



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Bericht der Landesregierung zum
Beschluss des Landtags vom
13. Dezember 2012
zur Drucksache 16/1849**

**Aufarbeitung der strafrechtlichen
Verfolgung und Rehabilitierung
homosexueller Menschen**

Der Landtag hat am 13. Dezember 2012 einstimmig den Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur „Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitation homosexueller Menschen“ beschlossen. Der Beschluss fordert die Landesregierung auf, die notwendige Unterstützung für die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen und des späteren Umgangs mit den Opfern in Rheinland-Pfalz zu leisten und die Erinnerung an die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen in den Schulen, der politischen Bildungsarbeit, Polizeiausbildung und Justizfortbildung wach zu halten und eine besondere Sensibilisierung gegenüber jeglichen homophoben Tendenzen zu fördern.

Die Landesregierung hat den Landtagsbeschluss in folgenden Schritten umgesetzt:

Jahr 2013

- Beginn des Auftrages durch Einrichtung einer Projektgruppe unter Federführung des damaligen Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen mit Vertreterinnen und Vertretern des damaligen Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des damaligen Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des damaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, der Landeszentrale für politische Bildung, des Landeshauptarchivs Koblenz und QueerNet Rheinland-Pfalz e. V.
- Recherche der bisherigen Forschungsarbeiten sowie relevanter Akteurinnen und Akteure im Bereich der Aufarbeitung der Verfolgung der Homosexualität.
- Recherche zu Aktenbeständen bei den Staatsanwaltschaften, dem Bundeszentralregister, kriminalpolizeilichen Dateien, Polizeipräsidien und weiteren relevanten Quellen.

Jahr 2014/2015:

- Vergabe des Forschungsauftrags an das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin in Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld. Die Forschungsarbeit leisteten Frau Dr. Kirsten Plötz, Hannover, und Herr Dr. Günter Grau, Berlin.

- Erstellung einer Konzeption zur Gestaltung einer mobil einsetzbaren Ausstellung für die weitere Bildungsarbeit. Die Umsetzung erfolgt durch das Szenografiebüro chezweitz, Berlin, unter Begleitung der Projektgruppe.

Jahr 2016/2017:

- Fertigstellung des Forschungsberichtes und des Konzepts der mobil einsetzbaren Ausstellung.

Der vorliegende Forschungsbericht enthält folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Eine komprimierte Darstellung der Verfolgung auf dem Hauptgebiet des späteren Rheinland-Pfalz für die Jahre 1930 bis 1945.
- Eine Dokumentation der Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität im Zeitabschnitt 1946 bis 1973.
- Einen Ausblick auf den gesellschaftlichen Kampf gegen fortdauernde Diskriminierung und um die allmähliche Rehabilitation und Emanzipation im Zeitraum 1973 bis heute.

Der in einzelnen Teilberichten ursprünglich vorgesehene Modus, benutzte Quellen und Literatur in den Fußnoten vollständig anzugeben und außerdem in einem separaten Literaturverzeichnis auszuweisen, wurde zwecks größerer Stringenz und Transparenz des Gesamtdokuments durch die Projektleitung dahingehend verändert, in den Fußnoten lediglich Kurzhinweise zu verwenden und die genutzte Quellen- und Literatúrauswahl sämtlicher Teilkapitel in einem Gesamtverzeichnis zusammenzufassen.

Gesamtbericht und eine Kurzfassung sind unter www.regenbogen.rlp.de eingestellt.

Der Forschungsbericht wird durch die mobile Ausstellung ergänzt, die in Schulen, bei der Fortbildung von Fachkräften der Polizei und Justiz sowie in der politischen Bildungsarbeit eingesetzt werden soll.

Verfolgung und Diskriminierung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	7
Teil I Rechtssituation, Rechtsprechung und Reformdiskussionen 1946 bis 1962 (Dr. Günter Grau).....	10
Einleitung.....	11
1 Historische Hypothek. Verfolgung unter dem NS-Regime.....	28
1.1 Situation in der ländlichen Region Pfalz	28
1.2 Ermittlungstätigkeit der Gestapo	31
1.3 Aktionen und Einzelschicksale	34
1.4 Transformation von Vorurteilen	40
2 Hoffnung auf Straffreiheit. Die Nachkriegsjahre	42
2.1 Rechtssituation nach dem „Zusammenbruch“	42
2.2 Französische Besatzungsmacht und Entnazifizierung des deutschen Strafrechts	47
2.3 Landesverfassung und Sittengesetz	56
2.4 Rechtssituation nach Gründung der Bundesrepublik	59
3 Restauration. Verfolgung in Rheinland-Pfalz	62
3.1 Dimensionen. Ermittlungen und Verurteilungen	62
3.2 Beschwerden, Klagen und Entscheidungen	76
3.3 Dämonisierung versus Liberalisierung	81
3.4 Situation homosexueller Männer	102
4 Reformforderungen. Vorschläge und Entwürfe	108
4.1 Vorschläge unabhängiger Institutionen	108
4.2 Position der Landesregierung von Rheinland-Pfalz zum Strafrechts- Reformvorhaben der Bundesregierung	113
4.3 Große Strafrechtskommission und Homosexuellenstrafrecht	115
4.4 Amtlicher Regierungsentwurf 1962	119
Zusammenfassung	123

TEIL II Liberale Strafrechtsreformen und regionale Gesellschaft

1962 bis 1973 (Dr. Kirsten Plötz)	127
5 Konflikte um die Strafrechtsreform 1962 bis 1969	128
5.1 Forderungen nach Entkriminalisierung.....	128
5.1.1 Öffentliche Zurückweisungen des Regierungsentwurfs von 1962 ...	128
5.1.2 Der Alternativ-Entwurf zum Strafrecht von 1968.....	146
5.2 Gegenstimmen: Einsatz für das „Sittengesetz“	156
6 Die Strafrechtsreformen 1969 und 1973	169
6.1 Erste Liberalisierung 1969.....	169
6.2 Zweite Reform 1973.....	179
7 Ringen um Anerkennung (1969 bis 1973)	182
7.1 Ausweglose Kleinstadt? Die Soldatenmorde.....	182
7.2 Von „Volksempfinden“, Ächtung und Toleranz	204
Zusammenfassung	214

TEIL III Verfolgung und Diskriminierung der weiblichen Homo-

sexualität in Rheinland-Pfalz 1947 bis 1973 (Dr. Kirsten Plötz) 217

Einleitung	218
8 Ausgrenzungen durch Staat und Gesellschaft	223
8.1 Strafverfolgung und Gefängnis.....	223
8.1.1 Ausweitung des § 175 StGB?	224
8.1.2 Gefängnis	239
8.1.3 Lesbisches Opfer.....	240
8.2 Öffentliche Unsichtbarkeit	246
8.2.1 In der Landespolitik.....	247
8.2.2 Ergänzungen	254
8.2.3 Neues im Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF)	255
8.3 Ehescheidungen	268
8.3.1 Elterliches Sorgerecht.....	270
8.4 Erwerbsarbeit	275
8.5 Psychologie, Psychiatrie und Entmündigungen	277
8.6 Jugendschutz	279

8.6.1	Zensur bei Kinofilmen	279
8.6.2	Zensur bei Druckschriften.....	289
8.6.3	Jugendfürsorge.....	311
9	Lesbisches in Lebensläufen	313
9.1	Private Annoncen	313
9.2	Maria Einsmann (1885 bis 1959) und Helene Müller (1894 bis 1993)....	314
9.3	Elisabeth Langgässer (1899 bis 1950) und Elisabeth Andre (1892 bis 1991)317	
9.4	Dr. Ruth Fuehrer (1902 bis 1966) und Hedwig Bessell (1898 bis 1982)	320
9.5	Erinnerungen von Zeitzeuginnen	330
9.6	Mainzer Aufbruch	332
	Zusammenfassung	336
	Dank	343
	Günter Grau	344
	Kirsten Plötz	346
	Anhang	347
	Abkürzungen	348
	Archivalien.....	351
	Quellen- und Literaturverzeichnis	355
	Impressum.....	382

VORWORT

Zwischen Frühjahr 2014 und Sommer 2016 führten das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin (IfZ) und die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMF) im Auftrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung das nunmehr abgeschlossene Forschungsprojekt über strafrechtliche Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität im Lande Rheinland-Pfalz zwischen 1946 und 1973 durch.

Dieses Projekt untersucht – ausgehend von der Vorgeschichte der nationalsozialistischen Homosexuellen-Verfolgung in der preußischen Rheinprovinz und in der damals bayerischen Pfalz zwischen 1933 und 1945 – zunächst die Strafverfolgung homosexueller Männer in den ersten beiden Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland mit Fokus auf das 1946 gegründete Bundesland Rheinland-Pfalz. Dabei werden nicht nur die Verfolgungs- sowie Repressionspraxis und einige Verfolgenschicksale nachgezeichnet, sondern es wird auch über den jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Kontext informiert – über die gescheiterten zivilgesellschaftlichen Bestrebungen zur Abschaffung des Homosexuellenparagrafen 175 RStGB bzw. StGB, über die dieses NS-Strafrecht fortschreibenden höchstrichterlichen Urteile der 1950er Jahre, über die auf eine repressive Sicherung von „Sittlichkeit“ zielenden Strafrechtsreformdebatten um 1960 und schließlich über den gesellschaftlichen und dann auch politischen Wandel in den 1960er Jahren, der zur liberalen Strafrechtsreform von 1969/73 führte.

Das Forschungsprojekt untersucht zugleich unterhalb dieser strafrechtlichen Verfolgungsebene vielfältige gesellschaftliche Diskriminierungen homosexueller Menschen oder Lebensweisen – nicht nur mit Blick auf schwule Männer, sondern auch auf lesbische Frauen, die zwar nicht strafrechtlich verfolgt wurden, aber zugleich Diskriminierungen ausgesetzt waren, nicht nur wegen ihrer homosexuellen Identität, sondern – wie alle anderen Frauen auch – mit einengenden Rollenzuschreibungen für ihr Geschlecht und diversen zivilrechtlichen Benachteiligungen zu kämpfen hatten.

Aus diesen vielfältigen Ansätzen ergeben sich umrisshafte Skizzen für unterschiedliche Lebenssituationen von homosexuellen Männern und Frauen in Rheinland-Pfalz. Diese Lebenssituationen konnten von staatlich-gesellschaftlicher Repression, aber auch von bedrückender individueller Selbst-Repression homosexueller Identität geprägt sein, doch findet sich umgekehrt zuweilen auch die selbstbewusste Wahrnehmung von Freiräumen trotz aller Risiken – bis hin zu gesellschaftlich tolerierten Lebensgemeinschaften (von Frauen). Zugleich wird deutlich, dass in Rheinland-Pfalz, wo es keinerlei traditionelle homosexuelle „Szenen“ und Treffpunkte gegeben zu haben scheint, erst nach der 1969 erfolgten Entkriminalisierung der einvernehmlichen Sexualität zwischen erwachsenen Männern der Mut unter Betroffenen wachsen konnte, als Individuen wie als Gruppe mit ihren Lebensweisen sichtbar zu werden und dadurch wiederum gesellschaftsverändernd zu wirken.

Insofern geht unser Forschungsprojekt – trotz seiner Beschränkungen aufgrund begrenzter Laufzeit und diverser Quellenprobleme – über eine quantitative Rekonstruktion der Strafverfolgung homosexueller Männer deutlich hinaus. Die gesicherte Feststellung der Opferzahlen ist wichtig, um die Breitenwirkung der Verfolgung anschaulich zu machen, die in der frühen Bundesrepublik weit gravierender gewesen ist als zuvor in der Weimarer Demokratie. Zugleich aber versucht unser Projekt durch methodisch innovative Herangehensweisen, auch subtilere Diskriminierungen sowie diverse Lebensumstände und Freiräume auszuloten und damit Anregungen für künftige Forschungen zu geben.

Unser Projekt zu Rheinland-Pfalz ist das erste seiner Art, das dieser dunklen Seite unserer Geschichte für ein deutsches Flächenland nachgeht. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass dieses Rheinland-Pfalz-Projekt bereits während seiner Erarbeitung überregionale Aufmerksamkeit gewonnen hat. Es ist sehr zu hoffen, dass dieses wichtige Pilotprojekt weitere Projekte – wie aktuell in Baden-Württemberg – zur Erforschung der lange verdrängten oder sogar bewusst missachteten Diskriminierungsgeschichte in Deutschland nach sich zieht. Zudem bietet es mit seinen Ergebnissen auch die quellenorientierte Basis für eine bildungsorientierte Ausstellung, die vom Land Rheinland-Pfalz derzeit erarbeitet wird. Zeitgeschichtliche Forschung sowie Angebote für die schulische und

außerschulische Bildung können auf diese Weise eng zusammenwirken, um die hochaktuelle Aufgabe gesellschaftlicher Aufklärung und Entdiskriminierung in unserer eigenen Gegenwart anzugehen.

Unser Forschungsprojekt hat durch eine längerfristige Erkrankung von Herrn Dr. Günter Grau eine unvorhersehbare Verzögerung und dadurch bedingte Umstrukturierung erfahren. Dass es Herrn Dr. Grau trotz widriger Umstände gelungen ist, einen erheblichen Teil seiner Arbeit abzuschließen, verdient unseren hohen Respekt. Für ihre keineswegs selbstverständliche Bereitschaft, einen Teil der Aufgaben von Herrn Dr. Grau zusätzlich zu übernehmen und diese binnen kürzester Zeit zum Abschluss zu führen, ist an dieser Stelle Frau Dr. Kirsten Plötz herzlich zu danken.

Die Projektleitung

für das Institut für Zeitgeschichte
München

für die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld
Berlin

Prof. Dr. Michael Schwartz

Jörg Litwuschuh

TEIL I

RECHTSSITUATION, RECHTSPRECHUNG UND REFORMDISKUSSIONEN 1946 BIS 1962

(DR. GÜNTER GRAU)

Einleitung

Die vorliegende Untersuchung ist die erste Studie zur Geschichte der gesellschaftlichen Situation von Männern und Frauen in Rheinland-Pfalz, die Menschen des eigenen Geschlechts als Sexualpartner bzw. -partnerinnen oder Lebensgefährten bzw. -gefährtinnen wählen. Sie gewährt damit Einblicke in ein unbekanntes, in der historischen Aufarbeitung auch verdrängtes Kapitel der Landesgeschichte.

Ausgehend von der unmittelbaren Vorgeschichte der Homosexuellenverfolgung durch das NS-Regime, wird im ersten Teil die Situation homosexueller Männer in den Jahren zwischen 1946 und 1962 dargestellt – zwischen der Gründung des Landes Rheinland-Pfalz und dem (vorläufigen) Scheitern des Versuchs einer Liberalisierung jener gesetzlichen Bestimmung, die gleichgeschlechtliche sexuelle Praktiken kriminalisierte: der 1871 in das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) aufgenommene § 175, in dem bestimmt wurde: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“¹ Unter der Überschrift des XIII. Abschnitts „Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit“ hatte der Gesetzgeber für das inkriminierte Verhalten den Rechtsbegriff „widernatürliche Unzucht“ aus dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 auf das gesamte Deutsche Reich ausgedehnt. Betroffene empfanden diesen Begriff schon damals als „Totschlagwort“, während die übrige, die so genannte gutbürgerliche Gesellschaft, denselben als Bestätigung nahm für die jenen Menschen unterstellte moralische Verworfenheit. Zugleich signalisierte der Terminus einen Anspruch des Staates: Mit dem Strafrecht sollte „geschlechtliche Sittlichkeit“ durchgesetzt und „Unsittlichkeit“ mit dessen Mitteln bekämpft werden. Erst die Strafrechtsreformer von 1969 haben Strafrecht und moralische Werthaltungen innerhalb der Gesellschaft bewusst voneinander getrennt. Seither sollte Strafrecht nur noch klar definierbare Rechtsgüter schützen, nicht aber die

¹ Zitiert nach Christian Schäfer 2006, S. 316.

schwer fassbaren und wandelbaren in der Gesellschaft vorherrschenden Anschauungen über „Sittlichkeit“ und „Unsittlichkeit“.

Legitimiert wurde diese Kriminalisierung seinerzeit mit der Berufung auf ein auf dem Naturrecht aufbauenden „Sittengesetz“. Dessen Aufgabe sei – nach einer von der kirchlichen Morallehre bestimmten Auffassung von Natur als Werk der Schöpfung Gottes – der Schutz jenes sexuellen Verhaltens, das sich aus der von Gott gewollten, „natürlichen Bezogenheit“ von Mann und Frau ergebe: des Geschlechtsverkehrs in einer Ehe zur Zeugung von Kindern. Alle davon abweichenden, nicht der Fortpflanzung, sondern lediglich der „Wollust“ dienenden sexuellen Praktiken würden sich „wider die Natur“ richten. Dazu gezählt wurden alle Mittel und Methoden zur Verhütung einer Schwangerschaft, die sexuelle Selbstbefriedigung und sexuelle Handlungen unter Menschen gleichen Geschlechts. In letzteren meinte die zeitgenössische Rechtswissenschaft einen hohen Grad von „sittlicher Verirrung“ zu erkennen. Auch wären sie eine Gefahr. Sie würden „die gesunde Kraft des Volkes“ beschädigen, die Familie und damit „die Zelle der Gesellschaft“ zerstören, müssten also mit Mitteln des Strafrechts entschieden bekämpft werden.

Bestraft wurden nur Männer – eine Folge des auf diese Weise interpretierten Verständnisses der Geschlechterrollen von Mann und Frau. Die nur Frauen mögliche Geburt von Kindern wurde zur einzigen, zur „natürlichen Aufgabe“ weiblicher Sexualität und diese damit auf die Fortpflanzung reduziert. Davon losgelöste, von Frauen selbstbestimmte Formen des Erlebens sexueller Lust wurden, sofern überhaupt wahrgenommen, von Hütern der Sittlichkeit zu krankhaften Einzelfällen erklärt – einige zeitgenössische Mediziner diagnostizierten das Vorliegen einer „Nymphomanie“ (einer vermeintlichen „Sexsucht“) –, die jedoch, da selten und auch kurierbar, keine Gefahr für Öffentlichkeit und Gemeinwesen bedeuten würde und insofern strafrechtlich nicht sanktioniert werden müsste.

Die naturrechtlich begründete Argumentation, das „Sittengesetz“ schützen zu müssen, zieht sich wie ein roter Faden durch die im Deutschland des 20. Jahrhunderts geführten Diskussionen von Entwürfen zu einer Reform der sexualstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB. Vorschläge zur Entkriminalisierung der Homosexualität lösten unter Gegnern stets einen wahren Furor an Protesten aus,

so als würde die Erklärung der Straffreiheit Tür und Tor für Sittenverfall und Unmoral öffnen. Allerdings hat es immer auch Befürworter einer Entkriminalisierung gegeben, die 1930 sogar eine Mehrheitsentscheidung des Reichstagssonderausschusses für die Strafrechtsreform herbeizuführen vermochten – die allerdings nie rechtskräftig wurde, um wenige Jahre später durch das NS-Regime ins Gegenteil verkehrt zu werden.

Es ist hier nicht der Ort, die diversen Reformentwürfe aus der Geschichte des § 175 RStGB zu diskutieren.² Genannt seien lediglich zwei Beispiele, die deutlich machen, in welchem starkem Maße sexualstrafrechtliche Bestimmungen bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als „Damm“ gegen den Einbruch der kulturellen Moderne in private Beziehungen und alternative Lebensformen eingesetzt wurden.

So enthielt der erste, 1905/09 vorgelegte Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch für das Wilhelminische Kaiserreich eine Erweiterung des Straftatbestandes auf die weibliche Homosexualität. Zur Begründung hieß es pauschal: „Die Gefahr für das Familienleben und die Jugend ist hier die gleiche. Daß solche Fälle in der Neuzeit sich mehren, ist glaubwürdig bezeugt. Es liegt daher im Interesse der Sittlichkeit wie der allgemeinen Wohlfahrt, daß die Strafbestimmungen auch auf Frauen ausgedehnt werden.“³ Die mit „solche Fälle“ nicht näher erläuterte Gefahr meinte die zunehmend erstarkende Frauenbewegung. Ihr Kampf für ein Frauenwahlrecht, für eine Verbesserung von Bildungsmöglichkeiten, für die Anerkennung der Erwerbstätigkeit von Frauen wie überhaupt für die Umgestaltung der Gesellschaft auf einer neuen sittlichen Grundlage, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, stellte das vorherrschende Frauen- und Männerbild in Frage. Deshalb wurden politische Forderungen der Frauenbewegung diffamiert. Frauen, die sie unterstützten, würden die Ehe ablehnen, auch die Mutterschaft verweigern und eine „zügellose freie Liebe“ propagieren.

Auch der Amtliche Entwurf (Amtl E) von 1927 für ein Strafgesetzbuch der Weimarer Republik reagierte auf vermeintliche Gefahren für die Sittlichkeit. Er hielt, wie die

² Siehe dazu Überblicksdarstellungen u. a. bei Schäfer 2006 sowie Brüggemann 2013.

³ Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909, Zit.: Bd. 2/Begründung Besonderer Teil, S. 691.

vorangegangenen Amtl E 1922 und 1924/25, nicht nur an der Strafbarkeit der Homosexualität fest, sondern sah eine Erhöhung des Strafmaßes und eine Erweiterung der Straftatbestände vor. Notwendig sei die Gewährleistung von „Gesundheit und Reinheit unseres Volkslebens“. Schließlich führe diese Verirrung „zur Entartung des Volkes und seiner Kraft.“⁴ Auch müsse der in Großstädten einsetzenden homosexuellen Emanzipationsbewegung Einhalt geboten werden, bevor jüngere, nicht homosexuell veranlagte Personen in deren Bann hineingezogen würden.⁵ Strafrechtlich lag damit bereits Ende der 1920er Jahre ein Entwurf vor, der ein schärferes Vorgehen bei der Bekämpfung der Homosexualität ermöglichen sollte, um auch in Zukunft das „Sittengesetz“ vor dem Einfluss liberaler Strömungen und Auffassungen zu schützen.

Rechtskraft erhielten die Änderungen und nationalsozialistischen Verschärfungen durch die vom Kabinett Adolf Hitler am 28. Juni 1935 verabschiedete Strafgesetznovelle (RGBl I, 839 f) – wenn auch aus anderen als den bisher genannten Gründen. Der Reichsregierung gehörten damals neben etlichen

⁴ Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1927). Drucksache des Reichstags. III. Wahlperiode 1924/1927. Nr. 3390 vom 14. Mai 1927. In: Schubert/ Regge 1995, S. 627.

⁵ Vgl. ebd.

Nach dem E § 297 galten als „qualifizierte“ Homosexualität: Anwendung von Gewalt, Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen, Missbrauch von Jugendlichen unter 21 Jahren sowie homosexuelle Prostitution. Angedroht wurde eine Höchststrafe von bis zu 10 Jahren Zuchthaus in besonders schweren Fällen.

Der E § 295 strafte den sexuellen Missbrauch von Tieren und der E § 296 die so genannte „einfache“ Homosexualität unter Männern über 21 Jahren. Zu einer Verabschiedung des Amtl E 1927 kam es nicht mehr, da durch die innenpolitischen Krisen ab 1930 die Arbeit des Reichstags der laufenden Amtsperiode behindert wurde.

Sozusagen in letzter Minute versuchte 1930 der Vorsitzende des Reichstags-Rechtsausschusses, Prof. Dr. Wilhelm Kahl, mit einem Initiativantrag die Strafflosigkeit der so genannten einfachen Homosexualität durchzusetzen, doch auch dieser passierte nicht mehr das Parlament. Der Rechtsausschuss wurde in der neuen Legislaturperiode, in der bereits die NSDAP stärkste Fraktion war, nicht mehr konstituiert (Zu Einzelheiten siehe u. a. Schäfer 2006, S. 37).

Nationalsozialisten der ersten Stunde übrigens auch einige nationalkonservative Katholiken und Protestanten an.⁶

Mit geringfügigen Korrekturen des Wortlauts wurde die im Amtl E 1927 konzipierte Neufassung der Homosexuellenstrafe übernommen. Partei-Ideologen werteten den Schritt als konsequente Umsetzung eines Versprechens, mit dem die NSDAP vor der Machtübernahme um Wählerstimmen geworben hatte: sich für „die moralische Erneuerung Deutschlands“ einsetzen und die in der Systemzeit (gemeint war damit die Weimarer Republik) um sich greifende „Zügellosigkeit“ entschieden bekämpfen zu wollen. Eng verbunden mit diesem Erneuerungs- und Modernisierungsanspruch war die Propagierung und Förderung einer Geschlechterpolitik, die neue, an Idealen des Nationalsozialismus ausgerichtete Rollenbilder favorisierte: den deutschen Mann als wehrhaften Soldaten und die deutsche Frau als Mutter zahlreicher Kinder.

Dem Schutz des „deutschen Mannes“ sollte letztendlich auch die Änderung des § 175 RStGB dienen. Während die NS-Propaganda sie offiziell mit der Sorge um die „Reinhaltung der arischen Rasse“ und „der blutmäßigen Werte im deutschen Volk“ rechtfertigte, ging es tatsächlich um die Abwehr einer imaginierten Gefahr für die männerbündlerische Struktur des „Dritten Reichs“. Schließlich gründete das Terror-Regime seine Herrschaft auf homosoziale Organisationen: auf SS, SA, Reichsarbeitsdienst, Wehrmacht und Hitlerjugend. Befürchtet wurde, dass in den genannten Organisationen, deren Mitglieder über eine längere Zeitspanne isoliert zusammenleben mussten, Männer und Jugendliche zum mann-männlichen Beischlaf verführt würden und sich dadurch Homosexualität epidemieartig ausbreiten könnte. Befördert hatte das NS-Regime solche Befürchtungen innerhalb der Bevölkerung nicht zuletzt selbst durch die 1934 im Zuge des sog. Röhm-Putsches medial herausgestellte Homosexualität etlicher vom Hitler-Regime ermordeter SA-Führer. Auch häufige homosexuelle Vorfälle innerhalb der „Hitler-Jugend“ leisteten der zählebigen Verführungshypothese Vorschub.

Die Änderungen des Homosexuellenstrafrechts waren einschneidend. Der Gesetzgeber weitete nicht nur den als Delikt geltenden Tatbestand aus (auf alle als

⁶ Aus dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz stammte in Hitlers damaligem Kabinett einzig der 1877 in Alsenz geborene Reichsinnenminister Wilhelm Frick (NSDAP).

„Unzucht“ *gewerteten* Handlungen, nicht mehr nur auf schwer nachzuweisende „beischlafähnliche Handlungen“), eingeführt wurden zudem neue Straftatbestände (die der so genannten schweren Unzucht, neu gefasst in § 175a RStGB), bei denen auch das Strafmaß (auf bis zu zehn Jahren Zuchthaus) drastisch erhöht wurde.⁷ Diese Rechtsverschärfung führte zu einer Verfolgung, die in der Geschichte der Kriminalisierung homosexueller Männer ohne Beispiel ist. Allein zwischen 1934 und 1937 stieg die Zahl der Verurteilten um mehr als das Zehnfache. Es sind jedoch nicht allein die strafrechtlichen Aspekte, die die erste Änderung des Homosexuellenstrafrechts seit Aufnahme des § 175 in das RStGB von 1871 als tiefe Zäsur in der Repressionsgeschichte der Homosexualität markieren. Mit Verabschiedung der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 wurde rechtspolitisch ein Übergang vollzogen: von einem auf die Einhaltung von Moralstandards für die sexuelle Disziplinierung des Individuums zielenden Sittlichkeitsstrafrecht zu einem der Durchsetzung von Zielen der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik dienenden Sexualstrafrecht für die rassenhygienische Säuberung der kollektiven „Volksgemeinschaft“.

„Ausmerzungen von schädlichen Elementen“ aus der NS-Volksgemeinschaft war der Hauptbeweggrund für die vom Reichskabinett Hitler verfügten Änderungen des Homosexuellenparagrafen.⁸ Das aber bedeutet zugleich: Wenn auch partiell bereits vor 1933 konzipiert, erhielten sie Radikalität und Rechtskraft allein durch den Umstand, dass die Nationalsozialisten die Macht ausübten.

⁷ Diese durch § 175a RStGB besonders hart bestrafte qualifizierten Fälle umfassten Vergewaltigung, Missbrauch von Unterordnungsverhältnissen, Verführung Minderjähriger sowie homosexuelle Prostitution. Außerdem wurde der sexuelle Missbrauch von Tieren gesondert in § 175 b RStGB gefasst. Auf ihn wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, weil diese Strafnorm im Rahmen des hier behandelten Themas keine Rolle spielt.

⁸ Zeitgenössischen Scharfmachern erschienen sie als noch viel zu milde. So hieß es in einer im Auftrag des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler verfassten Dissertation: Das Strafrecht sei „in erster Linie ein Kampfrecht“ und ein Feind sei „jeder, der Bestand, Kraft und Frieden des Volkes“ bedrohe. Es gelte nicht nur „den einzelnen Störer der völkischen Lebensordnung zu vernichten, sondern den ‚Träger des asozialen Prinzips‘ überhaupt.“ Insofern sei nicht nur ein noch radikaleres Vorgehen gegen homosexuelle Männer notwendig, auch lesbische Frauen müssten strafrechtlich verfolgt werden. Vgl. Klare 1937, S. 122.

Damit ist die Frage aufgeworfen, wie es möglich war, dass in den ersten Jahren nach 1945, also in einer Zeit, in der die Siegermächte „Entnazifizierung“ zu einem der Hauptziele ihrer Deutschlandpolitik erklärt hatten, eine von dem Terror-Regime verfügte Änderung des Homosexuellenparagrafen weiterhin geltendes Strafrecht blieb und in den Folgejahren die Lebenssituation Zigtausender homosexueller Männer einschneidend bestimmen konnte.

Beantwortet werden soll diese Frage durch eine Analyse der politischen und sozialen Konstellationen in Rheinland-Pfalz – einem Land, das in der Geschichte der frühen Bundesrepublik weder durch spektakuläre Polizeiaktionen gegen homosexuelle Männer noch durch Skandale im „Homosexuellenmilieu“ von sich Reden gemacht hat. Bis Anfang der siebziger Jahre gab es hier auch keine Vereine oder Aktionsbündnisse, die sich für eine Reform oder Abschaffung des Homosexuellenparagrafen engagierten, und es gab – wie in den meisten (alten) Bundesländern – auch keine Kneipen oder Bars, die offiziell als „Freundschaftslokale“ betrieben werden durften. Insofern war die Situation in Rheinland-Pfalz durchaus typisch für die Sachlage in der Mehrheit der Bundesländer in jenen auch als Ära Adenauer in die Geschichte eingegangenen Jahren und unterschied sich dadurch von den Lebenswelten männerbegehrender Männer in Metropolen wie Frankfurt am Main, Hamburg, Köln oder West-Berlin. Allerdings werden diese Metropolen mit ihren „Szenen“ – zumal die nahe liegenden Städte Köln und Frankfurt – als mögliche Sehnsuchtsorte und Migrationsziele für homosexuelle Männer aus Rheinland-Pfalz mitbedacht werden müssen.

Der Durchführung der Untersuchung stellten sich jedoch verschiedene Hindernisse in den Weg. Zu den schwierigsten gehörte die Quellenlage. Bei den Recherchen in den regionalen Archiven Koblenz und Speyer stellte sich heraus, dass es in den für die Studie wichtigen Aktenüberlieferungen große Lücken gibt. Außerdem war zu beachten, dass es für das erst 1946 gegründete Land Rheinland-Pfalz kein vor diesem Datum existierendes Hoheitsgebiet gab mit hinsichtlich geografischer Ausdehnung, Einwohnerzahl, historisch gewachsener Struktur und administrativ-

politischem Status ähnlichen Parametern.⁹ Damit sind diachrone Vergleiche der sozialen Situation sexuell gleichgeschlechtlich orientierter Männer und Frauen vor/nach 1946 nicht möglich.¹⁰ Um wenigstens einige Aspekte an Beispielen komparatistisch darstellen zu können, wurde für die Jahre 1933 bis 1945 die auch heute noch als Kernregion des Bundeslandes geltende Pfalz ausgewählt. Sie gehörte bis 1946 als Regierungsbezirk zu Bayern und hatte unter dem NS-Regime einen Sonderstatus inne, wonach die Provinz gewissermaßen als ein „Staat im Staate“ existierte.¹¹

Bezüglich der Quellensituation blieben die mit den politischen Veränderungen unter dem NS-Regime einhergehenden Verwerfungen und Umbrüche (Wiedereingliederung des Saarlandes 1935, Annexion des Elsass 1940 u. a.) nicht ohne Folgen für das Archivgut jener Jahre. Administrative Zuständigkeiten für Aktenübernahme und -verwahrung änderten sich. Bestände wurden umgelagert, verschiedene gingen verloren, andere sind durch Kriegseinwirkungen dezimiert, in

⁹ Bekanntlich entstand Rheinland-Pfalz am „Reißbrett“ der Alliierten, war, wie die Mehrheit der nach 1945 entstandenen Länder in den verschiedenen Besatzungszonen, ein so genanntes Retortenland und glich einem „Flickenteppich.“ Das neue Land umfasste die „ehemaligen preußischen Regierungsbezirke der Rheinprovinz Koblenz und Trier, dazu vier Landkreise des früheren preußischen Regierungsbezirks Wiesbaden, den früher zum Volksstaat Hessen gehörenden Regierungsbezirk Rheinhessen sowie die Pfalz, die bis 1945 Teil Bayerns war“. Dorfey 1997, S. 89.

¹⁰ Werden diese historischen Bedingungen ignoriert, kommt es nicht nur zu hochspekulativen Annahmen, sondern generell zu Falschaussagen. So will Rainer Hoffschildt für die NS-Zeit 507 wegen Homosexualität *verurteilte Personen* mit *Bezug zu Rheinland-Pfalz* ermittelt haben. „Sie wurden hier geboren oder wohnten hier, wurden hier verurteilt oder waren hier in Haft. Zu 114 Orten gibt es einen Bezug.“ Hoffschildt 2013.

Die genannten Sachverhalte zu Kriterien für die Hochrechnung von Urteilszahlen zu machen, ist jedoch nicht angängig. Für die Verurteilung waren weder der Geburtsort noch der Tatort entscheidend. Maßgeblich war allein der Wohnort. Er bestimmte die Zuständigkeit der Gerichte, deren Urteile in der justiziellen Statistik ausgewiesen und (nur) dadurch auch vergleichbar werden. In der NS-Zeit waren für jene 114 Orte (die heute zu RLP gehören) die Gerichte verschiedener, zum Staatenbund Deutsches Reich gehörender Länder (Baden, Bayern, Hessen, Preußen, Württemberg) zuständig (vgl. ebd.).

¹¹ Siehe zu Situation und Entwicklung der bayerischen Rheinpfalz unter dem NS-Regime: Rödel, 1984 (a), S. 287-318; Maier 2007, S. 163-167; Wettstein 2010.

den letzten Kriegswochen auch absichtlich vernichtet worden. So gelten die Akten des Polizeipräsidiums Koblenz für die Jahre 1814 bis 1933 als Kriegsverluste.¹² Daraus folgt: Es lassen sich keine Aussagen treffen beispielsweise zu Details der Strafverfolgung im bayerischen Regierungsbezirk Pfalz vor 1933. Aber auch Akten aus den Jahren 1933 bis 1945, die heute im Landesarchiv Speyer (LAS) verwahrt werden, weisen erhebliche Lücken auf. Generell fehlen im Hinblick auf die in der Nazi-Zeit praktizierte Bekämpfung der Homosexualität die so genannten Generalakten von Behörden und damit auch diesbezügliche Sachakten (beispielsweise zu „Schutzhaff“, „vorbeugender Verbrechensbekämpfung“ u. a. m.). Allerdings gibt es einen Splitterbestand an Polizeiakten (H 91 Geheime Staatspolizei). Er enthält u. a. 7.293 Personen-Ermittlungsakten der Gestapo-Stelle Neustadt a. d. Weinstraße, darunter 178 zu Delikten nach § 175 RStGB. Sie ermöglichen gewisse Rückschlüsse auf die Vorgehensweise der Polizei, aber auch auf die Lebenssituation von homosexuell orientierten Männern in der Pfalz.

Schlecht ist auch die Aktenlage für den Untersuchungszeitraum. Im Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKO) klaffen ebenfalls Lücken in den themenbezogenen Generalakten, aber auch in polizeilichen Ermittlungs- und justiziellen Strafakten der Ministerien für Inneres bzw. Justiz. Als Strafsachen nach den §§ 175, 175a StGB werden in den Findmitteln insgesamt nur 23 Faszikel ausgewiesen (so der Sachstand bei Abschluss unserer Recherchen am 31. August 2015).

Ursachen für die Bestandslücken seien – so die Auskunft des Archivs – in dem Umstand zu suchen, dass nicht alle zur Aktenabgabe verpflichteten Einrichtungen die gesetzlichen Regelungen zur Archivierung eingehalten hätten. Auch könne nicht ausgeschlossen werden, dass Akten vorschriftsmäßig vernichtet worden sind, falls sie als „nicht archivwürdig“ eingestuft wurden.¹³

¹² Vgl. Brommer 1999, S. 506.

¹³ Schreiben Landeshauptarchiv Koblenz v. 27. November 2012 an den Autor. Die ebenfalls angefragten Generalstaatsanwaltschaften Zweibrücken und Koblenz haben den Sachverhalt bestätigt.

Zu der Bewertung „nicht archivwürdig“ dürfte ein Umstand in erheblichem Maße beigetragen haben: die Wirkungsmächtigkeit der Vorurteile gegenüber Homosexualität und Homosexuellen. Es bedarf keiner hellseherischen Fähigkeiten, um festzustellen, dass umgangssprachlich abwertende Etikettierungen als „Perverse“ oder „Spitzeber“ (so der pfälzische Kraftausdruck für homosexuelle Männer) auch für zuständige Entscheidungsträger seinerzeit keine Fremdworte waren und zusammen mit dem der Entlastung dienenden Argument „Wen interessiert schon dieser Schweinskram“ die Vernichtung von Akten befördert haben. Außerdem ist bei der ex-ante Perspektive „nicht archivwürdig“ zu beachten, dass der dokumentarische Wert, den die Akten für die Zeitgeschichtsforschung heute haben, im politischen Klima der 1950er/1960er Jahre nicht erkannt wurde.¹⁴ Das Thema Homosexualität war gesellschaftspolitisch ein Tabu. Insofern stand es auch nicht im Fokus der etablierten Forschung.¹⁵

Folgt man den Aussagen der Archivverwaltung und der Generalstaatsanwaltschaften, dann betraf die Vernichtung offensichtlich mehrere tausend Akten. Nach der Urteilsstatistik wurden zwischen 1948 und 1969 insgesamt

¹⁴ Das trifft auch zu für entsprechende Überlieferungen aus der NS-Zeit. Obwohl zehntausende Männer wegen Delikten nach §§ 175 und 175a RStGB verfolgt worden waren, gab es in den genannten Jahren keine einzige Studie zur Aufarbeitung ihrer Schicksale. Schließlich galten sie als zu Recht verurteilt; im Unterschied zu anderen Verfolgtengruppen hatte ihnen die Politik eine Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus verweigert.

¹⁵ Doch auch außerhalb von Hochschuleinrichtungen war die Beschäftigung mit dem Thema nicht opportun. So heißt es beispielsweise 1967 in einer von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz besorgten Quellenedition: „Quellen über Sittlichkeitsprozesse gegen Geistliche wurden in diese Sammlung nicht aufgenommen. Der Tatbestand als solcher ist kein Spezifikum der 12 Jahre des 3. Reiches; dass die nationalsozialistische Propaganda diese Verfehlungen in ihrer Publizistik hochgespielt und für ihre Zwecke der antiklerikalen Hetze benutzt hat, sollte nicht dazu verleiten, aus Dokumentationsgründen diese Geschehnisse um bewiesene oder unbewiesene, sicher aber längst gesühnte Vergehen erneut an die Öffentlichkeit zu bringen. Wir haben aus gleichen Erwägungen auch davon Abstand genommen, Rassenschandeprozesse gegen Juden und Fremdarbeiter, gegen Partei- und HJ-Angehörige zu veröffentlichen. Es genügt, darum zu wissen“. Heyden 1967, S. 165).

Dass es außer den so genannten Sittlichkeitsprozessen gegen katholische Geistliche und Laien auch Strafprozesse gegen „gewöhnliche“ homosexuelle Männer gegeben hat und diesbezügliche Akten im Archiv verwahrt werden, wurde nicht einmal für erwähnenswert gehalten.

2.880 Personen nach § 175 StGB *verurteilt*, hinzukommen weitere 679 Personen, die *abgeurteilt*, aber freigesprochen oder deren Verfahren eingestellt wurden.¹⁶ Dass sich unter den vernichteten Verfahrensakten auch solche befunden haben, die heute als hochinteressante Quellen – nicht nur für die Erforschung der Homosexuellenverfolgung in Rheinland-Pfalz – bewertet würden, lässt eine (beiläufig gefallene) Äußerung eines Strafrechtsexperten aus dem Jahr 1959 erahnen. Als Teilnehmer einer vom Bundeskriminalamt (BKA) Wiesbaden veranstalteten Tagung zur Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte berichtete der Ordinarius für Straf- und Prozessrecht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (und Richter am OLG Koblenz), Werner Niese: „Als Richter (Mitglied einer Strafkammer) hatte ich [...] Gelegenheit, einen aus einem harmlosen Anlass aufgedeckten Komplex von homosexuellen Beziehungen, in den etwa 500 Personen [...] verwickelt waren, zwei Jahre lang zu bearbeiten.“ Unter ihnen, so Niese weiter, habe es „höchstens“ zehn Männer gegeben, „bei denen man – laienhaft gesprochen – eine homosexuelle Veranlagung voraussetzen durfte. Einige von ihnen erklärten vor Gericht recht eindrucksvoll: Wir wissen, dass wir den Schutz des § 51 StGB [Schuldunfähigkeit, GG] nicht für uns in Anspruch nehmen können; wir wissen ferner, dass wir bestraft werden müssen; es mangelt uns auch nicht am Unrechtsbewusstsein, aber wofür wir bestraft werden, wird uns auch das Gericht nie erklären können, denn wir sind von Natur aus ‚Konstruktionsfehler.‘¹⁷ Ein Angeklagter sagte noch außerdem: Ich bin zwar körperlich ein Mann, empfinde jedoch ausschließlich als Frau; dafür kann man mich einsperren, dass man mich aber dafür im ethischen Sinne verantwortlich machen kann, das muss mir erst noch begreiflich gemacht werden. Die Erklärung musste das Gericht dem Angeklagten aber schuldig bleiben.“¹⁸

Im Wissen um den Umfang der Vernichtungen ist der Bestand von lediglich 23 (derzeit) verzeichneten so genannten „Urteilsakten“ im Landeshauptarchiv Koblenz

¹⁶ Zahlengaben nach Strafverfolgungsstatistik RLP, siehe Tabelle 2 im Abschnitt 3.1 dieser Studie.

¹⁷ Die Äußerung bezieht sich auf eine auf den Berliner Sexualarzt Magnus Hirschfeld zurückgehende Erklärung der Ursachen von Homosexualität. Er sah in ihr eine Missbildung, nannte sie eine „Laune der Natur“ und verglich sie mit einer „angeborenen Hemmungsbildung“ ähnlich der Hasenscharte oder dem Wolfsrachen. Siehe dazu u. a. Grau 1989, 27-30.

¹⁸ Niese 1959, S. 278.

weniger als der berühmte Tropfen auf dem heißen Stein. Hinzu kommt noch, dass deren Verwertbarkeit für unsere Untersuchung eingeschränkt ist: Nur acht Faszikel behandeln Delikte nach §§ 175,175a StGB. Die verbleibenden betreffen Straftaten nach § 174 (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 176 (sexueller Missbrauch von Kindern) *in Tateinheit* mit §§ 175,175a oder das Gericht erkannte auf § 51 StGB (Unzurechnungsfähigkeit).

Um diese schmale Datenbasis zu erweitern, ist in anderen Beständen recherchiert worden, in denen relevante Akten bzw. Zugänge zu deren Erschließung vermutet wurden. Außerdem wurde eine Aktion zur Gewinnung von Zeitzeugen gestartet. Nachforschungen erfolgten in:

- Strafregisterbänden der Staatsanwaltschaften von Rheinland-Pfalz. Sie sind im Landeshauptarchiv Koblenz bis 1973 komplett überliefert. Allerdings bestätigten Stichproben, dass die gesuchten Akten tatsächlich vernichtet wurden.¹⁹
- Gefangenenpersonalakten von Justizvollzugsanstalten (JVA). Sie enthalten in der Regel die Akte zum Urteil des Häftlings. Ausgewertet von den im Landeshauptarchiv Koblenz vorhandenen Akten verschiedener JVA wurde der umfangreichste Bestand: der des Gefängnisses Koblenz.²⁰ Als relevant für unsere Untersuchung konnten 14 Akten gefunden werden.

¹⁹ Verzeichnet waren in vielen Fällen lediglich Name, Vornamen, Urteil nach § XY, Strafmaß sowie Beginn und Ende der Haft. Es fehlten Geburtsdatum, Beruf, Wohnort. Damit war eine Auswertung nach Alter, Ausbildung, Region nicht möglich. Und: Hinter fast jedem Eintrag fand sich der Vermerk: *ausgesondert* (oder ähnlich).

²⁰ Im LHAKO befinden sich Gefangenenpersonalakten der JVA (Freien)Diez, Wittlich, Trier und Koblenz. Zum Zeitpunkt unserer Recherchen waren alle für die öffentliche Benutzung (noch) nicht zugänglich. Durch Entgegenkommen der Archivleitung konnte der umfangreichste Bestand, die Gefangenenpersonalakten der JVA Koblenz, recherchiert werden. Die zeitaufwendige Durchsicht erledigte Susanne Schwarz, QueerNet Rheinland-Pfalz e. V., aus Trier. Auch im LAS gibt es Gefangenenpersonalakten aus der Zeit nach 1945. Sie sind jedoch nicht nach Straftaten, auch nicht nach JVA, sondern nach Aktenzeichen der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft verzeichnet. Eine Recherche war auch hier nur mit Hilfe der zuständigen Mitarbeiterin Sabine Bender möglich. Allen Genannten sei für Unterstützung und Hilfe herzlich gedankt.

- Recherchiert wurde außerdem im Bestand Gutachten des Instituts für gerichtliche Medizin im Archiv der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Hier wurden aus dem umfangreichen Bestand „Sexualdelikte“ Stichproben für die Jahre 1953/54, 1956/57, 1959/60 und 1965/66 erhoben. Die Gutachten zu diversen Sachverhalten enthielten in der Regel auch die zum Urteil gehörige Akte. Verwertbar für unsere Studie waren lediglich drei Akten von wegen Straftaten nach § 175 StGB zu begutachtenden Männern.²¹

Als Ergebnis der zeitlich äußerst aufwendigen Recherchen standen nunmehr insgesamt 25 für die Studie relevante Akten (8 aus Bestand LHA KO; 14 aus Personalakten JVA Koblenz und drei aus Gerichtsmedizin Universität Mainz) für die Auswertung zur Verfügung – eine insgesamt zu schmale Datenbasis, um verallgemeinerungsfähige Schlüsse im Hinblick auf Verfolgungsintensität, soziale Struktur, regionale Verteilung der verurteilten Männer u. a. m. ziehen zu können.

Erheblich war auch der Aufwand, Zeitzeugen als Interviewpartner zu gewinnen. In Kooperation mit QueerNet Rheinland-Pfalz e. V. Mainz, dem Netzwerk verschiedener LSBTIQ*-Gruppen in Rheinland-Pfalz, wurde eine Werbeaktion durchgeführt. Die von QueerNet Rheinland-Pfalz e. V. dafür entwickelten Werbemittel richteten sich an

- Männer, die im genannten Zeitraum rechtskräftig abgeurteilt oder verurteilt wurden,
- Männer und Frauen, die im genannten Zeitraum ihre (homo-)sexuelle Orientierung vor Familienangehörigen, Freunden und Arbeitskollegen verborgen hielten, sowie
- Männer und Frauen, die sich im Untersuchungszeitraum politisch für die Aufhebung der strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität engagiert hatten.²²

²¹ Mehrheitlich handelte es sich bei den inspizierten Gutachten-Akten zu Sexualdelikten um Fälle, in denen die Zurechnungsfähigkeit (Schuldunfähigkeit) nach § 51 StGB zu prüfen war oder die Glaubwürdigkeit von Aussagen missbrauchter Kinder/Jugendlicher bei Straftaten nach den §§ 174, 176 StGB (in Tateinheit mit §§ 175, 175a StGB) beurteilt werden musste.

²² An Werbemitteln eingesetzt wurden: eine E-Card mit Informationen zur Zeitzeugenbefragung (sowie Angabe einer E-Mail für Rückmeldungen), Postkarten und Plakate (Print), bestimmt für den

Bis zum Abschluss der Aktionen (31. August 2015) hatten sich lediglich zwei Männer bei der angegebenen Kontaktadresse gemeldet. Durch Vermittlungen Dritter konnten noch fünf weitere Personen als Interviewpartner gewonnen werden.²³ Auf den ersten Blick erscheint das Ergebnis als mager. Es liegt jedoch in den Größenordnungen vergleichbarer Aktionen zur Gewinnung von Zeitzeugen unter heute 70- bis 90jährigen homosexuellen Männern. Auf ihren besten Lebensjahren lastete die Verfolgungsandrohung des Staates. Eine positive Identifizierung mit ihrer sexuellen Neigung gelang nur sehr wenigen. Für die Mehrheit war die Angst, angezeigt, denunziert oder erpresst zu werden, ein ständiger Begleiter. Mit ihren Erfahrungen in diesen dunklen Jahren haben sie abgeschlossen. Sie wollen nicht mehr an sie erinnert werden.

Was den Forschungsstand angeht, so ist die Homosexuellenverfolgung im Untersuchungsgebiet wenig bearbeitet. Es gibt bislang nur zwei monografische Darstellungen. Sie entstanden unabhängig voneinander. Nur eine ist als Veröffentlichung zugänglich: die 1990 erschienene, rund 300 Seiten umfassende Dissertation von Burkhard Jellonnek zur deutschlandweiten Verfolgung 1933 bis 1945. Herzstück seiner Studie ist die Lebenssituation homosexueller Männer in unterschiedlichen gesellschaftlichen Räumen: in der Großstadt Düsseldorf, in der Provinzstadt Würzburg und in der ländlichen Region der Pfalz. Dazu wertete er Gestapo-Akten in verschiedenen Archiven aus, darunter für die Pfalz die bereits erwähnten, im LAS verwahrten, einschlägigen Akten aus dem Splitterbestand zu Ermittlungen der Gestapo-Stelle Neustadt a. d. Weinstraße.²⁴ Erst rund zwanzig

Aushang in den Trefflokalen der Regionalvereine von QueerNet Rheinland-Pfalz e. V. sowie gesonderte Einladungen (E-Mail und/oder Print) zu Vorträgen.

Außerdem hat der Autor Vorträge in Trier, Mainz und Koblenz gehalten sowie in Interviews der Allgemeinen Zeitung Mainz und des Südwestrundfunks um Zeitzeugen geworben.

²³ Interviewpartner waren: eine einst leitende Beamtin der Dienststelle Weibliche Kriminalpolizei der Kriminalpolizei Koblenz (sie war dort von 1953 bis 1976 tätig) sowie ein weiterer Beamter, ebenfalls tätig bei der Kriminalpolizei Koblenz (ab 1966 in der Mordkommission) sowie fünf schwule Männer aus Trier bzw. Mainz (alle nicht einschlägig bestraft).

²⁴ Vgl. Jellonnek 1990, S.176-220.

Auf diese Darstellung bezieht sich auch Hans Kirsch in seiner fulminanten Studie zur Geschichte der Polizei in Kaiserslautern. Er verweist dabei auf ein einziges einschlägiges

Jahre später, im Jahr 2011, ist das Thema erneut Gegenstand von Forschungen. In einer Prüfungsarbeit für das Fach Geschichte recherchierte die Studentin Jaana Butz die im Landeshauptarchiv Koblenz verwahrten 23 Prozessakten der Jahre 1946 f.²⁵ Sie stammen aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken und Jahren und stehen in keinem Zusammenhang zueinander. Die Gründe für ihre Aufbewahrung (im Unterschied zur Vernichtung so gut wie aller anderen relevanten Akten) sind nicht bekannt, dürften aber wohl eher als zufällig zu bewerten sein. Beide genannten Arbeiten beschäftigen sich ausschließlich mit den Verfolgten.

Keine Untersuchungen gibt es bislang zu den „Verfolgern“ und damit auch nicht zu der Frage nach einer NS-Belastung von Bediensteten in Einrichtungen der Polizei und Justiz von Rheinland-Pfalz nach 1946.

Auch unsere Recherchen konnten diese Lücke nicht schließen. Eine Ursache liegt in dem Umstand begründet, dass es bis heute keine quellengestützte Untersuchung zum Aufbau der Polizei und der Justizverwaltung in Rheinland-Pfalz gibt. Publiziert wurden bislang nur Teilstudien (aus Anlass von Jubiläen) zu ausgewählten Aspekten, wie beispielsweise zur Gerichtsbarkeit im „Dritten Reich“²⁶ oder zur Geschichte regionaler Gerichte (OLG Zweibrücken, Koblenz etc.).²⁷ Alle genannten enthalten jedoch keine Angaben zu Justizjuristen der von uns ausgewerteten Akten. Jene konnten auch nicht separat recherchiert werden, weil der dafür notwendige

Ermittlungsverfahren der Kaiserslauterer Kriminalpolizei vom Februar 1936 gegen elf Beschuldigte. Weitere örtliche Verfahren seien nicht bekannt; die Akten der Kripo Kaiserslautern wurden bei Kriegsende vernichtet. Vgl. Kirsch 2007, S. 483.

²⁵ Vgl. Butz 2011 (unveröff.).

²⁶ Vgl. Stein 1995, S.195-336 sowie Warmbrunn1995 S. 337-500.

Warmbrunn untersuchte auch die Tätigkeit der NS-Sondergerichte Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken. Vor diesen wurden jedoch – wie die abgedruckten Deliktstatistiken (S. 359, 381f, 395) belegen – keine Strafverfahren nach § 175 RStGB durchgeführt, auch nicht während des Krieges. Im Kapitel „Die Rolle der normalen Gerichte“ (S. 419-446) werden in dem sehr knapp gehaltenen Abschnitt „Rechtsprechung in Strafsachen ohne politischen Hintergrund: Das Beispiel der Sittlichkeitsprozesse“ keine Verfahren nach dem Homosexuellenparagrafen genannt, kommentiert werden überhaupt nur 2 Prozesse nach §§ 174 bzw. 176 RStGB vor dem LG Landau (S. 442).

²⁷ Vgl. Ziegler 1990, S. 411-432; Korden 2005, S. 437-508.

Abgleich der Entnazifizierungsakten mit den korrespondierenden Personalakten nicht möglich war (entweder waren beide nicht auffindbar oder eine von beiden aus Datenschutzgründen gesperrt).

Angedeutet ist damit die Spannweite der Probleme, deren Erforschung diesen ersten Teil der Studie bestimmt. Auch wenn sie vom Gegenstand her eine regionalgeschichtliche Untersuchung ist, war die rheinland-pfälzische Politik in der Homosexuellenfrage eng verwoben mit der Geschichte der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Eine Auseinandersetzung mit der historischen Hypothek, die die Herrschaft des Nationalsozialismus hinterlassen hatte, fand nicht statt. Aktiviert wurden konservative, im politischen Katholizismus verwurzelte Werte, die als geistige Orientierung in den Jahren nach dem „Zusammenbruch“ wirken sollten. Zugleich dienten sie der Abwehr neuer kultureller Strömungen, die drohten, jene neuen Werteorientierungen infrage zu stellen. Die Kontrolle der Sexualmoral – und hierin eingeschlossen das Insistieren auf der strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität, die als besondere Gefahr für das Sittengesetz galt – versprach einen Weg zur Stabilisierung der sozialen Verhältnisse.

Aus diesen inhaltlichen und methodischen Aspekten ergibt sich die Gliederung des ersten Teils der Studie. Auf eine knappe Skizzierung der Verfolgung der Homosexualität in der Pfalz unter dem NS-Regime folgt der Hauptteil der Untersuchung. Eingeleitet mit einem Exkurs über die Rechtssituation nach Kriegsende und zur Praxis der Entnazifizierung beim Aufbau der Justizverwaltung sowie der Bereinigung des deutschen Strafrechts in der Französisch Besetzten Zone, werden anschließend in dichter Ausführung die Verhältnisse in Rheinland-Pfalz in den Jahren 1946 bis 1962 dargestellt und folgende Fragen beantwortet: Welche Umstände haben dazu beigetragen, dass die erste Landesregierung keinen Protest einlegte, als eine Strafrechtsregelung, die die Hitler-Diktatur verschärft hatte, zu weiterhin gültigem Recht erklärt wurde? Welche Dimensionen erreichte die daraus resultierende strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in Rheinland-Pfalz? Was waren die Folgeerscheinungen für das Selbstbild homosexueller Männer? Und was bedeutete deren Kriminalisierung für die Situation lesbischer Frauen in

Rheinland-Pfalz?²⁸ Das letzte Kapitel ist den Diskursen zur Strafrechtsreform auf Bundesebene gewidmet. Untersucht wird, welche Position die Landesregierung(en) oder von ihr beauftragte Experten zu den ab Mitte der 1950er Jahre diskutierten Vorschlägen einer Reform des § 175 StGB vertreten haben. Teil I schließt ab mit der kritischen Bewertung des Amtlichen Entwurfs der Bundesregierung aus dem Jahr 1962. Dieser hielt nicht nur an der strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität fest, sondern war generell bestimmt durch eine rückwärtsgerichtete Bewertung der sexualstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB. Die heftige Kritik in den Folgejahren regte eine Entwicklung an, die 1969 in eine partielle Liberalisierung münden sollte. Sie wird in Teil II dargestellt.

28 Vgl. zur Situation lesbischer Frauen eingehend den von Kirsten Plötz verfassten Teil III dieses Berichts.

1 Historische Hypothek. Verfolgung unter dem NS-Regime

1.1 Situation in der ländlichen Region Pfalz

Speyer. In einem Schreiben vom 19. September 1949 forderte ein nicht näher identifizierbarer H. Döring den Justizminister der erst vor wenigen Monaten gegründeten Bundesrepublik Deutschland, Thomas Dehler (FDP), auf, den § 175 StGB im „alten Rechtszustand vor 1933“ wieder herzustellen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, „auf dem Verordnungswege die Verschärfung des Paragraphen in der Fassung von 1935 auszusetzen und schwebende Verfahren einzustellen.“ Unzählige deutsche Männer, die einer verbrecherischen Nazi-Justiz zum Opfer gefallen seien, hätten, so heißt es weiter, „seit längerer Zeit auf den Zeitpunkt gewartet, an dem wieder ein souveräner deutscher Justizminister vorhanden ist, der für schnellste Beseitigung nazistischen Willkürrechts zuständig sein dürfte.“²⁹

Die wenigen Zeilen werfen ein Schlaglicht auf die Situation jener Generation männerliebender Männer, die unter einer in der Geschichte der Homosexuellen beispiellosen Verfolgung gelitten hatten und nunmehr von der ersten demokratisch legitimierten deutschen Nachkriegsregierung nur eines erwarteten, nämlich, wie ausdrücklich formuliert, die „schnellste Beseitigung nazistischen Willkürrechts“. Diese Hoffnung sollte sich nicht erfüllen. Die 1935 erfolgte Verschärfung der Homosexuellenstrafe sollte auch nach Gründung der Bundesrepublik für zwei weitere Jahrzehnte in Kraft bleiben. Zusammen mit den Nachwirkungen der von der Propaganda unter der Hitlerdiktatur geschürten Vorurteile gegenüber Homosexualität und Homosexuellen, die dazu beigetragen hatten, negative Einstellungen innerhalb der Bevölkerung zu vertiefen, war es eine Hinterlassenschaft, die als Hypothek für

²⁹ Schreiben von H. Döring, Speyer, vom 19. September 1949 an den Bundesjustizminister. BArch B 141,4071, fol 4-7 (zit. fol 4).

viele Jahre auf den Lebensentwürfen und Lebenswegen homosexueller Männer in der Bundesrepublik Deutschland lastete – auch im Land Rheinland-Pfalz.

Die NS-Politik zur Bekämpfung der Homosexualität hatte keinen Bogen um die Pfalz gemacht, auch wenn es hier nicht zu jenen Exzessen kam, über die das *Nationalblatt*, die Propagandazeitung der NSDAP-Gauleitung Rheinpfalz, berichtete: Sonderrazzien und Massenverhaftungen in verschiedenen Großstädten Deutschlands. Vergleichbare Aktionen hat es in der Pfalz weder in den Anfangsjahren der NS-Diktatur noch später gegeben. Die Ursache ist in den spezifischen örtlichen Bedingungen zu suchen. Es gab keine Szene, keine Lokale oder Bars als Treffpunkte, die Zugriffsmöglichkeiten auf die nunmehr zu „Volksfeinden“ erklärten Männer geboten hätten.

Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts war die Pfalz eine dünn besiedelte, hauptsächlich von Landwirtschaft und Weinbau geprägte Region. Mit dem Pfälzer Wald gehörte zu ihr das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands. Industriestandorte gab es vor dem Zweiten Weltkrieg nur im Raum Ludwigshafen. In den Städten mit ihren geringen Einwohnerzahlen war das öffentliche Leben mehr oder weniger überschaubar. Und in den ländlichen Gemeinden sowieso, hier kannte jeder jeden. Man wusste, wer mit wem „ging“. Abweichendes Sexualverhalten fand allenfalls im Verborgenen statt.

Geprägt in ihren Auffassungen von Sitte und Moral war insbesondere die ländliche Bevölkerung – ungeachtet ihrer zuweilen eigensinnigen und folglich aus kirchlicher und strafrechtlicher Perspektive teilweise devianten sexuellen Verhaltensweisen – durch die von der katholischen Kirche vertretene Lehrmeinung zu Liebe und Ehe und einem Gott gefälligen Leben. In ihrer katechetischen Tradition gehörte Wollust zu den sieben Todsünden, Homosexualität gar zu den „himmelschreienden Sünden“, kurz gesagt: Sie galt als Zeichen für das Wirken des Satans. Gesprochen wurde über „so was“ nicht. Erst recht war Homosexualität in den Medien jener Zeit kein Thema.

Wer in solchen Verhältnissen aufwuchs und in der Pubertät oder in späteren Jahren wahrnahm, dass er sich sexuell zu Menschen des gleichen Geschlechts hingezogen fühlt, den zwangen die Umstände, fortan nach der Devise zu leben: Bloß nicht auffallen – nicht in der Ursprungsfamilie, nicht im Freundes- und Bekanntenkreis oder

vor Arbeitskollegen. Bereits der Verdacht, ein „175er“ zu sein (es gab durchaus noch kräftigere, denunzierende Verbalinjurien), konnte zur Gefahr werden. Ließen doch bereits Banalitäten, wie etwa häufige Männerbesuche eines alleinlebenden Mannes, die Nachbarn tuscheln: „Mit dem stimmt doch was nicht“.

Als Folge mussten „so veranlagte“ Männer ihre sexuellen Neigungen für das eigene Geschlecht maskieren. Sie heirateten (in den ausgewerteten Akten war die Mehrheit der Verurteilten verheiratet). Lesbischen Frauen dürfte es ähnlich ergangen sein. Aktenkundig wurden sie nur in jenen Fällen, in denen sie wegen anderer Vorkommnisse in das Visier der Polizei oder anderer staatlicher Institutionen gerieten.³⁰

Die genannten Umstände – spezielle Infrastruktur der kleinen Städte und dörflichen Gemeinden und eine dadurch mögliche, engmaschige soziale Kontrolle – bewirkten, dass sich keine subkulturell organisierten Kommunikationsmöglichkeiten entwickeln konnten. Es gab keine Kneipen, keine Vereine oder private Netzwerke zum Kennenlernen, so dass allenfalls heimliche Beziehungen möglich waren. Beispielsweise heißt es in einem Polizeibericht von 1936 zur Verhaftung von elf Männern in Kaiserslautern: „...diese Personen (sind) in Zirkeln nicht zusammengeschlossen ..., auch wurde mit Sicherheit festgestellt, dass Zirkel hier nicht bestehen. Die beteiligten Personen sind mehr oder weniger als Einzelgänger anzusehen ...“³¹ Hinzu kamen traditionelle Vorurteile der Bevölkerungsmehrheit gegenüber Homosexuellen. Alles zusammengenommen hatte zur Folge, dass „warme Brüder“ auf verlorenem Posten standen. „Wenn etwa bei im Orte

³⁰ Wie im Fall jener arbeitslosen Frau, die von ihrem Schwager (!), einem SS-Mann und PG, im Mai 1934 bei der Ludwigshafener Politischen Polizei wegen „Heimtücke“ angezeigt wurde. Erzählt habe sie, Hitler und Röhm hätten miteinander intime Beziehungen und Hitler „fast lauter unverheiratete Männer“ in seiner Umgebung. Von der gleichfalls vernommenen Schwester erfuhren die Beamten, dass die Beschuldigte zeitweise „in lesbischer Liebe“ mit einer Freundin zusammengewohnt habe, die beiden in einem Bett nächtigten, abends die Schlafzimmertüren abschließen würden und auch die Angewohnheit hätten, sich vor dem Schlafengehen mit Kölnisch Wasser und wohlriechenden Cremes einzureiben.

Die Anzeige hatte keine Folgen. Lesbische Beziehungen waren nicht strafbar und das angedrohte „Heimtücke“-Verfahren wurde im Rahmen einer Amnestie eingestellt (LAS Best H 91, 2375).

³¹ LAS. Best H 91, 5766.

grassierenden Gerüchten der Bürgermeister ‚im Interesse der Sauberkeit‘ Ermittlungen wünschte, wenn eine Ex-Verlobte ‚als deutsches Mädchen‘ sich zur Denunziation ihres früheren Geliebten verpflichtet fühlte, damit ihm ‚sein schändliches Handwerk gelegt werden könne‘, wenn Homosexualität nur als ‚Sauerei‘ empfunden wurde, dann sind“, wie Jellonnek anmerkt, „die düsteren Lebensmöglichkeiten für homosexuelle Männer in jener überwiegend dörflichen und kleinstädtischen Atmosphäre umrissen.“³²

Die örtlichen Verhältnisse hatten aber auch Folgen für polizeiliche Ermittlungen, denn die Inkriminierten waren gewissermaßen unsichtbar. Dadurch konnte die Polizei traditionelle Fahndungsmethoden, wie Razzien an als „Szene“-Treffpunkte bekannten Orten, nicht anwenden, denn diese gab es nicht. Das heißt: Typisch für die Tätigkeit der Pfälzer Polizei im ländlichen Raum war nicht das aktive Agieren, sondern das Reagieren: auf Denunziationen, auf Anzeigen und auf Amtshilfeersuchen anderer Behörden.

Bis Ende 1936 spielte in der polizeilichen Ermittlungstätigkeit die Verfolgung von Strafsachen gemäß §§ 175, 175a RStGB nur eine marginale Rolle. Erst nach Errichtung eines speziellen Dezernats bei der Gestapo-Stelle Neustadt a. d. Weinstraße im Frühjahr 1937 nahmen entsprechende Ermittlungen zu, erreichten aber in den Folgejahren weder im Hinblick auf zahlenmäßige Größenordnungen noch hinsichtlich Intensität aus anderen Gestapo-Stellen bekannte Dimensionen.

1.2 Ermittlungstätigkeit der Gestapo

Deutschlandweit war erst im Sommer 1934 die Zuständigkeit für die „Bekämpfung“ der Homosexualität geregelt worden. Als Folge des so genannten Röhm-Putsches – eine von Hitler initiierte Aktion zur politischen Ausschaltung der SA, die von ihm zum vermeintlich geplanten „Staatsstreich einer homosexuellen Clique“ um seinen SA-Stabschef und Reichsminister Ernst Röhm umgedeutet wurde – war die Politische Polizei (zunächst nur in Preußen „Geheime Staatspolizei“ genannt) aus dem traditionellen Polizeiapparat herausgelöst worden. Von nun an agierte sie selbständig

³² Jellonnek 1990, S.198.

und unabhängig, war zuständig für die Bekämpfung aller zu „Volksfeinden“ erklärten Gegner der Nazis.

In der Pfalz war dafür ab Ende 1934 die Bayerische Politische Polizei (B.P.P.) der Polizeidirektion Ludwigshafen a. Rh. verantwortlich.³³ Die B.P.P. war bereits seit Frühjahr 1933 dem Reichsführer SS Heinrich Himmler unterstellt, der bis Mitte 1934 auch alle übrigen Länderbehörden der Politischen Polizei übernahm – allen voran die anfangs Hermann Göring unterstellte preußische Gestapo. Allerdings gab es in der Ludwigshafener Behörde kein spezielles Dezernat, auch keine ausschließlich für die Homosexuellen-Verfolgung zuständigen Beamten. Im Zuge der nach der Ernennung des Reichsführers SS Heinrich Himmler zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Juni 1936) erfolgten „Verreichlichung“ der Polizeien wurde sie umbenannt in eine Gestapo-Stelle und Anfang 1937 nach Neustadt verlegt. Bis zu diesem Zeitpunkt war von der Ludwigshafener Behörde nur in wenigen Fällen wegen Verletzungen des § 175 RStGB ermittelt worden. Von Ende 1934 bis Ende 1936 waren es: im November/Dezember 1934 nur drei Fälle, 1935 sechs und 1936 zwölf, also in den drei Jahren insgesamt 21 Vorgänge.

In Neustadt nahm die Behörde ihre Tätigkeit am 5. Januar 1937 auf. Offiziell firmierte sie als „Geheime Staatspolizei. Staatspolizeistelle für die Pfalz“; auch gab es hier nun ein eigenes, für die Bekämpfung der Homosexualität zuständiges Referat (IIS).³⁴ Dafür abgestellt war ein Bediensteter, der Kriminalhauptwachtmeister Otto Hemrich. Unterstützt wurde er durch Mitarbeiter anderer Referate, so durch Kriminalsekretär Bernhard Hils (Referat IIA) und Kriminalhauptwachtmeister Ludwig Kunz (Referat IIB), im Bedarfsfall auch noch durch Bedienstete anderer Abteilungen.

³³ Die gesamte Polizeidirektion Ludwigshafen a. Rh. wurde am 21. Dezember 1934 zur Außenstelle der B.P.P. für den Regierungsbezirk Pfalz ernannt. Dies geschah offensichtlich auf Drängen des NSDAP-Gauleiters Josef Bürckel, der im Rahmen seiner Autonomiebestrebungen eine allein für die Pfalz zuständige Polizeibehörde forderte. Vgl. Prantl 1978, S. XXXV, Jellonnek 1990, S. 176.

³⁴ Im Rahmen kriegsbedingter Maßnahmen wurde durch Erlass des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) vom 30. Mai 1941 die Neustädter Gestapo-Stelle der Saarbrücker Gestapo-Behörde angeschlossen und firmierte ab 1. Juni 1941 als deren Außenstelle. Das Referat IIS und dessen Sachbearbeiter agierten jedoch weiterhin vor Ort, also in Neustadt. Vgl. Jellonnek 1990, S.178 f.

Bereits im ersten Jahr der Tätigkeit in Neustadt stiegen die Zahlen der polizeilichen Ermittlungen wegen Homosexualität. Im Jahr 1937 wurden 70 Fälle bearbeitet (allerdings entfielen davon allein 40 auf Untersuchungen in einer einzigen staatlichen Fürsorgeeinrichtung in Speyer). 1938 waren es 41 und ein Jahr später 33 Männer. Mit Konzentration der Gestapo-Tätigkeit auf die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung und nach Kriegsbeginn auf die zunehmenden Wirtschaftsdelikte sank die Zahl der Ermittlungen in Sachen §§ 175,175a RStGB deutlich. Im Jahr 1940 wurde die Dienststelle in zwölf, 1941 in fünf und 1942 in drei Fällen aktiv. Die letzte (überlieferte) Akte trägt das Datum 28. Februar 1944 und enthält Untersuchungen gegen einen einschlägig vorbestraften Mann.³⁵

Nach Jellonnek lassen die Ermittlungen ein deutliches West-Ost-Gefälle erkennen. Während in westlich von Neustadt gelegenen Orten insgesamt gegen 27 Personen ermittelt wurde (davon entfielen auf Zweibrücken 4 Fälle, Pirmasens 8, Kusel 3, Rockenhausen 1 und Kaiserslautern 11 Fälle), beliefen sich die Ermittlungen in östlich von Neustadt gelegenen Orten auf insgesamt 96 Fälle (davon in Neustadt gegen 16 Personen, in Kirchheimbolanden 6, Frankenthal 4, Ludwigshafen 15, Speyer 35, Landau 12, Bergzabern 5 und Germersheim 3 Fälle).³⁶

Mehrheitlich wurde die Gestapo auf Grund eines Anstoßes von außen aktiv. Bei 151 (von Jellonnek nur hinsichtlich des Anzeigeverhaltens ausgewerteten) Fällen wurden 68 Männer (oder 45 Prozent) offiziell angezeigt, 16 Personen waren von Privatpersonen denunziert worden und bei weiteren 52 Fällen hatten Behörden (darunter auswärtige Gestapo-Stellen) entsprechende Hinweise geliefert.³⁷

³⁵ Vgl. ebd., S. 181. Nach Jellonnek ermittelte damit die Neustädter Gestapo „zum letzten Mal“ gegen einen homosexuellen Mann. Das allerdings ist nicht gesichert, denn die Akten sind unvollständig überliefert und es kann durchaus auch in den Folgemonaten noch entsprechende Ermittlungen gegeben haben.

³⁶ Vgl. ebd., S.189 f.

³⁷ Vgl. ebd., S.194.

1.3 Aktionen und Einzelschicksale

In die Tätigkeitsperiode der Gestapo-Stelle Neustadt fielen zwei Aktionen, die ihre besondere Aufmerksamkeit erforderten: Ermittlungen gegen die katholische Kirche wegen Sittlichkeitsvergehen in Klöstern sowie (die bereits erwähnten) Untersuchungen in gleicher Angelegenheit in einer Einrichtung der staatlichen Jugendfürsorge in Speyer.

Mit Ermittlungen gegen die katholische Kirche war die Dienststelle zwar nur in wenigen Einzelfällen befasst, die Aktion selbst hatte aber eine hohe politische Bedeutung. Sie stand im Kontext des „Kirchenkampfes“ des NS-Regimes und wurde daher unmittelbar vom Geheimen Staatspolizeiamt Berlin geleitet, das für Untersuchungen vor Ort ein 50köpfiges Sonderkommando eingesetzt hatte. Hinzu trat eine vom Reichsjustizministerium eigens eingerichtete Sonderstaatsanwaltschaft für diese kirchlichen Sittlichkeitsdelikte in Koblenz.

Von Hitler persönlich war die Kampagne veranlasst worden, und von Reichspropagandaminister Joseph Goebbels wurde sie medial organisiert. Der Grund lag in der Weigerung der katholischen Kirche, in von ihr betriebenen Schulen und sonstigen Einrichtungen nationalsozialistisches Ideengut in deren Bildungs- und Fürsorgeauftrag zu integrieren. Der Konflikt wurde zu einer Machtprobe. Das Regime versuchte, diese zu seinen Gunsten zu entscheiden und bediente sich dabei des Mittels der sexuellen Denunziation. Meldungen in der gleichgeschalteten Presse verbreiteten die Behauptung, Klöster und ihnen angeschlossene Pflege- und Fürsorgeeinrichtungen seien „Brutstätten“ der Homosexualität.³⁸

Geografisch ermittelte das Gestapo-Sonderkommando – außer in Bayern und damit auch in der damals bayerischen Pfalz – vor allem in der preußischen Rheinprovinz und hier schwerpunktmäßig in einer zum Bistum Trier gehörenden, in der Ortschaft Waldbreitbach (nördlich von Neuwied) ansässigen Laiengenossenschaft: der „Waldbreitbacher Kongregation“. Im Jahr 1936 gehörten ihr 480 Brüder und 60

³⁸ Vgl. etwa die umfangreiche NS-Propagandaveröffentlichung von Rose 1939; zudem wurden kirchenkritische Schriften des 19. und frühen 20. Jahrhunderts vom NS-Regime erneut massenhaft aufgelegt.

Novizen an, die in fünf Anstalten mit knapp 2.000 Betten Pflegedienste leisteten. Sexuelle Übergriffe, Alkohol-Missbrauch und disziplinarische Unregelmäßigkeiten hatten in der Vergangenheit wiederholt die Dienstaufsicht führenden Geistlichen beschäftigt, waren jedoch vertuscht worden. Auch der Gestapo waren entsprechende Vorkommnisse zu Ohren gekommen. Durch Konfiszierung von Kirchenakten, aber auch durch Befragungen der Pfleglinge versuchte sie, so viele Fälle von sexuellen Übergriffen wie möglich zusammenzutragen. Das Vorgehen war erfolgreich. Die Staatsanwaltschaft konnte wenige Monate später Klage erheben. In den Folgemonaten (bis hinein in das Jahr 1937) wurden rund 250 Prozesse gegen Priester, Mönche und Laien aus verschiedenen Einrichtungen geführt. Die Hauptverfahren fanden überwiegend vor den Landgerichten Koblenz und Bonn statt. Insgesamt wurden 234 Personen rechtskräftig verurteilt,³⁹ mehrheitlich wegen Straftatbeständen nach den §§ 174 und 176 RStGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen oder von Kindern unter 14 Jahren) in (wie es im Juristendeutsch heißt) Tateinheit mit Vergehen oder Verbrechen nach § 175 RStGB.

Auch in der Pfalz berichteten regionale Zeitungen in großer Aufmachung von den „Klosterprozessen“ in Koblenz. Polizeiliche Ermittlungen konzentrierten sich hier aber nur auf eine Einrichtung, auf die zum Bistum Speyer gehörende „Kongregation der Brüder vom heiligen Paulus“ in Queichheim. Im September 1936 waren der B.P.P. in Ludwigshafen einschlägige Vorkommnisse angezeigt worden, worauf vier Laienbrüder und sechs bereits entlassene Angehörige verhaftet wurden.⁴⁰ Ab 1937 übernahm die Neustädter Gestapo-Stelle die weiteren Ermittlungen. Sie verliefen schleppend. Erst knapp vier Jahre später, im April 1941, wurden drei Männer vom Landgericht Landau wegen Delikten nach den §§ 174 und 176 RStGB zu Gefängnisstrafen (19, 20 und 24 Monate) verurteilt. Neben Intimitäten unter den Beschäftigten war es zu Übergriffen bei geistig Behinderten und bei jugendlichen Zöglingen gekommen.⁴¹

³⁹ Vgl. Hockerts 1971, S. 21 f.

⁴⁰ Vgl. LAS. Best H 91, 1788, 3994, 6630. Siehe auch: Jellonnek 1990, S. 195.

⁴¹ Vgl. ebd.

Intensiv beschäftigt war die Gestapo-Stelle mit Vorkommnissen in einer bereits erwähnten Einrichtung der Jugendfürsorge: in der „Staatserziehungsanstalt Speyer“. Anlass waren masturbatorische Handlungen unter den pubertierenden Jugendlichen. Von Oktober 1937 bis Februar 1938 ermittelte das mit Beamten vorübergehend aufgestockte Homosexuellenreferat IIS gegen rund 200 Zöglinge im Alter von 14 bis 22 Jahren wegen Onanie.⁴² Bereits in der Vergangenheit hatte es entsprechende Vorgänge gegeben. Beim Heimleiter denunzierte oder von der Aufsicht in den Schlafsälen überraschte Jugendliche waren drastisch bestraft worden. Sie wurden im Schulsaal der Anstalt vor allen abgestraft, „bekamen einen Kahlkopf geschoren und über 20 Schläge auf den Hintern mit einem Stecken.“⁴³ Mit der Gestapo-Aktion in der einzigen staatlichen Fürsorgeeinrichtung Bayerns sollte offensichtlich „durchgegriffen“ werden. 40 Ermittlungsakten wurden angelegt, 28 Jugendliche festgenommen, in den meisten Fällen vier bis sechs Wochen lang in Polizeigewahrsam oder Untersuchungshaft festgehalten, vier davon sogar in „Schutzhaft“. In den vor dem Jugendgericht Speyer geführten Verfahren wurden gegen 12 Jugendliche ein- bis zweimonatige Gefängnisstrafen verhängt. Jugendliche, die mit mehreren onaniert hatten, wurden zu höheren Strafen verurteilt, zwei von ihnen als „Sexualpsychopathen“ in die Kreis-, Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal eingewiesen.

Die unverhältnismäßigen, geradezu panisch wirkenden Reaktionen der Behörden waren kein auf die genannte Einrichtung beschränkter Einzelfall. Deutschlandweit wurde bei ähnlichen Vorfällen hart vorgegangen, auch und vor allem in der Hitler-Jugend, der Nachwuchsorganisation für die NS-Elite, für die SS. Generell galt sexuelle Selbstbefriedigung – wie auch jede gleichgeschlechtliche Handlung – als „Quelle“ einer Infektion mit dem zur „Seuche“ erklärten Phänomen Homosexualität.

Es waren vor allem drei „Tätergruppen“, gegen die sich die Bekämpfungsmaßnahmen richteten: gegen als „Verführer“ von Jugendlichen

⁴² Selbst längst aus der Anstalt entlassene, im Berufsleben stehende Männer wurden auf Veranlassung der Neustädter Gestapo von auswärtigen Polizeidienststellen nach Details befragt.

⁴³ LAS. Best H 91, 2879.

verurteilte Männer, gegen „Strichjungen“ und gegen „homosexuelle Gewohnheitsverbrecher“ (wiederholt einschlägig straffällig gewordene Männer). Sie alle wurden mit zu den Hauptfeinden der „Volksgemeinschaft“ gezählt und hart bestraft.

Erfahren musste das beispielsweise ein Buchhändler aus Neustadt a. d. Weinstraße. Er wurde 1941 vom Landgericht Frankenthal als „homosexueller Gewohnheitsverbrecher“ zu vier Jahren Zuchthaus und unbefristeter Vorbeugungshaft verurteilt.

Der aus einer Birkweiler Winzerfamilie stammende, 40jährige Emil H. arbeitete als Angestellter in einer Neustädter Buchhandlung. Er hatte zahlreiche Männerbekanntschaften, darunter auch Wehrmachtsangehörige. Im August 1938 wurde er in der Nähe der französischen Grenze unter dem Verdacht der Militärspionage festgenommen und ins Gerichtsgefängnis von Neustadt verbracht. Ein kurz darauf von der Gestapo festgenommener Kaufmannslehrling aus Haßloch, der zu seinem Bekanntenkreis gehört hatte, belastete ihn schwer, beschuldigte ihn der Spionage und nannte darüber hinaus eine Anzahl von Personen, unter ihnen Offiziere, Unteroffiziere und SS-Männer, mit denen Emil H. sexuelle Beziehungen unterhalten hätte.

Dieser leugnete in den Verhören der Gestapo alle Vorhaltungen. Da die Beamten die Anschuldigungen nicht beweisen konnten, wurde er am 26.11.1940, nach mehr als zwei Jahren Untersuchungshaft, auf Beschluss des Amtsgerichts Neustadt entlassen. Die Gestapo ließ ihn elf Tage später (ohne ersichtlichen Grund) erneut festnehmen und erwirkte einen Schutzhaftbefehl beim Reichssicherheitshauptamt Berlin. Im März 1941 erfolgte die „Überstellung“ von Emil H. in das KZ Dachau, drei Wochen später in das Männerlager des KZ Ravensbrück. Dort wurde er in das Strafbataillon eingewiesen.

Erst nach sechs Monaten, am 7. Oktober 1941, wurde Emil H. vom Landgericht Frankenthal zu vier Jahren Zuchthaus „wegen Unzucht mit Männern“ verurteilt und seine sofortige (unbefristete) Sicherungsverwahrung verfügt, um, wie es im Urteil hieß, „die Volksgemeinschaft vor neuen erheblichen Verfehlungen gleicher Art zu

schützen“. Das Verfahren war ein Indizienprozess. Es gab keine Beweise, auch kein Geständnis.⁴⁴

Eine in der Akte einliegende Notiz vom 8. Februar 1945 vermerkt auf eine offizielle Anfrage zu seinem aktuellen Aufenthaltsort, dass Emil H. im Straflager verstorben sein soll. Das bedeutet, er hätte länger als drei Jahre an diesem Ort des Schreckens zubringen müssen. Genaue Angaben zu Todesdatum und -ort konnten nicht ermittelt werden. Im Einwohnermelderegister fehlt ein entsprechender Eintrag.

Besonders hart traf es Mitglieder von NS-Organisationen, von SS, SA, NSDAP, HJ, von Wehrmacht und Reichsarbeitsdienst (R.A.D.), wie sich aus der Akte des 27jährigen R.A.D.-Obertruppführers Alfred [...] aus Kaiserslautern ablesen lässt. Er wurde am 31. Januar 1940 durch das Feldgericht der Festungsflakartillerie III Kaiserslautern wegen „versuchten Verbrechens gegen § 175a RStGB“ zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis verurteilt. Im R.A.D.- Lager Oberarnbach hatte Alfred [...] wiederholt versucht, mit einem ihm untergebenen, neunzehneinhalbjährigen jungen Mann seiner Truppe, so die Anklage, „Unzucht zu treiben ... durch Handlungen ..., welche einen Anfang der Ausführung des begonnenen, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens des § 175a RStGB enthalten“. Einfacher ausgedrückt: Alfred [...] hatte bei einer Balgerei mit dem Betreffenden versucht, dessen Hand an seinen Geschlechtsteil zu bringen, auch den Mann zu küssen. Einen Tag später unternahm er erneut einen ähnlichen Versuch, den der junge Mann (wie auch bereits den ersten) aber abgewehrt hatte. Zur Begründung des Urteils hieß es lakonisch: Die Handlungen verletzen „das allgemeine Schamgefühl. Sie sind in wollüstiger Absicht ... erfolgt und stellen sich somit als Unzuchtsakte dar.“⁴⁵ Das Strafmaß, 21 Monate Gefängnis, war ungewöhnlich hoch. Es sollte abschreckend wirken.

Noch schärfer urteilten Gerichte bei entsprechenden Vorfällen in der HJ, wie beispielsweise im Fall eines Hauptjungzugführers der HJ, des 15jährigen Schülers Karl [...] aus Mainz. Das Jugendgericht Mainz verurteilte ihn 1943 in 10 Fällen nach § 174 (!) RStGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) zu sieben Monaten

⁴⁴ LAS. Best H 91, 3364 (nicht fol).

⁴⁵ LAS. Best H 91, 7006 (nicht fol).

Jugendgefängnis (unbedingt). Zur Begründung hieß es: Er habe „als Vorgesetzter in den [!; an den, GG] ihm ... unterstellten Jungvolkangehörigen unzüchtige Handlungen vorgenommen“ – womit das Gericht ein gemeinschaftliches Onanieren der Jungen bezeichnete. Dabei räumte das Gericht ein, dass der Angeklagte selbst früher von „seinem Jungstammführer verführt worden sei“, und es hielt ihm auch zugute, dass er sich immer tadellos geführt habe, fleißig und in jeder Beziehung wahrheitsliebend sei. Dennoch war es der Meinung, „bei dem Umfang seiner Verfehlungen“ könnten „Erziehungsmaßregeln oder das Zuchtmittel des Jugendarrests nicht als genügend angesehen werden. Es muss vielmehr eine empfindliche Strafe den Jugendlichen treffen, um ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen.“⁴⁶

Ein im Vorverfahren eingeholtes Gutachten des Amtsarztes vom Jugendgefängnis Heilbronn, Obermedizinalrat Professor Dr. Adalbert Gregor, bescheinigte dem Angeklagten, dass er „ein im ganzen normal veranlagter Junge ist, dem es infolge ungünstiger, durch Scheidung der Eltern bedingter, häuslicher Verhältnisse an einer angemessenen Erziehung gefehlt“ habe. Und attestierte dann: „Bei ihm liegt der Zustand sexueller Verwahrlosung hohen Grades vor, der ohne äußeres Eingreifen nicht beseitigt werden kann“. Gregor empfahl eine Strafe von 6–7 Monaten Gefängnis und den Vollzug im Jugendgefängnis Heilbronn.⁴⁷ Das Gericht folgte seiner Empfehlung und verhängte sieben Monate Jugendgefängnis.

Während bei den beiden vorher genannten Fällen sich das Schicksal der Verurteilten nach 1945 nicht weiter verfolgen ließ, enthielt im Fall des Schülers Karl [...] die Strafsakte Schriftwechsel mit Mainzer Behörden nach 1945. Danach beantragte der Vater am 30. November 1946 beim Amtsgericht Mainz die Löschung des Strafeintrags aus dem staatsanwaltschaftlichen Register. Ausdrücklich vermerkte er, dass sein Sohn inzwischen auf den rechten Weg zurückgefunden habe. Er hätte „die Tanzschule Führ in Mainz im vergangenen Jahr absolviert und während dieser Zeit den Anschluss und den Umgang mit Mädchen seines Alters gefunden [...] Aus diesem Umgang entwickelte sich ein Liebesverhältnis mit einer Partnerin, das die

⁴⁶ LAS. Best J 44, 1257 (nicht fol.).

⁴⁷ Ebd.

Verlobung an Weihnachten 1946 zur Folge hat, zwecks späterer Verehelichung.“⁴⁸

Da weder das Fürsorgeamt noch die zuständige Behörde der Kriminalpolizei Einwände geltend machten, wurde dem Antrag im Frühjahr 1947 stattgegeben.

Die Maßnahmen des Regimes gegen homosexuelle Männer stießen in der Bevölkerung auf keinen Widerstand. Im Gegenteil: Sie wurden – wie Denunziationen und Stimmungsberichte der Gestapo, des Sicherheitsdienstes, aber auch der Exil-Sozialdemokratie belegen – von vielen gebilligt, wenn nicht sogar aktiv unterstützt. Schließlich benutzte die Propaganda tief im öffentlichen Bewusstsein verwurzelte Vorurteile, die bereits weit vor 1933 zur Rechtfertigung der strafrechtlichen Verfolgung erhalten mussten. Auch nach 1945 sollten sie weiterhin dazu dienen, die Kriminalisierung zu rechtfertigen.

1.4 Transformation von Vorurteilen

Auch wenn die NS-Propaganda die Notwendigkeit zur Bekämpfung der Homosexualität mit völkischen Phrasen über den „Schutz der arischen Rasse“ und die „Reinhaltung der blutmäßigen Werte im deutschen Volk“ rechtfertigte, baute sie im Kern auf traditionellen Vorurteilen auf. Zu ihnen gehörten die Behauptungen, Homosexualität sei das Symptom einer Krankheit (Degeneration), würde verursacht durch Verführung und sei eine besondere Gefahr für Jugendliche. Untrennbar verbunden war damit die Rechtfertigung von Methoden zu ihrer Bekämpfung. Im Mittelpunkt stand dabei die Behauptung, es sei notwendig, besonders die Jugend zu schützen.

Dieses Vorgehen sollte sich auch nach dem „Zusammenbruch“ des Regimes bewähren. Immer dann, wenn in der Bundesrepublik in unterschiedlichen Diskussionszusammenhängen die Strafverfolgung der Homosexualität und damit die Aufrechterhaltung des § 175 StGB in Frage gestellt wurden, führten Gegner als „Hauptargument“ den Schutz der Jugend ins Feld und beschworen diverse Gefahren für den Fall einer Straffreiheit.

⁴⁸ Ebd.

Neben der Kontinuität in der Instrumentalisierung von Vorurteilen zum Schüren von Ängsten spielte auch eine gewisse personelle Kontinuität eine Rolle. Zwar war für den Terror und die Grausamkeiten der unmittelbare Handlungsträger, die Clique um den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (bzw. ab 1943 auch noch Reichsinnenminister) Heinrich Himmler hauptverantwortlich, doch befürwortet und gerechtfertigt haben die Verbrechen – wie u. a. die unbefristete Verhängung der Vorbeugehaft aus „kriminalpräventiven Gründen“ – auch „Experten“ auf unterschiedlichen Handlungsebenen. Hier agierten Mediziner, Strafrechtler und Kriminologen als Sachverständige. Verschiedene setzten ihre Karrieren nach 1945 erfolgreich fort, erneut waren ihre Voten bei Entscheidungen über die Strafwürdigkeit der Homosexualität gefragt.

Einigen werden wir im Folgenden begegnen, so beispielsweise als Gutachter im Prozess vor dem BVerfG 1957 dem Psychiater Ernst Kretschmer (Tübingen), dem Soziologen Helmut Schelsky (Münster) und dem Kriminalbeamten Otto Wensky (Köln); oder dem Strafrechtler Edmund Mezger (München), ab 1954 Mitglied der Großen Strafrechtskommission des Bundesministeriums der Justiz, und dem „Mitläufer“ und „vehementen Sittlichkeitsverfechter“ Michael Calmes (Köln), Vorsitzender des „Volkswartbundes“, eines bundesweit aktiven katholischen Sittlichkeitsvereins, der über die enge Rückendeckung des katholischen Episkopats und namentlich des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und Kölner Erzbischofs Kardinal Josef Frings verfügte.

2 Hoffnung auf Straffreiheit. Die Nachkriegsjahre

1

2

2.1 Rechtssituation nach dem „Zusammenbruch“

Erwartungen im Hinblick auf eine Änderung der strafrechtlichen Situation hegten homosexuelle Männer bereits unmittelbar nach Kriegsende, hatten doch die Alliierten als ein Ziel ihrer Deutschlandpolitik „Entnazifizierung“ angekündigt. Die Männer hofften, dass diese auch das Strafrecht betreffen und eine entsprechende Verfügung den Homosexuellenparagrafen ändern würde, um zumindest den Rechtszustand der Zeit vor 1933 wiederherzustellen.

Tatsächlich war die Entnazifizierung des Rechts, seine Bereinigung von nationalsozialistischem Ideengut, eine der wichtigsten Aufgaben für die Rechtsentwicklung in Nachkriegsdeutschland. Aber sie war eben nur eine der immensen Aufgaben, die die Siegermächte zu lösen hatten und die später schlagwortartig als „die fünf D“ bezeichnet wurden: Denazifizierung, Demilitarisierung, Demontage, Dekartellisierung und Demokratisierung. In ihrer Bedeutung wurden sie von den Militärregierungen unterschiedlich gewichtet, und insofern gab es zwischen ihnen Differenzen im Hinblick auf die Entschiedenheit im Vorgehen. Das galt auch für die Rechtsbereinigung, wobei hier noch hinzukam, dass sie eine spezielle Kompetenz zur Beurteilung der Rechtsentwicklung in Deutschland erforderte.

In das Strafrecht hatten die Nationalsozialisten in den zwölf Jahren ihrer Gewaltherrschaft erheblich eingegriffen, indem sie zahlreiche Einzelgesetze und

Verordnungen in Kraft setzten.⁴⁹ Zur Feststellung dessen, was daran typisch nationalsozialistisch war, bedurfte es nicht nur einer gründlichen Kenntnis der unter dem NS-Regime verabschiedeten neuen Vorschriften sondern auch der vor 1933 diskutierten Reform-Absichten. Schließlich setzten verschiedene nach 1933 erlassene Rechtsregelungen bestimmte Änderungen durch, die bereits in der Weimarer Republik geplant waren, aber nicht verwirklicht werden konnten. Dazu gehörte u. a. die Einführung des Rechtsinstituts der Schuldunfähigkeit, von Vorschriften gegen Tierquälerei, auch gegen Misshandlung Abhängiger oder gegen erpresserischen Kindesraub. Und zu jenen Reformvorhaben gehörten auch – wie in der Einleitung erwähnt – Vorschläge zu Änderungen des Homosexuellenparagrafen. Inwieweit jene (hier nur exemplarisch genannten) Strafrechtsregelungen gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstießen, war nicht ohne weiteres auszumachen. Das unterschied sie von Gesetzen, die sich unschwer als solche erkennen ließen, wie beispielsweise die Strafbarkeit von Beschimpfungen der NSDAP oder die häufige Androhung und Verhängung der Todesstrafe.

Außerdem hatte es außerhalb des RStGB, im sogenannten Nebenstrafrecht, erhebliche Ausweitungen gegeben.⁵⁰ Hier waren die meisten Eingriffe allerdings schon durch den jeweiligen Gesetzestitel als nationalsozialistisch zu identifizieren, wie das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 oder das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 sowie diverse Gesetze und Verordnungen zur Entrechtung der jüdischen Bevölkerung.

Somit war das deutsche Strafrecht am Ende des NS-Staates zwar von einer Vielzahl von Bestimmungen durchsetzt, die der Machterhaltung der Nazis gedient hatten, aber es war nicht durch und durch nationalsozialistisch.⁵¹

Das bedeutete für die beabsichtigte Bereinigung: Um zwischen 1933 und 1945 erfolgte Gesetzesänderungen als Vorschriften zur Durchsetzung

⁴⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden: Schroeder 2011, S. 201-212.

⁵⁰ Als Nebenstrafrecht werden alle jene Strafnormen bezeichnet, die nicht im StGB, sondern in separaten Gesetzen oder Rechtsverordnungen verankert sind.

⁵¹ Vgl. Schroeder 2011, S. 206.

nationalsozialistischen Ideengutes identifizieren zu können, mussten sie auf rechtsstaatswidrige Regelungen hin überprüft werden. Damit verbunden war die Frage, wer diese Überprüfung vornehmen sollte. Entsprechende, paritätisch besetzte Institutionen der Alliierten gab es zunächst nicht.⁵²

Grundsätzlich hatte diesbezügliche Entscheidungen der Alliierte Kontrollrat (AKR), ein aus den vier militärischen Oberbefehlshabern gebildetes Gremium, zu treffen. Nach seiner Konstituierung am 30. Juli 1945 war der AKR die oberste Machtinstitution im besetzten Deutschland. Er übte die Regierungsgewalt aus, allerdings mit bestimmten Einschränkungen. Die Machtbefugnis galt nur für Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes betrafen. Auch mussten Beschlüsse für Gesetze, Befehle, Verordnungen und Bekanntmachungen gegenseitig abgestimmt und einstimmig verabschiedet werden.⁵³ Eingeschlossen in diese Regelungen war: In den einzelnen Besatzungszonen hatte der jeweilige Oberbefehlshaber das letzte Wort, wodurch es immer wieder zu Konflikten in der Zusammenarbeit kam.

Damit ist ein wesentlicher Aspekt benannt, der zugleich eine Reihe von Detailfragen aufwirft, die im Zusammenhang mit den hier angesprochenen Problemen im Folgenden erörtert werden sollen: Unter welchen Bedingungen und mit welchem Nachdruck hat der AKR die Entnazifizierung des Strafrechts betrieben? Wer von den Mitgliedern war aus welchen Gründen in besonderer Weise an der Genesis von Gesetzen zur Strafrechtsbereinigung beteiligt? Und: Wurden dabei auch sexualstrafrechtliche Bestimmungen auf nationalsozialistisches Ideengut hin überprüft?

⁵² Die Frage der Aufhebung rechtsstaatswidriger Gesetze war bereits vor der Kapitulation Deutschlands unter den Alliierten diskutiert worden. Im Februar 1944 hatte das Oberste Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte, das SHAEF (Supreme Headquarter, Allied Expeditionary Forces), unter General Eisenhower das Militärregierungsgesetz Nr. 1 verabschiedet. Es trug kein Datum, sondern sollte am Tage seiner ersten Verkündung in Kraft treten. Mit dem Einmarsch alliierter Truppenteile in Deutschland am 18. September 1944 trat es durch Maueranschlag am jeweiligen Ort der Besetzung in Kraft. Als für „außer Kraft gesetzt“ erklärt wurden neun NS-Gesetze, darunter das Heimtücke-, das Blutschutzgesetz und das Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole (ebd., S. 207).

⁵³ Zu Details der Arbeit des Kontrollrates siehe Mai 1995.

Das Procedere für die Vorbereitung von Entscheidungen des AKR sah vor, dass Beschlussvorlagen vom Koordinationskomitee des AKR zu erarbeiten waren. Diesem Gremium gehörten die Stellvertretenden Militärgouverneure an. Zuzuarbeiten hatte ihnen ein Mitarbeiterstab aus zwölf Direktorien, die für Fachbereiche wie Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Recht, Kultur, Volksbildung gebildet worden waren. Von ihnen kam dem Rechtsdirektorat (Legal Directorate) eine Schlüsselrolle zu beim Wiederaufbau der Rechtspflegeorgane in den vier Besatzungszonen wie auch bei der Schaffung zonenübergreifender Rechtsregelungen.⁵⁴

Der erste Schritt in Richtung zoneneinheitliches Recht war das am 20. September 1945, also knapp ein Vierteljahr nach der Kapitulation Hitlerdeutschlands, erlassene „Kontrollratsgesetz Nr.1 bez. der Aufhebung von NS-Recht“. Es war in aller Eile vom Rechtsdirektorat erarbeitet worden und setzte 25 Gesetze außer Kraft. Auf sie hatte sich der AKR schnell einigen können, da sie schon durch den Gegenstand als NS-Gesetze zu erkennen waren, wie das Ermächtigungsgesetz, das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien oder das Gesetz über die Geheime Staatspolizei.⁵⁵

Komplizierter hingegen war die Entscheidung zur „Entnazifizierung“ des RStGB. Sie ließ auf sich warten, war aber dringend notwendig. Schließlich hatte sich nach Wiedezulassung der Gerichte bereits in den ersten Monaten des Jahres 1946 gezeigt, dass es in der Spruchpraxis unterschiedliche Auffassungen über die Fortgeltung von zwischen 1933 und 1945 erlassenen Vorschriften gab. Das galt auch für die Sanktionen von Delikten nach den §§ 175 f. StGB. Da die höchstrichterliche Instanz der Rechtsprechung, das Reichsgericht, nicht mehr existierte, drohte, wie der Strafrechtler Edmund Mezger feststellte, „durch Zonentrennung und durch die Selbständigkeit der Rechtsprechung in den einzelnen OLG-Bezirken eine Rechtszersplitterung.“⁵⁶ Hatten beispielsweise in Bezug auf den § 175 StGB die

⁵⁴ Dem Rechtsdirektorat gehörten 86 amerikanische, 45 britische, 30 sowjetische und 35 französische Mitglieder an. Außerdem gehörte zu ihm ein Strafrechtsausschuss (Criminal Code Committee) und ab 1946 zusätzlich ein Unterausschuss zur Gesetzesreform (LAW Reform Committee). Zu Details der Arbeit beider Institutionen siehe Etzel 1992, S.55 ff.

⁵⁵ Gesetz Nr.1 bez. der Aufhebung von Nazi-Gesetzen. Vom 29. Oktober 1945. In: Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland. Nr. 1 vom 29. Oktober 1945. S. 6 - 8.

⁵⁶ Mezger 1949, S.V.

Gerichte in den Westzonen keine Zweifel an der Fortdauer der Rechtsgültigkeit, so entschieden einige Landesregierungen in der Sowjetisch Besetzten Zone, die Fassung aus der Zeit vor 1933 für rechtsgültig zu erklären.⁵⁷

Die Ursache für derart unterschiedliche Bewertungen lag in der bereits angedeuteten legislativen Doppelfunktion der militärischen Oberbefehlshaber. Nach den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz wirkten sie eben „nicht nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Alliierten Kontrollrates an einer zoneneinheitlichen Gesetzgebung mit, sondern übten darüber hinaus in ihrem eigenen Besatzungsgebiet die oberste Gewalt nach den Instruktionen ihrer jeweiligen Regierung aus. Jede Besatzungszone hatte also trotz der Existenz des Kontrollrats ihre regionale und mit eigener Gesetzgebungskompetenz ausgestattete Militäradministration [...] Dementsprechend walteten die Militärgouverneure [...] nach eigenen Vorstellungen und erließen jeweils eigene, zonal divergierende Gesetze und Verordnungen.“⁵⁸

Diesem auch „Zonenpartikularismus“ genannten Umstand ist zu verdanken, dass es im Sommer 1947 zu einer weiteren Entscheidung im Hinblick auf die „Bereinigung“ des RStGB kam. Zurückzuführen war sie auf eine Initiative der französischen Militärregierung. Sie hatte im März 1946 über das Rechtsdirektorat beim Koordinationskomitee in den AKR eine Vorlage eingebracht, die dieser am 20. Juni 1947 als Kontrollratsgesetz Nr. 55 verabschiedete. Gelistet waren 16 Bestimmungen des RStGB (einschließlich aller zusätzlichen Verordnungen), die aufgehoben

⁵⁷ Beispiele zur Spruchpraxis in den Westzonen bei Mühlmann/Bommel 1949, S. 388 (Kommentar zu § 175 RStGB, Anm. 1); auch bei Schäfer 2006, S. 56, Anm. 42.

In der Sowjetisch Besetzten Zone hatte die in Thüringen eingesetzte Landesregierung bereits am 1. November 1945 ein Gesetz erlassen, das die Homosexuellenstrafe durch die Regelungen im Amtl E von 1925 ersetzte. Und in der Provinz Sachsen-Anhalt empfahl die Regierung in einer Verordnung vom 6. Februar 1946, die während der Nazi-Herrschaft erlassenen Gesetze sollten nur insofern weiter gelten, als sie das Ergebnis einer von nationalsozialistischen Gedanken unabhängigen Rechtsentwicklung sind. (Zu Einzelheiten siehe Grau 1995, S. 86f).

⁵⁸ Etzel 1992, a. a. O., S. 53.

wurden.⁵⁹ Die den §§ 175 f. RStGB betreffenden Änderungen der Strafgesetznovelle vom 25. Juni 1935 gehörten nicht dazu.

2.2 Französische Besatzungsmacht und Entnazifizierung des deutschen Strafrechts

Dass ausgerechnet die Franzosen in dieser Frage aktiv geworden waren, mag auf den ersten Blick verwundern. Als Folge verweigerter und verschleppter Entscheidungen in den ersten Monaten der Machtausübung in ihrer Besatzungszone war der Militärregierung bislang eine generell „destruktive Abwehrhaltung“ unterstellt worden. Dabei war ihre zögerliche Haltung vor allem auf den Einfluss der Nachwirkungen deutscher Aggressionspolitik gegenüber dem zum „Erbfeind“ erklärten Frankreich zurückzuführen, die die Beziehungen der beiden Staaten über Jahrzehnte vergiftet hatten und sich nunmehr auch auf die Einstellungen der Besatzungsmacht zur zukünftigen Entwicklung ihrer Besatzungszone auswirkten.

Diese hat der Mainzer Historiker Michael Kißener in einigen wenigen Sätzen zu skizzieren versucht. Ziel französischer Politik sei zunächst gewesen, „die deutsche Besatzungszone in Dienst zu nehmen und zugleich durch deren Verselbständigung wie durch deren Annäherung an Frankreich Deutschland so zu gestalten, dass ein nochmaliges Ausgreifen des Nachbarn am Rhein auf französischen Boden ein für alle Male ausgeschlossen sein sollte. ‚Securité et Charbon‘ hieß daher zunächst erst einmal die Devise, die für die Deutschen in der französischen Besatzungszone nichts Gutes verhiess. Zwar wurde manche alliierte Direktive übernommen, aber es fehlte auch an geeignetem Personal, so dass manch jungem französischen Offizier, der vielleicht als Maquisard in der innerfranzösischen Résistance gekämpft hatte und beim Vormarsch mit den deutschen Kriegsverbrechen konfrontiert worden war, eine Machtfülle zukam, die es ihm leicht ermöglichte, seinen Vorurteilen gegenüber den Deutschen freien Lauf zu lassen. Die von den Zeitgenossen vielfach erinnerten Schikanen der französischen Besatzungsverwaltung wie das Grüßen der

⁵⁹ Gesetz Nr. 55 bez. der Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Strafrechts. Vom 20. Juni 1947. In: Amtsblatt des Kontrollrats Nr.16 vom 31.Juli 1947, S. 284-286.

französischen Tricolore durch Hutabnehmen, rücksichtsloses, auf Vorrechte pochendes Benehmen im Straßenverkehr oder aber ein arrogantes, anmaßendes Verhalten insbesondere auch der französischen Sicherheitsorgane [...] haben hier ihre Wurzeln.“⁶⁰

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, alle Facetten französischer Besatzungspolitik auszuleuchten, zumal diese von der Geschichtsforschung in der Vergangenheit oft einseitig und widersprüchlich bewertet wurde und erst neue Veröffentlichungen das Gesamtbild korrigiert haben. Angestoßen hatte die Neubewertung Rainer Hudemann;⁶¹ in den neunziger Jahren folgten Studien von Rainer Möhler und Dietmar Hüser.⁶² Sie griffen die von Hudemann erstmals geäußerte These auf, dass entgegen allen Vorwürfen einer „abwartenden Destruktionspolitik“ die Deutschlandpolitik Frankreichs nach 1945 „der Demokratisierung und Umerziehung des deutschen Volkes eine herausragende Bedeutung innerhalb einer neukonzipierten Sicherheitspolitik eingeräumt“ habe.⁶³

Für die Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit in der Besatzungszone spielten der Aufbau einer funktionierenden Verwaltung und die Revision von Rechtsvorschriften, die einst der Durchsetzung nationalsozialistischer Machtinteressen gedient hatten, eine bedeutende Rolle.

Um diese Ziele möglichst rasch zu erreichen, entschloss sich die Militärregierung zu verschiedenen Maßnahmen, die im historischen Rückblick als Besonderheiten gegenüber dem Vorgehen der Militärregierungen in der Amerikanischen oder Sowjetischen Besatzungszone auffallen. Dazu gehörten eine weniger strikte „Entnazifizierung“ bei der Überprüfung von Fachpersonal für die neu aufzubauenden Verwaltungen, eine schrittweise Übergabe von Kompetenzen an die deutsche Seite sowie in Einzelfragen eine stärkere Beteiligung deutscher Fachleute, denen Entscheidungsträger auf unterschiedlichen Ebenen der Militärverwaltung

⁶⁰ Kißener 2006, S.45 f.

⁶¹ Vgl. Hudemann 1988, u. a. S.1-30, ders. 1990, S. 97-118. Siehe auch Martens 1993 sowie Zauner 1994.

⁶² Vgl. Möhler 1992; Hüser 1995.

⁶³ Möhler 1997, S. 177.

vertrauten.⁶⁴ Dies zeigte sich auch auf dem für unsere Studie wichtigem Gebiet der Rechtspflege.

Hier stand die Militärregierung vor zwei schwierigen Aufgaben: 1. dem Aufbau von Strukturen der Justizverwaltung als Voraussetzung für eine wieder funktionierende Gerichtsbarkeit in ihrer Besatzungszone und 2. der Mitwirkung an der Schaffung eines einheitlichen, zonenübergreifenden Rechts.

Zuständig für die Lösung beider Aufgaben war die bei der Militärverwaltung (L'Administration militaire française en Allemagne) in Baden-Baden eingerichtete Direction Générale de la Justice. Da sie jedoch nicht über ausreichende Ressourcen verfügte, ein Ausbau aber auch nicht erfolgen sollte, entschied sich die Militärverwaltung für die Zusammenarbeit mit einer von ihr am 25. September 1945 installierten deutschen Behörde in Freiburg i. Br., die zunächst die Bezeichnung führte: „Der Chef der deutschen Justizverwaltung in der französisch besetzten Zone Badens“ (kurz auch badische Justizverwaltung genannt).⁶⁵ Auf diese Weise übertrug sie der deutschen Seite eine Mitverantwortung für den Aufbau der Rechtspflegeorgane wie auch für die zukünftige Rechtsentwicklung in Nachkriegsdeutschland.⁶⁶

In Fragen der Bereinigung des Strafrechts kam es in Abstimmung mit der badischen Justizverwaltung zu einer Kooperation mit dem Freiburger Strafrechtsexperten Adolf Schönke⁶⁷. Er hatte bereits im August/September 1945 ein Gutachten erarbeitet mit knappen Ausführungen zu jeder einzelnen Vorschrift des RStGB und entsprechenden Vorschlägen zur Abfassung im künftigen StGB. Über die Direction Général de la Justice in Baden-Baden ließ Schönke den Entwurf den (deutschen) Leitern der interimistischen Justizverwaltungen in der französischen Besatzungszone zur Stellungnahme zusenden, verarbeitete deren Anregungen und präsentierte der

⁶⁴ Nach Etzel soll diese Beteiligung an der Gesetzesbereinigung „bescheiden“ ausgefallen sein im Vergleich zur Praxis in den beiden anderen Westzonen. Vgl. Etzel 1992, S. 70.

⁶⁵ Mit Wirkung zum 1. April 1946 umbenannt in Badisches Ministerium der Justiz.

⁶⁶ Vgl. Groß 2007, S.198.

⁶⁷ Details zum Zustandekommen konnten nicht ausfindig gemacht werden.

französischen Seite schließlich eine Fassung,⁶⁸ die 16 als nationalsozialistisch qualifizierte Gesetze und Verordnungen auflistete. Die mit der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 u. a. verfügten Änderungen der §§ 175 f. RStGB gehörten nicht dazu. Im März 1946 wurde Schönkes Vorschlag über die französische Militärverwaltung dem Rechtsausschuss des Koordinierungskomitees beim AKR in Berlin zugeleitet. Nach Abschluss der Begutachtungen und Beratungen in diversen Ausschüssen wurde er (erst) am 20. Juni 1947 vom AKR unter der Überschrift „Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Strafrechts“, also als das bereits genannte Kontrollratsgesetz Nr. 55, verabschiedet. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des AKR am 20. Juni 1947 trat es in Kraft.⁶⁹

Zeitlich parallel hatte Schönke eine Bearbeitung des Kommentars zum RStGB vorgenommen, genauer: er hatte eine revidierte Fassung des von ihm 1942 herausgegebenen Kommentars zum RStGB erstellt. Dieser war nach 1933 die erste Ausgabe überhaupt, die alle Gesetzesänderungen enthielt, die bis 1942 erlassen worden waren.⁷⁰ Schönke übernahm seine Erläuterungen der §§ 175 f. RStGB von 1942 mit nur geringfügigen Veränderungen (sie betrafen ausschließlich die Literaturbelege) in die revidierte Fassung. Nach eigenen Angaben hatte er die Bearbeitung bereits im Juli 1946 abgeschlossen. Mit der Herausgabe sollte jedoch „möglichst bis zur Verabschiedung des beim Kontrollrat in Arbeit befindlichen weiteren Änderungsgesetzes [gemeint ist das oben genannte Gesetz Nr. 55, GG] gewartet werden. Da sich diese Verabschiedung“, wie er noch im Juni 1947 wissen ließ, „aber weiter zu verzögern scheint, wird nunmehr das ganze Werk in der Bearbeitung nach dem Stande vom Juli 1946 ausgegeben.“⁷¹ Der über 830 Seiten starke, revidierte Kommentar erschien noch 1947.

Bereits hier zeigte sich, dass die französische Besatzungsbehörde bei der Entnazifizierung offensichtlich weniger strikt vorging als beispielsweise die US-amerikanische Behörde – von der Praxis in der Sowjetisch Besetzten Zone ganz zu

⁶⁸ Vgl. Etzel 1992, S. 73.

⁶⁹ Kontrollratsgesetz Nr. 55. Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Strafrechts. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland. Berlin 1947, S. 284.

⁷⁰ Vgl. Schönke 1942.

⁷¹ Schönke 1947, S. IV.

schweigen. Gemeint ist damit nicht die ausgebliebene Korrektur des Homosexuellenparagrafen. Gemeint ist die Personalie Adolf Schönke.

Der Jurist, einst Mitglied der NSDAP (seit Mai 1933; auch des NS-Dozentenbundes und des NS-Rechtswahrerbundes), hatte unter dem Regime Karriere gemacht. Angestellt 1934 als Gerichtsassessor im Reichsministerium der Justiz und dort beschäftigt mit Fragen der von den Nazis geplanten Strafrechtsreform, wurde er 1937 zum Amtsgerichtsrat ernannt. Nach der Habilitation 1937 wechselte er auf den eigens für ihn eingerichteten Lehrstuhl für ausländisches und internationales Recht an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Während des Zweiten Weltkriegs war er Dekan und Prodekan, und 1944 wurde er noch Prorektor.⁷² Kurz vor Kriegsende will er sich vom Nationalsozialismus abgewandt, auch gegen die Verhaftung von Freiburger Professoren protestiert haben. Einzelheiten dazu wie auch seine Entnazifizierungsakte konnten nicht ausfindig gemacht werden.

Schönke galt schon vor 1945 als ausgewiesener Kenner des deutschen (und internationalen) Strafrechts, auch dürfte seine berufliche Karriere unter dem NS-Regime nicht nur in der Fachschaft, sondern auch unter Repräsentanten der wieder zugelassenen Parteien in Baden bekannt gewesen sein. Geschadet hat ihm das offensichtlich nicht. Auch die französische Militärbehörde sah darin kein Hindernis, ihn als Experten zu akzeptieren.

Die Personalie Schönke war kein Einzelfall. Vielmehr kam hier zum Tragen, worauf bereits schon hingewiesen wurde: Im Unterschied zur Praxis beispielsweise in der amerikanischen oder sowjetischen Besatzungszone wurde die „Entnazifizierung“ bei

⁷² Vgl. Klee 2007 (b), S. 556.

Auch der Betreuer seiner Habilitation, der Berliner Strafrechtler Eduard Kohlrausch, hatte sich dem NS-Regime angedient, u. a. die Nürnberger Gesetze kommentiert. Nach der Wiedereröffnung der Berliner Universität 1946 besetzte auch er erneut den Lehrstuhl für Strafrecht, amtierte auch als kommissarischer Dekan der juristischen Fakultät. Doch als sich 1947 ein Untersuchungsausschuss mit seiner Tätigkeit während der Nazi-Zeit beschäftigte, musste er von seinen Ämtern zurücktreten. Vgl. Klee 2007 (b), S. 328. Zu Einzelheiten siehe Karitzky 2002.

Entscheidungen in Personalfragen von den französischen Behörden weniger strikt gehandhabt.⁷³

Dies galt auch – nach Ansicht von Paul Korden – für den Wiederaufbau der Justizverwaltung in der Französisch Besetzten Zone. Als Grund verweist er auf die Dringlichkeit: Eine strikte personelle Säuberung hätte „den von allen Stellen vorangetriebene(n) schnelle(n) Wiederaufbau [...] ernsthaft behindert [...] Während die Besatzungsverwaltung zu Beginn der Besatzungszeit noch zu sehr mit der eigenen Organisation beschäftigt war, um sich einer konsequenten Entnazifizierung hätte widmen können, stand ab 1946 das Ziel im Vordergrund, territoriale, überregionale Einheiten in der eigenen Besatzungszone zu stärken. Ab 1946 wurde sogar verstärkt auf vorbelastete Personen zurückgegriffen, um alle vorhandenen Kapazitäten in den Aufbauprozess einzubeziehen.“⁷⁴

Wegen dieser Sachzwänge habe es „anders als bei den Amerikanern keine speziellen, besonders strikten Entnazifizierungsvorgaben für die Justiz gegeben.“⁷⁵

Das hatte zur Folge:

- über 90 Prozent der von den Franzosen zwischen dem 10. Juli 1945 und dem 30. August 1946 eingestellten Richter hatten der NSDAP (und auch weiteren NS-Gliederungen) angehört, waren aber überwiegend erst nach der Machtübernahme der Nazis eingetreten;
- von den eingestellten Richtern waren zu gut 80 Prozent katholisch und zu knapp 20 Prozent evangelisch (wobei aus der Auswertung der Personalakten auf keine religiös bedingte Distanz zum NS-Regime geschlossen werden konnte);
- aus den ausgewerteten Personalakten hat es weder Hinweise darauf gegeben, dass wichtige Parteiämter bekleidet oder besondere politische Funktionen ausgeübt worden seien, noch konnten mit der damaligen

⁷³ Im Übrigen traf das auch zu auf die Behörden der britischen Besatzungszone. Siehe dazu Broszat 1981, S. 477-544.

⁷⁴ Korden 2005, S. 505.

⁷⁵ Ebd., S. 500.

politischen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Auseinandersetzungen mit der NSDAP dokumentiert werden.⁷⁶

Allerdings könne nicht ausgeschlossen werden, so lautet eine der Schlussfolgerungen Kordens (bezogen auf die Situation im einstigen Regierungsbezirk Koblenz), dass „im Zuge der zunehmend ‚abgebremsten‘ Entnazifizierung bzw. deren endgültiger Einstellung in den frühen 50er Jahren [...] es sicherlich auch dem einen oder anderen überzeugten Parteiaktivisten gelungen (ist) in die Reihen der Richterschaft zurückzukehren“. Hieraus könne jedoch „wohl kaum abgeleitet werden, dass die Nachkriegsjustiz [in Rheinland-Pfalz, GG] von NS-Gedankengut durchdrungen oder gar geleitet worden sei.“⁷⁷

Im Verlauf des Jahres 1947 zeichneten sich im AKR zunehmend Schwierigkeiten bei der Koordination des Vorgehens in Einzelfragen ab. Der Zwang zur Einstimmigkeit führte dazu, dass Versuche zu einem einheitlichen Vorgehen immer häufiger am Veto des einen oder anderen AKR-Mitglieds scheiterten. Der sich verschärfende weltpolitische Konflikt zwischen den USA und der Sowjetunion bewirkte schließlich, dass weitere Sitzungen des AKR auf sowjetischen Antrag vom 20. Mai 1948 für unbestimmte Zeit vertagt wurden.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 502.

⁷⁷ Ebd., S. 508.

Nach der offiziellen Entnazifizierungsstatistik für die Länder der Westzonen 1949/50 wurden bis zu diesem Zeitpunkt in Rheinland-Pfalz insgesamt 299.562 Fälle bearbeitet. Qualifiziert wurden als: Hauptschuldige (Gruppe 1) 5 Fälle; Schuldigbelastete (Gruppe 2) 440 Personen; Minderbelastete (Gruppe 3) 4.840 Fälle; Mitläufer (Gruppe 4) 18.474 und Entlastete (Gruppe 5) 711 Personen. Eingestellt wurden Verfahren in 42.309 Fällen. Weitere 89.476 Personen galten als unbelastet; 3.829 als nicht vom Gesetz betroffen. Vgl. Fürstenau 1955, S. 228ff). Im November 1949 beschlossen die Justizminister der Bundesländer Richtlinien zur einheitlichen Beendigung der Entnazifizierung. Der rheinland-pfälzische Landtag setzte das Vorhaben um im „Landesgesetz über den Abschluss der politischen Säuberungen in Rheinland-Pfalz“ vom 19. Januar 1950. Danach wurden ab 1. April 1950 nur noch Verfahren gegen Hauptschuldige (Gruppe 1) und Belastete (Gruppe 2) durchgeführt, alle anderen Verfahren wurden eingestellt; frühere Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer fielen weg. Mit dem Abschlussgesetz vom 28. Mai 1952 wurden schließlich alle noch anhängigen Verfahren bis zum 30. September 1952 eingestellt. Vgl. Möhler 1992, S. 291-298; 339-344.

Im Rückblick hat die französische Militärregierung das Zustandekommen des Kontrollratsgesetzes Nr. 55 zwar initiiert, inhaltlich bestimmt wurde es jedoch durch Expertisen des deutschen Strafrechtlers Schönke. Ähnlich wie das Kontrollratsgesetz Nr.1 setzte es allerdings nur Vorschriften außer Kraft, „die durch die Zerschlagung des NS-Regimes ohnehin zu toten Buchstaben geworden waren.“⁷⁸

Grund für die Verzögerungen in der Verabschiedung waren Diskussionen über einzelne Rechtsnormen des RStGB in verschiedenen Gremien des AKR, darunter im Rechtsdirektorat und in seinem Unterausschuss. Dieser hatte zunächst dafür plädiert, den „§ 175 [RStGB] in seiner vernationalsozialistischen Fassung wieder herzustellen und von § 175a [RStGB nur] Ziff.1 (Vergewaltigung) zu übernehmen.“⁷⁹ Während der ersten anvisierten Änderung im Ausschuss noch zugestimmt wurde, wurde die zweite strikt abgelehnt. Als Ergebnis der Debatten blieb alles beim Alten, die §§ 175 und 175a RStGB wurden unverändert ins westdeutsche Nachkriegsstrafrecht übernommen.⁸⁰

Schönke war an diesen kommissioninternen Diskussionen nicht beteiligt. Von ihm wäre auch kein Vorstoß im Hinblick auf eine Rückkehr zur Rechtssituation in der Weimarer Republik zu erwarten gewesen. Schließlich hatte er die Verschärfung von 1935 rechtsdogmatisch noch 1942 kommentiert. Fünf Jahre später gab es aus seiner Sicht keinen Grund, seinen einstigen Standpunkt zu korrigieren, zumal ihm als ausgewiesenem Experten für internationales Strafrecht durchaus bekannt war, dass auch in den Heimatländern der drei Siegermächte USA, Sowjetunion und England Homosexualität strafrechtlich verfolgt wurde.⁸¹ Lediglich Frankreich bildete seit dem

⁷⁸ Etzel 1992, S.130.

⁷⁹ Ebd., S.183.

⁸⁰ Der § 175 RStGB in der Fassung von 1935 sah die Bestrafung aller als „Unzucht gewerteten Handlungen“ vor, also nicht (wie vor 1935) nur der beischlafähnlichen. Diese Ausweitung des Tatbestandes wurde in der Kommission als „typisch nationalsozialistisch“ angesehen. „Schönke gestand in diesem Zusammenhang sogar ein, dass es zu ‚Entgleisungen‘ in der Rechtsprechung gekommen sei. Mit dieser für Schönke ungewöhnlichen Feststellung wies er auf Gerichtsurteile hin, die den ohnehin weiten Tatbestand völlig konturlos gemacht hätten“ (ebd.).

⁸¹ In Frankreich waren einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern straffrei. Unter dem Vichy-Regime war 1942 ein Gesetz verabschiedet worden, mit dem lediglich die Schutzaltersgrenze auf 21 Jahre erhöht wurde. Als Ursache wurde offiziell ein Umsichgreifen

napoleonischen Code Pénal eine Ausnahme. Dass die Regelung im französischen Gesetzbuch einst auch die Entkriminalisierung der Erwachsenen-Homosexualität im Königreich Bayern – und damit auch in der Pfalz – bewirkt hatte, war infolge der repressiven Rechtsentwicklung seit 1871 wohl kaum noch bewusst. Später sollte der Frankfurter Generalstaatsanwalt und erklärte Gegner des § 175 StGB, der Sozialdemokrat Fritz Bauer, in den Debatten der 1960er Jahre an diese verschüttete bayerische Liberalität erinnern.⁸²

Abgesehen von den internen Diskussionen in den Gremien des AKR gab es keinen besonderen Anlass, der die eine oder andere Militärverwaltung hätte bewegen können, sich mit der NS-Politik zur Bekämpfung der Homosexualität zu beschäftigen. In den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen hatten die an homosexuellen Männern in den Konzentrationslagern begangenen Verbrechen keine Rolle gespielt (obwohl beispielsweise die Medizinversuche im KZ Buchenwald bekannt waren), und in den turnusmäßig abzuliefernden Polizeiberichten deutscher Interimsbehörden an die zuständige Militärverwaltung dominierten keine einschlägigen Straftaten, wenn überhaupt, wurden nur Einzelfälle gemeldet. Und schließlich darf auch hier die Wirkungsmacht der Vorurteile gegenüber Homosexuellen nicht unterschätzt werden. Für die Militärführungen waren die Männer alles andere, nur keine Sympathieträger.

Ergebnis aller Bemühungen der Alliierten zur „Entnazifizierung“ war ein nur partiell von nationalsozialistischem Ideengut bereinigtes Strafrecht. Eine grundsätzliche Reform war nicht gelungen. Mit den „unter Berücksichtigung der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse“ korrigierten Strafrechtsbestimmungen wurde das RStGB am 1. Mai 1947 als zoneneinheitliches Strafrecht in Kraft gesetzt.⁸³

der Prostitution von (jungen) Angehörigen der Kriegsmarine in französischen Häfen angegeben; zugleich wollte man damit wohl aber auch die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten eindämmen. (Zu Details siehe Grau 2011, S. 94-96).

⁸² Ähnliches galt laut Bauer für Württemberg, Hannover und Braunschweig; vgl. Schwartz 2016, S. 61.

⁸³ Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1947.

2.3 Landesverfassung und Sittengesetz

Nach Gründung des Landes Rheinland-Pfalz am 30. August 1946 durch Ordonnance Nr. 57 des französischen Generals Pierre Koenig standen die Repräsentanten der wieder zugelassenen Parteien vor der schwierigen Aufgabe, eine Verfassung zu erarbeiten. Sie sollte das Rechtsbewusstsein wiederbeleben und die Menschenrechte schützen, deren Normen- und Wertesystem die Nationalsozialisten mit Füßen getreten hatten.

Die Gewährleistung dafür sah einer der an der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs maßgeblich beteiligten Autoren, der Mainzer Jurist Adolf Süsterhenn, in ihrer Gründung auf das Naturrecht, d. h. im Gegensatz zum staatlich gesetzten, so genannten positiven Recht auf ein im Wesen des Menschen (in seiner „Natur“) begründeten universellen Recht.⁸⁴ Diese Feststellung allein besagt noch nicht viel, da die Quellen des Naturrechts rechtsphilosophisch unterschiedlich interpretiert werden. So kann – ganz im Sinne der Idee der Menschenrechte des 18. Jahrhunderts – davon ausgegangen werden, dass die Normen des menschlichen Zusammenlebens durch die Natur des Menschen selbst begründet werden, da jeder Mensch von Natur aus mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist. Möglich sind aber auch andere Interpretationen der Rechtsquellen. Wird in metaphysischer Sicht die Natur als Werk der Schöpfung Gottes betrachtet, ist die Rechtsquelle der Schöpferwille Gottes.

Die letztgenannte Auffassung ist als Leitgedanke der rheinland-pfälzischen Verfassung unterlegt. Ihr Vorspruch bezeichnet ausdrücklich Gott als „Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft.“ Und im Art. 1, Abs. I heißt es: „Der Mensch ist frei. Er hat ein natürliches Recht auf die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Anlagen und auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit innerhalb der durch das Sittengesetz gegebenen Schranken.“⁸⁵ Der Kommentar zur Verfassung führt dazu aus, dass die Wendung zu dem metaphysisch begründeten Naturrecht „aus dem elementar empfundenen Bedürfnis der deutschen Menschen (entsprungen sei), ihre persönliche Freiheit gegen die in der nationalsozialistischen

⁸⁴ Siehe zur Kurzorientierung den resümierenden Beitrag von Schwab 2011, S. 227-239.

⁸⁵ Verfassung für Rheinland-Pfalz, ausgegeben am 3. Mai 1947. Koblenz 1947, S. 1.

Zeit erlebte und im sowjetischen Herrschaftsbereich auch heute noch zu beobachtende Vergewaltigung durch den Staat zu sichern. Deshalb sollte der demokratische Staat seines absoluten Charakters entkleidet und unter ein höheres Gesetz gestellt werden ...⁸⁶ Dieses sah Süsterhenn im „absoluten Primat des natürlichen, im Willen Gottes begründeten Sittengesetzes“.⁸⁷ Zum Ausdruck gebracht werden sollte auf diese Weise der Wille zu einem geistig-moralischen Neubeginn.

Eine allgemeine naturrechtliche Tendenz bestimmt in mehr oder weniger großem Umfang auch die Verfassungen verschiedener anderer, nach 1945 gegründeter (west-)deutscher Länder (und auch das später in Kraft getretene Grundgesetz der Bundesrepublik). Am stärksten ausgeprägt ist sie allerdings in der Verfassung von Rheinland-Pfalz. Von ihr sagte der Rechtswissenschaftler Hellmuth Isele, zeitweise Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, auch Rektor der Universität Mainz, sie sei nicht nur eine der „umfänglichsten“, kennzeichnendes Merkmal sei der weite Spielraum, den sie dem naturrechtlichen Denken einräume. Insofern biete sie „das Bild eines verfassungspolitisch naturrechtlichen Praktikums.“⁸⁸ Es gäbe keine moderne Verfassung, die sich diesem in gleicher Breite geöffnet habe. Und was die geistesgeschichtlichen und weltanschaulichen Wurzeln des Naturrechtsgehalts der rheinländisch-pfälzischen Verfassung angeht, so sei diese Verfassung nicht so sehr von der Idee der Menschenrechte des 18. Jahrhunderts geprägt als vielmehr durch das „Menschenbild der christlich katholischen Staats- und Gesellschaftslehre.“⁸⁹

⁸⁶ Süsterhenn 1950, S.15.

Süsterhenn war zum Zeitpunkt der Erarbeitung von Verfassungsentwurf und Kommentar Justizminister von Rheinland-Pfalz (das MdJ war in RLP zugleich Verfassungsministerium) und Vorsitzender der vorbereitenden Verfassungskommission, außerdem Mitglied zahlreicher Ausschüsse und Gremien (u. a. Verfassungsausschuss der Beratenden Landesversammlung, Mitglied des Ellwanger Kreises, des Herrenchiemseer Verfassungskonvents und des Parlamentarischen Rates).

Schäfer war Leiter der Verfassungs- und Gesetzgebungsabteilung des MdJ von Rheinland-Pfalz.

⁸⁷ Süsterhenn 1991, S. 119.

⁸⁸ Isele o. J. (1949), S.181.

⁸⁹ Ebd., S.181.

Nach Isele war die „naturrechtliche Untermauerung“ von grundsätzlicher Bedeutung, unter anderem auch durch den „verfassungsrechtlichen Appell an das natürliche Sittengesetz (Art. 1, Abs. I, S. 2, vgl. auch Art. 35, Abs. II)“. Es sollte innerhalb der Verfassung die „Rolle des großen Regulators spielen“, d. h. „in oberster Instanz die Grenzen ziehen zwischen der Rechtssphäre der Einzelperson und dem Machtbereich der übergreifenden Gemeinschaften.“⁹⁰

Für die im Mittelpunkt dieser Studie stehende Betrachtung der gesellschaftlichen Situation gleichgeschlechtlich orientierter Männer und Frauen in Rheinland-Pfalz sind diese verfassungsrechtlichen Aspekte insofern von grundsätzlicher Bedeutung, als aus der Sicht der katholischen Morallehre auch die Sittlichkeit des Menschen Teil des Naturrechts ist. Und das bedeutet: Homosexualität gilt als verwerflich, da sie den natürlichen (hier: von Gott gewollten) Zweck der Sexualität, die Fortpflanzung aus der „natürlichen Bezogenheit“ von Mann und Frau in einer ehelichen Beziehung, verfehle.

Dieses christliche, wenn nicht gar spezifisch katholische Verständnis von Moral und Sittlichkeit wurde zur zentralen Handlungsmaxime im politischen Leben des später als einer der „Väter“ der Verfassung hoch geehrten Adolf Susterhenn. Er verstand und betrieb Politik gewissermaßen als „angewandte“ Moral. Nach seiner Überzeugung hatte sich die politische und soziale Wirklichkeit an den Grundsätzen der katholischen Staats- und Gesellschaftslehre zu orientieren. Sah er sie in Gefahr, fühlte er sich zum Eingreifen verpflichtet, wie beispielsweise in die Diskussionen um die Entkriminalisierung der Homosexualität in den fünfziger Jahren und später in den Streit über die generelle „Entsittlichung“ des Strafrechts in den sechziger Jahren. Damit dürfte deutlich geworden sein, dass Susterhenns Denken und Handeln nicht aus den zeitgeschichtlichen Zusammenhängen zu lösen ist, vielmehr – so der einstige Präsident des Landtags von Rheinland-Pfalz, Heinz Peter Volkert – „besonders in seinen katholischen Ausprägungen zeitgebunden ist ...“⁹¹

Beantwortet ist damit auch die Frage, warum von Seiten der Landesregierung kein Protest erhoben wurde, weder gegen die Fortgeltung des Homosexuellenparagrafen

⁹⁰ Ebd., S.182.

⁹¹ Volkert 1991, S. V.

in seiner NS-Fassung von 1935 noch generell. Allerdings war das keine Einzelentscheidung. Gegen die neue alte Rechtsregelung hat keine Regierung der nach 1945 gegründeten (west-)deutschen Länder protestiert. Und später lange auch keine Bundesregierung.

2.4 Rechtssituation nach Gründung der Bundesrepublik

Geltendes Strafrecht während der Besatzungszeit waren die vom AKR erlassenen Gesetze und Verordnungen und – wie genannt – das RStGB in der revidierten Fassung von 1947.

Diese Rechtslage blieb nach Gründung der Bundesrepublik am 24. Mai 1949 unverändert. Das vom ersten Bundestag verabschiedete Grundgesetz bestimmte in Artikel 123 Abs. 1 pauschal die Fortgeltung vorkonstitutionellen Rechts. Damit blieben sämtliche Rechtsnormen, die vor dem Zusammentritt des ersten Bundestages am 7. September 1949 wirksam waren und als nicht grundgesetzwidrig galten, weiterhin geltendes Recht, mit Wirkung ab 8. September 1949 damit auch die §§ 175 und 175a StGB.

Diese formale Setzung gab in den Folgejahren immer wieder Anlass zu Kritik. Privatpersonen, aber auch Wissenschaftler (Mediziner, Strafrechtler) forderten Änderungen des Homosexuellenparagrafen. Der Gesetzgeber parierte sie mit dem Hinweis auf seine Absicht, dafür „zu gegebener Zeit“ eine Expertenkommission zur Ausarbeitung des Entwurfs für ein neues StGB der Bundesrepublik einsetzen zu wollen,⁹² womit er bis auf weiteres ein abschließendes Urteil nicht nur über die NS-Fassung des § 175 StGB, sondern generell über die Strafwürdigkeit der Homosexualität verhinderte.

§ 175

⁹² Siehe u. a. Antwortschreiben des BMdJ vom 27. September 1949 auf eine entsprechende Eingabe. BArch B 141, 4071.

(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

Erschwerte Fälle

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

- 1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.*

Unzucht mit Tieren

§ 175 b

Die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Auch die in den Jahren 1951, 1953 und 1957 verabschiedeten Strafrechtsänderungsgesetze berührten den § 175 StGB nicht. In der Amtlichen

Begründung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 erkannte die Bundesregierung alle Änderungen des StGB durch die Gesetzgebung der nationalsozialistischen Zeit, die von bisherigen Strafrechtsänderungsgesetzen nicht angetastet wurden, ausdrücklich als rechtsgültig an.⁹³

Eine Änderung bewirkte erst das 1969 verabschiedete Erste Strafrechtsreformgesetz. Die sogenannten einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter erwachsenen Männern wurden straffrei gestellt.

⁹³ Vgl. Dreher 1953, S. 421-428.

3 Restauration. Verfolgung in Rheinland-Pfalz

3.1 Dimensionen. Ermittlungen und Verurteilungen

In den ersten Jahren spielten in Nachkriegsdeutschland polizeiliche Ermittlungen zu Delikten nach den §§ 175 und 175a StGB nur eine geringe Rolle. Die wirtschaftlich-politische Situation setzte in der Kriminalitätsbekämpfung andere Prioritäten. Als Folge der Zerrüttung des staatlichen Apparates zur Verbrechensbekämpfung verzeichneten die Polizeibehörden in allen Besatzungszonen einen beträchtlichen Anstieg der Gesamtkriminalität mit den Schwerpunkten Mord, Raub und Wirtschaftsverbrechen. Sexualdelikte waren davon nicht betroffen, mit einer Ausnahme: Erhebliche Zunahmen wurden bei den so genannten Notzucht-Delikten (Vergewaltigungen) registriert. Bei allen anderen Sexualstraftaten war „überall seit 1945 eine rapide Abnahme der Verurteilungsziffern festzustellen.“⁹⁴

Generell können diese Feststellungen auch auf das Land Rheinland-Pfalz bezogen werden. Allerdings ist es schwierig, den entsprechenden Nachweis zu erbringen.⁹⁵ Die zentrale Statistik der landesweit registrierten Straftaten, die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), wurde erst ab 1953 geführt. Das bedeutet: Für die Jahre bis 1953 mussten Details den turnusmäßig von den Polizeibehörden erstatteten Berichten an die zuständigen Bezirksregierungen entnommen werden. Doch diese Berichte sind sowohl für die Jahre vor als auch nach 1953 nur lückenhaft überliefert, vermitteln also nicht mehr als jeweils eine Momentaufnahme.

⁹⁴ Bader 1949, S. 69.

⁹⁵ Beispielsweise heißt es in einem Bericht des Polizeipräsidiiums Koblenz aus dem Jahr 1950: „Über die Kriminalität in den Jahren 1945 und 1946 sind infolge der besonderen Verhältnisse keine brauchbaren statistischen Unterlagen vorhanden. Ebenso wenig können wir Vergleiche mit den Vorkriegsjahren ziehen, weil alle Statistiken aus dieser Zeit vernichtet wurden. Aber abgesehen davon wären kriminalstatistische Angaben aus der Zeit vor 1939 infolge der seit 1945 durchgeführten gebietsmäßigen Neuordnung Deutschlands nur in sehr beschränktem Umfange zu verwerten.“ Bericht des Polizeipräsidiiums Koblenz vom 24. Juli 1950 „Die Entwicklung der Kriminalität in Rheinland-Pfalz von 1947-1949“. LHA KO Best 880, Nr. 1786 (nicht fol.).

So meldete für den (ehemaligen) Regierungsbezirk Koblenz der Monatsbericht des Polizeipräsidiums vom 21. Juni 1948, der Sittenabteilung sei es gelungen, in Worms einen 40jährigen Händler „wegen widernatürlicher Unzucht zwischen Männern“ festzunehmen. Nach den bisherigen Ermittlungen habe sich der Beschuldigte in fünf Fällen strafbar gemacht.⁹⁶ Einzelfälle meldeten auch die Polizeidirektionen anderer Regierungsbezirke.

Für die (einstige) Bezirksregierung Rheinhessen erstattete „Polizeiliche Stimmungsberichte“ des Polizeipräsidiums Mainz beklagten eine generell hohe Kriminalität. Nach dem Bericht vom 21. Dezember 1951 hatten besonders die Eigentumsdelikte stark zugenommen, Diebstähle von Buntmetallen nahmen die erste Stelle ein. „Auch die Tötungsdelikte (Mord und Totschlag) liegen hoch. Im letzten Halbjahr waren es im Stadt- und Landkreis Mainz 5 [...] Sonst ist die Kriminalität doch überwiegend auf Berufsverbrecher zurückzuführen. Das gilt auch hinsichtlich der Unzucht. Die Zahl der Dirnen hat hier an sich nur durch den Zuzug von auswärts zugenommen, veranlasst durch das amerikanische Militär. Lediglich die Zunahme von Gefährdungsfällen (unzüchtige Handlungen zwischen Jugendlichen) darf zum guten Teil auf die große Wohnungsnot, und nicht nur auf Veranlagung zurückgeführt werden.“⁹⁷

Der Bericht für das dritte Quartal 1952 vermerkte, dass die Zahl der Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen „in der Berichtszeit gegenüber der gleichen Zahl des Vorjahres fast gleich geblieben“ sei. Angestiegen sei hingegen die „heimliche Prostitution“. Die Hauptursache wäre „darin zu erblicken, dass die amerikanischen Besatzungsangehörigen über relativ reichliche Geldmittel verfügen.“⁹⁸ Die Abteilung Weibliche Kriminalpolizei habe im Berichtszeitraum

⁹⁶ Vgl. Landespolizeipräsidium Koblenz. Monatsbericht an den Herrn Controleur de la Sûreté vom 21. Juni 1948. LHAKO, Bestand 880/1734, nicht fol. [S. 15].

⁹⁷ Bericht [Polizeipräsidium Mainz] vom 22. Dezember 1951 an Regierungspräsident für Rheinhessen über Stimmung und Moral bei Bevölkerung und Polizei [Mainz 1951], S.2. Polizeiliche Privatsammlung Winfried Büttner, Klein-Winternheim.

⁹⁸ Bericht [PP Mainz] vom 18. September 1952 an Bezirksregierung für Rheinhessen über Stimmung und Moral bei Bevölkerung und Polizei für die Monate Juni, Juli und August 1952 [Mainz 1952], S. 4.

insgesamt 122 Fälle mit 380 Vernehmungen bearbeitet, davon befassten sich 67 mit Sittlichkeitsdelikten. Zu Straftaten nach § 175 StGB wurden lediglich 2 Personen vernommen.⁹⁹

Auch für das zweite Quartal 1953 wurde eine Zunahme der Sittlichkeitsdelikte registriert. Gegenüber 56 Fällen im gleichen Zeitraum des Vorjahres seien nunmehr 73 Fälle bearbeitet worden, hauptsächlich wegen Kuppelei und Zuhälterei. Als besonderer Fall wird ausführlich ein Verbrechen nach § 175a StGB, Ziff. 3, referiert. Ein Arzt hatte seit 1951 mehreren Jungen Nachhilfestunden in Fremdsprachen erteilt, wobei es zu sexuellen Übergriffen gekommen sein soll.¹⁰⁰

Eine „leichte“ Zunahme der Sittlichkeitsdelikte konstatierte der Bericht über das dritte Quartal 1954: „Im Mainz sind die Konkubinatsfälle nach wie vor zahlreich. Laufend erfolgen Beschwerden über das Zusammenleben unverheirateter Personen, ohne dass, mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage, nachhaltig eingeschritten werden kann.“¹⁰¹ Der Bericht für das vierte Quartal vermerkt unter „Triebverbrechen aus sexuellen Motiven: Sittlichkeitsdelikte“ u. a.: „Das Auftreten von Exhibitionisten hat auch in diesem Jahr mit Beginn der Winterszeit nicht nachgelassen. In einigen Fällen war es möglich die Täter zu ermitteln und festzunehmen.“ Aufgeführt sind weiterhin ein Verbrechen nach § 176 StGB sowie drei weitere Ermittlungsvorgänge zum gleichen Sachverhalt, „bei denen strafunmündige Jungen Täter waren.“¹⁰²

Nach einem der wenigen überlieferten Jahresberichte, dem des Polizeipräsidioms Rheinpfalz (für den ehemaligen gleichnamigen Regierungsbezirk), wurden 1958 als Straftaten gem. § 175 StGB 21 Fälle erfasst,¹⁰³ im Folgejahr 1959 sind es bereits 47 Fälle, die Zahl der registrierten Delikte ist also um mehr als das Doppelte

⁹⁹ Vgl. ebd., S. 5.

¹⁰⁰ Vgl. Vierteljahresbericht der Polizeidirektion Mainz vom 16. Juni 1953 an Bezirksregierung Rheinhessen für die Zeit 16.3. bis 15.6.1953, S. 5 .

¹⁰¹ Vierteljahresbericht des Polizeipräsidioms Mainz vom 14. September 1954 an Bezirksregierung Rheinhessen für die Zeit vom 16.6. bis 15.9. 1954. Blatt 4, Rückseite.

¹⁰² Vierteljahresbericht des Polizeipräsidioms Mainz vom 16. Dezember 1954 an Bezirksregierung für Rheinhessen für die Zeit vom 16.9. bis 15.12.1954 [Mainz 1954], S. 9.

¹⁰³ Jahresbericht 1958 des Polizeipräsidioms Rheinpfalz [Ludwigshafen 1958], S. 21. Zit. nach einem Auszug, der dem Autor vom ISIM/Ref. 346 zur Verfügung gestellt wurde.

gestiegen.¹⁰⁴ Festgestellt werden müssten „erschreckend hohe Zunahmen [...] bei der Unzucht mit Kindern, der Unzucht zwischen Männern und bei dem Exhibitionismus [...] Da gerade sie“, heißt es weiter, „eine besonders demoralisierende Wirkung auf die Jugendlichen haben, da in den meisten Fällen Jugendliche Beteiligte oder Opfer sind, erscheint eine intensive Behandlung dieser Art der Kriminalität dringend erforderlich.“¹⁰⁵ Auch wenn nicht näher erläutert wird, worin in Zukunft die „intensive Behandlung“ bestehen soll, dürfte eine Verstärkung der Zahl von Polizeistreifen gemeint sein. Dazu sollte es (im einstigen Regierungsbezirk Rheinpfalz) im Folgejahr 1960 nicht kommen. Auf Grund der personellen Unterbesetzung im Kommissariat 4 [dem so genannten Sittenkommissariat, GG] sei es „im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr möglich, die erkannten Schwerpunkte des Exhibitionismus, der Pädophilie, der Homosexualität und der Prostitution zu überwachen.“¹⁰⁶ Zugleich wird darauf hingewiesen, dass „nur die bekannt gewordenen Fälle registriert werden können. Besonders krass tritt diese bei Unzucht zwischen Männern auf. Bei diesem Delikt gibt es im Allgemeinen keinen Geschädigten im üblichen Sinne und demnach auch keinen Anzeiger, so dass die Zahl der bekanntgewordenen und damit erfassbaren Fälle entscheidend von der polizeilichen Verfolgungsintensität abhängt. Damit ist auch die Abnahme dieser Straftaten auf elf Fälle im Jahr 1960 gegenüber 47 Fällen im Jahr 1959 zu begründen, obwohl, darüber dürfte es keinen Zweifel geben“, heißt es im Bericht weiter, „die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern – schon im Hinblick auf den bevorstehenden Wegfall der Pönalität für Fälle gem. § 175 StGB – zugenommen hat. Dass trotzdem im Berichtszeitraum nur ¼ der Fälle des Vorjahres bekanntgeworden sind, ist die zwangsläufige Folge der Unterbesetzung des Kommissariats und der Fesselung der wenigen Sachbearbeiter an den Schreibtisch.“¹⁰⁷

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurde im Zeitraum 1953 bis 1968 wegen Delikten nach §§ 175 f. StGB gegen 5.939 Tatverdächtige ermittelt (oder

¹⁰⁴ Jahresbericht 1959 des Polizeipräsidiiums Rheinpfalz [Ludwigshafen 1959], S. 29.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Jahresbericht 1960 des Polizeipräsidiiums Rheinpfalz [Ludwigshafen 1960], S.32

¹⁰⁷ Ebd.

durchschnittlich gegen 371 Personen im Jahr). Allerdings gab es erhebliche Schwankungen. Richteten sich die Ermittlungen in den Jahren 1953 bis 1956 gegen 1.312 Tatverdächtige, so waren es in den Jahren 1957 bis 1960 bereits 1.861 Personen. Das entsprach einem Anstieg um etwas mehr als 40 Prozent (siehe Tab.1).

Hinweise auf Sonderrazzien waren nicht ausfindig zu machen. Auch hier spielten die speziellen örtlichen Bedingungen eine Rolle. Wie in den dreißiger Jahren gab es auch in den Fünfzigern bis hinein in die sechziger Jahre selbst in den größeren Städten, in Mainz, Koblenz oder Ludwigshafen, keine „Szene“, d. h. keine offiziell als Treffpunkte zugelassenen Bars oder Lokale.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Zeitzeugen berichten, es habe in Einzelfällen Arrangements von Wirten mit dem Gewerbeamt und/oder der Polizei gegeben. Belege sind dafür aus naheliegenden Gründen nicht beizubringen.

Tabelle 1: Polizeiliche Kriminalstatistik Rheinland-Pfalz

Tatbestand §§ 175, 175a StGB im Zeitraum 1953 bis 1968

Jahr	Erfasste Fälle	Aufgeklärte Fälle	Tatverdächtige Personen Insgesamt
1953	219	196	283
1954	251	237	333
1955	265	243	370
1956	245	243	326
1957	432	434	515
1958	372	358	446
1959	391	372	499
1960	356	325	401
1961	356	327	425
1962	327	313	378
1963	258	245	318
1964	390	385	362
1965	299	287	358
1966	303	298	321
1967	247	254	302
1968	247	254	302
Insges.	4.958	4.771	5.939

Quelle: Erstellt nach der Polizeilichen Kriminalstatistik des Statistischen Landesamtes

Allerdings wurden auf Grund von Beschwerden der Bevölkerung regelmäßig Streifen in Garnisonsstädten, schwerpunktmäßig vor allem in Koblenz und Trier, durchgeführt. Im Zentrum stand dabei das so genannte Dirnenunwesen, die heterosexuelle Straßen- und Bordellprostitution. Hinweise auf eine kommerzielle Stricherszene (die es vermutlich gegeben hat) sind den Berichten nicht zu

entnehmen, wohl aber zu Kontrollen von als Treffpunkte für homosexuelle Männer bekannten Örtlichkeiten (Grünanlagen, Bahnhofsvorplätze, öffentliche Bedürfnisanstalten). So vermerkte beispielsweise die Koblenzer Polizei im Protokoll einer Anzeige vom 3. September 1963, dass eine Bedürfnisanstalt am Friedrich-Ebert-Ring in Koblenz „zum Treffpunkt homosexuell veranlagter Männer geworden“ sei und daher „von den Sachbearbeitern des Sittenkommissariats täglich [!] kontrolliert“ würde.¹⁰⁹

Zur Ermittlungspraxis konnten zwei ehemalige Bedienstete des Kommissariats 4 des Koblenzer Polizeipräsidiums, die einstige Leiterin Helga K. und einer ihrer Kollegen, Josef I., befragt werden, die sich freundlicherweise zu einem Interview bereit erklärt hatten.

HK: „Die [Treffpunkte,GG] waren uns ja auch bekannt, [auch] der Bahnhof oder die Anlagen am Deutschen Eck zum Beispiel. Die Männer wurden übel beschimpft. Die Papiere wurden überprüft und wer als verdächtig auffiel, wurde mit zur Dienststelle genommen und dort überprüft, also ob er schon mal als Homosexueller aufgefallen war. Es gab auch Festnahmen, vor allem von Männern, die uns aus den Karteikarten als homosexuell bekannt waren“ [Gemeint ist eine im Präsidium separat zur generellen Straftäterkartei geführte so genannte Homokartei, GG].

Jl: „[...] was die angesprochene Kartei angeht, will ich noch ergänzen: Wenn gegen einen wegen § 175 [StGB] ermittelt wurde oder er wegen anderer Sexualstraftaten aufgegriffen worden war, dann wurde er erkennungsdienstlich behandelt und dabei auch ein Foto von ihm gemacht. Und ein Exemplar des Fotos kam auf die Karteikarte. Die sogenannte Homokartei wurde immer auf dem Laufenden gehalten. Für uns war es eine Ermittlungshilfe. Zum Beispiel in Fällen, wo der Name des zu Ermittelnden nicht bekannt war oder nur ein Pseudo, wurden dann die Fotos vorgelegt. Als Homosexualität dann nicht mehr strafbar war [ab 1969, GG], sind alle Karteikarten vernichtet worden. In Fällen, in denen danach gegen Männer ermittelt wurde, die was mit Jugendlichen hatten, was ja nach wie vor strafbar war, hatten wir dann nichts mehr. Die Karten waren alle weg ...

¹⁰⁹ Protokoll 4. Kommissariat, Polizeipräsidium Koblenz vom 03.09.1963. LHAKO, Best 584,1(nicht fol.).

Generell kann man sagen: In Polizeikreisen, auch in Justizkreisen, waren homosexuelle Straftäter oder überhaupt Homosexuelle ganz unten, Prostituierte, das ging ja gerade noch. Auch die Behandlung der Homosexuellen auf den Revieren war teilweise, wie soll man sagen, nicht menschenwürdig. Der Ton war rau, es gab Beschimpfungen, Demütigungen.“

HK: „Ich erinnere mich an einen Kollegen, dem ich bei einer Streife begegnet bin und dann mitgenommen habe. Das war ganz fürchterlich. Der weigerte sich. Drohte sich umzubringen. Es war schon schrecklich, wenn bekannt wurde, dass jemand homosexuell war.“

Jl: „Ich kannte ihn auch.... Ja, es gab auch in Polizeikreisen homosexuelle Männer. Sich damals aber dazu zu bekennen, war ganz unmöglich. Wenn man sich nicht verbabbelt hat, war das ein Kollege wie jeder andere auch.“¹¹⁰

Festnahmen erfolgen jedoch nicht nur im Rahmen der geschilderten Polizeistreifen. Auch wenn keine polizeilichen Ermittlungsakten und nur 25 Akten als relevant für die Auswertung zur Verfügung standen und damit der Möglichkeit für generalisierende Aussagen Grenzen gesetzt sind, zeichnet sich ab, dass die Polizei hauptsächlich auf Grund von Anzeigen, von Denunziationen und Erpressungen oder im Zusammenhang mit Ermittlungen zu anderen Strafsachen auf einzelne Männer aufmerksam (gemacht) wurde, mitunter war es auch „Kommissar Zufall“, der zur Festnahme führte.

So fielen beispielsweise der Besatzung eines Streifenwagens am 28. Mai 1960, gegen Mitternacht, beim Durchfahren der Liebfrauenstraße in Trier zwei Männer auf. Sie standen „Körper an Körper auf dem Bürgersteig, wobei einer von beiden seinen Kopf auf der Schulter des anderen liegen und sein Geschlechtsteil entblößt hatte, während der andere an dem entblößten Geschlechtsteil rieb. Als die zwei Männer auf den herannahenden Polizeiwagen aufmerksam wurden, ließen sie von einander ab

¹¹⁰ Auszüge aus einem Interview des Autors vom 11. Juni 2014.

und flohen in verschiedene Richtungen.“ Ein Mann wurde in der Nähe der Einfahrt zum Palais Kesselstadt gestellt.¹¹¹

Ähnlich erging es 1964 zwei Männern, die sich in einem Lokal in Trier, dem „Bit am Graben“ (auch bekannt als „Das Bitchen“, abgeleitet von Bitburger Pils) getroffen hatten, das in und um Trier unter Männern, die „so“ waren, als Treffpunkt galt.¹¹² Im Urteil heißt es: „Auf Grund der Tatsache, dass sie sich in diesem Lokal getroffen hatten, waren sich beide bald über ihre sexuellen Neigungen im Klaren“. Danach hätten sie sich mehrmals zum Sex verabredet. Nach einem Treffen, erneut in dem genannten Lokal, seien sie zum Wolfsberg gefahren und hätten den PKW „gegen 2,50 Uhr auf dem Verbindungsweg zwischen Karlsberg und auf der Straße ‚An der Bärenwiese‘ geparkt.“ Entkleidet bis aufs Hemd, wurden sie von einer Polizeistreife beim Sex überrascht. Sie wurden aufgefordert, diese zur Vernehmung auf der entsprechenden Polizeistelle zu begleiten.¹¹³

¹¹¹ Vierzehn Tage später wurde der Mann vom zuständigen Gericht wegen Unzucht gemäß § 175 StGB und Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183 StGB zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. LHAKO. Best 584,2, Nr. 1689 (nicht fol.).

¹¹² Nach der Erinnerung eines Zeitzeugen soll es das Lokal bereits Ende der fünfziger Jahre gegeben haben. Er sei zum ersten Mal 1962 dort gewesen und beschreibt es wie folgt: „Es hatte zwei Eingänge, einen vorn zur Straße, einen zu der dahinter gelegenen. Beide waren frei zugänglich, waren nicht abgeschlossen. Da konnte also jedermann rein, auch die, die zur Kontrolle kamen [Polizei], in Zivil, die eine sehr bedrohliche Haltung einnahm[en]. Die haben Ausweise kontrolliert. Auch die im Basement gelegenen Toiletten, ob da nicht irgendetwas Unzüchtiges lief. Und wer unter 21 Jahre alt war, dessen Pass wurde einbehalten und derjenige wurde mitgenommen. Da hieß es dann: Sie kommen mit aufs Präsidium [...]. Es war die einzige Kneipe, von zwei Frauen geführt. Die einen meinten, sie seien lesbisch, die anderen wussten es nicht so genau, war ja auch egal. Beide hatten den Mut, eine Kneipe zu führen, in denen schwule Männer sich in Ruhe treffen konnten und einen schönen Abend verbringen konnten. Allerdings war Händchen-Halten in dieser Öffentlichkeit das allerhöchste und Küsschen hier und Küsschen da, oder Umarmungen inniger Art – um Gotteswillen, das war nicht drin. Das hat die eine Wirtin auch immer gesagt, bitte macht das irgendwo, aber nicht bei uns. Das haben wir akzeptiert und hinterher war ja noch Zeit und Gelegenheit für alles Mögliche.“ (Auszüge aus einem Interview des Autors mit N. O. aus Trier am 4. September 2014).

¹¹³ Im Urteil hieß es u. a.: „Unter Berücksichtigung des straffreien Vorlebens beider Angeklagten und der unwiderlegbaren Einlassung des Angeklagten X, dass er inzwischen verlobt sei, und des

In der Hotellerie machten sich Männer immer dann verdächtigt, wenn sie zu zweit ein Zimmer mieteten. Ein 25jähriger Arbeiter hatte sich in seiner Firma mit einem dort ebenfalls beschäftigten 17jährigen Mann befreundet. Seit dem Frühjahr 1964 „trafen sie sich wöchentlich zwei- bis dreimal“ und hatten Sex miteinander. Ostern 1964 mieteten sie sich in einem Hotel in Mehring ein. „Dort wurden sie von der Gendarmerie gestellt“.¹¹⁴ Die Umstände, die zu ihrer Festnahme führten, werden in der Akte nicht benannt. Naheliegender ist, dass die Polizei vom Hotelpersonal gerufen wurde.

Erpressungen und Denunziationen zählten mit zu den häufigsten Gründen, die die Polizei veranlassten, entsprechende Ermittlungen aufzunehmen. Erpresst wurde beispielsweise im Sommer 1957 der Ladenbesitzer Hans A. in Trier. Er hatte den 33jährigen, arbeitslosen Schauspieler Johannes L. kennengelernt. „Auf Grund beiderseitiger Interessen wurde die Bekanntschaft vertieft und es entwickelte sich ein engeres Verhältnis“. Bei einem gelegentlichen Ausflug auf eine unterhalb Ruwer gelegene Moselinsel machte Johannes L. Nacktfotos von Hans A.

Allerdings hatte er diesem verschwiegen, dass er einschlägig vorbestraft war. Im Herbst 1957 wurde Johannes L. wegen eines Delikts nach § 175 StGB erneut verurteilt. Nach Strafverbüßung 1959 schrieb er A. einen Brief, in dem er diesen um Hilfe bat [Originalschreibweise nicht verändert, GG], „welches ein Anständiger Mensch tun wird um den Freund der 1 ½ Jahre nicht als Mensch gelebt hatt wieder den Anschluss an das Leben zu finden [...] Vergesse bitte nicht“, heißt es weiter, „bei allem das Du mir zu verdanken hast wie Du die letzten 1 ½ Jahre gelebt hast. Vergesse bitte auch nicht meine Notlage? Du weißt nicht was ein hungernder Mensch in der Lage ist“. Er drängte auf eine Geldüberweisung (den Betrag nannte er nicht) und schloß mit den Worten: „Dann mein Lieber habe ich Dir ein Foto von Dir und unserem Ausflug bei gelegt das Negativ habe ich noch [...] Ich habe mit Deinen Fotos keine Dummheiten gemacht [...]“. Der Empfänger schaltete einen Rechtsanwalt ein und drohte mit einer Anzeige, zahlte aber insgesamt 1.200 DM

Angeklagten Y, dass er beabsichtigte, sich in Kürze zu verloben, kann erwartet werden, dass der Strafzweck [...] durch eine Geldstrafe zu erreichen ist“. Beide Männer wurden zur Zahlung von je 400 DM verurteilt. LHA KO. Best 584,2, Nr.1690 (nicht fol.).

¹¹⁴ LHA KO. Best 584,2 Nr.1273.

(aus Gründen, die der Akte nicht zu entnehmen sind), bis schließlich der Erpresser von ihm abließ.¹¹⁵

Häufig wurden Männer auch von Dritten angezeigt, die zufällig Zeuge von Intimitäten wurden. So beobachtete in der Nacht des 17/18. September 1964 ein Mann, der in einer Parklage hinter dem Kolping-Haus in Trier seine Notdurft verrichtete, einige Meter von ihm entfernt zwei Männer beim Sex. Er informierte wenig später ein in der Nähe vorbeifahrendes Polizeiauto, dass „im Park zwei Schwule bei der Arbeit“ seien. Die Männer wurden festgenommen mit dem Hinweis, dass sie im Verdacht stünden, „miteinander Unzucht getrieben zu haben.“¹¹⁶

Da nur insgesamt 25 Akten für die Auswertung zur Verfügung standen, lassen sich keine hinreichenden Schlussfolgerungen zur Sozialstruktur der festgenommenen Männer (Alter, Beruf, Familienstand, Religionszugehörigkeit), auch nicht zur regionalen Herkunft treffen.¹¹⁷ Das gilt nicht nur für die Ermittlungen, sondern auch für die Verurteilungen (Vgl. Tab. 2).

¹¹⁵ Vgl. LHA KO. Best 584,2 Nr. 1689.

¹¹⁶ Das Amtsgericht Trier verurteilte beide Männer zu je 3 Wochen Gefängnis. Im Berufungsverfahren wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. LHA KO. Best 584,2 Nr. 1731.

¹¹⁷ Bei der Mehrheit der zitierten Akten handelt es sich um Auszüge aus Akten des Amtsgerichts Trier der 1960er Jahre. Es bedeutet jedoch nicht, dass Trier etwa ein Schwerpunkt polizeilicher Ermittlungen gegen homosexuelle Männer gewesen wäre und auch nicht, dass vor allem in den sechziger Jahren besonders strikt gegen sie vorgegangen worden wäre. Die Häufung ist rein zufällig, erklärt sich aus dem Umstand, dass die Akten mit den Urteilen aus Gefangenenpersonalakten der JVA Koblenz stammen, in der zahlreiche, aus Trier und Umgebung stammende Männer ihre Strafe verbüßten.

Tabelle 2: Strafverfolgungsstatistik Rheinland-Pfalz 1948 bis 1969

Abgeurteilte und verurteilte Personen nach §§ 175, 175a StGB

Jahr	Abgeurteilt	davon nach		Verurteilt	davon nach	
	Insg.	Allgemei- nem	Jugend-	Insg.	Allgemei- nem	Jugend-
		Strafrecht			Strafrecht	
1948 ¹	31	24	7	22	18	4
1949 ¹	65	59	6	51	49	2
1950	121	107	14	79	75	4
1951	136	101	35	101	87	14
1952	171	127	44	123	107	16
1953	157	115	42	126	89	37
1954	156	138	18	113	95	18
1955	171	144	27	144	118	26
1956	165	119	46	144	101	43
1957	171	138	33	146	119	27
1958	263	172	91	240	152	88
1959	259	191	68	221	159	62
1960	230	172	58	188	137	51
1961	211	166	45	185	144	41
1962	213	184	29	171	145	26
1963	189	146	43	155	114	41
1964	171	135	36	148	113	35
1965	205	172	33	161	138	23
1966	134	114	20	105	86	19
1967	142	105	37	118	87	31
1968	116	98	18	86	70	16
1969	82	75	7	53	47	6
	3.559	2.802	757	2.880	2.250	630

¹ Die Zahlen enthalten auch die Urteile nach § 175 b (sexueller Missbrauch von Tieren).
Erstellt nach Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Landesamtes.

Im Unterschied zur PKS enthält die gerichtliche Urteilsstatistik Zahlen für die Jahre 1948 bis 1953. Insgesamt sind 2.880 Männer und Jugendliche im Zeitraum 1948 bis 1969 von rheinland-pfälzischen Gerichten verurteilt worden.

Auch hier zeichnen sich Schwankungen ab. In den Jahren 1953 bis 1956 wurden insgesamt 527 Männer und Jugendliche (oder rund 132 Personen im Jahr) verurteilt. In der darauf folgenden Vierjahresperiode 1957 bis 1960 stieg ihre Zahl auf 795 oder rund 200 Personen pro Jahr, d. h. auch hier kam es zu einer Zunahme um 40 Prozent.

In den überlieferten Akten lassen sich keine Anhaltspunkte ausfindig machen, worauf dieser Anstieg zurückzuführen wäre. Insofern sind keine Aussagen möglich über die Ursachen der Zunahmen. Allerdings fällt auf: Der Trend der Zunahmen zeichnet sich auch in der bundesweiten Strafverfolgungsstatistik ab (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Nach §§ 175,175a StGB verurteilte Personen 1950 bis 1969

Jahr	Bundesrepublik	Rheinland-Pfalz
1950	1.920	79
1951	2.167	101
1952	2.476	133
1953	2.388	126
1954	2.561	113
1955	2.612	144
1956	2.756	144
1957	3.124	146
1958	3.182	240
1959	3.548	221
1960	3.143	188
1961	3.005	185
1962	3.098	171
1963	2.803	155
1964	2.907	148
1965	2.538	161
1966	2.261	105
1967	1.783	118
1968	1.727	86
1969	894	53
Insges.	50.893	2.817

Quelle: Zusammengestellt nach Angaben aus der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

Zwischen 1950 und 1969 wurden in der Bundesrepublik 50.894 Personen (Männer und Jugendliche) nach den §§ 175,175a StGB verurteilt. Die davon auf Rheinland-Pfalz im gleichen Zeitraum entfallenden 2.808 Verurteilungen entsprechen rund sechs Prozent. Beim Vergleich fällt auf, dass sowohl in der Strafverfolgungsstatistik

der Bundesrepublik als auch der des Landes Rheinland-Pfalz die höchsten Zahlen an Verurteilungen in die Jahre 1957 bis 1960 fallen. Die Ursachen für den landesweiten Anstieg sind bislang nicht untersucht worden.

Auffällig ist, dass sie zeitlich mit zwei Ereignissen zusammenfallen: dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1957 zur Übereinstimmung des § 175 StGB mit dem Grundgesetz und einer Tagung des Bundeskriminalamtes 1959 zur Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte. Auf beide wird noch zurückgekommen.

3.2 Beschwerden, Klagen und Entscheidungen

Bereits unmittelbar nach Gründung der Bundesrepublik haben sich Männer mit Eingaben an den Bundesminister der Justiz und sogar an den Bundespräsidenten gewandt, gegen die Verfolgung protestiert und eine Änderung des Homosexuellenstrafrechts gefordert. In einem internen Vermerk des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahr 1954 ist von einer „Flut derartiger Eingaben“ die Rede mit der Maßgabe, dass sie in Zukunft nicht mehr beantwortet werden sollen“. Lediglich „in besonderen Ausnahmefällen sei eine Bescheidung zu erwägen“. Vermutet wurde, dass bei den Eingaben eine „zentrale Steuerung“ aus „homosexuellen Kreisen“ vorlag.¹¹⁸

Diese Annahme war nicht ganz unberechtigt. Schon im Herbst 1949 hatte die *Frankfurter Abendpost* in ihrer Ausgabe vom 19. September unter der Schlagzeile „Homosexuelle auf dem Plan. Rufen zum Freiheitsmarsch“ einen Bericht veröffentlicht, in dem es u. a. hieß: „Es kracht wieder hörbar im juristischen Paragrafengebäude. In Hamburg hat sich eine Gruppe zusammengeschlossen, um den ‚Freiheitskampf der Homosexuellen‘ mit allen Mitteln durchzuführen. Restlose Abschaffung des § 175 [StGB] ist oberstes Gebot. In diskreten Rundschreiben werden alle Invertierten Deutschlands aufgefordert, sich zu Zweigstellen im gesamten Bundesgebiet zusammenzuschließen, um den Kampf unserer demokratischen Rechte erfolgreich zu führen [...] Durch Verbindungsmänner wurde die Hamburger Polizei von der geplanten Gründungsversammlung unterrichtet.

¹¹⁸ Vermerk BMdJ vom 31. Aug.1954. BArch B141, 4074, fol. 125.

Motorisierte Polizisten und Doppelposten verhinderten nach sofort erfolgtem Verbot die Zusammenkunft. Hauptmanager des neuen ‚Deutscher Freundschaftsbund‘ ist Willy H. Nilius, der in Hamburg als Humanist, Psychologe, Sprechbildner und Erfolgstechniker ein ‚Lebenskunde-Institut‘ betreibt [...]. Ein Gesetzentwurf zu einem vorläufigen § 175 [StGB] ist bereits ausgearbeitet. Denkschriften wurden an bekannte Persönlichkeiten [...] versandt. Der ‚Vorstand des Bundes‘ betrachtet die gesetzlichen Folgen des § 175 als ‚mittelalterliche Foltermethode‘ Deutschlands Invertierte pochen auf den § 2 des Grundgesetzes, der jedem das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zubilligt.“¹¹⁹

Auch wenn die geplante Protestaktion von der Polizei vereitelt wurde, hatten sich einzelne Männer in den Folgejahren immer wieder beim Bundesministerium der Justiz beschwert, auch bis zur obersten Instanz, dem Bundesgerichtshof (BGH) geklagt, um eine Korrektur der Fortgeltung des unter dem NS-Regime verschärften Strafrechtsparagrafen zu erzwingen. Selbst internationale Institutionen, wie die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) des Europarates Straßburg, wurden zur Entscheidung der Frage angerufen, ob die Strafverfolgung nicht generell ein grundlegendes Menschenrecht, den Schutz der Privatsphäre, verletze.¹²⁰ Und schließlich wurde auch noch vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Karlsruhe Beschwerde eingelegt, da nach Auffassung der Beschwerdeführenden die Fortgeltung der Strafverfolgung bestimmte, im Grundgesetz garantierte Rechte verletzte.

Zu den frühen beim BGH anhängigen Verfahren gehörte die Klage eines Kaufmanns aus B. auf Revision eines Urteils des LG Frankenthal. Der BGH entschied am 13.

¹¹⁹ Frankfurter Abendpost vom 14. September 1949. Siehe zu dem Vorgang auch den kurzen Verweis in: Rosenkranz/Lorenz 2005, S. 88 f.

¹²⁰ Die „Europäische Kommission zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (abgekürzt: Europäische Kommission für Menschenrechte) trat erstmalig am 12. Juli 1954 zusammen. Sie bestand (damals) aus je einem Vertreter der 15. Mitgliedsstaaten des Europarates. Die Bundesrepublik wurde vertreten durch Adolf Süsterhenn, damals Präsident des Obergerichtspräsidenten von Rheinland-Pfalz. Vor der EKMR waren zwei Verfahrensarten zugelassen: die Staatenbeschwerde und die Individualbeschwerde; letztere erst ab 5. Juni 1955 (Siehe Bericht: Jeder Einzelne kann sich beim Europarat beschweren, 1955, S.1).

März 1951 lakonisch: „§ 175 [StGB] ist in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 geltendes Recht.“¹²¹

In der Urteilsbegründung führten die Richter u. a. aus: Die Fassung des § 175 StGB von 1935 „ist in ordnungsmäßiger Form zustande gekommen. Die bei Kriegsende in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften sind mehrfach daraufhin überprüft worden, ob sich ihre Weitergeltung mit der Änderung der politischen Verhältnisse in Deutschland verträgt. Zahlreiche Vorschriften, auch solche strafrechtlichen Inhalts, von denen angenommen wurde, dass sie auf nationalsozialistischer Auffassung beruhten oder der Durchsetzung nationalsozialistischer Ziele weiter dienen könnten, wurden förmlich aufgehoben. Die Neufassung des § 175 StGB ist dabei nicht berücksichtigt worden. Schon das spricht für seine Weitergeltung.“ Und dann folgt ein für die oberste Rechtsinstanz merkwürdiges Argument zur Bekräftigung der Fortgeltung, nämlich eine Vermutung: „Dass er bei der wiederholten Überprüfung des überkommenen Rechtsbestandes übersehen worden sei, ist bei der Bedeutung der Vorschrift nicht anzunehmen.“¹²²

An die Europäische Kommission für Menschenrechte des Europarates wandte sich am 10. Oktober 1955 Walter B. mit einer Individualbeschwerde. B. war vom Landgericht Essen im September 1954 zu einer 15monatigen Gefängnisstrafe nach §§ 175 f. StGB verurteilt worden. Durch das Urteil sah er das Recht auf Respektierung des Privatlebens verletzt und hielt es insofern für unvereinbar mit Art. 8 der Konvention. Die EKMR wies die Beschwerde am 17. Dezember 1955 mit folgender Begründung (und stillschweigender Unterstellung einer von der Homosexualität ausgehenden Gefahr) zurück: „...das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in einer demokratischen Gesellschaft (kann) durch staatliche Maßnahmen zum Schutz der [öffentlichen, GG] Gesundheit und Sittlichkeit (Art. 8, § 2) beeinträchtigt werden.“¹²³ Sie entschied außerdem, dass im Hinblick auf die

¹²¹ Urteil des BGH vom 13. März 1951 im Verfahren 1 St R 1/51, S. 1.

¹²² Ebd., S. 3.

¹²³ ECHR Archives. Conseil de l'Europe. Commission Européenne des Droits de l'Homme. Décision de la Commission sur la Recevabilité de la Requete No 104/55, présentée par W. B., contre la Republique fédérale d'Allemagne [17. décembre 1955], S. 2.

Auch die am 20. Dezember 1955 von einem Mann aus Zweibrücken eingelegte Beschwerde

Bestrafung [nur] der männlichen Homosexualität nach Art. 14 der Konvention keine Diskriminierung vorliegen würde, da auch sie dem Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit diene.

An der Zurückweisung der Beschwerde und ihrer Begründung dürfte maßgeblich ein Mitglied der EKMR beteiligt gewesen sein: der Vertreter der Bundesrepublik, Adolf Süsterhenn.¹²⁴ Er war es auch, der sich sofort in die öffentliche Diskussion in Deutschland einmischte, als etwa einen Monat später, am 26. Januar 1956, Zeitungen die Eröffnung des erwähnten Verfahrens vor dem BVerfG Karlsruhe meldeten. Zwei Männer aus Hamburg hatten Verfassungsbeschwerde eingelegt, da sie der Auffassung waren, der § 175 StGB würde gegen das Gleichheitsprinzip des Grundgesetzes verstoßen, da er gleichgeschlechtliche „Unzucht“ nur bei Männern, nicht aber bei Frauen bestrafe und darüber hinaus das im Grundgesetz garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beschränke.

Noch am selben Tag wandte sich Süsterhenn mit einem Schreiben an den Chefredakteur der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA), Dr. Karl Brinkmann, und ließ ihn wissen: „Lieber Brinkmann! Als Anlage überreiche ich Dir die Abschrift einer Nachricht, die ich heute an dpa gegeben habe. Dies habe ich getan im Hinblick auf die heute in der „Frankfurter Allgemeinen“ stehende dpa-Meldung über die Eröffnung eines Prozesses beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe über die Vereinbarkeit des § 175 StGB mit dem Grundgesetz. Andererseits glaube ich, daß die Materie als solche für KNA wichtig ist, daß Ihr die Sache auch behandeln müßt. Aus besonderen

gegen ein Urteil nach §§ 175 f. StGB des LG Zweibrücken wurde von der EKMR zurückgewiesen. ECHR Archives. Conseil de l'Europe. Commission Européenne des Droits de l'Homme. Décision de la Commission sur la Recevabilité de la Requete No 135/55, présentée par E. G., contre la Republique fédérale d'Allemagne [31. mai 1956].

¹²⁴ Abgesehen von der Sprachbarriere für die nicht des Deutschen mächtigen Kommissionsmitglieder war für die Vertreter der zum romanischen Rechtskreis gehörenden Mitgliedsstaaten (u. a. Belgien, Frankreich, Italien) die Fragestellung irrelevant, da hier einvernehmliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern straffrei waren.

Gründen bitte ich die Tatsache, daß die Meldung von mir stammt, vertraulich zu behandeln. Mit besten Grüßen Dein (gez.) A.S.“¹²⁵

In der von Süsterhenn verfassten Nachricht heißt es u. a.: Die EKMR habe bereits eine entsprechende „Beschwerde zurückgewiesen und entschieden, dass die Strafvorschrift des § 175 StGB nicht gegen die in der Europäischen Konvention gesicherten Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, sondern daß die Unterzeichnerstaaten der Konvention berechtigt sind, sowohl das Recht des Einzelnen auf Privatleben unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Gesundheit und Moral einzuschränken als auch bei derartigen Einschränkungen die natürliche Verschiedenheit zwischen Mann und Frau zu berücksichtigen. Mit dieser in Straßburg getroffenen Entscheidung ist die juristische Kernfrage des zurzeit in Karlsruhe schwebenden Prozesses bereits beantwortet.“¹²⁶

Seine Mitwirkung am Zustandekommen des Entscheids der EKMR erwähnte Süsterhenn nicht. Sein Entschluss, sich in die Diskussion einzumischen und dem Ergebnis der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht gewissermaßen vorzugreifen, indem er das Verfahren im Grunde genommen für überflüssig erklärt, ist auf dem Hintergrund des in den fünfziger Jahren sich abzeichnenden Trends einer zunehmenden Liberalisierung in sexuellen Fragen zu sehen – für Süsterhenn eine ernsthafte und aus seiner Sicht nicht hinzunehmende Gefährdung des „Sittengesetzes“. Abgesehen von dem „zügellosten Treiben“ in den Garnisonsstädten (auch und gerade in den in Rheinland-Pfalz gelegenen), das regelmäßige Polizeikontrollen der Bordelle und Bars nicht nachhaltig hatten eingrenzen können, musste die Landesregierung bereits 1951 eine Niederlage hinnehmen, als sie in Koblenz die Aufführung des Films „Die Sünderin“ verbieten lassen wollte.¹²⁷ Auch dürfte Süsterhenn bekannt gewesen sein, dass seit 1954 die von der

¹²⁵ Schreiben vom 26. Januar 1956 an die Katholische Nachrichtenagentur mit Anlage Manuskript des Berichts „Homosexualität und Menschenrecht“. LHA KO Best 700 177, Nr. 257.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Siehe zur Skandalisierung des Films: Stenografisches Protokoll des Landtags von Rheinland-Pfalz. I. Wahlperiode. 92. Sitzung vom 14. Februar 1951. S. 2695-2715. Ministerpräsident Altmeier (CDU) bezeichnet in der Parlamentsdebatte den Film als „Schlag in das Gesicht unseres Volkes“ (S. 2708). Landtag Rheinland-Pfalz. W 10 Archiv. PIPr 1/91, Kult A 1/3.

Bundesregierung eingesetzte Große Strafrechtskommission beim Bundesministerium der Justiz den Entwurf für ein neues StGB erarbeitete und in den Diskussionen die Entkriminalisierung der Homosexualität zur Disposition stand – genug Gründe, die Süsterhenn zu der ungewöhnlichen Maßnahme veranlassten.

Seine Befürchtungen sollten vom Bundesverfassungsgericht zerstreut werden. Es sollte ein Jahr später ganz in seinem Sinn entscheiden.

3.3 Dämonisierung versus Liberalisierung

Zweifellos war der § 175 StGB die schärfste Waffe im Kampf gegen Homosexualität. Doch er war nicht die einzige strafrechtliche Repressivmaßnahme. Auch andere Rechtsvorschriften, die das „Sittengesetz“ schützen sollten, boten Möglichkeiten, gegen „widernatürliche Unzucht“ vorzugehen, um das generell anvisierte Ziel zu erreichen: Jegliche Manifestationen von Homosexualität in der Öffentlichkeit zu verhindern. Von besonderer Bedeutung waren dabei gesetzliche Maßnahmen gegen „Schmutz und Schund“ in Literatur und Film.

Rheinland-Pfalz war das erste Bundesland, das bereits am 12. Oktober 1949 ein „Gesetz zum Schutze der Jugend vor Schmutz und Schund“ in Kraft gesetzt hatte (GVBl I, S. 505).¹²⁸ Entscheidend für den Erlass dieses Gesetzes war eine Entwicklung nach der Währungsreform, in deren Ergebnis sich u. a. ein Markt für erotische Magazine und Bücher etabliert hatte und der einschlägige Versandhandel hohe Umsätze erzielte. Auch die Nackt- oder Freikörper-Kulturbewegung (FKK) veröffentlichte wieder ihre bereits aus den Vorkriegsjahren bekannten Heftchen mit Nackedei-Fotos, die reißend Absatz fanden.¹²⁹ Zum Bestseller wurde eine schmale Broschüre für 50 Pfennig. Sie erzielte Massenauflagen mit der Beschreibung einer „natürlichen“ Methode zur Schwangerschaftsverhütung. Diese und andere „Auswüchse“ beobachteten selbsternannte Sittenwächter mit Argwohn und Sorge.

¹²⁸ Der Titel des Gesetzes knüpfte an ein Reichsgesetz der Weimarer Republik aus den 1920er Jahren an, das ebenfalls stark von christlichen Milieus – vom Zentrums-katholizismus und vom konservativen Protestantismus – getragen war.

¹²⁹ Siehe Horst 2013.

Der Kaiserslauterer Oberstaatsanwalt Dr. Lenard sah sich 1949 veranlasst, öffentlich zu orakeln: „... unter dem Einfluss einer ständig zunehmenden Schmutz- und Schundliteratur“ drohe der Jugend, „welche durch die Einwirkungen des Krieges und der Nachkriegszeit vielfach in ihren Vorstellungen über die Erfordernisse der Sittlichkeit abgestumpft“ (ist), „eine nicht zu unterschätzende Gefahr.“¹³⁰ Dagegen hatte jedoch der Landtag bereits Vorsorge getroffen. Im Juli 1949 brachte für die CDU-Fraktion der Abgeordnete Dr. Franz-Josef Wuermeling, der spätere Bundesfamilienminister, den Ur-Antrag für das o. g. Gesetz ein,¹³¹ das wenige Monate später verabschiedet wurde. Um die phantasierte Gefahr einzudämmen, sah es vor, Schrift- und Bildwerke, „die geeignet sind, in erzieherischer und sittlicher Hinsicht Jugendliche schädlich zu beeinflussen und ihre seelische Entwicklung zu gefährden“,¹³² in eine Liste aufzunehmen. Die indizierten Werke durften nicht angeboten und verbreitet, Jugendlichen unter 18 Jahren auch nicht auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

Weitere Bundesländer folgten und verabschiedeten entsprechende Landesgesetze. Bestand hatten diese bis 1953. Danach wurden sie abgelöst durch eine bundesrechtliche Regelung, durch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl I, S. 377).¹³³ Auf seiner Grundlage nahm 1954 die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ihre Arbeit auf.

Von Anfang an auf Bundesebene agierte eine weitere Institution. Sie war bereits 1949 gegründet worden und hatte ein anderes Medium im Blick: den Kinofilm. Im Jahre 1948 kündigten die Alliierten an, die von ihnen ausgeübte Filmzensur (sie betraf alle während der NS-Zeit produzierten Filme) aufgeben zu wollen.¹³⁴ Deutsche Verleih-Firmen erhielten dadurch Zugang zum internationalen Filmemarkt. Konservative Politiker befürchteten, dass nunmehr die Kinos vor allem von Filmen

¹³⁰ LAS. Best J 71, Nr. 712, fol 3.

¹³¹ Vgl. Landtag Rheinland-Pfalz, Drs II/1077 v. 1. Juli 1949.

¹³² Ebd.

¹³³ Zu den konfliktreichen Debatten auf Länder- und Bundesebene, die der Verabschiedung des Gesetzes vorausgingen, siehe: Steinbacher 2011, S. 66 ff.

¹³⁴ Hoeren/Meyer 2005, S. 171ff.

aus der US-amerikanischen Unterhaltungsindustrie überschwemmt würden. Diese zeigten zwar keine Sexszenen, propagierten aber Klischees des freizügigen „American Way of Life“ mit Pin-up-Girls, „Busenwundern“ und „Negermusik“, die deutsche Sittenwächter als nicht weniger gefährlich für die Jugend einschätzten. Deshalb wurde Anfang 1948 von der westdeutschen Kultusministerkonferenz eine „Kommission zur Prüfung der Frage: Gefährdung der Jugend durch Filme“ eingerichtet. Sie entwickelte Vorschläge für einen länderübergreifenden filmischen Jugendschutz, als deren Ergebnis eine gemeinsame Selbstkontrollereinrichtung unter dem Namen „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ (FSK) eingerichtet wurde. Ihr wurde am 18. Juli 1949 der erste Film zur Begutachtung vorgelegt. Am 28. September 1949 übertrugen die alliierten Militärbehörden offiziell ihre Kontrollbefugnis auf die FSK,¹³⁵ die von nun an durch ihre Reglementierungen der Zulassung von Spielfilmen zu zahlreichen Skandalen Anlass geben sollte.

Bereits kurz nach Verabschiedung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften waren die Details für die Indizierung geklärt worden. Für Rheinland-Pfalz sahen sie vor, dass Anregungen zum Antrag auf Aufnahme einer Abbildung oder Schrift in die Liste der Bundesprüfstelle von Stadt- und Kreisjugendämtern, Organisationen, Verbänden sowie Einzelpersonen ausgehen konnten. Entgegengenommen wurden entsprechende Anträge von der Landesarbeitsstelle „Aktion Jugendschutz“ (Mainz). Sie arbeitete in dieser Frage eng mit der Katholischen Landesarbeitsstelle Rheinland-Pfalz (Pirmasens), mit dem Landesjugendamt Rheinland-Pfalz (Mainz) und dem Sozialministerium zusammen.¹³⁶ Was die Aufnahme in die Verbotsliste anging, war allein das Sozialministerium antragsberechtigt (als oberste Landesbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung zur

¹³⁵ Obwohl die Filmwirtschaft nicht verpflichtet war, einen Film zur Prüfung einzureichen, konnte kein Film ohne Freigabe durch die FSK in die Kinos kommen, da die Kinobetreiber verpflichtet waren, nur freigegebene Filme zu zeigen. Kein Film sollte zugelassen werden, der geeignet sei, „das sittliche oder religiöse Empfinden zu verletzen, entsittlichend oder verrohend zu wirken“. Vgl. Buchloh 2002, S.193 f.

¹³⁶ Siehe dazu umfangreiche Korrespondenzen in LHA KO, Best. 932, Nr. 428 ff.

Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4.3.1954/BGBl I, S. 39).¹³⁷

Die Landesarbeitsstelle veranstaltete in den Folgejahren verschiedene Aktionen, mit denen sie schärfere Kontrollen des Schrifttums, der Leihbüchereien und des Versandhandels forderte. In einer Resolution vom 5. Januar 1956, gleichlautend gerichtet an das Bundesministerium des Innern (Bonn), an das Ministerium des Innern und an das Sozialministerium von Rheinland-Pfalz, hieß es u. a. „Zum Schutze unserer Jugend darf auch vor einem generellen Verbot solcher Reihen [jugendgefährdender Schriften, GG] nicht zurückgeschreckt werden. Wer die Freiheit missbraucht und unserer Jugend schadet, sollte damit rechnen, die Freiheit zu verlieren.“¹³⁸

Eifriger Zuträger der Bundesprüfstelle aber war ein katholischer Sittlichkeitsverein aus Köln, der bereits Ende des 19. Jahrhunderts gegründet und 1927 reorganisierte „Volkswartbund“,¹³⁹ welcher seit 1951 als „Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit“ firmierte und damit die Unterstützung des katholischen Episkopats erhalten hatte. Diese Lobbyorganisation der kirchlichen Milieus (der „Generalsekretär“ wurde vom Kölner Erzbischof ernannt) sah sich berufen zum zivilgesellschaftlich organisierten Kampf gegen „Unsittlichkeit“. Systematisch durchsuchten Mitglieder des Volkswartbundes Buchhandlungen nach Publikationen, die aus ihrer Sicht unsittlich waren. Zwischen 1950 und 1970 publizierte diese Organisation auch rund 160 Broschüren, um ihre Auffassung von Sittlichkeit öffentlich zur Geltung zu bringen.¹⁴⁰ Auch hatte die Organisation Rechtsanwälte zur Hand, um die moralische Entrüstung in Worte zu fassen und an die Staatsanwaltschaften weiterzuleiten. Im Fokus standen vor allem zwei Erscheinungen: das „unsittliche Schrifttum“ und die Homosexualität.

¹³⁷ Erlass SozMin v. 20.11. 1954 IV, 240-01/1. Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, 6.Jg., Nr. 53, vom 1. Dezember 1954, S.1052.

¹³⁸ LHA KO. Best. 880, Nr. 2219.

¹³⁹ Zur Geschichte des Vereins siehe: Steinbacher 2011, S. 31 ff ; auch: Horst 2013, S.75 ff.

¹⁴⁰ Vgl. das Suchstichwort „Volkswartbund“ im Online-Katalog der Deutschen Nationalbibliothek.

Der langjährige „Generalsekretär“ dieser Organisation, Michael Calmes, verfügte über zahlreiche Kontakte zu Ministerien auf Bundes- und Länderebene und nutzte seine persönlichen Verbindungen für die Unterstützung seiner Aktionen. So lancierte er im Herbst 1952 über das Bundesministerium der Justiz eine bundesweite Aktion mit dem Ziel festzustellen, inwieweit drei neu erschienene homosexuelle Zeitschriften in den Bundesländern verbreitet seien. Im Schreiben an den Bundesjustizminister vom 11. Oktober merkte er an: Seit zwei Jahren würden in der Bundesrepublik wieder homosexuelle Zeitschriften erscheinen, zwei davon, „Der Weg“ (Verlag Rolf Putzinger) und „Die Freunde“ bzw. „Freond“ (Verlag Grieger) in Hamburg, eine weitere, „Die Gefährten“ (Herausgeber: Verein für humanitäre Lebensgestaltung) in Frankfurt a. M. Diese Zeitschriften setzten sich dafür ein, dass der § 175 StGB aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden müsse. Und weiter hieß es dann: Der Volkswartbund weise „den Herrn Bundesminister der Justiz auf die großen Gefahren hin, die durch die meist ungestörte Verbreitung dieser Zeitschriften für die Jugend entstehen“, da – so die Begründung – mittels Anzeigen zur Suche von Partnern für Gedankenaustausch, Briefwechsel oder Arbeitsstellen „Anknüpfungen zwischen Homosexuellen gesucht werden.“ Es bestehe die größte Gefahr, dass auch Jugendlichen diese Hefte in die Hände fallen und dass diese dadurch vorzeitig mit der gleichgeschlechtlichen Unzucht in Berührung kommen könnten. „Wir bitten den Herrn Bundesminister der Justiz“, so hieß es weiter, „im Interesse der durch diese Machenschaften bedrohten Jugend überlegen zu wollen, welche Schritte gegangen werden können, um dieser unkontrollierten Werbung für den Homosexualismus ein Ende zu machen. Ein gleiches Schreiben richten wir an den Herrn Bundesminister des Innern.“¹⁴¹

Hier folgen einige Beispiele der als „größte Gefahr“ für Jugendliche bezeichneten Anzeigen:

Koblenz-Mittelrhein. Junger Kaufmann 30/1,82, sucht Gedankenaustausch u. gemeinsame Freizeitgestaltung mit ehrlichem, aufrichtigem Menschen mit guten Manieren. Keine materiellen Interessen. Bildangebote (ehrenwörtlich zurück) erbeten unter ...

¹⁴¹ BArch B 141, 4677, fol.5.

(Der Weg Nr. 9, 2. Jg., 1952, S. 33, ders. auch in Freond, Nr. 14, 2. Jg., 1952, S. 35)

Koblenz-Mainz. 22jährig. Ausländer sucht Gedankenaustausch mit möglichst gleichaltrig. Kameraden. Zuschriften unter ...

(Freond, Nr. 14, 2. Jg. 1952, S. 36)

Moselraum. Enddreißiger wünscht Briefwechsel mit jüngeren Menschen. Vertrauensvolle Bildzuschriften unter ...

(Der Weg, Nr. 4, 3.Jg. 1953, S. 31)

Das damals liberal geführte Bundesministerium der Justiz ließ in einem kurzen Antwortschreiben vom 21. Okt. 1952 an das BMdl wissen, dass es keine Möglichkeit sehe, über bereits schon geltende gesetzliche Regelungen hinaus Maßnahmen im Sinne der Anregungen des Volkswartbundes zu ergreifen. Es sei „Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden der Länder, die notwendigen Schritte zu veranlassen.“ Hier könne „sich auch der Volkswartbund durch Erstattung von Strafanzeigen einschalten“.¹⁴² Im Antwortschreiben vom 6. November 1952 ließ das CDU-geführte Bundesinnenministerium hingegen wissen: „Die Verbreitung homosexueller Zeitschriften (sollte) nicht allein durch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften eingeschränkt werden [...]. Dieser Schutz genügt nicht, da der Jugend – auch wenn die Zeitschriften nicht mehr in ihre Hände kommen – schwere sittliche Gefährdung durch die Homosexualität der Erwachsenen droht, die durch diese Zeitschriften gefördert und ausgebreitet wird. Eine einheitliche Anwendung des § 184 StGB ist gerade auf diesem Gebiete dringend erforderlich.“¹⁴³

Die Landesjustizverwaltung des sozialdemokratisch regierten Stadtstaates Hamburg nahm mit Schreiben vom 23. Februar 1953 an das Bundesjustizministerium ebenfalls auf homophobe Weise Stellung: „...ein Einschreiten gegen Bestrebungen, die auf eine Förderung der Homosexualität hinauslaufen, [sei] dringend geboten“. Und weiter: „...gegen die Herausgeber und verantwortlichen Redakteure der Zeitschriften

¹⁴² Ebd., fol. 44.

¹⁴³ Ebd., fol. 45.

„Die Freunde“, später „Freund“ und „Die Insel“, jetzt „Der Weg“ (seien) mehrere Strafverfahren durchgeführt worden, die auch z. T. zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt haben [...] Überwiegend sind von den Gerichten allerdings Geldstrafen verhängt worden, in einem Fall jedoch eine Gefängnisstrafe. Drei Strafverfahren sind allein gegen den Redakteur Leue, der für die Herausgabe der unter dem Titel „Das kleine Blatt“ [dem Teil, in dem die Anzeigen veröffentlicht wurden, GG] erscheinenden Beilage zum „Freund“ verantwortlich ist, durchgeführt worden. Die Zeitschrift „Freund“ hat ihr Erscheinen mit Ablauf des Jahres 1952 eingestellt.“¹⁴⁴

Im abschließenden Schreiben des BMdJ vom 2. März 1953 an den Volkswartbund betonte das Ministerium, dass „die Jugend vor der Berührung mit der Homosexualität bewahrt werden muss, und deshalb die [...] angeführten Zeitschriften – und namentlich deren Anschlussannoncen – eine große Gefahr bedeuten“. Andererseits müsse aber mit den vorhandenen Bekämpfungsmöglichkeiten ausgekommen werden. „Das Gesetz über jugendgefährdende Schriften wird zur Enterotisierung des Zeitschriftenwesens sicherlich sehr beitragen. Den noch verbleibenden Gefahren für unsere Jugend muss mit Hilfe der §§ 184, Abs. 1 Nr. I und 184a StGB entgegengearbeitet werden, und hier scheint mir die Möglichkeit eines wesentlichen Beitrags durch Ihren Bund zu bestehen [! GG]. In vielen Fällen wird die Staatsanwaltschaft einfach deshalb nicht tätig, weil ihr die Hefte mit strafbarem Inhalt nicht oder zu spät zur Kenntnis kommen. Wenn Sie in solchen Fällen von sich aus das Material der Staatsanwaltschaft vorlegen, so wird sicherlich bald eine Besserung erzielt werden.“¹⁴⁵

Auch die einzelnen Bundesländer waren vom Bundesjustizministerium aufgefordert worden, zur Verbreitung homosexueller Zeitschriften Stellung zu nehmen. Das Justizministerium von Rheinland-Pfalz antwortete mit Schreiben vom 17. April 1953 an das BMdJ: Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz seien die folgenden „periodische(n) Druckschriften mit homosexueller Tendenz“ bekannt: „Die Freunde“, „Pan“, „Wir Freundinnen“ sowie „Vox, Stimme freier Menschen“. Der „Generalstaatsanwalt in Koblenz [habe] alle ihm vorgelegten durch das Amtsgericht

¹⁴⁴ Ebd., fol. 55 f.

¹⁴⁵ Ebd., fol. 57f.

Koblenz beschlagnahmen lassen“. Außerdem: „In Bad Kreuznach wurde ein Strafverfahren gegen einen Zeitschriftenhändler, der zwei Nummern der Zeitschrift ‚Die Freunde‘ verbreitet hat, durchgeführt. In der Berufungsinstanz wurde auf eine Geldstrafe von 300.- DM erkannt“. Insgesamt habe „das periodische homosexuelle Schrifttum im Zeitschriftenhandel des Landes Rheinland-Pfalz nur eine geringe Verbreitung gefunden. Inwieweit gewisse Kreise Zeitschriften der in Rede stehenden Art unmittelbar beim Verlag abonniert haben“, könne nicht beurteilt werden.¹⁴⁶

Wenn auch in diesem Fall der Vorstoß des Volkswartbundes nicht den erwarteten Erfolg hatte, generell gelang es ihm in den fünfziger Jahren, die Mehrheit der in der Bundesrepublik vertriebenen homosexuellen Publikationen durch die Bundesprüfstelle als „jugendgefährdend“ indizieren zu lassen. So listete beispielsweise das Gesamtverzeichnis der indizierten Schriften 1958 (Stand 15. Juli) folgende Veröffentlichungen auf:

Homosexuellenveröffentlichungen (Ausland)

- Adonis, 2 Hefte: Sept./Okt. 55, Vol. 2, Nr. 3
- Body-Beautiful, Vol.1, Nr. 3 und 4, Vol. 2, Nr. 4 und 12 Monate ab 5.10.57
- Male Classics, Vol. 1
- Men´s World, April bis Juli 1957 und 12 Monate ab 5. Oktober 1957
- Physical Pictoral, Vol. 5, Nr. 3 u. 4; Vol. 7, Nr. 1 und 12 Monate ab 5. Oktober 1957
- Quaintance, Bildheft

Homosexuellenveröffentlichungen (Inland)

- Das internationale Foto. 20 künstlerische Aufnahmen für die Freunde von Jugend, Schönheit und Männlichkeit
- Freund, Nr. 2/54
- Hellas, Nr. 1-3/1953
- Herkules, Fotorevue intern. Modellathleten, Nr. 1 bis 3 und für 12 Monate ab 5.10.1957

¹⁴⁶ Ebd., fol. 61.

- Jünglinge, Männliche Aktfotos Nr.1-3
- Männer im Bild, Nr. 5
- Der Ring, Jhg.1, Nr. 1-3 und 12 Monate nach 27.7.1955; Jhg. 2, Nr. 6-9 und 12 Monate ab 15.11. 1956
- der neue ring, Nr. 2-5, 1958 und 12 Monate ab 18.7.1958
- Der Weg zu Freundschaft und Toleranz, Ausgaben Sept., Okt. und Nov. 1954 und 6 Monate ab 6.4.1955
- Der Weg zu Freundschaft und Toleranz, Ausgaben Okt. bis Dez. 1955 und 12 Monate ab 18.1.1956
- Der Weg zu Freundschaft und Toleranz, Aug. bis Dez. 1953
- Der Weg zu Freundschaft und Toleranz, Juni 1957 und 12 Monate ab 5.10. 1957.¹⁴⁷

Nach eigenen Angaben prüfte der Volkswartbund allein im Zeitraum von 1959 bis 1962 unter anderem 593 Bücher und fortlaufend 26 Zeitschriften. In 271 Fällen wurde eine Indizierung beantragt und in 92 Fällen wurde dem Antrag entsprochen.¹⁴⁸

Besonders hartnäckig verfolgte der Volkswartbund alle Anzeichen einer Entwicklung, die auf eine mögliche Liberalisierung des Homosexuellenparagrafen deuten ließen. Seien es Aktivitäten einzelner Aktionsbündnisse, Initiativen wissenschaftlicher Gesellschaften oder Meldungen über Absichten der Bundesregierung, die Strafrechtsreform in Angriff nehmen zu wollen, prompt reagierte der Volkswartbund mit Eingaben an das Bundesjustizministerium und veröffentlichte Flugblätter und Traktate, in denen er ein Arsenal von Argumenten gegen eine mögliche Liberalisierung aufbot. Im Zeitraum 1950 bis 1962 lassen sich solche Aktivitäten exemplarisch an nachfolgenden Interventionen besonders deutlich nachweisen.

So wandte sich der Volkswartbund mit Schreiben vom 26. Juli 1950 an den Bundesjustizminister, den FDP-Spitzenpolitiker Dr. Thomas Dehler, und wies auf das

¹⁴⁷ Nach: Gesamtverzeichnis der in der Liste [der Prüfstelle, GG] der jugendgefährdenden Schriften befindlichen Schriften und Abbildungen. 1. Aufl., Stand 15. Juli 1958. Hg. vom Volkswartbund, Köln-Klettenberg im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, Bonn 1958.

¹⁴⁸ Horst 2013, S. 82.

Engagement des Frankfurter Psychiaters Dr. Hans Giese und dessen Eingabe an die Bundesregierung zur Liberalisierung des § 175 StGB hin. „Die dort vorgebrachten Gründe für eine Änderung des besagten Paragraphen sind nicht neu, werden aber heute mit besonderer Lautstärke vorgetragen. Der Volkswartbund [...] gestattet sich, Ihnen [...] einen Rundbrief ‚Homosexualität als akute öffentliche Gefahr‘ [...] zu übersenden, [der] neu aufgetretene[n] Mißstände auf dem Gebiete der Homosexualität klar herausstellt und Behörden und Öffentlichkeit zum Kampf um die Sauberhaltung des öffentlichen Lebens auffordert. Wir glauben, daß diese Ausführungen geeignetes Material zur Weiterbehandlung dieser wichtigen Fragen bieten.“¹⁴⁹

Auf das Bekanntwerden von Initiativen des Aktionsbündnisses homosexueller Männer in Hamburg reagierte der Volkswartbund mit der Herausgabe eines Traktates des Bonner Amtsgerichtsrates Richard Gatzweiler unter dem Titel „Das Dritte Geschlecht. Um die Strafbarkeit der Homosexualität“.¹⁵⁰ Unter der Kapitelüberschrift „Unermeßlicher Schaden der Invertierten – Neue Geheimbünde. Die Partei der Invertierten: Moskaus neue Garde?“ wurde vor Club- und Sektenbildung, die „in Deutschland im Gange“ sei, gewarnt: „Wenn sie gelingt, dann bilden die Invertierten einen Staat im Staat. Sie halten bekanntlich wie die Kletten zusammen. Deshalb würden sie eine ungeheure Gefahr für die junge deutsche Demokratie bilden. Bedenkt man, daß z. Zt. die Ostzone die Homosexualität praktisch weiterhin duldet – trotz der gänzlich anderen Gesetzgebung in Rußland – so erkennt man die Größe der Gefahr, wenn sich die Bolschewisten die Invertierten in der Bundesrepublik gefügig machen. Es ist also keineswegs richtig, daß die Homosexualität ungefährlich sei.“¹⁵¹ Gefordert wurde der Fortbestand der Kriminalisierung und im Besonderen eine „strenge Bestrafung der Schuldigen und vernünftige Erziehung der Jugend zu einem normalen Geschlechtsleben...Alle Homosexuellen-Klubs, -Veranstaltungen und -Zeitschriften sind sofort zu verbieten. Jegliche Propaganda zur Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen ist zu untersagen, wenn es sich nicht um

¹⁴⁹ BArch B 141, 4071, fol. 120.

¹⁵⁰ Gatzweiler 1951.

¹⁵¹ Ebd., S. 29.

wissenschaftliche Auseinandersetzungen handelt [...]. Auch die lesbische Liebe ist strafwürdig, deren Straflosigkeit inkonsequent.“¹⁵²

Zur Legitimation seiner Verfolgungsabsichten übersandte der Volkswartbund u. a. dem Bundesinnenministerium Ende 1951 ein „Moraltheologisches Gutachten zur sittlichen Beurteilung und zur Strafbarkeit der Homosexualität“ des Jesuitenpaters Prof. Dr. Josef Fuchs vom Katholischen Seminar St. Georgen in Frankfurt a. M. Es endete mit der Wiederholung der altbekannten Feststellungen, homosexuelles Verhalten sei widernatürlich, deshalb unsittlich und daher strafbar. Notwendig sei insbesondere, den Strafrechtsparagrafen konsequent anzuwenden und vordringlich „entschieden gegen entsprechende, wenn auch getarnte, Schriften, Veranstaltungen, Klubs, Vereinigungen etc. vorzugehen.“¹⁵³

Die Aufnahme der Arbeit der Großen Strafrechtskommission (GStrRK) des BMdJ 1954 beantwortete der Volkswartbund mit der Herausgabe des Pamphlets „Die Homosexualität des Mannes und das Strafgesetz“, und auf die Ankündigung des Abschlussberichtes mit der Veröffentlichung der Broschüre „Der Kampf um den § 175 StGB geht weiter“. Alle diese wiederum vom Richter Richard Gatzweiler verfassten Schriften enthielten die bereits sattsam bekannten Argumente für die Aufrechterhaltung der strafrechtlichen Verfolgung.¹⁵⁴

Die Aktivitäten des Volkswartbundes und seiner Protagonisten, die die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität konservieren wollten, fanden statt vor einem gesellschaftlichen Hintergrund von gleichzeitigen gegenläufigen Tendenzen, die traditionelle Vorstellungen über die Sexualität des Menschen in Frage stellten. In der Bundesrepublik der fünfziger Jahre waren es vor allem Diskussionen über die Forschungsergebnisse des amerikanischen Sexuologen Alfred Kinsey, dessen Erkenntnisse über Heterosexualität und Homosexualität aus einer soziologischen Befragung in den Medien auf hohe Aufmerksamkeit stießen. Seine Schlussfolgerungen, alle Männer und Frauen könnten grundsätzlich sowohl gleich- als auch gegengeschlechtlich reagieren, Präferenzen im sexuellen Verhalten seien

¹⁵² Ebd., S.30.

¹⁵³ BArch B 141, 82156, fol. 101.

¹⁵⁴ Vgl. Gatzweiler 1954; ders. 1957; ders. 1961.

eher zufällig bestimmten sexuellen Erfahrungen zu verdanken, die ein Mensch macht, wirkten provokativ. Bezüglich bisheriger Vorstellungen über die Sexualität des Menschen wurden vor allem zwei Ergebnisse seiner Forschungen heftig diskutiert. Nämlich der Nachweis, dass

- ungefähr die Hälfte aller verheirateten Männer zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Ehe außerehelichen Verkehr hatte und
- jeder zweite Mann unabhängig von seinen Pubertätserfahrungen, irgendwann einmal homosexuelle Kontakte gehabt hatte.¹⁵⁵

Auch wenn bis heute die Rezeption von Kinseys Ergebnissen in der Bundesrepublik nur partiell erforscht worden ist,¹⁵⁶ dürfte die von ihnen ausgehende Wirkung, sich mit bisherigen Einstellungen gegenüber Homosexualität kritisch auseinanderzusetzen, auch die Produktion des ersten deutschen Spielfilms zum Thema befördert haben, nämlich des von Veit Harlan gedrehten und im Jahr 1957 in die Kinos gekommenen Streifens „Anders als du und ich“.¹⁵⁷ Der Freigabe vorausgegangen waren heftige Auseinandersetzungen zwischen der Produktionsfirma und der FSK, die gewissermaßen exemplarisch die gegenläufigen Tendenzen im Diskurs um die Liberalisierung des gesellschaftlichen Umgangs mit Homosexualität in diesen Jahren belegen.

Der Streifen zeigt eine Mutter in einem Gewissenskonflikt. Sie will ihren 17jährigen Sohn schützen, der im Freundeskreis eines homosexuellen Kunsthändlers verkehrt, also vom Befall mit Homosexualität bedroht ist. Deshalb arrangiert sie ein

¹⁵⁵ Vgl. die deutsche Übersetzung von Kinsey, Alfred 1955. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, detailliert auf Kinseys Forschungsergebnisse und ihre Rezeption in der Bundesrepublik einzugehen. Siehe dazu Steinbacher 2011, S. 224 ff.

¹⁵⁶ Siehe u. a. die frühe Studie von Lutz 1957.

¹⁵⁷ Veit Harlan: Anders als du und ich. Mit ungekürzten Szenen aus Das dritte Geschlecht [mit einem Kommentar von Stefan Drössler: Der Fall *Anders als du und ich*. Booklet]. Edition filmmuseum 05 (DVD), 3. Aufl., München 2013.

Die DVD veröffentlicht erstmals neben der offiziellen Verleihfassung Szenen der ursprünglichen, bisher nicht zugänglichen Version Das dritte Geschlecht sowie 6 Dokumente zur Produktionsgeschichte des Films.

Schäferstündchen zwischen ihm und dem Hausmädchen. Der Sohn wird so „gerettet“, die Mutter am Ende des Films jedoch verurteilt: wegen Kuppelei.

Der Titel weckt Assoziationen an den Aufklärungsfilm „Anders als die Andern“ von Richard Oswald aus dem Jahr 1919, der unter Mitwirkung des Sexualarztes Magnus Hirschfeld gedreht worden war und damals heftige Diskussionen ausgelöst hatte, so dass er 1920 verboten wurde. Nach Auffassung der FSK ließe auch der Harlan-Film – so ließ sie in einem Schreiben vom 8. August 1957 die Firma Constantin-Verleih wissen –, „keine eindeutige Stellungnahme gegen das Treiben der Homosexuellen erkennen“. Er wirke deshalb „sittlich verwirrend und damit entsittlichend auf weite, normal empfindende Kreise [...]. Nicht nur aus Gründen der Moral sondern auch aus dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Volksgesundheit muss der Film [...] vom Publikum ferngehalten werden [...]. Es geht hier um schutzwürdige Lebensgrundlagen des Staates und der Gesellschaft.“¹⁵⁸

Nun war der Film alles andere als ein Plädoyer für die Akzeptanz von männerliebenden Männern. Was Harlan bewegt hatte, das Angebot der Produktionsfirma anzunehmen, ist nicht bekannt. Vielleicht waren es materielle Gründe, vielleicht aber auch die Hoffnung, mit dem Aufgreifen eines Tabuthemas sein ramponiertes Ansehen zu schönen. Schließlich galt der Regisseur wegen seines antisemitischen Propagandastreifens „Jud Süß“ als der Nazi-Filmer schlechthin. Nicht zu bestreiten ist: Zum ersten Mal in der Filmgeschichte Nachkriegsdeutschlands widmete sich ein Spielfilm nicht nur einem verpönten Thema, er zeigte auch „normale“ homosexuelle Männer, denunzierte sie nicht von vornherein als pervers oder krank.

Dabei ging es Harlan keinesfalls um die uneingeschränkte Akzeptanz von Homosexualität – ebenso wenig wie seinem Fachberater Professor Hans Giese, der die aus seiner Sicht prinzipiell sexuell ungebundene „homosexuelle Fehlhaltung“ durch eine mit der heterosexuellen Mehrheitsgesellschaft kompatible monogame Partnerschaft zumindest teilweise akzeptabel machen wollte.¹⁵⁹ Aber Harlan wollte, wie er ausdrücklich betonte, keinen Film, der das Publikum lediglich in eine

¹⁵⁸ Schreiben der FSK vom 8. August 1957 an die Constantin Film-Verleih GmbH. Dokument 2. Ebd.

¹⁵⁹ Vgl. Schwartz 2016, S. 57-59.

„Entrüstung gegen die Homosexualität versetzt“. Im ursprünglichen Drehbuch vermisste er die Anerkennung der Tatsache, dass es, so seine Auffassung, „zweierlei Homosexuelle gibt – nämlich diejenigen, an denen die Natur etwas verbrochen hat, und diejenigen, die gegen die Natur verbrecherisch vorgehen. Die letzteren tun das entweder aus angeborener Unsittlichkeit oder aus materiellen Gründen oder aus fluchwürdiger Schwäche. Die ersteren hingegen verdienen unser ganzes Mitgefühl. Der Film darf diese Homosexuellen, die wir tragisch betrachten müssen, wenn wir hochherzige Menschen sein wollen, nicht aus spießbürgerlichen Motiven verurteilen und verfolgen. Wir dürfen sie nur in dem Sinn verfolgen, als sie junge Menschen, deren Natur im Grunde in Ordnung ist, verführen.“ In seiner „hochherzigen“ Selbstgerechtigkeit will Harlan in dem Film das „Mitgefühl für diese sexuellen Krüppel“ verankern, ihre „tragische Ausweglosigkeit“ und ihre „Angst vor der Verfolgung oder vor dem Fluch der Gesellschaft.“¹⁶⁰

Auf Verlangen der FSK wurde der Film mehrfach Bearbeitungen unterworfen. Die erste Fassung „Eltern klagen an“ kam nie in den Verleih; die zweite (gekürzte) Fassung „Das Dritte Geschlecht“ wurde nur für Österreich zugelassen; die dritte Fassung „Da wirst du schuldig und du weißt es nicht“ erlebte nach einer erneuten Bearbeitung als finale Fassung unter dem Titel „Anders als du und ich“ am 9. Oktober 1957 ihre Uraufführung im Gloria-Palast in Stuttgart.

Für die Freigabe in Deutschland war ein Plädoyer gegen den § 175 StGB gestrichen worden. Einige Szenen, die aus der Sicht der FSK die im Film agierenden homosexuellen Männer positiv darstellten, mussten entweder gekürzt oder entfernt werden. Auch sollte ein „Ausweg“ aufgezeigt werden – ein Ausweg aus der Gefahr des „Abgleitens“ Jugendlicher in die Homosexualität. Ein Arzt, den das besorgte Ehepaar konsultierte, erteilte folgenden Ratschlag:

„Arzt: Er [der Sohn] muss aus diesen Kreisen heraus gelotst werden, in die er da hinein gerutscht ist. Es beginnt bei dieser Art Menschen mit geistigen Interessen, die nach und nach zu schweren Verwicklungen führen können. Diese Leute berufen sich oft auf die Antike, platonische Knabenliebe.“

¹⁶⁰ Schreiben Veit Harlans vom 27. März 1957 an die Berliner Produktionsfirma ARCA-Atelier. Dokument 1. Wie oben Anm. 153.

Mutter: Es haben Ihnen doch auch andere Eltern solche Fälle vorgetragen.

Arzt: Oh ja gnädige Frau, das ist gar nicht so selten wie man denkt. Da kommen Eltern zu mir, die haben Angst um ihre dreizehnjährigen Söhne. Sehen Sie, die kann ich beruhigen. Heftige Freundschaften gehören in diesem Alter zur normalen Pubertätsentwicklung.

Vater: Ja, ja bei mir war das genau so, mit dreizehn fand ich Mädels albern. Aber der Junge wird bald achtzehn ...

Arzt: In diesem Alter ist das schon gefährlicher. Es kann ein Augenblick im Leben eintreten, wo der Junge für die normale Welt verloren ist. (Nach fragenden Blick auf die Eltern) Schaut er Mädels gar nicht an?

Vater (mit erhobener Stimme): Ja, das ist es ja eben!

Mutter: Woher weißt du das denn so genau. Ein Junge ist doch scheu vor seinen Eltern.

Vater: Aber Christa, weswegen sind wir denn hier? Es nützt doch nichts, wenn wir die Wahrheit nicht sehen wollen.

Arzt: Überlassen Sie mal besser die Führung ihres Sohnes ihrer Frau. Wenn ein junger Mensch im erotischen Sinne erwacht, dann beginnt er sich von der Freundschaft, die er zu seinen Kameraden hat, zu lösen und er wendet sich zur Liebe. Er sucht die Begegnung eines einzelnen Wesens. Dichter nennen es die Zwiesamkeit. In diesem Stadium muss man aufpassen. Ist der Junge ganz normal, so wird man bremsen, wenn er allzu früh Mädchen gegenüber hemmungslos wird. Im Falle ihres Sohnes aber würde ich beinahe raten, ihm die Hemmungen zu nehmen und die Zügel der Erziehung etwas locker zu lassen, Sie werden dadurch am besten der Natur zu ihrem Recht verhelfen ...¹⁶¹

¹⁶¹ Dialoge aus dem genannten Film nach o. g. DVD.

Der Sohn wurde – wie wir wissen – durch eine heterosexuelle Beziehung „gerettet“. Gerettet wurde auch das Sittengesetz durch die Verurteilung der Mutter.¹⁶² Nicht zu retten war der Film. Die Pressestimmen waren vernichtend.¹⁶³ Wenig später verschwand er aus den Kinos. Damit konnten die Sittenwächter, die ernannten wie die selbsternannten, einen weiteren Erfolg für sich verbuchen. Erneut hatten sie eine Diskussion um den Umgang mit dem Thema Homosexualität in der bundesdeutschen Gesellschaft verhindert und damit zugleich Filmschaffende wissen lassen, dass der Staat in der Lage sei, Bemühungen zu Veränderungen der Situation Homosexueller zu vereiteln. Die rheinland-pfälzische Lokalpresse scheint den Harlan-Film ohnehin eher beschwiegen als besprochen zu haben.¹⁶⁴ Beinahe fünfzehn Jahre sollte es dauern, bis sich ein deutscher Spielfilm erneut des Themas annahm: Rosa von Praunheims „Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt“ (1971) – allerdings hatten sich inzwischen die politischen Verhältnisse deutlich verändert.

Hoffnungen auf Veränderungen sollte auch ein anderer Vorgang wecken: In der anglikanischen Kirche wurde Mitte der fünfziger Jahre um die bisherige theologische und kirchliche Bewertung der Homosexualität gestritten. Bislang wurde sie – genauso wie in der katholischen und evangelischen Kirche Westdeutschlands – moralisch verurteilt. Zwei kirchliche und eine staatliche Stellungnahme stellten erstmals diese Bewertung in Frage: 1955 der Interim-Report der anglikanischen Hochkirche, 1956 der Griffin-Report (benannt nach dem Initiator, dem katholischen Kardinal Bernard William Griffin) und ein Jahr später der Wolfenden-Report (erarbeitet für einen Regierungsausschuss von dem Rektor der Universität Reading, Sir John F.

¹⁶² Einen vergleichbaren Vorgang hatte der BGH 1954 entschieden. Zu prüfen war, ob sich eine Mutter strafbar gemacht hatte, weil sie ihre erwachsene Tochter und deren Verlobten bei sich hatte übernachten lassen. Damit lag „schwere Kuppelei“ vor (§ 181 StGB a. F.). Im Urteil des BGH hieß es: „Die sittliche Ordnung will, dass sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich in der Einehe vollziehe, weil der Sinn und die Folge das Kind ist“ (BGH E, 6, Bd., S. 53). Insofern befanden die Richter, dass „der Verstoß dagegen ein elementares Gesetz geschlechtlicher Zucht verletzt“ habe (ebd.).

¹⁶³ Beispiele in: Ahland 2008, S.79-103.

¹⁶⁴ Das legen punktuelle Auswertungen des Verfassers in einschlägigen Zeitungen wie *Rheinpfalz* oder *Allgemeine Zeitung* (Mainz) nahe.

Wolfenden). Auch wenn in Details unterschiedlich argumentiert wurde, alle drei Papiere stimmten darin überein, dass gleichgeschlechtliche Handlungen aus der Sicht christlicher Glaubensüberzeugungen zwar eine schwere Sünde seien, die jedoch – falls sie freiwillig unter Erwachsenen vollzogen würde – keinen Straftatbestand darstellten. Homosexualität führe auch nicht notwendigerweise zu Demoralisierung oder Niedergang der Gesellschaft. Insofern sollten einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern in privater Sphäre straffrei bleiben.¹⁶⁵

Es ist hier nicht der Ort, auf die in den Folgejahren erschienenen zahlreichen theologischen und kirchlichen Stellungnahmen mit ihren unterschiedlichen, auch widersprüchlichen Wertungen ausführlich einzugehen. Beide Kirchen Westdeutschlands sind den Überlegungen aus den genannten Reporten nicht gefolgt. Bis weit hinein in die sechziger Jahre lassen sich die von beiden Hauptkirchen vertretenen Positionen zu der diskutierten Aufhebung der Straffreiheit der Homosexualität stark verknüpft wie folgt beschreiben:

Die katholische Kirche verteidigte ihr Festhalten an der Verurteilung, indem sie meinte feststellen zu müssen, nicht die „Anlage“ Homosexualität sei strafrechtlich erfassbare Schuld, wohl aber ihre Betätigung. Das bedeutete: Jede homosexuelle Handlung müsse bestraft werden bzw. weiter strafbar bleiben. Der „homosexuell Fixierte“ habe kein Recht, seinen Trieb auszuleben, ebenso wenig wie jeder anderweitig Belastete der Sünde und einer sündigen Neigung Raum geben dürfe. Offizielle Stellungnahmen der katholischen Kirche zur Homosexuellenfrage aus diesen Jahren fehlen. Verlautbarungen von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), dem Zusammenschluss aller katholischen Diözesen, gab es nicht. Auch haben sich Bischöfe des Bundeslandes Rheinland-Pfalz öffentlich zur Reform des Homosexuellenparagrafen nicht geäußert. Die Auseinandersetzungen wurden in Gremien geführt und schlugen sich vornehmlich in der Literatur nieder. Eine Zusammenfassung des konservativen Standpunktes veröffentlichte das Mitglied des

¹⁶⁵ Zu den drei englischen Papieren vergleiche die kurzen, zusammenfassenden Bemerkungen von Klimmer 1965, S. 290 f; ausführlich: Dieckhoff 1961.

Volkswartbundes, der Kölner Richter Karl Panzer, in der Broschüre „Der Katholik und die Strafrechtsreform.“¹⁶⁶

Die Positionen in der evangelischen Kirche waren hingegen nicht einheitlich. Ein Teil evangelischer Theologen rückte die historische Gebundenheit der sittlichen Verurteilung der Homosexualität im Alten und im Neuen Testament in den Mittelpunkt und beteiligte sich in den 1960er Jahren an den Debatten über die Entkriminalisierung der Erwachsenen-Homosexualität. Die auf einem fundamentalistischen Bibelverständnis beharrenden Theologen ließen diese Perspektive nicht gelten. Einblick in die kontroversen Diskussionen bietet der kleine Sammelband des fundamentalistischen Aussaat-Verlages Wuppertal „Homosexualität in evangelischer Sicht.“¹⁶⁷

Alle Hoffnungen und Erwartungen im Hinblick auf eine Liberalisierung des gesellschaftlichen Umgangs mit Homosexualität und homosexuellen Männern, die sich Mitte der fünfziger Jahre an die Initiativen einzelner wissenschaftlicher Gesellschaften und Gremien knüpften, wurden durch das bereits mehrfach erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 zunichte gemacht. Es wies die Beschwerde zweier Männer mit der Entscheidung zurück, homosexuelle Betätigung verstoße gegen das Sittengesetz.¹⁶⁸

Die Begründung umfasste 54 Druckseiten und enthielt neben einem kurzen rechtshistorischen Abriss über die strafrechtliche Beurteilung der Homosexualität Stellungnahmen von Gutachtern, die das Bundesverfassungsgericht bestellt hatte. Darunter befanden sich die Voten des Psychiaters Ernst Kretschmer, des Soziologen Helmut Schelsky und des Kriminalkommissars Oskar Wensky – alle mehr oder weniger stark belastet durch ihr Engagement für Ziele der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik.¹⁶⁹

¹⁶⁶ Panzer 1964. Siehe auch: Böckle 1968, S. 5-24.

¹⁶⁷ [Anonymus]: Homosexualität in evangelischer Sicht. 1965; auch: Klimmer 1965, S. 290 ff.

¹⁶⁸ Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 1957, S. 389.

¹⁶⁹ Der Tübinger Psychiater Ernst Kretschmer, der sich mit seiner Körperbaulehre anheischig machte, „Mannweiber und weibische Männer“ identifizieren zu können, befürwortete als Mitglied des Erbgesundheitsgerichtes Marburg und später des Erbgesundheitsobergerichtes Kassel die

Kretschmer plädierte für die Straffreiheit der Homosexualität. Bei „Homosexualität zwischen Erwachsenen“ bestehe „ein öffentliches Interesse an der Bestrafung“ nur dann, „wenn öffentliches Ärgernis erregt“ werde.¹⁷⁰ Schelsky hingegen folgte der traditionellen Begründung für die Strafwürdigkeit, indem er eine „Gefahr für Volksgesundheit“ und „Sauberkeit des öffentlichen Lebens“ behauptete.¹⁷¹ Der leitende Kriminalbeamte Wensky rekurrierte auf seine kriminalistischen Erfahrungen im LKA Köln und stellte als Orte der Gefährdung die „Sammelbecken“ des homosexuellen „Freundschaftsanschlusses“ heraus: Bahnhöfe mit ihren Wartesälen, Bahnhofsvorplätze, Bedürfnisanstalten, Lokale mit ausgesprochen homosexuellem Milieu und homosexuelle Tanzlokale. Nach polizeilicher Auffassung erscheine der Homosexuelle „als Typ besonders gesteigerter und einseitig orientierter Individualität mit einer Abneigung gegen familiäre Bindungen und Hinstrebung zu einer homosexuellen Gruppe bei gleichzeitiger Ablehnung der nicht-homosexuellen Gesellschaft.“¹⁷²

In der zentralen Frage, die das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hatte, wich es keinen Fingerbreit von dem seit 1871 geltenden Verdikt ab: Homosexualität verstoße gegen das Sittengesetz. In der Begründung versuchte es zu erklären, was der Begriff „Sittengesetz“ bedeutet. „Das persönliche Gefühl des Richters kann hierfür nicht maßgebend sein“ und „ebenso wenig die Auffassung einzelner Volksteile.“¹⁷³ Und dann hieß es unmissverständlich: „Von größerem Gewicht ist, dass die öffentlichen Religionsgemeinschaften, insbesondere die beiden großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe

Sterilisierung „Schwachsinniger“. Vgl. Grau 2011, S. 182); der Münsteraner Soziologe Helmut Schelsky bekannte 1934: „Wahrer [National-]Sozialismus ist es, Leute, die ihre Leistung für das Volk nicht erfüllen oder es gar schädigen, auszuschalten oder zu vernichten“ (Klee 2007 (b), S. 529) und der „stramme“ SS-Mann Oskar Wensky vom LKA Köln, der ab 1942 verantwortlich war für die Deportation jüdischer Männer und Frauen wie auch für die Organisierung von Razzien und Verhaftungen homosexueller Männer in den besetzten Niederlanden (Grau 2011, S. 325 f).

¹⁷⁰ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 157, S. 401.

¹⁷¹ Ebd., S. 407.

¹⁷² Ebd., S. 410.

¹⁷³ Ebd., S. 434.

für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen.“¹⁷⁴

Unverhohlen wurde damit zugestanden, dass es vor allem die Sexualmoral der Kirchen war, die den Gang der Beratungen und am Ende die Entscheidung des Gerichts bestimmte. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bewirkte, dass alle Hoffnungen auf eine Entkriminalisierung der Homosexualität bis auf Weiteres zunichte gemacht wurden. Nicht auszuschließen ist, dass es bundesweit die Verfolgung einschlägiger Delikte beförderte. So stiegen in der Bundesrepublik insgesamt wie auch im Bundesland Rheinland-Pfalz seither die Zahlen der polizeilichen Ermittlungen und justiziellen Verurteilungen erheblich an und erreichten in den Jahren 1957 bis 1960 absolute Höchstwerte (vgl. dazu die Zahlen in den Tabellen 1 bis 3).

Im April 1959 lud das Bundeskriminalamt Wiesbaden zu einer Arbeitstagung „Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte“ ein.¹⁷⁵ Experten, darunter die Strafrechtswissenschaftler Hans-Heinrich Jescheck (Freiburg i. Br.), Roland Graßberger (Wien) und der Psychiater Hans Giese (Hamburg), waren gebeten worden, vor dem Hintergrund der abschließenden Beratungen in der Großen Strafrechtskommission und den öffentlich diskutierten Forschungsergebnissen Kinseys das weitere kriminalpolitische Vorgehen bei der Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte und im Besonderen der Homosexualität zu bewerten. Der Kriminologe Graßberger hielt an seiner schon in früheren Stellungnahmen abgegebenen Auffassung fest, dass die Homosexualität weiterhin strikt zu bekämpfen sei. „Auf unerbittliche Härte [...] wird der Homosexuelle dort stoßen müssen,“ so seine Abschlussworte, „wo er sich am kostbarsten Gut der Gemeinschaft vergreift, dem künftigen Lebensglück der heranwachsenden Generation.“¹⁷⁶ In der Diskussion seines Vortrags wurde ihm weitgehend zugestimmt, nur Hans Giese widersprach, indem er wie schon in seinem eigenen Vortrag die

¹⁷⁴ Ebd., S. 434 f.

¹⁷⁵ Vgl. Bundeskriminalamt Wiesbaden 1959.

¹⁷⁶ Ebd., S. 70.

Liquidierung des sogenannten Grundtatbestandes (Straffreiheit für einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Erwachsenen) forderte.

Der Vertreter des Bundesjustizministeriums, Dr. Lackner, betonte, dass er sich in der „augenblicklichen Situation“ nicht in der Lage sähe, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob an dem Grundtatbestand homosexueller Betätigung festgehalten werden soll. Die Auseinandersetzungen seien noch zu sehr im Fluss. Unverhohlen ließ er jedoch erkennen, dass seiner Meinung nach gleichgeschlechtliche Beziehungen auch zwischen erwachsenen Männern kein schutzwürdiges Rechtsgut seien. „Homosexuelle Beziehungen tragen schon als solche – man könnte fast sagen wie ein Ölfleck – die Tendenz der Ausbreitung in sich. Wenn zwei Menschen solche Beziehungen aufnehmen und dadurch ihre homosexuelle Neigung festigen, erhöhen sie die Gefahr weiterer Ausbreitung der Abartigkeit im Volke.“¹⁷⁷

In der Diskussion meldeten sich die beiden Strafrechtler der Universität Mainz, Werner Niese und Ulrich Klug, zu Wort. Beide sprachen gegen die Beibehaltung einer Bestrafung der Homosexualität – Niese mit der Begründung, dass da, wo sich keine Schuld feststellen lässt, auch kein Schuldvorwurf erhoben werden sollte.¹⁷⁸ Klug verwies auf zwei Sachverhalte, die aus seiner Sicht gegen die Aufrechterhaltung der Strafverfolgung sprachen: Den sich zunehmend abzeichnenden Trend in (westlichen) Kulturstaaten zur Abschaffung der Strafbarkeit der nichtqualifizierten Homosexualität sowie das Plädoyer der Mehrheit der Mediziner für die Abschaffung. Aus beiden Phänomenen ergebe sich „die unumstößliche Konsequenz, daß in die Strafwürdigkeit des Grundtatbestandes erhebliche Zweifel gesetzt werden müssen.“¹⁷⁹ Beständen aber Zweifel über die Strafwürdigkeit eines Tatbestandes, dann dürfe der Gesetzgeber diese Strafwürdigkeit auch nicht legalisieren. Die Schlussfolgerung müsse lauten: „In dubio pro libertate, im Zweifel für die nicht strafrechtliche Regelung, das ist ein fundamentaler Grundsatz des modernen Rechtsstaates.“¹⁸⁰

¹⁷⁷ Ebd., S. 74.

¹⁷⁸ Ebd., S. 278.

¹⁷⁹ Ebd., S. 279.

¹⁸⁰ Ebd.

Über diese zum Teil sehr akademisch geführten Debatten um das Für und Wider einer strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität droht in Vergessenheit zu geraten, dass über das Schicksal von Menschen entschieden wurde, die ihre Partner in den Reihen des eigenen Geschlechts suchten.

3.4 Situation homosexueller Männer

Betroffen waren Arbeiter und Angestellte, Wissenschaftler und Künstler, kurz: Menschen aus allen Bevölkerungsschichten von Rheinland-Pfalz. Doch auch jene Männer, die nicht in das Visier von Polizei und Justiz gerieten, wurden durch die Strafandrohung in ihrer Lebensführung tiefgreifend beeinträchtigt, denn sie konnten den Vorurteilen innerhalb der Gesellschaft und den daraus resultierenden Diskriminierungen nicht entkommen.

Die Dämonisierung der Homosexualität als Gefahr für Familie und Jugend beraubte gleichgeschlechtlich begehrende Männer nicht nur legaler Möglichkeiten zur Kommunikation, sie bewirkte auch – was durchaus Absicht des Gesetzgebers war – schlechte Sozialisationschancen. Die Strafandrohung verhinderte die Identifizierung mit ihrer sexuellen Neigung, was gravierende Folgen für die persönliche Lebensführung hatte. Sie wurden gezwungen zu Maskerade und Anpassung. Fast alle Männer der ausgewerteten Akten waren verheiratet, führten also ein Doppelleben. Das galt aber auch für ledige schwule Männer. Auch sie mussten ihre sexuelle Präferenz für das eigene Geschlecht verleugnen: in der Ursprungsfamilie, vor Freunden, Arbeitskollegen und Nachbarn. Andernfalls drohte ihnen eine Anzeige und im schlimmsten Fall eine Verurteilung durch die Gerichte – und diese war gleichbedeutend mit der Vernichtung ihrer bürgerlichen Existenz.

Das Verbot beeinträchtigte die Männer in verschiedenen Bereichen. Bereits der Verdacht, schwul zu sein, konnte zum Verlust des Arbeitsplatzes führen; Vermieter konnten die Wohnung kündigen; Ehefrauen ihr Wissen um die Neigung des Partners benutzen, um im Scheidungsverfahren allein dem Mann die Schuld am Scheitern der Ehe anzulasten. Und was die Partnerfindung anging, so war sie für alle, auch für die ledig gebliebenen Männer, äußerst schwierig. Als Mittel der Wahl blieben oft nur

anonyme und flüchtige Kontakte im Verborgenen und an zweifelhaften Orten (Parks, öffentliche Bedürfnisanstalten). Allerdings bargen diese die Gefahr, erpresst oder physisch bedroht, wenn nicht gar attackiert zu werden; letzteres etwa, wenn die Männer an den Falschen, an einen „Stino“ (Schwulenzargon für „stinknormal“) gerieten. Und wer diese Örtlichkeiten nicht aufsuchen wollte und auch die Dienste von sich prostituierenden Jugendlichen oder Männern ablehnte, dem blieb nur der Verzicht auf eine partnerbezogene Sexualität. Es sei denn, ihm gelang es über Kontaktanzeigen oder persönliche Kontakte, eine eher seltene dauerhafte Beziehung aufzubauen, die jedoch – abgesehen von der begrenzt tolerierten Künstler-Szene in größeren Städten – nie „offen“ gelebt werden konnte.

Auch wenn uns für unsere Studie generell nur wenige Akten zur Verfügung standen, sprechen die aufgefundenen Quellen eine beredte Sprache, um die negativen Folgen der Kriminalisierung deutlich werden zu lassen.

So wurde im Sommer 1950 ein Arbeiter der Eisenwerke Kaiserslautern fristlos entlassen. In dem Betriebsteil, in dem er beschäftigt war, war das Gerücht aufgekommen, dass er homosexuell sei. Die Belegschaft verlangte seine Entlassung. Der Betriebsrat stimmte zu. In dem anhängigen Klageverfahren, das der Betroffene vor dem zuständigen Arbeitsgericht führte, wurde die Geschäftsführung der Eisenwerke zu einer Stellungnahme aufgefordert. In dem Antwortschreiben vom 6. September 1950 hieß es u. a., dass sich der Betriebsrat gegen eine Weiterbeschäftigung auch in Zukunft zur Wehr setzen würde. Der Ausgang des Verfahrens war aus der Akte nicht ersichtlich.¹⁸¹

Generell wurden Kündigungen ausgesprochen, wenn der einschlägig Verurteilte im öffentlichen Dienst beschäftigt war. Allerdings sind diese dienstrechtlichen Entscheidungen für unbeteiligte Dritte nicht zugänglich; auch Disziplinarmaßnahmen unterliegen dem Datenschutz.¹⁸² Insofern ist der folgende Fall eine Ausnahme, denn der Sachverhalt wurde einer anonymisierten Strafakte entnommen. Im Rahmen eines

¹⁸¹ LAS. Best O 16, Nr. 1472 (nicht fol.).

¹⁸² So lautete die Antwort auf eine entsprechende Anfrage bei der Personalabteilung der Universität Mainz. Auch würden universitätsintern zu Disziplinarmaßnahmen keine entsprechenden Statistiken geführt.

Gerichtsverfahrens wegen erneuter Verletzung des § 175 StGB gegen einen Mann aus Andernach bezog sich das Amtsgericht Mayen 1955 auf ein Urteil des Amtsgerichts Stade aus dem Jahr 1951. Der damals 39jährige, als Regierungsinspektor in Stade tätige Angeklagte war zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt worden und daraufhin von seinem Dienstherrn fristlos entlassen worden. Danach fand er keine neue Anstellung und versuchte seitdem, mit gelegentlichen Buchhaltungsarbeiten seinen Unterhalt zu verdienen.¹⁸³ Ersichtlich ist auch, dass der Betreffende seine Heimatregion verlassen hatte, um der gesellschaftlichen Diskriminierung infolge seiner Verurteilung zu entgehen. Das bedeutete auch: Bereits nach 1951 hatte dieser homosexuelle Mann seine bisherige gesellschaftliche Stellung völlig verloren. Nun folgte vier Jahre später die nächste Verurteilung mit vermutlich ähnlichen sozialen Exklusionsfolgen.

In ständiger Angst, denunziert zu werden, lebten Männer, die als Lehrer oder als Heimerzieher tätig waren. So erklärte ein Lehrer aus Trier in einem Interview: „Ich habe keinem Kollegen erzählt, dass ich schwul bin. Auch nicht Kollegen, zu denen ich ein gutes Verhältnis hatte. Ich hatte Angst, die Eltern würden davon erfahren. Das hätte mich meine Stellung kosten können ... Eltern hätten meinen Dienstvorgesetzten informiert und unter Umständen auch die Landesschulbehörde. Und dies wäre mit Sicherheit für mich schwierig gewesen. Ich hätte entlassen werden können.“¹⁸⁴

„Schlechte Karten“ hatten, wie bereits erwähnt, homosexuelle Männer auch in Ehescheidungsverfahren. Ein wegen § 175 StGB mehrfach verurteilter Elektromonteur aus Mainz-Gonsenheim hatte im Jahr 1956 geheiratet. Nach einem Jahr beehrte die Ehefrau die Scheidung mit der Begründung, dass sie sich von ihrem Mann nicht verstanden fühlte. Während des Verfahrens machte sie Gebrauch von ihrem Wissen um die Vergangenheit ihres Mannes. Die Ehe wurde geschieden;

¹⁸³ Angaben aus einem Urteil des Amtsgerichts Mayen vom 30. März 1955. Universitätsarchiv Mainz. Akten Sittlichkeitsdelikte aus Best 34 (nicht fol.).

¹⁸⁴ Auszug aus einem Interview des Autors vom 4. September 2014.

ob die für die Scheidung zuständige Kammer den Mann schuldhaft für das Scheitern der Ehe verantwortlich machte, war der Straftate nicht zu entnehmen.¹⁸⁵

Gefahr drohte homosexuellen Männern auch von Erpressern. Mit einer Selbstanzeige als Erpresste hätten sie sich der Polizei ausgeliefert, also verzichtete die Mehrheit auf eine Anzeige und zahlte (bzw. ging auf andere Forderungen des Erpressers ein). Zu allen Zeiten, in denen Homosexualität kriminalisiert wurde, war Erpressung die am häufigsten gegen homosexuelle Männer gerichtete Straftat. Sie wurde zur so genannten Sekundärkriminalität (mit hoher Dunkelziffer) gerechnet und brachte viel Leid über die Betroffenen. Beispielsweise wurde 1952 der Mitinhaber einer Großhandelsfirma in Bad Münster in einem Streitfall von seinem Teilhaber denunziert, indem dieser in einem Rundschreiben an alle Gemeinderatsmitglieder und an den Kirchenvorstand mitteilte, sein Kompagnon sei einschlägig vorbestraft. Der Betroffene gab an, danach anonyme Schreiben („jede Woche 1 bis 2 Briefe“) mit Geldforderungen erhalten zu haben, insgesamt habe er etwa 2.500 DM gezahlt.¹⁸⁶

Der Gefahr, erpresst zu werden, setzten sich auch Männer aus, die die Prostitution nutzten. Ein Arzt war im Oktober 1954 auf der Bahnhofstoilette von Karlsruhe von einem jungen Mann animiert worden. Er nahm ihn mit zu sich nach Hause und zahlte nach dem Sex. In den Folgewochen wiederholten sich solche Treffen; der Arzt zahlte jedes Mal. Eines Tages erschien der junge Mann in der Klinik des Arztes und übergab einer Schwester einen Zettel mit einer Geldforderung. Der Arzt kam der Bitte

¹⁸⁵ Nach einem Urteil des LG Mainz vom 9. April 1959 im Verfahren nach § 175 StGB gegen Paul L. LHA KO Best 605,2, Nr. 14956 (nicht fol.).

In Akten der Zivilgerichtsbarkeit zu Ehescheidungen wurde nur ein einziger Vorgang gefunden. Allerdings konnten aus Zeitgründen nur Stichproben erhoben werden: aus Verfahren der zuständigen Kammern des LG Trier in den Jahren 1946/47 und 1962/63, des LG Bad Kreuznach 1962/63 und 1969/70 sowie des LG Koblenz 1962/63. In der oben erwähnten Akte benutzte die Ehefrau eine ihr bekannt gewordene (nicht gerichtsnotorische) Intimbeziehung ihres Mannes zu einem Mann, um ihr Scheidungsbegehren durchzusetzen (Nach LHA KO, Best 583,002, Nr. 8523 (nicht fol.).

¹⁸⁶ Vgl. LHA KO. Best 584, 6, Nr. 236 (nicht fol.).

nach, wurde aber dennoch (aus Gründen, die der Straftakte nicht zu entnehmen sind) vom Erpresser angezeigt.¹⁸⁷

In einem anderen Fall wurde ein 46jähriger Taxiunternehmer, verheiratet, Vater von zwei Kindern, einschlägig vorbestraft in den Jahren 1942, 1944 und 1963, von einem jungen Mann erpresst. Er hatte ihn am Bahnhof einer Kleinstadt kennengelernt; zwischen beiden war es einvernehmlich zu sexuellen Handlungen gekommen. Eine Woche später bestellte der junge Mann eine Taxifahrt, ließ während der Fahrt wissen, er würde seinem Vater nichts von dem „Vorfall“ erzählen, erwarte aber, dass er für die Fahrt (Entgelt ca. 35 DM) nicht zahlen müsse und außerdem noch 20 DM erhalte. Der Fahrer ging wohl oder übel auf diese Forderung ein. Wochen später wurde der Fall vor Gericht verhandelt (ob als Folge einer Anzeige und von wem diese gegebenenfalls erstattet wurde, geht aus der Straftakte nicht hervor). Der Taxi-Unternehmer wurde zu einer Geldstrafe von 1.200 DM verurteilt. Außerdem wurde die Fahrerlaubnis für die Dauer von sechs Monaten eingezogen; dieses faktisch zeitweilige Berufsverbot erging mit folgender Begründung: Da „die Fahrten, bei denen er die strafbaren Handlungen beging, Mietwagenfahrten waren, ist das Gericht der Auffassung, dass sich der Angeklagte als ungeeignet zum Fahren von Kraftfahrzeugen erwiesen hat.“¹⁸⁸

Die Strafandrohung durch den § 175 StGB verhinderte bei der Mehrheit männerbegehrender Männer in den fünfziger/sechziger Jahren eine Identifizierung mit ihrer sexuellen Präferenz. Sachliche Informationen, eine von Vorurteilen freie Aufklärungsliteratur, gab es nicht. Und die wenigen, die sich im wissenschaftlich-medizinischen Schrifttum informierten, mussten abschreckende „Erkenntnisse“ lesen: Homosexualität sei eine Perversion, eine Krankheit, ein Laster. Empfohlen wurden Therapien zur Heilung und in „hartnäckigen Fällen“ gelegentlich auch die Kastration. Hinzu kam die antihomosexuelle Propaganda der christlichen Sittlichkeitsvereine, die alle Register zogen, um homosexuelle Männer als sexuelle Unholde zu diffamieren. Männer verinnerlichten diese Unwerturteile und bezichtigten sich in Vernehmungen durch die Polizei oder vor Gericht, die von ihnen begangenen „Sauereien“ seien ein

¹⁸⁷ Vgl. LAS. Best 74, Nr. 6254.

¹⁸⁸ LHAKO. Best 584, 2 Nr. 1766.

Ausrutscher gewesen. Oder sie gaben übermäßigen Alkoholgenuss als Grund an, „solche Schweinereien“ gemacht zu machen. Kein Wunder, dass sich Männer dieser Generation heute weigern, über diese sie zutiefst demütigenden Erfahrungen zu berichten.

4 Reformforderungen. Vorschläge und Entwürfe

4.1 Vorschläge unabhängiger Institutionen

Mit der einschränkungslosen Übernahme des § 175 StGB in jener Fassung, die unter der Diktatur Adolf Hitlers 1935 verabschiedet worden war, haftete dem Homosexuellenstrafrecht ein schwerer Makel an. Seit dem ersten Tag seiner Anwendung in der jungen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland war dadurch das strafrechtliche Vorgehen gegen homosexuelle Handlungen fragwürdig, und entsprechende Urteile wurden von vielen Betroffenen als Unrecht empfunden.

Bereits im Gründungsjahr 1949 hatten mutige Privatpersonen und Aktionsbündnisse protestiert und eine Korrektur, wenn nicht sogar eine Aufhebung des § 175 StGB gefordert. Ab 1950 meldeten sich auch Fachverbände von Medizinern und Juristen zu Wort. Deren Forderungen wurden direkt an Bundesregierung und Bundestag adressiert. Das Bundesministerium der Justiz war sich durchaus der Reformbedürftigkeit des RStGB bewusst, schließlich hatte der Bundestag selbst schon 1950, 1951 und 1953 diverse Änderungsvorschläge verabschiedet. Das Ministerium zeigte aber keine Bereitschaft zu einer Reform des § 175 StGB. Die skandalöse Rechtslage wurde dadurch – wie wir heute wissen – für zwanzig weitere Jahre konserviert. Zwanzig lange Jahre mussten homosexuelle Männer weiter unter der Bedrohung leben, wegen ihrer Intimbeziehungen vor Gericht gestellt zu werden.

Dabei enthielten die Vorschläge der Fachverbände durchaus praktikable Lösungen. Zumindest sollte zur Rechtssituation der Zeit vor 1935 zurückgekehrt werden, die zwar ebenfalls homosexuelle Kontakte als „widernatürliche Unzucht“ kriminalisiert hatte, durch die Konzentration auf schwer nachweisbare „beischlafähnliche Handlungen“ jedoch deutlich niedrigere Verfolgungsziffern gezeitigt hatte. Noch weiter gingen Forderungen nach einer völligen Streichung des § 175 StGB, die an Weimarer Reformdebatten anknüpften. Es waren vor allem Initiativen von drei Institutionen, die über den Kreis der Experten hinaus bekannt wurden: die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS), des

Deutschen Juristentages und des Strafrechtsausschusses der Deutschen Rechtsanwaltskammern.

Die 1950 gegründete DGfS beauftragte noch im Jahr ihrer Gründung eine von ihr initiierte medizinisch-juristische Arbeitsgemeinschaft – ihr gehörten Vertreter aus Medizin und Strafrechtswissenschaft an –, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Auf einer Arbeitstagung am 11. April 1950 wurden die Ergebnisse diskutiert und zusammengefasst. Mit Erläuterungen übersandte der Frankfurter Nervenarzt Hans Giese (der seine eigene Homosexualität jahrzehntelang möglichst verbergen musste, um seine wissenschaftliche Reputation nicht zu gefährden) das Gutachten als Eingabe allen Abgeordneten des Bundestages und allen Mitgliedern des Bundesrates. Empfohlen wurde, den § 175 StGB neu zu fassen und dabei inhaltlich an den Diskussionsstand Ende der Weimarer Republik anzuknüpfen. Bereits damals hatten Strafrechtler, unterstützt von Medizinern, empfohlen, einvernehmliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern straffrei zu stellen, denn – so lautete die Begründung – der § 175 StGB sei wirkungslos und würde außerdem weitere Straftaten, wie Erpressung und Gewalt, befördern. Strafbewehrt bleiben sollten sexuelle Handlungen unter Gewaltanwendung, bei Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen und von Jugendlichen sowie bei homosexueller Prostitution, also die seit 1935 in § 175a StGB gefassten Straftatbestände.¹⁸⁹ Auch wenn die Vorschläge Altbekanntes übernahmen, war die Bedeutung der Initiative nicht zu unterschätzen. Zum ersten Mal nach Kriegsende und zum ersten Mal in der Geschichte der noch jungen Bundesrepublik wurde die bislang nur von Einzelpersonen vertretene Forderung nach einer Reform des Homosexuellenstrafrechts nunmehr von einer wissenschaftlichen Gesellschaft erhoben. Und die DGfS sollte damit nicht allein stehen.

Denn bereits im Folgejahr verabschiedete der 39. Juristentag auf seiner Jahrestagung vom 13. bis 15. September 1951 eine Empfehlung, die weitgehend

¹⁸⁹ Institut für Sexualforschung Frankfurt am Main 1950, S. 311-312. Die genannte Arbeitstagung ist dokumentiert in: BArch B 141, S. 168-173.

dem Vorschlag der DGfS entsprach.¹⁹⁰ Und auch der Strafrechtsausschuss der Deutschen Rechtsanwaltskammern einigte sich auf seiner 12. Tagung am 13. bis 15. Februar 1953 in Stuttgart auf einen in etwa gleichen Vorschlag. Im Nachhinein löste er intern damit allerdings kontroverse Diskussionen aus, so dass sich der Ausschuss gezwungen sah, erneut Gutachten zu der Frage einzuholen, ob der § 175 StGB beibehalten oder abgeschafft werden sollte. Ein von dem Rechtsanwalt Dr. H. Reichert erstattetes Votum kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

- „1. Die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Männern ist grundsätzlich eine private Angelegenheit.
2. Der Staat kann und darf nur da ein Interesse an einer Eindämmung der Homosexualität haben, wo deren Ausbreitung ernste Gefahren für den Bestand von Ehe und Familie heraufbeschwört.
3. Diese Gefahr ist ernsthaft nur dort gegeben, wo die Homosexualität Ansatzpunkte für eine weitere Verbreitung und damit ein hemmungsloses Überhandnehmen findet. Dieser Ansatzpunkt ist die noch unfertige und labile Jugend.
4. Der ‚Grundtatbestand‘ [Pkt.3, GG] des § 175 StGB kann daher nicht einfach beseitigt werden, vielmehr ist lediglich die Strafbarkeit der Unzucht zwischen Männern über 21 Jahren aufzuheben.
5. Die bisherige Strafvorschrift des § 175 II StGB ist im Interesse einer gerechten Aburteilung von Verfehlungen Heranwachsender beizubehalten.
6. Mit der vorgeschlagenen Lösung sind die Bedenken beseitigt, die in einer Aufhebung des ‚Grundtatbestandes‘ eine Gefahr für die Bekämpfung der Homosexualität aus verfassungsrechtlichen Gründen sehen, im übrigen kann mit Hilfe des – ev. neuzufassenden – § 183 StGB [Erregung öffentlichen Ärgernisses, GG] den grössten Auswüchsen begegnet werden.

¹⁹⁰ Verhandlungen des neununddreißigsten (außerordentlichen) Deutschen Juristentages in Stuttgart 1951. Herausgegeben von der ständigen Disputation des Deutschen Juristentages. Tübingen 1952.

7. Die qualifizierten Tatbestände des § 175a Ziffer 1-3 StGB sind – vorbehaltlich etwaiger gesetzestechnischer Änderungen – beizubehalten.

8. Der qualifizierte Tatbestand des §175a, Ziffer 4 StGB [homosexuelle Prostitution, GG] ist auf die Fälle der strafbaren Homosexualität zu beschränken. Das Tatbestandsmerkmal des „sich anbietens“ ist zu streichen; es hat in den allgemeinen, z. Zt. in § 361 Ziffer 6, 6a-c StGB normierten und anlässlich der Strafrechtsreform neu zu formulierenden Tatbeständen aufzugehen.“¹⁹¹

Aufbauend auf diesem Gutachten beschloss der Strafrechtsausschuss auf seiner Tagung am 15. Oktober 1955 in Bad Wimpfen die Empfehlung, dass „die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Männern künftig nicht mehr strafbar sein soll.“¹⁹² Allerdings – so wurde ausdrücklich betont – sollte damit nicht gesagt werden, dass der homosexuelle Verkehr zwischen Männern sittlich gebilligt werde. Im Gegenteil, in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Mehrheit der Befürworter einer Aufhebung des §175 StGB hielt der Strafrechtsausschuss den homosexuellen Verkehr für „unzüchtig, also in geschlechtlicher Hinsicht gegen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der normal empfindenden Mitglieder der Rechtsgemeinschaft und auch gegen das Sittengesetz [Art. 2, Abs. 1, GG] verstoßend.“¹⁹³ Deshalb sei notwendig, den Paragraphen um eine Bestimmung zum Schutz der Jugend und der Öffentlichkeit vor „homosexuellen Einflüssen“ zu ergänzen. Diese sittliche Missbilligung der Homosexualität zählte noch 1969 – als die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD auf Bundesebene endlich die Entkriminalisierung der Erwachsenenhomosexualität durchsetzte – zum rhetorischen Standardrepertoire selbst der „aufgeklärten“ Reformer in Politik und Gesellschaft.

Auch wenn diese Befürwortung der Straffreiheit einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter erwachsenen Männern in der ersten Hälfte der 1950er Jahre als Fortschritt bewertet werden muss, lassen die weiteren, zur Aufrechterhaltung der Kriminalisierung führenden genannten Aspekte keinen Zweifel daran, dass der

¹⁹¹ BArch M 141, 17199, fol. 151.

¹⁹² Gesamter Beschluss: BArch M 141, 17199, fol. 48-52 (zit. fol. 48).

¹⁹³ Ebd., fol. 48.

Ausschuss traditionelle Vorurteile als Begründung für die Fortdauer der strafrechtlichen Verfolgung bediente: Zum einen den Schutz der Jugend vor „Verführung“, zum anderen den Schutz des „Sittengesetzes“.

4.2 Position der Landesregierung von Rheinland-Pfalz zum Strafrechts-Reformvorhaben der Bundesregierung

Im Jahr 1953 beschloss die Bundesregierung unter Kanzler Konrad Adenauer, die Reform des Strafrechts in Angriff zu nehmen. Zur Vorbereitung wurden durch Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP) Gutachten bei deutschen Strafrechtlern in Auftrag gegeben.¹⁹⁴ Außerdem veranlasste er eine Experten-Befragung. Am 31. Juli 1953 wurden die Länderministerien aufgefordert, zu insgesamt zehn Aspekten der geplanten Reform Voten ihrer Generalstaatsanwaltschaften einzuholen, darunter auch zu der Frage: „Soll der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Männern in Zukunft straflos bleiben?“

Für Rheinland-Pfalz antworteten die Repräsentanten der beiden Generalstaatsanwaltschaften. Der Generalstaatsanwalt für den OLG-Bezirk Koblenz schrieb u. a.: „Zu dieser Frage haben sich nur die Landesgerichtspräsidenten von Koblenz, Bad Kreuznach und Trier geäußert. Während die Landesgerichtspräsidenten von Koblenz und Bad Kreuznach der Meinung sind, dass die einfache Unzucht zwischen Männern (§ 175 StGB) künftig straflos bleiben sollte, tritt der Landesgerichtspräsident von Trier dafür ein, es bei dem derzeitigen Rechtszustand zu belassen. Auch ich bin der Auffassung, dass eine Aufhebung der Strafandrohung des § 175 StGB unter den heutigen Verhältnissen geradezu als eine Anregung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht wirken könnte. Das Beispiel der straflosen Betätigung der Erwachsenen auf diesem Gebiet, die dann die Öffentlichkeit nicht mehr zu scheuen brauchte, müsste verheerende Folgen für die an sich schon sittlich und kriminell schwer gefährdete Jugend, vor allem in den Großstädten, haben. Selbst wenn eine Strafverfolgung wegen Vergehens nach § 175 StGB nur selten praktisch werden sollte, würde die Wirkung der Strafandrohung die interessierten Kreise wenigstens zwingen, sich im Verborgenen zu halten. Das mag rechtspolitisch auch unerfreulich sein, könnte aber eher in Kauf genommen werden als die katastrophale Wirkung einer Aufhebung des § 175 StGB. Dass eine Bestrafung der Unzucht zwischen Männern nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz [nach Grundgesetz Art. 3, GG] verstößt, ist herrschende Auffassung. Dabei dürfte

¹⁹⁴ Vgl. Dorn/Henning 1978; S 172.

auch der Gesichtspunkt zu berücksichtigen sein, dass der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Frauen weit weniger zu sittlichen und charakterlichen Schäden führt und auch weniger in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt.“¹⁹⁵

Monate vorher hatte sich bereits der Generalstaatsanwalt des OLG-Bezirks Zweibrücken geäußert: „Wir haben nicht die Absicht, in dieser alten Streitfrage [über die Strafwürdigkeit der Homosexualität, GG] etwas Neues vorzutragen, wollen aber nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass, unabhängig von der Einstellung des Einzelnen zu dem Problem, der Praxis am meisten die aus der einfachen gleichgeschlechtlichen Unzucht erwachsenen Erpressungen Schwierigkeiten bereiten, die auch mit Hilfe des § 154b StPO [Absehen von Strafverfolgung des Erpressten, GG] nur selten behoben werden können.“¹⁹⁶ Neben der ausweichenden, tendenziell wohl eher ablehnenden Reaktion auf eine Reform des § 175 StGB (nichts anderes bedeuteten die spröden Worte), teilte der Generalstaatsanwalt dem Ministerium seinen generell wenig reformfreudigen Standpunkt zur Reform des Strafgesetzbuches insgesamt mit. Letzterer ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: „Das Vertrauen zum Recht und zur Rechtsanwendung wird sich nur dann wieder festigen können, wenn der Gesetzgeber bemüht bleibt, sprunghafte Gesetzesänderungen zu vermeiden und auf dem geschichtlich Gewordenen stetig aufzubauen. Von der Praxis wird immer wieder darauf hingewiesen, dass sich die gegenwärtige Rechtslage zunächst erst einmal stabilisieren und mit weiteren Reformen zugewartet werden sollte. Sie anerkennt, dass unser Strafrecht trotz aller in den letzten Jahren durchgeführten Teilreformen weiterhin reformbedürftig ist, hält aber die Notwendigkeit einer großen Strafrechtsreform erst dann für gegeben, wenn eine gewisse Beruhigung eingetreten ist und die Probleme ausgereift sein werden.“¹⁹⁷

Die generelle Skepsis gegenüber dem Reformvorhaben dürfte auch die erste Landesregierung unter Ministerpräsident Peter Altmeier (CDU) – zwischen 1949 und 1951 in Personalunion auch Innenminister und damit für Ermittlungen gegen

¹⁹⁵ Schreiben OLG-Präsident Koblenz vom 5. Februar 1954 an MdJ Mainz. LHAKO Best 500, Nr. 927 (nicht fol.).

¹⁹⁶ Schreiben OLG-Präsident Zweibrücken vom 28. Oktober 1953 an MdJ Mainz. Ebd. (nicht fol.).

¹⁹⁷ Ebd.

Homosexuelle in Rheinland-Pfalz zeitweilig persönlich verantwortlich – geteilt haben. Das legt zumindest ihr bemerkenswerter Verzicht auf die Möglichkeit nahe, einen Vertreter der Landesjustizverwaltung in die vom BMdJ geplante Strafrechtskommission zu entsenden; eine entsprechende Anfrage des Bundesjustizministeriums blieb unbeantwortet.¹⁹⁸ Schließlich ließen alle bislang geführten öffentlichen Diskussionen der frühen 1950er Jahre befürchten, dass die Reform jene dem Strafgesetz zugeschriebene Funktion, das Sittengesetz zu schützen, infrage stellen würde. Daran war die Landesregierung nicht interessiert. Sie sah sich an die in der Landesverfassung niedergelegten christlichen Grundsätze gebunden.

Auch in den Folgejahren gab es keine Stellungnahmen der nachfolgenden Landesregierungen, die von Altmeier bis 1969 geführt wurden; selbst die Justizminister – nach Süsterhenns Abgang 1951 der FDP-Politiker Bruno Becher, ab 1959 der CDU-Politiker Wilhelm Westenberger und ab 1963 der damalige FDP-Politiker Fritz Schneider – haben sich öffentlich nicht zu dieser wichtigen rechtspolitischen Angelegenheit geäußert. Solange die Vorschläge nur in Gremien/Ausschüssen der Großen Strafrechtskommission diskutiert wurden, waren sie dazu auch nicht verpflichtet.

4.3 Große Strafrechtskommission und Homosexuellenstrafrecht

Unter dem Nachfolger Thomas Dehlers, Bundesjustizminister Fritz Neumayer (FDP), wurde am 6. April 1954 die Große Strafrechtskommission (GStrRK) konstituiert, die den Entwurf des neuen Codex erarbeiten sollte. Berufen wurden 24 Mitglieder – Vertreter der Bundestagsfraktionen, der Bundesländer, Strafrechtsprofessoren, Richter, Staatsanwälte und Vertreter der Anwaltschaft.

Dominiert war die Kommission von Vertretern jener Generation von Strafrechtswissenschaftlern, die sich mit dem NS-Regime arrangiert hatten und nun die neue Rechtsordnung der Bundesrepublik mitgestalten sollten. Außer Hans-

¹⁹⁸ Vertreten in der GStrRK waren die Landesjustizverwaltungen von Hessen (Dr. Kant), Nordrhein-Westfalen (Dr. Krille) und Bayern (Dr. Rösch). Bundes-Anzeiger Nr. 69 vom 8. April 1954.

Heinrich Jescheck, dem Nachfolger des 1953 früh verstorbenen Adolf Schönke in Freiburg i. Br., hatten alle anderen Strafrechtswissenschaftler – es war die Strafrechtselite der Bundesrepublik – ihre Lehrstühle entweder schon vor 1933 erhalten oder sie waren während der NS-Zeit berufen worden: Eberhard Schmidt (seit 1921),¹⁹⁹ Edmund Mezger (seit 1925),²⁰⁰ Rudolf Sieverts (seit 1934),²⁰¹ Wilhelm Gallas (seit 1934),²⁰² Hans Welzel (seit 1940),²⁰³ Paul Bockelmann (seit 1942) oder Richard Lange (seit 1943).²⁰⁴ Ihre Mitgliedschaft in NS-Organisationen, ihre Mitwirkung an NS-Gesetzesvorlagen und/oder ihre Publikationen hatte die meisten für die verantwortungsvolle Tätigkeit in der Großen Strafrechtskommission eigentlich disqualifiziert.

¹⁹⁹ 1935-1945 Professor für Strafrecht Universität Leipzig, Mitarbeit an der (NS-) Akademie für Deutsches Recht (Zeitschrift für Wehrrecht), während des Zweiten Weltkrieges Kriegsgerichtsrat bzw. Oberfeldrichter; ab 1948 Universität Heidelberg. Vgl. Klee 2007 (b), S. 544.

²⁰⁰ Als aufstrebender NS-Jurist hatte Mezger ab 1943 an einem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der sogenannten „Gemeinschaftsfremden“ mitgearbeitet, worunter u. a. Asoziale, Nichtsesshafte und Homosexuelle subsummiert wurden, und dabei auch die Zwangskastration von Homosexuellen akzeptiert; vgl. Muñoz Conde 2007, S. 18 und S. 45.

²⁰¹ Mitglied des Unterausschusses Jugendstrafrecht der (NS-) Akademie für deutsches Recht, 1939 Autor des Buches „Das kommende Jugendstrafrecht“, Mitglied der NSDAP (1940), Mitglied des Senats der Kolonialärztlichen Akademie der NSDAP, ab Oktober 1944 HJ-Bannführer; seit 1946 Universität Hamburg. Vgl. Klee 2007 (b), S. 583.

²⁰² 1934 Professor für Strafrecht Gießen, 1935 Berufung nach Königsberg, 1940 nach Tübingen, 1942 nach Leipzig, aber nicht angetreten, da Einziehung zur Wehrmacht; ab 1947 Professor in Tübingen, ab 1954 in Heidelberg. Über seine Mitgliedschaften in NS-Organisationen und seine politische Engagement unter dem NS-Regime ist nichts bekannt.

²⁰³ Haltung zum Nationalsozialismus „aufgeschlossen und ehrlich“; Mitarbeit Akademie der Wissenschaften des NS-Dozentenbundes; begrüßte die Aufweichung des Analogieverbots und die Bezugnahme auf das gesunde Volksempfinden mittels des 1935 neu formulierten § 2 StGB; seit 1952 Universität Bonn (ebd., S. 667).

²⁰⁴ 1935 Promotion „Der moderne Täterbegriff“; Mitautor des Kommentars zum RStGB von Kohlrausch, kommentierte u. a. das zu den Nürnberger Rassegesetzen gehörende „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ und das „Heimtücke“-Gesetz; nach Promotion Arbeit als Staatsanwalt an Freislers Volksgerichtshof, 1940 Habilitation, 1943 ernannt zum Professor in Jena; ab 1952 Freie Universität West-Berlin. Vgl. Klee 2007 (a), S. 352.

Die Kommission unter Vorsitz des Ministers, vertreten durch seinen Staatssekretär Walter Strauß (CDU), bildete mehrere Unterkommissionen. Die sexualstrafrechtlichen Bestimmungen wurden in der III. Unterkommission diskutiert. Ihr gehörten an: als Vorsitzender Senatspräsident Dr. Baldus (BGH, Karlsruhe),²⁰⁵ Generalstaatsanwalt Dr. Dünnebier (Bremen), Oberstaatsanwalt Fritz (Frankfurt a. M.),²⁰⁶ Prof. Dr. Gallas (Heidelberg),²⁰⁷ Prof. Dr. Jescheck (Freiburg i. Br.), Prof. Dr. Mezger (München), Rechtsanwalt von Stackelberg (BGH, Karlsruhe), Regierungsdirektor Dr. Lackner (BMdJ, Bonn), Landgerichtsrat Dr. Sturm (BMdJ, Protokollant). Auf ihrer II. Arbeitstagung vom 21. bis 26. Februar 1957 in Freiburg i. Br. wurden die Unzucht-Delikte behandelt.²⁰⁸ Die im Folgenden (verknüpft) wiedergegebenen Stellungnahmen zur künftigen strafrechtlichen Behandlung der Homosexualität sollten – auch wenn Details in den zwei noch folgenden Jahren modifiziert wurden – bestimmend bleiben für die unterschiedliche Bewertung durch die Kommissionsmitglieder.

Die beiden Referenten Mezger und Baldus – letzterer stammte übrigens aus dem späteren Rheinland-Pfalz – plädierten für die Beibehaltung des § 175 StGB. Baldus nannte dafür zwei Gründe: Homosexualität würde das soziale Gefüge in mehrfacher Hinsicht bedrohen. Nach Streichung des § 175 StGB würden Homosexuelle „eine kaum bekämpfbare aktive homosexuelle Propaganda entfalten, die großen Schaden anrichten“ könnte.²⁰⁹ Außerdem müsse die Bildung homosexueller Cliques verhindert werden, denn: „...sei es einem Homosexuellen gelungen, eine gewisse Position zu erlangen, werde er stets – und zwar mit Erfolg – bestrebt sein, in seinen Bereich weitere Homosexuelle nachzuziehen, um leichter einen Partner zur Hand zu haben.

²⁰⁵ 1933–1937 Richter in der Strafrechtsabtlg. des RMdJ, 1937 NSDAP, 1937 Landesgerichtsrat Wiesbaden, 1938/39 zweimalige Abordnung zur Präsidialkanzlei des Führers, 1939 Feldkriegsgerichtsrat; 1951 Richter am BGH, 1956 Senatspräsident. Vgl. Klee 2007 (b), S. 25.

²⁰⁶ 1933 NSDAP, Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Frankfurt a. M. und Generalstaatsanwalt beim Sondergericht Posen; 1957 1. Oberstaatsanwalt Frankfurt a. M.

²⁰⁷ Vgl. Anm. 202.

²⁰⁸ Vgl. Niederschrift über die 2. Arbeitstagung der III. Unterkommission vom 21. bis 26. Januar 1957 in Freiburg. BAArch B 141, 82158, fol. 112-126.

²⁰⁹ Ebd., fol. 113.

So könnte es später passieren, dass unsere Söhne nur deswegen nicht in die entsprechenden Stellungen kämen, weil sie keine Homosexuellen seien.“²¹⁰

Der aus baltischem Uradel stammende Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Curt Ferdinand Freiherr von Stackelberg nahm dagegen die Argumente der Anwaltskammer für die Abschaffung des § 175 StGB auf.²¹¹ Der gleichgeschlechtliche Verkehr sei zwar unzünftig, es gehe aber nicht an, „erwachsene Männer in ihrer privaten Sphäre zu verfolgen und Strafdrohungen festzusetzen, wo kein eigentliches Rechtsgut verletzt werde. Der § 175 StGB sei nicht vereinbar mit der materiellen Gerechtigkeit. Er stelle eine ungeheure Tragik dar für die Leute, die echte Homosexuelle seien. Es sei überhaupt fraglich, ob man einen Menschen mit einer solchen Anlage strafen könne.“²¹² Auch Generalstaatsanwalt Hanns Dünnebier sprach sich für die Entkriminalisierung aus. „Wenn die Homosexualität nicht mehr strafbar sei, sei ein Bedürfnis nach zu starker homosexueller Propaganda nicht mehr vorhanden [...]. Ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit im Falle der Beibehaltung des § 175 StGB wiege [...] schwerer als die Gefahren, die aus einer Aufhebung [...] resultierten.“²¹³

Die Arbeiten am Entwurf des neuen StGB in den verschiedenen Gremien und Ausschüssen nahmen insgesamt 237 Sitzungen in Anspruch. Der von der Großen Strafrechtskommission in zweiter Lesung 1959 verabschiedete Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch (E 1959 II) sah die Straffreiheit für die so genannten einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter erwachsenen Männer vor.²¹⁴ Er war die Grundlage für einen durch das Bundesministerium der Justiz überarbeiteten Entwurf (E 1960), der ursprünglich noch in der Legislaturperiode 1957 bis 1961 beraten werden sollte, dann aber nach nochmaliger Überarbeitung und Ergänzung als E 1962 in den IV. Bundestag eingebracht und in der Sitzung vom 28. März 1963

²¹⁰ Ebd., fol. 114.

²¹¹ Vgl. Schäfer 2006, S.144.

²¹² Niederschrift über die 2. Arbeitstagung der III. Unterkommission vom 21. bis 26. Januar 1957 in Freiburg. BArch B 141, 82158, fol. 112-126, hier fol. 114.

²¹³ Ebd., S. 115.

²¹⁴ Auf eine detaillierte Diskussion der diversen Entwürfe, Beschlüsse und Vorschläge wird verzichtet. Siehe dazu Schäfer 2006, S.143-169.

in erster Lesung passierte. Der Bundestag verwies ihn an den Rechtsausschuss, der am 3. Mai 1963 einen Unterausschuss einsetzte. Nach Umwandlung in einen selbstständigen Sonderausschuss unter Vorsitz des ehemaligen Generalbundesanwalts Max Güde (CDU) – er hatte seit Oktober 1958 der Großen Strafrechtskommission angehört – war dieser für das weitere Procedere verantwortlich.

Das sollte nicht einfach werden, denn der E 1962 hatte heftige Diskussionen zu diversen Details auf unterschiedlichen Ebenen ausgelöst. So hielt er u. a. – im eklatanten Widerspruch zur Empfehlung der Große Strafrechtskommission von 1959 – weiterhin an der Kriminalisierung der Homosexualität fest.

4.4 Amtlicher Regierungsentwurf 1962

„Verstaubt“ nannte ihn Jürgen Baumann, der wohl liberalste Strafrechtler der Bundesrepublik,²¹⁵ und an anderer Stelle „kleinbürgerlich, moraltriefend, an vielen Stellen verlogen und das Rechtsgefühl zahlreicher Mitbürger mit Füßen tretend, voller kleinlicher Pedanterie und voller Perfektionismus.“²¹⁶ Und in der Tat: Es mutet ungeheuerlich an, was der Gesetzgeber an Vorurteilen und Ressentiments aufgewendet hatte, um die Beibehaltung der Strafbarkeit „nur“ beischlafähnlicher Handlungen in den (neu gefassten) §§ 216 f des E 1962 zu rechtfertigen.

Ausgehend von der Behauptung, die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann gelte nach der „weitaus überwiegenden Auffassung der deutschen Bevölkerung“ als „verachtenswerte Verirrung [...] die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören,“²¹⁷ wurde die Fortdauer der Kriminalisierung wie folgt begründet:

Schutz vor „Entartung des Volkes und vor Verfall seiner sittlichen Kraft“

²¹⁵ Baumann 1965 (a), S. 29.

²¹⁶ Baumann 1968, S. 25.

²¹⁷ Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962. BTDRs IV/650, S. 376.

Auch wenn das Strafrecht in erster Linie dem Rechtsgüterschutz diene, sind „bestimmte Fälle ethisch besonders verwerflichen Verhaltens auch dann mit Strafe zu bedrohen, wenn durch die einzelne Tat kein unmittelbar bestimmbares Rechtsgut verletzt wird.“ Das gelte vor allem dann, wenn solches Verhalten „seiner Natur nach die Tendenz in sich trägt, auf Dritte überzugreifen“ und sich damit die Anfälligkeit dafür im Volke ausbreite.²¹⁸ Schließlich lehre die geschichtliche Erfahrung, dass dort, „wo die gleichgeschlechtliche Unzucht um sich gegriffen und großen Umfang angenommen hat, die Entartung des Volkes und der Verfall seiner sittlichen Kraft die Folge“ gewesen wären.²¹⁹

Schutz vor Ausbreitung der Homosexualität und Verführung der Jugend

Die Aufhebung der Strafbarkeit würde die werbende Tätigkeit homosexueller Gruppen wesentlich erleichtern. Dadurch würden vor allem jüngere Menschen „in den Bann dieser Bewegung“ gezogen. Das Verbot bilde eine „wirksame Schranke; denn diese ist in vielen Fällen geeignet, Männer, die keine gleichgeschlechtliche Anlage oder noch keine erworbene Neigung haben, von dem Anschluss an diese Bewegung abzuhalten.“²²⁰

Schutz vor Cliquesbildung und „Verfälschung des öffentlichen Lebens“

Homosexuelle wären bestrebt, „durch gegenseitige Hilfestellung in öffentliche Einrichtungen einzudringen und sie durch planmäßiges Nachziehen gleichgeschlechtlich veranlagter Mitarbeiter zu beherrschen [...] Wenn die gleichgeschlechtliche Neigung in gewissen öffentlichen Einrichtungen zum positiven Ausleseprinzip würde, wäre damit eine Verfälschung des öffentlichen Lebens mit kaum absehbaren Folgen verbunden.“²²¹

Schutz homo sozialer Gemeinschaften „vor verderblicher Wirkung“

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Ebd., S. 377.

²²⁰ Ebd.

²²¹ Ebd.

„Nicht gering zu schätzen“ sei die Bedrohung, die von einer Freigabe „gleichgeschlechtlicher Unzucht unter erwachsenen Männern“ auf Verbände oder Gruppen ausgehen würde, die in „größeren oder kleineren Gemeinschaften“ zusammenlebten. Gemeint waren damit kasernierte Polizei, Bundeswehr, auch arbeitsbedingte Wohngemeinschaften von Männern. „Daß gerade in diesen Gemeinschaften die Bildung homosexueller Gruppen verderbliche Wirkung hat, bedarf keiner besonderen Darlegung.“²²²

„Ausgeprägter als in anderen Bereichen“ habe daher die Rechtsordnung – nach Auffassung des Gesetzgebers – „gegenüber der männlichen Homosexualität die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde.“²²³

Aber nicht nur bezüglich der Homosexualität benutzte der Gesetzgeber ein Vokabular, das oft in erschreckender Weise daran erinnerte, wer seinerzeit die Verschärfung der Strafbestimmung betrieben hatte. Insgesamt sollte das so genannte Sittenstrafrecht gestärkt werden, indem nicht weniger als 31 (!) neue Tatbestände geschaffen wurden, davon allein fünf im „Kuppelei“- Paragraphen. Auch schon die „Werbung für unzüchtigen Verkehr“ (§ 222 E 1962) sollte bestraft werden, und zwar besonders hart, wenn für „mannmännliche Unzucht“ geworben würde, ebenso das „Anlocken zur Unzucht“ (§ 224).

Die zutiefst antiliberalen Vorstellungen des Regierungsentwurfs stießen bei Vertretern der jüngeren Generation unter den bundesdeutschen Strafrechtswissenschaftlern auf deutliche Ablehnung und Unverständnis. Sie sollten sich zusammenfinden, nicht nur um zu verhindern, dass dieser reaktionäre Entwurf Rechtskraft erhielt, sie wollten vielmehr auch eine generelle Veränderung durchsetzen: die Ablösung des antiquierten Sittenstrafrechts durch ein modernes Rechtsgüterstrafrecht. Dieser Wandlungsprozess sollte jedoch einige Jahre dauern und bedurfte heftiger öffentlicher Diskussionen.

²²² Ebd.

²²³ Ebd.

Homosexuelle Männer müssen das Scheitern der Strafrechtsreform um 1960 als tiefe Enttäuschung und Demütigung erlebt haben. Alle ihre Hoffnungen auf ein Ende der Verfolgung hatten sich als Illusion erwiesen. Als habe er ihrem Empfinden Ausdruck verleihen wollen, prägte der Religionshistoriker Hans Joachim Schoeps 1962 den Satz: „Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende.“²²⁴ Das entsprach zwar nicht ganz den Tatsachen, denn zumindest die KZ-Inhaftierungen bis hin zum Mord hatten 1945 im Unterschied zum NS-Strafrecht ein Ende gefunden, doch dürfte die Situation der Ära Adenauer von vielen schwulen Männern genau so empfunden worden sein: als eine Zeit weitreichender Kontinuität zur vorangegangenen NS-Zeit durch die strafrechtliche Kriminalisierung und die daraus folgende Verfolgung, deren Opferzahlen zwar hinter denen des „Dritten Reiches“ zurückstanden, aber zugleich doch deutlich höher waren als im Kaiserreich oder der Weimarer Republik.

²²⁴ Schoeps 1962, S. 22.

Zusammenfassung

Verfolgung und Diskriminierung homosexueller Männer in Rheinland-Pfalz in den Jahren 1946 bis zum Scheitern der seit den frühen 1950er Jahren diskutierten Strafrechtsreform im Jahr 1962 können in folgender Weise zusammengefasst werden.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Untergang des NS-Regimes gehegte Hoffnungen auf Veränderungen jener Politik, die zwischen 1933 und 1945 zehntausende Männer wegen „widernatürlicher Unzucht“ in Gefängnisse, Zuchthäuser und auch Konzentrationslager brachte, sollten sich nicht erfüllen. Die im Rahmen der Entnazifizierung von den Alliierten durchgeführte Bereinigung des Strafrechts von nationalsozialistischem Ideengut hatte die §§ 175 f. RStGB unberücksichtigt gelassen, obwohl er vom Kabinett der Reichsregierung Adolf Hitler am 28. Juni 1935 erheblich verschärft worden war. Das bedeutete: Rechtsgrundlage in allen vier Besatzungszonen Nachkriegsdeutschlands war das „unter Berücksichtigung der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse“ vom Kontrollrat in Kraft gesetzte RStGB nach dem Stand vom 1. Mai 1947.

Auch nach Gründung der Bundesrepublik am 24. Mai 1949 blieb diese Rechtslage unverändert – anders als beispielsweise in der DDR, die 1950/51 zur älteren und milderer prä-nationalsozialistischen Fassung des Paragrafen zurückkehrte (allerdings den NS-Paragrafen 175a RStGB ebenfalls beibehielt). Das vom ersten Bundestag verabschiedete Grundgesetz bestimmte in Artikel 123, Abs. 1 pauschal die Fortgeltung vorkonstitutionellen Rechts. Damit blieben sämtliche Rechtsnormen, die vor dem Zusammentritt des ersten Bundestages am 7. September 1949 wirksam waren und als nicht grundgesetzwidrig galten, weiterhin geltendes Recht, mit Wirkung ab 8. September 1949 damit auch die §§ 175 f. StGB in der Fassung von 1935.

In den ersten Nachkriegsjahren spielte die Verfolgung von Männern wegen einschlägiger Straftaten in Rheinland-Pfalz nur eine geringe Rolle. Die wirtschaftlich-politische Situation setzte in der Kriminalitätsbekämpfung andere Prioritäten. Polizeibehörden verzeichneten einen beträchtlichen Anstieg der Gesamtkriminalität

mit den Schwerpunkten Mord, Raub und Wirtschaftsverbrechen und, was Sexualstraftaten anging, auch bei der so genannten Notzucht (Vergewaltigungen) und der gewerbsmäßigen Prostitution. Bei allen anderen Sexualdelikten wurden niedrige Verurteilungszahlen registriert. Nach den §§ 175 f. RStGB wurden 1948 lediglich 22 Männer und im Jahr darauf 51 Männer und Jugendliche von rheinland-pfälzischen Gerichten verurteilt.

Erst ab Beginn der fünfziger Jahre nahmen die Verurteilungen zu. Die Hauptursache ist in dem Bestreben der Politik zu suchen, der Wertekrise nach dem „Zusammenbruch“ und dem beklagten Verfall von „bürgerlichem Anstand und Moral“ eine neue, Staat und Gesellschaft stabilisierende sittliche Ordnung entgegenzusetzen. Diesen Ausweg schien der Rückgriff auf Werteorientierungen der katholischen Gesellschafts- und Soziallehre zu bieten. Nach Ansicht ihrer Wortführer, unter denen der zeitweilige rheinland-pfälzische Justizminister und nachmalige CDU-Bundestagsabgeordnete Adolf Süsterhenn eine herausragende Rolle innehatte, spielte die Verteidigung der „Sittlichkeit“ eine zentrale Rolle. Im Schutz sexualmoralischer Standards, wie der monogamen, auf Lebenszeit geschlossenen Ehe zur Zeugung von Kindern, wurde eine Garantie für die Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit der Gesellschaft gesehen. Alle sie gefährdenden Einflüsse galt es zu bekämpfen, darunter ganz besonders auch die als Einfallstor für den Verfall von Sitte und Moral geltende Homosexualität. Der gestützt auf konservative Teile der westdeutschen Christdemokratie und des katholischen Episkopats bundesweit operierende Sittlichkeitsverband „Volkswartbund“ verteidigte in seinen Publikationen vehement die Kriminalisierung der Homosexualität und auch den ganz nach seinem Sinne gestalteten Strafrechtsreformentwurf der Bundesregierung Adenauer von 1962.

Im Kampf um den Schutz des so genannten Sittengesetzes wurden in der Bundesrepublik im Zeitraum zwischen 1950 und 1968 etwas mehr als 50.000 Männer und Jugendliche nach den §§ 175 f. StGB in der NS-Fassung von 1935 verurteilt. Davon entfielen auf Rheinland-Pfalz im gleichen Zeitraum 2.808 Personen. Dieser zahlenmäßig moderate Anteil von etwa sechs Prozent ist hauptsächlich auf die spezifischen örtlichen Bedingungen in Rheinland-Pfalz zurückzuführen. Es gab in dem von Landwirtschaft und Weinbau bestimmten Bundesland keine Zentren, keine

Bars oder Lokale, die von homosexuellen Männern auf der Suche nach Partnern frequentiert wurden, auch nicht in Städten wie Kaiserslautern, Koblenz, Mainz oder Trier. Entsprechend eingeschränkt waren dadurch die Zugriffsmöglichkeiten der Polizei.

Typisch für deren Ermittlungstätigkeit waren Kontrollen von öffentlichen Orten, von Grünanlagen, Bahnhofsvorplätzen, Bedürfnisanstalten, die als Treffpunkte auch der Polizei bekannt waren. Die „Streifen“ wurden regelmäßig durchgeführt, als „schwul“ vermutete Männer wurden abgeführt und auf der zuständigen Dienststelle erkennungsdienstlich behandelt. Ihre Personendaten wurden in einer innerhalb der Straftäterarbeit gesondert geführten „Homo-Kartei“ (bis 1973) erfasst. Neben der Routine täglicher Streifen stützte die Polizei ihre Ermittlungstätigkeit hauptsächlich auf Anzeigen und Denunziationen. Insgesamt wurden im Zeitraum zwischen 1953 und 1968 gegen rund 6.000 als einschlägig tatverdächtige Männer und Jugendliche ermittelt. Wenn auch für die Mehrheit dieser Gruppe am Ende keine Verurteilung erfolgte, so bedeuteten doch die Ermittlungen selbst bereits eine schwere Belastung und nicht selten auch eine gesellschaftliche Bloßstellung.

Einige verurteilte, aber auch nicht vorbestrafte Männer aus Rheinland-Pfalz hatten sich gleich im ersten Jahr der Bundesrepublik an das Bundesjustizministerium gewandt und gegen die Fortgeltung des § 175 StGB in der NS-Fassung protestiert. Sie forderten eine Reform, zumindest aber eine Rückkehr zum Strafrecht der Weimarer Republik. Damit scheiterten sie jedoch.

Auch die später von der Bundesregierung eingesetzte Große Strafrechtskommission zur Erarbeitung eines neuen StGB für die Bundesrepublik scheiterte mit dem von ihr 1959 vorgeschlagenen Verzicht auf eine strafrechtliche Verfolgung bei erwachsenen Männern. Die intendierte Entkriminalisierung homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen wurde von der Bundesregierung zurückgewiesen. Der alternative Regierungsentwurf von 1962 sah weiterhin strafrechtliche Verfolgung vor.

Hinter den Tausender-Zahlen in den Statistiken von Polizei und Justiz verbergen sich viele Einzelschicksale, Lebensgeschichten von Arbeitern und Angestellten, von Wissenschaftlern und Künstlern, kurz: von Menschen aus allen Bevölkerungsschichten von Rheinland-Pfalz. Doch auch jene Männer, die nicht in

das Visier von Polizei und Justiz gerieten, wurden durch die Strafandrohung in ihrer Lebensführung tiefgreifend beeinträchtigt, denn sie konnten den Vorurteilen und Diskriminierungen innerhalb der Gesellschaft nicht entkommen.

Die Dämonisierung der Homosexualität zu einer Gefahr für Familie und Jugend beraubte gleichgeschlechtlich begehrende Männer nicht nur legaler Möglichkeiten zur Kommunikation, sie bewirkte auch – was durchaus Absicht des Gesetzgebers war – schlechte Sozialisationschancen. Die Strafandrohung verhinderte die Identifizierung mit ihrer sexuellen Neigung, was gravierende Folgen für die persönliche Lebensführung hatte. Sie wurden gezwungen zu Maskerade und Anpassung. Fast alle Männer der ausgewerteten Akten waren verheiratet, führten ein Doppelleben.

Bereits der Verdacht, schwul zu sein, konnte zum Verlust des Arbeitsplatzes führen, Vermieter konnten die Wohnung kündigen, Ehefrauen ihr Wissen um die Neigung des Partners benutzen, um im Scheidungsverfahren allein dem Mann die Schuld am Scheitern der Ehe anzulasten. Und was die Partnerfindung anging, so war sie für alle, auch für die ledig gebliebenen Männer, äußerst schwierig. Als Mittel der Wahl blieben meist nur anonyme und flüchtige Kontakte.

Im Rückblick auf jene frühen Jahre fällt auf, dass das Bundesland Rheinland-Pfalz weder durch spektakuläre Polizeiaktionen gegen homosexuelle Männer noch durch Skandale im „Homosexuellenmilieu“ von sich Reden gemacht hat. Bis Anfang der siebziger Jahre gab es hier auch keine Vereine oder Aktionsbündnisse, die sich für eine Reform oder Abschaffung des Homosexuellenparagrafen engagierten, und es gab – im Unterschied zu den Großstädten Frankfurt a. M., Hamburg, Köln oder West-Berlin – auch keine Kneipen oder Bars, die offiziell als „Freundschaftslokale“ betrieben werden durften. Insofern dürfte die Situation in Rheinland-Pfalz durchaus typisch sein für die Sachlage in der Mehrheit der (alten) Bundesländer in jenen auch als Ära Adenauer in die Geschichte eingegangenen Jahren: als Beispiel für die „gewöhnliche“ Politik der Verfolgung „gewöhnlicher“ homosexueller Männer.

TEIL II

LIBERALE STRAFRECHTSREFORMEN UND REGIONALE GESELLSCHAFT 1962 BIS 1973 (DR. KIRSTEN PLÖTZ)

5 Konflikte um die Strafrechtsreform 1962 bis 1969

Die Kritik am Regierungsentwurf eines neuen Strafrechts von 1962 unterschied sich stark von der vorigen Kritik gegenüber dem § 175 StGB. Nun schalteten sich diverse Juristen, Wissenschaftler, Politiker²²⁵ und Prominente ein und übten nicht nur ihre Kritik an diesem Paragraphen öffentlich, sondern stellten auch die Grundsätze des Sittlichkeitsstrafrechts insgesamt in Frage (Abschnitt 5.1.1). Schließlich entwarfen Fachleute ein ganz neues Strafgesetz mit einem Sexualstrafrecht, das nicht mehr dem Schutz des „Sittengesetzes“ dienen, sondern die Freiheit und Selbstbestimmung der Einzelnen schützen sollte (Abschnitt 5.1.2). Die gegen solche Neuorientierungen gerichtete konservative Position wandelte sich im Laufe der 1960er Jahre von einer anfänglichen Vormachtstellung zu einer immer stärker als überholt geltenden Haltung mit verhältnismäßig geringem Einfluss (Abschnitt 5.2).

5.1 Forderungen nach Entkriminalisierung

Die folgenden Ausführungen über die Kritik am E 1962 sind grundsätzlich chronologisch aufgebaut und werden in die Phasen vor bzw. nach Erscheinen des Alternativ-Entwurfs zum Sexualstrafrecht getrennt.

5.1.1 Öffentliche Zurückweisungen des Regierungsentwurfs von 1962

War die Bestrafung sexueller Handlungen unter Männern bisher eher nichtöffentlich bzw. in wissenschaftlichen Teilöffentlichkeiten diskutiert worden, änderte sich dies nach der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs eines neuen Strafrechts von 1962 (E 1962) deutlich. Zu dieser Entwicklung mag die Spiegel-Affäre 1962 beigetragen

²²⁵ Im vorliegenden Bericht wird jeweils dann von handelnden Personen in der männlichen Form die Rede sein, wenn es sich um Männer handelte. Werden nicht ausschließlich männliche Gruppen beschrieben, wird eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. Ganz überwiegend sprachen, normierten und handelten Männer, wenn es um Homosexualität ging. Vgl. dazu auch Fitschen 2016, S. 336.

haben, denn hier formierte sich (zu ganz anderen Themen) eine kritische Haltung der bundesdeutschen Gesellschaft gegenüber autoritären Eingriffen des Staates in die Freiheitsrechte. Auch in den Jahren zuvor drohte mehrfach die Pressefreiheit durch die Adenauer-Regierung beeinträchtigt zu werden, doch erst mit der Spiegel-Affäre wurde der Protest dagegen gesellschaftlich breit verankert. So protestierten Professoren, die zuvor kaum in politischen Debatten in Erscheinung getreten waren, nun zu hunderten gegen autoritäre Interventionen.²²⁶ Es ist vielleicht kein Zufall, dass im Herbst 1962 auch der Volkswartbund öffentlich auffiel; der *Spiegel* kritisierte nun auch die militanten Sittenwächter.²²⁷ Nicht zuletzt die Auschwitz-Prozesse, die 1963 bis 1965 in Frankfurt a. M. gegen Verantwortliche für die nationalsozialistischen Massenverbrechen geführt wurden, mögen Einfluss auf die Debatte um ein künftiges Strafrecht gehabt haben; diese Prozesse zeigten, welche katastrophalen Folgen die Verächtlichmachung und Ausgrenzung von Menschengruppen in Verbindung mit staatlich organisierter Gewalt und bedingungslosem Gehorsam haben konnte.²²⁸

Mehrere namhafte Wissenschaftler und Intellektuelle appellierten 1962 an Abgeordnete des Bundestags, den § 175 StGB abzuschaffen.²²⁹ Liberale kritisierten die Grundannahmen des E 1962 wie auch dessen Behandlung von Geburtenkontrolle, Abtreibung und besonders männlicher Homosexualität als sexualfeindlich.²³⁰ Auch der nationalkonservative Religionshistoriker Hans Joachim Schoeps, der in Erlangen lehrte, verlangte die Abschaffung des § 175 StGB. Wie Theodor Adorno ein jüdischer Remigrant, war er von der Verzagtheit vieler

²²⁶ Vgl. Bösch 2008. Siehe auch Steinbacher 2011, S. 273.

²²⁷ Vgl. Steinbacher 2011, S. 273 sowie Kapitel 3.3 in Teil I des vorliegenden Forschungsberichts.

²²⁸ Im Zuge der Prozesse wurden auch aktuelle Anfälligkeit für autoritäre Regime, personelle Kontinuitäten vom NS in die Bundesrepublik, nach wie vor verbreitete Untertanenkultur und viele andere Aspekte der Auswirkungen der keine 20 Jahre zurückliegenden Vergangenheit auf die damalige Gegenwart diskutiert. Vgl. zu den Prozessen z. B. Meusch 2001, besonders S.94-122.

²²⁹ Vgl. Schäfer 2006, S. 182. Darunter Ilse Aichinger, Marion Gräfin Dönhoff, Hans Magnus Enzensberger, Erich Kästner, Alexander Mitscherlich, Will Quadflieg, Peter Rühmkorf, Martin Walser, Carl Friedrich von Weizsäcker. Vgl. ebd.

²³⁰ Herzog 2005, S. 160. Von „Homosexualität“ oder „Homosexuellen“ zu sprechen, war zu dieser Zeit üblich. Im vorliegenden Forschungsbericht wird der damalige Sprachgebrauch daher genutzt. Erst in den 1970er Jahren führten Aktivisten den Begriff und das Identitätskonzept der „Schwulen“ ein; vgl. dazu Beljan 2014.

Intellektueller abgestoßen, sowie es darum ging, für die Rechte Homosexueller einzutreten. Deutschland neige dazu, seine Minderheiten zu verfolgen. „Seitdem die Gasöfen von Auschwitz und Majdanek gebrannt haben [...] sollte man es sich zweimal und dreimal überlegen, ob man auch im neuen Strafgesetzbuch die Minorität der Homosexuellen weiterhin unter Ausnahmerecht stellen will.“²³¹ 1962 ging Schoeps noch weiter; er formulierte, dass das Dritte Reich für die Homosexuellen noch nicht zu Ende sei. „Ein Satz“, so der Historiker Michael Schwartz, „wie ein Hammerschlag, der seither in den Medien wiederholt zustimmend zitiert wurde.“²³²

Tatsächlich waren homosexuelle Handlungen seit 1935 keineswegs generell strafbar. Sexualität unter Frauen war von der Strafe grundsätzlich ausgenommen. Wie Schoeps allgemein von Homosexualität zu sprechen und lediglich die der Männer zu meinen, war allerdings eher üblich als selten.

Einen Offenen Brief an Bundesjustizminister Dr. Ewald Bucher schrieb Ende Februar 1963 der Tübinger Strafrechtslehrer Jürgen Baumann in der *Frankfurter Rundschau*. Darin betonte der Professor, ohne die Strafbarkeit männlicher Homosexualität zu erwähnen, der E 1962 würde die „Chancen einer Reform verspielen“²³³. Den E 1962 bedachte Baumann mit Formulierungen wie „außerordentlich bedenklich“, „angreifbar“ und „außerordentlich umstritten“. Der E 1962 enthalte viele Mängel; so könne von einer angemessenen Kompetenzverteilung zwischen Gesetz und Rechtsprechung nicht die Rede sein. Einer Strafrechtsreform im Sinne des E 1962 erteilte Baumann eine ausdrückliche Absage. Offensichtlich sah sich der Bundesjustizminister gezwungen, darauf zu reagieren; einige Tage später verteidigte er den E 1962 in der *Frankfurter Rundschau*.²³⁴

Gut vier Wochen später begründete Bundesjustizminister Bucher auch im Bundestag den E 1962 bei dessen erster Beratung. Im Abschnitt über „Sittlichkeitsdelikte“ legte Bucher nahe, dass sich die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf gegenüber dem Gesetz von 1935 maximal bewegt hatte. Er führte aus: „Die alte, immer wieder

²³¹ Zitiert nach Herzog 2005, S. 164.

²³² Schwartz 2016, S. 64.

²³³ Zitiert nach Baumann 1965a, S. 10.

²³⁴ Vgl. ebenda, S. 9f.

neu umkämpfte Frage nach der Strafbarkeit der Homosexualität sucht der Entwurf dahin zu lösen, daß freiwillige Handlungen zwischen erwachsenen Männern nur noch dann strafbar sein sollen, wenn es sich um erschwerte Formen gleichgeschlechtlichen Verkehrs handelt. Die Strafbarkeit noch weiter einzuschränken, glaubt die Bundesregierung im Gegensatz zu einer knappen Mehrheit der Strafrechtskommission, aber in Übereinstimmung mit dem Bundestag nicht verantworten zu können.²³⁵ Tatsächlich sollte der E 1962 scharf dafür kritisiert werden, dass einvernehmliche Homosexualität unter Männern weiter mit Strafe bedroht blieb – und zwar gegen die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission.

Ein Kritiker des Regierungsentwurfs von CDU/CSU und FDP war der katholische Jurist und Sozialdemokrat Dr. Adolf Müller-Emmert, der im Bundestag den rheinland-pfälzischen Wahlkreis Kaiserslautern vertrat und der zwischen 1965 und 1969 den stellvertretenden Vorsitz im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform innehaben sollte. Dieser SPD-Politiker hatte von 1952 bis 1961 Berufserfahrung als Staatsanwalt in Kaiserslautern gesammelt.²³⁶ Neben verschiedenen grundsätzlichen Einwänden gegen den E 1962 sprach Müller-Emmert zunächst davon, dass die ethische Indikation, also die Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs nach einer Vergewaltigung, ein heißes Eisen sei. Auch bei der Bestrafung von Ehebruch dürfe nicht nur von sittlichen Grundlagen ausgegangen werden; ein staatliches Interesse an der Pönalisierung bestehe kaum. Hinsichtlich der Straftaten gegen die Sittlichkeit sei er der Auffassung, dass „nur dann von einer strafbaren Handlung gesprochen werden darf, wenn folgende drei Rechtsgüter verletzt werden: einmal die Öffentlichkeit, zum zweiten die Kinder und unsere Jugend und zum dritten die freie Willensbestimmung des einzelnen [...] Bei der Prüfung dieser einzelnen Strafbestimmungen im Ausschuss müssen gerade die Erfahrungen anderer Länder auf diesem Gebiet besonders eingehend und rechtsvergleichend herangezogen werden, zumal feststeht, daß es auf diesem Gebiet in vielen anderen Ländern eine

²³⁵ Bucher 1963, S. 20f.

²³⁶ Vgl. zur Person Müller-Emmerts Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949 – 2002, S.589. Sowie Schindler 1999, besonders S. 253, 789, 2052, 2055, 2058, 2061, 4071.

solche Fülle von Strafbestimmungen wie bei uns nicht gibt. Wenn man die Maßstäbe anlegt, die ich eben angelegt habe, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die einfache Unzucht zwischen Männern – ich betone ausdrücklich: die einfache Unzucht zwischen Männern und nicht die schwere Unzucht zwischen Männern – in Zukunft nicht strafbar sein sollte.“²³⁷ Bundesjustizminister Bucher wies Müller-Emmerts Ausführungen daraufhin en bloc zurück, ohne auf die Frage der Bestrafung von Sexualität unter Männern einzugehen.²³⁸

Die Argumente, die der sozialdemokratische Oppositionspolitiker Müller-Emmert im Bundestag anführte, ähnelten teilweise denen einer bedeutenden Aufsatzsammlung, die 1963 zur Reform des Strafrechts erschien. Im Band „Sexualität und Verbrechen“ formulierten Juristen, Theologen, Sozialpsychologen, Mediziner und Soziologen ihre Kritik am E 1962. Mitherausgeber war Fritz Bauer, der als hessischer Generalstaatsanwalt wenig später einer der Hauptanklagevertreter im Auschwitz-Prozess werden sollte.²³⁹ Rasch war der Sammelband vergriffen und wurde nach wenigen Monaten neu aufgelegt. Unter den kritischen Stimmen gegen den E 1962 erfuhr diese Anthologie die größte Aufmerksamkeit; sie wurde vielfach rezensiert und zitiert.²⁴⁰ Denn darin stellten Liberale und Linke, so die Historikerin Dagmar Herzog, konservative und sexuell repressive Aspekte der bundesdeutschen Rechtspolitik in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. Dieser neue Blickwinkel „versetzte dem Kommissionentwurf [E 1962] schließlich den vernichtenden Schlag.“²⁴¹

²³⁷ Plenarprotokoll 70. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28.3.1963, S. 3212. Vgl. dort auch S. 3210 f.

²³⁸ Vgl. ebd., S. 3221.

²³⁹ Vgl. Herzog 2005, S. 161. Bis auf einen Beitrag, über Ehebruch, weist das Inhaltsverzeichnis nur Beiträge von Männern auf.

²⁴⁰ Vgl. Steinbacher 2011, S. 281 und Herzog 2005, S. 161. Herzog betont, besondere Aufmerksamkeit habe den Beiträgen von Theodor Adorno und Wolfgang Hochheimer gegolten. Letzterer hatte das ‚Volksempfinden‘, das der E 1962 als Argument heranzöge, mit der Begründung für die grausame Vernichtung von ‚Untermenschen‘ und ausdrücklich auch sexuell ‚Abartigen‘ im Nationalsozialismus („noch gestern“) in Zusammenhang gebracht. Vgl. Herzog 2005, S. 162.

²⁴¹ Herzog 2005, S. 163.

An dieser Stelle soll nur auf Ulrich Klugs Beitrag in „Sexualität und Verbrechen“ eingegangen werden. Dieser Jurist hatte von 1956 bis 1960 an der Universität Mainz gelehrt und arbeitete zum Zeitpunkt des Erscheinens an der Universität Köln. Schon während seiner Mainzer Zeit hatte Klug, der später zu den Autoren des Alternativ-Entwurfs zum Sexualstrafrecht gehören sollte, 1959 auf einer Tagung des Bundeskriminalamtes zur „Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte“ für eine Entkriminalisierung der Sexualität unter erwachsenen Männern plädiert.²⁴² 1963 stellte Klug die Grundsätze und damit die Grundlage des E 1962 unmissverständlich in Frage. Dessen Formulierungen sittlicher Wertungen ließen sich überall dort antreffen, „wo man obrigkeitlich denkt und dem Kollektiv gegenüber dem einzelnen den Vorrang gibt – so etwa, wenn es u. a. heißt, daß die Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens eine außerordentlich wichtige Voraussetzung für den Bestand des Volkes und die Bewahrung der natürlichen Lebensordnung sei.“²⁴³

Rechtstheoretisch sei zu entscheiden, ob der autoritäre Standpunkt („was der Gesetzgeber nicht ausdrücklich für erlaubt erklärt hat, ist verboten“) oder die freiheitliche Position („was der Gesetzgeber nicht ausdrücklich verbietet, ist erlaubt“) eingenommen werde. Es sollte, so Klug, „keinem Zweifel unterliegen, daß die zuletzt genannte Position dem geltenden Verfassungsrecht zugrunde liegt.“ Diese Freiheitsvermutung verlagere die Beweislast, warum eine Strafe nötig sei, auf den Gesetzgeber. Mit dem E 1962 war ihm das aus Sicht Klugs nicht gelungen.

In der männlichen Homosexualität sah Klug den „sexualstrafrechtlichen Hauptfall, in dem bezweifelt wird, ob ein Eingreifen der Strafjustiz gerechtfertigt werden kann“. So entstünden Zweifel schon dadurch, dass etliche andere Kulturnationen die Bestrafung männlicher Homosexualität nicht kannten. Also müsse die Begründung eines Strafrechts den Beweis erbringen, „daß das, was in Straßburg nicht bestraft wird, wenige Kilometer weiter in Kehl aus dringenden Gründen bestraft werden muß“.²⁴⁴ Ein solcher Nachweis gelinge jedoch nicht. Die Begründung des E 1962, es handle sich bei männlicher Homosexualität um ein ethisch besonders verwerfliches

²⁴² Vgl. das Kap. zur Strafrechtsdiskussion der 1950er Jahre im Berichtsteil von Günter Grau.

²⁴³ Klug 1963, S. 46. Einen Beitrag eines damals in Rheinland-Pfalz wohnenden Autors enthielt der Sammelband nicht.

²⁴⁴ Ebd., S. 32, 38, 39.

und schändliches Verhalten, übertrug Klug auf andere Bereiche wie ‚normalsexuellen‘ Partnerwechsel und weibliche Prostitution, um deren Unhaltbarkeit zu demonstrieren. Zwar würden die anderen genannten Verhaltensweisen ethisch missbilligt, seien aber eben nicht strafbar. Daher taugte in der Schlussfolgerung Klugs diese Begründung auch nicht zur Kriminalisierung sexueller Beziehungen unter Männern. Angesichts des Argumentes im E 1962 vom notwendigen Schutz gegen eine „Entartung des Volkes“ und den „Verfall seiner sittlichen Kräfte“ durch männliche Homosexualität fragte Klug, „welche historische Epoche hiermit gemeint sein soll“. Anzuerkennen hingegen sei, „daß die amtliche Begründung nicht verschweigt, wie ‚lebhafte umstritten‘ die dem Entwurf zugrunde liegende Auffassung ist. Nimmt man die Freiheitsvermutung so ernst, wie sie genommen werden muß, dann ist hiermit die Frage der Zulässigkeit einer Strafandrohung für den Fall der Homosexualität unter Volljährigen bereits eindeutig im ablehnenden Sinne entschieden.“²⁴⁵ Eine Haltung, die der Freiheitsvermutung widerspreche, sei im freiheitlichen Rechtsstaat zu verwerfen.²⁴⁶

Für die Umorientierung der Reformbestrebungen im Laufe der 1960er Jahre bedeutsam war auch der neunte Internationale Strafrechtskongress in Den Haag 1964. Einer der sechs dort diskutierten Problemkreise betraf die Strafverfolgung von Homosexualität. Nach ausführlichen Beratungen beschloss die Generalversammlung – unter anderem gegen die Stimmen der deutschen Delegation – eine Resolution, nach der einverständliche Sexualität unter Erwachsenen künftig straffrei sein sollte.²⁴⁷

Mehr und mehr Juristen verlangten wie Ulrich Klug seither ein Strafrecht, das Sittlichkeit nicht (länger) mit Zwang und Strafe durchsetzen wollte, sondern nach konkretem Schaden sittenwidrigen Handelns fragte. War kein Schaden nachweisbar,

²⁴⁵ Ebd., S. 41f.

²⁴⁶ Ebd., S. 47. Einen ähnlichen Ansatz hatte das Symposium Der homosexuelle Nächste, 1963 sowie die Veröffentlichung: Homosexualität oder Politik mit dem § 175. Reinbek bei Hamburg 1967 [Berlin 1966]. Die Verfasser der acht Beiträge, unter ihnen Giese, betonten ebenfalls, dass das Strafrecht nicht mit den Ergebnissen moderner Forschung übereinstimme. Vgl. Schäfer 2006, S. 180.

²⁴⁷ Vgl. Schäfer 2006, S. 182.

sollte keine Strafe erfolgen. Der § 175 StGB wurde zum allgemein anerkannten Schulbeispiel dieses Ansatzes.²⁴⁸

Die Strafrechtslehrertagung 1965 in Freiburg i. Br. war ganz dem E 1962 gewidmet. Überwiegend standen die Strafrechtslehrenden diesem Regierungsentwurf kritisch gegenüber; es war von dessen „viktorianischer Prägung“ und von „Sexualdirigismus“ die Rede. Bei dieser Tagung wurden Beschlüsse gefasst, die Straffreiheit für freiwillige Sexualität unter erwachsenen Männern forderten.²⁴⁹

Im selben Jahr wurde der E 1962 noch einmal im Wege eines Initiativantrages in den Bundestag eingebracht. Das war wegen der Neuwahl des Bundestages nötig geworden. Im Bundestag wurde der Entwurf, vielleicht wegen der deutlich gewordenen Proteste, ohne Beratung im Plenum an den Sonderausschuss für die Strafrechtsreform verwiesen.²⁵⁰

Ein scharfer Kritiker des E 1962 war der gebürtige Luxemburger Armand Mergen, seit 1953 Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Mainz und seit 1959 Präsident der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, die er zusammen mit Fritz Bauer, Fritz Horkheimer und Theodor Adorno gegründet hatte. 1966 veröffentlichte Mergen einen Beitrag im Sammelband „Plädoyer für die Abschaffung des § 175“. Mergen führte dort aus: „Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Bundesregierung die Zweifel, Vorbehalte und sachlichen Erwägungen, die von Fachleuten gegenüber dem Entwurf [1962] [...] vorgebracht wurden und werden, zu ignorieren entschlossen ist. Die Argumente, die für eine Aufhebung des § 175 [StGB] von Wissenschaftlern wiederholt formuliert wurden, waren durchaus überzeugend, vielleicht so überzeugend, daß sie Unbehagen hervorriefen. Als äußerst fragwürdig dagegen erwiesen sich die meisten Argumente derer, die für eine Beibehaltung, ja, Verschärfung dieser Strafrechtsbestimmung sprechen; gleichgültig, ob man sie vom rechtlichen, psychopathologischen, soziologischen, ethnologischen oder vom historischen Standpunkt aus prüft; sie provozieren Widerspruch, weil sie unhaltbare oder bereits widerlegte Hypothesen für Realitäten ausgeben, die Beweisführung

²⁴⁸ Vgl. Schäfer 2006, S. 300.

²⁴⁹ Vgl. Schäfer 2006, S. 184f.

²⁵⁰ Vgl. Schäfer 2006, S. 197.

weder schlüssig noch dem Erkenntnisstand der Wissenschaften angemessen ist und Forschungsergebnisse entweder nicht zur Kenntnis genommen oder entstellt dargeboten sind.“²⁵¹

Anschließend stellte der wortgewandte Mergen Ergebnisse des US-amerikanischen Sexualforschers Alfred Kinsey vor, nach denen mehr als die Hälfte der Bevölkerung in ihrem Leben gleichgeschlechtliche Erlebnisse hatte, und vermutete ausdrücklich, dass dies auch auf die Bundesrepublik übertragbar sei. Es sei wissenschaftlicher Unsinn, in Homosexualität ein Laster zu sehen.²⁵² Eine vernünftige Gesellschaft, so Mergen, sollte mit ihren Minderheiten leben, und deshalb sei in den meisten Ländern die einfache, nichtqualifizierte Homosexualität straffrei.²⁵³ Mergen führte weiter aus, dass nur noch in fünf europäischen Ländern die einfache Homosexualität unter Strafe stehe, wobei alleine Deutschland auch für die Zukunft an ihrer Bestrafung festhalten wolle. Damit befände sich Deutschland in einer „normativen Isolierung“, von der Ulrich Klug sagt, sie sei ein Fehler“.²⁵⁴

Weiter wies Mergen den Gedanken zurück, es sei „Aufgabe des Gesetzes, über Sittlichkeit oder Unsittlichkeit zu befinden; so verfährt nur ein autoritäres Strafrecht“. Ihr erklärtes Ziel der Eindämmung könne die Bestrafung männlicher Homosexualität nicht einmal erreichen. Was die – von Befürwortern des E 1962 angeführte – männliche Prostitution angehe, leiste die Kriminalisierung der einfachen Homosexualität diesem Problem geradezu Vorschub. Erfahrungen zeigten, dass Gefahren drohten, wenn homosexuelle Männer in die Promiskuität gezwungen würden, weil sie daran gehindert würden, eine feste Bindung einzugehen. Gegen Ende seines Beitrags formulierte Mergen: „Die Bestrafung des Homosexuellen mit

²⁵¹ Mergen 1966, S. 43.

²⁵² Vgl. ebd., S. 44-48. Vielleicht zeigt sich hier eine Verbindung zum Psychologen Udo Undeutsch, der 1950 auf die Erkenntnisse Kinseys – als einer der ganz wenigen deutschen Wissenschaftler – begeistert reagiert hatte. Undeutsch war der Meinung, die Ergebnisse ließen sich übertragen. Vgl. Steinbacher 2011, 232 sowie zu Kinsey auch Kapitel 3.3 von Teil I des vorliegenden Forschungsberichts. Undeutsch hatte von 1946 bis 1951 in Mainz gelehrt; Mergen war seit 1947 mit der Universität Mainz verbunden. Vgl. Schuder 1970, S. 1939 und 3096.

²⁵³ Vgl. Mergen 1966., S. 53f. Mergen bezog sich auf einen Aufsatz von Klug im bahnbrechenden Sammelband über „Sexualität und Verbrechen“ von 1963.

²⁵⁴ Ebd., S. 55f.

Gefängnis schließlich ist sinn- und zwecklos. [...] Das Ausweichen auf Geldstrafen und Strafaussetzung zur Bewährung ist als völlig wertlose Verlegenheitslösung anzusehen.“²⁵⁵

Das war ein deutliches Plädoyer. Wesentlich zurückhaltender hatte sich Mergen noch 1963 bei der Herausgabe eines zweibändigen Werks über Sexualforschung gezeigt. Diese Sammelbände waren allerdings auch nicht als aktuelle Streitschrift angelegt, sondern als Lexikon. Einen Artikel über Strafrecht gab es hier nicht, sondern lediglich einen Hinweis im Artikel über Erpressung. Mergen schrieb dort: „Bestehende Strafgesetze (beispielsweise § 175 StGB), sowie soziale Vor- und Falschurteile ermöglichen manche Erpressung.“²⁵⁶ In einer Anmerkung zur Frage, welche Inhalte dieses Nachkriegskompendiums nicht mit dem „Bilderlexikon der Erotik“ übereinstimmten, das in der Zwischenkriegszeit dieselben sexualwissenschaftlichen Themen behandelt hatte und an das Mergens Lexikon anschließen wollte, begründete der renommierte Sexualwissenschaftler Hans Giese die größere Zurückhaltung des neuen Werkes mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Fortgeltung der NS-Strafrechtsnovelle von 1935: „Nach 1945 blieben die Verschärfungen der Tatbestände und Strafandrohungen in Kraft. Die Reformbestrebungen der Gegenwart zielten einhellig von medizinischer Seite auf Abschaffung des § 175 und Beibehaltung des § 175a StGB.“²⁵⁷ Zusammen mit Giese erteilte Mergen auch der konservativen Vorstellung von Sittlichkeit eine Absage. Unter dem Stichwort „Abnormität“ heißt es: „Die Frage, was im Zusammenhang der Sexualität abnorm sei, ist nicht eindeutig zu beantworten. Normen werden stets von außen an etwas herangetragen. Sie werden gesetzt, man kommt auf sie überein. [...] So kann [...] unter besonderen Umständen eine homosexuelle Dauerbeziehung, also wiederum eine ‚Abnormität‘, über situations*angemessenes* Verhalten belehren.“²⁵⁸

²⁵⁵ Ebd., S. 56, 65 und 70. Vgl. auch S. 69. Bei der Postulierung der festen Bindung ist der Bezug auf Hans Giese augenfällig.

²⁵⁶ Mergen 1963, S. 238

²⁵⁷ Mergen 1963, S. 364. Bereits 1954 hatte Mergen in einem von Giese und A. Willy herausgegebenen Sammelband (Mensch, Geschlecht, Gesellschaft. Das Geschlechtsleben unserer Zeit, gemeinverständlich dargestellt. Frankfurt a. M. 1954) einen Beitrag über Verjüngung publiziert.

²⁵⁸ Mergen 1963, S. 17f. Das Teilwort ist im Original kursiv.

Und bei „Abirrungen“ betonte Mergen: „Es ist nicht anzunehmen, daß eine sexuelle Handlung, die nicht direkt der Zeugung von Nachkommen dient, bereits als Abirrung gesehen werden kann.“²⁵⁹

1965 war in der von Mergen herausgegebenen „Kriminologischen Schriftenreihe“ ein Band erschienen, der deutlich aufzeigte, wie schwer die Strafandrohung und die Diskriminierung das Leben homosexueller Männer belastete und bedrohte. Der Verfasser, ein Psychiater, berichtete von bedrückender Einsamkeit und einem Ringen mit der „Veranlagung“ bis hin zum Freitod. Oftmals seien diese Hintergründe von Selbstmorden nicht bekannt. Trotz neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sei in Deutschland (männliche) Homosexualität mit Strafe bedroht, anders als in den meisten anderen Ländern. Dies zu wissen, habe einem Patienten geholfen, seine Selbstentwertung zu überwinden.²⁶⁰ Es wäre nicht verwunderlich, wenn diese Ergebnisse Mergens ablehnende Haltung gegenüber dem § 175 StGB verstärkt hätten.

Im selben Jahr hatten diese beiden Kritiker der Bestrafung von Sexualität unter Männern teil an einem Fernsehereignis: der ersten Sendung über den § 175 StGB. Inzwischen wurde die Große Strafrechtsreform nicht nur in Büchern und Zeitschriften diskutiert, sondern auch in Hörfunk, Kino und Fernsehen.²⁶¹ So zeigte die ARD 1965 die 50minütige Dokumentation „§175 – Die Homosexuellen. Betrachtungen zu einem Problem der Strafrechtsreform“. Autor und Regie: der prominente Journalist Peter von Zahn.²⁶² Auch hier berichtete der Psychiater v. Schumann über die Verzweiflung und die vielen Freitode homosexueller Männer angesichts der Strafandrohung. Armand Mergen sprach als Präsident der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft von ungerechter und grausamer Verfolgung der Homosexuellen.²⁶³

²⁵⁹ Mergen 1963, S. 12.

²⁶⁰ Vgl. Schumann 1965, besonders S. 11 und 128. Ein inhaltlicher Bezug zu Rheinland-Pfalz war nicht zu erkennen.

²⁶¹ Vgl. Schäfer 2006, S. 181.

²⁶² Vgl. Kramp/Sölle 1994, S. 143 sowie www.deutsche-kinemathek.de/archive/fernseharchiv/grimme-preis; Zugriff am 1.8.2016.

²⁶³ Vgl. Kramp/Sölle 1994, S. 144.

Auch Hans Giese engagierte sich in dieser bahnbrechenden Sendung für die Entkriminalisierung der Sexualität unter erwachsenen Männern. Für die Beibehaltung der Bestrafung männlicher Homosexualität plädierten hingegen Amtsrichter Dr. Karl Panzer vom Volkswartbund (der seine Position 1964 in einer von dieser konservativen Lobbyorganisation herausgegebenen Broschüre „Der Katholik und die Strafrechtsreform“ verdeutlicht hatte; siehe Kapitel 5.2) sowie der Leiter des Düsseldorfer Landeskriminalamtes, der Direktor einer Jugendstrafanstalt und ein Professor vom Kölner Priesterseminar. Der protestantische Theologe Professor Helmut Thielicke hingegen nahm zwar keine dezidierte Haltung ein, ließ aber dadurch Handlungsmöglichkeiten für Entkriminalisierung offen. Im Schlusskommentar hielt Peter von Zahn fest, manche Gerichte hätten nahezu aufgehört, einfache männliche Homosexualität zu verfolgen und damit stillschweigend eine Rechtsangleichung an andere Länder vorgenommen sowie anerkannt, „daß die Probleme, die die Homosexuellen mit sich herumschleppen, sehr viel schwerer wiegen als das eine Problem, das sie der Rechtsgemeinschaft stellen. Man könnte auch sagen: homosexuell zu sein, das ist Strafe genug.“²⁶⁴ Für seine taktvolle und faire Gegenüberstellung der Standpunkte, die präzise Darbietung und „die Objektivität gegenüber einem in der Gesellschaft weithin tabuierten Problem“²⁶⁵ erhielt Peter von Zahn 1966 den Adolf-Grimme-Preis.

Vor Gericht konnte jedoch auch noch 1966 ein Strafverfahren wegen männlicher Homosexualität schwerwiegende Folgen haben, über eine Verurteilung hinaus. So bestätigte das Bundesverwaltungsgericht in diesem Jahr, dass ein Vergehen gegen den § 175 StGB in der Regel für eine Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig mache, ohne dass es auf die einzelnen Tatumstände ankomme. Ein Mann hatte dagegen geklagt, dass ein bayerisches Ministerium seine Ernennung zum Oberregierungsrat und auch andere bereits erfolgte Ernennungen zurückgenommen hatte, nachdem 1960 ein anonymes Schreiben im Ministerium eingegangen war, das den Beamten der widernatürlichen Unzucht mit einem Mann beschuldigte. Es wurde ermittelt und dabei eine Verurteilung durch ein nationalsozialistisches Sondergericht nach § 175 RStGB aus dem Jahre 1944 entdeckt, die der Beamte im Personalbogen

²⁶⁴ Zitiert nach Kramp/Sölle 1994, S. 145. Vgl. auch ebd., S. 143-145.

²⁶⁵ www.grimmepreisarchiv.de/#id_260; Zugriff am 1.8.2016.

nicht angeführt hatte; das wurde als arglistige Täuschung gewertet. Die Verurteilung durch ein nationalsozialistisches Sondergericht habe nicht ohne weiteres ihre Wirksamkeit verloren. Für andere Vergehen nach § 175 StGB lägen über den Tatverdacht hinaus keine Beweise vor. Doch in Deutschland, so das Bundesverwaltungsgericht, „führt auch die einfache gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Männern zu einer erheblichen Achtungseinbuße (vgl. dazu auch Entwurf eines StGB [1962] [...]) und eine deswegen erfolgte Verurteilung beeinträchtigt das Ansehen eines Mannes in der Öffentlichkeit derart, daß er als Beamter in der Regel untragbar ist.“²⁶⁶

Die Satirezeitschrift *Pardon* kommentierte dieses höchstrichterliche Urteil im Mai 1966: „Zweifellos ein korrektes Urteil. Das Gericht hat lediglich eine Konsequenz des geltenden Strafrechts formuliert – und, wenn es nach dem Willen der Bundesregierung geht, auch des künftigen Strafrechts. Sehr richtig heißt es ja in der Begründung zu dem Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzbuches [...]: ‚Die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann ist nach der weitaus überwiegenden Auffassung der deutschen Bevölkerung als eine verachtenswerte Verirrung anzusehen, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören.‘ So jemand kann nicht Staatsdiener sein. Die Frage ist, ob er sonst etwas sein kann.“ Es folgt der Vorschlag, ein „HS“ in den Personalausweis homosexueller Männer einzutragen. In einer Zwischenüberschrift heißt es: „Wenn sich jemand seinen Privatbereich anders vorstellt als die Mehrheit, soll er das zu spüren bekommen. Es hat schon einmal gelbe Sterne gegeben, weshalb nicht ein HS im Personalausweis?“²⁶⁷ Vielleicht um sicherzugehen, dass dies als warnende Satire erkannt werden würde, schloss der Beitrag mit den Worten: „Heute sind Homosexuelle als Beamte untragbar. Wer morgen?“²⁶⁸

Nicht nur die Bestrafung männlicher Homosexualität wurde leidenschaftlich diskutiert, auch in anderen Rechtsbereichen veränderte sich das gesellschaftliche Klima. So zeigte in Rheinland-Pfalz eine juristische Dauer-Affäre seit 1959, dass hohe Richter

²⁶⁶ Vgl. Juristische Rundschau Heft 9/1966, S. 357f. Siehe auch Kapitel 3.4 in Teil I des vorliegenden Forschungsberichts.

²⁶⁷ *Pardon* Nr. 5, Mai 1966, S. 32f: Wer nicht liebt, wie es die Mehrheit will ..., hier S. 32.

²⁶⁸ Ebd., S. 33.

ein aus ihrer Sicht allzu autoritäres Mainzer Justizministerium nicht länger hinnehmen wollten. Die Richter warfen dem Ministerium vor, Prominente vor gerichtlicher Verfolgung geschützt zu haben – das passe nicht zum Rechtsstaatsprinzip der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Das Ministerium der Justiz in Mainz reagierte unter anderem mit Verweigerung der Aussagegenehmigungen für die Beamten, so dass den Gerichten, die im Laufe dieser Affäre beschäftigt wurden, wesentliche Informationen nicht vorlagen. Erst 1965 gab das Justizministerium vor dem Bundesverwaltungsgericht nach; die „Rebellen“ (so der *Spiegel*) hatten einen Teilerfolg errungen.²⁶⁹

Zu nennen ist bei den gesellschaftlichen Veränderungen auch die so genannte „sexuelle Revolution“, ein mehr oder weniger grundlegender Wandel der Sexualmoral. Vor allem wurde im Zuge dieser Veränderungen jenes Sittlichkeits-Gebot infrage gestellt, nach dem Sexualität nur der Zeugung innerhalb einer Ehe zu dienen habe. Die – stark studentisch geprägte – Außerparlamentarische Opposition (APO) griff dies auf und verbreitete neue Vorstellungen über Geschlechterrollen, Beziehungsstrukturen und Sexualität. Mitte der 1960er Jahre hielt eine Mehrheit der Studierenden voreheliche Sexualität für legitim. Sexuell „befreit“ wurde allerdings vor allem die Sexualität heterosexueller Männer; Frauen blieben dabei eher Objekte als Subjekte. In der Bewegung der Studierenden blieb auch Feindseligkeit gegenüber Homosexualität üblich, selbst wenn dies vielen nicht bewusst war. Mitte der 1960er Jahre hatten immerhin in einer Umfrage drei Viertel der Befragten angegeben, sie billigten homosexuelle Kontakte.²⁷⁰

Der Publizist und Filmemacher Oswald Kolle, der sicherlich einer der bekanntesten Befürworter von mehr sexueller Freiheit war, zeigte sich sowohl über die Doppelmoral und den Kuppelei-Paragrafen wie auch über die rechtlichen Repressionen gegen männliche Homosexuelle empört. Kolle arbeitete eng mit Hans Giese zusammen, mit dem er auch befreundet war.²⁷¹ Im Zusammenhang mit veränderten Einstellungen zur Sexualität ist auch Beate Uhse zu nennen; sie

²⁶⁹ Vgl. *Spiegel* 9/1965: Am Deutschen Eck.

²⁷⁰ Vgl. Micheler 1999.

²⁷¹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 329f. Kolles Filme wurden nicht nur in Metropolen, sondern auch in kleinen Städten gezeigt; vgl. Herzog 2005, S. 176.

verkaufte ihre Artikel nicht mehr nur über Postversand, sondern ab 1966 auch in Ladengeschäften; 1969 eröffnete das erste in Rheinland-Pfalz.²⁷² In Illustrierten und Filmen wurden – heterosexuelle – Erotik und Sexualität so häufig dargestellt, dass von einer regelrechten „Sex-Welle“ die Rede war.²⁷³

In der ab Dezember 1966 regierenden Großen Koalition zwischen CDU/CSU und SPD war mit Gustav Heinemann nicht nur ein Bundesjustizminister für die Große Strafrechtsreform zuständig, dem liberale Grundlagen eines neuen Strafrechts ein persönliches Anliegen waren. Auch die Tatsache, dass die Sozialdemokratie nun das Land mitregierte, beendete die fast 20jährige Vorherrschaft der Konservativen und ihrer Gebote von Sittlichkeit auf Bundesebene.²⁷⁴

Der Jurist Heinemann erwies sich als prägender Akteur der Strafrechtsreform.²⁷⁵ Bis 1952 war er Mitglied der CDU sowie 1949/50 der erste Bundesinnenminister und ein Gegenspieler Konrad Adenauers gewesen; 1957 war Heinemann dann in die SPD eingetreten. Der Staat, so Heinemanns Credo zum Sittlichkeitsstrafrecht, sei kein Tugendwächter und habe in den Schlafzimmern seiner Bürger nichts zu suchen. Bevor Heinemann Ende 1966 Justizminister der ersten Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD wurde, war er selbst Mitglied im Ausschuss für die Strafrechtsreform gewesen. Unmittelbar nach dem Amtswechsel ging Heinemann, zusammen mit seinem Staatssekretär und späteren Nachfolger, Horst Ehmke, die Strafrechtsreform an.²⁷⁶ In den nächsten Jahren sollte er mit seinem Tatendrang, seiner Zähigkeit und seiner Geschwindigkeit die Beteiligten am Reformprozess beeindrucken. Seine Reformprojekte – nicht nur das Sexual- und Sittlichkeitsstrafrecht – wurden „Meilensteine in der deutschen Rechtsgeschichte“²⁷⁷. Nicht zuletzt setzte sich Heinemann nachdrücklich dafür ein, dass Mord und NS-

²⁷² In Ludwigshafen. Vgl. Steinbacher 2011, S. 317. Erst ab 1969 mit der Liberalisierung des § 175 StGB produzierte Uhse auch Pornografie für homosexuelle Männer. Vgl. Herzog 2005, S. 179.

²⁷³ Vgl. dazu z. B. Eder 2015.

²⁷⁴ Vgl. Gödde 2009, besonders S. 10f, sowie Treffke 2009.

²⁷⁵ Vgl. Gödde 2009, S. 330.

²⁷⁶ Vgl. Treffke 2009, besonders 180f, sowie die Aussage von Güde im Protokoll der 230. Sitzung des Bundestags am 7. Mai 1969, S. 12716.

²⁷⁷ Treffke 2009, S. 182.

Verbrechen nicht verjähren sollten; das löste eine der leidenschaftlichsten Debatten der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte aus.²⁷⁸

1967 übernahm Gustav Heinemann die Schirmherrschaft über ein Symposium zur Strafrechtsreform der Deutschen Gesellschaft für Sexualeforschung in Bonn. Für die Arbeiten an der Strafrechtsreform seien, so der Bundesjustizminister, die wissenschaftlichen Impulse von der *Gesellschaft für Sexualeforschung* eine bedeutende Informationsquelle.²⁷⁹ Mit den Professoren Ernst-Walter Hanack, Hans Giese und anderen nahmen erklärte Gegner der Bestrafung von Sexualität unter Männern bzw. des E 1962 am Symposium teil. Aufmerksamkeit erlangte allerdings vor allem der Beitrag des katholischen Theologen Franz Böckle aus Bonn.²⁸⁰

In seinem Referat ging Böckle der Frage nach, ob bzw. inwieweit die katholische Kirche ihre sittlichen Überzeugungen in ein Strafrecht einbringen sollte. Böckle vertrat keine offizielle kirchliche Lehrmeinung; diese gebe es zu diesem Thema nicht. Theologisch sei das Sittengesetz primär ein „Sich-selbst-zugelastet-Sein“²⁸¹, ein innerer Prozess. Die sittlichen Maximen des Alten Testaments wie auch die Jesu müssten aus ihrem Entstehungszusammenhang heraus verstanden werden. Böckle kam zu dem Schluss, dass eine sittenwidrige Handlung nur dann unter Strafe zu stellen sei, „wenn sie als solche ein Rechtsgut der Bürger antastet und den öffentlichen Frieden gefährdet.“²⁸² Diese Erkenntnisse wandte Böckle nun auf den Entwurf des Sexualstrafrechts anhand von drei Themen an: Ehebruch, homosexuelle Handlungen und Abtreibung (durch die empfängnisverhütenden Spirale). Zum Ehebruch führt er aus, dass der Schutz der Ehe zwar eines der wichtigen Ziele sei, doch mit der Bestrafung des Ehebruchs nicht zu erreichen, so dass die Regelung entfallen könne. Wesentlich weiter holte Böckle beim Thema Homosexualität aus, das er als „Schulbeispiel“ bezeichnete. Zunächst diskutierte Böckle die Verurteilungen homosexuellen Verhaltens in der Bibel, wobei er zu dem Schluss kam, dass diese als Illustrationen für theologische Aussagen anzusehen seien und in

²⁷⁸ Vgl. ebd., S. 180f.

²⁷⁹ Vgl. Heinemann 1968, S. Vf.

²⁸⁰ Vgl. Schäfer 2006, S. 182.

²⁸¹ Böckle 1968, S. 7.

²⁸² Ebd., S. 16.

ihrer geschichtlichen Bedingtheit beurteilt werden müssten. Homosexualität sei nicht einfach Laster oder Sünde, sondern müsse als „ein von der Norm abweichendes Anderssein, als eine Krankheit oder als Gebrechen beurteilt und behandelt werden.“ Deshalb könne von dem Gleichgeschlechtlichen eine Bereitschaft zur medizinischen Behandlung bzw. zur Selbstbeherrschung (im Sinne sexueller Enthaltsamkeit) erwartet werden. Hier schloss Böckle die Frage an, ob „angesichts der Tatsache, daß die Homosexualität bis heute im Vergleich zu anderen der Sittlichkeit widersprechenden Handlungen einer außergewöhnlichen sozialen Diskriminierung unterworfen ist“, eine Bestrafung „um der Plakatwirkung willen“ notwendig sei. Seines Erachtens sollte sich ein dynamisches Sittengesetz mehr für „white collar crimes“ interessieren. Über konfessionelle Standpunkte hinweg werde heute die Frage verneint, ob ein Tatbestand nur bestraft werden soll, „weil er eine sozialetisch unerträgliche Verfehlung darstellt“.²⁸³ Es gelte, daraus die Konsequenzen zu ziehen. Damit hatte sich Böckle unmissverständlich vom E 1962 distanziert, sich für eine Entkriminalisierung von Sexualität unter erwachsenen Männern ausgesprochen und darüber hinaus die soziale Diskriminierung männlicher Homosexueller als unverhältnismäßig beschrieben. Gleichzeitig hatte er, wie viele andere Befürworter einer Straffreiheit homosexueller Handlungen, diese moralisch weiterhin negativ bewertet.

Im Katholizismus fielen nicht nur reformerische Stimmen in Bezug auf den § 175 StGB, sondern auch im Bereich der allgemeinen Sittlichkeit auf. Dies stand mit jenen innerkirchlichen Reformtendenzen in Zusammenhang, die zwischen 1962 und 1965 im Zweiten Vatikanischen Konzil verhandelt wurden. So meinte bereits 1963 der Mainzer Weihbischof Josef Maria Reuss, Eheleute sollten in eigener Verantwortung über Empfängnisverhütung entscheiden.²⁸⁴

Für neue Entwicklungen im evangelischen Bereich ist vor allem Professor Helmut Thielicke von der theologischen Fakultät in Hamburg zu nennen, auf den sich auch Böckle 1967 in seinem Referat bezog. Thielicke hatte bereits 1962 seine Meinung

²⁸³ Ebd., S. 21. Die Spirale lehnte Böckle sittlich ab, doch das Strafrecht sei erst nach einer Einnistung in Erwägung zu ziehen (also nicht für den Gebrauch einer Spirale). Vgl. ebd., S. 22-24.

²⁸⁴ Vgl. Lepp 2016, S. 293.

veröffentlicht, dass Homosexualität eine Verkehrung der Schöpfungsordnung sei, die sich jedoch medizinisch oder psychologisch kaum korrigieren lasse. So bleibe, die Last als Schicksal zu bejahen, wobei seelsorgerische Begleitung sinnvoll sei. Eine strafrechtliche Frage sei Homosexualität aber nicht. Thieliicke wurde zu einem Kronzeugen einer evangelischen Befürwortung der Entkriminalisierung von Homosexualität.²⁸⁵ Eine wegweisende Rolle hierfür dürfte auch der 1957 publizierte Wolfenden-Report aus Großbritannien gespielt haben; er wurde unter anderem vom Vorsitzenden des Hamburger Protestantenvereins zustimmend rezipiert.²⁸⁶

Auch für Gustav Heinemanns Handeln war prägend, dass er gläubiger Christ war. Während des Nationalsozialismus wie Thieliicke Mitglied der Bekennenden Kirche, hatte Heinemann diverse hohe kirchliche Ämter inne; so war er 1949 bis 1955 Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. In welcher Bibel stehe eigentlich, fragte er denn auch 1966, „daß alles, was etwa in den Zehn Geboten verboten ist, von Staats wegen strafrechtlich verfolgt werden soll? Wieso müssen sich die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem mit den Grenzen des Strafrechts decken?“²⁸⁷

Ähnlich hatte sich bereits 1963 der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, der ebenfalls aus der Bekennenden Kirche stammende Joachim Beckmann, geäußert. Im *Sonntagsblatt* betonte er, „der Staat hat von Gott nicht den Auftrag, Richtlinien für ein den Geboten Gottes gehorsames Leben, in Sonderheit für Ehe, Geschlechtsleben und Kinderzahl, aufzustellen und über ihre Innehaltung durch Gesetz und Polizei zu wachen.“²⁸⁸

Offiziell hielt sich die EKD zwar aus den Auseinandersetzungen um die Große Strafrechtsreform heraus. Allerdings ließ sich der Rat der EKD von der Strafrechtskommission der Evangelischen Studiengemeinschaft 1963 einen Bericht

²⁸⁵ Vgl. Fitschen 2016, S. 339. Thieliickes Beitrag von 1962 wurde im schon besprochenen Sammelband „Sexualität und Verbrechen“ von 1963 nachgedruckt.

²⁸⁶ Vgl. Fitschen 2016, S. 337. Zum Wolfenden-Report siehe auch Kapitel 3.3 in Teil I des Forschungsberichts von Günter Grau.

²⁸⁷ In einem Brief vom Februar 1966, zitiert nach Treffke 2009, S. 179.

²⁸⁸ Zitiert nach Ebner 2016, S. 329.

vorlegen. Darin wurde Homosexualität sozialetisch als Unrecht beurteilt, aber der homosexuelle Mensch sollte zugleich in der Rechtsgemeinschaft belassen werden. Die Kommission war in dieser Frage nicht einer Meinung; nur einige Mitglieder wollten die Strafbarkeit von Sexualität unter Männern aufheben.²⁸⁹

5.1.2 Der Alternativ-Entwurf zum Strafrecht von 1968

Ab 1966 wuchs die Kritik am E 1962 in bemerkenswerter Weise: Erst vierzehn, später sechzehn deutsche und schweizerische Strafrechtslehrende legten einen umfassenden Gegenentwurf zum aktuellen Strafrecht und zum E 1962 vor: den „Alternativ-Entwurf“. Seit 1963 hatte der „Arbeitskreis Alternativ-Entwurf“ daran gearbeitet. 1966 veröffentlichten die Professoren und eine Professorin einen Allgemeinen Teil des Alternativ-Entwurfs. Diesem folgten mehrere Teilentwürfe, so 1968 ein „Besonderer Teil“ mit neuen Bestimmungen zum Sexualstrafrecht.²⁹⁰

Nach Ansicht des Arbeitskreises Alternativ-Entwurf gab es ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem überkommenen, unbeweglich verharrenden Sexualstrafrecht und den sich verändernden sittlichen Überzeugungen in der Gesellschaft. Gegen diesen Wandel konnte eine Bekräftigung oder gar Verschärfung des veralteten Sittlichkeitsstrafrechts keine angemessene Lösung sein. Die Aufgabe eines Sittlichkeitsstrafrechts sollte nicht sein, das „Sittengesetz“ zu verteidigen. Im Gegenteil: Die Rechtsnormen hatten sich an die inzwischen liberalisierten Sexualnormen anzupassen. Geschützt werden sollten nicht mehr Moralschutznormen wie im E 1962, sondern konkrete Rechtsgüter wie sexuelle Selbstbestimmung und Jugendschutz. Bloße Verletzungen eines „allgemeinen ‚Scham- und Sittlichkeitsgefühls‘“²⁹¹ lehnte der Alternativ-Entwurf als Bestrafungsgrund ab.

²⁸⁹ Vgl. Fitschen 2016, S. 342.

²⁹⁰ Vgl. allgemein Kandora 2002. Der heute noch bestehende Arbeitskreis Alternativ-Entwurf schreibt selbst, er habe seit 1963 am Alternativ-Entwurf gearbeitet. Siehe www.alternativentwurf.de, Menüpunkt Geschichte des Arbeitskreises; Zugriff am 3.8.2016.

²⁹¹ Besonderer Teil des Alternativ-Entwurfs, zitiert nach Kandora 2002, S. 395.

Aus der Intimsphäre der Einzelnen habe sich der Staat, so der Alternativ-Entwurf, weitgehend herauszuhalten. Mitautor Jürgen Baumann hielt ausdrücklich fest: „Wo Sozialschädlichkeit eines Sexualverhaltens nicht festgestellt werden kann, gilt für das Strafrecht der Grundsatz: in dubio pro libertate.“²⁹² Der Alternativ-Entwurf nahm damit die bisher am E 1962 geübte Kritik auf. Ausdrücklich berief er sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, auf die Strafrechtsgebung und -praxis im Ausland, auf Stellungnahmen der evangelischen Kirche und von zahlreichen Juristen. Darin steckte der Hinweis, der E 1962 vertrete nur noch ein Minderheitenvotum, das inhaltlich und fachlich längst überholt sei.²⁹³

Vor allem, so der Alternativ-Entwurf, müsse die Strafbarkeit von Ehebruch, Sodomie, Pornografie, Verbreitung von Empfängnisverhütungsmitteln und der einfachen (männlichen) Homosexualität umgehend aufgehoben werden. Bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Männern werde kein Rechtsgut verletzt, und allein dies könnte ein Einschreiten des Strafrechts rechtfertigen. Der Alternativ-Entwurf trennte mit seinem umfassend reformierten Sexualstrafrechtsentwurf sittliche und rechtliche Normen. Sittliches Verhalten sollte nicht mehr durch Zwang, sondern durch freie, selbstverantwortliche Entscheidungen der Einzelnen entstehen. Der Staat hatte, weltanschaulich neutral, die Freiheit der Einzelnen auch zu abweichendem Sexualverhalten zu respektieren, sofern dies nicht sozialschädlich war.²⁹⁴

Mit diesem Ansatz benötigte der Alternativ-Entwurf, anders als der E 1962, nur wenige Vorschriften im Bereich des Sexualstrafrechts. So war denn auch die einzige Vorschrift zur Regelung der mann-männlichen Sexualität ein Paragraph über gleichgeschlechtliche Handlungen an Minderjährigen. Nach dem Entwurf sollten nur noch sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Vierzehn- bis Achtzehnjährigen strafbar sein. (Handlungen an Kindern wurden gesondert erfasst.) Es war hier nicht mehr von „Unzucht“ die Rede, und auch die noch mit Strafe bedachten sexuellen Handlungen wurden als solche von „einiger Erheblichkeit“ definiert und damit eingegrenzt. Die besondere Strafwürdigkeit sei – anders als im E

²⁹² Zitiert nach ebd.

²⁹³ Vgl. Schäfer 2006, S. 191 sowie Kandora 2002, S. 394.

²⁹⁴ Kandora 2002, S. 395-397.

1962 – nicht darin begründet, dass ein Geschlechtsakt zwischen Frauen und Männern imitiert werde.²⁹⁵ Einfache Homosexualität „verletzt als solche kein Rechtsgut, das mit den Mitteln des Strafrechts garantiert werden müsste. Vage Befürchtungen vor irgendwelchen ‚Fernwirkungen‘ oder ‚Dammbrüchen‘ bei Wegfall der Pönalisierung sind unbewiesen und jedenfalls kein Grund, das Leid hinzunehmen, das die Strafbestimmung mit sich bringt.“ Die „staatliche Verfluchung des Homosexuellen“ widerspreche dem Prinzip der Toleranz und beruhe auf fragwürdigen Vorannahmen.²⁹⁶

Viele Ausführungen des E 1962 waren laut Alternativ-Entwurf zum größten Teil „als Ausdruck eines gesetzgeberischen Vorurteils gegenüber ‚dem‘ Homosexuellen zu streichen“.²⁹⁷ Überflüssig sei auch der Schutz bei sexuellen Handlungen in Über- oder Unterordnungsverhältnissen, denn einen solchen gebe es bei heterosexuellen Männern oder Frauen nicht. Auch sei unverständlich, warum das Strafrecht männliche Prostitution anders als weibliche behandeln sollte. Nicht zu leugnen sei, dass 14-18jährige geschützt werden müssten; sonst könnten Minderjährige traumatisiert und gefährdet werden. Jugendliche über 18 Jahren würden durch sexuelle Handlungen mit erwachsenen Männern jedoch in ihrer Entwicklung nicht mehr beeinträchtigt, und Kinder unter 14 Jahren seien durch andere Vorschriften geschützt.²⁹⁸

Den Besonderen Teil des Alternativ-Entwurfs, der für die Debatte um den § 175 StGB bedeutend ist, formulierten Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Gerald Grünwald, Ernst-Walter Hanack, Armin Kaufmann, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Ernst-Joachim Lampe, Theodor Lenckner, Werner Maihofer, Peter Noll, Claus Roxin, Rudolf Schmitt, Hans Schultz, Günter Stretenwerth und Walter Stree. Sie alle waren im mittleren oder jüngeren Alter, und mehrere von ihnen hatten seit Jahren engagiert an der Debatte um die Entstrafung von Sexualität unter Männern teilgenommen. Zu

²⁹⁵ Vgl. Schäfer 2006, S. 190f.

²⁹⁶ Vgl. Alternativ-Entwurf 1968, S. 33.

²⁹⁷ Schäfer 2006, S. 188.

²⁹⁸ Vgl. Schäfer 2006, S. 191f.

nennen sind hier beispielsweise Baumann, Hanack, Klug und Noll.²⁹⁹ Drei von ihnen wirkten in der für uns wichtigen Reformphase an der Universität Mainz: Peter Noll zwischen 1961 und 1969, dessen Schüler Ernst-Joachim Lampe zwischen 1966 und 1971 und der aus Heidelberg wechselnde Ernst-Walter Hanack ab 1970. Der Alternativ-Entwurf entstand als gemeinschaftliche Arbeit von Strafrechtsgelehrten,³⁰⁰ und es ist im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichts nicht möglich, die inhaltlichen Anteile einzelner Gelehrter aus Rheinland-Pfalz am Entwurf zu bestimmen. Als Mitverfasser auch des Besonderen Teils sind jedenfalls zwei Juristen aus Rheinland-Pfalz angeführt: Ernst-Joachim Lampe und Peter Noll, beide damals Strafrechtler an der Universität Mainz.

Ernst-Joachim Lampe hatte Jura unter anderem in Mainz studiert, schrieb dort seine Dissertation über Fälschung von Urkunden und wurde 1966 in Mainz, bei Peter Noll, mit einer Arbeit über das personale Unrecht habilitiert. Ab 1966 war Lampe Privatdozent an der Universität Mainz, vertrat dann auch Lehrstühle anderswo und wurde 1971 zum ordentlichen Professor in Gießen berufen. Lampe verfasste zahlreiche Arbeiten zur Rechtsanthropologie, -philosophie und -theorie.³⁰¹ Sein Beitrag zum Alternativ-Entwurf dürfte daher im theoretischen und wirtschaftsrechtlichen Bereich gelegen haben.

Peter Noll lehrte seit 1961 an der Universität Mainz, zunächst als außerordentlicher und ab 1962 als ordentlicher Professor für Strafrecht.³⁰² Noll trat 1961 die Nachfolge von Ulrich Klug an, ebenfalls ein Autor des Alternativ-Entwurfs, der nach Köln gegangen war. Veröffentlicht hatte Noll bis Ende der 1960er Jahre Werke über die ethische Begründung der Strafe und die Frage der Strafe ohne Metaphysik. In seiner Antrittsvorlesung 1961 in Mainz ging Noll der Frage nach, wie die staatliche Strafe ethisch fundiert sein sollte. Der Vergeltungsstrafe erteilte er eine klare Absage;

²⁹⁹ Vgl. Kandora 2002, S. 394 sowie Schäfer 2006, S. 188; zum Engagement der Strafrechtslehrer vor dem Alternativ-Entwurf auch beide Autoren generell.

³⁰⁰ Siehe Vorwort von Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches 1968. Dort heißt es, auf S. 3: „Besonderen Dank schulden die Verfasser wiederum der Fritz-Thyssen-Stiftung, die in bewährter Weise die zur Erstellung des Entwurfs durchgeführten Arbeitstagungen finanziert hat.“

³⁰¹ Vgl. Schuder 1970, S. 1672f, sowie Dölling 2003.

³⁰² Vgl. Schuder 1970, S. 2138.

erstaunlicherweise sei sie in der katholischen wie protestantischen Ethik vorherrschend, obwohl doch in den Evangelien die Forderung unüberhörbar sei, nicht zu richten. Der Staat solle „nicht um der Vergeltung, sondern um der Ordnung willen strafen.“³⁰³ Die Strafe sei als Missbilligung des Rechtsbruchs und des Rechtsbrechers eine Manifestation des Rechts, jedoch keine „Vergeltung des Üblen mit Üblem“³⁰⁴. Strafe ist auch, so Noll, „immer nur insoweit gerecht, als die Ordnung, die sie schützt, selber gerecht ist. Nicht wegen der Schuld wird gestraft, und nicht jede Schuld erfordert Strafe. [...] Strafe soll immer nur als äußerstes Mittel der Rechtsverwirklichung statuiert werden.“³⁰⁵ Noll schloss seine Vorlesung mit der Anmerkung, dass seine Überlegungen als Beitrag zu einer sehr großen Aufgabe zu verstehen seien, und hoffte auf eine „Diskussion nicht als Addierung von Monologen oder einer Kampfstätte von gemachten Meinungen, die um jeden Preis zu verteidigen sind, [...] sondern als Methode zur Bewältigung einer gemeinsamen Aufgabe.“³⁰⁶ So war es sicherlich folgerichtig, dass Noll ein Autor oder gar Initiator des Alternativ-Entwurf wurde, und seine rechtsphilosophischen Überlegungen schlugen sich darin nieder.³⁰⁷

1968 schrieb Noll über Jesus und das Gesetz. Hier argumentierte er, dass dieser eine radikal normenkritische Haltung vertreten habe, und stellte sich in gewisser Weise mit Jesus „gegen den Typ des rigorosen, aggressiven, intoleranten, autoritären, formalistischen, engstirnigen und engherzigen Dogmatisten“³⁰⁸, der normative Privilegierung stütze. Wie schon 1961, legte Noll auch in einer weiteren Schrift 1969 seine rechtsreformerischen Überlegungen vor, ohne auf das Schulbeispiel männlicher Homosexualität ausdrücklich einzugehen. Vielmehr

³⁰³ Noll 1962, S. 12; vgl. auch ebd., S. 9.

³⁰⁴ Ebd., S. 18.

³⁰⁵ Ebd., S. 21.

³⁰⁶ Ebd., S. 30.

³⁰⁷ Günter Stratenwerth, einer der Mitautoren des Alternativ-Entwurfs, schrieb in einer Skizze über Noll, dieser sei an vielen legislatorischen Projekten beteiligt gewesen, „in der Bundesrepublik an den vom ihm angeregten [!] Alternativ-Entwürfen zum Strafgesetzbuch“. Stratenwerth 1984, S. 6. Auch habe Nolls Antrittsvorlesung viele der Gedanken des Allgemeinen Teils des Alternativ-Entwurfs vorweggenommen. Vgl. ebd.

³⁰⁸ Zitiert nach Stratenwerth 1984, S. 2.

diskutierte er dort eine angemessene Gesetzgebungstechnik anhand der Beispiele Diebstahl und Verjährung für Mord bzw. Völkermord.³⁰⁹

Die Forderung des Alternativ-Entwurfs nach einer rechtsgüterbezogenen Ahndung von Sexualstraftaten gab, so eine juristische Studie über den § 175 StGB, „den letzten Anstoß für die nachfolgende Abkehr von einem sittenbildenden Strafrecht.“³¹⁰ In der juristischen Fachdebatte setzte sich der Sexualstrafrechtsentwurf des Alternativ-Entwurfs relativ schnell durch. Bereits im Jahr seiner Veröffentlichung, 1968, stimmten die Beschlüsse und Empfehlungen des 47. Deutschen Juristentages in Nürnberg fast vollständig mit dem Alternativ-Entwurf überein. Auch hier war ein Grundgedanke, das Sexualstrafrecht habe sich „auf die Poenalisation sozialschädlichen Verhaltens zu beschränken und die Trennung der Funktionen von Moral und Recht zu beachten“.³¹¹

Vehementen Einspruch erhob beim Juristentag kein prominenter Universitätswissenschaftler, sondern nur noch der Steuerberater Dr. Arthur Neupert aus Niedersachsen. Neupert forderte nicht nur die Beibehaltung des § 175 StGB, sondern auch die Einführung eines „neuen Tatbestand[es] der sexuellen Revolution“. Auch betonte er, der Alternativ-Entwurf sei „die totale Demontage der Schutzwand, die der Vergiftung unseres Volkes heute noch entgegensteht [...] Wenn das Wirklichkeit wird, ist das unser Tod.“³¹² Neupert stand in Kontakt unter anderem mit Franz-Josef Wuermeling, um das „libertinistische Chaos“ durch die Ablösung des geltenden Strafrechts zu verhindern.³¹³

Doch die rund 500 Teilnehmenden des 47. Juristentages beschlossen bei nur sieben Gegenstimmen und neun Enthaltungen, „das Bundesministerium der Justiz aufzufordern, im Rahmen einer sofortigen Novellierung des Strafgesetzbuches dem

³⁰⁹ Vgl. Noll 1969. Den E 1962 nennt Noll hier ausdrücklich; vgl. ebd., S. 171.

³¹⁰ Schäfer 2006, S. 192.

³¹¹ Zitiert nach Schäfer 2006, S. 186. Vgl. auch Kandora 2002, S. 396f.

³¹² Zitiert nach Peter Bull: Was geht den Staat die Unzucht an? In: *Die Zeit* Nr. 2/1969; <http://www.zeit.de/1969/02/was-geht-den-staat-die-unzucht-an/komplettansicht> (8.8.2016).

³¹³ Siehe dazu Kapitel 8.1.1 im Forschungsbericht über weibliche Homosexualität. Mit dem „libertinistischen Chaos“ war wohl der Ansatz des Freiheitsgrundsatzes im Alternativ-Entwurf gemeint.

Parlament eine sofortige Aufhebung der §§ 175 und 175b StGB vorzuschlagen.“³¹⁴ Nicht nur der § 175 StGB, auch die Strafbarkeit der Kuppelei unter Ehegatten sollte gestrichen werden. Die Lage, so hieß es, sei unerträglich. In der Debatte betonte Professor Hanack, die Gegner des Alternativ-Entwurfs stellten sich offenbar einen Menschen vor, der ohne Strafgesetze „gewissermaßen auf dem Marktplatz den Beischlaf ausübt und wahllos die Partner tauscht.“³¹⁵

Der Juristentag empfahl dem Gesetzgeber mit großer Mehrheit, „der weiteren Beratung zur Reform des Sexualstrafrechts den Alternativ-Entwurf zugrunde zu legen“.³¹⁶ Ein Tagungsbericht notierte, wenn die Versammelten repräsentativ seien, könne man sagen, „die deutschen Strafrjuristen in ihrer überwältigenden Mehrheit – und nicht nur eine Gruppe avantgardistischer junger Professoren – hätten sich von der Vorstellung freigemacht, Moral könne mit Mitteln des Strafrechts erzwungen werden.“³¹⁷

Einer der Verfasser des Alternativ-Entwurfs schätzte Ende 1968, dieser habe eine entscheidende Bedeutung dadurch gewonnen, „daß der Deutsche Juristentag, eine repräsentative Vereinigung aller in der Bundesrepublik tätigen Juristen“, gegenüber dem Gesetzgeber die oben zitierte Empfehlung ausgesprochen habe.³¹⁸ Dass dieses eindeutige Votum eines so gewichtigen Organs – anders als noch 1951 im Verein mit vielen anderen Stimmen – große Wirkung hatte, überrascht daher nicht. Selbst Bundesjustizminister Ewald Bucher hatte sich 1963 bei seiner Begründung des E 1962 im Bundestag auf Diskussionen der Juristentage bezogen.³¹⁹ Auf dem 47. Juristentag sprachen auch durchaus Honoratioren, neben Professoren z. B. ein Senatspräsident vom Bundesgerichtshof, ein Bundesverfassungsrichter, ein

³¹⁴ Sitzungsbericht, zitiert nach Schäfer 2006, S. 188. Bereits 1951 hatte der 39. Deutsche Juristentag die Entstrafung einvernehmlicher Sexualität unter volljährigen Männern empfohlen. Vgl. ebd. sowie Kapitel 3.4 in Teil I des vorliegenden Forschungsberichts.

³¹⁵ Zitiert nach Peter Bull: Was geht den Staat die Unzucht an? In: *Die Zeit* Nr. 2/1969.

³¹⁶ Ein Bericht vom Juristentag, zitiert nach Kandora 2002, S. 398.

³¹⁷ Zitiert nach ebd.

³¹⁸ Roxin 1969, S. 157. Roxin schreibt hier vom Juristentag „im Herbst dieses Jahres“.

³¹⁹ Vgl. Bucher 1963, S. 12 und 20.

Amtsgerichtsrat und ein Oberstaatsanwalt.³²⁰ Auch Mitglieder des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform nahmen daran teil. Der Bericht des Ausschusses verzeichnet „brauchbare Anregungen zu neuen Lösungen und eine Fülle von Argumenten“.³²¹

Mit Bundesjustizminister Gustav Heinemann hatte der Alternativ-Entwurf seinen wohl mächtigsten Befürworter. Heinemann trat für die Reform des Sittlichkeitsstrafrechts entlang der Konzeption des Alternativ-Entwurfs ein.³²² Im Geleitwort der Tagung der Gemeinschaft „Arzt und Seelsorger“ im Herbst 1968 in Bonn sprach Schirmherr Heinemann auch davon, dass er wegen des neuen Strafrechts Konflikte mit den Kirchen für möglich gehalten hatte. Doch „Differenzen, die etwa zu den Problemen der Gotteslästerung oder der Sexualdelikte zu erwarten gewesen wären, sind nicht aktuell geworden.“ Auch die Sorge um Widerstände von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten sei weithin unbegründet gewesen. Im Gegenteil hätten auf dem Juristentag in Nürnberg vor wenigen Wochen auch Strafrichter und Staatsanwälte gefordert, Ehebruch und Homosexualität nicht mehr zu bestrafen. „Das führt“, so Heinemann weiter, „gelegentlich zu der Fehlinterpretation, daß künftig alles erlaubt sei, was nicht mehr strafbar ist. Diesem Irrtum muß immer wieder begegnet werden. Die Sittenordnung bleibt in Geltung, auch wo sie nicht vom Strafrecht sanktioniert wird; das Strafrecht kann nicht alle Stücke aufnehmen, die eine Sittenordnung erfordert.“³²³ Auch mit dem letzten der hier zitierten Gedanken blieb Heinemann der Argumentation des Alternativ-Entwurfs eng verbunden.

Professor Wilhelm Bitter, Nervenfacharzt und Sozialökonom aus Stuttgart, betonte in seiner Einführung zur Tagung, dass die Vorbeugung von Verbrechen und die Resozialisierung von Straftätern hohe Bedeutung haben müsse. Er begrüßte daher den Alternativ-Entwurf, wenn dieser ihm auch nicht überall weit genug ging. Im Zusammenhang mit dem Sexualstrafrecht erinnerte Bitter daran, dass sich der Deutsche Richterbund auf seiner Tagung 1968 gegen „antiquierte Formen des

³²⁰ Vgl. Peter Bull: Was geht den Staat die Unzucht an? In: *Die Zeit* Nr. 2/1969. Soweit erkennbar, waren sie nicht aus Rheinland-Pfalz.

³²¹ Erster Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4094, S. 2.

³²² Vgl. Kandora 2002, S. 399.

³²³ Heinemann 1969, S. 8.

bestehenden materiellen Strafrechts“ gewandt habe. Der Richterbund habe die Überprüfung der Strafbarkeit von Kuppelei, (männlicher) Homosexualität unter Erwachsenen und Ehebruch mit folgenden Worten gefordert: „Die Urteile, die auf Grund veralteter Bestimmungen ergehen müssen, werden als Unrecht empfunden und sind es auch. Es ist nicht zu verantworten, daß die gegebene Rechtsordnung täglich Urteile erzwingt, die für die Betroffenen schwerste und oft nicht wiedergutzumachende Eingriffe in ihr Leben mit sich bringen, obwohl die Wertvorstellungen, auf denen diese Rechtsordnung beruht, nicht mehr von der breiten Volksüberzeugung getragen werden.“³²⁴ Es müsse bedenklich stimmen, so wieder Bitter, „daß der tiefe Sturz durch das Hitler-Regime nicht zu einer neuen, humanen Besinnung geführt hat, und daß wir vor der beschämenden Aufgabe stehen, erst jetzt den jahrzehntelangen Vorsprung des Auslands einzuholen.“³²⁵

Anfang 1969 brachten Autoren des Alternativ-Entwurfs, ergänzt um einen Beitrag von Pater Anselm Hertz aus Nordrhein-Westfalen, einen Sammelband mit dem alarmierenden Titel „Mißlingt die Strafrechtsreform?“ heraus. Im Vorwort schrieb Herausgeber Jürgen Baumann, es ginge darum, gewissermaßen in allerletzter Minute auf Probleme der Reformpolitik der Bundesregierung aufmerksam zu machen. Der jetzt fertiggestellte Entwurf des Bundestags-Sonderausschusses habe vom E 1962 und dem Alternativ-Entwurf jeweils nur Teilstücke übernommen, „so z. B. vom Alternativ-Entwurf erfreulicherweise die Einheitsstrafe, die Sozialtherapeutische Anstalt, den Wegfall des Arbeitshauses, usw.“. Doch habe der Gesetzgeber übersehen, dass man nicht beide Entwürfe wie Steinbrüche benutzen und dabei hoffen könne, „ein Gesetz aus einem Guß vorlegen zu können. Es bedarf vielmehr einer entschlossenen Abkehr von den Grundgedanken, die den (in Wirklichkeit schon 13 Jahre alten) Regierungsentwurf bestimmt haben und die auch

³²⁴ Zitiert nach Bitter 1969, S. 17.

³²⁵ Bitter 1969, S. 17. Auch diese Tagung war hochkarätig besucht; Bitter dankt in seinem Vorwort neben Heinemann für die Schirmherrschaft den Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Strafrechtskommission, Max Güde, sowie Richtern und diversen Beamten für ihre Teilnahme. Vgl. ebd., S. 11f.

der Sonderausschuß nicht ganz hat beseitigen können. Den Boden dafür weiter zu bereiten, ist Aufgabe dieser Schrift.“³²⁶

Das Buch erschien in einem in Neuwied und Berlin beheimateten Verlag und befasste sich vor allem mit dem Politischen Strafrecht, der Länge von Freiheitsstrafen, dem Strafvollzug und grundlegenden Fragen der Strafe. So hieß Peter Nolls Beitrag „Strafe ohne Metaphysik“. Solche und andere Aspekte der Strafrechtsreform sollten noch jahrelang diskutiert werden. Immerhin war die Strafrechtsreform ein sehr groß angelegtes Reformwerk, das in den Jahren und Jahrzehnten zuvor – vielleicht auch wegen seines Umfangs – mehrfach nicht hatte umgesetzt werden können.³²⁷

Der Göttinger Strafrechtler Claus Roxin beschrieb in seinem Beitrag zum Sammelband die bisherigen Diskussionen vor allem um die Sittlichkeit und betonte, tatsächlich sei die Debatte um das Strafrecht Jahrzehnte alt, und die „modernsten Reformforderungen des Jahres 1968 haben sogar den Diskussionsstand des 18. Jahrhunderts noch kaum wieder erreicht.“³²⁸ Gegenwärtig seien unter anderem sexualwissenschaftliche Forschungen bedeutend. „Wir wissen heute, dass die ‚gesunde und natürliche Lebensordnung‘, auf die sich der Regierungsentwurf 1962 vorzugsweise beruft, die geschlechtliche Betätigung des Menschen keineswegs auf den ehelichen Verkehr oder auf sonst der Fortpflanzung dienliche heterosexuelle Kontakte beschränkt.“ Vielmehr sei der Sexualtrieb von kaum begrenzter Spannbreite, auch wenn die Ehe die besten Möglichkeiten dafür biete. „Aber auch homosexuelle Partnerschaften oder außereheliche Beziehungen, die sich in der Sprache unseres Gesetzes als Quellen der ‚Unzucht‘ oder ‚Kuppelei‘ darstellen, können Bindungen von sozialem und ethischem Wert begründen, so wie umgekehrt eine zerrüttete Ehe ein Schauplatz der Demoralisation und menschlicher Erniedrigung sein kann.“ Das Strafrecht habe sich aus diesem Bereich zurückzuziehen. Die Strafandrohung gegen Ehebruch habe „keine einzige Ehe

³²⁶ Baumann 1969, S. 7.

³²⁷ Zum Umfang vgl. beispielsweise Lenckner 1969, S. 65-92.

³²⁸ Roxin 1969, S.156-161. Einen Beitrag von Ernst-Joachim Lampe enthält der Band nicht.

gerettet, und § 175 unseres Strafgesetzbuches hat keinem Homosexuellen geholfen.“³²⁹ Hier sei Strafe nutzlos.

5.2 Gegenstimmen: Einsatz für das „Sittengesetz“

Anders als noch wenige Jahre zuvor stand das naturrechtliche Gebot der „Sittlichkeit“ in der Gesetzgebung und darüber hinaus seit den frühen 1960er Jahren in der Öffentlichkeit unter erheblicher Kritik. So wurde auch der E 1962, wie in den beiden vorigen Abschnitten ausgeführt, sehr bald und zunehmend von verschiedenen gesellschaftlichen Kreisen infrage gestellt. Dies trug entscheidend dazu bei, dass das Gesetzgebungsverfahren nicht zügig abgeschlossen werden konnte und stattdessen eine mehrjährige Grundsatzdebatte geführt wurde, die schließlich in eine völlig neu ausgerichtete Reformgesetzgebung mündete.³³⁰

Zu Beginn dieser Auseinandersetzungen waren die Beharrungskräfte eines der „Sittlichkeit“ verpflichteten Strafrechts bzw. einer auf „Sittlichkeit“ aufgebauten Gesellschaft noch vergleichsweise stark. So hatte zwar die Große Strafrechtskommission des Bundestages bereits Ende der 1950er Jahre gefordert, einvernehmliche Sexualität unter Männern nicht länger zu bestrafen, doch der E 1962 enthielt trotzdem eine Strafvorschrift. Der Arbeitskreis für Allgemeine und Rechtsfragen der CDU/CSU-Bundestagesfraktion erörterte im Herbst 1962 auf einer Tagung neuralgische Punkte der Strafrechtsreform, worunter aus ihrer Sicht vor allem Abtreibung und männliche Homosexualität fielen. Hier wurde sogar diskutiert, ob nicht wie in der seit 1935 fortgeltenden NS-Gesetzgebung sämtliche sexuellen Handlungen unter Männern weiter unter Strafe stehen sollten, statt mit dem E 1962 (in einer Rückkehr zur Weimarer Rechtssituation) die Strafandrohung auf beischlafähnliche Handlungen zu begrenzen.³³¹

Der Volkswartbund, der als offizieller Verband der katholischen Kirche seit Jahrzehnten vehement für den § 175 StGB eingetreten war, veröffentlichte 1964 eine

³²⁹ Ebd., S. 159f.

³³⁰ Vgl. Kandora 2002, S. 390f.

³³¹ Vgl. Kramp/Sölle 1994, S. 140.

weitere Broschüre zur Strafrechtsreform. Im Vorwort führte deren Autor, der Amtsgerichtsrat Dr. Karl Panzer aus Köln, aus, der E 1962 verdiene „als tüchtige und begriffliche klare Leistung grundsätzlich volle Anerkennung“.³³² Parallel zur Großen Strafrechtskommission des Bundestages habe der Katholische Arbeitskreis für das Strafrecht gearbeitet, ins Leben gerufen von den deutschen Bischöfen. Ihm gehörten, so Panzer, neben Theologen auch Juristen an. Wie die Liste der Mitglieder am Ende der Broschüre zeigt, waren hier unter anderem ein Oberstaatsanwalt aus Trier und einer aus Koblenz tätig; der Oberstaatsanwalt aus Koblenz hielt auch dienstlich Kontakt zum Volkswartbund.³³³

In den neun Jahren seines Bestehens, so Panzer weiter, habe der Arbeitskreis eine Fülle von Material erarbeitet, in zahlreichen Arbeitstagungen beraten und seine Ergebnisse dem Bundesjustizminister vorgelegt. Mit der Broschüre solle nun ein Teil dieser Arbeit veröffentlicht werden. Hier wurden sowohl der Allgemeine Teil als auch der Besondere Teil des Strafrechts diskutiert. Einige Seiten galten dabei der „Unzucht zwischen Männern“. Das Problem ihrer Strafbarkeit, so Panzer, hänge von verschiedenen wissenschaftlich ungeklärten Fragen ab, beispielsweise der nach einer homosexuellen Erbanlage. Schwierig sei auch, die Rechtsgüter zu bestimmen, die durch (männliche) Homosexualität verletzt würden. Hier seien das allgemeine Wohl des Volkes und die Erhaltung einer gesunden Lebensordnung des Volkes zu nennen. Anerkennend verwies Panzer auf das Urteil des Bundesgerichtshofes von 1951, das die NS-Fassung des § 175 StGB für rechtens erklärt hatte. Die Grundlage des Staates und die Integrität des öffentlichen Lebens seien bei Verbreitung solcher intimen Beziehungen unter Männern gefährdet. Bei der Abwägung sei zu fragen, „ob in der heutigen Zeit, da sittliche Bindungen des Menschen in verstärktem Maße mißachtet werden, die allgemeinen Forderungen des Sittengesetzes und des Rechts an das menschliche Verhalten immer mehr an Geltungskraft verlieren sowie Ehe und Familie als Grundzelle des Gemeinschaftslebens in erhöhtem Maße gefährdet sind, eine Aufhebung oder Einschränkung einer seit langem geltenden Strafbestimmung

³³² Panzer 1964, S. 4. Zu früheren Schriften des Volkswartbundes, die für § 175 StGB stritten, siehe Kapitel 3.3 in Teil I des vorliegenden Forschungsberichts.

³³³ Vgl. Panzer 1964, S. 116. Zum Kontakt des Oberstaatsanwalts siehe Kapitel 8.6.2 im Forschungsbericht über weibliche Homosexualität.

verantwortet werden kann.“³³⁴ Die Abschaffung dieser Strafvorschrift würde „auf alle Fälle eine nicht tragbare Schwächung der auf ethischen Forderungen beruhenden Abwehrkräfte gegen schwerwiegende Verletzungen der dem Strafrecht vorgegebenen natürlichen Sittenordnung bedeuten.“ Bei den Tatbestandshandlungen handele es sich um „höchst wertwidrige, sozialetisch gesehen unerträgliche menschliche Verhaltensformen“. Den Einwand, dass sich Homosexuelle trotz Strafrecht nicht von einer Tatbegehung abhalten ließen, konterte Panzer damit, dass es nachweisbar gar nicht wenige Fälle gebe, „in denen das Bestehen einer Strafandrohung als solcher zahlreiche Homosexuelle von der Vornahme gleichgeschlechtlicher Handlungen zurückhält.“ Alles in allem könne kein Zweifel daran bestehen, „daß auf eine Strafvorschrift gegen die Unzucht zwischen Männern nicht verzichtet werden kann.“ Deren Einschränkung auf beischlafähnliche Handlungen des E 1962 halte der Arbeitskreis für sehr bedenklich: „Die Einschränkung würde zur Folge haben, daß die überwiegende Mehrzahl der Unzuchtshandlungen, die, wie die Gerichtspraxis erweist, nicht in beischlafähnlichen, sondern in onanistischen Handlungen besteht, in Zukunft straffrei wäre. Die bereits erörterte Gefahr einer erheblichen Ausweitung der homosexuellen Betätigung wäre damit gegeben.“³³⁵ Aus den genannten Gründen habe sich der Katholische Arbeitskreis für Strafrecht für die Beibehaltung des geltenden Rechts und gegen eine Beschränkung auf beischlafähnliche Handlungen ausgesprochen.

Panzer vertrat die rigiden Ansichten des Volkswartbundes auch 1965 in der ARD-Dokumentation Peter von Zahns.³³⁶ In dieser Sendung trat weiterhin der am Priesterseminar Köln tätige Professor für Moraltheologie, Heinrich Klomps, für die Beibehaltung des § 175 StGB in der Fassung von 1935 ein; dessen Ausführungen bildeten, so eine spätere Studie, „einen Höhepunkt antihomosexueller Standpunkte, die vor einem großen Publikum in diesen Jahren ausgesprochen wurden.“³³⁷

³³⁴ Panzer 1964, 88. Vgl. insgesamt S. 86-91, Abschnitt „Unzucht zwischen Männern“, sowie S. 4f.

³³⁵ Ebd., S. 88-90.

³³⁶ Vgl. zur Sendung Kramp/Sölle 1994 S. 144 und Abschnitt 5.1.1 des vorliegenden Forschungsberichts.

³³⁷ Kramp/Sölle 1994, S. 145.

In der Rechtsprechung fand bis weit in die 1960er Jahre hinein keine neue Orientierung beim Tatbestand der „widernatürlichen Unzucht“ statt. Der Bundesgerichtshof sah trotz Kritik keinen Anlass, seine Auslegung zu verändern; er ergänzte die strafbaren Handlungen unter Männern um den Zungenkuss. Gerichte unterer Instanzen fällten ihre Urteile entsprechend.³³⁸ Im Vergleich urteilten die Koblenzer Gerichte in den Jahren 1962/63 bei Sittlichkeitsverbrechen strenger als ihre Kollegen in Frankfurt am Main. In Koblenz wurden mehr Zuchthausstrafen als in München und Frankfurt verhängt. Dagegen urteilten die Koblenzer Gerichte bei Vermögensverbrechen und Körperverletzungsvergehen milder als die Gerichte in den beiden anderen Städten.³³⁹

Einen großen Wurf versuchten die Verfechter der „Sittlichkeit“ nochmals Mitte der 1960er Jahre. Anlass war ein Kinofilm, der für Empörung sorgte: „Das Schweigen“ (1963) von Ingmar Bergmann. Da dabei eher – wenn es auch unausgesprochen blieb – ein lesbisches als ein schwules Thema angegangen wurde, ist der Skandal, der sich um den Film entspann, im Forschungsbericht über weibliche Homosexualität, Kapitel 8.6.1, ausgeführt. Angemerkt sei hier, dass in Rheinland-Pfalz ab Frühjahr 1964 Aufführungsverbote gefordert und sogar die Entwürdigung der Opfer von Auschwitz mit der vermeintlichen Herabwürdigung von Menschen in solchen Filmen verglichen wurden. Rheinland-Pfalz spielte bei diesem Skandal eine Aufsehen erregende Rolle. Gegen „unsittliche“ Filme setzten sich unter anderem Ministerpräsident Peter Altmeier, Innenminister August Wolters (beide CDU), der katholische Bischof von Trier, der Rechtsausschuss eines Kreistages, die Stadtverwaltung Bad Kreuznach und der Landrat von Bernkastel-Kues ein.

³³⁸ Vgl. Schäfer 2006, S. 193f.

³³⁹ Vgl. Schiel 1969, S. 30, 34. Bei den Sittlichkeitsverbrechen wurden hier die §§ 174, 175a, 176, 177, 181 und 181a StGB einbezogen, nicht aber der § 175. Bei Sittlichkeitsverbrechen, so Schiel, werde die Strafzumessung „entscheidend von den sittlich-religiösen Wertvorstellungen des Richters geprägt“. Ebd., S. 29. Der Autor nahm auch direkt auf die Debatten um die Strafrechtsreform Bezug und diskutierte z. B. in seinen Schlussbemerkungen die Zuchthausstrafe. Die Studie erschien als Band 38 der von Armand Mergen herausgegebenen Kriminologischen Schriftenreihe.

In wütenden Protesten kämpften die Verfechter der „Sittlichkeit“ für ihre Positionen. Das steigerte sich, als mit „491“ im Sommer 1964 ein weiterer schwedischer Kinofilm die Gemüter erregte. Sechs Jungen wohnten hier zusammen, der Jugendamtsleiter näherte sich ihnen sexuell, der Pfarrer warnte vor der Sünde, jedoch vergeblich, da die Jungen bald darauf ein Mädchen vergewaltigten. Nunmehr kündigten die evangelischen Kirchenleitungen an, alles tun zu wollen, um die Aufführung dieses Films zu verhindern. Umgehend schlossen sich ihnen die katholischen Bischöfe an. Der Film wurde von der Zensur beschnitten, doch das bremste die Gegenwehr nicht. Aus Protest gegen den Film ließen Pfarrer ihre Glocken nicht mehr läuten. Von Bayern aus bildete sich die bundesweite „Aktion Saubere Leinwand“. Sie wurde von der katholischen Kirche unterstützt; in Gotteshäusern lagen Unterschriftenaufrufe und -listen aus. Nicht weniger aktiv war die evangelische „Aktion Sorge um Deutschland“ mit dem gleichen Anliegen.³⁴⁰ Das Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Buß- und Betttag 1964 klagte: „Die Zeichen moralischer Entartung in unserem öffentlichen und privaten Leben mehren sich in erschreckender Weise.“³⁴¹ Das deutsche Volk werde von einer Flut „dämonischer Kräfte überschwemmt“. Die Rede war dort auch von der „Gefahr, unter die Diktatur der Unanständigkeit“ zu geraten.³⁴²

Die Formulierung der „Diktatur der Unanständigkeit“ nahm 1965 in einem Aufsehen erregenden Interview mit dem *Spiegel* der Katholik und rheinland-pfälzische CDU-Spitzenpolitiker Adolf Süsterhenn auf. Süsterhenn, der seit 1947 erheblichen Einfluss auf Ministerpräsident Altmeier ausübte, der die Verfassung des Landes weitgehend entworfen und auch das Grundgesetz mitverfasst hatte, der 1946 bis 1951 eines der einflussreichsten Kabinettsmitglieder von Rheinland-Pfalz und danach der höchste Richter im Lande gewesen war, der von 1961 bis 1967 dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken angehörte, noch 1961 Spitzenkandidat der CDU im Landtagswahlkampf und bis 1964 im Landesvorstand der CDU war, hatte allerdings im Laufe der 1960er Jahren deutlich an Einfluss verloren. Seit Ende der 1950er

³⁴⁰ Vgl. Steinbacher 2011, S. 286-290. Zum Film selbst siehe Lexikon des internationalen Films, Band 8, S. 4128f.

³⁴¹ Zitiert nach Fitschen 2016, S. 336.

³⁴² Zitiert nach Lepp 2016, S. 291.

Jahre war Süsterhenn mit seiner katholisch-dogmatischen Haltung in der CDU mehrheitlich auf Ablehnung gestoßen. In den Bundestag war Süsterhenn 1961 nicht zuletzt deshalb gegangen, weil er den Einfluss liberaler Kräfte innerhalb der CDU zurückdrängen wollte.³⁴³ Doch in Bonn hatte er, vor allem nachdem er gegen Ludwig Erhard als Nachfolger Bundeskanzler Adenauers eingetreten war, nur geringen Einfluss.³⁴⁴ Erfolglos setzte er sich wegen der ausstehenden Strafrechtsreform dafür ein, dass sein Fraktionskollege Karl Weber aus Koblenz als Bundesjustizminister nicht nur ersatzweise vom Frühjahr bis zur Bundestagswahl im Herbst 1965, sondern darüber hinaus wirken sollte.³⁴⁵ Damit hätte sich die anstehende Strafrechtsreform wohl am E 1962 orientiert.

Während Weber Bundesjustizminister war, forderte Süsterhenn, das Grundgesetz zu ändern: Die Freiheit der Kunst sollte nur noch im Rahmen der „sittlichen Ordnung“ gelten. Über diese Änderung des Grundgesetzes sollte namentlich abgestimmt werden, so dass sich zeige, wer für „Sauberkeit“ im Kulturleben eintrete und wer nicht. Unterstützt von mehr als 160 Fraktionskolleginnen und -kollegen – unter anderem vom Direktabgeordneten aus Neuwied/Altenkirchen, dem ehemaligen Bundesminister Franz-Josef Wuermeling – beantragte er im Mai 1965 die Grundgesetzänderung.³⁴⁶ Süsterhenn hatte sich begeistert der Aktion „Saubere Leinwand“ angeschlossen, und über ihn fand die Aktion ihren Weg ins Parlament.³⁴⁷

³⁴³ Vgl. insgesamt Hehl 2012, besonders S. 510, 516, 530, 539f, 579, 599, 601. Siehe zu seinem Engagement für das „Sittengesetz“ in den späten 1940er Jahren auch Teil I, Kapitel 2.3 des vorliegenden Forschungsberichts.

³⁴⁴ Vgl. Hehl 2012, S. 551, 557-566. Im CDU-Bundesvorstand ist für die Jahre 1965 bis 1969 kein Beitrag Süsterhenns verzeichnet, der sich mit „Sittlichkeit“ oder der Strafrechtsreform befasst. Ebenso nicht für Wuermeling oder Altmeier. Vgl. Kiesinger: „Wir leben in einer veränderten Welt.“ Die Protokolle des CDU-Bundesvorstands 1965 bis 1969. Bearbeitet von Günter Buchstab. Düsseldorf 2005.

³⁴⁵ Vgl. Hehl 2012, S. 566f. Der 1898 geborene Jurist Weber soll seine vorübergehende Ernennung (März bis Oktober 1965) der Fürsprache Peter Altmeiers und Konrad Adenauers verdanken haben. Weber hatte 1945 die CDU in Rheinland-Pfalz mitbegründet. Vgl. Kempf 2001, S. 730-732.

³⁴⁶ Vgl. Steinbacher 2011, 292f sowie Hehl 2012, S. 585. Zur Person Wuermelings und seinem Einsatz für die „Sittlichkeit“ siehe auch Forschungsbericht über weibliche Homosexualität, Kapitel 8.1.1.

³⁴⁷ Vgl. Hehl 2012, S. 570.

Bereits 1962 hatte Süsterhenn im Bundestag verlangt, dass „man nicht allem, was nichts mit Kultur zu tun hat, sondern letzten Endes kultur- und sittlichkeitszerstörend wirkt, freien Weg gibt“.³⁴⁸

Im *Spiegel* begründete Süsterhenn im Frühjahr 1965, dass er die Kunst einer „Bindung an das Sittengesetz“ unterwerfen wolle, um gröbste und massivste Unsittlichkeiten zu verhindern. Nach den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus sollte die Kunst zwar frei sein. Aber das „gesunde Volksempfinden“ sei die Grundlage der Demokratie. Von der Aktion „Saubere Leinwand“ seien bereits Millionen von Unterschriften gesammelt worden. Seine Haltung zu Sittlichkeit in Filmen, so Süsterhenn, sei noch dieselbe wie 1951 beim Skandal um den Film „Die Sünderin“. Nach wie vor sei er der Auffassung, dass dieser Film den Ehebruch und die Prostitution verherrliche, so dass er (damals Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Koblenz) Verständnis für die Protestaktionen gegen „Die Sünderin“ habe, mit denen damals die öffentliche Ordnung in Koblenz gestört worden war. Obwohl er für seinen aktuellen Vorstoß zur Grundgesetzänderung die schwedischen Filme „Das Schweigen“ und „491“ als Beispiele für unanständige Erscheinungen anführte, musste er auf Nachfrage einräumen, keinen der beiden Filme gesehen zu haben. Auch kenne er keine einschlägige unsittliche Literatur, gegen die er vorgehen wollte.³⁴⁹

In der bundesweiten Presse stießen Süsterhenns Haltung und Initiative jetzt – anders als 1951 – auf weit überwiegende Ablehnung, sogar auf Spott. Die *Frankfurter Rundschau* zog Vergleiche mit der „Blut-und-Boden-Ideologie“. Immer wieder war auch von einer Rückkehr des Polizeistaats die Rede. Dass Süsterhenns Moralvorstellungen sich seit 1951 nicht verändert hatten, wirkte nun wie starrsinniger Trotz gegen die Moderne. Süsterhenn selbst wandte sich an den Volkswartbund, um Argumente bezüglich unsittlicher Darstellungen zu erhalten; die Blöße, die er mit seiner Unkenntnis im Interview mit dem *Spiegel* gezeigt hatte, wollte er ausgleichen. Doch inzwischen hatte sich die öffentliche Meinung gegen die Sittenwächter mit ihren

³⁴⁸ Zitiert nach Hehl 2012, S. 554.

³⁴⁹ Vgl. Droht eine Diktatur der Unanständigkeit? *Spiegel*-Gespräch mit dem CDU-Bundestagsabgeordneten Professor Dr. Adolf Süsterhenn über die Freiheit der Kunst. *Spiegel* 21/1965, S. 38-49.

Phrasen aus der NS-Zeit und mit einem auf „Sittlichkeit“ fußenden, allzu autoritär wirkenden Staatsverständnis gerichtet. Diese Ablehnung war allerdings nicht einhellig. Zeitungen wie der *Rheinische Merkur* und das katholische *Echo der Zeit* lehnten Süsterhenns Vorstoß keineswegs ab. Vor allem aus süd- oder südwestdeutschen katholischen Regionen erhielt er viele zustimmende Briefe.³⁵⁰ Nun war jedoch der Höhepunkt der Auseinandersetzungen um die sexuelle Moral in der Kunst überschritten, und die Verfechter der „Sittlichkeit“ hatten ihre Macht in dieser Sache verloren. Als gesellschaftliche Norm war „Sittlichkeit“ auch später nicht mehr wiederzubeleben.³⁵¹

Süsterhenns Antrag auf Grundgesetzänderung wurde in einen Arbeitskreis weitergeleitet, aber nie im Plenum des Bundestags beraten. Nicht zuletzt nach Kritik von Vertretern beider Kirchen im Arbeitskreis verschwand der Antrag von der Tagesordnung des Bundestages. Seit Ende der 1950er Jahre war die CDU nicht mehr wie zuvor selbstverständlich und breit von der katholischen Kirche unterstützt worden.³⁵²

Auch der evangelische Einsatz für die „Sittlichkeit“ war nicht konfliktfrei. Von der evangelischen Presse wurde die „Aktion Sorge um Deutschland“ überwiegend abgelehnt. Der Vorstand der Konferenz für evangelische Familien- und Lebensberatung warnte 1965 gar – in bewusster Umkehrung des polemischen Schlagworts von der „Diktatur der Unanständigkeit“ – vor einer „Diktatur der ‚Anständigen‘“. ³⁵³ Die Kirche solle keine Institution sein, die vor allem als Hüterin überlieferter Sitten diene. Häufig werde Seelsorge gemieden, weil viele Menschen erwarteten, von der Kirche moralisch angeklagt zu werden. Zensur und Verbote, auf die die „Aktion Sorge um Deutschland“ abziele, wirkten entmündigend; es sei bedenklich, wenn sich die Kirche in die Nähe totalitärer Methoden begeben.³⁵⁴ Angesichts der Unsicherheit in Grundfragen der Sexualethik richtete die EKD 1965

³⁵⁰ Vgl. Hehl 2012, S. 568-570 und Steinbacher 2011, S. 293f.

³⁵¹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 291, 294.

³⁵² Hehl 2012, 526 und 576.

³⁵³ Lepp 2016, S. 291.

³⁵⁴ Vgl. Vorgänge 6/1966, S. 256 f.

eine Kommission zu diesem Thema ein.³⁵⁵ Einer der Kommissionsmitarbeiter wurde 1969 zu „Dr. Sommer“, dem „Chefaufklärer der Nation“ in der Jugendzeitschrift *Bravo*.³⁵⁶

Zu nennen ist hier auch das zweite vatikanische Konzil von Oktober 1962 bis Dezember 1965. Es betonte einerseits das Gewissen der einzelnen Person. Doch unter den Gläubigen breitete sich Enttäuschung aus, da ihnen die Erneuerung nicht weit genug ging. Die Kirche verlor noch mehr an Autorität in Sexualfragen, als Papst Paul VI. 1968 die chemische Empfängnisverhütung („Pille“) verbot.³⁵⁷ Laut Umfragen richteten Katholikinnen und Katholiken zwischen 1965 und 1975 ihr sexuelles Verhalten immer weniger an der Kirche aus. Auf deren weniger strenge Sexualmoral reagierte das katholische Lehramt mit einer Normenverhärtung und dem Versuch, diese durchzusetzen. Dies wiederum stieß ab Mitte der 1960er Jahre auf offenen Widerstand der Gläubigen.³⁵⁸ In diesem Spannungsfeld wurde der Volkswartbund – immerhin der offizielle Sittlichkeitsverein der Deutschen Bischofskonferenz – zu einer Belastung für die katholische Kirche und wurde ab 1969 schrittweise aufgelöst.³⁵⁹

Kurz: Zum Ende der 1960er Jahre wurden mit ausdrücklichem Bezug aufs Christentum der Verfügungsgewalt des Staates Grenzen gesetzt.³⁶⁰ Auch in konservativen Kreisen geriet der E 1962 immer stärker in die Kritik. Zweifel mehrten sich, ob der Staat das Recht habe, sexuelles Verhalten durch Vorschriften einzuschränken bzw. zu bestrafen – auch unter den Verantwortlichen für die Strafrechtsreform.³⁶¹ So beispielsweise bei dem CDU-Abgeordneten und ehemaligen Generalbundesanwalt Max Güde, von 1961 bis 1969 Vorsitzender des Sonderausschusses „Große Strafrechtsreform“ des Bundestags. Zu Beginn der Ausschussarbeit war er noch für eine Bestrafung einvernehmlicher Sexualität unter Männern eingetreten. Im Laufe der Zeit wandelte sich nicht nur seine eigene

³⁵⁵ Vgl. Lepp 2016, S. 294f. Ihr Bericht von 1971 wird im Abschnitt 7.2 besprochen.

³⁵⁶ Vgl. Lepp 2016, S. 301f.

³⁵⁷ Vgl. Ebner 2016, S. 329 und Steinbacher 2011, S. 315.

³⁵⁸ Vgl. Lepp 2016, 307f.

³⁵⁹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 315f.

³⁶⁰ Vgl. Ebner 2016, S. 324f.

³⁶¹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 283.

Einstellung, sondern es gelang ihm auch, konservative Gegner der Strafrechtsreform in die Minderheit zu bringen. 1969 wies er schließlich seinen Fraktionskollegen Wuermeling während der Debatte um die Strafrechtsreform im Bundestag mit ausdrücklichem Bezug auf den § 175 StGB darauf hin, dass die Begründung für den E 1962 noch aus einer Zeit stammte, in der die Grenzen zwischen Sittenverstoß und strafwürdigem Unrecht von Kirchen, Moraltheologen und Ethikern anders gezogen worden wären als gegenwärtig. Die Begründung des E 1962 könne inzwischen so nicht mehr geschrieben werden.³⁶² Ähnlich sahen es wohl Mitglieder des Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen, die sich 1968/69 zu Wort meldeten; sie wollten über die Problematik männlicher Homosexualität zumindest diskutieren, wenn nicht den § 175 StGB ganz abschaffen.³⁶³

In den 1960er Jahren veränderten sich auch die Positionen von Intellektuellen. Auf den Parteitag der CDU hatten in den 1950er Jahren noch regelmäßig Professoren gesprochen. In den 1960er Jahren ging dies zurück; es entstand eine misstrauische Distanz. Nicht wenige aus den Bildungseliten wanderten zur Sozialdemokratie³⁶⁴ oder zum Liberalismus, für den auch etliche Autoren des Alternativ-Entwurfs (wie Baumann, Klug und Maihofer) standen.³⁶⁵ Entsprechend klagte der konservative Soziologe Helmut Schelsky – in den 1950er Jahren selbst ein gefragter Stichwortgeber für rigide Sexualgesetzgebung – in den 1970er Jahren darüber, dass inzwischen die Soziologen (gemeint war eine jüngere, links orientierte Generation innerhalb dieser Wissenschaftsdisziplin) eine Art „Priesterherrschaft der Intellektuellen“ angetreten hätten. Bei dieser Wertung dürfte es auch um den eigenen Bedeutungsverlust gegangen sein. Schelsky selbst war der meistgelesene Soziologe der fünfziger und sechziger Jahre und hatte mit seinem Buch „Soziologie der Sexualität“ 1955 ein vielbeachtetes und bemerkenswert häufig verkauftes Standardwerk produziert. Darin nannte er männliche Homosexuelle „Abnorme“ und

³⁶² Vgl. Gödde 2009, S. 330 und Ebner 2016, S. 326f. Wuermeling äußerte sich hier nicht über den § 175 StGB, doch für die Beibehaltung des alten Strafrechts, z. B. beim Tatbestand des Ehebruchs. Vgl. Forschungsbericht über weibliche Homosexualität, Kapitel 8.1.1.

³⁶³ Vgl. Kramp/Sölle 1994, S. 147 sowie Gödde 2009, S. 346. Gödde meint hier mit dem konservativen Kreis Männer um Richard Jaeger.

³⁶⁴ Vgl. Bösch 2008, S. 405f.

³⁶⁵ Vgl. Schwartz 2016.

meinte, Toleranz ihnen gegenüber gefährde die Grundordnung. Zwar war für Schelsky eine partielle Entkriminalisierung vertretbar, doch keinesfalls eine gesellschaftliche Gleichstellung.³⁶⁶ Mit solchen Einstellungen war Schelsky als Gutachter für den oben dargestellten Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht 1957 bestens qualifiziert. Zu diesem Zeitpunkt gehörte er auch dem Beirat des Bundesministeriums für Familienfragen unter Franz-Josef Wuermeling an.³⁶⁷

Zu den Veränderungen auf konservativer Seite zählt schließlich auch der Generationswechsel in der CDU und namentlich in der rheinland-pfälzischen Landespolitik. 1961 war der seit 1947 regierende Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, der 1899 geborene Peter Altmeier, erstmals ernsthaft von einem wesentlich jüngeren Mann herausgefordert worden – durch den 1930 geborenen CDU-Landtagsabgeordneten Helmut Kohl. Altmeier sollte sich gleichwohl als Regierungschef noch bis 1969 halten. In keinem anderen Bundesland waren die Gründer des Landes so lange und so uneingeschränkt an der Macht wie in Rheinland-Pfalz, sowohl in der Landespolitik als auch auf lokaler Ebene.³⁶⁸

Der angestrebte Machtwechsel in Mainz sollte auch inhaltliche Veränderungen mit sich bringen. Altmeier sprach seine Politik mit dem Klerus ab; sein Herausforderer und letztendlicher Nachfolger Helmut Kohl lehnte den Einfluss der Kirchen auf die Politik wie auch die Aktion „Saubere Leinwand“ ab. Auf dem CDU-Landesparteitag in Trier 1964 betonte Kohl, seit dem Vorjahr einflussreicher Vorsitzender der Landtagsfraktion seiner Partei, die CDU sei keine Kirchenpartei. Das richtete sich offen gegen Vertreter einer katholischen Politik, wie sie von den älteren Rheinland-Pfälzern Altmeier, Wuermeling und Süsterhenn systematisch betrieben wurde. Der gläubige Katholik Kohl erklärte seine Absicht, sein Heimatland zu modernisieren, das wegen klerikaler Einflussnahme belächelt würde.³⁶⁹ Seit 1963 Fraktionsvorsitzender im Landtag von Rheinland-Pfalz, wurde Kohl 1966 auch Landesvorsitzender der

³⁶⁶ Kondratowitz 1993. Siehe auch Beiträge von Wolfgang Eßbach und Ingrid Gilcher-Holtey in Kroll/Reitz 2013.

³⁶⁷ Zum Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht und Schelskys Beitrag siehe Teil I des vorliegenden Forschungsberichts.

³⁶⁸ Köhler 2014, 40f.

³⁶⁹ Vgl. Köhler 2014, S. 43, 68, 88f sowie Hehl 2012, S. 582, 585.

Union und Mitglied des Bundesvorstandes der CDU.³⁷⁰ Anschließend gelang ihm gegen erhebliche Widerstände besonders aus den Reihen der katholischen Kirche die Durchsetzung einer Schulreform, indem der von ihm 1967 im Kabinett Altmeier eingesetzte neue CDU-Kultusminister Bernhard Vogel die bisherigen Konfessionsschulen durch bikonfessionelle Schulen ersetzte.³⁷¹ Altmeier, Süsterhenn und Wuermeling kritisierten dies scharf, doch erfolglos.³⁷²

Im Mai 1969 wurde Helmut Kohl neuer Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz. Er schätzte Gustav Heinemann – als SPD-Bundesjustizminister der Jahre 1966 bis 1969 ein Wegbereiter der Reform des Paragraphen 175 – als einen früheren Christdemokraten und pflegte Kontakt zu ihm, stimmte der APO-Kritik am „Muff von tausend Jahren“ innerhalb der Eliten der frühen Bundesrepublik zu und führte im bisher als erzkonservativ geltenden Land Rheinland-Pfalz mit seinem Sozialminister Heiner Geißler (CDU) ein Kindergartengesetz ein, das als erstes dieser Art in der Bundesrepublik galt und die traditionelle Familienerziehung relativierte. Diese Politik stand in klarem Kontrast zum bisher Gewohnten.³⁷³ An die konservativ-katholische Politik der Ära Altmeier knüpfte das Kabinett Kohl bewusst nicht an.

Auf Bundesebene hatten bereits das Ende der Kanzlerschaft Adenauers 1963 und die bischöflichen Hirtenworte zur Bundestagswahl von 1965, die nicht mehr vor der SPD warnten, sondern nur noch zur Wahl von „gläubigen“ Politikern aufriefen, einen

³⁷⁰ Zum Werdegang Kohls und der politischen Landschaft in Rheinland-Pfalz vgl. generell Köhler 2014.

³⁷¹ Vgl. Köhler 2014, besonders S. 125f, 134; zur Schulreform auch: Clemens/Franz 2010, S. 108.

³⁷² Vgl. Hehl 2012, S. 583f sowie Bösch 2001, S. 350f. Auch in anderen Bundesländern lösten jüngere Männer die älteren ab, und über die Konfessionsschulen kam es auch dort zum Konflikt. Vgl. Bösch 2001, S. 350. Mit der Ablösung der Konfessionsschule durch die Gemeinschaftsschule in der Landesverfassung war eine der Lebensleistungen Süsterhenns abgeschafft worden. Vgl. Hehl 2012, S. 584

³⁷³ Vgl. Köhler 2014, S. 135, 141, 152 und 154; Heinemann – damals Mitglied der CDU – war 1949/50 der erste Bundesinnenminister der Bundesrepublik gewesen, jedoch im Konflikt mit Bundeskanzler Adenauer zurückgetreten und hatte Jahre später den Weg in die SPD gefunden.

Einschnitt markiert. Die Kirchenkontakte des Kanzleramtes gingen unter Bundeskanzler Ludwig Erhard deutlich zurück.³⁷⁴

Wie Adenauer schieden zahlreiche Politiker in den 1960er Jahren altersbedingt aus, die die Partei seit den späten 1940er Jahren angeführt hatten, und jüngere Männer rückten nach. Erstmals wurde nun auch das Parteiprogramm der CDU nach breiter Debatte auf einem Parteitag abgestimmt; die Parteistrukturen wurden demokratischer.³⁷⁵

Der CDU-Landesparteitag 1966 bedeutete nicht nur für Peter Altmeier, sondern auch für einen anderen seit Jahrzehnten die Politik prägenden Rheinland-Pfälzer einen empfindlichen politischen Bedeutungsverlust. Adolf Süsterhenn gehörte seither nicht mehr dem Landesvorstand der CDU Rheinland-Pfalz an.³⁷⁶ Mit dem Ende der 5. Wahlperiode 1969 zog sich Süsterhenn völlig aus der Politik zurück.³⁷⁷ Auch die politische Laufbahn Franz-Josef Wuermelings endete nun.³⁷⁸ Im gleichen Jahr trat der Kölner Kardinal Joseph Frings aus Altersgründen zurück, womit der Volkswartbund seinen einflussreichsten kirchlichen Förderer verlor.³⁷⁹ Die Ära, in der die konservativ-katholischen Gründer aus Rheinland-Pfalz mit ihren Vorstellungen von „Sittlichkeit“ so bestimmend waren, war zu Ende.

Recht überraschend hatte der profilierte Sittlichkeitspolitiker Süsterhenn Ende 1968 erklärt, christliche Politiker müssten heute nicht päpstlicher als der Papst sein; viele katholische Moraltheologen bewerteten etwa Homosexualität und Ehebruch nach neuen, toleranteren Maßstäben.³⁸⁰

³⁷⁴ Vgl. Bösch 2001, S.338-355.

³⁷⁵ Vgl. Bösch 2001, S. 408 und 413.

³⁷⁶ Vgl. Köhler 2014, S. 119.

³⁷⁷ Vgl. Hehl 2012, S. 590.

³⁷⁸ Vgl. ebd., S. 585f

³⁷⁹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 316.

³⁸⁰ Vgl. Hehl 2012, S. 558.

6 Die Strafrechtsreformen 1969 und 1973

Nach fast 100 Jahren endete 1969 die Bedrohung durch Strafverfolgung und gerichtliche Verurteilung für Männer, die freiwillig Sexualität mit Männern hatten. Das galt jedoch nur für Volljährige, also Männer über 21 Jahren. Daher ist das folgende Kapitel in den ersten großen Schritt der Strafrechtsreform 1969 und den 1969 bereits angedachten weiteren Schritt aufgeteilt, der jedoch erst 1973 realisiert werden konnte.

6.1 Erste Liberalisierung 1969

Bis 1969 die einvernehmliche Sexualität unter volljährigen Männern endlich straffrei wurde, bedurfte es mehrerer Schritte der Strafrechts-Reformpolitik. 1967 brachte die FDP den Allgemeinen Teil des Alternativ-Entwurfs als Gesetzentwurf in den Bundestag ein; damit erreichte er den Gesetzgebungsprozess.³⁸¹ Auch ein Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wurde eingebracht und Anfang 1968 verabschiedet, womit, wie im Alternativ-Entwurf vorgesehen, kleine Verstöße ohne „sozial-ethisches Unwerturteil“ keine Strafsachen mehr waren. Damit war eine wichtige Vorstufe zur Strafrechtsreform bewältigt. Im Frühjahr 1968 billigte der Bundestag mit Reformen des Politischen Strafrechts eine weitere Stufe.³⁸²

Die „Unzucht zwischen Männern“ behandelte der *Sonderausschuß für die Strafrechtsreform* im Januar 1969. Zur Vorbereitung waren den Mitgliedern des Ausschusses diverse Stellungnahmen zur Verfügung gestellt worden, darunter auch eine Formulierungshilfe des Bundesjustizministeriums, die auf eine Befragung der Bundesländer im November 1968 zurückgriff. Eine Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz war nicht in den Unterlagen. Damit scheinen der noch bis Mai 1969

³⁸¹ Vgl. Kandora 2002, S. 398. Den Antrag wurde an 23.1.1969 im Bundestag beraten und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen. Dort wurde er beraten. Der Besondere Teil des Alternativ-Entwurfs wurde einbezogen. Vgl. Erster Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4094, S. 1f.

³⁸² Vgl. Gödde 2009, S. 330-334.

amtierende konservative Ministerpräsident Peter Altmeier und sein Kabinett das neueste bundespolitische Reformanliegen zum Sexualstrafrecht konsequent ignoriert zu haben, wie sie dies bereits seit den 1950er Jahren getan hatten.³⁸³

Der SPD-Abgeordnete Adolf Müller-Emmert aus Kaiserslautern, seit 1965 stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses, leitete die entscheidende Sitzung im Januar 1969. In seinem einleitenden Vortrag plädierte der Jurist – wie bereits in seinem Aufsatz 1963 – dafür, den juristischen und wissenschaftlichen Standpunkten zu folgen, die einfache (männliche) Homosexualität als nicht sozialschädlich einstufen und für eine Straffreiheit der Homosexualität unter Erwachsenen zu stimmen. Auch Ministerialrat Dr. Richard Sturm vom Bundesjustizministerium trat dafür ein. Bei nur zwei Enthaltungen stimmte der Ausschuss für die Streichung des § 175 StGB.³⁸⁴

Im Bericht, den der Sonderausschuss dem Bundestag im April 1969 vorlegte, schrieben Müller-Emmert sowie zwei weitere Abgeordnete, es seien mehrere Vorschriften im Besonderen Teil des Strafgesetzes gestrichen worden. Für sie bestehe nach heutiger Anschauung kein kriminalpolizeiliches Bedürfnis mehr. Das gelte für die Strafvorschriften gegen Ehebruch, Zweikampf, die einfache Unzucht zwischen Männern, Unzucht mit Tieren und die Erschleichung außerehelichen Beischlafs. Die Begründung des Berichts wiederholte Argumente, die seit Jahren häufig angeführt wurden. Als entscheidende Gesichtspunkte des gesamten Reformvorschlags nennt der Bericht den „wirksame[n] Schutz der Rechtsgüter des einzelnen und der Allgemeinheit, die schuldangemessene und gerechte Beurteilung der Tat des straffällig gewordenen Bürgers, die moderne Ausgestaltung des Sanktionssystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer

³⁸³ Vgl. Schäfer 2006, S. 203f. Es wäre eine interessante Frage für weitere Forschungen, wie diese Enthaltensamkeit innerhalb der Landesregierung begründet wurde. Bereits zu früheren Strafrechtsreformerberatungen hatte das Land Rheinland-Pfalz keine Stellungnahmen abgegeben; vgl. das entsprechende Kapitel im Teilbericht von Günter Grau. Zwar regierte bis Mai 1969 noch Ministerpräsident Altmeier, aber der Übergang zu Kohl war seit 1966 unübersehbar; dieser hatte auch bereits die Schulreform durchgesetzt; siehe dazu Abschnitt 5.2 des vorliegenden Forschungsberichts.

³⁸⁴ Vgl. Schäfer 2006, S. 202 und 205.

Verhütung künftiger Straftaten [...], die Beschränkung des Strafrechts auf das unbedingt Notwendige durch Entfernung aller Bestimmungen, für die kein kriminalpolizeiliches Bedürfnis besteht, und die Einhaltung des Toleranzgedankens.“³⁸⁵

Nachdem der Sonderausschuss abgestimmt hatte, die einfache Homosexualität solle zukünftig straffrei sein, diskutierte er ausführlich über den Schutz abhängiger Männer und der Jugend vor männlicher Homosexualität.³⁸⁶ Ministerialrat Sturm schrieb später, besonders die Vorschrift § 175a StGB Nr. 2, die abhängige Männer schütze, sei dabei umstritten gewesen. Der Alternativentwurf lehnte sie ab. Auch eine „Minderheit des Sonderausschusses hielt die Vorschrift mit der Begründung für überflüssig, ein erwachsener Mann sei nicht schutzbedürftiger als die erwachsene Frau, für die es eine entsprechende Schutzvorschrift weder gegen heterosexuellen noch gegen homosexuellen Mißbrauch gebe. Die Mehrheit hat sich demgegenüber mit der Erwägung durchgesetzt, daß homosexuelle Zumutungen wegen ihrer Abnormität einen Abhängigen erfahrungsgemäß viel nachhaltiger treffen, als dies bei heterosexuellen Übergriffen der Fall ist. Im Bereich der weiblichen Homosexualität hat sich das Fehlen einer solchen Vorschrift bisher nicht als Mangel erwiesen. Bei den Männern gibt es jedoch, anders als bei den Frauen, spezielle und besonders intensive Abhängigkeitsverhältnisse (z. B. bei der Bundeswehr), die die Beibehaltung der Vorschrift zum Schutze der männlichen Abhängigen nahelegen.“³⁸⁷ Das ist ein interessanter Einblick in Geschlechterbilder, den zu interpretieren und nach dessen empirischen Grundlagen zu fragen hier allerdings nicht der Rahmen ist. Festzuhalten bleibt, dass heranwachsende Männer für wesentlich schutzbedürftiger gehalten wurden als Frauen vergleichbaren Alters.

Gegen eine noch weiter gehende Regelung für die Bundeswehr, nach der jede gleichgeschlechtliche Betätigung unter Soldaten strafbar gewesen wäre, entschied

³⁸⁵ Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4094, S. 3.

³⁸⁶ Vgl. Schäfer 2006, S. 205f.

³⁸⁷ Sturm 1969, S. 1606-1611, hier 1609.

sich der Ausschuss allerdings. Dies war im Verteidigungsausschuss vorgeschlagen worden. Doch auch dieser Ausschuss hatte schließlich dagegen gestimmt.³⁸⁸

Allgemein sei der Minderjährige, so der Bericht des Sonderausschusses, gefährdet, „wenn er unter den bestimmenden Einfluß eines zu gleichgeschlechtlicher Betätigung neigenden Mannes, z. B. eines Erziehers, gelangt oder sonst unmittelbar in homosexuelle Beziehungen verwickelt wird; insoweit soll der Strafschutz bestehen bleiben.“ Also solle der § 175 StGB zukünftig erwachsene Männer mit Strafe bedrohen, die mit einem (noch nicht volljährigen) unter 21Jährigen „Unzucht“ trieben. Die Festsetzung des Schutzalters war im Ausschuss umstritten. Eine Minderheit hatte vorgeschlagen, das Schutzalter bei 18 Jahren anzusetzen; danach sei keine homosexuelle Umformung des Jugendlichen mehr zu befürchten. Die Mehrheit aber sprach sich für 21 Jahre aus, denn auch wenn die Triebrichtung bereits früher festgelegt sein mochte, so könnte ein homosexuelles Erlebnis doch die seelische Entwicklung des Heranwachsenden (also 18- bis 21Jährigen) „belasten, erhebliche Konflikte mit der Umwelt verursachen und die Begegnung mit dem anderen Geschlecht nachhaltig stören.“ Der Bericht ließ also keinen Zweifel daran, dass der Sonderausschuss gleichgeschlechtliche Sexualität unter Männern möglichst schwach verbreitet sehen wollte. Das Entwicklungsziel war Heterosexualität.

Von Strafe absehen könnten Richter zukünftig, so der Bericht, bei gleichgeschlechtlichen Handlungen zwischen Minderjährigen und Heranwachsenden oder „bei Beziehungen zwischen zwei Heranwachsenden, die beide schon eindeutig homosexuell geprägt sind“.³⁸⁹ Die Strafvorschriften gegen die gleichgeschlechtliche Prostitution sollten erhalten bleiben; nur eine Minderheit des Ausschusses sei für den Wegfall eingetreten.

Bisher nicht vollstreckte Strafen gemäß § 175 StGB sollten nicht mehr vollstreckt werden. Der Sonderausschuss konnte sich laut Bericht nicht dazu entschließen, aus der großen Zahl der rechtskräftigen und noch nicht verbüßten Strafen besonders des § 175 StGB jene Fälle herauszusuchen, die auch nach neuem Recht strafbar sein

³⁸⁸ Vgl. Drucksache V/4094, S. 32.

³⁸⁹ Drucksache V/4094, S. 31, 33. Siehe zur Prostitution dort auch S. 32.

würden. Das bedeute eine erhöhte Arbeitslast für die Gerichte, so dass holzschnittartig sämtliche Strafen erlassen werden sollten.³⁹⁰

In Aussicht stellte der Bericht, dass in kommenden Wahlperioden, nach Erfahrungen mit der vorgeschlagenen Regelung und weiteren wissenschaftlichen Erkenntnissen, das Schutzalter für Minderjährige überprüft würde. Auch könne dann entschieden werden, ob der Begriff der „Unzucht“ durch einen anderen ersetzt werden könnte sowie ob der Tatbestand körperliche Beziehungen voraussetze. Schließlich wurde auch die Regelung der Kuppelei auf später verschoben und aktuell nur zum Vergehen heruntergestuft.³⁹¹

Den Allgemeinen Teil der Strafrechtsreform behandelte der Zweite Schriftliche Bericht des Sonderausschusses, von denselben Abgeordneten mit demselben Datum verfasst. Wegen der umfassenden Arbeiten könne, so der Bericht, das entsprechende 2. Strafrechtsreformgesetz erst in der kommenden Legislaturperiode in Kraft treten. Mit dem 1. Strafrechtsreformgesetz seien aber bereits verschiedene Änderungen vorab eingeführt: die Einheitsstrafe, die Einschränkung kurzer Freiheitsstrafen, der Wegfall des Arbeitshauses und einige mehr.³⁹²

Der Bundestag beriet das 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz zusammen am 7. Mai 1969 in einer zehnstündigen Sitzung. Mehrere Redner wiesen darauf hin, dass hier über einen Kompromiss abgestimmt werde. Aus Rheinland-Pfalz sprachen Müller-Emmert und der Sozialdemokrat Rudolf Kaffka, ein evangelischer Pfarrer und stellvertretender Vorsitzender des SPD-Bezirks Pfalz, in der Debatte. Nur in sehr geringem Umfang handelte die Aussprache von Homosexualität, und zu diesem Thema schwiegen die beiden Redner. Vor allem konzentrierte sich die Diskussion auf allgemeine Fragen des Strafens. In der lebhaft besprochenen Abschaffung der Zuchthausstrafe wies Kaffka die Einlassungen des früheren Bundesjustizministers Jaeger (CDU) zurück, für schwerste Verbrechen sei eine Zuchthausstrafe unverzichtbar. Kaffka betonte, es sollte Diktatoren vorbehalten bleiben, durch

³⁹⁰ Vgl. Drucksache V/4094, S. 66.

³⁹¹ Vgl. Drucksache V/4094, S. 31, 33.

³⁹² Vgl. Zweiter Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4095, vom 23.4.1969.

Androhung schwerster Strafen Macht auszudrücken. Über die Abschaffung der Zuchthausstrafe und die Hinwendung zur „Einheitsstrafe“ (der einheitlichen Gefängnisstrafe) wurde schließlich namentlich abgestimmt. Aus Rheinland-Pfalz stimmten mehrere Abgeordnete für die Einheitsstrafe, mehrere – unter ihnen Adolf Süsterhenn und Franz-Josef Wuermeling – dagegen. Wuermeling trat zudem dafür ein, Ehebruch weiter mit Strafe zu bedrohen. Er betonte, dass die Begründung des Regierungsentwurfs von E 1962 ihn nach wie vor überzeuge, und bemühte die Erinnerung an Adenauer für seinen Appell an die Abgeordneten. Doch Wuermeling stand hier gegen die große Mehrheit und scheiterte.³⁹³

Die relativ kurze Aussprache über den § 175 StGB drehte sich vor allem um das Schutzalter für Minderjährige. Ein Abgeordneter der FDP trat dafür ein, hier wie vom Alternativ-Entwurf vorgeschlagen zu verfahren. Obwohl einiges dafür spräche, so die Gegenrede aus der SPD, sollte aber doch der Kompromisslösung des Ausschusses zugestimmt werden. Die Veränderung solle in Phasen geschehen. Das Protokoll verzeichnet hierzu Zustimmung Müller-Emmerts. Niemand sprach sich dafür aus, den § 175 StGB zu erhalten. Der Antrag der FDP wurde mehrheitlich abgelehnt, und mit großer Mehrheit stimmte das Plenum der Ausschussfassung zu.³⁹⁴

In der weiteren Beratung der Strafrechtsreformgesetze zwei Tage später fiel der Begriff des § 175 StGB noch einmal, als der Ausschussvorsitzende Max Güde (CDU) seinen „sehr geschätzten Kollegen Dr. Wuermeling“ darauf hinwies, dass der E 1962 mit seinen Bestimmungen über Ehebruch und Sexualität unter erwachsenen Männern veraltet sei. Daher habe er selbst sich mit seinen politischen Freunden für die Abschaffung entschieden.³⁹⁵ Der Sozialdemokrat Müller-Emmert hielt einen längeren Vortrag, in dem er knapp die neue Lage um den § 175 StGB skizzierte, ohne diese im Detail zu werten – mit einer Ausnahme: die qualifizierten Formen männlicher Homosexualität (mit Minderjährigen, Abhängigen, gewerbsmäßig oder mit Gewalt), wie sie der bisherige § 175a StGB kriminalisiert hatte, seien zu Recht weiter

³⁹³ Vgl. Protokoll Bundestag 7.5.1969, S. 12750-12758 sowie 12783-12787. Zur Dauer der Sitzung vgl. S. 12796. Zur Person Kaffkas siehe Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949 – 2002, S. 399.

³⁹⁴ Vgl. Protokoll Bundestag 7.5.1969, S. 12788f.

³⁹⁵ Protokoll 232. und 233. Sitzung, Bundestag, 9. Mai 1969, S. 12832.

mit Strafe bedroht.³⁹⁶ Darüber hinaus wurde der § 175 StGB nicht mehr besprochen. In der namentlichen Abstimmung über das Erste Strafrechtsänderungsgesetz stimmte Wuermeling mit anderen Abgeordneten dagegen, Süsterhenn allerdings dafür.

Einige Tage später wurde das Gesetz im Rechtsausschuss des Bundesrates besprochen. Hier nennt das Protokoll keine Äußerung aus Rheinland-Pfalz, und die Empfehlung, dem Gesetz zuzustimmen, erfolgte einstimmig.³⁹⁷ Kurz darauf lag das 1. Strafrechtsreformgesetz im Bundesrat zur Abstimmung vor. Für Rheinland-Pfalz nahmen an der Sitzung der erst seit wenigen Tagen amtierende Ministerpräsident Helmut Kohl und drei sämtlich noch aus dem Kabinett seines Vorgängers Altmeier übernommene Ressortchefs teil: Innenminister Wolters (CDU), der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Meyer (CDU), sowie Dr. Eicher (FDP), Minister für Finanzen und Wiederaufbau. Eine Wortmeldung aus Rheinland-Pfalz zu den Strafrechtsreformgesetzen ist im Protokoll jedoch nicht verzeichnet. Bei der Abstimmung enthielt sich bei dem für den § 175 StGB entscheidenden 1. Strafrechtsreformgesetz nur das Saarland – alle anderen Bundesländer stimmten zu.³⁹⁸ Keiner, der aus Rheinland-Pfalz am Gesetzgebungsprozess teilnahm, hatte ausdrücklich für die Beibehaltung des § 175 StGB gesprochen oder gestimmt, allerdings für 175a StGB.

Ab dem 1.9.1969 galt endlich die jahrzehntelang bekämpfte Fassung des § 175 StGB von 1935 nicht mehr, und volljährige Männer konnten nun ohne Furcht vor Strafverfolgung intim miteinander sein. Ausstehende Strafverfahren wurden eingestellt, Strafen erlassen und Eintragungen im Strafregister gestrichen.³⁹⁹ Die genauen Abläufe sind für Rheinland-Pfalz jedoch nicht rekonstruiert.

³⁹⁶ Vgl. ebd., S. 12835. Wuermeling erwiderte, die Entgegnung Güdes habe seine eigene Auffassung nur verstärkt, worauf das Protokoll einen Zuruf von der SPD verzeichnet: „Das wundert uns gar nicht!“ (Ebd., S. 12844) Den weit vorgedungenen Lockerungen der Auffassungen stellte Wuermeling den normativen Schutz der ehelichen Treue entgegen. Vom § 175 StGB sprach er nicht. Vgl. ebd.

³⁹⁷ Vgl. Niederschrift über die 344. Sitzung des Rechtsausschusses, 13./14. Mai 1969, S. 46-50.

³⁹⁸ Vgl. Bundesrat 339. Sitzung, 30. Mai 1969, S. 125 und 128f.

³⁹⁹ Vgl. Schäfer 2006, S. 202.

Für junge Männer blieb die Gesetzeslage allerdings bedrohlich. Wenn zwei Männer zwischen 18 und 21 Jahren sexuellen Kontakt miteinander hatten, konnten sie beide dafür bestraft werden. War einer von ihnen über und der andere unter 21 Jahren alt, konnte der ältere bestraft werden; ebenso wenn einer über und der andere unter 18 Jahre alt war. Strafflos blieben sie, wenn beide über 21 oder unter 18 Jahre alt waren. Eine rechtsgeschichtliche Studie fasst die Lage so zusammen: „Es nahm sich durchaus seltsam aus, daß im Falle einer auf Dauer angelegten homosexuellen Partnerschaft [unter Männern] geschlechtliche Beziehungen solange gepflegt werden durften, bis ein Mann das achtzehnte Lebensjahr erreichte, und daß die sexuelle Beziehung dann erst nach einer mindestens dreijährigen Zwangspause, wenn beide Männer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatten, wieder aufgenommen werden konnte. Dies zumal, da die dauerhaften Partnerschaften gesellschaftlich erwünscht waren und die den Homosexuellen unterstellte ausgeprägte Promiskuität vom Gesetzgeber immer wieder als Strafgrund angeführt worden war.“⁴⁰⁰ Es liegt nahe, dass diese Jugendschutzvorschrift erhebliche Kritik erfuhr, bis sie schließlich ab 1973 nicht mehr galt.

Kritik kam nicht zuletzt vom Vizepräsidenten des Bundestags, Richard Jaeger (CSU). Als ehemaliger Justizminister im zweiten Kabinett Erhard (1965/66) stand er für den E 1962, nicht für die gerade beschlossene Reform, die er im Bundestag heftig kritisiert hatte. Auch hatte er sich in den 1950er Jahren für die Abschaffung der Zivilehe (und damit der Ehescheidung) sowie hilfsweise gegen Bestimmungen eingesetzt, die eine Ehescheidung erleichterten; in den 1960er Jahren trat er sogar für die Wiedereinführung der Todesstrafe ein.⁴⁰¹ Der *Spiegel* berichtete 1969 über eine Veranstaltung des laufenden Wahlkampfs. Damals behauptete Jaeger fälschlich, „es sei nun nicht mehr strafbar, wenn ein Jugendlicher von einem erwachsenen Homosexuellen verführt wird.“⁴⁰² Jaeger präsentierte sich als Garant für den Schutz „anständiger Bürger“ und meinte, seine Gegner würden beispielsweise die Lebach-Mörder wieder aus dem Gefängnis lassen. (Bei diesen Mördern handelte es sich um homosexuell verbundene Männer aus Landau; siehe

⁴⁰⁰ Schäfer 2006, S. 200. Vgl. auch ebd., S. 198f

⁴⁰¹ Vgl. Gödde 2009, S. 345 sowie Höpfinger 2001.

⁴⁰² *Spiegel* 39/1969 vom 22.9.1969: Eine Zuflucht in den Armen der Justiz.

Kapitel 7.1 des vorliegenden Forschungsberichts.) Es scheint jedoch, als habe im Wahlkampf 1969 außer Jaeger kein anderer der alten Verfechter katholischer Sittlichkeitspolitik mit anti-homosexuellen Äußerungen von sich reden gemacht; zumindest berichtete der *Spiegel* nicht davon. Vielmehr lobt der Artikel, wie Emmy Diemer-Nicolaus (FDP) und Max Güde (CDU) die Strafrechtsreform im Wahlkampf verteidigten.⁴⁰³ Sicherlich wäre es interessant, zu dieser Frage regionale Zeitungen auszuwerten.

Da der § 175 StGB als Teil einer Reform mit beachtlichen Auswirkungen auf die Bundesländer verändert wurde, lohnt sich ein Blick auf die Geschehnisse in Mainz. Hier übersandte Mitte Juni 1969 Ministerpräsident Kohl dem Landtag eine Gesetzesvorlage zur Ausführung des 1. Strafrechtsreformgesetzes; es ging um eine Anpassung des Ordnungswidrigkeitsrechts.⁴⁰⁴

Im Juli 1969 wurde die Vorlage im Landtag beraten. Zur Begründung äußerte Justizminister Fritz Schneider (FDP): „Mit der Vorlage des Ersten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften erreicht der Wellenschlag der Großen Strafrechtsreform auch dieses Hohe Haus. Denn es sind die schon abgeschlossenen großen Gesetzgebungsmaßnahmen des Bundes zur Erneuerung unseres Strafrechts, die die Länder nunmehr zwingen, das entsprechende Recht ihres Zuständigkeitsbereiches auf die Übereinstimmung mit den modernen Regelungen und Gesichtspunkten zu überprüfen.“ Anschließend skizzierte Schneider, wie sich die Strafrechtsreform in zwei Teile aufgliedert, und meinte: „Auch schon im Ersten Strafrechtsreformgesetz wurden einzelne Fragen dazu geregelt, in dem die bisherige

⁴⁰³ Vgl. ebd. Die Wahl fand am 28.9.1969 statt, und Prognosen sagten voraus, dass vermutlich die CDU von der seit 20 Jahren ausgeübten Macht vertrieben werden könnte. „Der Wahlkampf des Jahres 1969 enthüllte, was das Bündnis mit den Sozialdemokraten zweieinhalb Jahre lang verschleiert hatte: Die CDU ist die alte geblieben. Ihre Vaterfiguren bestritten, je näher der Wahltag rückte, den Kampf um die Macht um so ausschließlicher mit dem Vokabular und den Argumenten der fünfziger Jahre. Kurt Georg Kiesinger wies den Weg: ‚Wir kehren zurück zur Politik Konrad Adenauers.‘“ *Spiegel* 39/1969, S. 29. Allerdings weist nichts darauf hin, dass dies immer noch auch für Politiker aus Rheinland-Pfalz galt.

⁴⁰⁴ Vgl. Drucksache VI/1289, 6. Wahlperiode.

Strafbarkeit verschiedener Verhaltensweisen, etwa die der einfachen Homosexualität, beseitigt worden ist.“⁴⁰⁵ Damit sprach Schneider den einzigen Satz mit Bezug auf Homosexualität aus, der in diesem Rahmen im Landtag fiel. Im Protokoll liest er sich recht neutral, während der Hinweis auf den eingangs erwähnten ‚Wellenschlag‘ wie auch auf den Zwang, den die Reform auf die Länder ausübte, einen leicht negativen Unterton haben könnte. Diese Neutralität ist einigermaßen bemerkenswert, nicht zuletzt, weil der Justizminister gleichzeitig Präsident der Landessynode der Protestantischen Landeskirche der Pfalz war.⁴⁰⁶

Schneider führte in seiner Rede vor allem die diversen Bereiche an, in denen die Ordnungswidrigkeit neu zu regeln sei, und schloss mit dem Gedanken, dass das Parlament die seltene Möglichkeit habe, auf einem Hauptgebiet des Bundesrechts Regelungen zu treffen, „die nach vorne weisen und die beispielhaft für die weitere Gesetzgebung auf diesem Gebiete im gesamten Bundesgebiet werden könnten.“⁴⁰⁷ Eine Besprechung wurde nicht gewünscht, der Entwurf wurde an den Rechtsausschuss überwiesen. Bei der nächsten Lesung im Landtag kündigte der berichtserstattende Jurist Dr. Walter Schmitt (CDU) an, die „landesrechtliche Feinarbeit“ nur kurz vorzustellen, was der ehemalige Ministerpräsident Altmeier mit „Hoffentlich!“ kommentierte. Die Ausführungen blieben kurz, es folgte eine Wortmeldung der NPD, weitere lagen nicht vor. Die Änderungsgesetze des Landes im Zuge der Strafrechtsreform wurden gegen die Stimmen der Abgeordneten der NPD angenommen.⁴⁰⁸

⁴⁰⁵ Stenographische Berichte des Landtags Rheinland-Pfalz, 6. Wahlperiode, 43. Sitzung vom 10. Juli 1969, S. 1558.

⁴⁰⁶ Vgl. Abgeordnete in Rheinland-Pfalz 1946–1987, 1991, S. 280.

⁴⁰⁷ Stenographische Berichte des Landtags Rheinland-Pfalz, 6. Wahlperiode, 43. Sitzung vom 10. Juli 1969, S. 1560f.

⁴⁰⁸ Vgl. Stenographische Berichte des Landtags Rheinland-Pfalz, 6. Wahlperiode, 46. Sitzung vom 5. November 1969, S. 1654-1656; die NPD war im 6. Landtag von Rheinland-Pfalz zwischen 1967 und 1971 mit vier Abgeordneten vertreten.

Welche Auswirkungen der neue § 175 StGB auf die Polizei in Rheinland-Pfalz hatte, ist völlig unbekannt. Es liegen keine Erkenntnisse z. B. über „Rosa Listen“⁴⁰⁹ oder Razzien aus der Zeit vor.

6.2 Zweite Reform 1973

Es sollte einige Jahre dauern, bis auf Bundesebene der nächste Schritt der Reform gelang. 1970 schrieb die Bundesregierung einen Entwurf für ein überarbeitetes Strafrechtsreformgesetz; der Bedarf danach war bereits in den Verhandlungen um das 1. Strafrechtsreformgesetz geäußert worden. In Hinsicht auf den 1969 neu gefassten § 175 StGB änderte sich mit dem Entwurf nicht viel; die aus dem alten § 175a StGB übernommenen und teilweise modifizierten Tatbestände blieben erhalten. Dieser Entwurf wurde im Bundestag diskutiert, verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet.⁴¹⁰ Dort entspann sich eine Diskussion. Rheinland-Pfalz legte Änderungsanträge vor, die jedoch nicht den § 175 StGB betrafen. Auch wies Ministerpräsident Kohl die grundsätzlichen, an den Alternativ-Entwurf und, so Kohls Eindruck, besonders an den marxistisch-philosophischen „Kreis um Theodor Adorno“ angelehnten Überlegungen des hessischen Regierungsvertreters zurück.⁴¹¹ Der Bundesrat distanzierte sich mehrheitlich von der im Regierungsentwurf enthaltenen Fassung des § 175 StGB und erarbeitete einen alternativen Vorschlag, der unter anderem den § 175 StGB Abs. 1 in der Fassung des Vierten Strafrechtsreformgesetzes (1973) weitgehend vorweg nahm. Das Jugendschutzalter sollte demnach einheitlich bei 18 Jahren liegen, denn ein Sonderrecht für die Bundeswehr sei zu kritisieren. Für Prostitution sollten zukünftig keine unterschiedlichen heterosexuellen und homosexuellen Parallelvorschriften gelten.⁴¹² Dieser Reformvorstoß des keineswegs mehrheitlich sozialliberal geprägten Bundesrates ist bemerkenswert.

⁴⁰⁹ Für München z. B. berichtete der *Spiegel* über „Homo-Listen“. Vgl. *Spiegel* 20/1969, S. 55: Späte Milde.

⁴¹⁰ Vgl. Schäfer 2006, S. 218f.

⁴¹¹ Vgl. Bundesrat. Bericht über die 357. Sitzung vom 23. Oktober 1970, S. 234.

⁴¹² Vgl. Schäfer 2006, S. 219f.

Zu Beginn der 1970er Jahre entwickelte sich die Reform des Strafrechts, so die Historikerin Sybille Steinbacher, „zu einem Kernthema der Innenpolitik der sozial-liberalen Koalition“⁴¹³. 1970 wurde ein Hearing im Bundestag durchgeführt, bei dem nicht mehr nur Juristen oder Soziologen, sondern mit Sozialpädagogik, Psychologie und Sexualwissenschaften auch wissenschaftliche Disziplinen, die inzwischen öffentliche Deutungsmacht über Sexualität gewonnen hatten, ihre Meinungen abgaben. Zentrales Thema der „Unsittlichkeit“ war nun Pornographie.⁴¹⁴

1971 beriet der Bundestag verschiedene Stellungnahmen und Entwürfe. Die Strafrechtsreform wurde in den Sonderausschuss verwiesen, den seit Oktober 1969 der Jurist Adolf Müller-Emmert (SPD) aus Kaiserslautern leitete. Als Mitglieder dieses Ausschusses arbeiteten weitere Rheinland-Pfälzer in der 6. und 7. Wahlperiode (1969 bis 1976) im Sonderausschuss mit: der Arzt Hans Bardens (SPD) aus Ludwigshafen, der Mainzer Lehrer Hugo Brandt (SPD), der Technische Zeichner Rudolf Müller (CDU) aus Niederfischbach, der auch Landesvorsitzender der CDU-Sozialausschüsse war, sowie der Lehrer Peter Büchner aus Speyer, seit 1969 Mitglied des Bezirks- und Landesvorstands der SPD.⁴¹⁵ Nach Beratungen in 44 Sitzungen legte der Ausschuss 1972 seine Empfehlungen vor. In Bezug auf den § 175 StGB orientierten sie sich mehr an den Empfehlungen des Bundesrats als am Entwurf der Bundesregierung von 1970. Erstmals wurde auch betont, dass die Gesellschaft ein Interesse daran haben müsse, die bereits ‚homosexuell fixierten‘ Heranwachsenden sinnvoll in die Gesellschaft zu integrieren.⁴¹⁶ Diese Empfehlungen konnten erst in der siebten Legislaturperiode abgestimmt werden, weil im Herbst 1972 durch ein Misstrauensvotum im Zusammenhang mit der sozial-liberalen Ostpolitik die aktuelle Periode vorzeitig endete. Im Januar 1973 brachten die Regierungsfractionen der SPD und FDP die Empfehlungen ein. Nach – in Bezug auf

⁴¹³ Steinbacher 2011, S. 342.

⁴¹⁴ Vgl. Steinbacher 2011, S. 342f.

⁴¹⁵ Vgl. Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949 – 2002 Bd. 1, S. 36, 91, 110, 588 sowie in Bd. 3 S. 558. Büchner wird im Personenteil des Biographischen Handbuchs irritierenderweise als Abgeordneter aus Nordrhein-Westfalen beschrieben, gleichzeitig jedoch als Funktionsträger der SPD und Lehrer in der Pfalz.

⁴¹⁶ Vgl. Schäfer 2006, 221f. Zur Leitung des Ausschusses siehe Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949 – 2002 Bd. 3, S. 558.

den § 175 StGB – geringfügigen Veränderungen wurden sie erst im Bundestag, dann am 23. November 1973 im Bundesrat beschlossen. Das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts trat am 24. November 1973 in Kraft und sollte bis über die Wiedervereinigung hinaus bestehen.⁴¹⁷

Damit war der Wandel vom Sittlichkeitsdelikt zum Jugendschutztatbestand vollzogen, was sich auch an den Begriffen zeigte; von „Unzucht“ war nicht mehr die Rede, sondern von „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Als einheitliche Jugendschutzgrenze war nun 18 Jahre für alle Geschlechter festgelegt.⁴¹⁸ Auch andere Vorschriften wie die Kuppelei fielen. „Autoritäre Bevormundung und Verbotsorientierung als Mittel gesellschaftlicher Ordnung“, meint Steinbacher, „waren nun nicht mehr durchsetzungsfähig.“⁴¹⁹

Bis zum 4. Strafrechtsreformgesetz 1973 hatten sich die unterinstanzlichen Gerichte nach wie vor an der weiten Tatbestandsauslegung des Bundesgerichtshofs aus den 1950er Jahren orientiert, wenn sie „Unzucht“ auslegten. Hiernach war ein körperlicher Kontakt nicht nötig, um straffällig zu werden. Diese Sichtweise wurde 1973 erschüttert. Danach ergingen nur noch wenige Urteile der Strafgerichte zum neu gefassten § 175 StGB.⁴²⁰ Das Bundesverfassungsgericht bestätigte 1973 die Verfassungsmäßigkeit des neuen Paragraphen. Die Bundeswehr allerdings bestrafte Homosexualität weiterhin.⁴²¹

⁴¹⁷ Vgl. Schäfer 2006, S. 215-226. Von einer Einflussnahme aus Rheinland-Pfalz bezüglich des § 175 StGB schreibt Schäfer hier nicht.

⁴¹⁸ Vgl. Schäfer 2006, S. 217.

⁴¹⁹ Steinbacher 2011, S. 357.

⁴²⁰ Vgl. Schäfer 2006, S. 227f.

⁴²¹ Vgl. Schäfer 2006, S. 231.

7 Ringen um Anerkennung (1969 bis 1973)

Homosexuelle Männer mussten sich nicht nur bis Herbst 1969 auf Strafandrohung einstellen, sondern wurden vor wie nach den Strafrechtsreformen von 1969 und 1973 auch gesellschaftlich vielfach als Außenseiter betrachtet und häufig aggressiv abgewertet. In der rheinland-pfälzischen Stadt Landau sollte dies in erheblichem Maße dazu beitragen, dass drei junge Männer ihren Ausweg aus der als eng empfundenen Kleinstadt über einen mörderischen Überfall in Lebach suchten (Abschnitt 7.1). Die gesellschaftliche Ächtung männlicher Homosexualität erwies sich auch nach 1969 als beharrlich (Abschnitt 7.2).

7.1 Ausweglose Kleinstadt? Die Soldatenmorde

Im Januar 1969 überfielen zwei junge Männer aus Landau ein Depot der Bundeswehr im saarländischen Lebach, töteten vier Soldaten, verletzten einen weiteren schwer und erbeuteten Waffen sowie Munition. Anschließend versuchten sich die Täter mit Hinweis auf diesen Überfall in Erpressung. Die Fahndung übernahm das Bundeskriminalamt in Koordination mit der Bundesanwaltschaft. Die Ermittlungen, die Suche nach den Tätern und der Prozess trafen auf großes öffentliches Interesse. Gefasst wurden die Täter im April 1969. Es zeigte sich, dass die beiden Haupttäter und ihr Helfer intime Beziehungen miteinander gehabt hatten. Über das Trio und seine Verbrechen drehte das ZDF ein Dokumentarspiel. Gegen dessen Ausstrahlung klagte der Helfer, der seine Strafe inzwischen fast abgesessen hatte und sich durch den Film in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt sah. Das Bundesverfassungsgericht gab ihm Recht und hob die Resozialisierung in Verfassungsrang. Wie diese knappe Zusammenfassung andeutet, hatte das Verbrechen erhebliche Auswirkungen weit über Rheinland-Pfalz hinaus.⁴²²

Die Soldatenmorde in Lebach waren, so viel lässt sich ohne Übertreibung sagen, ungewöhnlich brutal und Aufsehen erregend. Der *Spiegel* schrieb vom „größte[n]

⁴²² Der Fokus dieses Forschungsberichts liegt auf den Ereignissen in Rheinland-Pfalz. Leider ließ es der Zeitrahmen nicht zu, die Berichterstattung der regionalen Presse zu untersuchen.

Verbrechen in Deutschland seit Kriegsende⁴²³ sowie vom „spektakulärsten Verbrechen [...] der Nachkriegszeit“⁴²⁴. Noch nirgendwo auf der Welt sei es vorgekommen, so ein Journalist und ein Kriminalist, „daß Soldaten, noch dazu eine Elitetruppe wie die Fallschirmjäger, mitten im Frieden überfallen und hingemordet werden, ohne daß auch nur ein einziger von ihnen imstande ist, sich zu wehren, obwohl ihre Gegner zwei recht weiche junge Männer sind, die bisher in ihrem Leben nur ein einziges Mal mit einer Pistole schossen: auf Bäume.“⁴²⁵ Die *Zeit* sprach davon, dass das Massaker ein unerhörter Angriff auf die Sicherheit eines Staates sei und berichtete, nach dessen Entdeckung „beschäftigte sich das Kabinett mit dem Fall, begab sich der Verteidigungsminister an den Ort des Verbrechens, lief eine bis dahin nie erlebte Fahndungsmaschinerie an.“⁴²⁶ 95 Tage lang, so wieder der *Spiegel*, „jagten mehr als hundert Kriminalisten zwei Homosexuelle, A. und B.“⁴²⁷ aus Landau in der Pfalz, die Soldatenmörder von Lebach.⁴²⁸ Erstmals war das Bundeskriminalamt mit der Leitung der Ermittlungen zu einem solchen Verbrechen beauftragt worden; wohl auch deshalb wurden die Ermittlungen von den Medien

⁴²³ *Spiegel* 20/1969: Der dritte Mann, S. 99. Vermutlich war der Titel des Artikels eine Anspielung auf dem Film gleichen Namens.

⁴²⁴ *Spiegel* 19/1970, 4.5.1970: Das Trio. S. 67.

⁴²⁵ Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 299. Für ihre Darstellung interviewten der Journalist Jürgen Neven-du Mont und der Regierungskriminaldirektor Karl Schütz, der an der Aufklärung des Verbrechens mitgearbeitet hatte, „721 Menschen, fuhren 53000 Kilometer und brauchten 15 Monate bei dem Versuch, gründlich zu sein.“ Ebd., S. 5. Zwar geben die beiden Autoren oftmals ihre Quellen nicht genau an, doch folgt die Verfasserin dieses Berichts dem Oberlandesgericht Koblenz in seinem Urteil vom 5.10.1972 (9U552/72), hier nach Kübler 1975, S. 127, das davon ausging, dass deren Darstellung im Wesentlichen wahrheitsgetreu ist.

⁴²⁶ *Zeit* 1970/27 vom 3.7.1970:Nicht Apo und nicht Mafia. <http://www.zeit.de/1970/27/nicht-apo-und-nicht-mafia>, Zugriff am 15.7.2016.

⁴²⁷ Die Namen der Täter wurden damals dort wie anderswo offen genannt, im vorliegenden Bericht jedoch werden sie grundsätzlich – auch innerhalb von Quellen – einheitlich anonymisiert. Dies scheint nicht zuletzt wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das C. erreichte, angezeigt.

⁴²⁸ *Spiegel* 28/1971: Nur ausgelacht. Auch zwei der vier erschossenen Soldaten kamen aus Rheinland-Pfalz. Erwin Poh ging in Limburgerhof zur Schule und absolvierte eine Lehre in Ludwigshafen, bevor er zur Bundeswehr ging. Arno Bales hatte seine Kindheit in Ruwer verbracht. Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 20, 23.

aufmerksam und kritisch beobachtet.⁴²⁹ Bei der „größten westdeutschen Fahndungsaktion seit Kriegsende verfolgten die Beamten der Sonderkommission 3881 Spuren, bis die Täter gestellt waren.“⁴³⁰ Der Prozess vor dem Schwurgericht wurde als „Monsterprozeß“⁴³¹ bezeichnet; ein bisher in der Bundesrepublik unbekannter Publikumsandrang wurde verzeichnet.⁴³² So schrieb denn auch das Oberlandesgericht Koblenz 1972 in seinem Urteil über die Abwägung zwischen Freiheit der Berichterstattung und Persönlichkeitsschutz, der Überfall von Lebach nehme im Bewusstsein der meisten Bürger der Bundesrepublik eine Sonderstellung ein. Das Verbrechen habe „wie kaum ein anderes Aufsehen und Abscheu in der Bevölkerung erregt“.⁴³³ Bei der Trauerfeier für die Opfer waren viele Prominente anwesend, unter anderem Bundesminister a. D. Bruno Heck, damals erster Generalsekretär der CDU, sowie Bundesverteidigungsminister Gerhard Schröder und der saarländische Ministerpräsident Franz-Josef Röder (beide ebenfalls CDU).⁴³⁴

Der Diebstahl von Waffen und Munition war an sich nicht selten. Die Bundeswehr verzeichnete alleine 1968 fünf solcher Delikte. Doch die Brutalität des Überfalls in Lebach war außergewöhnlich.⁴³⁵ Er fand zu einer Zeit statt, in der die Kriminalpolizeistatistik auch ohne das große Dunkelfeld eine beunruhigende Entwicklung aufwies. So jedenfalls beschrieb der Mainzer Kriminologe Armand Mergen die Verhältnisse der mittleren und späten 1960er Jahre. Die Illustrierte *Stern* schrieb in einer Serie über die Kriminalpolizei 1967, dass die Bundesrepublik zu

⁴²⁹ Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 190. Diese Situation „veranlaßte viele Publikationsorgane, Fachjournalisten für die Kriminalberichterstattung einzusetzen. Deshalb stand der Soko eine weit größere und stärkere Phalanx [!] kritischer Beobachter gegenüber, als dies normalerweise der Fall ist.“ Ebd.

⁴³⁰ *Spiegel* 28/1971: Nur ausgelacht. Auch Neven-du Mont/Schütz 1971 sprechen auf S. 6 von der „größten Fahndungsaktion der deutschen Nachkriegsgeschichte“.

⁴³¹ Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 299.

⁴³² Vgl. *Zeit* 1970/27 (3.7.): Nicht Apo und nicht Mafia.

⁴³³ I. OLG Koblenz, Urteil vom 5. Oktober 1972, zitiert nach Kübler 1975, S. 120.

⁴³⁴ Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 40.

⁴³⁵ Nicht in Rheinland-Pfalz, sondern in Buxtehude, Lübeck, Hamburg, Mittenwald und Delmenhorst. Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 12. Als Quelle ist bei ihnen *Die Welt* angegeben. Die Autoren schreiben auch von einem Mann, der in der gleichen Zeit wie das Trio aus Landau einen Überfall plante. Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S.166-171.

einem Tummelplatz für Verbrecher geworden sei. Haftbefehle würden nicht vollstreckt, fast jede zweite Straftat bleibe unaufgeklärt, die Kriminalpolizei sei hilflos. Das Schwarzbuch der Gewerkschaft der Polizei sprach von einer Kapitulation vor dem Verbrechen. Dem Bundeskriminalamt fehlten Fachkräfte, und gegenüber der elektronischen Datenverarbeitung war man dort noch sehr zurückhaltend. Im April 1969 – als die Fahndung nach den Tätern von Lebach lief – fand in Wiesbaden eine Arbeitstagung statt, bei der ein Hamburger Kriminaldirektor von einer Bankrotterklärung des Bundeskriminalamts sprach. „Weder die Landeskriminalämter noch das Bundeskriminalamt“, so Mergen im Rückblick, „waren in der Lage, der Herausforderung aus der Kriminalitäts- und Verbrechenenszene mit adäquaten Mitteln zu begegnen. [...] Der Terrorismus lag in der Luft.“⁴³⁶

Zudem stand die Bundeswehr von Anfang an unter heftiger Kritik. Die regierende CDU/CSU hatte sie gegen vehementen Widerstand der SPD, von Teilen der Kirchen und der Gewerkschaften 1955 eingeführt. Kontroversen um die Bundeswehr waren die zentralen Konflikte der Adenauer-Ära gewesen. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1956 war Gegenstand leidenschaftlicher Auseinandersetzungen jener Jahre, gegen die atomare Bewaffnung hatten Zehntausende demonstriert, und die *Spiegel*-Affäre 1962 wurde von Verteidigungsminister Franz-Josef Strauß wegen eines Artikels der Zeitschrift über den Zustand der Bundeswehr ausgelöst.⁴³⁷

Im Bundestag fragte der CDU-Abgeordnete Werner Marx aus Kaiserslautern – selbst ein ehemaliger Mitarbeiter der Bonner Hardthöhe – denn auch Bundesverteidigungsminister Schröder, „ob die bekanntgewordenen Versuche kleiner linksradikaler Gruppen, sich Handfeuerwaffen zu beschaffen, in die Untersuchung des Soldatenmordes von Lebach einbezogen würden.“⁴³⁸ Schröder antwortete, es läge ein Flugblatt vor, in dem Studenten dazu aufgerufen würden, „zu Waffenlagern zu gehen und sich Waffen zu verschaffen.“⁴³⁹ Doch der Allgemeine

⁴³⁶ Mergen 1987, S. 174. Vgl. auch 168-174.

⁴³⁷ Vgl. Kraushaar 2015.

⁴³⁸ Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 44.

⁴³⁹ Ebd.

Studentenausschuss der Universität des Saarlandes dementierte und verurteilte das Verbrechen in Lebach.⁴⁴⁰

Weil zunächst ein Terrorakt nicht ausgeschlossen werden konnte, übertrug Bundesinnenminister Ernst Benda (CDU) die Leitung der Ermittlungen dem Bundeskriminalamt.⁴⁴¹ Bei der dort gebildeten Sonderkommission Lebach wurde Siegfried Buback Staatsanwalt.⁴⁴² Der spätere Generalbundesanwalt Buback trat in zahlreichen Pressekonferenzen sowie Fernsehsendungen auf und wurde durch die Aufklärung der Lebach-Morde nicht nur populär, sondern erhielt auch das Bundesverdienstkreuz am Bande.⁴⁴³

Schließlich wurden die Täter im April 1969 in Landau gefasst. Fünfzig Beamte waren dabei eingesetzt.⁴⁴⁴ Als Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger (CDU) gemeldet wurde, dass die Verdächtigen gestanden hätten, sprach dieser davon, dass er schon lange das Gefühl habe, bei der Polizei seien Reformen notwendig.⁴⁴⁵ Bundesinnenminister Benda stellte daraufhin Reformpläne vor, für deren Durchsetzung die Aufklärung der Morde in Lebach – so der *Spiegel* – offenbar ein günstiges Klima schuf.⁴⁴⁶ Im September 1969 trat ein Gesetz in Kraft, das dem Bundeskriminalamt erweiterte Kompetenzen brachte sowie den Generalbundesanwalt ermächtigte, das Bundeskriminalamt mit polizeilichen Ermittlungen zu beauftragen.⁴⁴⁷ Im Herbst 1970

⁴⁴⁰ Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 45.

⁴⁴¹ Vgl. Zeit 1969/04: Mord im Bundeswehr-Depot. 1951 gegründet, wurde die Behörde seit 1965 mit Paul Dickopf von einem Mann geleitet, der in engem Kontakt zu überzeugten Nationalsozialisten stand; auch ehemalige SS-Männer waren dort in hohem Maß vertreten. Vgl. Mergen 1987.

⁴⁴² Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 137f.

⁴⁴³ Vgl. *Spiegel* 15/1974: Stets Späße; sowie *Spiegel* 17/1977: Abschied von den Mordopfern. Und Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 138, wo Buback von Schütz gelobt wurde; 1977 sollte Buback einem Attentat der linksgerichteten Terrororganisation „Rote Armee Fraktion“ zum Opfer fallen.

⁴⁴⁴ Vgl. *Spiegel* 19/1969: Neue Sicht.

⁴⁴⁵ Vgl. *Spiegel* 20/1969: Der dritte Mann.

⁴⁴⁶ Vgl. *Spiegel* 23/1969: Bundeskriminalamt: Rund um die Uhr.

⁴⁴⁷ Am 19.9.1969 trat das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes“ in Kraft. Vgl. Mergen 1987, S. 176.

veröffentlichte die Bundesregierung ein Sofortprogramm zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung.⁴⁴⁸

Während der Zeit der Fahndung wurden die Täter auch über die ZDF-Sendung „Aktenzeichen XY – ungelöst“ des Fernsehjournalisten Eduard Zimmermann gesucht. Neben nachgestellten Szenen – laut Zimmermann wie ein spannender Kurzkrimi – stellte das Bundeskriminalamt hier die Morde als Auftakt einer Erpressungsserie vor. Trotz 400 Hinweisen gäbe es bisher keinen nennenswerten Erfolg.⁴⁴⁹ Nach der Sendung meldete sich eine Frau, die ein Autokennzeichen wiedererkannt hatte. Das war der einzige brauchbare Hinweis, der infolge der Sendung einging,⁴⁵⁰ obwohl die Sendung von ca. 25 Millionen Menschen gesehen wurde.⁴⁵¹

Die Sendung „Aktenzeichen XY - ungelöst“ wurde von linksliberalen Medien scharf kritisiert. So hieß es im *Spiegel*, sie sei eine auf „Menschenjagd hinauslaufende Unternehmung“⁴⁵², und rechtsstaatliche Prinzipien würden zugunsten einer fröhlichen Menschenhatz verletzt.⁴⁵³ Ähnlich äußerte sich die *Zeit* in ihrem Artikel über *Zimmermanns nächtliche Jagden*. Die *Zeit* hob hervor, dass es keinen Mangel an Kritikern gäbe. Gemurrt habe nicht zuletzt der rheinland-pfälzische Innenminister August Wolters (CDU). „Er werde, so verriet er in kleinem Kreis, mit seinen Kollegen

⁴⁴⁸ Vgl. Mergen 1987, S. 181 sowie *Spiegel* 26/1972: Reicht dicke. Der *Spiegel* widmete dem Ausbau des BKA einen mehrseitigen Artikel, in dem auf S. 34 unter anderem Heinz Schwarz (CDU) zitiert wird, der Innenminister von Rheinland-Pfalz: „Das BKA-Gesetz ist gut. Das reicht dicke aus.“

⁴⁴⁹ Vgl. *Spiegel* 17/1969: Neue Sicht, S. 96. Buback meinte nach der Sendung, Erpressung als einzig mögliches Motiv sei ein falscher Eindruck. Vgl. ebd. Neven-du Mont und Schütz schildern detailliert, mit welchen Absichten das BKA auf Zimmermann zugeht. In die Sendung seien auch bewusst Fehler eingebaut worden, damit falsche Geständnisse erkannt werden können. Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, 233-236.

⁴⁵⁰ Vgl. *Spiegel* 19/1969: Neue Sicht; und 20/1969: Der dritte Mann. „Allein an zehn Aufnahmeplätzen beim Zweiten Deutschen Fernsehen werden zur Aufnahme von telefonischen Hinweisen 7000 Meter Tonband verbraucht. In den nächsten Wochen ergeben sich weit über 1000 Hinweise.“ Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 253.

⁴⁵¹ Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 250.

⁴⁵² *Spiegel* 47/1969: Fröhliche Fahndung.

⁴⁵³ Vgl. *Spiegel* 17/1969, S. 98: „Sie glauben nicht, wie vergeßlich die Zeit ist.“ Interview mit dem Fernseh-Journalisten Eduard Zimmermann.

beraten, ‚was da zu tun ist‘. So jedenfalls wie in der Lebach-Sendung der Serie ‚Aktenzeichen XY ... ungelöst‘ gehe es nicht. Der Minister hatte die Sendung nicht selber gesehen, aber die Klagen aus den Reihen seiner Mitarbeiter konnte er nicht überhören.“⁴⁵⁴ ZDF-Moderator Zimmermann wiederum hielt seinen Kritikern entgegen, dass diese häufig einem überspitzten Freiheitsideal eines vergangenen Jahrhunderts nachgingen.⁴⁵⁵

Bis zur Ergreifung der Täter war es nicht offensichtlich, dass Homosexualität in diesem Fall eine Bedeutung haben könnte. Zunächst wurden als Motive des Überfalls ein Terrorakt oder das organisierte Verbrechen diskutiert. Die Mafia war von den Erpressern selbst zum Zwecke der Irreführung genannt worden. Später stellte sich heraus, dass die Täter bewusst erst Angst schüren und anschließend auf dieser Grundlage mehrere Opfer erpressen wollten.⁴⁵⁶

Bis zu ihrer Verhaftung waren die Täter „im Städtchen geachtet und unbescholten“⁴⁵⁷. Nachdem deutlich wurde, dass die beiden Mörder eine homosexuelle Beziehung pflegten, vermuteten Juristen aus Landau als Tatmotiv, dass B. kein Blut sehen konnte. Dazu der *Spiegel*, noch vor dem Prozess: „Die Motiv-Forscher bei der Landauer Justiz sehen darin die Lösung: B., der seine Scheu vor Blut und Tod offenbar als besonderes Zeichen männlicher Schwäche empfand, habe sich mit der Bluttat selbst überwinden und seinem Gefährten, dem Mittäter A., imponieren wollen. Fachleute wie der Mainzer Kriminologe Professor Armand Mergen hielten diese Spekulation für ‚völlig falsch, da steckt etwas ganz anderes dahinter‘ – was, wusste freilich auch Mergen noch nicht. Aber: ‚Ich werde es herausfinden, oder ich gebe meinen Beruf auf.‘ Zwar – so der Mainzer Professor –

⁴⁵⁴ *Zeit* 1969/18: Zimmermanns nächtliche Jagden.

⁴⁵⁵ Vgl. *Spiegel* 47/1969: Fröhliche Fahndung. Eine ähnliche Einstellung dürfte die Zeitung *Bild* gehabt haben; sie eröffnete zu Prozessbeginn eine neue Rubrik, „den täglichen Steckbrief mit der hingepitschten Zeile ‚Jagen Sie ihn‘.“ *Spiegel* 28/1970: Ein Ausbruch aus der „Europäischen Ordnung“, S. 70.

⁴⁵⁶ Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 192-212. Dort auch Abschriften der „Mafia“-Briefe an die *Bild*-Zeitung, den *Spiegel* und einen Geschäftsmann.

⁴⁵⁷ *Spiegel* 19/1969: Neue Sicht.

„gibt es diese Angst vor Blut und Leichen sehr oft bei Mördern“. Doch: „Einen Kausalzusammenhang zu sehen zwischen der Tat und der Homosexualität der Täter“ sei „völliger Blödsinn“. ⁴⁵⁸

Im Frühjahr und Sommer 1969 kamen mehr Hintergründe der Täter an die Öffentlichkeit. So war zu erfahren, dass A. und B. größere berufliche Pläne gehabt hatten, aber von ihren Eltern in andere Berufe gedrängt wurden. Also arbeitete A. im Bankwesen, B. im Justizwesen. Beide, führte der *Spiegel* aus, „hatten fortan ihre Träume vom anderen, besseren Leben. Seit 1963 verfolgten die homosexuellen Freunde, die sich auf der Handelsschule kennengelernt hatten, ein gemeinsames Ziel: Sie wollten eine Lebensgemeinschaft außerhalb der Gesellschaft gründen, die ihnen schlecht und verlogen vorkam. Sie lasen, auf der Suche nach Glück, einander Gedichte vor und lauschten gemeinsam ernster Musik. Und um auszubrechen aus der kleinen Landauer Welt, machten sie große Pläne: Mal wollten A. und B. eine Hazienda in Südamerika erwerben, mal mit einem Segelboot hinaus aufs Meer fahren. Man tuschelte in Landau über ‚das Pärchen‘ mit den verrückten Ideen.“
Unterdessen erweiterte sich das Paar zum Trio: „A. hatte C. im Sommer 1963 im Schwimmbad kennengelernt, als A.-Freund B. bei der Bundeswehr diente. Auch dem neuen Partner las A häufig aus Büchern vor, gemeinsam lauschte das Paar klassischen Schallplatten. Als B. von dem neuen Verhältnis seines langjährigen Freundes erfuhr, war er zunächst ‚tief enttäuscht‘ – doch dann überwand er die Eifersucht: B. war fortan in dem Bunde der dritte. A. spielte die Rolle des Chefs. Eine Bindung zwischen B. und C. gab es nicht.“ ⁴⁵⁹

Am Überfall auf das Depot nahm C. nicht teil, weil er Angst hatte, wie er später aussagte. C., wenige Jahre jünger als die beiden anderen, war zu der Zeit selbst Soldat in Koblenz. ⁴⁶⁰ Dem späteren Geständnis zufolge hatte das Landauer Trio ab

⁴⁵⁸ *Spiegel* 20/1969: Der dritte Mann. Eine Veröffentlichung von Mergen über die Lebach-Morde ist nicht bekannt. In seiner BKA-Story von 1987 jedenfalls spricht Mergen im Kapitel über die Zeit 1965–1971 nicht von den Lebach-Morden.

⁴⁵⁹ *Spiegel* 19/1970: Das Trio. Auffällig ist, dass sich die Freunde im Beruf und im Schwimmbad kennenlernten; von einer Subkultur ist nicht die Rede.

⁴⁶⁰ Vgl. *Spiegel* 20/1969: Der dritte Mann

Mitte der 1960er Jahre einen Banküberfall, Diebstähle und Scheckfälschung verübt; Erpressung und Raub gelangen ihnen danach nicht.⁴⁶¹

In dieser Beschreibung klingt keine Erklärung durch, warum sich das Trio zu einem mörderischen Überfall entschied. Visionen, der Enge einer Kleinstadt zu entfliehen, waren wohl nicht selten. So schrieb denn auch die *Zeit*, A., B. und C. „träumten von einem Leben außerhalb der Gesellschaft, irgendwo auf einer Hazienda in Südamerika oder auf einer Segeljacht, pendelnd zwischen den Kontinenten und immer weit weg von dem engen Bürgerfachwerk Landauer Zuschnitts. Aber das ist so außergewöhnlich sicherlich nicht.“⁴⁶² Auch später konnte nicht gerichtlich geklärt werden, wie daraus ein Motiv für ein schweres Verbrechen werden konnte.

Eine Reportage im Schweizer *Sonntags-Journal* bot eine Erklärung an. Landau wurde hier als unmodern, provinziell und Sackgasse beschrieben. „Das ‚Establishment‘ von Landau bis Kaiserslautern und Saarbrücken ist so festgefügt, wie wenn es nie einen Zweiten Weltkrieg gegeben hätte. Für Außenseiter und Nonkonformisten ist da kein Platz. Das muß man sich vor Augen halten, wenn man sich irgendwie erklären will, was mit diesen drei jungen Männern von Landau geschah.“⁴⁶³ Alle Täter seien aus demselben harmlosen Provinzstädtchen. „Vielleicht muß man daraus die Warnung ziehen, daß die deutsche Provinz alles andere als harmlos ist. In ihrer Rückständigkeit ist sie möglicherweise ein Dampfkochtopf, der jederzeit explodieren kann [...]“⁴⁶⁴ Die *Rheinpfalz* wies das zurück; Provinz bedeute nicht gleich Provinzialismus.⁴⁶⁵

Doch auch Oberbürgermeister Walter Morio (CDU) beschrieb Landau so: „Man erlebt hier nicht viel. Wir sind anständige Leute.“⁴⁶⁶ Auf welchen Aspekt des Anstands sich das bezog, blieb offen. Allerdings hatte in Landau seit dem Zweiten Weltkrieg die

⁴⁶¹ Vgl. *Spiegel* 19/1970: Das Trio.

⁴⁶² *Zeit* 1970/27.

⁴⁶³ Zitiert nach Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 49.

⁴⁶⁴ Zitiert nach ebd., S. 52.

⁴⁶⁵ Vgl. ebd., S. 49f.

⁴⁶⁶ Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 51.

CDU die Mehrheit im Stadtrat inne,⁴⁶⁷ so dass vermutet werden kann, hier sei nicht zuletzt auch jene Sittlichkeit gemeint, die gleichgeschlechtliche Liebe ausschloss.

Alle Täter des Überfalls von Lebach waren in Landau geboren und aufgewachsen.⁴⁶⁸ Der Leiter der Landauer Kriminalpolizei, Sommer, betonte: „Die Landauer Erziehung und Atmosphäre hat mit der scheußlichen Tat von Lebach nichts zu tun. Die drei Angeklagten sind so normal wie wir. Übrigens, Homosexuelle treten in Landau nicht in Erscheinung. Die Halbseidenen fahren nach Karlsruhe, wo sie anonym bleiben können.“⁴⁶⁹ Gegen seine ausdrückliche Absicht stützte Sommer damit die Überlegung, dass die Atmosphäre in Landau ein Motiv für den Überfall sein könnte. Sommers Ansicht von Normalität geht nur auf, weil er sichtbare Homosexualität für Landau negierte und in die nächste Großstadt im nahe gelegenen Baden-Württemberg verwies.

Einer ähnlichen Fährte wie das Schweizer Journal folgten der Journalist Jürgen Neven-du Mont und einer der Ermittler der Sonderkommission Lebach, der Regierungskriminaldirektor Karl Schütz, in ihrem Buch mit dem aussagekräftigen Titel „Kleinstadtmörder“. So recherchierten die Autoren die Atmosphäre in Landau, besonders unter dem Aspekt, wie es sich hier als homosexuelle Männer leben ließ.⁴⁷⁰ Eine Deutung des *Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatts* zitierten sie zustimmend. Dort heißt es: „Tatsache ist, daß A., B. und C. nicht an das Verbrechen von Lebach geraten wären – wären sie nicht homosexuell gewesen. Sie sind anders als andere, wie man boshaft zu sagen pflegt. [...] Homosexualität ist nicht die Regel, und das hat dazu geführt, daß man sie [die konstitutionelle bzw. hormonale Bestimmung zur Homosexualität; KP] als anormal abgestempelt hat. Man hat sie verteufelt, verdammt und zu einer verbrecherischen Haltung gemacht. Der Homosexuelle ist für die Mehrheit der geborene Verbrecher. Wenn man ihm nicht mit kaltem Mißtrauen begegnet, dann läßt man ihn zumindest den Hohn und die

⁴⁶⁷ Vgl. ebd., S. 51.

⁴⁶⁸ Vgl. ebd., S. 53, 58 und 68.

⁴⁶⁹ Neven-du Mont/Schütz, S. 52.

⁴⁷⁰ Etliche der im vorliegenden Forschungsbericht zitierten entsprechenden Passagen entstammen ihrer Monografie. Der Deutung des Schweizer Journalisten scheinen sie zugestimmt zu haben; vgl. besonders S. 49-52.

Verachtung schmecken. [...] A., B. und C. wurden in Landau zu der unseligsten *geschlossenen Gesellschaft*, die sich denken läßt.“⁴⁷¹

Viele Seiten lang schilderten Neven-du Mont und Schütz, wie sich die Beziehungsdynamik innerhalb des Trios entwickelte, und neben Fragen der Persönlichkeiten spielt hier beständig ihre Sicht auf die Kleinstadt hinein. Über B. schrieben die Autoren unter anderem, im Alter von 18 Jahren habe er eindeutig begriffen, dass er homosexuell sei. B. wird zitiert: „Die Feststellung, daß ich homosexuell veranlagt bin, traf mich schwer. Ich war sehr unglücklich und fühlte mich sehr isoliert.“⁴⁷² Nur in A. habe er einen Menschen gefunden, mit dem er darüber sprechen konnte. Erst A. habe ihm erklärt, dass Homosexualität nicht ungewöhnlich sei und „daß es viele Menschen gäbe, die mit ihrer homosexuellen Veranlagung durchaus vergnüglich lebten“⁴⁷³. Offensichtlich kannte B. selbst keinen Mann, auf den das zutraf.

„Gegenüber der Gesellschaft“, erinnerte sich B. nach dem Prozess vor dem Schwurgericht an die Zeit vor dem Überfall, „fühlte ich mich weiter isoliert. Ich steigerte mich sogar allmählich in das Bewußtsein, daß ich gegen die Gesellschaft, in der zu leben ich gezwungen war, kämpfen mußte.“⁴⁷⁴ Und ‚die Gesellschaft‘ scheint vor allem die in Landau gewesen zu sein. „Alle drei“, so Neven-du Mont und Schütz, „fürchteten die Großstadt. Sie erkannten nicht, daß sie dort viel eher ungestört hätten leben können, auch wenn sie sich als Homosexuelle bekannt hätten.“⁴⁷⁵

A. sah, so Neven-du Mont und Schütz, gegenüber B. wie auch gegenüber C. die Möglichkeit, den Überlegenen zu spielen und eine „Führerrolle“ einzunehmen. Aus vielen Aussagen gehe die außerordentliche Abhängigkeit der beiden anderen von A.

⁴⁷¹ Zitiert nach Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 84.

⁴⁷² Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 66. Vgl. auch S. 65.

⁴⁷³ Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 72. Vgl. auch S. 73.

⁴⁷⁴ Zitiert nach Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 74.

⁴⁷⁵ Neven-du Mont/Schütz, S. 85. B. sagte später, er konnte A. kurz vor der Verhaftung „nicht mehr ertragen, und ich wollte über das Wochenende allein sein. Ehrlich gesagt, ich wollte mich an diesem Wochenende umbringen.“ (Zitiert nach Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 274.) Doch er habe dafür keine Kraft mehr gehabt.

hervor.⁴⁷⁶ In einem Umfeld, das Homosexualität weder abgewertet noch ausgeblendet hätte, würde schwerlich eine derart spannungsgeladene Beziehungskonstellation entstanden sein. A. bot hiernach den beiden von ihm Abhängigen eine Deutung ihrer Homosexualität, die nicht in Scham oder Verzicht, sondern in Akzeptanz des eigenen Begehrens, in der Schaffung einer Fluchtvision und in Gewaltanwendung nach außen mündete. So gesehen erzeugte ausgerechnet jene „Sittlichkeit“, für die Männer wie Süsterhenn und Wuermeling sich so vehement eingesetzt hatten, in einer Kleinstadt den inneren Druck, der sich schließlich explosiv entlud.⁴⁷⁷

Ganz anders sah der Nebenkläger, ein Anwalt der Eltern der ermordeten Soldaten, die Dinge. Aus seiner Sicht ging es bei dem Überfall nur um Bereicherung, nicht um Probleme durch Ausgrenzung von Homosexualität. Letzteres stellte er grundsätzlich in Frage: „Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft, die jeden nach seiner Fassung selig werden läßt, die den Homosexuellen als gleichwertige Spielart der Gattung Mensch, auch strafrechtlich, anerkennt.“⁴⁷⁸

Im Sommer 1970 begann in Saarbrücken der Prozess gegen A., B. und C. Da die Täter geständig waren, sah die *Zeit* eine wesentliche Aufgabe des Gerichts darin, die Hintergründe zu erhellen: „Wie es kommen konnte, daß die Söhne gestandener, gutbürgerlicher Familien aus der pfälzischen Gartenstadt Landau zu Killern von einer Gefühlskälte wurden, die ihresgleichen sucht. [...] Was bisher in der gerichtlichen

⁴⁷⁶ Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 76-78. B. und C. werden auch als A.s „Jünger“ und „Schüler“ bezeichnet. Vgl. ebd., S. 83.

⁴⁷⁷ Dazu ebd., S. 117: „Das Trio war so sehr von der eigenen Wunschwelt, von der Notwendigkeit der Realisierung eben dieser Wunschwelt besessen, als stünde eine eigene innere Explosion bevor, eine ungeheure Spannung jedenfalls, die nur durch die Ausführung der Tat ein Ventil und eine Befriedigung finden konnte.“ Der „Psychologe Professor Dr. Werner Janzarik von der Universität Mainz bezeichnete später die Tatmotivation als kindisch und sagte, der hohe Einsatz hätte in völligem Mißverhältnis zum Erfolg gestanden. Er hatte recht.“ Ebd., S. 107. Dem Kopf des Trios, dem Bürgersohn A., habe die Kraft gefehlt, die Flucht aus Landau „mit eben den Mitteln zu tun, die das Bürgertum erlaubte.“ Ebd., S. 58.

⁴⁷⁸ Zitiert nach ebd., S. 315.

Voruntersuchung und am Verhandlungsbeginn bekannt geworden ist, erscheint so spärlich, daß es sich nur schwer als umfassende Erhellung der wahren Zusammenhänge akzeptieren läßt. [...] In ihrer Liebe zu dem schwächlichen A., dem Kopf und Gehirn der Bande, treffen sich B. und C. und zeigen damit einen Weg auf, der die Sachverständigen an diesem Prozeß ganz offensichtlich am meisten interessiert: Die Frage lautet, wie weit die beiden in ihren freimütig zugestandenen homosexuellen Neigungen zu A. in eine Art Wettbewerb der Willfährigkeit gerieten, der sie zu gedankenlosen Werkzeugen degradierte.“⁴⁷⁹

Um die Entwicklung der drei Landauer zu Tätern eines brutalen Verbrechens zu verstehen, scheint der Prozess jedoch kein günstiges Klima geboten zu haben. Neven-du Mont/Schütz schildern: „Vor der Kongreßhalle drängen sich einige hundert Menschen, die diesen Super-Justizpalast mit einer Gier betreten wollen, als wäre darin ein Schafott aufgestellt und als böte man ihnen das Schauspiel, die abgeschlagenen Köpfe der Lebach-Täter in einen Korb rollen zu sehen. [...] Dieser Prozeß ist nicht geeignet, den menschlichen Hintergrund, die verzweifelte Verstrickung der Täter deutlich werden zu lassen. Das Gericht läßt die Angeklagten mit den Motiven ihrer Schuld allein.“⁴⁸⁰ Dieser Schwurgerichtsprozess erlebte, so die *Zeit* zurückhaltender, einen „Publikumsandrang, wie er in der Geschichte der bundesdeutschen Strafjustiz noch nie registriert wurde“⁴⁸¹. Rund 1.000 Zuschauer/innen nahmen zu Beginn daran teil; dafür war eine große Halle gemietet worden. Die Mikrofonanlage konnte nicht immer rechtzeitig umgeschaltet werden. Bei Anspielungen auf die homosexuellen Verhältnisse der Angeklagten wurde wiederholt gelacht, und der Richter rief das Publikum nicht zur Ordnung. Der *Spiegel* schrieb, die „Finsternis des Lachens von tausend Menschen legt sich über die Details der

⁴⁷⁹ *Zeit* 1970/27: Nicht Apo und nicht Mafia.

⁴⁸⁰ Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 299 und 305. Hier ist auch die Angabe zu finden, dass die Angeklagten in „Verhandlungspausen in zwei kleinen Käfigen aus Maschendraht im Format von nur zwei mal zwei Metern“ untergebracht wurden. „Ein hoher Justizbeamter fand dies ‚einen Anblick tiefster Erniedrigung‘.“ Ebd., S. 305.

⁴⁸¹ *Zeit* 1970/27: Nicht Apo und nicht Mafia. Da der Prozess im Saarland stattfand, wird er im vorliegenden Bericht nur knapp behandelt.

Homosexualität der Angeklagten.“⁴⁸² Ähnlich urteilte die *Zeit*: „In Saarbrücken wird das Öffentlichkeitsinteresse in einem Maße gepöppelt, wie es für die Wahrheitsfindung geradezu unerträglich ist. In der Kongreßhalle [...] degradiert die Aufklärung der psychologischen Hintergründe eines der schwersten Verbrechen der deutschen Kriminalgeschichte zum Schaustück. Der beschuldigte B., der ursprünglich aussagen wollte, flüchtete angesichts der erdrückend vollbesetzten Ränge hinter und über den Stühlen der Angeklagten in die Sprachlosigkeit. Er hat seit seiner Vernehmung zur Person kein Wort mehr gesagt. C. zuckte unter dem Gekicher der Menge zusammen, als er Aufklärendes über die geplante Lebensgemeinschaft zu dritt sagen sollte.“⁴⁸³

Der Verteidiger von B. beantragte zur Klärung des seelischen Zustands seines Mandanten ein Gutachten des Sexualforschers Hans Giese. Das Gericht lehnte ab.⁴⁸⁴ Der *Spiegel* meinte, die dargestellten „Sünden“ seien tatsächlich eine Chiffre „für qualvolles Ringen um Verständnis, Verständigung, um Ineinanderaufgehen“.⁴⁸⁵

Im August 1970 wurden A. und B. zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt; sie erhielten fünf Mal die Höchststrafe. C. erhielt sechs Jahre Haft wegen Beihilfe. Im Mai 1971 verwarf der Bundesgerichtshof die Revision; das Urteil wurde rechtskräftig.⁴⁸⁶ Das Saarbrücker Gericht habe keine Erklärung für die Verbrechen finden können, meinten *Spiegel* und *Zeit*. Die „Psyche der Angeklagten,

⁴⁸² *Spiegel* 28/1970: Ein Ausbruch aus der „Europäischen Ordnung“. Vgl. auch *Spiegel* 29/1970: „Warum so und später anders ...?“.

⁴⁸³ *Zeit* 1970/28: Gekicher im Saal.

⁴⁸⁴ Auch der Psychiater Hans Bürger-Prinz, ein Weggefährte Gieses, war im Gespräch. Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 308. Kurz darauf verstarb Giese; vgl. *Spiegel* 32/1970: Hans Giese =.

⁴⁸⁵ *Spiegel* 28/1970: Ein Ausbruch aus der „Europäischen Ordnung“. Auch solle mit dem Prozess wohl gezeigt werden, wohin schrankenloses Ausleben der Individualität führe. Letzteres könnte als Warnung an die Außerparlamentarische Opposition (APO) gedeutet werden.

⁴⁸⁶ Vgl. *Zeit* 1970/33: Das Unbegreifliche blieb ohne Erklärung; und *Spiegel* 28/1971: Nur ausgelacht. Empört verglich der *Spiegel* in Heft 33/1970: Gutes Werk, S. 69 das Urteil aus Saarbrücken mit einem nahezu zeitgleichen Urteil gegen NS-Täter, denen Beteiligung an der „Euthanasie“ nachgewiesen wurde und die dennoch in Freiheit blieben.

insbesondere ihrer Gruppenbildung unter dem Aspekt der homosexuellen Verkettung war dem Vortragenden Beisitzer ganze vier Minuten der Erläuterung wert. [...] Die Verteidiger hätten sich um den Nachweis bemüht, daß ‚eine abartige Veranlagung die drei jungen Männer in Konflikte mit der normalen Gesellschaft gebracht habe‘, stellte der *Wiesbadener Kurier* in einem Leitartikel am Wochenende fest, um dann anerkennend fortzufahren: doch ‚das Gericht hat es vermieden, sich auf solche verschlungenen Pfade locken und das Tribunal zur Tribüne wort- und begriffsgewaltiger Psychologen werden zu lassen‘.“ Die *Zeit* resümierte: „So steht am Ende, nach Recherchen von mehr als einem Jahr, eine kärgliche Geschichte. Es ist die Geschichte dreier junger Männer aus der Kleinstadt Landau, die – andersartig veranlagt, aber keineswegs andersartig genug, um als anomal gelten zu können – eine Pseudophilosophie des Schreckens zusammenbastelten. Es sind eigentlich nur Flausen, die die Ermittlungsbehörden aus den verwirrten Köpfen der Lebach-Mörder zupften: der Traum von einem Segelschiff und einer Hazienda, die gar nicht so außergewöhnliche Sehnsucht schwärmerischer junger Leute nach einem Leben außerhalb der genormten Gesellschaft – doch nichts darüber hinaus, was der Erklärung des Unbegreiflichen näherkommen könnte.“⁴⁸⁷

Eine Rolle spielte jedenfalls der § 175 StGB, der während der Zukunftspläne, des Überfalls und zu Beginn des Prozesses in Saarbrücken männliche Homosexualität noch mit Strafe bedrohte. Die ersten Verbrechen verübte das Trio Mitte der 1960er Jahre, als die Straflosigkeit männlicher Homosexualität noch diskutiert wurde und nicht abzusehen war, ob sich diese Reformrichtung durchsetzen würde.

A. hatte bereits als Schüler über die Problematik des § 175 StGB philosophiert.⁴⁸⁸ Auch war C. im Frühjahr 1969 erst zu einer Aussage bereit, nachdem er sich „beim Landauer Oberbürgermeister Walter Morio, einem ehemaligen Rechtsanwalt, juristischen Rat über die Strafbarkeit von Vergehen nach Paragraph 175 geholt hatte.“⁴⁸⁹ Es scheint, als ob C. zuvor bereits als Beschuldigter wegen Vergehens

⁴⁸⁷ *Zeit* 1970/33: Das Unbegreifliche blieb ohne Erklärung.

⁴⁸⁸ Vgl. Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 55f.

⁴⁸⁹ *Spiegel* 20/1969: Der dritte Mann. Ohne den Inhalt des Gesprächs zwischen Oberbürgermeister und C. schildern auch Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 291, diesen wichtigen Schritt der Ermittlung. Bis dahin hatte B. noch nicht zur Sache ausgesagt, und A. hatte in seiner Aussage die

gegen den § 175a StGB vernommen worden war. Ein Mann aus Karlsruhe soll ihn angezeigt haben.⁴⁹⁰ C. war erst 1966 volljährig geworden.

Vielleicht auch wegen des § 175 StGB geriet C. zu Beginn des Jahres 1969 in einen Konflikt: „A. und B., die intimen Freunde, hatten ihn gewarnt: Falls er den Lebach-Plan verrate, würden sie über seine abartige Veranlagung plaudern. Und für C., Sohn eines leitenden Beamten in Landau, war klar: Das dürfe nicht herauskommen.“⁴⁹¹ Auf die Vorhaltung des Schwurgerichts Saarbrücken, er hätte die furchtbaren Pläne seiner Freunde verraten müssen, verneinte C. denn auch: Das „ging nicht, denn dann hätte ich bekennen müssen, daß ich homosexuell bin.“ Das Gericht ging über diesen Satz hinweg, obwohl er einer der wenigen vollständigen Sätze war, die C. vor Gericht hervorbrachte.⁴⁹²

Es wäre auch möglich, dass für C. die drohende gesellschaftliche Ausgrenzung beunruhigender als ein Strafverfahren wegen § 175 StGB war. Auffällig ist, dass die zeitgenössischen Quellen – von der überregionalen Presse bis zu internen Berichten der rheinland-pfälzischen Justiz – einhellig den Eindruck vermitteln, die (Landauer) Bevölkerung sei gegenüber männlicher Homosexualität ausgesprochen intolerant.

So hätte laut *Spiegel* der Vorsitzende Richter im Prozess in Saarbrücken davon sprechen sollen, dass gegen die homosexuelle Neigung ein Vorurteil bestehe, sie noch heute „abartig“ genannt würde, dass die Gesetze erst kürzlich angepasst worden seien. Es wäre denkbar gewesen, dass der Vorsitzende äußere, das Gericht könne sich vorstellen, „daß junge Menschen in einer kleinen, in sich ruhenden Gemeinde wie Landau, sie alle lebten dort, in eine heillose, nicht mehr abklingende Panik geraten, wenn sie Gefühle für das eigene Geschlecht in sich entdecken. Wir könnten den Weg erkennen, auf dem sie miteinander dazu gekommen sind, sich

eigene Tatbeteiligung bestritten. Vgl. ebd., S. 282f, 287. In den folgenden Tagen begannen die Geständnisse; vgl. ebd., S. 292.

⁴⁹⁰ Vgl. I. OLG Koblenz, Urteil vom 5. Oktober 1972, hier nach Kübler 1975, S. 127. Das habe, so das Gericht, Neven-du Mont glaubhaft angegeben.

⁴⁹¹ *Spiegel* 20/1969: Der dritte Mann.

⁴⁹² Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 85.

gegen eine Welt zusammenzuschließen, von der sie sich barbarisch ausgeschlossen und unwiderruflich verurteilt fühlten.“⁴⁹³

Direkt auf die Verhältnisse in Landau bezogen äußerte sich das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz im Zuge des Prozesses beim Bundesverfassungsgericht über die möglichen Auswirkungen des ZDF-Films auf die Resozialisierung Cs. Hier ging eine Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts in X. (gemeint war Landau) ein, die ausführt, dass C. dort geboren und aufgewachsen sei; nach seiner Entlassung müsse er aus finanziellen Gründen (wegen Gerichtskosten und Schadensersatzansprüchen) wieder bei seinen Eltern in X. Wohnung und Unterkunft nehmen. Doch homosexuelle „Veranlagungen stoßen in X. auf allgemeine Abscheu und Verachtung der Bürger dieser Stadt. Man würde also mit Sicherheit mit Fingern auf den Beschwerdeführer zeigen, was zwangsläufig zu seiner völligen gesellschaftlichen Isolierung führen würde.“ Offensichtlich wog also nach Einschätzung des Leitenden Oberstaatsanwalts die Homosexualität hier schwerer als die Beihilfe zu einem Schwerverbrechen. Konkret heißt es weiter, C. habe „starke musikalische und sportliche Neigungen. Er möchte sich nach seiner Haftentlassung einer Musikergruppe anschließen. Dies wird ihm nach dem oben Gesagten in X. aber nur dann möglich sein, wenn er hier nicht als Homosexueller abgestempelt sein wird. Das gleiche gilt für einen beabsichtigten Anschluß an den hiesigen Skiklub. Ganz allgemein besteht daher die Gefahr, daß er in X. und Umgebung keinen Freundeskreis finden wird, bei dem er Aufnahme finden wird und der ihm weiterhelfen kann.“⁴⁹⁴

Auch die Sachverständige Dr. Einsele aus Frankfurt a. M. äußerte aus Sicht des Strafvollzugs, die Abwehr gegen (männliche) Homosexualität sei in der Öffentlichkeit noch sehr stark.⁴⁹⁵ Und das Bundesjustizministerium vermutete, als „Ergebnis des Dokumentarspiels könnte somit allgemein entsprechend der jeweiligen Prädisposition

⁴⁹³ *Spiegel* 29/1970: „Warum so und später anders ...?“.

⁴⁹⁴ Stellungnahme des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Justiz (Auszug), ohne Jahr, zitiert nach Kübler 1975, S. 136. Es scheint in den Schilderungen des gesellschaftlichen Klimas (in Landau und generell) keinen Unterschied zu machen, ob die 1960er oder die frühen 1970er beschrieben wurden oder wer die Eindrücke verfasste.

⁴⁹⁵ Vgl. Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach Kübler 1975, S. 173.

eine eher intolerante und ablehnende Haltung der Mehrheit der Bevölkerung sich in ihrer Auffassung bestätigt sehen.“⁴⁹⁶

Wenn also Panik vor der Abscheu und der Verachtung ihrer sozialen Umgebung sowie drohende soziale Isolierung mit Erfahrungen als Beschuldigter wegen § 175 StGB zusammen gedacht werden, wird nachvollziehbar, warum das Trio Landau unbedingt verlassen wollte und eine davon sehr weit entfernte Zukunft suchte.

Der Landtag in Mainz beschäftigte sich nicht zeitnahe damit, ob oder gar in welcher Weise die Verhältnisse beeinflusst werden sollten, um eine Flucht homosexueller Männer in die Ferne weniger dringend erscheinen zu lassen. In den Gesamtregistern zu den Verhandlungen des Landtags in der entsprechenden Zeit ist das Stichwort „Homosexualität“ nicht angeführt.⁴⁹⁷

1972/73 befassten sich viele Menschen mit der Frage, ob dem ZDF erlaubt sei, die Täter und deren intime Beziehungen, den Überfall, die Ermittlungen und den Prozess in einem Dokumentarspiel zu zeigen. In diesem zweiteiligen Film sollten eingangs Bilder der Täter gezeigt und die Täter anschließend von Schauspielern in diversen Spielszenen dargestellt werden. Auch die Namen der Täter wurden genannt.⁴⁹⁸

⁴⁹⁶ Stellungnahme des Bundesministers der Justiz (Auszug), ohne Jahr, zitiert nach Kübler 1975, S. 135. Auch wenn es nicht ausgesprochen wurde, dürfte insgesamt nicht nur die männliche Homosexualität, sondern auch die Konstellation zu dritt von der Bevölkerung abgelehnt und abgewertet worden sein.

⁴⁹⁷ Vgl. Gesamtregister zu den Verhandlungen in der 6. Wahlperiode 1967–1971 des Landtags Rheinland-Pfalz sowie dessen Gesamtregister zu den Verhandlungen in der 7. Wahlperiode 1971–1975. Auch die Stichworte „Lebach“ sowie die Namen der Täter, die Suche nach Landau, dem Bundesverfassungsgericht oder der Bundeswehr ergaben keinen Hinweis, dass der Landtag über den Überfall in Lebach und seine Voraussetzungen diskutierte. Vielen Dank an das Archiv des Landtags Rheinland-Pfalz für die freundliche Unterstützung bei der Recherche.

⁴⁹⁸ Vgl. Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts Urt. vom 5. Juni 1973 – 1 BvR 536/72, abgedruckt in Kübler 1975, S. 166-197. Die Vorlage zum Film war das Buch von Neven-du Mont/Schütz 1971. Die beiden Autoren schrieben auch das Drehbuch für das Dokumentarspiel, das im Frühjahr 1972 fertiggestellt wurde. Vgl. dazu Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, abgedruckt in Kübler 1975, S. 169.

Mit hohen Einschaltquoten war zu rechnen. So verzeichnete das ZDF 1969 für Dokumentarspiele die höchste Sehbeteiligung aller Abendsendungen. Das Dokumentarspiel über die Lebach-Morde sollte an einem Freitagabend ausgestrahlt werden, also zu besonders günstiger Sendezeit. Besonders Kriminalstoffe brachten es 1972 auf eine durchschnittliche Einschaltquote von über 65 Prozent. Damit sahen über 23 Millionen Personen solche Sendungen. Ein Professor schätzte für die streitige Sendung Einschaltquoten bis zu 80 Prozent.⁴⁹⁹ Für Landau wurde eine noch höhere Quote als für das übrige Bundesgebiet vermutet.⁵⁰⁰

Nach öffentlichen Protesten von Politikern, Professoren und Bischöfen wurde die Sendung des Dokumentarspiels über die Lebach-Mörder zunächst abgesetzt. Der *Spiegel* berichtete, dass der ZDF-Film noch vor seiner Ausstrahlung Gerichte, Minister, den Bundespräsidenten und den Bundestag beschäftige. Die Theologen Friedrich Wetter und Walter Ebrecht aus Speyer, so der *Spiegel* weiter, befürchteten das „Aufreißen alter Wunden“⁵⁰¹. Nach Ansicht von Rechtswissenschaftlern (denen das Bundesverfassungsgericht später folgte) verletze die Sendung das Persönlichkeitsrecht des C., der demnächst zur Bewährung entlassen werden sollte.

Der Fernsehratsausschuss „Spiel und Musik“ ließ sich zum ersten Mal seit Bestehen des Senders einen noch nicht gesendeten Film vorführen. In diesem Zusammenhang sprach der Pressesprecher des ZDF von gewissen Überlegungen darüber, wie die Sendung anders gestaltet werden könnte. Auch auf der Tagesordnung des ZDF-Richtlinienausschusses stand der Film. Zwar hatten auch zuvor beinahe alle Dokumentarspiele Einwände von Kritik und Wissenschaft erfahren, doch nicht in diesem Ausmaß. Der neue Leiter der ZDF-Hauptabteilung Dokumentarspiel, Jürgen Neven-du Mont, der seit September 1971 eingesetzt war, hatte zusammen mit anderen das Drehbuch zum Dokumentarspiel über das Landauer Trio geschrieben. Die *Zeit* hatte die unterdessen schon veröffentlichte literarische Vorlage desselben

⁴⁹⁹ Vgl. Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach Kübler 1975, S. 183.

⁵⁰⁰ Vgl. I. OLG Koblenz, Urteil vom 5. Oktober 1972, nach Kübler 1975, S. 126.

⁵⁰¹ *Spiegel* 26/1972: „Alles, was vor die Flinte kommt“. Den Namen C.s nannte der Artikel jetzt nicht mehr; er wurde von der Redaktion geändert.

Autors als „Kolportage eines Psychokrimis mit gesellschaftskritischem Touch“ gewertet.⁵⁰²

Das ZDF selbst hielt den Einwand des Persönlichkeitsschutzes und die spätere Verfassungsbeschwerde für unbegründet.⁵⁰³ Es wollte das Dokumentarspiel, das mehr als eine Million DM gekostet hatte, senden. Von Neven-du Mont hatte sich der Sender Impulse in Richtung Erfolg versprochen. Letztlich ließ das Zweite Deutsche Fernsehen in Mainz aber dessen Arbeitsvertrag 1973 auslaufen und beschäftigte Neven-du Mont nur noch mit „Sonderaufgaben“.⁵⁰⁴

C. prozessierte gegen das ZDF. Das Landgericht Mainz lehnte eine von ihm beantragte einstweilige Verfügung ab.⁵⁰⁵ Auch das Oberlandesgericht Koblenz lehnte ein Einschreiten gegen den Sender ab und führte aus, dass es im Dokumentarspiel im Wesentlichen keine Verfälschung der Wahrheit sehen könne. Die Resozialisierung des C. werde durch die Ausstrahlung des Films wahrscheinlich erschwert, doch sei er durch ein Verbrechen, das wie kaum ein anderes Abscheu und Aufsehen erregt habe, zur Person der Zeitgeschichte geworden. „Daß der Überfall von Lebach und damit auch die Person des Antragstellers in das Blickfeld des allgemeinen Interesses geraten ist, beruht nicht auf Zufall oder höherer Gewalt, sondern auf schwerwiegender menschlicher Schuld, auch des Antragstellers.“⁵⁰⁶ Die Umstände, die zur Tat geführt hätten, wichen von anderen Mordfällen ab; die Motive der Täter blieben den Meisten unverständlich. Auch die eigene Haltung zu männlicher Homosexualität formulierte das Gericht deutlich: „Eine wesentliche Ursache dafür, daß der Antragsteller zum Rechtsbrecher wurde, ist darin zu sehen, daß er Anschluß

⁵⁰² *Spiegel* 26/1972: „Alles, was vor die Flinte kommt“.

⁵⁰³ Vgl. Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach Kübler 1975, S. 171f.

⁵⁰⁴ Vgl. *Spiegel* 46/1973: Register; sowie die Meldung seines Todes nach langer Krankheit in Heft 30/1979, S. 156.

⁵⁰⁵ Vgl. Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach Kübler 1975, S. 170.

⁵⁰⁶ I. OLG Koblenz, Urteil vom 5. Oktober 1972, nach Kübler 1975, S. 128. Der *Spiegel* meinte, dieses Urteil sei durch das alttestamentarische Prinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ geprägt. Vgl. Heft 24/1973: Frischer Eindruck.

an zwei Freunde gefunden hatte, die sich durch gleichgeschlechtliche Neigungen und andere Interessen verbunden fühlten.“⁵⁰⁷

C. zog vor das Bundesverfassungsgericht. In einer Stellungnahme für den Prozess gab das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz die Ansicht des Landgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts wieder, dass die Ausstrahlung der Sendung die Resozialisierung des Klägers wesentlich erschwere, wenn nicht unmöglich mache. Auch der Landauer Stadtrat habe im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung einstimmig erklärt, dass er die Ausstrahlung der ZDF-Sendung für schädlich halte.⁵⁰⁸

Im Juni 1973 untersagte das Bundesverfassungsgericht dem ZDF die Ausstrahlung des umstrittenen Films, soweit darin der Beschwerdeführer namentlich erwähnt oder dargestellt werde. Die Verfassungsbeschwerde sei begründet. Die Nennung von Namen oder auch Abbildungen oder eine sonstige Identifikation von Tätern sei keineswegs immer zulässig. Besonders schwer sei die Befassung der Medien mit Tätern zu rechtfertigen, wenn die Taten nicht aktuell seien.⁵⁰⁹ Maßgeblich sei hierfür das höherrangige Ziel der Resozialisierung. Die Erkenntnis von deren Bedeutung habe sich in den letzten Jahrzehnten im Strafrecht zunehmend durchgesetzt. Das Sozialstaatsprinzip verlange „staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind“.⁵¹⁰ Hier ließ das Gericht offen, ob das angeführte Sozialstaatsprinzip im aktuellen Fall wegen persönlicher Schuld an dem Überfall oder wegen gesellschaftlicher Benachteiligung als Homosexueller greifen sollte.

⁵⁰⁷ I. OLG Koblenz, Urteil vom 5. Oktober 1972, nach Kübler 1975, S. 125. Es ist sicherlich kein Zufall, dass das Gericht die gleichgeschlechtlichen Neigungen noch vor den anderen Interessen nennt und damit stärker als Ursache für Kriminalität wertet. Hier stellt sich die Frage, wie sehr sich das Gericht auf die neue Rechtslage seit 1969 eingestellt hatte.

⁵⁰⁸ Vgl. Stellungnahme des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Justiz (Auszug), hier nach Kübler 1975, S. 136.

⁵⁰⁹ Vgl. Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach Kübler 1975, S. 167, 177.

⁵¹⁰ Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach Kübler 1975, S. 190.

C. jedenfalls hatte als einen Grund für seine Verfassungsbeschwerde angegeben, dass der Film das gesamte Geschehen aus einem Punkt erkläre, nämlich der homosexuellen Veranlagung der Täter. Dies „verfälsche die komplexe Tat, putsche bestehende Vorurteile auf und zeige zugleich, daß es dem Film in erster Linie auf die Befriedigung der Sensationslust ankomme.“⁵¹¹

Der Psychologe der Strafanstalt, in der C. in Haft saß, hatte C. nach eigenen Angaben eingehend und gezielt befragt. Er führte aus, die Ausstrahlung der Sendung würde den heterosexuellen (!) Beschwerdeführer eindeutiger als bisher mit der Homosexualität verknüpfen, obwohl diese wahrscheinlich beim gesamten Tatkomplex nur eine zufällige Rolle gespielt habe. Als Folge würde die Umwelt ihn stärker ablehnen, womit „sein Anschluß an Frauen in Frage gestellt würde. Damit werde der Rückfall in irgendeine, nicht vorhersehbare Form der Kriminalität wahrscheinlich.“⁵¹² Dieser als ursächlich behauptete Zusammenhang von Homosexualität und Kriminalität wurde im Urteil weder ausgeführt noch angezweifelt.

Ob sich C. inzwischen mehr zu Frauen als zu Männern hingezogen fühlte, kann hier nicht geklärt werden.⁵¹³ Sicherlich wird es seiner Klage auf Persönlichkeitsschutz nützlich gewesen sein, sich auf diese Weise zu beschreiben. So bezog sich das Bundesverfassungsgericht auf die Einschätzung des Oberlandesgerichts Koblenz, dass die herausgehobene Darstellung der Homosexualität in dem ZDF-Film eine besondere Erschwerung der Resozialisierung befürchten ließe. „Dies folgt nicht nur aus den allgemein nachteiligen Wirkungen, die sich angesichts der bekannten Einstellung der Bevölkerung gegen Homosexuelle durch eine solche Kennzeichnung des Beschwerdeführers als Außenseiter der Gesellschaft ergeben würden.“ Weiter führte das Bundesverfassungsgericht aus: „In der Situation des Beschwerdeführers kann die Verbindung mit einem weiblichen Lebenspartner einen entscheidenden

⁵¹¹ Ebd., S. 170.

⁵¹² Ebd., S. 175.

⁵¹³ Schon Neven-du Mont/Schütz hatten ausgeführt, C. halte sich selbst für homosexuell, doch sei seine Sexualität „letztlich ebenso grau wie alles übrige an ihm. C. ist auch im Sexuellen blaß. Er ist eigentlich so wenig, daß er nur etwas sein kann, wenn er etwas findet, dem er sich anpassen kann. Er fand A. und paßte sich diesem an, auch im Sexuellen.“ Neven-du Mont/Schütz 1971, S. 71.

Faktor für das Gelingen seiner Wiedereingliederung bilden.“ Eine „solche günstige Entwicklung [sei] durchaus möglich; sie könnte ihm aber endgültig versperrt werden, wenn er durch die Ausstrahlung des Dokumentarspiels als Homosexueller abgestempelt würde.“⁵¹⁴

Als wegweisend gilt dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht wegen seiner Wertungen männlicher Homosexualität. Offensichtlich teilte das Gericht die angeführten Einstellungen der Bevölkerung und hielt eine Entwicklung zur Heterosexualität nicht nur für wünschenswert, sondern auch für einen Weg der Kriminalitätsvorbeugung. Wegweisend war dieses Urteil vielmehr, weil es den Persönlichkeitsschutz hoch wertete und die Resozialisierung in Verfassungsrang erhob.⁵¹⁵

7.2 Von „Volksempfinden“, Ächtung und Toleranz

Mit der Reformierung des § 175 StGB ging, wie in den vorigen Kapiteln gezeigt wurde, nicht zwangsläufig eine tolerante Einstellung gegenüber männlichen Homosexuellen einher. Sexualität unter Männern wurde in der Reformdebatte auch von Reformbefürwortern nicht selten als abseitig, unmoralisch usw. beschrieben. So titelte denn auch die Zeitschrift *Spiegel* im Mai 1969: „§ 175. Das Gesetz fällt – bleibt die Ächtung?“

Mit diesem Heft und diversen anderen Beiträgen hatte der *Spiegel* in der Hochphase der Reformzeit die Wortführung jener Leitmedien inne, die für Emanzipation eintraten. Nicht zuletzt durch diese Zeitschrift erreichten die Anliegen und Ergebnisse der Reformen die Öffentlichkeit.⁵¹⁶ Über rund 20 Seiten fächerte der *Spiegel* das Thema im Mai 1969 auf. Den Einstieg bildeten Umfrageergebnisse. Ein „echter“ Mann, so das Ergebnis einer demoskopischen Untersuchung des Hamburger Instituts für Sexualforschung von 1966, sei das Gegenteil vom (eher weiblichen) „typischen“ Homosexuellen. Dieser wurde unter anderem als „weich,

⁵¹⁴ Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Kübler 1975, S. 195.

⁵¹⁵ Vgl. zur Bedeutung hinsichtlich Resozialisierung generell Kübler 1975.

⁵¹⁶ Vgl. Schwartz 2016, S. 69 sowie Schäfer 2006, S. 239.

verschwommen, triebhaft, schwach, gefühlvoll, leise, unausgeglichen, unsympathisch, krank und ekelhaft“ beschrieben. Solche Wertungen brachte der *Spiegel* damit in Verbindung, dass sich das „deutsche Volksempfinden“ offensichtlich „noch gesund“ wähnte. Gegen diese und ähnliche Einstellungen wendete sich der Text. Gegen eines der hartnäckigsten Vorurteile deutscher Bürger, vergleichbar mit denen beim Thema Todesstrafe, müsse sich der Gesetzgeber durchsetzen. Bei einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach vom Februar 1969 hatten sich, so der *Spiegel*, 46 Prozent dafür ausgesprochen, homosexuelle Handlungen sollten „auch in Zukunft strafrechtlich verfolgt werden“⁵¹⁷. Das Einverständnis mit der Reform des § 175 StGB war also deutlich begrenzt; nur ein gutes Drittel plädierte für die Straffreiheit, fast ein Fünftel der Befragten blieb unentschieden.

Der *Spiegel* zeichnete im Mai 1969 viele Negativ-Urteile gegenüber männlicher Homosexualität nach und stellte neue wissenschaftliche Erkenntnisse dagegen. Auch porträtierte er Männer, die darüber sprachen, wie sie mit der Diskriminierung umgingen. Einer von ihnen war aus „einer Großstadt im Rheinland“, was vermutlich eher Köln als Koblenz bedeutet. Der kaufmännische Angestellte lebte zusammen mit seinem Freund, jedoch nur provisorisch; der Interviewte ging davon aus, dass ihnen gekündigt werde, wenn die Nachbarn sich für sie interessierten. Einen an ihm begangenen Raub zeigte er auch nicht an, weil er befürchtete, dann als Besucher dieses Lokals bei der Polizei registriert zu werden. Vor Gericht hatte er wegen seiner Homosexualität bisher nicht gestanden, doch die Furcht vor Entdeckung spiegelt sich in der Erzählung deutlich. Auch seine Mutter wisse nichts „davon“. „Und wenn, dann würde sie sich tränenüberströmt bemitleiden, weil ihr so was widerfahren ist [...]. Und in der Firma weiß auch keiner davon [...]. Und wenn – sehen Sie, dann wäre ich sofort meine Prokura los.“⁵¹⁸

⁵¹⁷ Zitiert nach *Spiegel* 20/1969: Späte Milde, S. 55. Die Abwertungen des Weiblichen sollen hier unkommentiert bleiben.

⁵¹⁸ „Dann wäre ich sofort meine Prokura los ...“ Bericht eines Homosexuellen. *Spiegel* 20/1969, S. 78-82, hier S. 74 und S. 82. In den Beiträgen zum Thema männlicher Homosexualität wurden in diesem Heft die Städte Berlin, Hamburg, Hannover und München sowie eine schwäbische Kleinstadt genannt, aber kein Ort in Rheinland-Pfalz.

Als Faktoren, die Toleranz verhinderten, nannte der *Spiegel* die Geschlechternormen: „Solange das historische Selbstverständnis des Mannes in einer Gesellschaft, deren Autorität sich immer noch vom Mann ableitet, einzig darauf gerichtet ist, er sei nur in der Rolle des Frauenverführers, Kinder-Erzeugers und Familienvaters voll funktionstüchtig, kann einer Gruppe, die jenem Bild nicht entspricht, kein Schonraum zugewiesen werden.“⁵¹⁹ Entsprechend entstammte laut Artikel der E 1962 „noch dem moralinsauren Humus des christlich-sozialen Regierungs-Patriarchats“⁵²⁰, und die „furcht- und haßerfüllte Ablehnung“ männlicher Homosexualität sah der *Spiegel* zählebig in einer vom Nationalsozialismus geprägten älteren Generation fortbestehen, die männliche Homosexualität als störend für die „Manneszucht“ und „Männergemeinschaft“ ansah. Die jüngere Generation sei dagegen gelassener, wende sich vom Bild des harten, disziplinierten Mannes ab und habe sich auch in der oben angeführten Allensbach-Umfrage zu 47 Prozent für die Aufhebung des § 175 StGB ausgesprochen.⁵²¹

Im Jahr nachdem die erste Reform in Kraft getreten war, ergab eine weitere Umfrage, dass mehr als die Hälfte der Befragten männliche Homosexualität für „sehr schlimm“ oder „ziemlich schlimm“ hielt. Knapp ein Drittel wollte 1970 Sexualität unter Männern finanziell oder mit Gefängnis bestraft sehen.⁵²² Weitere Umfragen zeigten für die nächsten Jahre die Tendenz, dass weniger Befragte für die Bestrafung von Sexualität unter Männern votierten. Auch war der Wahlkampf 1973 hinsichtlich der Strafrechtsreform deutlich zurückhaltender als 1969, lobten die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* und *Süddeutsche Zeitung*.⁵²³

Die Behandlung des Themas in den Medien dürfte erheblichen Einfluss darauf gehabt haben, welches Verhalten gesellschaftlich anerkannt wurde. Der Journalismus beobachtete und berichtete nicht nur, sondern war auch ein Akteur im

⁵¹⁹ Ebd., S. 73.

⁵²⁰ Ebd., S. 57.

⁵²¹ Vgl. ebd., S. 76. Für die jüngere Generation wäre auch an den Abschied von militarisierter Männlichkeit sowie der innerfamilialen Befehlsgewalt als Leitbild zu denken.

⁵²² Das ist das Ergebnis einer soziologischen Studie von Karl Heinz Reuband, 1989, hier angeführt nach Beljan 2014, S. 70f.

⁵²³ Vgl. Schwartz 2016, S. 86 und Schäfer 2006, S. 235.

Prozess der Entstigmatisierung.⁵²⁴ Darüber hinaus kritisierten Printmedien nicht nur die Wächter der jetzt als altmodisch geltenden „Sittlichkeit“, sondern auch die Macht alter Richter, die ihre Sichtweisen seit Jahrzehnten hatten durchsetzen können. So beschrieb der *Spiegel* beispielsweise 1969 einen Mangel an demokratischem Bewusstsein unter Richtern und empörte sich, dass diese wiederum junge Referendare im „alten Geist“ erzögen. Mit Interesse verfolgte der *Spiegel* Reformen der juristischen Ausbildung wie die in Mainz.⁵²⁵

Nicht alle Printmedien unterstützten den Emanzipationsprozess gleichermaßen. Die Boulevard-Presse blieb skandalorientiert; hier traten, wenn überhaupt, vor allem „homosexuelle Lustmörder“ oder ähnliche Zerrbilder auf. Die seriöse Presse wiederum hielt sich beispielsweise bei der Würdigung eines Verstorbenen zurück. Hatte er Männer geliebt, blieb es in der Regel bei Andeutungen. So stand im Nachruf der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* auf den 1970 tödlich verunglückten Hans Giese nichts von seiner Homosexualität.⁵²⁶

In den 1970er Jahren wurde das Fernsehen ein wichtiges Medium. Das in Mainz beheimatete ZDF sendete am 14.1.1972 die Dokumentation „Und wenn Ihr Sohn so wäre?“. In dem an einem Freitagabend um 21:15 Uhr ausgestrahlten Beitrag ging die Filmemacherin Eva Müthel den soziologischen und psychologischen Ursachen dafür nach, warum die Feindseligkeit gegenüber männlichen Homosexuellen seit der Reform des § 175 StGB kaum geringer geworden sei. Dafür führte sie Gespräche mit Männerpaaren, Passantinnen und Passanten sowie mit Wissenschaftlern.⁵²⁷ Wenig später zeigte die ARD den Film „§ 175. Fragen an Homosexuelle und an uns selbst“, der vom WDR produziert wurde. Im Film wurden unter anderem gängige Negativ-Urteile aufgeführt. So plädierte ein Priester für den Kirchenausschluss von homosexuellen Männern und empfahl ihnen Enthaltensamkeit bzw. Kastration. Wesentlich für beide Filme, so die *Zeit*: „die Imitation der heterosexuellen Ehe

⁵²⁴ Vgl. ebd., S. 52f.

⁵²⁵ Vgl. *Spiegel* 32/1969: Mit dem Latein am Ende, S. 86-99.

⁵²⁶ Vgl. Schwartz 2016, S. 54 und 79.

⁵²⁷ Vgl. *Spiegel*: „Diese Woche im Fernsehen“, Nr. 3/1972, S. 122. Im Film wurden, so Günter Grau während seines mündlichen Zwischenberichts im Juni 2015 in Mainz, als regionale Bezüge u. a. Köln, Berlin und Hamburg genannt, aber kein Ort aus Rheinland-Pfalz.

entspricht dem Wunsch, unauffällig zu bleiben, und macht die Homosexuellen ihrer Umwelt sympathisch; sie sind unter sich zerstritten, haben Angst vor dem Alter, leiden an ihrer Isolation und Diskriminierung und suchen die gesellschaftliche Anerkennung, werden aber durch die Arbeitswelt und die trostlose homosexuelle Subkultur permanent daran gehindert, sich selbst zu akzeptieren [...]“.⁵²⁸

Wieder einige Tage später sollte im Ersten Programm Rosa von Praunheims Film „Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt“ gezeigt werden. Durch diese Häufung, meinte die *Zeit*, „sieht sich die Minderheit der Homosexuellen plötzlich ins grelle Licht der Öffentlichkeit gezerrt.“ Doch die ARD-Programmkonferenz habe die Sendung kurzfristig abgesetzt und zusammen mit einer Live-Diskussion in die Dritten Programme verwiesen. Die Absicht Praunheims mit dem Film fasste der Journalist wie folgt zusammen: „Er wollte keinen ‚verlogenen Anpassungsfilm‘, der ‚mit sehnsüchtig verklemmtem Schwulenblick bei den ‚Normalen‘ um Toleranz bettelt‘, sondern den radikalen Film von Homosexuellen mit Homosexuellen für Homosexuelle. Sie sollen sich endlich emanzipieren, das ‚ständige Versteckspiel vor der Gesellschaft‘ aufgeben und ein ‚schwules Selbstbewußtsein‘ entwickeln: ‚Seid stolz auf eure Homosexualität!‘“.⁵²⁹

Der bewusst provokante Film sollte auch als Anstoß für die Gründung von Gruppen homosexueller Männer dienen, um die Vereinzelung aufzuheben und für die Emanzipation aktiv zu werden. Bis heute gilt er als zentraler Impuls dafür, dass sich tatsächlich in vielen Orten nach der Aufführung Gruppen gründeten.⁵³⁰ Bei der Ausstrahlung hatte sich das Dritte Programm in Bayern ausgeklinkt. Dem folgte scharfe Kritik, unter anderem von Uwe Heye, dem späteren Regierungssprecher

⁵²⁸ *Zeit*: „Credo einer neuen Klasse“, Ausgabe vom 28.1.1972; Zugriff online am 6.8.2016 über www.zeit.de/1972/04/credo-einer-neuen-klasse. Zur Bedeutung des Fernsehens und der Verbindung von ZDF und Rheinland-Pfalz siehe auch Forschungsbericht über weibliche Homosexualität, Kapitel 8.2.3.

⁵²⁹ *Zeit*: „Credo einer neuen Klasse“, Ausgabe vom 28.1.1972. Über den Praunheim-Film ist viel geschrieben worden; an dieser Stelle kann nicht darauf eingegangen werden. Entscheidend ist in Bezug auf den vorliegenden Forschungsbericht die Absage an das Ziel der Duldung, der Wunsch nach einem schwulen Selbstbewusstsein und der Aufruf, sich dafür zu engagieren.

⁵³⁰ Vgl. z. B. Beljan 2014, S. 93.

einer rot-grünen Bundesregierung, der seine journalistische Karriere wohl in Mainz begonnen hatte.⁵³¹

Die im WDR-Film 1972 gezeigte Position eines Priesters war keineswegs die einzige öffentliche Äußerung von Seiten der christlichen Kirchen über männliche Homosexualität. Der Vorsitzende der katholischen deutschen Bischofskonferenz, der Münchner Erzbischof Julius Kardinal Döpfner, und der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, der bayerische Landesbischof Hermann Dietzfelbinger, gaben 1970 eine gemeinsame Publikation über „Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“ heraus; von den evangelischen Kirchenleitungen wurde außerdem 1971 eine „Denkschrift zu Fragen der Sexualethik“ publiziert. Bei beiden kirchlichen Veröffentlichungen fällt eine gewisse Ähnlichkeit mit dem E 1962 auf. Anders als die konfessionsübergreifende Publikation des Vorjahres nahm die sexualethische Denkschrift der evangelischen Kirchen in Deutschland auch zur Homosexualität explizit Stellung; dabei blieb spürbar, dass diese Ausführungen das Ergebnis langer interner Kontroversen und mehrfacher Überarbeitungen waren. Als Ursachen der Homosexualität nannte die Schrift seelische Störungen, organische Hirnschäden und unbekannte Faktoren; durchgehend wurde dabei überlegt, ob bzw. wie die Kirche Einfluss darauf nehmen könne, Homosexuelle zu einem heterosexuellen Leben zu leiten. Ausdrücklich wurde aber auch geäußert: „Die weitverbreitete unreflektierte Verurteilung der Homosexualität als widernatürliches schuldhaftes Verhalten darf nicht beibehalten werden. [...] Die evangelische Kirche versteht die Homosexualität als sexuelle Fehlform und lehnt ihre Idealisierung ab. Das ist aber eine andere Beurteilung als die frühere moralisch verurteilende, die die Bestrafung als einzige Reaktionsmöglichkeit kannte. [...] Kinder und Jugendliche müssen vor Verführung, Werbung und Propaganda für Homosexualität geschützt

⁵³¹ Vgl. Schwartz 2016, S. 76f sowie über Uwe-Karsten Heye der entsprechende Eintrag in Wikipedia; Zugriff am 6.8.2016. Die regionale Rezeption des Films sowie mögliche Gruppengründungen in Rheinland-Pfalz wären noch zu erforschen.

werden.⁵³² Offensichtlich betrachtete die EKD ihre neue Haltung als moderaten Fortschritt. In der evangelischen Jugendarbeit und in Beratungseinrichtungen stieß die Schrift auf nachhaltiges Interesse und wurde zu Zehntausenden verkauft.

Seitens Konservativer wurde beständig eine Verknüpfung zwischen Homosexualität und Jugendschutz hergestellt; beispielsweise auch durch den Leiter der bundesweiten „Aktion Jugendschutz“, Walter Becker. Er schrieb in den 1970er Jahren, gleichgeschlechtliche Betätigung verstoße eindeutig gegen das Sittengesetz und würde von der Gesellschaft missbilligt und als unsittlich empfunden. Der Jugendschutzgedanke sei im besonderen Maße auf die Homosexualität auszudehnen, „weil der Staat die Verpflichtung habe, das heterosexuelle Modell zu schützen.“⁵³³ Ein Redakteur einer Zeitschrift für männliche Homosexuelle beschwerte sich denn auch 1973, dass notorischen Jugendschützern auffallend viel daran zu liegen scheine, harmlose Bildreportagen indizieren zu lassen. Tatsächlich setzte sich ausgerechnet dieser Redakteur für Anerkennung von Pädophilen ein. Zwar begehrte die übergroße Mehrheit der pädophilen Männer Mädchen, doch einige auch Jungen. In Bezug auf Jugendliche schrieb schon der *Spiegel* 1969 unter Berufung auf wissenschaftliche Erkenntnisse, der Prozentsatz von Männern, die sexuellen Verkehr mit Jugendlichen suchten, sei bei homosexuell veranlagten Männern nicht größer als bei heterosexuell veranlagten.⁵³⁴

Doch auch in Rheinland-Pfalz wurde Jugendschutz mit dem Schutz vor Schilderungen männlicher Homosexualität verknüpft. So beantragte das Sozialministerium in Mainz 1970 bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, das „Handbuch für Homosexuelle“ von Angelo d’Arcangelo zu indizieren. Die Bundesprüfstelle schrieb einige Wochen später, dem Antrag sei stattgegeben

⁵³² Denkschrift zu Fragen der Sozialethik, 1971, S. 39f. Der Abschnitt über Homosexualität scheint sich ausschließlich mit Männern zu beschäftigen. Vgl. zu Entstehungsprozess und Verbreitung der Denkschrift auch Lepp 2016, S. 296f. Siehe auch Schwartz 2016, S. 59f.

⁵³³ Zitiert nach Schwartz 2016, S. 82. Vgl. auch S. 79-85 sowie in Teil I Kapitel 1.4 des vorliegenden Forschungsberichts.

⁵³⁴ Vgl. *Spiegel* 20/1969, S. 68; in diesem Zusammenhang verwies der *Spiegel* auch auf „Lolita“. Auch der vorliegende Forschungsbericht trennt strikt gleichgeschlechtliches und pädophiles Begehren.

worden. Damit stand das Buch auf der Liste solcher Druckschriften, die nicht öffentlich verkauft werden durften.⁵³⁵

Armand Mergen dagegen, Professor für Kriminologie in Mainz, differenzierte zwischen männlicher Homosexualität und sexueller Gewalt gegen Jungen. In einem Fallbericht schilderte er 1972 einen Mann, der in Trier vor Gericht gestanden hatte. Der Proband sei, so Mergen, durch Krieg und Nachkriegszeit in seiner Entwicklung geschädigt worden. Er war zunächst (vor 1969) wegen Diebstählen und Sittlichkeitsdelikten mit Männern, später wegen Delikten an Jungen verurteilt worden. Als Grund für die Diebstähle und die Delikte an Jungen vermutete Mergen Ersatzhandlungen und empfahl Therapie. Einvernehmliche Homosexualität unter Männern wertete Mergen keineswegs als therapiebedürftig.⁵³⁶

Die Frage nach der Sittlichkeit von Sexualität unter Männern sollte die bundesdeutsche Öffentlichkeit noch viele Jahre lang bewegen; hier sei nur an das Aufkommen der Immunschwächekrankheit AIDS oder an die Affäre Kießling in den 1980er Jahren erinnert.⁵³⁷ Jedoch verlagerten sich die großen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Sittlichkeit in Zusammenhang mit dem Strafrecht auf Frauen: An den rechtlichen Regelungen für Schwangerschaftsabbrüche entzündete sich die Neue Frauenbewegung.⁵³⁸

Als Ausblick sei hier noch auf zwei Schlüsselereignisse der späten 1970er Jahre hingewiesen, die den unterdessen erfolgten Wandel in der Geschichte

⁵³⁵ Vgl. LHA Koblenz, Bestand 930, Nr. 7345: Sozialministerium an Bundesprüfstelle am 18.9.70, Bundesprüfstelle an Sozialministerium am 8.10.1970. Es wäre interessant, Indizierungsanträge wegen männlicher Homosexualität systematisch zu recherchieren. Zum Kontext und Ablauf solcher Verfahren vgl. Kapitel 3.3 in Teil I des vorliegenden Forschungsberichts sowie Kapitel 8.6.2 im Teil III, dem Forschungsbericht über weibliche Homosexualität.

⁵³⁶ Vgl. zu diesem Fall Mergen 1972, zu Einstellungen Mergens gegenüber Sexualität unter Männern z. B. dessen Veröffentlichung von 1966. Der Fall in Trier scheint in den frühen 1960er Jahren vor Gericht verhandelt worden zu sein.

⁵³⁷ Vgl. zum öffentlichen Skandal der Jahre 1983/84 um die Entlassung des hochrangigen deutschen NATO-Kommandeurs und Bundeswehrgenerals Günter Kießling wegen dessen angeblicher Homosexualität durch Bundesverteidigungsminister Manfred Wörner (CDU): Möllers 2016.

⁵³⁸ Vgl. zum § 218 StGB beispielsweise Steinbacher 2011, S. 344.

homosexueller Männer in der Bundesrepublik manifestierten: den gewachsenen Mut zur Sichtbarkeit, verbunden mit öffentlichem Engagement zugunsten einer nachhaltigen Gesellschaftsveränderung. Das erste dieser Ereignisse war eine Titelgeschichte 1978 im *Stern*; für das Ringen um Anerkennung homosexueller Männer war dies sicherlich ein bedeutender Schritt. Im *Stern* zeigten sich 682 Männer öffentlich als Schwule – sämtlich mit Namen, Alters- und Berufsangaben, 44 von ihnen sogar mit der Angabe ihres Wohnortes und mit einer persönlichen Stellungnahme. Die dort genannten Wohnorte konzentrierten sich auf Berlin, Norddeutschland und Nordrhein-Westfalen; Rheinland-Pfalz war nicht dabei, die nahe Metropole Frankfurt a. M. hingegen schon. Die Aufsehen erregende Botschaft lautete: „Wir haben das Versteckspiel satt! Wir sind homosexuell und haben Spaß daran!“⁵³⁹

In den 1970ern gründete sich die Gruppe „Initiative Homosexualität Mainz“ aus dem studentischen Umfeld. Ein Mitglied von ihnen, wie die anderen in seinen zwanziger Jahren, bereitete die Frankfurter Aktionswoche „Homolulu – Die Geburt eines Vulkans oder die Versuchung, eine Utopie konkret zu machen“ mit vor. „Homolulu“ wurde eine Woche voller Workshops, Aktionen, Kultur und Begegnungen im Sommer 1979 in Frankfurt am Main, „eine autonome Insel von Schwulen für Schwule“, bundesweit ausgerichtet und als Einladung an „die Schwulen der Welt“. Mit ihrer Homosexualität, so einer der Initiatoren, hätten sie nicht nur Diskriminierung verbunden sehen, sondern zugleich sich feiern und ihren Stolz miteinander teilen wollen. Auch habe man von anderen Schwulen erfahren wollen, wie diese lebten. Sechzig Gruppen und Organisationen aus der Bundesrepublik, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und den USA nahmen an dieser ersten Großveranstaltung in Deutschland teil. Auf der Abschlusskundgebung der Demonstration wurde nicht nur die ersatzlose Streichung des reformierten § 175 StGB (mit seiner besonderen Jugendschutzvorschrift) gefordert, sondern auch gleiche Rechte für Homo- wie für Heterosexuelle, ein Ende der Benachteiligung der Unverheirateten, Aufklärungsprojekte in Schulen und Sitze in Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten. Die neuen Aktiven der Schwulenbewegung –

⁵³⁹ Vgl. *Stern* Nr. 41/1978, S. 104-118: Ich bin schwul; ferner auch Beljan 2014, S. 113f.

auch aus Rheinland-Pfalz – waren stolz, küssten sich öffentlich und stellten Forderungen.⁵⁴⁰

⁵⁴⁰ Zitiert nach Kraushaar 2012, S. 81. Von der Beteiligung aus Mainz berichtete ein Zeitzeuge im Gespräch am 24.8.2016 mit der Autorin. „Homolulu“ legte sprachlich mit seinem Bezug zu Honolulu auf Hawaii einen Ort der Sehnsucht nahe.

Zusammenfassung

Zu Beginn der 1960er Jahre besaßen jene Rheinland-Pfälzer die Deutungsmacht über männliche Homosexualität, die sich für eine „Sittlichkeit“ einsetzten, in der männliche Homosexualität keinen Platz hatte. Im Skandal um Kinofilme aus Schweden entzündete sich in Rheinland-Pfalz breiter Protest, der für eine entsprechende „Sauberkeit“ eintrat. Neben Ministerpräsident Peter Altmeier sorgten diverse örtliche Amtsträger für bundesweites Aufsehen, und im katholischen Volkswartbund wehrten sich auch Beamte aus Rheinland-Pfalz gegen eine Reform des Sexualstrafrechts, die einvernehmliche Homosexualität unter erwachsenen Männern straffrei stellen wollte. Adolf Süsterhenn setzte sich für den konservativen Karl Weber aus Koblenz als Bundesjustizminister ein und versuchte, das Grundgesetz so zu verändern, dass die Kunst lediglich im Rahmen des „Sittengesetzes“ frei wäre. Dies markiert den Höhepunkt der Anstrengungen dieser Zeit, das Land immer weiter in die Gebote der „Sittlichkeit“ zu zwingen.

Im Laufe der 1960er Jahre verloren diese Männer ihren Einfluss. Vielleicht hatte Süsterhenns Vorstoß, der in den Medien auf erhebliche Ablehnung stieß, daran einen gewichtigen Anteil. Sicherlich war es auch eine Altersfrage; jüngere Männer drängten an die Macht. Zunehmend galten die Standpunkte der konservativen Meinungsführer aus den Gründungsjahren der Bundesrepublik als überholt.

Deutlich jüngere Männer arbeiteten seit den frühen 1960er Jahren daran, das Strafrecht von seinem Zwang zu als sittlich anerkanntem Verhalten zu befreien. Aus Rheinland-Pfalz sind hier die Strafrechts-Professoren Ernst-Joachim Lampe und Peter Noll von der Universität Mainz zu nennen; Letzterer wurde auch als Initiator des Alternativ-Entwurfs zu einem neuen Strafrecht erwähnt. Erst im Zusammenhang mit einer an den Alternativ-Entwurf angelehnten Reform des gesamten Strafrechts sollte es gelingen, den § 175 StGB in der Fassung von 1935 endlich zu streichen. So hatten Lampe und Noll keinen unbedeutenden Anteil an der Entstrafung männlicher Homosexualität, auch wenn sie in öffentlichen Debatten vor allem mit theoretischen Einlassungen über Wesen und Bedeutung der Strafe an sich auffielen. Ausdrücklich gegen die Strafbarkeit männlicher Homosexualität engagierte sich Armand Mergen,

Professor für Kriminologie in Mainz. An der Arbeit des Bundestagsausschusses für die Strafrechtsreform (und damit der Entstrafung männlicher Homosexualität) hatte Adolf Müller-Emmert, Jurist und Abgeordneter aus Kaiserslautern, beachtlichen Anteil. Mehrere Männer aus Rheinland-Pfalz arbeiteten im Ausschuss als Mitglieder mit. Männer aus Rheinland-Pfalz waren also in den 1960er Jahren sowohl als Reformen wie auch als Verfechter der „Sittlichkeit“ bedeutend. Manche – auch unter den Reformern – verurteilten männliche Homosexualität moralisch, andere, wie Armand Mergen, nicht. Eine Würdigung des Engagements derer, die in Rheinland-Pfalz den Weg für eine Straffreiheit bereiteten, wäre neben einer Entschädigung der Opfer des § 175 StGB zu überlegen.

Am Ende des Jahrzehnts, als zusammen mit der Entkriminalisierung männlicher Homosexualität auch diverse andere Verstöße gegen die „Sittlichkeit“ straffrei gestellt und Strafen grundsätzlich neu entworfen worden waren, hatten sich die Reformen durchgesetzt. 1969 verteidigte selbst Adolf Süsterhenn im Bundestag das von ihm gut 20 Jahre zuvor so erfolgreich in Land und Bund durchgesetzte „Sittengesetz“ nicht mehr, sondern stimmte für das Erste Strafrechtsreformgesetz. Franz-Josef Wuermeling dagegen blieb wie in den 1950er Jahren bis zum Ende seiner politischen Karriere ein Verfechter der „Sittlichkeit“, nun jedoch ohne seine frühere Macht, sie durchzusetzen.

1969, zeitnahe zu den Abstimmungen in Bundestag und Bundesrat, erschütterte ein mörderischer Überfall auf ein Munitionsdepot die Bundesrepublik. Drei junge, homosexuelle Landauer hatten mit dem Überfall versucht, ihrer Heimatstadt zu entfliehen. Bei einem Blick auf die Beschreibungen des gesellschaftlichen Klimas in Landau stellt sich die Frage, ob dort nicht genau jene „Sittlichkeit“ herrschte, für die Männer wie Süsterhenn und Wuermeling sich so vehement eingesetzt hatten. Einhellig kamen verschiedene Berichte zu dem Schluss, in Landau könnten Männer nicht offen homosexuell leben, ohne völlig isoliert zu sein bzw. aggressiv abgewertet zu werden. Vielleicht war dieses Klima wie in einem Dampfkochtopf explodiert.

Dieser Fall erregte bundesweit großes Interesse und beschäftigte diverse Gremien. Nicht aber den Landtag in Mainz. Über diese Ereignisse ist kein Eintrag im Stichwortregister des Landtags zu finden. Auch die Abwendung vom

Sittlichkeitspostulat des Strafrechts wurde hier nicht diskutiert. Bei der Anpassung der Landesgesetze an die Strafrechtsreformgesetze blieb der Landtag in Bezug auf männliche Homosexualität neutral. Für den gesamten hier besprochenen Zeitraum war Homosexualität kein Thema des Landtags.

Angesichts dessen, welche Aufregung in Land und Landtag erst wenige Jahre zuvor wegen „unsittlicher“ Kinofilme entstanden war, ist die Zurückhaltung von 1969 vielleicht der Ausdruck eines neuen Selbstverständnisses. Inzwischen hatte sich innerhalb der CDU Helmut Kohl gegen Peter Altmeier durchgesetzt, und Kohl war angetreten, die am Klerus ausgerichtete Politik der älteren CDU-Generation zu beenden. Das Land jedenfalls verhielt sich Ende 1968 bei einer Befragung zur Strafrechtsreform durch den Bund still und stimmte schließlich dem Gesetz im Bundesrat zu. Niemand aus Rheinland-Pfalz sprach oder stimmte 1969 in den Gremien, die die Reform beschlossen, ausdrücklich für die Beibehaltung des § 175 in der Fassung von 1935.

Männer aus Rheinland-Pfalz, die damals sichtbar homosexuell lebten, sind unter den Akteuren für eine Streichung des § 175 StGB nicht bekannt. Jetzt aber hatten Freunde, Homophile, Homosexuelle und Schwule – oder wie auch immer sich die Männer einordneten, die andere Männer beehrten – endlich die Rahmenbedingungen, sich offen für ihre gesellschaftliche Anerkennung einzusetzen und sich aus der Isolation zu befreien.

TEIL III

VERFOLGUNG UND DISKRIMINIERUNG DER WEIBLICHEN HOMOSEXUALITÄT IN RHEINLAND-PFALZ 1947 BIS 1973

(DR. KIRSTEN PLÖTZ)

Einleitung

Lohnt es sich, Spuren von Diskriminierungen gegenüber lesbischer Liebe in den Anfängen des Landes Rheinland-Pfalz zu erforschen? So oder ähnlich wurde ich mehr als ein Mal gefragt.

Bei der Verfolgung von Sexualität unter Männern durch den § 175 Strafgesetzbuch (StGB) ist deutlich leichter zu erfassen, wie viel Liebe und Glück verhindert, wie viele Existenzen zerstört oder sogar Leben beendet wurden. Frauen waren vom § 175 StGB nicht mit Strafe bedroht. Umso erfreulicher ist es, dass das Land Rheinland-Pfalz den wegweisenden Auftrag erteilte, auch seine Geschichte der Diskriminierungen gegenüber lesbischer Liebe zu erkunden.

Im folgenden Bericht werden nicht nur jene Diskriminierungen erforscht, die ausdrücklich und ausschließlich lesbischen Frauen galten. Hier sind auch solche Felder bedeutend, die Frauen existenziell begrenzen konnten, wenn sie unabhängig von einem Gatten leben wollten. Im lesbischen Leben vervielfachten und durchdrangen sich diese Beschränkungen.

Was unter lesbischer Liebe verstanden wird, unterscheidet sich erheblich. Im Folgenden werden jene Frauen als lesbisch lebend angesehen, die enge Bindungen mit anderen Frauen suchten bzw. eingingen, in deren Leben Frauen die höchste Priorität hatten und die für ihre intimen Kontakte Frauen bevorzugten. Sexualität ist für die Definition nicht zwingend, denn ein Nachweis weiblicher Sexualität ist für viele Paarbindungen kaum möglich.⁵⁴¹

⁵⁴¹ Auch war Sexualität generell mit geschlechtsspezifischer Ungleichheit eng verflochten und besonders abseits von Penis und Penetration schwer zu fassen. Vgl. zu entsprechenden Debatten um die Definition lesbischer Liebe z. B. Jäger 1998. Ausdrücklich werden hier Lebensgemeinschaften von Frauen einbezogen, auch wenn über deren sexuelles Verhältnis nichts bekannt ist. Merkmale eines Frauenpaares können sein: Faszination und Interesse, ausdrücklich formulierte Liebe wie z. B. in Briefen, gemeinsame Entscheidungen über den Wohnort und andere Lebensumstände, gegenseitige Übernahme der Pflege bei Krankheit, Testament zugunsten der Freundin, Beständigkeit der langjährigen Beziehung oft bis zum Tod einer der Gefährtinnen, Kosenamen und Pflege der Erinnerungen nach dem Tod. Vgl.

Insgesamt ist der vorliegende Forschungsbericht nicht als erschöpfende Darstellung, sondern eher als ein Anfang zu verstehen. Im Auftragsvolumen ist er nicht mit dem zur Erforschung schwuler Diskriminierung zu vergleichen. Auch ist die Erforschung lesbischer Vergangenheit vergleichsweise aufwändig.

So ist kaum Forschung vorhanden, auf die aufgebaut werden könnte. Die Geschichte lesbischer Liebe von der Nachkriegszeit bis zum Beginn der Lesbenbewegung ist bisher kaum erforscht, vor allem abseits der Metropolen.⁵⁴²

Zwar wurden Sexualität wie auch das Geschlechterverhältnis in den Anfängen der Bundesrepublik intensiv debattiert. Die entsprechenden Normen bildeten ein Grundverständnis der gesellschaftlichen Ordnung.⁵⁴³ Doch die lesbische Geschichtsschreibung steht vor der Herausforderung, dass „Homosexualität“ in überwältigender Mehrheit ausschließlich die von Männern meint(e), in Medien wie

Schnurrenberger 2005, S. 54f. Allerdings definiert Schnurrenberger, für solche Frauenpaare sei „ein sexuelles Begehren nicht für alle Frauenpaare nachweisbar, also ist die Kategorie ‚lesbisch‘ zu eng.“ (S. 51). Dieser Definition wird hier ausdrücklich nicht zugestimmt. Wer würde zögern, eine Beziehung zwischen einer Frau und einem Mann, die wie oben charakterisiert werden kann, als heterosexuelle Beziehung einzuordnen?

⁵⁴² Einen Forschungsüberblick unternahm Leidinger 2015 (a). Sie betont: „Über die Lebenssituationen, Diskriminierungserfahrungen und Emanzipationsbestrebungen frauenliebender Frauen in der frühen Bundesrepublik und der DDR ist sehr wenig bekannt.“ (S. 9) Außerdem kritisiert sie zu Recht, die bisherige Forschung über Homosexualität in der Nachkriegszeit sei stark auf den § 175 StGB in der BRD und dessen Folgen für Männer eingegrenzt. (S. 12) Zur regionalen Forschung vgl. Balsler et al. 1994, Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009, Schäfer 2010. Über Berlin liegt etwas mehr Forschung vor, wobei diese nicht immer als Regionalforschung verstanden wird. Vgl. z. B. Kokula 1986, Dennert/Leidinger/Rauchut 2007 sowie Sonntagsclub 2009. Zu öffentlichen Verhandlungen lesbischer Liebe in der frühen Bundesrepublik siehe Plötz 1999 (b). Bei Portalen wie H-Soz-Kult ist kaum etwas über die lesbische Regionalgeschichte zu finden, ebenso bei Clio-online, www.regionalgeschichte.net oder der Rheinland-Pfälzischen Bibliografie. Das Wesen der Diskriminierung als solche kann hier nicht diskutiert werden; dies ist eine breit und leidenschaftlich debattierte Frage. Es sei nur angemerkt, dass hier darunter Herabsetzung, Benachteiligung und Verunglimpfung einer Gruppierung bis hin zu Gewalt verstanden wird; vor allem die, die von Strukturen und Institutionen, aber auch von einzelnen Personen ausgingen. Sie kann rechtlich, wirtschaftlich, sprachlich, symbolisch und anders ausgeübt werden.

⁵⁴³ Vgl. Steinbacher 2011 sowie Moeller 1997.

auch bei Politik und Behörden – ohne dass dies ausdrücklich formuliert oder durchgängig so gehandhabt wurde. Von „Lesbierinnen“, „lesbischen Frauen“ etc. war wiederum kaum die Rede. Typisch war hier wohl der Große Brockhaus, der über 66 Zeilen lang das Wesen der Homosexualität – unter anderem mit „Abneigung gegen das weibliche [!] Geschlecht“ – erläuterte, während unter dem Stichwort „Lesbische Liebe“ lediglich zu erfahren ist, dies sei gleichgeschlechtliche Liebe zwischen weiblichen Personen, die angeblich auch von der Dichterin Sappho ausgeübt worden wäre.⁵⁴⁴

Dass Quellen in dieser Hinsicht kaum systematisiert sind, spiegelt sich in Archiven. Für den vorliegenden Forschungsbericht wurden viele Archive angefragt, und die meisten von ihnen konnten wenig bis nichts beitragen.⁵⁴⁵ Vielfach werden hier die gleichen Probleme mit der Systematisierung akut sein wie zu der Zeit, in der die Quellen entstanden sind.⁵⁴⁶

Eine weitere Schwierigkeit bei der Erforschung der Diskriminierungsgeschichte lesbischer Liebe in der jungen Bundesrepublik liegt darin, dass in der Regel kaum Spuren öffentlichkeitsorientierter Vereinigungen vorliegen, deren Thema die lesbische Liebe war. Ob oder in welchem Maß an den Homosexuellen-Vereinigungen

⁵⁴⁴ Vgl. Plötz 1999 (b).

⁵⁴⁵ Zu nennen sind hier das Institut für pfälzische Geschichte in Kaiserslautern, das DGB-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie in Bonn sowie diverse Stadt- und Kreisarchive in Rheinland-Pfalz: Archiv Annweiler am Trifels, Kreisarchiv Ahrweiler, Verbandsgemeindearchiv Bad Bergzabern, Stadtarchiv Bad Dürkheim, Verbandsgemeindearchiv Bad Ems, Stadtarchiv Bad Kreuznach, Kreisarchiv Bernkastel-Wittlich, Stadtarchiv Bingen am Rhein, Kreisarchiv des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Kommunalarchiv der Verbandsgemeinde Dierdorf, Eifelarchiv, Archiv der Verbandsgemeinde Herxheim, Stadtarchiv Idar-Oberstein, Stadtarchiv Kaiserslautern, Stadtarchiv Lahnstein, Stadtarchiv Landau, Archiv der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, Verbandsgemeindearchiv Lingenfeld, Stadtarchiv Linz am Rhein, Stadtarchiv Montabaur, Stadtarchiv Neustadt an der Weinstraße, Stadtarchiv Pirmasens, Kreisarchiv Rhein-Hunsrück, Stadtarchiv Speyer, Archiv der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Stadtarchiv Trier, Kreisarchiv Trier-Saarburg, Stadtarchiv Worms, Archiv/Museum Zweibrücken.

⁵⁴⁶ Vor den gleichen Herausforderungen stand auch die Vorbereitung der Ausstellung „Vom anderen Ufer?“ in Ludwigshafen. Dort konnte über lesbische Frauen kaum Material über die späten 1940er bis frühen 1970er Jahre zusammen getragen werden. (Fernmündliche Auskunft vom freien Mitarbeiter Wolfgang Knapp, 2014. Zu einem ähnlichen Schluss kommt Leidinger 2015 (a), S. 16.

bis Ende der 1960er Jahre überhaupt Frauen teilhatten, ist weitgehend ungeklärt.⁵⁴⁷ Von Frauenvereinigungen wiederum ist nicht bekannt, dass sie öffentlich, kontinuierlich und deutlich über lesbische Liebe sprachen.

Über ein Flächenland zu forschen, steigert all diese Herausforderungen. In Metropolen formierte sich eher als in anderen Städten und Orten eine eigene homosexuelle Kultur mit Lokalen und Gruppenbildungen, die Spuren beispielsweise in Zeitschriften hinterließen. Eine solche Subkultur gab es in relativ grenznahen Städten wie Köln, Frankfurt a. M., Wiesbaden oder Mannheim. Im heutigen Rheinland-Pfalz war bereits während der Weimarer Republik keine so große lesbische Subkultur vorhanden, dass in den damaligen Zeitschriften für entsprechende Lokale oder Gruppen geworben worden wäre. In dieser Hinsicht war das heutige Rheinland-Pfalz „Provinz“.⁵⁴⁸ So war es hier wohl nicht möglich, nach dem Kriegsende an alte Strukturen der Subkultur anzuknüpfen.

Für die Geschichte lesbischen Lebens unbedeutend ist Rheinland-Pfalz damit keineswegs. Es ist weitgehend unbekannt, wie entscheidend die Subkultur für die Mehrheit der lesbisch Lebenden war. Vielleicht hat sich die Mehrheit nie darauf bezogen. Auch ist hier an Emma Trosse zu erinnern, die 1895 bis 1897 in Bad Neuenahr-Ahrweiler die weltweit ersten Sachbücher über weibliche Homosexualität veröffentlicht hatte und 1949, als verwitwete Frau, dort starb.⁵⁴⁹

Durch die Geschlechterforschung sind schließlich einige Frauenpaare (aus anderen Teilen Deutschlands) bekannt. Daher wurden für den vorliegenden Bericht entsprechende Archive angefragt. Doch anders als Baden-Württemberg, das Saarland, Hessen, Bremen oder Berlin hat Rheinland-Pfalz kein Archiv, das sich der regionalen oder Landesgeschichte von Frauen widmet und über den uns

⁵⁴⁷ Zur Homophilenbewegung vgl. Wolfert 2014.

⁵⁴⁸ Vgl. zum Begriff der lesbischen „Provinz“ wie auch zur Subkultur außerhalb der Metropolen während der Weimarer Republik Plötz 1999 (a).

⁵⁴⁹ Vgl. Leidinger 2012.

interessierenden Zeitraum Material über Liebe unter Frauen sammelt. Die entsprechenden Archive anderer Bundesländer führten hier nicht weiter.⁵⁵⁰

Diskriminierungen lesbischen Lebens in Rheinland-Pfalz bis in die frühen 1970er Jahre zu erforschen, war also ein arbeitsintensives Unternehmen mit ungewissem Ausgang. Zu den skizzierten Hürden kommt hinzu, dass Bestände von Zeitungen nicht digitalisiert bzw. einer Volltextsuche zugänglich sind; teilweise sind sie selbst in Papierform kaum einzusehen.⁵⁵¹

Trotz dieser Herausforderungen und Hindernisse waren Spuren lesbischer Geschichte und Diskriminierungen lesbischer Liebe im jungen Rheinland-Pfalz zu finden. Manche von diesen Spuren waren ergiebiger als erwartet. Die folgende Präsentation der Forschung wird einerseits solche Spuren vorstellen. Andererseits wird auch von Leerstellen und nicht erfolgreichen Suchansätzen berichtet, um zukünftige Forschungen zu erleichtern.

Die Ergebnisse gliedern sich in zwei Hauptteile: die normative Ebene und das tatsächlich erlebte lesbische Begehren in Rheinland-Pfalz. Als Alltagsgeschichtlerin bin ich davon überzeugt, dass beide Perspektiven bedeutend und miteinander verschränkt sind.

⁵⁵⁰ Hier, so meine Überlegung, könnten durch Wanderungsbewegungen Materialien liegen. So wandte ich mich an mehrere Archive (Bildungszentrum und Archiv zur Frauengeschichte Baden-Württembergs, FrauenGenderBibliothek Saar, LesbenArchiv Frankfurt a. M. sowie Lesbenarchiv und Bibliothek Spinnboden).

⁵⁵¹ So besitzt z. B. die Landesbibliothek Koblenz einige Tageszeitungen des Untersuchungszeitraums, doch die Bestände weisen empfindliche Lücken auf; die umfassendere Sammlung von Zeitungen setzt später ein, mit Errichtung der Bibliothek.

8 Ausgrenzungen durch Staat und Gesellschaft

In diesem Teil des Forschungsberichts ist der Blick auf Verfolgung, Diskriminierungen, Herabsetzungen sowie normative Setzungen gegenüber lesbischem Leben durch die staatliche Gewalt in Rheinland-Pfalz sowie „die Öffentlichkeit“ gerichtet.

8.1 Strafverfolgung und Gefängnis

Sexualität unter Frauen stand in der Bundesrepublik nicht unter Strafe. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte 1957 die langjährige Rechtsauffassung in Deutschland, dass gleichgeschlechtliche Sexualität unter Frauen nicht mit der unter Männern zu vergleichen sei. Das Gericht ging davon aus, dass Frauen von Natur aus auf Mutterschaft ausgerichtet seien, was ihr soziales Verhalten wie auch ihre sexuelle{ XE "sexuelle" } Aktivität präge. Öffentlich sei weibliche Homosexualität kaum sichtbar. Außerdem seien, besonders durch den „Frauenüberschuss“{ XE "Frauenüberschuß" }, innige Freundschaften unter Frauen stark verbreitet, so dass deren Abgrenzung gegenüber lesbischen{ XE "lesbischen" } Beziehungen kaum gelingen könne.⁵⁵²

Dennoch wird im Folgenden nach Strafverfolgung lesbischer Sexualität durch Rheinland-Pfalz gefragt. Dass lesbische Handlungen nicht verboten waren, bedeutet nicht, dass sie auch erlaubt gewesen wären.⁵⁵³ Auch war eine Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen im Prinzip noch möglich.

⁵⁵² Eine lesbische Expertin war nicht geladen. Diese Deutungen machten die Herren weitgehend unter sich aus. Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 1957 sowie Moeller 1997, S. 304-312 und Plötz 1999 (b). Zur abweichenden Rechtstradition in Österreich siehe Schoppmann 1991, S. 110-115.

⁵⁵³ Vgl. Dobler 2012, S. 55 sowie Schoppmann 2007. Wenn z. B. lesbische Frauen im Nationalsozialismus aufgrund anderer Delikte inhaftiert wurden, konnte die sexuelle Orientierung sich auswirken. Vgl. ebd., S. 23f.

8.1.1 Ausweitung des § 175 StGB?

In der Nachkriegszeit gab es, wie bereits während des Nationalsozialismus und zuvor, Stimmen, die auch Sexualität unter Frauen mit Strafe bedrohen wollten.⁵⁵⁴ Als Akteur ist hier vor allem die „Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit“, der „Volkswartbund“, zu nennen.

Zum Thema „Homosexualität“ veröffentlichte der Volkswartbund 1951 in der Bundesrepublik seine erste Broschüre: „Das Dritte Geschlecht“. In diesem Heft mahnte der Amtsgerichtsrat Richard Gatzweiler zum Schluss seiner feindseligen und abwertenden Ausführungen über männliche Homosexualität: „Auch die lesbische Liebe ist strafwürdig; deren Straflosigkeit ist inkonsequent.“⁵⁵⁵

Der Volkswartbund war die zentrale Organisation der katholischen Kirche im Feld der Sittlichkeit.⁵⁵⁶ Bereits Ende des 19. Jahrhunderts gegründet, wurde der Volkswartbund ab 1927 mehr als dreißig Jahre lang von Michael Calmes geleitet; während des Nationalsozialismus in enger Kooperation mit Justiz, Polizei und

⁵⁵⁴ Vgl. zur Strafrechtsdebatte vor und im Nationalsozialismus Schoppmann 1991 und 2007. Schoppmann zitiert zur Ausdehnung des § 175 StGB auf Frauen: „Die meisten Juristen im Reichsjustizministerium sprachen sich jedoch mit folgenden Argumenten dagegen aus: Erstens wurden Frauen häufig als nur ‚pseudohomosexuell‘ und durch heterosexuellen Geschlechtsverkehr ‚kurierbar‘ beschrieben. Das Bevölkerungswachstum schien deshalb durch die weibliche Homosexualität nicht ernsthaft gefährdet. [...] Zweitens würden die emotionalen Umgangsformen zwischen Frauen eine eindeutige Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten erschweren. [...] Und drittens schien aufgrund der untergeordneten Stellung von Frauen im NS-Staat weibliche Homosexualität das öffentliche Leben nicht ernsthaft zu bedrohen.“ (Schoppmann 2007, S. 18) Anders der Jurist und SS-Scharführer Rudolf Klare, der in seinen Ausführungen 1937 meinte, weibliche Homosexualität berge die gleichen Gefahren für die völkische Gemeinschaft in sich wie die männliche und sei mindestens [!] ebenso stark verbreitet. Nach Klare wurden Frauen in Österreich (§ 129) nicht intensiv genug verfolgt. (Ebd., S. 19).

⁵⁵⁵ Das Dritte Geschlecht. Um die Strafbarkeit der Homosexualität. Köln-Klettenberg: Volkswartbund 1951. Hier zitiert nach Gotzmann 1994, S. 178.

⁵⁵⁶ Vgl. Steinbacher 2011, S. 31. Der Volkswartbund wurde auch ins Konkordat einbezogen. Vgl. ebd., S. 40. Der Vorstand und der Vorsitz wurden vom Erzbischof von Köln ernannt und abberufen. Mitglieder waren angesehene und einflussreiche Persönlichkeiten; Geistliche, Politiker, Juristen, höhere Beamte und Verwaltungsangestellte. Vgl. Gotzmann 1994, S. 70ff.

Ministerialbürokratie. Von Beginn an stand der Begriff der Sittlichkeit beim Volkswartbund für ein zeitloses, gottgewolltes Regelwerk: Alles jenseits des ehelichen, auf Zeugung ausgerichteten geschlechtlichen Verkehrs wurde als unsittlich abgelehnt und häufig bekämpft.⁵⁵⁷ Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Joseph Frings, stimmte in den Anfängen der Republik mit Calmes in Fragen der öffentlichen Sittlichkeit vollends überein.⁵⁵⁸

Es stand also eine durchaus mächtige Institution hinter dem Aufruf, auch lesbische Liebe mit dem § 175 StGB zu bedrohen. Alarmiert reagierte die zu dieser Zeit für ein lesbisches Publikum erscheinende Zeitschrift „Wir Freundinnen“. Die Zeitschrift veröffentlichte Aufrufe zur gemeinsamen Gegenwehr mit den homosexuellen Männern. Die „Orgie des Hasses“, zu der der Volkswartbund aufrufe, wurde von der Redaktion und in einem Leserinnenbeitrag scharf zurückgewiesen.⁵⁵⁹

Regional waren diese Zurückweisungen mit Hamburg und München verbunden. Immerhin wurde die Zeitschrift „Wir Freundinnen“ zumindest in Koblenz gelesen bzw. beschlagnahmt.⁵⁶⁰ Der Volkswartbund wiederum hatte seinen Sitz in Köln. Doch er war im Rheinland verbreitet und hatte zumindest 1947 auch eine Mainzer Ortsgruppe⁵⁶¹ sowie bedeutende Verbindungen nach Rheinland-Pfalz.

Einer der einflussreichsten Unterstützer des Volkswartbundes in Rheinland-Pfalz war sicherlich der 1900 geborene Dr. Franz-Josef Wuermeling. Zunächst Mitglied des Landtags und Staatssekretär im Innenministerium der Regierung Peter Altmeier, war er 1949 bis 1968 sowohl Mitglied des CDU-Landesvorstands Rheinland-Pfalz als auch bis 1969 – als Direktabgeordneter aus Neuwied/Altenkirchen – ein Mitglied des Bundestags. 1953 wurde er Bundesminister des neu geschaffenen

⁵⁵⁷ Vgl. Steinbacher 2011, S. 23.

⁵⁵⁸ Vgl. Steinbacher 2011, S. 43f. Die Bischöfe sahen die Familie als grundlegend für den Wiederaufbau an; hier war ihr Ansatzpunkt für eine Verchristlichung der Gesellschaft. Von der Familie hatten sie besonders klare Ordnungsvorstellungen. Vgl. Rölli-Alkemper 2000, S. 83f.

⁵⁵⁹ Vgl. „Zum Fest der Liebe ... Massenmord!“ In: Wir Freundinnen Nr. 3 (1951), S. 25. Siehe auch den Beitrag einer Münchnerin im darauf folgenden Heft.

⁵⁶⁰ Zur Beschlagnahmung siehe Forschungsbericht über männliche Homosexualität von Günter Grau, Kapitel 3.3.

⁵⁶¹ Vgl. Steinbacher 2011, 381.

Familienministeriums, das er bis 1962 leiten und prägen sollte; zuvor war er im Bundestag mit der „Kampfgruppe für die Familie“ hervorgetreten.⁵⁶²

Franz-Josef Wuermeling war kein durchschnittlicher Katholik, sondern stellvertretender Leiter der „Fides Romana“, einer Laienvereinigung, die sich als „Garde des Papstes“ zu besonderem Einsatz für den Papst, seine Ehre und Worte verpflichtete. Die Kirche bezeichnete er als beste und wichtigste Mitstreiterin seiner Familienpolitik; Wuermeling wiederum besaß das Vertrauen des katholischen Episkopats.⁵⁶³ Seit den späten 1940er Jahren hatte sich Wuermeling für die „gottgesetzte natürliche Ordnung“ eingesetzt. So hatte er gegenüber Kardinal Frings Krieg gegen jede Verfassung vorgeschlagen, die keine Gewalt des Familienvaters und Ehemanns über Kinder und Ehefrau garantieren würde. Mit seinem Vorgehen hatte er sich selbst bei seinem Parteikollegen Adolf Süsterhenn Kritik eingehandelt, obwohl Süsterhenn als konservativer Katholik bezüglich der Sittlichkeit grundsätzlich ähnliche Ideale vertrat.⁵⁶⁴

Daher ist es nicht überraschend, dass Wuermeling dem Volkswartbund prinzipiell positiv gegenüberstand. Darüber hinaus hatte er zum Volkswartbund enge Verbindungen: Er schrieb als Autor in dessen Schriftenreihe und trat als Redner bei Tagungen des Volkswartbundes auf.⁵⁶⁵ Wuermeling vertrat dort seine Ansichten über die Ehe, die von ihm als Bundesfamilienminister mit Privilegien ausgestattete Familienform, den Jugendschutz und öffentliche Sittlichkeit.

⁵⁶² Vgl. Steinbacher 2011, S. 128 sowie Ruhl 1994, S. 152. Als Bundestagsmitglied musste Wuermeling sein Amt als Staatssekretär im Juli 1949 aufgeben. Vgl. Die Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz 1949, S. 442.

⁵⁶³ Vgl. zum katholischen Hintergrund Joosten 1990, S. 35 sowie Ruhl 1994, S. 152. Das Episkopat meint hier die Gesamtheit der Bischöfe.

⁵⁶⁴ Zur Kritik siehe Moeller 1997, 165f. Zur Person und Politik von Süsterhenn siehe Forschungsbericht Günter Grau. Von 1947 bis 1949 war Wuermeling in Rheinland-Pfalz weniger mit dem Familienthema als vielmehr damit aufgefallen, dass er mit seinem vorgesetzten Innenminister öffentliche Auseinandersetzungen über die Beschäftigung von Beamten austrug. Vgl. Die Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz 1949, S. 16, 107 und 346.

⁵⁶⁵ Vgl. Steinbacher 2011, S. 128 und 414.

Bei einer Tagung des Volkswartbundes 1955 hielt Wuermeling eine mit starkem Beifall aufgenommene Ansprache, in der er betonte, die Bundesregierung und die übergroße Mehrheit des deutschen Volkes hielten an der absoluten Gültigkeit eines unveränderbaren Sittengesetzes fest. Das Sittengesetz spreche sich zu Recht dafür aus, „daß sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich nur in der Ehe vollziehen soll und daß der Verstoß dagegen ein elementares Gebot geschlechtlicher Zucht verletzt.“⁵⁶⁶

1959 sprach Wuermeling bei der Jahrestagung des Volkswartbundes über Demokratie und Jugendschutz. Hier wandte er sich gegen „Entartungserscheinungen des Vergnügungswesens“⁵⁶⁷ und warnte, Sittenlosigkeit könne zum Totengräber der Demokratie werden. Die Macht der Liebe erfahre nur derjenige voll, der nicht das sexuelle Element überbetone, sondern „sich zu innerer Zucht und Selbstbeherrschung erzieht.“⁵⁶⁸ Daher sei eine Einschränkung der Verbreitung jugendgefährdender Schriften unumgänglich. Auch habe das Familienministerium angeregt, im Bundesrundfunkgesetz bindend vorzugeben, dass das Programm in Rundfunk und Fernsehen bis 21 Uhr generell für Kinder und Jugendliche geeignet sein müsse.

⁵⁶⁶ Zitiert nach Reuter 1955 (hg. vom Volkswartbund), S. 5. Die Broschüre mit Reden und Resolutionen dieser Tagung zeigt als erstes Foto, wie Kardinal Frings Kongressteilnehmer begrüßt. In der Menge stehen Wuermeling und Calmes. Vgl. ebd., S. 7.

⁵⁶⁷ Franz-Josef Wuermeling: Jugendschutz und Demokratie. Ansprache auf der Jahrestagung des Volkswartbundes in Köln (1959). In: Wuermeling 1963, S. 91. Vermutlich erschien der gleiche Beitrag auch als „Demokratie und Jugendschutz“. In: Volkswartbund, Rundbrief Nr. 9, 16.11.1959. Im Findbuch Wuermeling des ACDP ist dies der einzige unter dem Suchwort „Volkswartbund“ erkennbare Hinweis auf den Verband.

Sollten mit der Vokabel der „Entartungserscheinungen“ jene Menschen angesprochen werden, die dem NS noch nahe standen? Steinbacher 2011 vermutet, dass eine enge personelle Verbindung zwischen dem Thema „Schmutz und Schund“ und einstigen NS-Beamten bestand. Vgl. S. 252, 355. In Rheinland-Pfalz war bezüglich des Umgangs mit der jüngsten Vergangenheit vieles mehr auf Restauration als auf Neubeginn gerichtet gewesen; eine gründliche Entnazifizierung hatte nicht stattgefunden. Vgl. Mathy 1997, S. 53.

⁵⁶⁸ Zitiert nach Reuter 1955, S. 99.

Sicherlich lassen sich weitere Vorträge und Artikel Wuermelings für den Volkswartbund finden. Immerhin hielt er unzählige Reden und schrieb zahlreiche Aufsätze.⁵⁶⁹ Aus einem seiner Vorträge – 1961 in Montabaur vor der Katholischen Aktion gehalten – seien hier stellvertretend einige grundsätzliche Positionen angeführt.

Das Mitglied des Landesvorstands der CDU Rheinland-Pfalz war besorgt, dass der Mensch von heute die göttliche Ordnung nicht mehr ohne weiteres anerkenne. „Er setzt eine unübersehbare, komplizierte, vielfältige und zersprengende Fülle von Ideen und Interessen, von Lebensstilen und Lebensprogrammen, von Prinzipien und Parolen an die Stelle eines einstmals geschlossenen Welt- und Gesellschaftsbildes.“⁵⁷⁰

Doch die Familie, auf die er seine Hoffnung setze, habe gegenwärtig einen großen Teil ihrer Erziehungskraft eingebüßt. Der Vater sei nicht mehr das anerkannte Haupt der Familie, und „nicht weniger verschoben hat sich das Bild der Ehefrauen und Mütter. Ein überraschend großer Teil von ihnen hält die Ehe heute gar nicht mehr für das höchste zu erstrebende irdische Lebensziel.“⁵⁷¹ Durch Erwerbstätigkeit seien sie früh an Selbständigkeit und finanzielle Unabhängigkeit gewöhnt. „Das kann die Kraft ihrer Geduld zur voraussetzungslosen Hingabe und Dienstbereitschaft, zur aufopfernden Liebe gefährden.“⁵⁷² Diese wiederum hielt Wuermeling für eine Grundlage der Familie.⁵⁷³ Und sein Slogan „Gesunde Familie – Gesundes Volk“⁵⁷⁴ aus dem Wahlkampf 1957 dürfte noch bekannt gewesen sein.

Als Aufgaben einer aktiven Familienpolitik beschrieb er im Vortrag in Montabaur die Verschärfung der Ehescheidungsgesetze, wirtschaftliche Erleichterungen und schließlich Kinderbetreuung – bei sorgfältiger Abwägung, ob dadurch nicht die

⁵⁶⁹ Vgl. Joosten 1990, S. 37. Nach eigenen Angaben hielt er allein zwischen 1953 und 1957 450 Vorträge.

⁵⁷⁰ Die Familie von heute und ihre Erziehungskraft. Ausführungen vor der Katholischen Aktion in Montabaur (1961). Zitiert nach Wuermeling 1963, S. 25.

⁵⁷¹ Ebd., S. 29.

⁵⁷² Ebd., S. 30.

⁵⁷³ Vgl. Joosten 1990, S. 41-46.

⁵⁷⁴ Zitiert nach Toman-Banke 1996, S.191.

Familie ideell geschädigt werde. Wuermeling wandte sich gegen die Erwerbstätigkeit von Müttern. Selbstverständlich sollten auch die Schulen auf Ehe und Elternschaft vorbereiten.

So ist es wohl folgerichtig, dass die reale Vielfalt der Familienformen der frühen Bundesrepublik kaum Eingang in seine Äußerungen fand. „Die Familie“ war bei ihm grundsätzlich nur die aus miteinander verheirateten Eltern mit ihren leiblichen Kindern. Ausgeschlossen blieben dabei die Kriegswaisen in Pflegefamilien, die im damaligen Sprachgebrauch „unvollständigen“ Familien (ohne Gatten), die Mutterfamilien aus zwei Frauen mit Kind(ern) etc. Welche Unterstützung sie brauchten, wie sie mit Erwerbsarbeit und Kindern bei kaum vorhandener öffentlicher Kinderbetreuung jonglierten und mit Löhnen bzw. Gehältern auskamen, die von einem männlichen Ernährer ausgingen und Frauenarbeit als Zuverdienst werteten, interessierte den Bundesfamilienminister wohl nicht.⁵⁷⁵ Diese Position wurde durchaus kritisiert. „Die Totgeschwiegenen“ nannte ein Artikel in der christlich-konservativen Wochenzeitung *Rheinischer Merkur* aus Bonn 1959 die unverheirateten Frauen.⁵⁷⁶

⁵⁷⁵ Vgl. Moeller 1997, S. 181, 202, 333f, 338 sowie dessen gesamte Kapitel IV, V und VI. Siehe auch Plötz 2005, S. 38-50 sowie Joosten S. 41.

⁵⁷⁶ Dort heißt es, von den „alleinstehenden“ Frauen in Westdeutschland werde politisch kaum gesprochen, doch dies sei durchaus nötig. Berufliche Chancen hätten die älteren von ihnen kaum gehabt, der durchschnittliche Frauenlohn sei niedriger als der von Männern, alleinstehende Frauen seien jedoch nicht organisiert. „So wird der Frauenüberschuß langsam zu einer Gefahr, die man nicht mit Totschweigen meistern kann.“ (Marx 1959) Dies wies Wuermeling zurück, wobei er in seiner Antwort jeweils nur einzelne Aspekte der aufgeworfenen Fragen ansprach und anderen auswich. Die geschlechtsspezifische Ungleichheit in der Erwerbsarbeit deutete er entgegengesetzt: „Eine unverheiratete Frau, die zumeist ihr Einkommen lange Jahre für sich allein verfügbar hatte, wird heute steuerlich genauso behandelt wie z. B. ein Witwer, der ebensolange unter großen finanziellen Opfern mehrere Kinder großgezogen und dadurch einen erheblichen persönlichen ‚Nachholbedarf‘ hat.“ Für alleinstehende Frauen sei einiges getan worden. So seien Renten für Kriegerwitwen angehoben worden, und ein Arbeitgeberdarlehen zum Wohnungsbau stände auch alleinstehenden Frauen zu. „Sicher verkennt niemand die großen seelischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen unsere alleinstehenden Frauen immer und überall zu ringen haben. Aber angesichts vorstehender Tatsachen dürfte man sie nicht als ‚totgeschwiegen‘ bezeichnen können.“ (Wuermeling 1959).

Engagiert zeigte sich Wuermeling gegen unverheiratet zusammenlebende heterosexuelle Paare („Onkelehen“) und gegen öffentlich sichtbare Kondomautomaten. Außerdem trat er für ein gesetzliches Werbeverbot für den Erotikhandel sowie eine Filmzensur als „Volkszensur“ ein.⁵⁷⁷

Einige Zeit nach seinem Amtsantritt als Bundesfamilienminister waren seine Positionen selbst in der eigenen Bundespartei umstritten. Bundeskanzler Konrad Adenauer kritisierte den Rigorismus Wuermelings und rügte diesen, er sei nicht der Zensor der Sittlichkeit.⁵⁷⁸ Als er schließlich bei der Kabinettsumbildung wegen der Spiegel-Affäre 1962 seinen Ministerposten räumen musste, verlor auch der Volkswartbund deutlich an Einfluss. Einzig das Bundesfamilienministerium hatte den Kontakt zuvor aufrechterhalten, und im Kabinett war Wuermeling dessen Fürsprecher gewesen.⁵⁷⁹

Inhaltlich passt zu diesem Weltbild auch eine Ablehnung gleichgeschlechtlicher Liebe, ob weiblich oder männlich. Tatsächlich gingen beim Volkswartbund diese Positionen Hand in Hand. Der Verband war bereits in der Weimarer Republik dafür eingetreten, dass der § 175 StGB nicht gestrichen würde, hatte zu dem Zeitpunkt aber wohl keine Ausweitung auf Frauen verlangt.⁵⁸⁰

Nach der Abhandlung von 1951 mit der Forderung, auch lesbische Liebe unter Strafanzeige zu stellen, erschienen vom Volkswartbund noch mehrere Schriften zur Homosexualität. 1954 nahm Amtsgerichtsrat Gatzweiler seine Forderung nach einer Ausweitung des § 175 StGB zurück. Gatzweiler kam nun zu dem Schluss, die

⁵⁷⁷ Zur Onkelehe vgl. Plötz 2005, S. 40f sowie Joosten 1990, S. 38. Zu der Einschränkung von Kondomautomaten im öffentlichen Raum siehe Steinbacher 2011, S. 123-128, zu der Filmzensur vgl. ebd., S. 121, zum Werbeverbot ebd., S. 264.

⁵⁷⁸ Vgl. Kabinettsprotokolle der Bundesregierung 1960, S. 140. Scharfe Kritik seitens des Bundeskanzlers und der übrigen Minister wurde auch gegenüber Wuermelings Darstellung über die wirtschaftlichen Notlagen kinderreicher („vollständiger“) Familien geäußert. Vgl. Kabinettsprotokolle der Bundesregierung 1959, S. 46 und 421 sowie Kabinettsprotokolle der Bundesregierung 1960, S. 81f.

⁵⁷⁹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 205 und 316.

⁵⁸⁰ Vgl. Schoppmann 1991, S. 13.

lesbische Liebe sei doch anders zu beurteilen als die männliche Homosexualität. Da das Liebesleben der Frau sich in größerer Zurückhaltung abspiele und die Bindung an den Partner (!) intensiver sei als die unter Männern, ergäbe sich, „daß die lesbische Liebe viel mehr das Verborgene aufsuchen wird und daß sie weder dem Umfang noch ihrer Erscheinungsart nach die gleiche Bedeutung haben kann wie die homosexuelle Betätigung des Mannes.“ Beruhigend sei weiterhin, dass im Gegensatz zum Angebot für homosexuelle Männer „fast keine Klubs von Lesbierinnen bekannt [sind], sogar das Schrifttum erscheint meist in dem Verlag der männlichen Homosexuellen. Es ist darüber hinaus auch völlig unbedeutend.“⁵⁸¹ Insgesamt seien die Auswirkungen der lesbischen Liebe unvergleichbar mit denen der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Männern. Ähnlich sah dies der Generalstaatsanwalt für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz. In einer Erörterung, ob Sexualität unter Männer künftig straflos bleiben sollte – was er verneinte –, führte er 1954 aus, „dass der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Frauen weit weniger zu sittlichen und charakterlichen Schäden führt und auch weniger in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt.“⁵⁸²

Gatzweiler betonte in dieser Schrift jedoch eine Gefahr durch die Emanzipation der Frauen. Wenn diese sichtbarer und aktiver würden, sollte der Gesetzgeber „prüfen, ob unter so veränderten Umständen die homosexuelle Betätigung der Lesbierinnen als strafwürdig angesehen werden müsste. Dabei könnte dann auch dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, daß das lesbische Verhältnis manchmal die Frau unfähig macht, ihre Aufgabe als Mutter und Geliebte zu erfüllen“. Hier zeigte sich eines der wohl wichtigsten Motive, Sexualität unter Frauen von der Strafandrohung auszunehmen: Die weibliche Aufgabe als Mutter war, nach Ansicht

⁵⁸¹ Richard Gatzweiler: Die Homosexualität des Mannes und das Strafgesetz. Volkswartbund 1954. Zitiert nach Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009, S. 190. Wenn ich wie hier direkt hintereinander mehrere Passagen aus einer Quelle zitiere, belege ich dies am Ende des jeweils letzten Zitatstücks, um die Fußnoten nicht zu sehr auszudehnen. Generell zitiere ich alle Fehler der Rechtschreibung und Zeichensetzung mit, ohne dies gesondert kenntlich zu machen.

⁵⁸² Schreiben OLG-Präsident Koblenz vom 5. Februar 1954 an MdJ Mainz. LHAKO Best 500, Nr. 927 (nicht fol.). Diese Quelle fand Günter Grau; sie ist in seinem Forschungsbericht über männliche Homosexualität in Rheinland-Pfalz 1946 bis 1969 ausführlich zitiert.

dieser Männer, durch lesbische Liebe nur „manchmal“ eingeschränkt. Auf Freiwilligkeit der Frauen kam es dabei nicht an.⁵⁸³

Während des Untersuchungszeitraums scheint der Volkswartbund die Forderung nach Strafbarkeit lesbischen Begehrens nicht wieder aufgenommen zu haben.

Für den vorliegenden Forschungsbericht wurde also der Frage nachgegangen, ob sich Wuermeling für oder auch gegen eine Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen ausgesprochen hatte. Hierfür ließen sich jedoch keine Anzeichen finden.

Es scheint, als habe sich Wuermeling in öffentlichen Reden und Schriften überhaupt nicht über Homosexualität geäußert.⁵⁸⁴ In den Protokollen des Bundestags ist nirgendwo zu finden, dass Wuermeling dort jemals über gleichgeschlechtliches Begehren gesprochen hätte.⁵⁸⁵ Auch im Kabinett wurde laut Protokollen während Wuermelings Amtszeit kaum über Frauen als Gruppe gesprochen, und überhaupt nicht über Homosexualität oder lesbische Liebe.⁵⁸⁶ Bei der Erörterung zum Entwurf

⁵⁸³ Ähnlich im Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957; vgl. Plötz 1999 (b), S. 61f. Vergleichbar bereits im Nationalsozialismus; siehe Schoppmann 1991, S. 22f.

⁵⁸⁴ Zu diesem Ergebnis kommen auch Kramp und Sölle: „Minister Wuermeling und sein Nachfolger Bruno Heck (Familienminister von 1962 bis 1968) thematisierten Homosexualität nicht direkt.“ Kramp/Sölle 1994, S. 128. Für ihre Untersuchung werteten sie z. B. das Protokoll der Eichholzer Tagung des Arbeitskreises für Allgemeine und Rechtsfragen der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestags im September 1962 aus, wo es neben Fragen der Bestrafung der Abtreibung auch um – wohl männliche – Homosexualität ging. Meine Recherche in Übersichten des ACDP über Wuermeling war in dieser Hinsicht erfolglos. Weder „Homosexualität“ noch „lesbische Liebe“ oder ein vergleichbares Stichwort sind hier verzeichnet. Da jedoch in der Bestandsübersicht des Archivs für Wuermeling 4,3 laufende Meter Material angeführt sind, war eine Suche ohne entsprechende Ansatzpunkte für den vorliegenden Forschungsbericht nicht realistisch.

⁵⁸⁵ Diese Protokolle wurden für die vorliegende Forschung im Archiv des Bundestags auf pdok.bundestag.de nach entsprechenden Stichworten ausgiebig durchsucht.

⁵⁸⁶ Die Register aller entsprechenden Jahrgänge der Kabinettsprotokolle wurden hierfür gründlich durchforstet; nicht nur nach den oben genannten Stichworten, sondern auch über die Strafrechtsreform und weitere Ansatzpunkte.

eines Strafgesetzbuches äußerte sich Wuermeling 1960 im Bereich der Sittlichkeit nur zur Strafbarkeit einer Unterbrechung einer aufgezwungenen Schwangerschaft.⁵⁸⁷

Als 1957 das Bundesverfassungsgericht die Verfolgung von Sexualität unter Männern bestätigte und die der Frauen weiterhin straffrei ließ, scheint sich Wuermeling ebenfalls nicht öffentlich dazu geäußert zu haben. Andernfalls wäre dies sicherlich z. *Spiegel* berichtete sonst häufig und recht kritisch über Wuermelings Äußerungen und Tätigkeiten, und im Artikel über dieses Urteil wurde der Minister nicht erwähnt. Auch in späteren Artikeln über Wuermeling war kein Rückbezug auf dieses Urteil zu finden.⁵⁸⁸

Ende der 1960er Jahre protestierten der Volkswartbund, Wuermeling und andere gegen die Reformbestrebungen des Strafrechts durch die sozialliberale Koalition, die auch in den Reihen der CDU/CSU Unterstützung fanden. Die einstmals in Sittlichkeitsfragen so bestimmenden Kräfte beklagten eine Demontage des Strafrechts, die verhindert werden müsse. Auch war die Rede vom „Strafrechtsschutz gegen die Perversion“ und vom drohenden „libertinistischen Chaos“.⁵⁸⁹ Die

⁵⁸⁷ Vgl. Kabinettsprotokolle der Bundesregierung 1960, S. 204-206.

⁵⁸⁸ Für den vorliegenden Forschungsbericht wurden die Ausgaben der Zeitschrift *Spiegel* von 1947 bis Anfang 1973 nach entsprechenden Suchworten durchsucht. Es waren etliche Artikel zu finden, in denen es (auch) um Wuermeling ging, z. B. Heft 38/1954: Des Papstes Garde, S. 8-15. Heft 53/1955, Grafik „Wer soll nach Adenauer kommen?“, S. 12 (Wuermeling steht hier mit zwei Prozent Zustimmung, wie Franz-Josef Strauß und andere, weit hinten in der Beliebtheit bei einer Meinungsumfrage). Heft 25/1957: Die Eigenart des Mannes, S. 23-25 (über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts). Heft 50/1957: Die Dame im Amt, S. 14f. Heft 35/1959, S. 63 und 46/1959, S. 67. Heft 7/1960: Verteiler sind Empfänger, S. 19f. Heft 16/1961: In Untreue fest, S. 35-37. Heft 21/1961: Spanische Novelle, S. 24. Heft 23/1961: Ehe-Schutz, S. 17. Heft 31/1961: Die Elenden, S. 19f. Heft 22/1962: Personalien, S. 88. Heft 42/1962: Die Nichte des Ministers. Sowie Heft 14/1967: Die Justiz und die ehelichen Pflichten, S. 30f.

⁵⁸⁹ Zitate aus Aufrufen und Denkschriften von Arthur Neupert in der Anlage zum Briefwechsel mit Wuermeling, ACDP I-221-031, Nachlass Wuermeling. Hier zitiert nach Gotzmann 1994, S. 147. Im Findbuch Wuermeling des ACDP ist eine Schrift verzeichnet, die einen auffallend ähnlichen Titel hat: „Vom libertinischen Chaos zur Gerechtigkeit. Der Strafrechtsschutz gegen die Perversion.“ Stellungnahme, hektogr. 100 S., 12.1967. Offensichtlich standen Neupert (aus Uetersen) und Wuermeling hierüber in Austausch. Gotzmann merkt an, Neupert habe 1967 die Schrift „Leitsätze zur Strafrechtsreform der Sittenordnung vom libertinischen Chaos zur Gerechtigkeit. Der

katholischen Bischöfe, die inzwischen zu Kompromissen bereit seien, seien ihm, so Wuermeling, „in den Rücken gefallen“.⁵⁹⁰

Allerdings scheint hier vor allem das Ziel gewesen zu sein, das alte Sittenstrafrecht und damit auch den § 175 StGB aufrechtzuerhalten. Um eine Ausdehnung des § 175 StGB auf Frauen scheint es nicht (mehr) gegangen zu sein.⁵⁹¹

In einer Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts im Mai 1969 ergriff Wuermeling im Bundestag das Wort. Hier plädierte er allerdings im Bereich der Sittlichkeit nur dafür, dass Ehebruch strafbar bleiben solle.⁵⁹² Ihm antwortete der ehemalige Generalbundesanwalt Dr. Max Güde (CDU), solche Argumente für eine Bestrafung des Ehebruchs seien überholt und stammten „ebenso wie die Begründung zu § 175 StGB – diese in noch stärkerem Maße – noch aus einer Zeit, in der die Grenze zwischen Sittenverstoß und strafwürdigem, weil sozialschädlichem Unrecht von den Kirchen, ihren Moraltheologen und Ethikern anders gezogen worden ist als heute.“⁵⁹³ Von einer Strafbarkeit sexueller Handlungen zwischen Frauen sprach Güde nicht.

In seiner Antwort ging Wuermeling auf das Thema § 175 StGB überhaupt nicht ein. Vielmehr betonte er, das Parlament sollte sich zum normativen Schutz der ehelichen

Strafrechtsschutz gegen die Perversion“ verfasst. Neupert habe auch den Volkswartbund aufgefordert, gegen die Strafrechtsreform anzugehen. Vgl. Gotzmann 1994, S. 174.

⁵⁹⁰ Wuermeling an Weihbischof Tenhumberg, 14.5.1969, in: ACDP. 01-221-031 (Nachlass Wuermeling). Hier zitiert nach Gotzmann 1994, S. 147.

⁵⁹¹ In einem Beitrag über die Strafrechtsreform beim Juristentag schrieb die Zeitschrift *Zeit* über eine Rede von Neupert. Dieser wolle die strafrechtliche Sanktion der einfachen Homosexualität aufrechterhalten – von einer Ausdehnung ist nicht die Rede. Hätte Neupert dies gefordert, wäre es wohl in den Artikel eingegangen, denn dort wird ausgeführt, wie wenig der Juristentag Neuperts Argumentation folgen wollte. Vgl. Bull 1969. Doch Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009 sagen auf S. 191 zu Recht, so lange der alte § 175 StGB bestand, konnte er auch auf Frauen ausgedehnt werden. Diese Gefahr war erst gebannt, als 1969 sexuelle Handlungen unter Männern nicht mehr mit Strafe bedroht wurden.

⁵⁹² Vgl. Stenographische Protokolle, 230. und 233. Sitzung des Deutschen Bundestags, 5. Wahlperiode, S. 12785f.

⁵⁹³ Stenographische Protokolle, 232. und 233. Sitzung des Deutschen Bundestags, 5. Wahlperiode, S. 12832.

Treue berufen fühlen und nicht zum Abbau dieses Schutzes bereit sein. Im Übrigen schließe er sich der Erklärung des Kollegen Dr. Zimmermann an. Der CSU-Abgeordnete Friedrich Zimmermann führte aus, dass er im Namen einer Gruppe von Abgeordneten der Unionsfraktion einerseits einiges an der Reform des Strafrechts begrüße. Doch machten ihnen „die Abschaffung und Einschränkung bedeutsamer Tatbestände des Sittenstrafrechts gerade in diesem Augenblick besondere Sorgen, in dem auf manchen Gebieten nicht nur die traditionellen, sondern auch die ethisch unerläßlichen Schranken zu brechen drohen.“⁵⁹⁴

Nachdem keine Spur einer öffentlichen Äußerung von Wuermeling über den § 175 StGB aufzufinden war, ging ich der Frage nach, ob er sich mit anderen Akteuren darüber ausgetauscht hat; nicht jede Politik findet auf offener Bühne statt. Doch das Register seines Nachlasses bietet darüber keinen Aufschluss.⁵⁹⁵

Insgesamt fiel kein höherer Funktionsträger aus Rheinland-Pfalz auf, der öffentlich eine Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen gefordert hätte. Es gab allerdings zwischen dem Volkswartbund und der Landesregierung Rheinland-Pfalz eine rege und langjährige Zusammenarbeit im Bereich der Zensur von Schriften, die für jugendgefährdend gehalten wurden. Eine Kooperation ist auch für die Zeit festzustellen, als der Volkswartbund noch nicht von seiner Forderung abgerückt war, lesbische Liebe unter Strafe zu stellen. Der Verband hatte sich dort damit also keineswegs unmöglich gemacht (siehe Abschnitt zum Jugendschutz bei Druckschriften in diesem Bericht).

Es ist bekannt, dass für eine mögliche Verfolgung lesbischer Liebe nicht ausschließlich bedeutend war, ob sie nach § 175 StGB von Strafe bedroht war. Hier

⁵⁹⁴ Stenografische Protokolle, 232. und 233. Sitzung des Deutschen Bundestags, 5. Wahlperiode, S. 12845. 1969 verließ Wuermeling den Bundestag.

⁵⁹⁵ Im Findbuch über Wuermeling im ACDP sind weder Calmes noch Gatzweiler als Kontakte verzeichnet. Hier sind unter „3.3.5 Wahrung der Sittlichkeit“ sind nur wenige allgemeine Quellen angegeben; dabei geht es um Kondomautomaten, Sorge um die Familie sowie sexuelle Werbeprospekte. Es schließen sich die Unterpunkte Geburtenkontrolle und Filmzensur an. Auch „unvollständige“ Familien oder Mutterfamilien werden dort nicht ausgewiesen.

und da wurde Frauen die lesbische Liebe seitens Polizei und Justiz zur Last gelegt, obwohl sie an sich nicht strafbar war. Dies zeigen Forschungen vor allem über die Verfolgung im Nationalsozialismus.

Aus regionaler Forschung über Hamburg ist beispielsweise bekannt, dass 1941 eine Frau denunziert wurde, bei der ein „Treiben im Sinne des § 175“ passiere: „Da im gleichen Haushalt minderjährige Kinder leben, ist ein sofortiges Eingreifen geboten.“⁵⁹⁶ Auch wurde wegen „lesbischer Betätigung“ ermittelt, verdächtige Frauen wurden von der Kriminalpolizei nach den intimsten Details ausgefragt, und straffällig gewordene Frauen wurden häufig schwerer bestraft, wenn bekannt war, dass sie lesbisch lebten.⁵⁹⁷ Eine Denunziation mit Vorwürfen lesbischer Sexualität ist auch aus Hannover bekannt, und die ermittelnde Behörde bedauerte, dass der § 175 StGB nicht für Frauen galt.⁵⁹⁸ Alles in allem ist nicht gewiss, ob Frauen wegen lesbischer Sexualität nach dem Paragraphen verurteilt wurden.⁵⁹⁹

Um der Frage nachzugehen, ob Frauen im Zuge der Verfolgung männlicher Homosexualität am Rande ebenfalls betroffen waren, wurden für die vorliegende Untersuchung Akten über die Verfolgung nach § 175 StGB in Rheinland-Pfalz durchgesehen.⁶⁰⁰

In diesen Akten ist jedoch von Frauen kaum die Rede. Lesbisch lebende Frauen bzw. eine gemeinsame homosexuelle Subkultur sind dort nicht zu finden. Vielmehr scheinen sich die angeklagten Männer in einem männlichen oder in sehr allgemeinem Kontext bewegt zu haben, wenn sie gleichgeschlechtliche Kontakte suchten.

⁵⁹⁶ Zitiert nach Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009, S. 167.

⁵⁹⁷ Vgl. ebd., S. 168-177.

⁵⁹⁸ Vgl. Plötz 2002.

⁵⁹⁹ Vgl. Schoppmann 2014, S. 86.

⁶⁰⁰ Landeshauptarchiv Koblenz (LHA KO): Im Bestand 584,1 die Nummern 7606, 7607, 7608, 7609 und 7610. Im Bestand 584,1 die Nr. 11626, 11627 und 11628. Im Bestand 584,1 die Nr. 13976 und 13977. Im Bestand 584,1 die Nr. 13981. Im Bestand 584,1 die Nr. 14056. Im Bestand 584,1 die Nr. 14087. Im Bestand 584,1 die Nr. 14131. Im Bestand 584,1 die Nr. 164, 165 und 166. Im Bestand 584,6 die Nr. 584 und 585. Im Bestand 584,6 die Nr. 536, 537 und 538.

Und die Sittenpolizei? In Hamburg wurde die homosexuelle Subkultur von der Sittenpolizei überwacht. Diese stellte z. B. 1950 fest, dass es in einem Lokal eine starke Zunahme von Lesbierinnen gebe.⁶⁰¹

Für Rheinland-Pfalz war in dieser Richtung nichts aufzufinden. Die Sittenpolizei scheint sich auf die Prostitution konzentriert zu haben.⁶⁰² Zwar könnten grundsätzlich auch Verbindungen zwischen Prostitution und lesbischer Liebe gezogen werden, konkret fand sich dafür in Bezug auf Rheinland-Pfalz jedoch kein Ansatz.⁶⁰³

Eine erhebliche Einschränkung war jedoch vor allem in den ersten Nachkriegsjahren die Gefahr, als Frau ohne männliche Begleitung außerhalb der eigenen Wohnung jederzeit der Unsittlichkeit verdächtigt werden zu können. Dies war bereits Ende des 19. Jahrhunderts von Frauenrechtlerinnen scharf kritisiert worden. Ihre Zeitschriften berichten von unzähligen Vorfällen, bei denen eine Frau ohne Begleitung festgenommen wurde.⁶⁰⁴

1948 hielt eine Abgeordnete, die selbst in einer Lebensgemeinschaft mit ihrer Freundin lebte, im Landtag zu diesem Thema eine Rede. Dr. Ruth Fuehrer (CDU)

⁶⁰¹ Vgl. Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009, S. 192.

⁶⁰² Siehe Findbuch des Bestands der Staatskanzlei im LHA KO.

⁶⁰³ Beispielsweise Hans v. Hentig (der 1925 die Ausdehnung des § 175 RStGB auf Frauen gefordert hatte; vgl. Schoppmann 1991, S. 84) zog solche Verbindungen. In seiner großen Materialsammlung über lesbische Liebe hatte er einen Artikel „Damen vom Gewerbe haben's gerne lesbisch“, Abendzeitung vom 18.2.1969. Vgl. Findbuch ACDP. Auf der Suche nach Spuren stieß ich auf einen Briefwechsel von 1968 zwischen Gertrud Russell, Deutsch-Evang. Frauenbund Ortsverband Koblenz, und Frau Giere vom Sitz des Frauenbundes in Hannover. Russell suchte Rat, weil das „Dirnenunwesen in unserer Stadt“ erörtert werden sollte. Giere schrieb in ihrer Antwort über die Kasernierung der Prostituierten und wies auf den Bericht des *Spiegels* (4/1968) zu diesem Thema hin. Russel antwortete schließlich mit Dank und meinte weiter, sie habe alles, was sie brauche. Vgl. Archiv der deutschen Frauenbewegung NL-K-16; H-383, Teil 1. Von Sorgen um lesbische Liebe war hier keine Rede. Versucht wurde für die vorliegende Forschungsarbeit auch, über die „Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei“ Kontakt mit Dienststellen aufzunehmen, in denen weitere Dokumente aus dem Bereich „Sitte“ lagern könnten. Leider führte dies nicht zu Hinweisen.

⁶⁰⁴ Vgl. Gerhard 1990, S. 257f.

räumte hier ein, eine polizeiliche Überwachung „einer bestimmten Kategorie von Mädchen und Frauen“ bestünde zu Recht, allerdings nur, wenn dies auch bei Männern so gehandhabt würde. Doch die Maßnahmen richteten sich einseitig gegen Frauen, und zusammen mit der tatsächlichen Durchführung in der Pfalz habe dies eine tiefe Beunruhigung und Empörung besonders der Frauen hervorgerufen. In Neustadt a. d. Haardt seien beispielsweise sämtliche am Bahnhofplatz und den angrenzenden Straßen anwesenden Frauen festgenommen worden. „Es befanden sich darunter Ehefrauen, die mit ihren Ehemännern bei Freunden zu Besuch waren. [...] Andere Frauen kamen von Einkäufen, wieder andere aus der Beichte.“ Am folgenden Tag seien die Frauen im offenen LKW durch die Stadt gefahren und schließlich auf Geschlechtskrankheiten untersucht worden. Nur vier von diesen insgesamt 156 Verhafteten seien geschlechtskrank gewesen; die übergroße Mehrheit also nicht. „Zum Teil handelt es sich um Ehefrauen und Töchter aus unbescholtenen Familien, Studentinnen, weiterhin unverheiratete, berufstätige Frauen, die hier von der deutschen Polizei wahllos aufgegriffen und sistiert worden sind.“⁶⁰⁵ In Pirmasens, so Fuehrer weiter, seien Kinobesucherinnen ihre Ausweise abgenommen und erst gegen eine Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten wieder ausgegeben worden. Auch in Ludwigshafen würden regelmäßig solche Aktionen durchgeführt. Dies alles verletze das Schamgefühl der Frauen und Mädchen, und solche Razzien sollten zukünftig nicht nur mit Erfahrung und Fingerspitzengefühl, sondern auch durch weibliche Polizei durchgeführt werden. Daher stelle ihre Fraktion den Antrag auf Einführung einer weiblichen Polizei in Rheinland-Pfalz.

Für Frauen, die sich ohne Ehemann, sondern z. B. mit der Lebensgefährtin in der Öffentlichkeit bewegen wollten, war das Vorgehen gegen solche Gefahren ein wichtiges Anliegen. Welche absurden Auswirkungen die polizeilichen Anstrengungen zur Kontrolle ihrer Sittlichkeitsvorstellungen hatten, unterstreicht Ruth Fuehrer damit, dass selbst Ehefrauen in Begleitung ihrer Männer willkürlich verhaftet worden seien.

⁶⁰⁵ Stenographische Protokolle des Landestags von Rheinland-Pfalz, I. Wahlperiode, S. 420f. Über die Person Ruth Fuehrers siehe Abschnitt 9.4.

8.1.2 Gefängnis

Für den vorliegenden Bericht wurden auch Gefängnisakten herangezogen. Dahinter stand die Überlegung, dass Frauengefängnisse ein möglicher Ort lesbischer Beziehungen sind und diese eventuell aktenkundig wurden. Auch Gerichtsurteile könnten davon zeugen, wie mit lesbischer Liebe umgegangen wurde.

Die Recherche der Akten aus dem Frauengefängnis Neuwied führte zu einer Gefangenen, die mit ihrer Freundin, mit der sie einen Haushalt führte, 1948 vor Gericht stand und verurteilt worden war. Die Angeklagte hatte in Bayern mehreren Personen vorgetäuscht, sie habe gute Beziehungen in die Schweiz und könne dort deren Werte lagern. Tatsächlich habe die Angeklagte diese Werte für sich genutzt, so das Urteil des Bamberger Gerichts. Die Angeklagte hatte versucht zu fliehen und sich unter anderem bei einer Bekannten in der Pfalz aufgehalten. Vor Gericht wurde die Beziehung der beiden Frauen erörtert, doch ohne explizite Nennung lesbischer Liebe. Offensichtlich war das Verhältnis innig, und die beiden Frauen hatten sich als Cousinen ausgegeben. Diejenige, die später in Neuwied einsaß, wurde als sehr kluge und manipulative Geltungssüchtige beschrieben. Der Vorstand der Frauenstrafanstalt Neuwied schrieb am 19.12.1949, die Gefangene „hat sich bisher hausordnungsmäßig geführt sie gilt jedoch als Querulantin“.⁶⁰⁶

In weiteren Akten aus dem Gefängnis Neuwied konnte ich keinen Hinweis auf lesbische Liebe – oder deren Abwehr – entdecken. Durchsucht wurden Gefangenen-Personalakten⁶⁰⁷ und Gefangenen-Akten⁶⁰⁸, das Gefangenenbuch Neuwied 1949 – 1955,⁶⁰⁹ die Akte einer Aufseherin,⁶¹⁰ die Akten Personalgestaltung und -bemessung Bd. 1,⁶¹¹ Personalrat⁶¹² sowie Fürsorgetätigkeit Band II (1958 – 1971)⁶¹³.

⁶⁰⁶ LHA KO, Bestand 605,6 Nr. 15.

⁶⁰⁷ LHA KO, Bestand 605,6 Nr.17 bis Nr. 19.

⁶⁰⁸ LHA KO, Bestand 605, Nr. 24 sowie Bestand 605,31.

⁶⁰⁹ LHA KO, Bestand 605,6 Nr. 22.

⁶¹⁰ LHA KO, Bestand 605,6 Nr. 21. Ihr wurde bescheinigt, den nötigen Abstand zu den Häftlingen eingehalten zu haben.

⁶¹¹ LHA KO, Bestand 605,6 Nr. 2. Dort liegt der Schwerpunkt auf Neueinstellungen 1947, für die in den Schriftstücken vor allem die politische Beurteilung der potenziellen Wärterinnen wichtig war,

8.1.3 Lesbisches Opfer

In Dierdorf brachte ein junger Mann seine Frau um, rief die Polizei und sagte in der anschließenden Vernehmung aus, er habe es nicht ertragen, dass sie eine Frau geliebt habe. Es folgten Anklage, Gutachten, der Prozess – und ein Urteil, das auf Totschlag erkannte und eine Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verhängte, wovon nur rund die Hälfte abgesessen werden musste.

Dies ist eine mögliche Lesart von Vorgängen, die sich ab Dezember 1979 in Rheinland-Pfalz abspielten. Damit fällt dieses Tötungsdelikt zeitlich weit aus dem für den Forschungsbericht gesetzten Rahmen. Dennoch wird der Vorgang im Folgenden diskutiert, weil für das junge Rheinland-Pfalz bis 1973 kein ähnlicher Fall bekannt ist und er eine Dimension staatlichen Vorgehens in Bezug auf lesbische Liebe zeigt, die hier nicht unbeachtet bleiben soll. Die in diesem Zusammenhang zentrale Frage ist, ob der Fall aufgrund der Einstellung der Strafverfolgungsbehörden zur lesbischen Liebe als minderschweres Tötungsdelikt eingestuft wurde.

In der ersten Vernehmung wurde der Angeklagte B. gefragt, ob er wisse, dass seine Frau „lesbisch veranlagt war“. Er antwortete, das sei ihm bisher unbekannt gewesen. Daraufhin hakte der vernehmende Beamte nach: „Kann es sein, daß Ihre Frau sexuell von der X. abhängig war? Haben Sie den Begriff lesbisch wirklich verstanden?“ Nun erklärte Herr B., er habe immer gehofft, dass seine Frau dieses Verhältnis löse. Wenig später räumte er ein, er habe erst am Morgen zu ihr gesagt:

keine sittliche. In den Verwaltungsschreiben bis Ende 1951 konnte ebenfalls nichts gefunden werden.

⁶¹² LHA KO, Bestand 605,6 Nr. 5.

⁶¹³ LHA KO, Bestand 605,6 Nr. 23. Häufig wird dort besprochen, wer welche Rechnungen zahlen soll oder wie heimatlose Ausländer zu behandeln sind. Es wird auch über Feiern zum Advent oder christlichen Festen, Angebote wie einen Goethe-Rezitationsabend oder das wöchentliche Hören von Sendungen im Rundfunk (mit guter Unterhaltungsmusik, Opern- und Operettenkonzerten) im Gefängnis berichtet. Bei mir entstand der Eindruck, dass viele dieser Maßnahmen auf Vereinzelung, nicht auf Gemeinschaftserleben abzielten. Die Gefangenen dürften sich dabei kaum in irgendeiner Weise nähergekommen sein. Die sehr strenge Freizeitgestaltung scheint sich in den 1960er Jahren gelockert zu haben.

„Wenn Du aber heute zu X. gehst, bringe ich Dich um!“⁶¹⁴ Herr B. erklärte weiter, er habe sie nicht mit der Absicht gewürgt, sie zu töten; er habe ihr nur Angst machen wollen.

Am selben Tag wurde die ledige Frau X. vernommen. Im Protokoll steht, sie wisse nicht, ob ihr Verhältnis mit Frau B. der Tatgrund gewesen sei. Auch sagte sie aus, dass sie Frau B. vor vier oder fünf Jahren in der Wohnung von Frau Y. getroffen habe. Frau Y. kenne sie seit ca. 1959/60. Als sie dort nun Frau B. antraf – und da ihr die Veranlagung von Frau Y. bekannt war –, habe sie angenommen, dass die beiden Frauen etwas miteinander hätten. Das sei ihr von Frau Y. bestätigt worden. Sie hätten also gewusst, wie sie veranlagt waren, und fühlten sich mit der Zeit voneinander angezogen. „So kam es, daß wir miteinander intim wurden.“ Die Intimitäten, so steht es weiter im Protokoll, „bestanden darin, daß wir uns gegenseitig mit der Hand befriedigten. Irgendwelche Hilfsmittel haben wir nicht benutzt.“⁶¹⁵

Bezüglich der Polizei drängt sich der Verdacht auf, hier habe eine lüsterne und abwertende, vielleicht sogar feindselige Haltung gegenüber lesbischer Liebe vorgeherrscht. Bei lesbischer Liebe unumwunden auf Abhängigkeit zu schließen, ist zumindest auffällig. Und hätte sich die Polizei auch bei einer heterosexuellen außerehelichen Liebe so für sexuelle Details wie bei der Aussage von Frau Y. interessiert? Für die Aufklärung des Falles wird es keine Relevanz gehabt haben.

Im Haftbefehl wurde B. beschuldigt, „einen Menschen getötet zu haben, ohne Mörder zu sein, indem er seine Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung [...] in einem Streit durch Erwürgen umbrachte. Die Handlung ist mit Strafe bedroht nach § 212 StGB.“⁶¹⁶

⁶¹⁴ LHA KO, Bestand 584,1 Nr. 9913: Verantwortliche Vernehmung. Straßenhaus 17.12.1979. Die Namen der Beteiligten sind im vorliegenden Bericht anonymisiert. Insgesamt ist es ein komplexer Fall mit diversen Verflechtungen und Beschuldigungen verschiedenster Art, die hier nicht rekonstruiert werden können. Das würde den Rahmen des Forschungsberichts weit überschreiten. Daher ist die hier vorgelegte Darstellung der Ereignisse bewusst auf die staatliche Wertung lesbischer Beziehungen konzentriert.

⁶¹⁵ LHA KO, Bestand 584,1 Nr. 9913: S. 22.

⁶¹⁶ LHA KO, Bestand 584,1 Nr. 9913: Geschäfts-Nr.: 30 Gs I 3292/79. Haftbefehl, Koblenz, 18.12.79.

Der Haftbefehl lautete also auf Totschlag. Ein Vermerk vom selben Tag gibt an, der Angeklagte sei zuvor schon wegen Körperverletzung nachteilig in Erscheinung getreten.⁶¹⁷ Auch hatte B. in der ersten Vernehmung eingeräumt, seine Frau mit dem Tod bedroht zu haben, wenn sie sich wieder mit Frau X. treffe. In der Aussage von Frau X. steht, dass Frau B. Angst vor ihrem Mann gehabt hatte. Im vergangenen Jahr, so habe es Frau B. ihr gesagt, soll er versucht haben, sie zu erwürgen.⁶¹⁸

Auch Frau Y. wurde nun vernommen. Laut Protokoll sagte sie aus, aus ihrer Bekanntschaft mit Frau X. sei „später eine intime Freundschaft geworden, wozu ich jedoch keine näheren Angaben machen möchte.“⁶¹⁹ Es liest sich, als sei sie genau dazu aufgefordert worden.

Frau Y. führte aus, dass sie selbst Zeugin der Gewalt des Ehemanns gegen seine Frau gewesen sei.⁶²⁰ Weiter wurde eine Frau vernommen, die berichtete, sie habe Frau Y. 1978 kennengelernt. „Erst nachdem ich mich von meinem Ehemann getrennt und die Scheidung eingereicht hatte, kam es zwischen mir und der Frau Y. zu einer intimen Beziehung.“⁶²¹ Wie sollte es das Tötungsdelikt aufzuklären helfen, dass sie nicht während, sondern erst nach ihrer Ehe eine lesbische Beziehung führte?

Es folgten ein psychiatrisches Gutachten und eine Obduktion. Nach der Obduktion wurde gegen B. wegen Verdachts des Mordes ermittelt.⁶²² Schließlich wurde die

⁶¹⁷ Vgl. LHA KO, Bestand 584,1 Nr. 9913: K/1. Vermerk. 18. Dez. 1979.

⁶¹⁸ LHA KO, Bestand 584,1 Nr. 9913: S. 29.

⁶¹⁹ LHA KO, Bestand 584,1 Nr. 9913: S. 102-108, Zeugenvernehmung von Y.

⁶²⁰ Frau Y spricht in ihrer Aussage davon, dass sie öfter dabei war, wenn Herr B. seine Frau mit der Hand oder Faust auf den Kopf schlug. Außerdem habe er mehrmals öffentlich erzählt, er würde seine Frau umbringen. Frau B. habe ihr auch einmal gesagt, dass ihr Mann versucht hätte, sie zu erwürgen; die Würgemale konnte Frau Y. deutlich erkennen. In den Akten finden sich weitere Aussagen (von Bekannten, Ärzten etc.) über die der Tötung vorgelagerte Gewalt des B. gegen seine Frau.

⁶²¹ LHA KO, Bestand 584,1 Nr. 9913, S. 166-168: Vernehmung der Hausfrau Y.

⁶²² Vgl. LHA KO, Bestand 584,1 Nr. 9913, S. 211: Aktenzeichen 8 Gs 86/80. Beschluß vom 6. März 1980.

Getötete verdächtigt, sich die früheren Verletzungen selbst beigebracht zu haben; nun wurde ihre Krankengeschichte rekonstruiert.⁶²³

Im Urteil betonte das Landgericht Koblenz zunächst den türkischen Hintergrund des Angeklagten und der Getöteten. Er sei streng nach dem Koran erzogen worden, daher nehme es nicht wunder, dass auch die Ehe unter diesen Vorzeichen geschlossen worden sei. Die ebenfalls in der Türkei geborene Frau B., die „bereits 1971 die Deutsche Y. kennengelernt hatte, zog 1974 zu dieser in die Wohnung ein, nachdem sich zwischen beiden ein lesbisches Verhältnis entwickelt hatte.“⁶²⁴ Nun habe sie kein Geld mehr in die Heimat geschickt, es sei zu Streit mit den Eltern gekommen, diese hätten ihre Heirat mit B. vereinbart. Die Getötete habe die Ehe nicht gewollt, dann aber nachgegeben und 1977 geheiratet.

Frau B. begann dem Urteil zufolge ein „lesbisches Verhältnis mit einer anderen Frau [...] und vernachlässigte deshalb zunehmend ihren Mann. Sie verfiel gegenüber ihrer Geliebten in Hörigkeit und bezeichnete sich selbst gegenüber dem Angeklagten als ‚Sklave‘ der X. Mit dem Angeklagten suchte sie ständig Streit, schlug ihn häufig und bereitete ihm kein Essen, wenn er hungrig war. Auch gab [Frau] B. dem Angeklagten, der nur anfänglich ‚schwarz‘ gearbeitet und dann davon abgesehen hatte, weil seine Frau ihm drohte, sie werde ihn anzeigen, kein Geld mehr. [...] Auch gestaltete sich durch das Verhalten der X., die in der Wohnung des Angeklagten ungeniert ein- und ausging, die Ehe des Angeklagten immer unerträglicher.“ So war „der Angeklagte durch die Demütigungen seiner Frau Mitte Dezember 1979 in einen über die Maßen gereizten Zustand geraten, so daß er gegenüber Y. erklärte, bis Weihnachten seien seine Frau oder ‚die X.‘ tot.“ Als er in der Nacht der Tat nach Hause „zurückkehrte, mußte er feststellen, daß seine Frau noch nicht zurückgekehrt war.“ Sie war nachmittags von ihrer Geliebten abgeholt worden. Als sie kam, machte er ihr Vorhaltungen; sie sagte, dass das ihre Sache sei, und schlug ihm ins Gesicht. „Der Angeklagte geriet hierüber derart in Wut, daß er – sein Steuerungsvermögen war nun

⁶²³ Die gerichtliche Rekonstruktion dessen war umfangreich und kann hier nicht wiedergegeben werden. Sie nimmt mehrere Ordner im LHA KO ein.

⁶²⁴ LHA KO, Bestand 584,1 Nr. 9923, S. 4. Im Rahmen des Forschungsprojekts war es nicht möglich, die Migrationsgeschichte in Rheinland-Pfalz zur Kontextualisierung heranzuziehen.

erheblich vermindert – seine Frau mit beiden Händen packte würgte, bis [...] sie infolge Erstickens starb.“⁶²⁵

Die Strafkammer habe, so hieß es weiter im Urteil, zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, „daß er in seiner Ehe über einen längeren Zeitraum ein doch recht arges Martyrium durchgestanden hat, aufgrund seiner Herkunft aus der sich bietenden Situation schließlich keinen anderen Ausweg sah und hier – echte Reue und Einsicht zeigend – in vollem Umfang geständig war. Auf der anderen Seite konnte zu seinen Lasten u. a. auch nicht außer Betracht bleiben, daß er sein Opfer in brutaler Weise getötet und den Gedanken an die Tat, wenn auch nicht im Sinne einer Planung, so doch schon einige Zeit mit sich herumgetragen hat.“⁶²⁶

Sympathien des Gerichts für den Mann, der seine lesbisch untreue, ihm nicht gehorchende und ihn aus Sicht des Gerichts nicht angemessen versorgende Ehefrau tötete, sind kaum zu übersehen. Zwar war das Eherecht seit 1977 reformiert, doch die Strafkammer legte dem Opfer unverkennbar zur Last, dass es dem Ehemann weder Essen bereitete noch sich für seinen Ausgang mit der Freundin rechtfertigte. Dies scheint sich mit dem lesbischen Lebenswandel zu kreuzen und schließlich in Unerträglichkeit, Demütigungen und einem argen Martyrium des Mannes gemündet zu haben.

Aufschlussreich ist hier auch die Passage über „das Verhalten der X., die in der Wohnung des Angeklagten ungeniert ein- und ausging“. Tatsächlich war es die gemeinsame Wohnung, nicht nur die des Ehemannes – zumal die Gattin als Reinigungskraft alles finanziert hatte. Dort ging „die X.“ also „ungeniert“ ein und aus. Es fragt sich, wofür sie sich hätte genieren sollen, denn die Aussagen, dass diese Ehe nie mehr als eine Formalität gewesen war, deckten sich weitgehend. Nur der Angeklagte bestritt, dass Frau B. ihn lediglich geheiratet hatte, weil ihre Familie dies verlangte.

Der minderschwere Fall dränge sich geradezu auf, meinte der Vorsitzende der Koblenzer Schwurgerichtskammer laut der Koblenzer *Rhein-Zeitung*.

⁶²⁵ Ebd., S. 7

⁶²⁶ Ebd., S. 10

„Verständlicherweise wollte er [der Angeklagte, KP] seine Ehefrau für sich haben. Das aber gelang ihm nicht. [...] Um allen Mißverständnissen entgegenzutreten, betont Dr. Girshausen: ‚Auch das Leben des Opfers war achtenswert.‘ Die junge Frau aber wollte diese Ehe nicht. Sie hat hartnäckig die intime Beziehung zu der Frau aufrechterhalten. Eine moralische Mitschuld an der Tragödie habe aber auch die Freundin der Frau. Sie habe sich kalt über die Belange der Ehe hinweggesetzt. Der Angeklagte habe sich nicht nur zum Zeitpunkt der Tat in hohem seelischen Druck befunden, aus dem er sich offensichtlich nicht auf eine andere Art und Weise befreien konnte. Ein gewisses Verständnis für die seelische Situation des Angeklagten könne ihm nicht verwehrt werden.“⁶²⁷

Offensichtlich galt hier selbst eine erzwungene Ehe mehr als alles andere. Der Hinweis, dass auch das Leben des Opfers achtenswert gewesen sei, kann nicht überzeugen. Vielmehr bedrohte aus dieser Sicht die lesbische Liebe die Ehe und hatte so wesentliche Schuld an der Tragödie. Für die Beurteilung des Tötungsdelikts als minderschwer scheint sie wesentlich gewesen zu sein. Es drängt sich die Frage auf, was Leserinnen empfunden haben mögen, die selbst vor der Entscheidung standen, eine lesbische Liebe einer unglücklichen Ehe vorzuziehen.

Ganz anders wertete die Zeitschrift *Stern* das Geschehen. „Für den Staatsanwalt ist die Sache klar. Der 28jährige hat seine Frau erwürgt und sich dann der Polizei gestellt. Eine Leiche ist da, ein Motiv, ein Geständnis. Das Lebenslänglich scheint so gut wie sicher. Das einzige Problem: B. ist sich keiner Schuld bewußt. Sicher, so sagt er, habe er seine Frau umgebracht, aber: ‚Ich mußte sie töten. Der Koran will es so.‘ [...] B. wurde groß im Glauben, daß ‚Weiber nur das Recht haben, dem Mann zu dienen.‘ [...] Ganz gegen den Koran wollte sie [Frau B., KP] in Deutschland ihr eigenes Leben leben. [...] Und immer wieder wurde sie geprügelt. [...] Inzwischen aber hatte [sie, KP] eine deutsche Frau kennengelernt. Mit der wollte sie zusammenleben. Sie hatte die Ausbeutung durch Familie und Zwangsehemann satt.

⁶²⁷ Viereinhalb Jahre Haft gegen 30jährigen Türken. In: Rhein-Zeitung, Koblenz, vom 12.6.1981

Sie suchte Liebe und Zärtlichkeit, die fand sie bei ihrer Freundin. [...] Am Samstagmorgen [...] vollstreckte B. die Strafe. Er erwürgte sie.“⁶²⁸

Es ist bis heute umstritten, ob der Koran dies erlaubt oder nicht.⁶²⁹ Aber auch ohne religiösen Bezug und ohne Migrationshintergrund sind die Motive von Männern, die ihre Partnerinnen töteten, oft in der Herstellung bzw. Wiederherstellung von Macht und Kontrolle zu finden. Die Justiz ordnete dies häufig als Affekthandlungen ein, womit eine geringere Strafe einherging.⁶³⁰ Doch das ist nicht das Thema dieser Erkundung. Hier ist vielmehr bedeutend, mit welcher Sympathie Polizei und Justiz der Denkweise eines unbedingten Vorrangs der Ehe folgten und lesbische Beziehungen nicht nur abwerteten, sondern sogar ausdrücklich für das Tötungsdelikt verantwortlich machten. Dieser Fall zeigt ganz deutlich: zur Akzeptanz lesbischer Beziehungen und zur Schutzwürdigkeit lesbischer Opfer war es in Polizei und Justiz des Landes Rheinland-Pfalz auch noch 1979/80 ein weiter Weg.

8.2 Öffentliche Unsichtbarkeit

Lesbisches Leben in öffentlichen Erörterungen zu ignorieren, ist eine der am weitesten verbreiteten Diskriminierungsstrategien.⁶³¹ Die Historikerin Claudia

⁶²⁸ Allah hat es so gewollt. In: *Stern* Heft 29 vom 10.7.1980, S. 145-147. In diesem Artikel werden die vollen Namen der Beteiligten genannt; das ist hier verändert.

⁶²⁹ In einem Leserbrief zu diesem Artikel schreibt Mehdi Setaiesk, der Koran gestatte nicht, Ehefrauen zu töten, die fremdgegangen sind. Eine weitere Zuschrift fragt: „Wollen Sie ohne großes Risiko ihre eigenwillige Ehefrau umbringen? Dann werden Sie vorher strenggläubiger Moslem, denn eine stramme Überzeugung gilt als gutes Alibi – das hatten wir ja schon mal. Kommt es wieder?“ (*Stern* Heft 32 vom 31.7.1980, S. 6). Die Frage der „Ehrenmorde“ wird bis heute ähnlich diskutiert. Vgl. z. B. Oberwittler/Kasselt 2011, die im Auftrag des Bundeskriminalamts eine große empirische Untersuchung durchführten und meinen, vor allem „fehlende“ Unterwerfung von Frauen unter den patriarchal geprägten Familienwillen beherrsche die „Ehrenmorde“. Meistens müssten (wie in Dierdorf) junge Menschen sterben, und die Rechtsprechung werte dieses Motiv oft als strafmildernd, obwohl es laut Bundesgerichtshof ein Mord aus niedrigen Beweggründen sei.

⁶³⁰ Vgl. Oberlies 1995.

⁶³¹ Für die frühe Bundesrepublik vgl. hierzu Plötz 1999 (b).

Schoppmann führt hierzu aus: „Die Unsichtbarmachung, die Tabuisierung und das Nichternstnehmen weiblicher Homosexualität als Lebensperspektive ist ein fest etabliertes, wenn auch nur in Ausnahmefällen thematisiertes Struktur- und Herrschaftsmerkmal jeder mehr oder weniger sexistischen Gesellschaft“.⁶³² Mit dieser These wird im Folgenden genauso gearbeitet wie mit der Einschätzung von Hamburger Forschern, lesbische Frauen blieben 1945 bis 1969 „weiterhin unsichtbar, waren offiziell nicht vorhanden und erlebten so eine schlimme Form der Unterdrückung: Die Aberkennung ihrer Existenz.“⁶³³

8.2.1 In der Landespolitik

In der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz vom 3.5.1947 handelt gleich der II. Abschnitt von „Ehe und Familie“. Dort wurde festgelegt: „Ehe und Familie sind die naturgegebene Grundlage der menschlichen Gemeinschaft.“ Und außerdem: „Reinheit und Gesundheit der Familie zu fördern und ihre soziale Sicherheit zu gewährleisten, ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.“⁶³⁴

Der Entwurf für die Landesverfassung stammte von Adolf Süsterhenn, der damit die am stärksten christlich orientierte Nachkriegsverfassung eines (späteren) Bundeslandes schrieb.⁶³⁵ Der konservative Katholik und Mitglied der stärksten Fraktion, der CDU, war 1946 bis 1951 Justizminister, 1947 bis 1951 außerdem Kultusminister, erschien in Nachfolgediskussionen für das Amt des

⁶³² Schoppmann 1991, S. 7. Im Nationalsozialismus beinhaltete dies auch, eigene Strukturen der homosexuellen – auch der weiblichen – Bewegung zu zerschlagen. Vgl. ebd., 163-168. Mit den Begriffen Verschweigen, Leugnen und Tabuisieren fasst auch Leidinger 2015 (a) die bisherigen Forschungsergebnisse über lesbische Nachkriegsgeschichte in der Bundesrepublik zusammen. (S. 26).

⁶³³ Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009, S. 187

⁶³⁴ Beratende Landesversammlung Rheinland-Pfalz: Verfassung für Rheinland-Pfalz. Drucksache Nr. 13. Ausgegeben am 3. Mai 1947, S. 5.

⁶³⁵ Vgl. Henning 2012 sowie Mathy 1997, S. 27. Mathy betont, wie ein roter Faden zöge sich durch diese Verfassung vor allem der Geist der zu wahrenen Würde des Menschen. Mögliche Diskriminierungen durch die Beschränkung auf eine Familienform diskutiert Mathy nicht. Vielmehr hebt er den „Aufbau der Gesellschaft von unten her, von der Familie und ähnlichen ‚Primärgruppen‘, (S. 28) positiv hervor.

Ministerpräsidenten und wurde 1948/49 in den Parlamentarischen Rat entsandt, um das Grundgesetz mit zu entwickeln.⁶³⁶

Die Familienform, für die er stritt und deren Reinheit aus seiner Sicht zu fördern war, waren Familien von miteinander verheirateten Eltern und ihren leiblichen Kindern. Dies war die Linie des politischen Katholizismus dieser Zeit.⁶³⁷ Entsprechende Aufträge erteilte die rheinland-pfälzische Verfassung. Eltern, so heißt es dort, „haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, sittlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Staat und Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, die Erziehungsarbeit der Eltern zu überwachen und zu unterstützen.“⁶³⁸ Die Organisation des Geschlechterverhältnisses und Fragen der Sittlichkeit waren also von einflussreicher Seite als wesentliche Anliegen des neuen Landes definiert.

Über Frauen bzw. Familien, deren Leben nicht heterosexuell ausgerichtet war, wurde im Landtag in den folgenden Jahren kaum verhandelt. So lässt sich in Registern der stenographischen Berichte über die Sitzungen des Landtags von 1947 bis 1973 kein Hinweis finden, dass dort jemals über Mutterfamilien gesprochen worden wäre. Diese waren in den späten 1940er Jahren aber keineswegs selten, sondern verbreitet genug, dass in der populären Zeitschrift „Constanze“ ein Aufruf erschien, auch Mutterfamilien in den Schutz des geplanten Grundgesetzes einzubeziehen.⁶³⁹ Ebenso findet sich in den Protokollen des ersten Landtags kein Hinweis auf „unvollständige“ Familien oder Frauenpaare. Selbst über den „Frauenüberschuss“ scheint in den 1940er Jahren kaum debattiert worden zu sein, obwohl er auch hier erheblich war: Für 1946 wurden 59,8 Prozent der Bevölkerung dieses Gebiets als weiblich gezählt.⁶⁴⁰

⁶³⁶ Vgl. Storm 2012, S. 448-462. Am Grundgesetz hatte er wesentlichen Anteil. Vgl. Mathy 1997, S. 33. Mehr über Süsterhenn finden Sie im Abschnitt des vorliegenden Forschungsberichts über Zensur im Kinofilm und vor allem im Bericht von Dr. Günter Grau.

⁶³⁷ Vgl. Moeller 1997.

⁶³⁸ Verfassung für Rheinland-Pfalz, S. 5.

⁶³⁹ Besonders aktiv war in diesem Zusammenhang Dorothea Klare aus Norddeutschland. Vgl. Plötz 2005.

⁶⁴⁰ Vgl. Brüchert 2001 (a), S. 5.

Eine auffällige Leerstelle zeigen schließlich auch die Protokolle des Ministerrats von 1949. Als Stichworte sind hier weder „Frauen“ noch „Frauenüberschuß“, „Mutterfamilien“ oder auch nur „Familien“ verzeichnet.⁶⁴¹

Auf Bundesebene war dies anders. Gleich in der ersten Regierungserklärung der Regierung Adenauer wurde der „Frauenüberschuß“ als ein Problem benannt, „das unsere Beachtung verdient. [...] Es bedarf wohl keiner Versicherung, daß wir fest und entschieden gegenüber allen entgegengesetzten Tendenzen auf dem Boden des Artikels 6 des Grundgesetzes stehen [...]“⁶⁴² Neben der notgedrungenen Ehelosigkeit müsse hier auch an neue Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten gedacht werden, ebenso an Belange beim Wohnungsbau. Allerdings kann die reale Politik des Bundes in den ersten 20 Jahren als Sicherung des absoluten Vorrangs der Gattenfamilien vor – und in der Regel auf Kosten von – allen anderen Lebensweisen verstanden werden.⁶⁴³

Insgesamt scheint sich der Landtag von Rheinland-Pfalz in den Anfangsjahren kaum ausdrücklich mit Frauen als Gruppe befasst zu haben, obwohl diese die Bevölkerungsmehrheit stellten. Die Angelegenheiten des Landes gestalteten männliche Politiker auf den hohen machtpolitischen Ebenen in einem weitgehend frauenfreien Raum. Über eine Alibi-Funktion kamen Frauen bei der Vergabe von wichtigen Positionen über Jahrzehnte nicht hinaus –⁶⁴⁴ ob es sich 1947 um die erste Regierung von Dr. Wilhelm Boden, um die Ära des Ministerpräsidenten Peter Altmeier von 1947 bis 1969 oder deren Ablösung durch Helmut Kohl handelte. Es wird vermutlich Auswirkungen gehabt haben, dass die CDU in Rheinland-Pfalz 44 Jahre hindurch regierte; sie hatte an entscheidenden Positionen einen geringen Frauenanteil.⁶⁴⁵ Selbst der Frauenanteil unter den Landtagsabgeordneten, der

⁶⁴¹ Vgl. Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz 1949.

⁶⁴² Regierungserklärung vom 20.9.1949 in Behn 1971, S. 23.

⁶⁴³ Vgl. Plötz 2005. Mit „Gattenfamilien“ sind Familien gemeint, die auf einer Ehe basieren.

⁶⁴⁴ Vgl. Sander 2004, S. 179f, 186.

⁶⁴⁵ Vgl. Sander 2004, S. 179f, 186. Vgl. zur Abfolge der führenden Männer in Rheinland-Pfalz Mathy 1997, S. 28, 33f, 38. Die CDU war stärkste Fraktion in verschiedenen Koalitionen. Rheinland-Pfalz galt „als ‚CDU-Land‘“ (ebd., S. 38).

bereits in der Beratenden Versammlung 1947 bei lediglich ca. fünf Prozent lag, wurde in den kommenden Jahren geringer.⁶⁴⁶

Die wenigen Politikerinnen sprachen im Landtag auch nicht oft von unverheirateten Frauen oder nahmen die Belange von Mutterfamilien in den Blick. Als die SPD-Abgeordnete Lucie Kölsch beispielsweise 1961 im Landtag über Pflegekinder und -eltern sprach, stellte sie finanzielle Nöte der Pflegeväter in den Vordergrund und ließ gemeinsame Pflegemütter außen vor.⁶⁴⁷

1972 stellte dieselbe Abgeordnete dann doch eine Kleine Anfrage über die „Situation alleinstehender Mütter mit Kindern“⁶⁴⁸, worunter alle Mütter zu verstehen sind, die nicht (mehr) verheiratet waren. Die Antwort des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport verdeutlichte, dass darüber kaum Wissen vorlag. Gleichzeitig wurde dort betont: „Die ideelle und materielle Förderung alleinstehender Mütter mit abhängigen Kindern gehört zu den familienpolitischen Zielen der Landesregierung.“ Die Landesregierung, so hieß es weiter, habe sich dafür eingesetzt, dass geschiedene Frauen eine bessere materielle Sicherung erhalten. Auch erarbeite sie ein Programm, das die Stellung alleinstehender Mütter verbessere, da „mit gezielten sozialpolitischen Maßnahmen eine sogenannte soziale Indikation vermieden werden kann.“⁶⁴⁹ Dies ist wohl weniger als Beitrag für ein Familienleben ohne „Ernährer“ als vielmehr als ein Beitrag gegen die Bestrebungen der gerade erstarkten Frauenbewegung zu verstehen, die sich für straffreie Schwangerschaftsabbrüche einsetzte.⁶⁵⁰

⁶⁴⁶ Vgl. Storm 2007, S. 1, 6.

⁶⁴⁷ Vgl. Stenographische Berichte, IV. Wahlperiode, Sitzung vom Mai 1961, S. 1203. Zu dieser Zeit konnten Kriegswaisen noch jugendliche Pflegekinder sein, und wegen der Verhältnisse der ersten Nachkriegsjahre können sie auch Pflegekinder in Mutterfamilien gewesen sein.

⁶⁴⁸ Drucksache 7/685. Landtag Rheinland-Pfalz, 7. Wahlperiode.

⁶⁴⁹ Drucksache 7/786 vom 30.3.1972. Landtag Rheinland-Pfalz, 7. Wahlperiode, S. 1.

⁶⁵⁰ Die „soziale Indikation“ erlaubt einen Schwangerschaftsabbruch aus sozialen Gründen bis zur 14. Schwangerschaftswoche. Um eine Fristenlösung, Straffreiheit und mögliche Indikationen gab es jahrzehntelang erhebliche gesellschaftliche Auseinandersetzungen.

Das über viele Jahre hinweg geübte dichte Schweigen über Belange von Mutterfamilien und Frauenpaaren dürfte wohl bedeutet haben, dass diese individuell versuchen mussten, sich und ihre Kinder trotz des Vorrangs der bevorzugten Familienform so gut wie möglich zu versorgen.

Dies dürfte beispielsweise beim Wohnen eine Herausforderung gewesen sein. Auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz war 1945 ca. ein Viertel der Wohnungen zerstört und die Hälfte beschädigt. In Mainz galten gar über 80 Prozent der innerstädtischen Bebauung als zerstört. Verheerende Schäden verzeichneten auch Koblenz, Ludwigshafen und Worms.⁶⁵¹ Um den Mangel etwas auszugleichen, galt bis 1950 Zwangsbewirtschaftung. Gleichzeitig wurde um Wohnraum erheblich konkurriert bzw. gestritten, und hier konnte die Sittlichkeit durchaus eine Rolle spielen. Der Regierungspräsident in Montabaur äußerte dazu im Sommer 1949, es sei seine „Erfahrung, dass, wenn alle Stricke reißen, zuletzt gegen Wohnungsbewerberinnen Anschuldigungen, die ihren Lebenswandel betreffen gemacht werden.“⁶⁵² Aus anderen Regionen ist bekannt, dass Forderungen nach Wohnberechtigungsscheinen für Wohngemeinschaften von Frauen ins Leere liefen.⁶⁵³ Dies für Rheinland-Pfalz zu erforschen, war im Rahmen dieses Projektes wegen des erheblichen damit einhergehenden Aufwands nicht möglich.⁶⁵⁴ Im Landtag wurde das Thema nicht aufgegriffen.

Doch der Landtag beschäftigte sich immerhin mit einem Antrag der KPD, die stärkere Besteuerung der Ledigen aufzuheben. In der schriftlichen Antragsbegründung heißt es: „Der im Dritten Reich durch die Erhebung der Ledigensteuer ausgeübte Druck mit dem Ziel, die Eheschließungen in größerer Zahl zu erzwingen, ist nicht mehr zu rechtfertigen, da die Auswirkungen des Krieges Millionen Frauen und Männern keine

⁶⁵¹ Vgl. Huyer 2003.

⁶⁵² LHA Koblenz Bestand 860 Nr. 104 (Eingaben bei Ministerpräsident Altmeier): Abschrift Der Regierungspräsident Montabaur, 18. Aug. 1949, an das Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt – Abt. V – in Koblenz/Rhein. Betr.: Wohnungsbeschwerde [...] aus [...], Bahnhofstr. 9.

⁶⁵³ Vgl. Schäfer 2010, S. 26 sowie Notz 2003, S. 28, 55.

⁶⁵⁴ In der Hoffnung, dass sich entsprechende Ungerechtigkeiten in Eingaben spiegeln könnten, wurden diese durchforstet (LHA Koblenz Bestand 860 Nr. 104, Nr. 11341, Nr. 1342, Nr. 1343). Dabei fielen keine Eingaben von Mutterfamilien oder Frauenpaaren auf.

Möglichkeit zur Eheschließung geben.“⁶⁵⁵ Hier ging es also um unfreiwillige Ehelosigkeit.

In der mündlichen Begründung führte der Abgeordnete Leo Schieder aus, diese Sonderbesteuerung sei im Sinne der Wiedergutmachung abzuschaffen. Der Antrag wurde in einen Ausschuss überwiesen, der ihn wegen der veränderten Rechtslage als erledigt ansah.⁶⁵⁶ Im Landtag erklärte der frühere Ministerpräsident Dr. Wilhelm Boden (CDU) für den Ausschuss, durch das Grundgesetz sei die Frage der Ledigensteuer auf die Kompetenz des Bundes übergegangen. Nach ihm führte die Abgeordnete Josefine Halein (KPD) aus, in der Demokratie müssten Gesetze mit nationalsozialistischem Gedankengut beseitigt werden. Sie bat, den Antrag an den Bund zu überweisen.⁶⁵⁷ Nun erinnerte der Abgeordnete Eugen Hertel (SPD) daran, „daß bereits vor Monaten der Landtag einen Antrag der SPD angenommen hat, wonach ledigen weiblichen Personen nach Erreichung des 50. Lebensjahres die Versetzung von Steuerklasse I in Steuerklasse II zugebilligt wird. Es wurde uns vom Vertreter des Finanzausschusses versichert, daß [...] der Beschluß des Landtages [...] noch einbaufähig ist in unsere Einkommenssteuer [...].“⁶⁵⁸ Der Abgeordnete Willy Feller (KPD) betonte, „infolge der durch zwei Weltkriege verursachten Ehelosigkeit von Millionen Menschen ist auch die bestehende Differenz, die zwar nicht Ledigensteuer heißt, [...] eine gewisse unbillige Härte.“⁶⁵⁹ Dr. Boden widersprach. Der Finanzausschuss sei der Meinung, real sei es eine minimale Differenz, deswegen habe der Ausschuss den Antrag nicht angenommen. Doch der Landtag stimmte dem Antrag zu, dass das Land sich im Bundesrat gegen besondere

⁶⁵⁵ Stenographische Protokolle Landtag Rheinland-Pfalz I. Wahlperiode, Drucksache Nr. 1201, 2.9.1949, S. 2267.

⁶⁵⁶ Vgl. Stenographische Protokolle Landtag I. Wahlperiode 67. Sitzung am 5.10.1949, S. 1766 sowie Stenographische Protokolle Landtag Rheinland-Pfalz I. Wahlperiode, Drucksache Nr. 1282, 7.11.1949, S. 2459.

⁶⁵⁷ Vgl. Stenographische Protokolle Landtag I. Wahlperiode 70. Sitzung am 10.11.1949, S. 1897.

⁶⁵⁸ Vgl. Stenographische Protokolle Landtag I. Wahlperiode 70. Sitzung am 10.11.1949, S. 1898.

⁶⁵⁹ Ebd.

Besteuerung der Ledigen einsetzen sollte. Letztlich scheint das Land diesen Auftrag jedoch nicht umgesetzt zu haben.⁶⁶⁰

Prägnant erklärte der Kleine Brockhaus 1950, die Ledigensteuer, diese „aus bevölkerungspol. und sozialen Erwägungen den Unverheirateten auferlegte Sondersteuer“, sei „jetzt in die Einkommenssteuer eingebaut“ worden.⁶⁶¹ Als sich 1952 die erste Bundesfrauenkonferenz des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) in Mainz traf, war auch hier die steuerliche Benachteiligung lediger Frauen ein Thema. Mehrere Anträge wurden dazu verabschiedet. So hieß es: „Die Lohn- und Einkommenssteuer sieht vor, daß Witwen ohne Kinder mit dem 50. Lebensjahr in Steuergruppe II eingestuft werden. Im Gegensatz dazu wird die unverheiratete Frau erst bei Vollendung des 60. Lebensjahres der Witwe gleichgestellt. Dies bedeutet eine Benachteiligung vieler Frauen, die nicht die Möglichkeit haben, eine Ehe einzugehen.“⁶⁶² Hier wurde also wieder auf den „Frauenüberschuss“ Bezug genommen – dass Frauen freiwillig keine Ehe anstrebten, kam in der Debatte nicht vor. Ein weiterer Antrag begründete das Ziel der Gleichbesteuerung von Frauen anders und ließ dabei die Frage der Freiwilligkeit offen: „Es ist rechtlich und sittlich nicht vertretbar, der ledigen und geschiedenen Frau, die ihr Leben lang für sich selbst eintreten muß, höhere Steuern [als der verheirateten Frau, KP] aufzuerlegen.“⁶⁶³

⁶⁶⁰ Im Sach- und Sprechregister zu den Verhandlungen des Bundesrates und zu den Anlagen, Jahrgang 1949 bis 1952, ist jedenfalls unter den Stichworten „Rheinland-Pfalz“, „Einkommen- und Körperschaftssteuer“, „Soziale Sicherheit“ und „Steuern“ keine Spur davon zu entdecken. „Ledigensteuer“ oder (alleinstehende) „Frauen“ kommen dort nicht als Stichworte vor.

⁶⁶¹ Kleiner Brockhaus, Zweiter Band L bis Z, Wiesbaden 1950, S. 19.

⁶⁶² Deutscher Gewerkschaftsbund 1952, S. 262. Zu diesem Themenbereich kam kein Antrag aus Rheinland-Pfalz.

⁶⁶³ Ebd. Dieses Prinzip ist bis heute gültig. Ein solcher Begriff der „Sittlichkeit“ unterschied sich sehr von dem, was in den Debatten um Jugendschutz diskutiert wurde. Auch sozialen Wohnungsbau für ledige und „alleinstehende“ Frauen mit Kindern forderten die DGB-Frauen. Die berufstätigen alleinstehenden Frauen leiden stark unter dem Untermieterdasein, hieß es. Vgl. ebd., S. 263.

8.2.2 Ergänzungen

Auch außerhalb der Landespolitik lassen sich aus Rheinland-Pfalz kaum Erwähnungen von Liebe und Lebensgemeinschaften unter Frauen finden.

Von Seiten der Wissenschaften in der Bundesrepublik wurde im Untersuchungszeitraum über lesbische Liebe sehr wenig veröffentlicht.⁶⁶⁴ Keiner der Beiträge stammte aus Rheinland-Pfalz. Es ließen sich außer einer Schrift von Ruth Fuehrer (siehe Abschnitt 3.4) auch keine nichtwissenschaftlichen Sachbücher finden.

Selbst rheinland-pfälzische Beiträge über „alleinstehende“ Frauen liegen kaum vor. Eine Ausnahme ist die Schrift „Die Witwe. Leben im Leid und Neugestaltung“, die 1951 in einem Verlag in Speyer erschien. Über Liebe unter Frauen ist hier nichts zu erfahren.⁶⁶⁵

Eine besondere Form der Ignoranz bot die *Rhein-Zeitung* in Koblenz. Sie beschrieb 1958 in ihrem Porträt die Künstlerin Renée Sintenis als eine Frau, die den Verlust ihres Ehemanns nur schwer ertrage und die nunmehr vor allem Knaben sowie Tiere modelliere.⁶⁶⁶ Hier war nichts darüber zu lesen, dass die Künstlerin schon in den 1920er Jahren in der lesbischen Subkultur Berlins bekannt war und seit 1945 mit ihrer Partnerin zusammenlebte.⁶⁶⁷

In welchem Maße die rheinland-pfälzische Bevölkerung lesbisches Leben bis in die frühen 1970er Jahre hinein überhaupt wahrnahm, ist unbekannt. Aus dem Jahr 1974 findet sich der Hinweis auf eine Umfrage. Die *Allgemeine Zeitung* in Mainz meldete

⁶⁶⁴ Vgl. Plötz 1999 (b).

⁶⁶⁵ Vgl. Wirtz 1951. Dagegen diskutiert der Autor, ob Witwen, vor allem junge, eine weitere Ehe anstreben sollten. Wirtz plädiert vor allem für Genügsamkeit: „Und wer bei Gott ist, hat alles in köstlicher Überfülle und glücklichster Endlosigkeit.“ (S. 88) Wirtz schrieb auch den Bestseller „Vom Eros zur Ehe“, der 1946 wieder erschien und die Freuden der ehelichen Sexualität pries. Vgl. Herzog 2005, S. 99.

⁶⁶⁶ Vgl. Artikel in *Rhein-Zeitung*, Koblenz, vom 23.7.1958. Dass Sintenis angeblich vor allem Knaben – und nicht Frauen oder Mädchen – modellierte, scheint mir Ausdruck einer detailfreudigen Heterosexualisierung zu sein.

⁶⁶⁷ Vgl. Schoppmann 1985 sowie www.fembio.org/biographie.php/frau/biographie/renee-sintenis (Zugriff am 29.9.2015). Sintenis schuf auch die Radierungen zu „22 Lieder der Gedichte Sapphos“.

unter der Überschrift „Toleranter zu Lesbierinnen“, die Toleranz habe zugenommen. Eine gleich angelegte Umfrage, „die im Juni 1973 im Auftrag des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) über Lesbierinnen vorgenommen worden war, hatte damals nur ein Einverständnis von 57 Prozent bei den Männern und 51 Prozent bei den Frauen ergeben.“⁶⁶⁸ Inzwischen hätten unter den Männern 70 Prozent nichts gegen die lesbische Liebe, unter den Frauen 61 Prozent.⁶⁶⁹

8.2.3 Neues im Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF)

Bis 1973 ist keine Sendung bekannt, in der das in Mainz beheimatete ZDF lesbische Liebe thematisierte. 1973 jedoch strahlte der Sender zwei Filme aus, die als Meilensteine angesehen werden können.⁶⁷⁰

Grundsätzlich war das ZDF von Beginn an eine bundesweite Einrichtung, doch mit erheblichem Einfluss aus Mainz. Die rechtliche Grundlage für das ZDF, der Länderstaatsvertrag, war 1961 wesentlich vom Land Rheinland-Pfalz geschaffen worden.⁶⁷¹ Nach einer knappen Abstimmung wurde Mainz der Sitz des neuen

⁶⁶⁸ Toleranter zu Lesbierinnen. Mehr Verständnis als im Vorjahr/Ergebnisse einer Umfrage. In: *Allgemeine Zeitung*, Mainz, vom 4.9.1974. Für das ZDF führten Meinungsforschungsinstitute in den 1970er Jahren verschiedene Sonderforschungen durch, unter anderem über „Gastarbeiter“. Vgl. Bessler 1980, S. 282f.

⁶⁶⁹ Generell sind Umfragen keine unumstrittene Quelle, um die Haltung der Bevölkerung zu rekonstruieren. Im Falle des Wickert-Instituts müssen Umfragen möglicherweise mit noch größerer Behutsamkeit genutzt werden, denn das Institut erfuhr wenige Jahre nach dieser Umfrage erhebliche Kritik an der Seriosität seiner Vorgehensweise. Vgl. Falsche und gefälschte Zahlen. In: *Spiegel* Nr. 41/1978, S. 65-78.

⁶⁷⁰ Das ZDF veränderte zum Herbst 1973 auch seine Programmstruktur; vgl. Bessler 1980, S. 277. Vielleicht war daher auch ein solches Experiment leichter zu realisieren. Die ARD hatte 1972 „Die bitteren Tränen der Petra von Kant“, Regie Rainer Werner Fassbinder, ausgestrahlt. Dies kann wohl als Durchbruch der Thematisierung lesbischen Lebens im Fernsehen gelten. Vgl. Boxhammer 2005/2015.

⁶⁷¹ Vor allem drei Beamte waren hier aktiv: der Chef der Staatskanzlei in Mainz, der Vertreter des Landes in Bonn und ein ebenfalls bei der Vertretung des Landes in Bonn beschäftigter Oberregierungsrat. Vgl. Bausch 1980, S. 465. Bausch nennt die Namen nicht. Der „unermüdliche Mainzer Ministerpräsident“ Altmeier übernahm 1961 auch den Vorsitz einer Kommission. Ebd., S.

Senders.⁶⁷² Auch bei der Besetzung entscheidender Posten sticht Rheinland-Pfalz hervor. Ministerpräsident Peter Altmeier wurde der erste Vorsitzende des Verwaltungsrats. Mit gewissen Zeitverschiebungen war in den ersten Jahrzehnten des ZDF immer der amtierende Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz Vorsitzender des Verwaltungsrats und hatte damit die Aufsicht über die Personalpolitik. Intendant wurde Karl Holzamer, Professor an der Mainzer Universität und CDU-Stadtrat. Einer von zwei Stellvertretern des Vorsitzenden des Fernsehrats wurde der Mainzer SPD-Landtagsabgeordnete Jakob „Jockel“ Fuchs. Verwaltungsdirektor wurde der Hauptgeschäftsführer des mittelrheinischen Unternehmerverbandes in Koblenz, Franz Huch.⁶⁷³

1973 hatte Rheinland-Pfalz nach wie vor erheblichen Einfluss im ZDF. Der Intendant hieß immer noch Karl Holzamer und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Fernsehrats Jockel Fuchs. Vorsitzender des Verwaltungsrats war nun der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Dr. Helmut Kohl. Ein weiterer Vertreter der CDU war auch Sprecher der Landesregierung Rheinland-Pfalz.⁶⁷⁴ In den ersten Jahren hatte die CDU im Verwaltungsrat gegenüber der SPD und der FDP die Mehrheit; das änderte sich erst 1974.⁶⁷⁵

Anfang der 1970er Jahre bemühte sich das ZDF, sich mehr auf die Zuschauer einzustellen, und strukturierte sein Programm 1973 um.⁶⁷⁶ Laut Auftrag sollten die Sendungen der Fernsehanstalt ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermitteln.⁶⁷⁷ 1972 waren die Hauptthemen der „Mainzer Tage der Fernsehkritik“ veränderte Wirklichkeit, Gewohnheit, Zwang und Tabu. Hier wurde die Debatte um

469. Bausch spricht auch von „Geburtshelfer[n] in der Mainzer Staatskanzlei“ (S. 473) sowie von Altmeier und seiner Staatskanzlei als „Mutter“ des ZDF (S. 484).

⁶⁷² Vgl. Bausch 1980, S. 470f.

⁶⁷³ Vgl. Bausch 1980, S. 480, 488f, 495f.

⁶⁷⁴ Vgl. Zweites Deutsches Fernsehen 1973, S. 17f, 21, 26.

⁶⁷⁵ Vgl. Prüsse 1997, S. 17-19.

⁶⁷⁶ Vgl. Hickethier, S. 314 und Prüsse 1997, S. 192-214. Ob sich das ZDF auch mehr auf Zuschauerinnen einstellen wollte, blieb dort offen. Gegen eine Veränderung der Programmstruktur äußerte sich Dr. Heiner Geißler, Sozialminister von Rheinland-Pfalz, da sich dies unter anderem ungünstig auf Familien auswirke. Vgl. ebd.

⁶⁷⁷ Vgl. Bausch 1980, S. 476.

die Ausstrahlung der ARD-Produktion „Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt“ besprochen.⁶⁷⁸ In diesem Jahr wurde auch die im Forschungsbericht von Dr. Günter Grau vorgestellte Dokumentation über schwule Männer ausgestrahlt. Vor diesem Hintergrund beendete das ZDF 1973 sein bis dahin geübtes Schweigen über lesbische Liebe.

Am 26.8.1973 sendete das ZDF den 46minütigen Dokumentarfilm „**Zärtlichkeit und Rebellion. Zur Situation der homosexuellen Frau**“ von Eva Mützel. Der Film wurde, vielleicht aus Jugendschutzgründen, erst um 21:45 Uhr ausgestrahlt.⁶⁷⁹

Die meisten Zuschauer/innen bezogen Informationen über das abendliche Fernsehprogramm über die Tagespresse und Fernsehzeitschriften.⁶⁸⁰ In der *Hunsrücker Zeitung* wurde der Film mit einem kleinen Artikel angekündigt. Dort wurde die Autorin zitiert, sie habe eine solche Dokumentation schon geplant, als sie zwei Jahre zuvor an ihrem Beitrag über homosexuelle Männer gearbeitet habe. Damals habe sie noch angenommen, dass Lesbierinnen offener als homosexuelle Männer wären, weil sie nie strafrechtlich verfolgt wurden. Weiter heißt es im Artikel: „Lesbische Frauen zu treffen, ist weitaus schwieriger als gleichgeschlechtlich veranlagte Männer. Denn sie sind scheuer und fühlen sich doppelt unterdrückt, einmal als Frau an sich und dann wegen ihrer Sexualgewohnheiten.“⁶⁸¹

Einen anderen Akzent setzte die *Allgemeine Zeitung* aus Mainz in ihrer Ankündigung: „Seit Jahren ist die Homosexualität in der öffentlichen Diskussion kein Tabu mehr. Aber wenn darüber gesprochen wird, sind fast immer nur die Beziehungen zwischen Männern gemeint. Liebe zwischen Frauen wird nach wie vor als Randerscheinung abgetan. Mit der Situation der homosexuellen Frau setzt sich

⁶⁷⁸ Vgl. Zweites Deutsches Fernsehen 1973, S. 165f.

⁶⁷⁹ Es mag auch eine Rolle gespielt haben, dass die Einschaltquoten ab 21 Uhr abnahmen. Vgl. zu den Einschaltquoten Prüsse 1997, S. 214.

⁶⁸⁰ Laut einer Befragung. Vgl. Bessler 1980, S. 281.

⁶⁸¹ Zärtlichkeit und Rebellion, *Hunsrücker Zeitung* vom 25./26.8.1973, Seite Fernsehen/Kultur. Eine Fernsehkritik erschien in der folgenden Ausgabe nicht.

die Fernsehautorin Eva Mützel auseinander [...].⁶⁸² Auch hier folgt ein Zitat Mützels über die Schwierigkeiten, überhaupt Frauen vor die Kamera zu bekommen. Viele Frauen hätten sich geweigert.

Weil das ZDF das von der *Allgemeinen Zeitung* angesprochene Tabu erstmals mit einer Fernsehdokumentation durchbrach, soll diese im Folgenden kurz vorgestellt werden. Der Dokumentarfilm beginnt mit einem Zitat von Pythagoras über das Prinzip des Chaos', der Finsternis und der Frau. Diesem Zitat werden Bilder zweier Frauen, die auf Fahrrädern durch helle, sonnige, sommerliche Natur fahren, entgegengestellt. Es folgt der Blick auf eine Demonstration, bei der Frauen rufen: „Wir sind dabei, schwul und frei!“ Nun ist wieder ein Frauenpaar zu sehen, das auf einer sommerlichen Wiese mit einem Hund spielt und lächelt. Abgeschlossen wird der Vorspann mit einem Zitat von Alfred Kinsey: „Jeder Mensch hat die physiologische Fähigkeit, auf jeden ausreichenden Reiz zu reagieren, auch den gleichgeschlechtlichen.“⁶⁸³

Aus dem Off werden nun verschiedene Fragen an Frauen gerichtet, die lesbisch leben. Die erste Frage lautet: „Was reizt Sie an Frauen?“ Darauf antwortet eine Frau, sie selbst sei mit Busen aufgewachsen, und so gefalle ihr auch der Busen ihrer Nachbarin. Eine andere meint, das sei spontan und persönlich. Die nächste fühlte sich eben hingezogen.

Die zweite – und später wiederholte – Frage aus dem Off richtet sich darauf, ob die interviewten Frauen jemals etwas für Männer empfunden bzw. welche Erfahrungen sie gemacht hätten. Dies gibt Sara S. die Gelegenheit zu der Antwort, sie glaube nicht, dass irgendwelche schlechten Erfahrungen mit Männern dazu geführt hätten, dass sie lesbisch geworden sei.

⁶⁸² Zärtlichkeit und Rebellion, *Allgemeine Zeitung*, Mainz, vom 25./26.8.1973, Seite Fernseh-Magazin. Eine Fernsehkritik erschien in der folgenden Ausgabe nicht.

⁶⁸³ Dieses Zitat und die folgenden Zitate aus dem Dokumentarfilm „Zärtlichkeit und Rebellion“ von Eva Mützel (1973) beruhen auf einer Transkription, die für den vorliegenden Forschungsbericht angefertigt wurde. Grundlage der Transkription war eine vom ZDF 2015 für mich bereitgestellte Kopie des Dokumentarfilms. Zur Bedeutung Alfred Kinseys für Debatten um die Wertung von Sexualität siehe auch Steinbacher 2011.

Zu Bildern aus einem Frauenlokal mit überwiegend jungen Besucherinnen berichtet die Stimme aus dem Off: „Homosexuelle Frauen bekennen sich. Sie haben ihr Selbstverständnis gefunden. Die Regel ist das nicht. Die meisten verstecken ihr Ich vor der eigenen Familie, vor Nachbarn, am Arbeitsplatz. Manche flüchten in Frauenlokale. Suchende nach anderen Suchenden. Hoffen auf ein Gespräch und ein bisschen Zärtlichkeit. Liebe zwischen Frauen wurde und wird nicht bestraft, von Einzelfällen abgesehen. Dennoch fühlt sich die homosexuelle Frau in der männlich geprägten Gesellschaft doppelt missachtet. Als Frau sowieso. Zusätzlich, weil sie auch noch gleichgeschlechtlich orientiert ist. Damit entzieht sie sich den herkömmlichen Herrschafts- und Sexualnormen. Eine Attacke gegen alle, die das Einhalten dieser Normen mit normalem Verhalten gleichsetzen.“

Weiter zu Bildern von zwei Frauen, die mit Rädern durch sommerliche Wiesen fahren: „Seit Jahrtausenden wird die Frau in den meisten Kulturen als zweitklassiges Wesen, als Nur-Objekt des Mannes betrachtet. Ihr Recht auf Persönlichkeit wird bestritten, ihr Anspruch auf Sexualität verleugnet. Wenn sie gar noch lesbisch ist, wird die Verwirrung total.“

Später äußert eine der beiden Radfahrerinnen, eine Buchhändlerin: „Wenn sich jede Frau von Anfang an bewusst ist, dass sie die Möglichkeiten hat, einen Mann oder eine Frau zu lieben, ohne irgendwie Skrupel dabei haben zu müssen, dann sähe das ja alles ganz anders aus. Und auch die Gesellschaft müsste das akzeptieren. Wenn sie tolerant wäre. Und wenn sie darüber nachdenken würde.“

Ein Frauenpaar, beide zurzeit ungelernte Arbeiterinnen, wird nun gefragt, ob bei ihnen eine mehr die männliche, die andere mehr die weibliche Rolle spiele. Dies wird verneint: „Der Mann macht nur die Arbeit, die Frau macht nur den Haushalt: Das gibt es bei uns nicht.“ Auf die Frage, wenn sie Probleme hätten, worum es da gehe, kommt als Antwort zunächst: „Geld.“ Als weiteres Problem folgt die Mutter, die mit der Beziehung nicht einverstanden sei. In einer späteren Szene erzählt die Mutter einer lesbischen Frau, wie sie sich mit der Lebensweise ihrer Tochter arrangiert hat.

Es folgt ein Einblick in den Club „George Sand“ in Köln. Dort, so berichtet die Stimme aus dem Off, gehe es um die Verehrung des ewig Weiblichen. Die Einteilung in lesbisch, bisexuell oder normal sei verpönt.

Einige Frauen werden nun gefragt, wie sie zu Ehe und Mutterschaft stünden. Die Ehe wird von ihnen eher abgelehnt, Kinder nicht. Anschließend wird eine geschiedene Mutter mit ihrem Sohn vorgestellt, die sich früher scheute, ihrem Faible für Frauen nachzugehen. Jetzt, wo sie bestimmte Normen nicht mehr einhalte, fühle sie sich freier.

Eine weitere Szene zeigt zwei ehemals verheiratete Frauen, die neue Stellungen für eine „Lesbenszene“ in einem Stripteaselokal auf der Hamburger Reeperbahn ausprobieren. Sie betonen ihr gemeinsames Glück, auch wenn sie mit ihrer Arbeit nicht zufrieden seien. Diese möchten sie zukünftig aufgeben und einen normalen Beruf ausüben. Die Stimme aus dem Off kommentiert: „Zwei Lesbierinnen als Lustobjekte für ein zweifelhaftes Publikum.“

Danach werden „Frauen vom Strich“ vorgestellt. Die Stimme aus dem Off erklärt: „Die meisten weiblichen Prostituierten sind lesbisch.“ Wahre Liebe, sagt eine von ihnen, gebe es nur unter Frauen.

Anschließend werden andere junge Frauen gefragt, ob sie sich unterdrückt fühlten. Eine antwortet, sie sei mit Vorurteilen gegen homosexuelle Beziehungen aufgewachsen, habe in der Gesellschaft negative Erfahrungen gemacht und nun ein Interesse daran, sich zu emanzipieren. Eine weitere Frau möchte sich zusammen mit anderen Frauen organisieren. Die nächste Frau betont, die Diskriminierung der lesbischen Frau bestehe hauptsächlich darin, nicht ernst genommen zu werden. Lesbisch zu sein, sei keine Ersatzbefriedigung, weil man keinen Mann abgekliegt habe. Wieder eine andere Frau hebt Unterschiede zu homosexuellen Männern hervor, da sie sich als Frau doppelt diskriminiert fühle; sie werde „von Männern abgewertet, die ihren Männlichkeitswahn Triumphe feiern lassen wollen, indem sie auch eine schwule Frau ‚schaffen‘.“

Nun wird eine Gruppe von weiblichen Behördenangestellten vorgestellt, die sich mit der Homosexualität auseinandergesetzt haben. Hier wird betont, dass aufrichtige Liebe wichtiger sei als Normalität. Mit der Ehe seien Zwangsmechanismen verbunden. Die Verweigerung lesbischer Frauen, Mutter zu werden, sei eine sehr scharfe Attacke gegen die herrschende Moral.

Aus dem Off wird gefragt, was passieren müsse, um die homosexuellen Frauen aus ihrer Isolierung zu befreien. Sie müssten sich zusammentun, antworten lesbische Frauen. Die Kirche, die mit dafür verantwortlich sei, dass so viele sexuelle Tabus entstanden sind, könnte eine echt christliche Aufgabe darin sehen, Toleranz zu predigen. Auch solle eine grundlegende Wandlung in der Einstellung der Öffentlichkeit zu Fragen der Sexualität stattfinden.

Anschließend werden Frauen der Homosexuellen Aktionsgruppe Westberlin (HAW) vorgestellt. Über sie wird berichtet, es sei für sie nebensächlich, warum jemand homosexuell ist. Sie fänden es, führt eine der Frauen aus, viel wichtiger, warum sie sich nicht wohl fühlen und was man dagegen machen könne. Eine andere Frau ergänzt, eine schwule Frau müsse am Arbeitsplatz grundsätzlich kaschieren, dass sie lesbisch ist, weil sie sonst ihren Posten verliere. Hier werde das Grundgesetz nicht eingehalten. Auch gegen die allgemeine Unterdrückung der Frau wollen sie vorgehen, fügt eine Frau hinzu. Direkt in die Kamera sagt nun eine Frau von der HAW: „Wenn Sie nicht wissen, wohin Sie sich wenden sollen, können Sie das erstmal hierhin tun. Und wir werden die Briefe weiterleiten an die Städte.“

Es folgen Aufnahmen einer Demonstration von, so die Sprecherin aus dem Off, über 500 weiblichen und männlichen Homosexuellen, die Pfingsten 1973 in Westberlin gegen Diffamierung und Unterdrückung demonstrierten. Die Sprecherin weiter: „Einige Hundert rebellieren für Abertausende, die sich schweigend verstecken. Rebellieren gegen eine Gesellschaft, in der sie aus Intoleranz und Unwissenheit zu Außenseitern gestempelt wurden. Angegriffene greifen an. Kein Grund, darüber empört zu sein. Aber ein Grund, nachzudenken.“ Hier schließt sich der Abspann an.

Leider wird nicht erkennbar, ob eine der Akteurinnen aus Rheinland-Pfalz kam. Gelegentliche Hinweise auf die besuchten Orte verweisen nur auf Köln, Hamburg, Frankfurt a. M. und West-Berlin.

Deutlich erkennbar ist jedoch, dass dieser Film mit gängigen Klischees beginnt und mit einem Aufruf zur Rebellion lesbischer Frauen sowie zur Toleranz seitens der heterosexuellen Bevölkerung endet. Für diese Interpretation sprechen auch die Anrufe, die am Abend der Sendung beim ZDF eingingen und sich über diese Sendung äußerten – zu gut dreiviertel negativ.

Der Telefondienst des ZDF verzeichnete am 26.8.1973 für die Zeit nach 21:45 Uhr folgende Äußerungen über „Zärtlichkeit und Rebellion“:

„Aufhören mit diesem Mist, das brauchen wir Deutsche nicht, verdirbt unsere Jugend

Weshalb gibt es in der ganzen Welt keinen Paragraphen für homosexuelle Frauen, sondern nur für Männer?

Unverschämtheit, gehört nicht in die Öffentlichkeit, vom ZDF hätte man das nicht erwartet

Eindruck, daß das ZDF in die Fußstapfen von Oswald Kolle oder anderer Schmierfinken treten will. Das Abartige wird das Normale. Pfui

hier zeigt man die linke unterdrückte Seite, man sollte auch mal die rechte unterdrückte Seite zeigen

Wenn sie alle so links sind, sollen sie doch in die Zone⁶⁸⁴ gehen, da können sie ja dann lieben wie sie wollen

Möchte sich mit Frau Müthel unterhalten

Was muß man sich noch alles gefallen lassen, wie wirkt sich das auf unsere Jugend aus. Es fehlten medizinische Fachleute, und überhaupt Kommentare

Man sollte am besten gleich einen Geschlechtsakt bringen, möglichst wenn noch Kinder zusehen

Millionen sind glücklich verheiratet, warum bringt man nichts über sie

Diese ‚lebsischen‘ [sic!] Frauen sind uninteressant, bilden nicht die Grundlage eines Staates

Scharfer Protest, weil Bericht selten unausgewogen sei. Kein namhafter Wissenschaftler sei zu Wort gekommen, keine Lehrmeinung erwähnt, Kirche habe zu den Vorwürfen nicht Stellung nehmen können

⁶⁸⁴ Abwertender Begriff für die DDR.

Hirnverbrannt, kann nur als Aufruf zur Auflösung der Ehe verstanden werden. Und das vom ZDF!

Dank an Eva Müthel für guten objektiven Bericht (War besser als Praunheim-Film)

Großes Lob für die gute Dokumentation, sehr locker von der Kamera her, Dank an Eva Müthel, die es fertiggebracht hat, daß diese Frauen so frei vor der Kamera sprechen.

Film war sehr gut, schon positiver als der Film über die Männer vor zwei Jahren, man merkt doch, daß das Thema jetzt schon besprochen werden kann. War sehr gute Fortsetzung.

Frage nach Anschrift der Aktionsgemeinschaft in Berlin⁶⁸⁵

Alles in allem unterstreichen diese Reaktionen nicht nur eine starke Ablehnung lesbischer Liebe. Darüber hinaus spiegeln die Reaktionen auch, wie ungewohnt eine Darstellung lesbischer Lebensweisen im ZDF war. Die Verweise auf Sittlichkeit und die Ehe bzw. auf das „Abartige“ zeigen, wie fest tradierte Vorstellungen verankert waren. Auffällig ist zudem die Empörung, dass weder Wissenschaften noch Kirchen eine Deutungshoheit eingeräumt wurde. Auch wurde lesbisches Leben als für die eigene Gesellschaft bedeutungslos markiert. Der Wunsch nach Strafbarkeit lesbischer Sexualität ging noch darüber hinaus. Nur ein knappes Viertel der Reaktionen war positiv, und auch sie verdeutlichen das Besondere einer solchen Dokumentation.

Als dieser Film gesendet wurde, setzte sich das Fernsehen gerade als ein Austragungsort gesellschaftlicher Auseinandersetzungen durch und entwickelte sich zum Leitmedium der gesellschaftlichen Kommunikation. Das ZDF hatte dabei ein konservativeres Profil als die ARD. So bot der Sender z. B. mit dem „ZDF-Magazin“

⁶⁸⁵ Alle Reaktionen in originaler Reihenfolge zitiert aus Archiv des ZDF, Informations- und Pressabteilung, Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll des Telefondienstes am Sonntag, dem 26. August 1973, von 19,00 Uhr bis Sendeschluß. Das Jahrbuch (Zweites Deutsches Fernsehen 1973) vermerkte eine „starke Zunahme der Telefonanrufe der letzten Jahre“ (S. 191). 1972 seien 51.598 Anrufe beim ZDF eingegangen. Die Briefpost von Zuschauer/innen wird beim ZDF laut Auskunft des Archivars durchschnittlich zehn Jahre aufgehoben und ist daher nicht mehr verfügbar.

mit Gerhard Löwenthal ein konservatives Gegenstück zu „Panorama“ oder „Monitor“. ⁶⁸⁶ Die ARD hatte bereits 1972 einen Film über lesbische Liebe gezeigt. ⁶⁸⁷

Leider ist nicht bekannt, aus welchen Orten die Zuschauer/innen anriefen. Damals waren Ferngespräche teuer, so dass die Kosten eventuell eine Barriere für Anrufe aus dem gesamten Bundesgebiet bildeten und eher Zuschauer/innen aus Mainz und Umgebung anriefen.

Am 4. Dezember 1973 sendete das ZDF einen zweiten Film, der sich um lesbische Liebe drehte – nun in der Reihe „**Ehen vor Gericht**“. Die Folge „**Lorenz gegen Lorenz**“ hat das für die Serie „Ehen vor Gericht“ übliche Format von Spielszenen einer fiktiven Handlung, die mit Kommentaren von Fachleuten gemischt wurden. Gesendet wurde um 19:30 Uhr. Die Spielhandlung war nicht in Rheinland-Pfalz, sondern in München angesiedelt. ⁶⁸⁸

Angekündigt wurde dieser Film von der *Allgemeinen Zeitung* unter der Überschrift „Ehen vor Gericht“ mit folgenden Worten: „Eine junge Frau sucht fehlende eheliche Zärtlichkeit in einem ungewöhnlichen Dreiecksverhältnis. Resultat: Eine ‚Ehe vor Gericht‘, die zu einem Fall mit ungeheuer viel Dramatik und Hemmungen wird. Kathrin Brigl (Bild) ist Reporterin und Moderatorin in dieser Sendung.“ ⁶⁸⁹ Sicherlich erweckte diese Ankündigung Neugierde, doch es wurde nicht deutlich, dass es um lesbische Liebe ging.

Anders bei der Vorschau der *Hunsrücker Zeitung*. Hier zeigt das begleitende Foto eine Spielszene im Gericht, in der die Ehefrau ihren Mann anblickt. In dieser Ankündigung konnte zumindest zwischen den Zeilen gelesen werden, dass lesbische Liebe in der Geschichte eine Rolle spielen würde. Im Text unter dem Bild heißt es:

⁶⁸⁶ Vgl. Hickethier 1998, S. 203, 209, 270, 322, 326. Mögliche interne Debatten über den Film in Gremien des ZDF konnten nicht rekonstruiert werden, weil der Zugang dazu während der Recherchephase nicht gelang.

⁶⁸⁷ „Die bitteren Tränen der Petra von Kant“, ARD, Erstsendung 5.10.1972.

⁶⁸⁸ Für 1972 wurde eine Einschaltquote von 36 Prozent für diese Sendung ermittelt. Vgl. Zweites Deutsches Fernsehen 1973, S. 187. Dies war das letzte Jahrbuch der Reihe.

⁶⁸⁹ Ehen vor Gericht. *Allgemeine Zeitung*, Mainz, vom 4.12.1973, Seite Fernseh-Magazin.

„Barbara (Monika Teuer, 2. v. l.) hat Theo Lorenz (Hermann Nehlsen, rechts) geheiratet, um ihrem strengen, intoleranten Elternhaus zu entkommen. Doch ihr Mann gängelt sie genauso wie ihre Eltern; er ist nur freundlicher. Barbara ist unglücklich – bis sie eine Freundin findet, die ihr nicht nur Verständnis, sondern auch Zärtlichkeit gibt. Als ihr Mann davon erfährt, kommt es zu Auseinandersetzungen. Der Streit endet vor dem Scheidungsrichter“.⁶⁹⁰

Damit ist auch die Rahmenhandlung der Sendung zusammengefasst. Für den vorliegenden Bericht wird im Folgenden besonders auf die Darstellung lesbischer Liebe im Konflikt mit der Ehe eingegangen. Zunächst schildert Frau Lorenz gegenüber ihrer Rechtsanwältin, sie liebe Frau Kiel und habe mit ihr geschlafen. Vor allem aber wolle sie von ihrem Mann weg, der sie bevormunde und sage, sie gehöre zum Psychiater. Die Anwältin schlägt nun vor, sie solle zum Therapeuten gehen.

Ihm gegenüber äußert Frau Lorenz, dass sie mit ihrer Freundin erotisch wirkliche Erlebnisse habe, was sie zuvor nicht erlebt hätte. Hier fragt der Therapeut zwei Mal nach, ob sie solche Erlebnisse tatsächlich in der Ehe nicht erfahren habe.⁶⁹¹ Auch fragt er Frau Lorenz, ob sie ihre Beziehung zur Freundin selbst als Perversion empfinde. Frau Lorenz antwortet, sie fände das vollkommen natürlich, worauf der Therapeut kommentiert, die meisten Menschen überspringen die gleichgeschlechtliche Phase, und es sei jetzt „die Frage, ob das wirklich nur ein Durchgangsstadium ist, oder ob Sie auf diesem Gleis bleiben wollen, was zu Ihrer Freiheit gehört.“⁶⁹² Später räumt er ein: „Es ist an sich nicht krankhaft.“ Auch äußert der Therapeut die Vermutung, Frau Lorenz habe ihre Pubertät sehr verlängert, doch es stehe ihr frei, diese lesbische Beziehung auch gegen die Umwelt zu leben.

⁶⁹⁰ *Hunsrücker Zeitung* vom 4.12.1973, Seite Kultur/Fernsehen.

⁶⁹¹ Später kommt die Journalistin auf diesen Punkt noch einmal zurück und betont, Frau Lorenz habe vor Gericht zugegeben, durch ihre Freundin im erotischen Sinne zum ersten Mal glücklich zu sein. Bei ihrem Mann sei das nicht so gewesen, da habe sie sich eigentlich nie viel aus der Erotik gemacht.

⁶⁹² Dieses Zitat und die folgenden Zitate aus der Sendung „Lorenz gegen Lorenz der Sendereihe „Ehen vor Gericht“ (1973) beruhen auf einer Transkription, die für den vorliegenden Forschungsbericht angefertigt wurde. Grundlage der Transkription war eine vom ZDF 2015 für mich bereitgestellte Kopie der Sendung.

Im anschließenden Kommentargespräch fragt die Journalistin Kathrin Brigl-Astor den Psychologen Dr. Ulrich Beer, ob Frau Lorenz dies wohl schaffen werde. Dr. Beer bezweifelt es. Die Journalistin führt aus, Frau Lorenz wolle wissen, ob die lesbische Liebe normal sei, und für „viele Zuschauer bleibt diese Frage natürlich auch offen, weil sie wird ja nach wie vor diskutiert. Was ist daran normal oder nicht? Wieso müssen sich Menschen, die also ein gleichgeschlechtliches Verhältnis haben, doch immer noch verstecken oder dürfen es offiziell noch nicht zugeben oder geben es noch nicht zu, weil ihnen eigentlich eingeredet wird, es sei nicht normal?“

Ihr selbst erscheine es völlig normal, wenn man eine Erfüllung mit einem Partner findet – ob der nun gleichgeschlechtlich oder andersgeschlechtlich sei. Dr. Beer wendet ein, das komme auf den Normen- und Normalitätsbegriff an. Im weiteren Gespräch äußert Dr. Beer die Vermutung, dass mit wachsender Frauenemanzipation Schwierigkeiten im Kontakt mit dem Mann aufträten. So wende die Frau sich einer erleichterten Beziehung zum gleichen Geschlecht zu.

Die Journalistin schließt dieses Gespräch mit dem Hinweis ab, sie könnten nur helfen, die Vorurteile abzubauen und „vielleicht auch die Zuschauer zu animieren, sich über dieses Thema doch mal eingehender für ihre eigenen speziellen Fälle zu unterhalten. Und darüber nachzudenken, inwieweit man sich da überhaupt noch abhängig machen muss von der Gesellschaft und von der Umwelt, wenn man selber dabei unglücklich ist.“ In ihrem weiteren Kommentar lässt die Journalistin keinen Zweifel daran, dass Frau Lorenz in der Ehe unglücklich ist.

Im darauf folgenden Gespräch zwischen Frau Lorenz und ihrer Anwältin führt diese aus, sie hätten nicht nur die Volksmeinung gegen sich, sondern Frau Lorenz könne unter Umständen nicht geschieden werden, wenn sie selbst eine Ehwidrigkeit begehe. Es sei aus ihrer persönlichen Sicht gut, dass das alte Schuldprinzip in den nächsten Jahren abgeschafft werden würde.

Herr Lorenz lehnt die Scheidung ab. Im Gespräch mit seinem Anwalt gibt er zu, dass er seine Frau in einer Gaststätte geohrfeigt habe, als sie seiner Aufforderung nicht folgte, mit ihm nach Hause zu kommen. Damit sie nicht zu ihrer Freundin konnte, habe er sie ein Mal für eine Stunde ins Badezimmer eingeschlossen und das Licht gelöscht. Außerdem habe er ihr die Wohnungsschlüssel abgenommen, so dass sie

nicht wieder in die Wohnung zurück gekonnt hätte, wäre sie gegangen. Auch habe er sie ein verlogenes, perverses Miststück genannt. In früheren Auseinandersetzungen darum, dass sie gegen seinen Willen arbeiten gehen wollte, habe er zu ihr gesagt, dass sie keine Stellung halten könne, sie sei infantil.

Diese Vorfälle hatte auch die Anwältin von Frau Lorenz vorgelegt, doch der Richter fragte nun, warum sich Frau Lorenz nicht mit ihrem Mann treffen wolle; bisher sei die fünfjährige Ehe doch ganz harmonisch verlaufen.

Schließlich wird die Klage auf Scheidung abgewiesen. Die Anwältin erklärt der Ehefrau wider Willen, das läge an ihrer schuldhaften Eheverfehlung. Die Sendung lässt keinen Zweifel daran, dass die Ehe zerrüttet ist. Doch Herr Lorenz hofft weiterhin, seine Frau zurückzubekommen. Sie wiederum verlässt Hand in Hand mit ihrer Freundin das Gericht. Damit endet die Folge.

Mit dieser Sendung wurden also einerseits negative Einstellungen gegenüber der lesbischen Liebe aufgerufen. Eine feindselige Umwelt wurde vorausgesetzt, die Frage der Unreife lesbischer Liebe sowie die der fehlgeleiteten Frauenemanzipation wurde nicht geklärt. Andererseits plädierte die Journalistin deutlich dafür, dass Frauen sich emanzipieren und ihrem Begehren folgen sollten; die Umwelt müsse dies tolerieren.

Insgesamt war diese Sendung mit Verständnis für lesbische Liebe deutlich zurückhaltender als die Dokumentation des vorangegangenen Sommers. Allerdings war „Ehen vor Gericht“ eine Serie, die im frühen Abendprogramm lief. Sie könnte damit für ein anderes Publikum entworfen worden sein als die im August um 21:45 Uhr ausgestrahlte Dokumentation als Einzelsendung.

Der Telefondienst des ZDF verzeichnete auf diese Folge von „Ehen vor Gericht“ ausschließlich negative Reaktionen. Auch hier ist nicht zu klären, woher die Zuschauer/innen anriefen. Zusammenfassend heißt es im Ergebnisprotokoll des Sendetags über die eingegangenen 24 Anrufe: „lesbischer Dreck, wir sollten uns schämen! Gastarbeiter: deutsche Schweinereien.“⁶⁹³ Ein wenig ausführlicher wird

⁶⁹³ Archiv des ZDF, Informations- und Pressabteilung, Öffentlichkeitsarbeit, Ergebnis-Protokoll des Telefondienstes am Dienstag, dem 4.12.1973, von 18 h bis 0 h.

das Protokoll dieses Tages: „Harte Beschwerden über diese ‚ekelhafte Ehesendung‘ mit lesbischen Weibern, ob wir wirklich nichts anderes hätten! Sprecher von tausenden von Gastarbeitern beschwerte sich über diese ‚Deutschen Schweinereien!‘“⁶⁹⁴

8.3 Ehescheidungen

Für Frauen wurde die Ehe normativ erst in der frühen Bundesrepublik zu einem alternativlosen Lebensziel. Zuvor hatten einige Berufsfelder wie Schule und Krankenpflege auch für nicht verheiratete Frauen gesellschaftliche Anerkennung und ein Auskommen geboten. Nun wurde die Anerkennung geringer. Auch waren die katholische Kirche und konservative Parteien entschlossen, den „Scheidungsboom“ der späten 1940er Jahre zu brechen. Vor allem junge Frauen sollten heiraten und verheiratet bleiben – ohne Alternativen.⁶⁹⁵ Zwar gelang die erhoffte Abschaffung der zivilrechtlichen Ehe und damit der Ehescheidung dem Bundesfamilienminister und Mitglied im CDU-Landesvorstand Rheinland-Pfalz, Dr. Franz-Josef Wuermeling, nicht. Doch Wuermeling erreichte eine deutliche Verschärfung des Ehescheidungsrechts.

Nach fast dreijähriger Beratung wurde das „Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften“ im Bundestag schließlich 1961 mit zahlreichen Gegenstimmen verabschiedet. Nun konnten Ehen nur noch nach dem „Schuldprinzip“ geschieden werden. Die „Zerrüttung“ einer Ehe war kein Scheidungsgrund mehr. Auch gegen den Willen des „schuldlosen“ Teils konnten Ehen kaum noch geschieden werden. Wer „schuldig“ geschieden war, hatte zudem in der Regel einen Unterhaltsanspruch wie auch das etwaige Sorgerecht für die Kinder verwirkt.⁶⁹⁶

⁶⁹⁴ Archiv des ZDF, Informations- und Pressabteilung, Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll des Telefondienstes am Dienstag, dem 4.12.1973, von 18 h bis 0 h.

⁶⁹⁵ Vgl. zum Lebensziel der Ehe den Abschnitt „Ausweitung des § 175 StGB?“ im vorliegenden Bericht sowie Plötz 2005; dort auch zum „Scheidungsboom“.

⁶⁹⁶ Vgl. Joosten 1990, S. 68f.

Auf lesbisches Leben angewandt, hieß dies: Hatte eine Frau zunächst geheiratet, um den normativen Anforderungen zu entsprechen, und verliebte sich während ihrer Ehe in eine Frau, war eine Ehescheidung nur schwer möglich und sehr wahrscheinlich mit schweren Nachteilen für sie verbunden.

Es war nicht vorgesehen, dass Frauen ihren Lebensunterhalt – und gegebenenfalls den ihrer Kinder – eigenständig verdienten.⁶⁹⁷ War eine Frau „schuldig“ geschieden und hatte dadurch keinen Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem ehemaligen Gatten, konnte dies ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen – insbesondere wenn sie, wie allgemein erwartet, ihren eigenen Berufsweg bisher für Ehe und Familie vernachlässigt hatte. Kam vor Gericht zur Sprache, dass die Ehefrau untreu war, war auch das Sorgerecht für die Kinder in ernster Gefahr. Im Rahmen einer fiktiven Handlung wurde diese Rechtslage teilweise 1973 in der oben diskutierten Sendung des ZDF („Ehen vor Gericht“) problematisiert.

Blieb eine Gattin trotz lesbischen Begehrens verheiratet, hatte sie zu erdulden, dass sie ihrem Gatten sexuell im Rahmen ihrer „ehelichen Pflichten“ zur Verfügung stehen musste.⁶⁹⁸ Gleichzeitig galt der § 218 StGB, der einen Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stellte. Auch waren Verhütungsmittel nicht leicht erreichbar. Die persönliche Abhängigkeit der Ehefrauen von ihren Ehemännern war mit dem neuen Recht verstärkt worden.⁶⁹⁹

Vor diesem Hintergrund wurde für den vorliegenden Forschungsbericht in Akten von Ehescheidungsprozessen während des Untersuchungszeitraums nach Spuren lesbischer Beziehungen gesucht. Jedoch konnten solche Spuren nicht gefunden werden. Damit ist keineswegs gesagt, dass sich die Verschärfung des Ehescheidungsrechts nicht auf lesbisches Leben in Rheinland-Pfalz auswirkte.

⁶⁹⁷ Vgl. Abschnitt zur Erwerbsarbeit im vorliegenden Bericht.

⁶⁹⁸ Eine passive Hinnahme reichte dabei nicht aus; 1966 urteilte der Bundesgerichtshof Karlsruhe, eine „Ehefrau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, daß sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen läßt.“ AZ: IV ZR 239/65.

⁶⁹⁹ Vgl. Joosten 1990, S. 69.

Deutlich wurde lediglich, dass dies in den für diese Forschung durchsuchten Akten nicht formuliert wurde.⁷⁰⁰

8.3.1 Elterliches Sorgerecht

In Mainz lebend, verliebte sich eine verheiratete Mutter von zwei minderjährigen Töchtern in eine Frau und verlor dadurch schließlich das Sorgerecht für ihre ältere Tochter. Da dies in den 1980er Jahren geschah, zögerte ich, ihre Geschichte in die vorliegende Forschung einzubeziehen. Doch sie verdeutlicht, dass die staatliche Diskriminierung lesbischer Liebe nicht in den frühen 1970er Jahren endete. So nahm ich sie mit auf.

Im Urteil des Familiengerichts beim Amtsgericht Mainz von 1981 heißt es: „Die Ehe der Parteien zerbrach im Sommer 1980 als die Antragstellerin lesbische Beziehungen aufnahm und ihren Freundinnen das Haus öffnete.“⁷⁰¹ In der Erinnerung der geschiedenen Mutter war das Ende der Ehe wie folgt: Als sie z. B. mit ihren Töchtern das Haus zur musikalischen Früherziehung verließ, hat ihr Ehemann „das Brüllen angefangen. Das Schlagen angefangen. Meine Eltern herzitiert. Ich würde mich herumtreiben, ich würde mit dem Pfarrer ein Verhältnis haben – also

⁷⁰⁰ Vgl. beim Amtsgericht Koblenz 2. ZK R, 1963, 1-50 sowie 2. ZK, R, 1963, 151bis Ende und 2 R 1/64 bis 2 R 100/64. Weiterhin 2 R 101/64 bis 200/64 sowie 2 R 201/64 bis 300/64 und 2 R 301/64 bis 2 R 373/64. Außerdem 2 R 1-100/65 sowie 2 R 101-200/65 und 2 R 201-300/65. Hier liegen aus den 1960er Jahren in der Regel nicht die gesamten Akten, sondern nur die Urteile vor. Der Bestand wurde mir freundlicherweise vom Amtsgericht Koblenz zur Recherche zugänglich gemacht. Hier konzentrierte ich mich auf den Zeitraum 1963 bis einschließlich 1965 – in der Hoffnung, dass für die 1961 verabschiedete neue Gesetzeslage noch kaum routinierte, schematische Ehescheidungsgründe formuliert wurden. Außerdem konzentrierte ich mich auf jene Urteile, in denen einer Beklagten die Schuld an der Scheidung gegeben wurde, in denen beiden Parteien Schuld zugewiesen oder die Klagen abgewiesen oder die Kosten gegeneinander aufgehoben wurden. Dankenswerterweise suchte auch Susanne Schwarz von QueerNet Rheinland-Pfalz e. V. im Landeshauptarchiv nach lesbischen Spuren in Ehescheidungsakten (Landgericht Trier: 1946/47 und 1962/62. Landgericht Koblenz: 1962/63. Landgericht Bad Kreuznach: 1962/63 und teilweise 1969/70/71); ebenfalls ohne Befunde.

⁷⁰¹ Nähere Angaben zum Urteil würden die Anonymität gefährden und werden daher hier nicht gemacht. Das Urteil wurde mir von der Mutter zur Verfügung gestellt und liegt in eigens hergestellter Kopie vor.

vollkommen irre. Und irgendwann lief mir dann jemand über den Weg, und es war just eine Frau.“ Weiter erinnert sie sich, im Urlaub im Sommer 1980 „ist er so ausgetickt, da hat er mir den Hals zgedrückt. Da bin ich mit den Kindern geflohen, mit dem Flugzeug in der Nacht noch. So bin ich dann da raus. Ich habe dann mit dem Anwalt gesprochen und habe ihm geglaubt, was mir da zusteht, das wäre kein Thema, da kriege ich so und so viel und da käme ich gut mit klar. Da war ich noch so ein bisschen blauäugig und habe gedacht, ich tue ja nichts Böses. Und so zog die Freundin dann bei mir ein. [...] Es hat fünf Jahre gedauert, bis ich auch nur den Unterhalt für die Kinder gekriegt habe!“⁷⁰² Für sich selbst habe sie keinerlei Unterhalt bekommen.

1981 musste die „Schuld“ einer Ehescheidung nicht mehr verhandelt werden, doch die Richterin machte sie eindeutig bei der Frau und deren lesbischen Beziehungen fest. Auch die Konsequenzen der „Schuld“ lehnte die Richterin eher an das zwischen 1962 und 1977 gültige Scheidungsrecht als an das aktuelle Recht des Jahres 1981 an.

Im gesamten Urteil fiel kein negatives Wort über den Ehemann. Dessen andauernde und sogar lebensbedrohliche Gewalt wurde hier nicht erwähnt, wohl aber die Freundinnen der Ehefrau – in der Mehrzahl. Sollte das auf instabile, ständig wechselnde Beziehungen hinweisen? Die Freundin blieb 27 Jahre, bis zu ihrem Tod, die Lebensgefährtin der Mutter und zugleich Co-Mutter für die Kinder.

Weiter werden im Urteil des Familiengerichts beim Amtsgericht Mainz von 1981 die aktuellen Beziehungen der ehemaligen Eheleute gegenübergestellt und gewertet. Dort heißt es, die Ehefrau habe „ihre lesbischen Beziehungen fortgesetzt und lebt bis heute mit einer Studentin zusammen. Der Antragsteller hat seinerseits eine neue Bindung gesucht und gefunden, um seinen Kindern ein neues Zuhause zu geben. Aus dieser Beziehung stammt ein im September 1981 geborener Sohn. Es entspricht dem Wohl des Kindes [der älteren Töchter, im folgenden Kind 1 genannt, KP] und seiner weiteren positiven Entwicklung, wenn der Antragsteller die elterliche Sorge behält.“

⁷⁰² Zeitzeuginneninterview, durchgeführt von Kirsten Plötz am 28.4.2015.

Zwar sei die Antragsgegnerin, so die RichterIn weiter, die engste Bezugsperson der Töchter gewesen, die Trennung habe eine schwere Betroffenheit und Verletzung der (älteren, elfjährigen) Tochter bewirkt, und der Sachverständige habe die große Not dieser Tochter eindringlich beschrieben. Eine Rückführung der Tochter zur Mutter „ist jedoch unter keinem Gesichtspunkt im Interesse des Kindes.“ Denn die Mutter, wie sie das Kind vor deren Ausbruch aus der Ehe erfahren habe, gebe es so nicht mehr. Anders als ihre kleine Schwester habe das Kind „den Zusammenbruch der Familie, die Auseinandersetzungen zwischen den Eltern, den Einbruch der Freundinnen der Mutter in den häuslichen Bereich, die massive Veränderung der Interessen der Mutter, ihr abendliches und nächtliches Ausgehen erlebt. [...] Bei einer Rückkehr des Kindes zur Mutter würde das Kind die weiterbestehende lesbische Lebensform der Mutter als den fortwährenden Schock empfinden, wenn nicht die Verdrängung perfekt werden würde. Das wäre zudem schädlich und ist nach dem Durchgemachten und der langen Trennung von der Mutter in dieser Altersstufe auch nicht mehr zu erwarten. [...] Bei dem seelisch vorgeschädigten Kind würde die Außenseiterrolle der Mutter kaum noch schadlos verarbeitet oder verkraftet werden, zumal die Mutter dem Kind insoweit keine adäquate Hilfe geben könnte. Andererseits hat der Antragsteller es verstanden, dem Kind [1] eine annehmbare Ersatzsituation, ein neues Zuhause zu geben. Die anfänglichen Rückfälle des Kindes in infantile Verhaltensformen [...] sind normale Reaktionen auf den Verlust der Mutter, ein Verlust, der nach Überzeugung des Gerichts primär nicht in der Trennung von der Mutter zu sehen ist, als in der von diesem Kind mehr oder weniger bewußt erfahrenen Persönlichkeitsveränderung der Mutter, die die von dem Kind erfahrenen Familienzusammengehörigkeit und Geborgenheit verlassen und zerschlagen hat.“⁷⁰³

Kurz: Weil die Mutter eine lesbische Beziehung führte, konnte ihr das ältere Kind nicht anvertraut werden. Knapp erwähnte die RichterIn im Urteil 1981, dass das Jugendamt dazu neigte, der Mutter die elterliche Sorge für beide Kinder zu übertragen. Dem folgte die RichterIn nicht. Doch: „Trotz der Außenseiterlebensform der Mutter ist die Übertragung der elterlichen Sorge auf diese in Bezug auf [Kind 2]

⁷⁰³ Beschluß des Amtsgericht-Familiengerichts Mainz von 1981. Die Namen der Kinder werden hier aus Gründen der Anonymität durch Ziffern ersetzt; „1“ ist das damals elfjährige Kind, „2“ das damals sechsjährige Kind. Auch die Studienrichtung der Freundin ist hier herausgekürzt.

noch vertretbar. Im Gegensatz zu [Kind 1] hat [Kind 2] infolge ihres Kleinkindalters den Zusammenbruch der Familie unreflektiert erfahren. [...] Allerdings muß auch in Zukunft beobachtet werden, ob und inwieweit die Entwicklung des Kindes mit zunehmenden Alter bei der Mutter positiv gesichert ist. Die Antragsgegnerin ist nämlich geneigt, ihrer neu gefundenen Lebensform den Vorrang gegenüber den Interessen der Kinder zu geben. [...] so daß die getroffene Regelung in Bezug auf [Kind 2] möglicherweise nur als vorläufig angesehen werden kann.“

Die Mutter erinnert sich, für sie „war der Schock groß, dass man das eine Kind weggenommen hat. Dann halte ich doch jetzt möglichst still, sonst holen sie dir auch noch das andere weg. Bloß nicht mehr auffallen! Nicht sichtbar sein, niemandem vors Schienbein treten. Ganz still und leise und gut die Kinder erziehen, dass da nichts passiert. Sonst steht ja immer noch im Raum: Dann holen wir das andere auch noch weg. Und da hat man sich schon sehr eingeeigelt. Wir waren wie ein Iglu. Da kamen nur meine Eltern mit rein.“⁷⁰⁴

Das jüngere Kind durfte in den folgenden Jahren bei der Mutter bleiben. Knapp drei Jahre nach diesem Urteil wollte das ältere Kind nach einem Besuch bei der Mutter nicht mehr zum Vater zurückkehren. Die Mutter beantragte erneut das Sorgerecht.

Im Beschluss in der entsprechenden Familiensache führte 1985 dieselbe Richterin wie im Urteil von 1981 aus, das Kind „wollte probeweise bei der Mutter bleiben und wünscht nunmehr, daß die Mutter die elterliche Sorge erhält. [...] Die elterliche Sorge war nach dieser Entwicklung der Mutter zu übertragen. [Kind 1] lebt seit fast einem Jahr im ihrem Haushalt und ihr Wunsch, dort zu bleiben, scheint gefestigt. Der Vater erhebt gegenüber dem Wunsch der 15-jährigen keine Einwände. Allerdings sind die Verhältnisse der Mutter seit der Scheidung unveränderlich. Sie lebt weiterhin mit ihrer Freundin zusammen, die offenbar keiner geregelten Arbeit nachgeht.“ Auch sei die Prägung des Kindes durch die Neuorientierung erfolgt. „Die jetzige Entscheidung, bei der Mutter zu bleiben, scheint für die nächsten 2 bis 3 Jahre der Minderjährigkeit

⁷⁰⁴ Zeitzeuginneninterview, durchgeführt von Kirsten Plötz am 28.4.2015.

nicht mehr maßgeblich. Die von allen Beteiligten getroffene faktische Entscheidung kann gerichtlich nur noch nachvollzogen werden.⁷⁰⁵

Offensichtlich hielt die Richterin dies insgesamt für eine negative Entwicklung, sah aber keinen Spielraum mehr, das Kind an eine aus Sicht der Richterin unbedingt zu bevorzugende Familienform zu binden. Ihre abwertende Einstellung gegenüber der „Außenseiterlebensform“ der Mutter hatte sie ja bereits im Urteil von 1981 formuliert.

Ob diese Diskriminierung durch die Justiz ein Einzelfall war, konnte im Rahmen des Forschungsprojektes nicht geklärt werden. Im Landeshauptarchiv konnte bei der Durchsicht einiger Sorgerechtsstreite kein Hinweis auf ähnliche Vorfälle aufgefunden werden.⁷⁰⁶

Sicherlich aber war eine solche Diskriminierung nicht auf Rheinland-Pfalz beschränkt. Eine in den 1970er Jahren in einer hessischen Stadt lebende Frau erzählte, dass sie und ihre Lebensgefährtin sich damals nicht offen zeigten, weil sie Angst um ihre Kinder hatten. Beide Frauen hatten zu diesem Zeitpunkt minderjährige Kinder, und beide waren sich sicher, dass sie als sichtbar lesbisches Paar sofort das Sorgerecht für die Kinder verlieren würden. So gaben sie sich als geschiedene Mütter aus, die sich gegenseitig unterstützten und deshalb zusammen lebten.⁷⁰⁷

Ähnlich Birgit Sasse, die sich 1980 von ihrem Mann trennte und in eine Frau verliebte. Den Ort der Handlung nennt sie nicht. Ihr Ehemann kündigte an, er werde um das Sorgerecht für das Kind kämpfen, „weil er nicht zusehen wollte, in welcher perverser Umgebung sein Kind aufwachsen sollte.“ Ihre Mutter sei keine Verbündete gewesen; sie hielt das lesbische Leben für schwerwiegender als Mord und wollte „alles dafür tun, ihre Enkelin zu retten.“⁷⁰⁸ Birgit Sasse beriet sich mit ihrer Freundin und dem Freundeskreis, unter denen auch Psychologinnen und Psychologen sowie Juristinnen und Juristen waren. „Sie alle rieten uns, unsere Beziehung zu leugnen.

⁷⁰⁵ Beschluß des Amtsgericht-Familiengerichts Mainz von 1985. Nähere Angaben zum Urteil würden die Anonymität gefährden und werden daher hier nicht gemacht. Das Urteil wurde von der Mutter zur Verfügung gestellt und liegt in eigens hergestellter Kopie vor.

⁷⁰⁶ Vgl. LHA KO, Bestand 602,28 Nr. 1168 sowie 602,19 Nr. 212. Außerdem Bestand 602,024 Nr. 19430 sowie aus Bestand 602,096 die Nr. 145. Aus Bestand 930 die Nr. 850 und Nr. 11622.

⁷⁰⁷ So erzählte es eine Zeitzeugin im Interview am 19.11.2014, das ich für ein anderes Projekt führte.

⁷⁰⁸ Sasse 1995, S. 9.

Wichtig sei, daß wir beide wüßten, daß wir uns lieben und daß wir dies auch am liebsten nach außen demonstrierten, nun aber ginge es um das Kind, das wir sonst unweigerlich verlieren würden.“⁷⁰⁹ So gaben sie sich als Wohngemeinschaft aus – selbst vor dem Kind, da sie nicht wussten, ob der Vater sein Kind aushorchen würde.

8.4 Erwerbsarbeit

In einer gesellschaftlichen Ordnung, die die soziale Sicherung von Frauen nicht über Erwerbsarbeit, sondern über die Ehe geregelt haben wollte, hatten viele Frauen keine oder gering angesehene Ausbildungen, wurden für ihre Arbeit deutlich schlechter bezahlt als Männer und verfügten kaum über Karrierechancen.

Erwerbsarbeit kann als entscheidende Schlüsselstelle verstanden werden, an der sich geschlechtsspezifische Grundmuster der Machtgefälle erkennen lassen.⁷¹⁰ Im 20. Jahrhundert wurde, so die Historikerin Karin Hausen, mit großem Nachdruck und ungewöhnlich breitem Konsens darauf hingearbeitet, das Modell vom Mann als Ernährer und der mit ihm verheirateten Frau als Hausfrau bzw. Zuverdienerin „fest in die Gesellschafts- und Wirtschaftsverhältnisse einzuschreiben“.⁷¹¹ So führten in der Bundesrepublik insbesondere katholische Politiker ausgiebige Debatten darüber, dass die außerhäusliche Erwerbstätigkeit von Müttern ihren Kindern dauerhafte Schäden zufüge, und in den Erwerbstätigkeitsstatistiken wurden Frauen unsichtbarer.⁷¹² Zwar hatten z. B. 1962 drei Viertel aller weiblichen Erwerbstätigen keine Kinder unter 14 Jahren, doch in den Debatten um weibliche Erwerbsarbeit wurden deren Probleme auf die der Mütter begrenzt. Die anderen wurden übergangen.⁷¹³ Unter den Müttern, die in den 1960er Jahren außerhalb der Land-

⁷⁰⁹ Ebd., S. 11.

⁷¹⁰ Vgl. Budde 1997.

⁷¹¹ Hausen 1997, S. 21.

⁷¹² Vgl. Hausen 1997, S. 29, 35f.

⁷¹³ Vgl. diverse Ausführungen bei Moeller 1997, z. B. S. 277.

und Forstwirtschaft erwerbstätig waren, lag der Anteil der verheirateten Mütter mit Kindern unter 14 Jahren bei rund fünf Prozent.⁷¹⁴

Mit Verweis auf eine spätere Ehe und damit mehr oder weniger ausdrücklich auf einen Ehemann als Ernährer war es üblich, dass Mädchen eine nachgeordnete und einfache Ausbildung erhielten oder angelernt wurden oder aber gar keine Berufsausbildung absolvierten. Die Löhne bzw. Gehälter entsprachen dem, und Aufstiegschancen waren für Frauen gering.⁷¹⁵ Erst mit der Bildungsreform, deren Ziel gerade auch das sprichwörtlich gewordene katholische Arbeitermädchen vom Land war, kam ein wenig Bewegung in dieses Gefüge.⁷¹⁶

Für ein lesbisches Leben kann ein männlicher Ernährer nicht angenommen werden. Für Frauen, die nicht verheiratet sein wollten, war es vor dem oben skizzierten Hintergrund nicht einfach, eine Berufstätigkeit auszuüben, die ihnen – und vielleicht noch ihren Kindern sowie kriegsversehrten bzw. kranken oder alten Angehörigen – ein lebenslang ausreichendes Auskommen ermöglichte. Manche Berufsbereiche boten dies eher als andere. Daher sind für die bundesdeutsche Nachkriegszeit in einigen Berufsfeldern überdurchschnittlich viele ledige Frauen zu finden: in der Schule und der Krankenpflege.

⁷¹⁴ Vgl. Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft, 1966, S. 69.

⁷¹⁵ Vgl. insgesamt Ruhl 1994. Die Frauenenquete unterstrich dies: Häufig fände sich „die Auffassung, daß das Mädchen nur vorübergehend bis zur Eheschließung, allenfalls bis zur Geburt eines Kindes berufstätig sein werde und deshalb – unabhängig von Eignung und Leistungsvermögen – eine zeitraubende und kostspielige Ausbildung sich nicht lohne. Da jedoch vielfache Erfahrung zeigt, daß solche Lebensvorstellungen nicht selten mit der Wirklichkeit keineswegs übereinstimmen, [...] ziehen andere Mädchen diese Möglichkeit in Betracht und richten sich in der Wahl einer entsprechenden Berufsausbildung auf sie ein.“ (Ebd., S.77) Und an anderer Stelle: „Die meisten Frauen arbeiten in einfachen und mittleren Stellen“. (Ebd., S. 78; siehe auch 79-82).

⁷¹⁶ Vgl. z. B. Paulus 2012, jedoch ohne Schwerpunkt auf Rheinland-Pfalz.

In diesen Bereichen wurde für den vorliegenden Forschungsbericht nach Spuren lesbischen Lebens gesucht. Es wurde mit der Vermutung gearbeitet, dass dieses über eventuelle Disziplinarvorgänge aufzufinden sei.⁷¹⁷

Doch die durchsuchten Akten über Disziplinarfälle von Lehrerinnen zeigen keine lesbische Spur. Hier war nicht von lesbischen Beziehungen bzw. verdächtig engen Frauenfreundschaften die Rede.⁷¹⁸ Für eine Recherche im Bereich der Krankenpflege fand sich kein im Rahmen dieses Projekts umzusetzender Anhaltspunkt.⁷¹⁹

Ausgespart blieben die Bedingungen der Erwerbsarbeit für Frauen liebende Frauen bzw. Mutterfamilien wohl auch 1952 während der „1. Bundes-Frauenkonferenz des DGB“ in Mainz. Hier wurden in Resolutionen gerechtere steuerliche Bedingungen für ledige Frauen gefordert. Auch wurde gleiches Entgelt für gleiche Arbeit gefordert sowie die ungünstigen Ausbildungsbedingungen für Mädchen kritisiert.⁷²⁰ Doch über Paare und Familien, die nicht heterosexuell begründet waren, schweigt das Protokoll.

8.5 Psychologie, Psychiatrie und Entmündigungen

Als krankhaft wurde lesbische Liebe durchaus betrachtet. Auch wenn sich in der Bundesrepublik die überwältigende Mehrheit der Veröffentlichungen über Homosexualität aus diesem Bereich auf Männer beschränkte, erschien doch 1958

⁷¹⁷ Wie z. B. während der 1920er Jahre bei der Lehrerin Anna Philipps in Norddeutschland. Vgl. Plötz 1999 (a).

⁷¹⁸ Vgl. LHA KO Bestand 910, Nr. 11674, Nr. 11731, Nr. 11736, Nr. 11738, Nr. 12226, Nr. 12227, Nr. 12228, Nr. 12229, Nr. 13333 sowie Nr.1954 – 1955.

⁷¹⁹ Angefragt wurde das Archiv der sozialen Demokratie, ob ihnen gewerkschaftliche Positionen oder Aktionen hinsichtlich lesbischer Beschäftigter aus dem Forschungszeitraum bekannt sind. Leider war dies nicht der Fall. Da hier mit rund 80 laufenden Metern der Bestand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft lagert, dafür jedoch kein Register vorliegt, nahm ich von einer weiteren Recherche Abstand. Archive wie das des Verbands der Schwesternschaften vom Roten Kreuz, Archive religiöser Schwesternschaften oder das Archiv des Arbeiter-Samariter-Bunds zu durchforsten, konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht realisiert werden.

⁷²⁰ Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund 1952, S. 94, 100, 261-263.

eine Studie über weibliche Homosexualität. Deren Autor ging davon aus, dass weibliche Homosexualität der Ausdruck einer tief sitzenden Neurose sei und behandelt werden sollte. Dies sollte die „seelische Sperre“ beseitigen, „welche die heterosexuelle Anpassung der Patientin verhindert.“⁷²¹

Wurden Frauen in Rheinland-Pfalz behandelt, um ihnen die „Störung“ lesbischen Begehrens auszutreiben? Eine Anfrage an verschiedene Einrichtungen brachte keine Erkenntnisse über Behandlungen lesbischer Patientinnen in Rheinland-Pfalz.⁷²²

Außerdem wurden für die vorliegende Studie diverse Fälle von Entmündigungen durchsucht, da angenommen wurde, hier könnte lesbisches Begehren als Grund für „Abnormität“ angeführt werden.⁷²³ Es ließ sich allerdings keine lesbische Spur finden.⁷²⁴

Eine einzige Akte fiel dennoch auf. Im Entmündigungsverfahren gegen eine 1908 geborene, ledige Frau erwähnte ein Fachärztliches Gutachten der Nervenlinik St. Antoniushaus, Waldbreitbach, was der Schwager der Patientin zur Vorgeschichte

⁷²¹ Caprio, S. 308. Vgl. hierzu auch Plötz 1999 (b).

⁷²² Das Landeskrankenhaus Andernach verwies in seiner Antwort auf dessen Jubiläumsschrift, in der jedoch nichts über Patientinnen steht, die wegen lesbischen Begehrens dort behandelt wurden. Das Pfalzkrankenhaus antwortete, Diagnosestatistiken für die Zeit 1949 bis 1973 lägen vermutlich nicht vor. Der Direktor der Ehrenwall'schen Kliniken gab an, dass seiner Erinnerung nach keine Patientinnen wegen gleichgeschlechtlicher Liebe aufgenommen worden waren. Die Universität Mainz antwortete, dass sich in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie keine archivierten Bestände von Gutachten während der Jahre 1949 bis 1973 befänden.

⁷²³ Diese Anregung verdanke ich einem Randgespräch bei einer Tagung mit Christiane Carri, die über Entmündigungen in der Weimarer Republik forscht. Sie erzählte mir, ein bemerkenswerter Teil der Entmündigungen gegenüber Frauen wurde mit dem Vorwurf der Homosexualität betrieben. Dafür wurden psychologische oder psychiatrische Gutachten erstellt. In diesen Fällen beklagte die Herkunftsfamilie häufig, dass dem Ansehen der Familie geschadet würde, und das scheint oftmals erfolgreich gewesen zu sein. Insgesamt halte ich diesen Ansatz für ausgesprochen interessant.

⁷²⁴ Vgl. LHA KO Bestand 602,3 Nr. 537, 544, 552, 554-557, 559, 560, Nr. 25774, 25779, 25781 und 25782. Außerdem Bestand 602,6 Nr. 72 sowie Bestand 602,29 Nr. 577, 578 und 564. Weiterhin Bestand 602,52 Nr. 33223 sowie Bestand 602,94 Nr. 125 und 129. Schließlich Bestand 605,6 Nr. 12. Wegen der Sperrfrist sind nur die Akten weniger Jahre aus dem Untersuchungszeitraum zugänglich.

angegeben hatte: „Patientin sei schon als junges Mädchen sehr scheu gewesen, habe sich nichts aus Männern gemacht.“⁷²⁵ Offensichtlich wurde dies hier als ein Merkmal psychischer Störung angesehen. Erst anschließend wurden die Schilderungen des Schwagers über Verwirrung und Behandlungen der Patientin geschildert. Im Gutachten ist die Rede von Schizophrenie, ungenügender Körperpflege der Patientin, Nahrungsverweigerung und anderem. Den Akten ist ebenfalls zu entnehmen, dass die Patientin Vermögen zu erwarten hatte.

8.6 Jugendschutz

In der frühen Bundesrepublik wurde ausführlich über den gesetzlichen Jugendschutz debattiert; dies galt als sehr bedeutendes Thema. Zugleich wurde ein umfassender gesetzlicher Jugendschutz geschaffen, wie ihn kein anderes europäisches Land kannte.⁷²⁶ Über den Jugendschutz konnte das Land auf öffentliche Darstellungen von Liebe und Begehren in Filmen und Schriften Einfluss nehmen.

8.6.1 Zensur bei Kinofilmen

1949 war der Kinofilm ein Leitmedium. Während der 1950er Jahre wurden viele neue Kinos eröffnet, und Filme waren Gegenstand vielfältiger öffentlicher Erörterungen.⁷²⁷ Weil dem Film eine erhebliche Wirkung bescheinigt wurde, gab es große Zustimmung zu dessen Reglementierung. Seit 1949 arbeitete die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als Zensurstelle; dorthin entsendeten die

⁷²⁵ LHA KO, Bestand 602,3 Nr. 544: Fachärztliches Gutachten aus Nervenlinik St. Antoniushaus, Waldbreitbach vom 7.8.1954, S. 13-17; hier 13.

⁷²⁶ Vgl. Herzog 2005, S. 135 sowie Kniep 2010, S. 74. Bereits im Kaiserreich war der Jugendschutz zentrales Handlungsfeld der Sittlichkeit; vgl. Steinbacher 2011, S. 22-25. Die Gesetzgebung zu „Schmutz und Schund“ blieb in der Weimarer Republik bestehen. Vgl. ebd., S. 26.

⁷²⁷ Vgl. Kniep 2010, S. 73f, 101.

Bundesländer Vertreter. Kein Film konnte ohne Prüfung durch die FSK in die Kinos gelangen.⁷²⁸

Manchen ging diese Zensur nicht weit genug. So machte Dr. Franz-Josef Wuermeling, unter anderem Mitglied der CDU-Parteiführung von Rheinland-Pfalz, den Film weitgehend für eine von ihm angenommene Zerstörung von Ehe und Familie mitverantwortlich, bezichtigte die FSK zahlreicher Fehlentscheidungen und forderte gar eine „Volkszensur“.⁷²⁹

Unter denen, die in der FSK aktiv waren, gab es regen – wenn auch nicht immer öffentlichen – Austausch. So fuhr z. B. ein Vertreter aus Trier 1958 zur Filmtagung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken nach Saarbrücken; dies war ein Treffen mit persönlichen Einladungen im kleinen Kreis.⁷³⁰ Zu den jährlichen Tagungen der Sachverständigen in der FSK fuhren neben dem Regierungsrat der Landesbildstelle jahrelang z. B. ein Oberstudienrat aus Trier, ein Bezirksjugendpfleger, ein Mitarbeiter der „Aktion Jugendschutz“ und ein Amtsgerichtsrat aus Mainz.⁷³¹ Die Sachverständigen waren von den zuständigen Ministerien bestellt und wechselten sich ständig ab.⁷³²

⁷²⁸ „In heute kaum noch vorstellbarem Maß waren Film und Kino in den 1950er Jahren Thema in Leitartikeln und Pamphleten, in Predigten und Bundestagsdebatten.“ Kniep 2010 S. 26; vgl. dort auch S. 15, 18f, 46, 128. Es wurde offen von Zensur gesprochen.

⁷²⁹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 121.

⁷³⁰ Im Bericht schrieb der Mitarbeiter der Landesbildstelle: „Die Aussprache diente der Kontaktaufnahme der Sachverständigen für Jugendschutz mit den Vertretern des Katholischen Filmdienstes, um die beide Seiten bewegenden Anliegen des Jugendschutzes im Filmbereich zu erörtern. Es wurden dabei in aller Freimütigkeit die grundsätzlichen und die organisatorisch-praktischen Fragen diskutiert. [...] Die Abschirmung unerwünschter filmischer Einflüsse auf die Jugend bedingt vor allem einen stärkeren Kontakt der christlich orientierten Mitarbeiter. Die persönliche Fühlungnahme der interessierten Kreise soll fortgesetzt werden, um auf diese Weise Erfahrungen auszutauschen und eine gegenseitige Unterstützung anzustreben. [...] Mit Rücksicht auf die vertrauliche Atmosphäre der Erörterungen wurde davon abgesehen, in einer Schlußerklärung die Forderungen genau zu präzisieren.“ LHA KO, Bestand 910, Nr. 3320: Landesbildstelle Rheinland-Pfalz am 12.5.1958 an Ministerium für Unterricht und Kultus.

⁷³¹ Vgl. LHA KO Bestand 930, Nr. 7036 sowie Bestand 910, Nr. 3320; jeweils diverse Schriftstücke.

⁷³² Vgl. LHA KO Bestand 910, Nr. 3306: SPIO: Ergänzung der Grundsätze der FSK vom 30.5.1958.

In Bezug auf Darstellungen lesbischer Liebe war die FSK in den ersten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums kaum überlastet – es wurden wenige Filme mit ausdrücklich lesbischen Geschichten gedreht.⁷³³ Mit der „Sex-Welle“, die ihren Höhepunkt 1968 bis 1972 hatte,⁷³⁴ kamen auch etliche Nebengeschichten über sexuelle Begegnungen unter Frauen in die Kinos.

Im Folgenden sollen vor allem Entscheidungen der FSK über zwei Filme mit lesbischen Hauptgeschichten vorgestellt werden. Zuerst, im Juli 1958, wurde der Film **„Mädchen in Uniform“** geprüft, in dem davon erzählt wird, wie sich ein rebellisches Mädchen inmitten preußisch-strenger Zucht und Ordnung eines Internats in ihre Lehrerin verliebt, die weniger autoritär und insgesamt zugewandter auftritt als ihre Kolleginnen. Das Mädchen lehnt eine Zukunft als Ehefrau und Mutter ab und wird nicht „geheilt“. Diese Geschichte war bereits 1931 mit wesentlich deutlicheren lesbischen Akzenten verfilmt worden.

Seit Mitte der 1950er Jahre war das Thema jugendlicher Proteste und Normabweichungen durch die „Halbstarke-Krawalle“ hochaktuell. Der Film vermittelt eine unterschwellige Aufbruchstimmung; das Herkömmliche wird herausgefordert und unterlaufen, aber (noch) nicht abgelöst.⁷³⁵

In ihrem Entscheid bemängelte die FSK, die Neuverfilmung habe eine geringere künstlerische Potenz als die Urfassung. Gegenwärtig sei auch das preußische Ferment in der Geschichte weit entfernt. Schließlich heißt es: „Es ist offenbar eine Erfolgschance für den Film, wenn er Romy Schneider als Romeo, Lilli Palmer küssend, in Großaufnahme zeigen kann. Solche Spekulationen können aber eine sachliche Dramaturgie nicht ersetzen. Innerhalb der FSK-Zulassungsbestimmungen ist dies natürlich kein Argument. Man gefährdet mit solcher Gestaltung ja nicht das Publikum, sondern sich selbst. Für die Jugendfreigabe konnte aus der gleichen Erwägung die 12-Jahres- und Feiertagsfreigabe mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die männliche Jugend von 12 bis 18 Jahren wird diesen Film sowieso vom Thema her kaum ein ernsthaftes Interesse entgegenbringen, und die Mädchen

⁷³³ Vgl. Hetze 1986, S. 25-32.

⁷³⁴ Vgl. Kniep 2010, S. 198, 213, 219.

⁷³⁵ Vgl. Puhlfürst 2002, S. 205-207 sowie Schmidt 2010.

dieser Altersstufen werden in ihrer Majorität gleichfalls spüren, daß es nicht ihre Probleme sind, um die es hier heute noch wie vor 25 Jahren geht. Wer von ihnen seines Romy-Schneider-Idols wegen den Film besucht, wird allenfalls einige sentimentale Tränen weinen, worin wiederum keine Jugendgefährdung zu erblicken ist. Selbst wenn man annehmen wollte, daß ganz am Rande einige Stimmungsnuancen als lesbische Pubertätsneigungen gedeutet werden können, so ist dies keinesfalls vordergründig wirksam und damit gefährlich geworden. So konnte die Jugendfreigabe wie oben erkannt erfolgen.“⁷³⁶

Gleichgeschlechtliches Begehren von Mädchen wurde hier, wie auch häufig in der Literatur zur Geschlechterziehung, als wenig interessante Entwicklungsphase gedeutet. So konnte der Film 1958 als bundesdeutscher Beitrag auf den Berliner Filmfestspielen gezeigt werden. Bis zum Ende der 1960er Jahre war „Mädchen in Uniform“ der einzige bundesdeutsche Beitrag zum Thema der lesbischen Liebe.⁷³⁷

Wegen der Bedeutung der Kinofilme wurden diese – zumindest teilweise – in Tageszeitungen aus Rheinland-Pfalz vorgestellt und angekündigt. Der Film-Palast in Koblenz warb für „Mädchen in Uniform“ in der *Rhein-Zeitung* mit Zeichnungen von Lilli Palmer und Romy Schneider – die sich von der ersten zur zweiten Woche deutlich unterschieden. Die erste Zeichnung zeigt Romy Schneider an Lilli Palmer angelehnt. Für die zweite Woche wurden sie nebeneinander und ohne erkennbare Nähe gezeichnet. „Der größte deutsche Filmerfolg“ wurde hier angekündigt als „Ein

⁷³⁶ LHA KO, Best. 910, Nr. 3328: Jugendprotokoll des Arbeitsausschusses der FSK. Präfsitzung am 14.7.1958, Prüf.-Nr. 17414. Dass hier zu Beginn ausgerechnet von „Potenz“ die Rede ist, fällt auf. Wenn überhaupt von lesbischen Verhältnissen die Rede war, stand dabei recht häufig Männlichkeit im Fokus oder wurde mitgedacht. Vgl. Plötz 1999 (b). Anzumerken ist weiter, dass in den ersten Monaten dieses Jahres rund 55 Prozent aller Spielfilme für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben wurden; in den Jahren zuvor waren es deutlich weniger. Vgl. Strengere FSK-Maßstäbe. In: *Rhein-Zeitung*, Koblenz, vom 14.8.1958, hier zitiert nach LHA KO, Bestand 910, Nr. 10554.

⁷³⁷ Vgl. Schmidt 2010, S. 49 sowie b).

außergewöhnliches Erlebnis, das niemand versäumen darf!“⁷³⁸ Hatte es von irgendeiner Seite Einspruch gegen eine Darstellung der Innigkeit gegeben?

In der Filmkritik der *Rhein-Zeitung* wurde über den „sensationellen Erfolg“ geschrieben. Weiter heißt es: „Der Konflikt, in den ein junges, liebebedürftiges Mädchen um die Zeit der Jahrhundertwende in einem Potsdamer Adelsinternat gestürzt wird, erregt auch jetzt die tiefe Anteilnahme des Publikums. Zwei Publikumsliebliche – Romy Schneider und Lilli Palmer – spielen die Hauptrollen.“⁷³⁹ Hier blieb es also bei ausgesprochen vagen Andeutungen.

In der *Birkenfelder Zeitung* waren nicht einmal Andeutungen über den lesbischen Inhalt des deutschen Beitrags der Filmfestspiele zu lesen. Die dortigen Berichte über die Berlinale waren knapp und sparten dies aus.⁷⁴⁰ Auch die *Hunsrücker Zeitung* erwähnte dies nicht. Eine Zensur fand also nicht nur durch die FSK statt.

Anders der *Trierische Volksfreund* in einem Beitrag über die Berlinale. „Erfreulich und überraschend zum Abschluß: Der deutsche Film ‚Mädchen in Uniform‘, Geza Radvanys farbige Wiederverfilmung des einstigen Welterfolges. Das ist endlich wieder ein deutscher Film von schöner Geschlossenheit [...], anrührend in dem menschlichen Konflikt der blutjungen Manuela von Meinhardis, die noch nicht weiß, wohin sie mit ihren übermächtigen Gefühlen soll und sich unsterblich in ihre Lehrerin verliebt. Ein schauspielerischer Triumph dazu, der im deutschen Film seinesgleichen sucht“.⁷⁴¹

⁷³⁸ *Rhein-Zeitung*, Koblenz, vom 2.9.1958. Zu diesem Zeitpunkt lief der Film in der zweiten Woche. Am 10.9. war nicht mehr für diesen Film inseriert. Ein Thema für Briefe von Leser/innen scheinen Filmrezensionen weniger gewesen zu sein, oder aber die Zeitungen veröffentlichten diese Briefe nicht. Rund um die Berlinale 1958 und in jeweils einigen Ausgaben verschiedener Zeitungen aus Rheinland-Pfalz von 1951, 1953, 1957, 1960, 1961, 1962, 1963, 1966, 1967 und 1971 fand ich in den durchsuchten Zeitungen keine solchen Briefe. Eine systematische Suche war im Rahmen dieser Forschung nicht möglich.

⁷³⁹ *Rhein-Zeitung*, Koblenz, vom 6./7.9.1958, Seite Koblenzer Filmschau.

⁷⁴⁰ Vgl. *Birkenfelder Zeitung*, „Berliner Filmfestspiele“ (4.7.1958), „Vier goldene und silberne Bären verteilt“ (26./27.7.1958).

⁷⁴¹ *Trierischer Volksfreund*, Trier, vom 12./13.7.1958, Seite Kulturelles Leben. Eine Kritik an der Einstufung des Films durch die FSK fand ich nicht.

In welchem Maße das Land Rheinland-Pfalz direkten Anteil am Entscheid der FSK über „Mädchen in Uniform“ hatte, konnte leider nicht rekonstruiert werden; das gilt auch für den folgenden Film.⁷⁴²

Vier Jahre später prüfte die FSK den Film „**Infam**“. In dieser Geschichte werden zwei Lehrerinnen – Martha (Shirley MacLaine) und Karen (Audrey Hepburn) – von einer Schülerin der lesbischen Liebe beschuldigt. Die Lüge zerstört zunächst die Schule; dann erkennt Martha, dass sie Karen doch liebt, und nimmt sich das Leben. Der US-amerikanische Spielfilm war wie „Mädchen in Uniform“ mit Stars besetzt.⁷⁴³

Der Ausschuss, heißt es im Entscheid der FSK, „war von der tiefen Menschlichkeit und der hohen künstlerischen Qualität, in der das Problem der Frauenfreundschaft außergewöhnlich dezent und zurückhaltend gezeichnet wurde, beeindruckt. [...] Es werden die verheerenden Folgen des Klatsches gezeigt, der Existenzen vernichten kann. Der Film bietet damit eine ernste Mahnung und Warnung, nicht aus Sensationslust und Neugier leichtsinnig Kombinationen anzustellen, halb Verstandenes aufzubauschen und Gerüchte zu verbreiten. Die deutsche Fassung zeigt eindeutig, daß es nie zu einer homosexuellen Beziehung zwischen den beiden Frauen gekommen war. Karen ist an ihren Verlobten gebunden und es sind ihr niemals, auch nachdem die Anschuldigung bekannt geworden war, Zweifel an der Integrität ihrer Gefühle zu Martha gekommen.“

Weiter heißt es, bei einer Stelle im Film seien Bedenken aufgetaucht. „Es wurde eingewandt, daß der Film auf junge Menschen verwirrend wirken und sie in Konflikte

⁷⁴² Den Entscheid der FSK für „Mädchen in Uniform“ unterschrieb ein Sachverständiger aus dem Saarland. Allerdings arbeiteten wohl in der Regel zwei Sachverständige an den Entscheidungen mit. Für den vorliegenden Bericht wurden im LHA Koblenz unter Rücksprache mit Dr. Heimes und Herrn Rosenbaum diverse Akten erfolglos durchsucht, um die direkte Beteiligung aus Rheinland-Pfalz am Entscheid über „Mädchen in Uniform“ wie auch „Infam“ zu erkunden. (LHA KO Bestand 910, Nr. 3142, Nr. 3145, Nr. 3320, Nr. 3321, Nr. 3306, Nr. 3328, Nr. 3332, Nr. 10554. Bestand 930, Nr. 7036, Nr. 7037, Nr. 7329). Schließlich überschritt die Suche den für den vorliegenden Bericht möglichen Rahmen und musste abgebrochen werden. In Kniep 2010 findet sich keine entsprechende Aufstellung nach Bundesländern.

⁷⁴³ „Infam“ war die zweite Verfilmung dieses Stoffs durch den Regisseur William Wyler. Er geht auf ein Bühnenstück von Lillian Hellmann („The Children’s Hour“) zurück. Vgl. Hetze 1986, S. 32-34.

stürzen könnte, dadurch, daß sie sich die Frage stellten, ob ihre eigenen Mädchenfreundschaften abnorme Züge tragen. [...] Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß von dieser so unerhört subtilen und zurückhaltenden Darstellung in diesem Film keine schädigende oder beeinträchtigende Wirkung ausgehen kann. Mädchen zwischen 16 und 18 Jahren wissen darum, daß es homosexuelle Beziehungen zwischen Frauen ebenso wie zwischen Männern gibt. Sie werden durch diesen Film daher nicht mit Vorgängen bekannt gemacht, die sie nicht kannten. [...] Es wurde weiter gesagt, daß es unwahrscheinlich sei, daß von diesem Film eine kathartische Wirkung ausgehe, da sich Erlebnisinhalte, die tief im Unterbewußtsein liegen, nicht durch das Ansehen eines Films, in dem dazu diese Probleme nur angedeutet sind, ins Bewußtsein heben lassen. Selbst wenn man einbezieht, daß nach neuer Forschung eine gewisse Disposition zur Homosexualität aus der familialen Struktur der Großelterngeneration abzuleiten ist, so ist die Fixierung an eine lesbische Beziehung in der Altersgruppe der 16- bis 18Jährigen ausgeschlossen. Der Film wurde ab 16 (sechzehn) Jahren freigegeben.“⁷⁴⁴

Aus dieser Sicht waren Frauenfreundschaften ein sittliches Problem, und es galt, ihre „abnorme“ Seite nicht zu fördern. Hätte sich lesbische Liebe durch den Film ausbreiten können, wäre dies als schädigend angesehen worden. Doch ein Ausleben des Unbewussten konnte der Film laut FSK nicht anstoßen, nicht einmal bei einer familiären Vorgeschichte. Auffällig ist, dass sich die FSK sicher war, dass jugendliche Mädchen von der Möglichkeit lesbischer Liebe wüssten – woher könnte dieses Wissen gekommen sein?

„Eine filmische Delikatesse“ mit dem Prädikat „Besonders wertvoll“ kündigte die Anzeige für „Infam“ im Odeon an.⁷⁴⁵ Die *Rhein-Zeitung* schrieb in der Filmschau: „So viel Takt, soviel Feingefühl, soviel Ehrlichkeit und Kenntnis der Seele überrascht wirklich und nötigt für Regisseur William Wyler und die Darstellerinnen Audrey Hepburn und Shirley MacLaine tiefe Anerkennung ab. Das Schicksal zweier in reiner

⁷⁴⁴ LHA KO, Bestand 910, Nr. 3333: Jugendsentscheid mit Prüf-Nr. 28325, Prüfsitzung vom 23.8.1962. Am 7.6.1962 war der Film der FSK bereits im englischsprachigen Original vorgeführt worden; die obige Beurteilung konnte nun die synchronisierte Fassung bewerten.

⁷⁴⁵ Vgl. *Rhein-Zeitung*, Koblenz, vom 23.11.1962. In den folgenden Tagen, bis einschließlich 3.12.1962, erschienen weitere Anzeigen für „Infam“, überwiegend ohne illustrierende Zeichnung.

und natürlicher Freundschaft einander zugetaner Lehrerinnen, das von den Intrigen einer böswilligen Schülerin bestimmt wird, wird ergreifend interpretiert und hat einen moralischen Rückhalt, der in der Filmdarstellung seinesgleichen sucht. Nichts Abwegiges, keine Spekulation beeinträchtigen den Wert dieses Films und rechtfertigen Schlagzeilen wie ‚Filmisches Meisterwerk‘ und ‚Aufwühlende menschliche Dramatik‘ und nicht zuletzt das Prädikat, das der Streifen trägt: ‚Besonders wertvoll‘.⁷⁴⁶

Weitere positive Eindrücke werden geschildert. Aber im Artikel wird nicht erwähnt, dass eine der Lehrerinnen im Laufe der Geschichte lesbische Empfindungen gegenüber ihrer Kollegin entdeckt und ihr diese gesteht. Mehr noch: Mit der Formulierung der in „reiner und natürlicher Freundschaft“ verbundenen Lehrerinnen wird dies verneint.

1964 wurde die FSK – nicht zuletzt aus Rheinland-Pfalz – scharf kritisiert, weil sie „**Das Schweigen**“ von Ingmar Bergmann zwar erst ab 18 Jahren, aber ohne Schnittaufgaben und mit dem Prädikat „Besonders wertvoll“ freigegeben hatte. Neben dem Konflikt um „Die Sünderin“ war dies einer der Höhepunkte der filmischen Skandalgeschichte der frühen Bundesrepublik – und ein Wendepunkt in der politischen Durchsetzung von Sittlichkeitsvorstellungen.

Der Film erzählt von zwei Schwestern, die sich in düsterer Atmosphäre still bekriegen. Eine der Schwestern scheint sich – ohne dass dies ausgesprochen wird – nach einem lesbisch-inzestuösen Verhältnis zur anderen zu sehnen, diese jedoch sucht heterosexuelle Abenteuer und straft ihre Schwester mit Abweisung und Verachtung. Besonders empörten sich die Kritiker über drei sexuelle Szenen: eine Selbstbefriedigung, eine Beobachtung eines heterosexuellen Akts und ein weiterer heterosexueller Geschlechtsakt. In der Auseinandersetzung scheint das lesbische Element keine Rolle gespielt zu haben. Von Bayern aus formierte sich die „Aktion

⁷⁴⁶ *Rhein-Zeitung*, Koblenz, vom 24./25.11.1962, Seite Koblenzer Filmschau.

saubere Leinwand“, die allerdings weder innerhalb der Kirchen noch innerhalb der CDU einhellig unterstützt wurde.⁷⁴⁷

Ein Skandal wurde „Das Schweigen“ nicht zuletzt durch Vorgänge in Rheinland-Pfalz. Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach z. B. forderte die Landesregierung auf, ein Aufführungsverbot zu erlassen.⁷⁴⁸ Der Landrat von Bernkastel-Kues ließ die Vorführung der beanstandeten Szenen in den Kinos seiner Region verbieten, forderte ein Verbot des Films und zog sogar von der Entwürdigung des Menschen, die in Auschwitz geschehen war, eine Verbindung zu „Das Schweigen“. Der CDU-Politiker wurde vom Rechtsausschuss des Kreistages wie auch von Vertretern der Kirchen, so z. B. dem Bischof von Trier, unterstützt. Ministerpräsident Peter Altmeier lobte den Landrat für seinen Vorstoß. Innenminister August Wolters (CDU) erklärte im Mainzer Landtag, dass die Landesregierung von sich aus keine Anordnungen treffen könne. Er persönlich bedauere, dass der Film allein in Deutschland ungekürzt veröffentlicht werden könne.⁷⁴⁹

Am weitesten ging vermutlich Adolf Süsterhenn, zu dieser Zeit Professor für Staatslehre und Politik an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Aus Protest gegen die „Diktatur der Unanständigkeit“ schlug er im Bundestagswahlkampf 1965 vor, das Grundgesetz zu ändern. Zukünftig sollte Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 lauten: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Diese Freiheit entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und gilt im Rahmen der allgemeinen sittlichen Ordnung.“⁷⁵⁰ In Bad Kreuznach eröffnete er einer CDU-

⁷⁴⁷ Vgl. Hugo 2006, S. 222f. 1966 wurde die „Aktion saubere Leinwand“ eingestellt. Hugo zitiert auch die *Rhein-Zeitung* vom 3.1.1966: „Bei der Mehrheit der Bevölkerung aber fand die Aktion keinen Anklang.“ Ebd. Dagegen erwähnt Steinbacher den lesbischen Aspekt bei ihrer Darstellung des Films und dessen Kritik überhaupt nicht. Vgl. Steinbacher 2011., S. 283-295. Siehe auch Kniep 2010, S. 130.

⁷⁴⁸ Vgl. LHA KO Best. 930, Nr. 7330: Abschrift. Stadtverwaltung Bad Kreuznach an Landesjugendamt, 14.4.1964.

⁷⁴⁹ Vgl. diverse Unterlagen in LHA KO Best. 930, Nr. 7330. Hier finden sich keine Hinweise darauf, dass das lesbische Element diskutiert worden wäre. Aus diesem Grund wurden die im LHA liegenden über 30 weiteren Archivalien über den Film nicht weiter erkundet. Zum Interview vgl. auch Steinbacher 2011, S. 287.

⁷⁵⁰ Zitiert nach Steinbacher 2011, S. 292. Die Bindung an die sittliche Ordnung war neu.

Versammlung, er wolle im Bundestag die namentliche Abstimmung über diese Änderung verlangen, so dass deutlich werde, wer sich für „Sauberkeit im Kulturleben“ einsetze. In einem Interview distanzierte er sich zwar von der nationalsozialistischen Kunstpolitik, plädierte jedoch für das „gesunde Volksempfinden“.⁷⁵¹

Damit zog Süsterhenn erhebliche Kritik auf sich. Empörung erhob sich nun gegen die Schützer der Sittlichkeit. Auch aus den eigenen Reihen wurde Süsterhenns Vorstoß abgelehnt, und die Union fürchtete Stimmeinbußen bei der anstehenden Wahl. Die für eine Änderung des Grundgesetzes nötige Zweidrittelmehrheit zeichnete sich nie ab. Die Sittlichkeit als gesellschaftliche Norm hatte ihre zuvor hohe Bedeutung eingebüßt und konnte nicht mehr reaktiviert werden.⁷⁵²

Wäre Süsterhenn mit dem Vorstoß zur Grundgesetzänderung erfolgreich gewesen, hätte dies sicherlich schwerwiegende Folgen für jene Kunst und Kultur gehabt, die von lesbischer Liebe sprach. Zwar wurde das lesbische Thema in den Debatten um „Das Schweigen“ wohl ausgespart, doch zu der hier bemühten Sittlichkeit konnte lesbische Liebe nicht passen. (Besonders deutlich wird dies im Abschnitt über Zensur in Druckschriften im vorliegenden Forschungsbericht.)

Wenig später kam die „Sexwelle“ in die Kinos.⁷⁵³ Ab etwa Mitte der 1960er Jahre wurden nicht nur einzelne Spruchpraxen, sondern das gesamte System der Filmzensur von verschiedenen Medien, von den Kirchen und der Justiz in Frage gestellt. Die FSK diskutierte ihre Grundsätze neu. Währenddessen legte die sozialliberale Bundesregierung ihren Entwurf für eine Strafrechtsreform vor, in der Pornographie nicht mehr verboten war. Die Kirchenvertreter zogen sich 1971 aus der Erwachsenenfreigabe zurück, das Bundesinnenministerium verzichtete auf seinen ständigen Vertreter.⁷⁵⁴

⁷⁵¹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 292f.

⁷⁵² Vgl. Steinbacher 2011, S. 294. Der Film „Das Schweigen“ wurde zum erfolgreichsten Film in der Bundesrepublik der Nachkriegszeit. Vgl. ebd., S. 295.

⁷⁵³ Vgl. Kniep 2010, 224. Ihren Höhepunkt erreichte die „Sexwelle“ zwischen 1968 und 1972. Vgl. ebd., S. 198.

⁷⁵⁴ Vgl. Kniep 2010, 213-223.

Während ihrer Tagung in Trier 1970 diskutierten die Sachverständigen für Jugendschutz bei der FSK auch die Umbrüche. Hier entstand ein Vorschlag, dem jedoch kein Erfolg beschieden war: „Im gesamten Lebensmittel- und Heilrecht besteht der Grundsatz, daß derjenige, der ein Mittel in den Verkehr bringt, beweisen muß, daß es ungefährlich ist. Dieser Gesichtspunkt könnte auch im Jugendschutz durchaus zum Tragen kommen; das hieße, daß ein Filmhersteller beweisen muß, daß ein von ihm hergestellter Film für Minderjährige nicht gefährlich ist.“⁷⁵⁵

Alles in allem ist keine direkte Einflussnahme seitens des Landes Rheinland-Pfalz zu erkennen, dem Filmpublikum generell lesbische Inhalte vorzuenthalten. Allerdings gingen von hier erhebliche Anstrengungen aus, eine schärfere, an konservative Vorstellungen von Sittlichkeit angelehnte Zensur auszuüben. Implizit dürfte sich dies auf hiesige Möglichkeiten ausgewirkt haben, Darstellungen lesbischer Liebe im Kino zu betrachten.

8.6.2 Zensur bei Druckschriften

Bereits in der Weimarer Republik waren Zeitschriften für lesbische Leserinnen von einer solchen Zensur betroffen.⁷⁵⁶ 1949 verabschiedete der rheinland-pfälzische Landtag das „Gesetz zum Schutze der Jugend vor Schmutz und Schund“ – ein „Kernereignis im Umgang mit Sexualität in der jungen Bundesrepublik.“⁷⁵⁷ Dieses Gesetz griff einer erst 1953 erreichten bundesweiten Regelung zielgerichtet vor. Zuvor hatte das Justizministerium in Koblenz festgestellt, dass unsittliche Schriften und Bilder geeignet seien, die Grundlagen „unseres Volkstums“ zu untergraben. Es gelte, dagegen mit Entschlossenheit einzuschreiten.⁷⁵⁸ Nun hatte Rheinland-Pfalz,

⁷⁵⁵ LHA KO, Bestand 910, Nr. 10554: Ergebnisprotokoll von der Tagung der Sachverständigen für Jugendschutz bei der FSK vom 30. September bis 2. Oktober 1970 in Trier, S. 8. Kniep 2010 erwähnt diese Idee in seinem Abriss der Geschichte der FSK nicht einmal.

⁷⁵⁶ Vgl. Schoppmann 1991, S. 13.

⁷⁵⁷ Steinbacher 2011, S. 31.

⁷⁵⁸ Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz Best. 582, Nr. 2583: Schreiben vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 14. Juli 1949, an die Herren Generalstaatsanwälte in Koblenz und Neustadt a. d. H. Über die strafrechtliche Verfolgung nach § 184 StGB siehe Bericht Dr. Günter Grau. Ab 1973 war Pornografie kein Strafdelikt mehr; vgl. Steinbacher 2011, S. 344.

vor allen anderen Bundesländern und anknüpfend an die Gesetzgebung der Weimarer Republik, ein Gesetz zum Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund.⁷⁵⁹

Auffällig ist dabei eine Zusammenarbeit mit dem Volkswartbund. So reisten zur „Schundkampftagung“ des Volkswartbundes 1949 auch Regierungsvertreter aus Rheinland-Pfalz an. Eine Gesetzesvorlage, die das „Schmutz- und Schundgesetz“ von 1926 reaktivieren und verschärfen sollte, wurde vom Volkswartbund entwickelt und mit Regierungsvertretern aus Nordrhein-Westfalen sowie dem Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt in Rheinland-Pfalz ausgearbeitet.⁷⁶⁰

1952 besuchte ein für unzüchtige Schriften in Rheinland-Pfalz zuständiger Staatsanwalt dienstlich eine Tagung des Volkswartbundes und verfasste darüber einen Bericht.⁷⁶¹ Auch für die Tagung des Volkswartbundes im folgenden Jahr (zum „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“) ersuchte dieser Staatsanwalt erfolgreich auf Bitte des Generalstaatsanwalts in Koblenz und in Absprache mit dem Justizministerium in Mainz um eine Dienstreise,⁷⁶² und Volkswartbund-Generalsekretär Calmes nahm in Rheinland-Pfalz an interministeriellen Gesprächen teil.⁷⁶³

Schließlich trat neben die strafrechtliche Verfolgung ab Juni 1953 die gesetzliche Möglichkeit, Publikationen aus der Öffentlichkeit entfernen zu lassen. Kam eine Publikation auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften, durfte sie in Kiosken und Buchhandlungen nicht mehr öffentlich angepriesen bzw. ausgehängt und nicht an junge Leute unter 18 Jahren verkauft werden.⁷⁶⁴

⁷⁵⁹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 52.

⁷⁶⁰ Vgl. Steinbacher 2011, S. 52. Namen und Funktionen sind dort nicht genannt. Die Mainzer Akademie der Wissenschaften und Literatur sprach sich gegen den Gesetzesvorschlag aus. Vgl. Steinbacher 2011, S. 73.

⁷⁶¹ Vgl. LHA KO, Best. 582, Nr. 2583, S. 13: Generalstaatsanwalt an das Ministerium der Justiz in Mainz 1953.

⁷⁶² Vgl. LHA KO, Best. 582, Nr. 2584, S. 30. Die folgenden jährlichen Tagungen des Volkswartbundes wurden nicht als Ziel einer Dienstreise in die Akten aufgenommen.

⁷⁶³ Vgl. Steinbacher 2011, S. 55.

⁷⁶⁴ Vgl. Steinbacher 2011, S. 70, 80.

Das entscheidende Gremium hierfür war die 1954 neu geschaffene „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“. Zum Leiter auf Lebenszeit ernannt wurde Robert Schilling, der zuvor als Leiter des Sonderdezernats zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften in Köln eng mit dem Volkswartbund zusammengearbeitet hatte. Auch als Leiter der Bundesprüfstelle referierte Schilling regelmäßig auf dessen Tagungen und verfasste Schriften, die der Volkswartbund herausbrachte.⁷⁶⁵

In Rheinland-Pfalz blieb man ebenso mit dem Volkswartbund in Kontakt. 1956 bat der Koblenzer Generalstaatsanwalt den Volkswartbund, ihm deren „laufend ergänzte Zusammenstellung der Bekanntmachungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften herausgeben.“⁷⁶⁶ Der Volkswartbund schickte diese Liste und versicherte, dass die Fortsetzungen nun gratis zugehen werden. 1960 schrieb der Volkswartbund, dies sei doch sehr kostspielig. Darauf antwortete der Generalstaatsanwalt nicht mit einer finanziellen Zusage, betonte aber, die „von Ihnen herausgegebene Liste der jugendgefährdenden Schriften ist für die Arbeit meiner Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger und jugendgefährdender Schriften von grossem Nutzen. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn es Ihnen möglich wäre, den Listenversand an meine Behörde in der bisher üblichen Weise fortzusetzen.“⁷⁶⁷

1962 nahm der zuständige rheinland-pfälzische Staatsanwalt wieder an der Tagung des Volkswartbundes teil und schrieb in seinem Bericht: „Vor Beginn der Tagung stellte sich der Verfasser dieses Berichts dem Vorsitzenden des Volkswartbundes, Herrn Dr. Hemmersbach, als Vertreter des Justizministeriums Rheinland-Pfalz und Beauftragter des Generalstaatsanwalts in Koblenz vor. Herr Dr. Emmersbach bedankte sich für das durch mein Erscheinen bekundete Interesse an der Arbeit des Volkswartbundes.“⁷⁶⁸

⁷⁶⁵ Vgl. Herzog 2005, S. 137 sowie Steinbacher 2011, 204f. Schilling blieb bis 1966 Leiter der Bundesprüfstelle. Ihm folgte 1966 bis 1969 Werner Jungblodt, danach 1969 bis 1991 Rudolf Stefen. Vgl. Steinbacher 2011, S. 337.

⁷⁶⁶ LHA KO, Best. 582, Nr. 2584.

⁷⁶⁷ Ebd.

⁷⁶⁸ Ebd. Der Oberlandesgerichtsrat Anton Emmersbach war seit 1959 Vorsitzender des Volkswartbundes und blieb so blass wie sein Vorgänger. Vgl. Steinbacher 2011, S. 472.

Die Bundesprüfstelle durfte nur auf Antrag handeln. Einen solchen Antrag auf Indizierung zu stellen, waren Bundesinnenministerium sowie die obersten Jugendbehörden der Länder berechtigt.⁷⁶⁹ Aus Rheinland-Pfalz wurden bei der Bundesprüfstelle in Bonn etliche Anträge gestellt, Schriften in die „Liste der jugendgefährdenden Schriften“ aufzunehmen. Auch nahmen Mitarbeiter des Mainzer Ministeriums für Soziales als Ländervertreter an verschiedenen Sitzungen teil, in denen über eine Aufnahme von Titeln in diese Liste entschieden wurde.⁷⁷⁰

Grundsätzlich wurde in den eingesehenen Anträgen ausgeführt, es sei jugendgefährdend und zu indizieren, dass Sexualität nicht im Rahmen einer monogamen Ehe und für ein reines Lusterlebnis – also ohne eine Zeugung von Kindern zu beabsichtigen – propagiert wurde. In einigen Anträgen betrifft dies Schilderungen von Sexualität bzw. Liebe unter Frauen, häufig zusätzlich zu heterosexuellen Schilderungen.

Vielfach ging die Initiative von der „Aktion Jugendschutz“ (Katholische Landesarbeitsstelle Rheinland-Pfalz in Pirmasens) aus.⁷⁷¹ Das Landesjugendamt schloss sich dem, soweit erkennbar, durchgehend an und schlug dem Ministerium für Soziales einen Antrag auf Indizierung vor. Das Ministerium wiederum stellte den Antrag bei der Bundesprüfstelle.

Ein aufschlussreicher Vorgang begann Ende 1961 und betraf das Buch **„Frauenkaserne“**. Das Kreisjugendamt Bitburg hatte sich mit der Bitte an das

⁷⁶⁹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 80f.

⁷⁷⁰ Die Akten über diese Vorgänge zur Indizierung bilden die Grundlage der folgenden Ausführungen dieses Abschnitts. Eine vollständige Recherche aller Akten im LHA KO zu diesem Bereich war im Forschungszeitraum nicht zu leisten. Mit Unterstützung des LHA KO konnten jedoch über 20 oft sehr umfangreiche, über mehrere Jahre hinweg geführte Akten gesichtet werden. Ich danke besonders Herrn Rosenbaum herzlich für seine engagierte Suche. Äußerungen zur komplizierten Materie der Pornografie an sich (siehe z. B. Schmidt 2001) würden den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

⁷⁷¹ Im Vorstand waren z. B. 1957 ein Diakon, der Caritasdirektor aus Trier, ein Heimleiter aus Ludwigshafen und der Landesjugendpfarrer aus Kaiserslautern. Vgl. LHA KO, Best. 910, Nr. 3319: Rundbrief Nr. 4 vom Januar 1957. Zumindest in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aktion war auch der Volkswartbund vertreten. Vgl. Kniep 2010, S. 120.

Landesjugendamt in Koblenz gewandt, das 1960 erschienene Buch als jugendgefährdend aus den Leihbüchereien zu entfernen und eine Stellungnahme zur „Frauenkaserne“ zu erhalten. Nach ihrer Meinung handelte es sich um schlüpfrig-seichte Unterhaltungslektüre. Dies berichtete das Landesjugendamt an das Sozialministerium und fügte hinzu: „Da neuerdings die Meinungen über das vorliegende Buch auch inner unseres Amtes auseinandergehen, legen wir es zur Prüfung vor.“⁷⁷²

Einige Monate später gab das Ministerium die Druckschrift zurück; von einem Antrag auf Indizierung habe man abgesehen, „da es sich u. M. um einen Fall geringerer Bedeutung handelt [...]. Der Tatsache, dass in diesem Buch u. a. lesbische Beziehungen geschildert werden, deren Kenntnis für sehr junge Menschen ethisch verwirrend wirken könnte, steht gegenüber, dass die Darstellung dieser Beziehung, zumal sie zurückhaltend ist und die Beziehungen eindeutig als widernatürlich bezeichnet werden, bei weiblichen Jugendlichen ab 16 Jahren abschreckend wirken kann.“⁷⁷³

Ganz anders äußerte sich ein Regierungsrat im Hause. Er plädierte dafür, dass „Frauenkaserne“ unbedingt indiziert werden müsse.⁷⁷⁴ Tatsächlich schrieb ein Ministerialrat aus dem Sozialministerium einige Wochen darauf erneut an das Landesjugendamt – und übernahm einen großen Teil der Ausführungen des Regierungsrats. Nun heißt es: „Die Darstellung von lesbischen Beziehungen ist in der vorgenommenen Form zwar nicht unzüchtig, nach meiner Auffassung jedoch jugendgefährdend im Sinne von § 1 GjS. Der Roman beschäftigt sich fast

⁷⁷² LHA KO Bestand 930, Nr. 7343: Landesjugendamt an Sozialministerium, 28.11.1961. Über Autorin und Werk aus einem Nachruf: „Tereska Torrès, deren Vater, ein polnischer Bildhauer und Pariser Weltbürger, wider die Nazis in die polnische Westarmee eintrat und von den Engländern evakuiert wurde, während seine achtzehnjährige Tochter sich 1938 zu De Gaulle schlug, dort dem Frauenfreiwilligencorps beitrug, aus dessen Reihen nur wenige den Krieg überlebten, und dabei Fronterfahrungen machte, die sie 1950 unter dem Titel ‚Women’s Barracks‘ in den Vereinigten Staaten veröffentlichte“. Kameradin Freiheit. Zum Tod von Tereska Torrès. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27.9.2012, S. 30. Anmerken möchte ich, dass dieses Kapitel nicht von den Büchern selbst handelt, sondern vom Blick auf sie seitens der Jugendschutzbehörden in Rheinland-Pfalz.

⁷⁷³ LHA KO Bestand 930, Nr. 7343: Sozialministerium an Landesjugendamt, 9.4.1962.

⁷⁷⁴ LHA KO Bestand 930, Nr. 7343: Schreiben Regierungsrat an Ministerialrat, im Hause, 3.4.1963.

ausschließlich mit sexuellen Fragen unter den zum Kriegsdienst eingezogenen und kasernierten Frauen. Die Breite der Darstellung muß jugendliche Leser, insbesondere Leserinnen sozial-ethisch verwirren.“ Aus seiner langjährigen Tätigkeit in der Bundesprüfstelle sei dem Unterzeichner bekannt, „daß auch auf die Vorlage zweifelhafter Anträge durch die obersten Landesjugendbehörden ein gesteigerter Wert gelegt wird.“⁷⁷⁵ Er bitte daher, die Druckschrift erneut zu prüfen und gegebenenfalls einen begründeten Indizierungsantrag vorzulegen.

In der Akte findet sich denn auch ein entsprechendes Gutachten des Landesjugendamtes, in dem unter anderem ausgeführt wird: „Moralisch niedrigstehenden und perversen Frauen (Lesbierinnen) wird keine Schranke gesetzt, sie leben sich aus und verführen Unschuldige und Labile.“ Durch die Schrift könne die Neugier auf das Sexuelle geweckt werden, eine sexuelle Fehlentwicklung werde nicht ausgeschlossen, und eine Verwirrung jugendlicher Leser sei zu befürchten. Die Figuren Claude und Mickey würden trotz ihrer zahlreichen Liebschaften mit Frauen und Männern geradezu liebevoll gezeichnet. Doch Mickey, so heißt es dort, „ist durch Dreck gegangen, aber der Dreck ist nicht an ihr haften geblieben: sie wird eine treue Ehefrau.“⁷⁷⁶ Dies war das entscheidende Ziel, und die Ehe schien aus Sicht des Landesjugendamtes früheren „Dreck“ „heilen“ zu können.

Das Sozialministerium stellte den Antrag auf Indizierung, und das Gutachten wurde darin mit geringfügigen Änderungen übernommen. Doch die Bundesprüfstelle lehnte den Antrag ab. Ihrer Meinung nach waren die Verhältnisse in der „Frauenkaserne“ ausreichend negativ geschildert und deutlich genug verurteilt.⁷⁷⁷

Am Vorgang um die „Frauenkaserne“ zeigen sich exemplarisch Haltungen des Jugendschutzes in Rheinland-Pfalz gegenüber der lesbischen Liebe. Einige Jugendschützer hielten es für ausreichend, wenn sie abschreckend geschildert wäre,

⁷⁷⁵ LHA KO Bestand 930, Nr. 7343: Min.Rat an das Landesjugendamt, 22.6.1962.

⁷⁷⁶ LHA KO Bestand 930, Nr. 7343. Aus einem weiteren Schreiben geht hervor, dass dieses Gutachten vom Landesjugendamt am 14.1.1963 vorgelegt wurde.

⁷⁷⁷ Vgl. LHA KO Bestand 930, Nr. 7343: Entscheidung Nr. 1354 der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften vom 8.11.1963. Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle nenne ich im Folgenden selten, weil sich der vorliegende Bericht auf die Vorgänge in Rheinland-Pfalz konzentriert.

und sahen keinen Handlungsbedarf für den Jugendschutz. Sie stellten jedoch fest, dass es neuerdings im Jugendschutz auch eine andere Position gäbe, die auf Indizierung drängte. Im Konflikt zwischen diesen Positionen konnte sich die Wertung durchsetzen, lesbische Liebe sei widernatürlich, pervers, moralisch niedrig stehend und verführe zu Fehlentwicklungen.

1969 entschied der Bundesgerichtshof, dass der Staat sich aus der Kontrolle der Sexualmoral zurückziehen habe.⁷⁷⁸ Dieser Wendepunkt spiegelt sich kaum in den hier besprochenen Akten.

Die Bewertung, lesbische Liebe sei pervers, wurde auch gegenüber anderen Druckschriften erhoben, beispielsweise 1971 gegen „**Lüstern kam die Nackte**“. Hier hatte die Aktion Jugendschutz im Wesentlichen heterosexuelle Szenen und Handlungsstränge beanstandet, und an einer Stelle heißt es: „Zur Abwechslung sind in den Roman auch mehrere Persionen eingebaut, z. B. eine lesbische Szene, Fellatio, Masochismus usw.“⁷⁷⁹ Die nun folgenden unterstreichenden Textpassagen sind im Indizierungsantrag des Sozialministeriums nicht aufgenommen, genauso wenig wie die Wertung des Perversen.⁷⁸⁰ Ähnliche Kürzungen durch das Sozialministerium sind immer wieder zu entdecken.⁷⁸¹

⁷⁷⁸ Vgl. Steinbacher 2011, S. 324f, 357.

⁷⁷⁹ LHA KO Bestand 930, Nr. 7351: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt, 14.6.71.

⁷⁸⁰ Vgl. LHA KO Bestand 930, Nr. 7351: Ministerium für Soziales, Jugend und Sport an Bundesprüfstelle.

⁷⁸¹ So auch im Vorgang um „Feste Brüste – offene Schenkel“. Hier beanstandete die Aktion Jugendschutz, eine der Figuren unterhalte neben „heterogenen Beziehungen auch lesbische, um sexuell voll ausgelastet zu sein.“ LHA KO Bestand 930, Nr. 7343: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt Rheinland-Pfalz vom 28.9.72. Im Schreiben vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport an Bundesprüfstelle vom 20.10.1972 (ebd.) ist dies gestrichen. Über den Inhalt des Romans „Sinnenlust“ stellte ein dem Schreiben des Landesjugendamtes vom 8.11.1971 an das Sozialministerium beigelegtes Gutachten fest, eine der Hauptfiguren wolle „aus lesbischem Abhängigkeitsverhältnis mit Adele herauskommen, mit der sie schon seit über 10 Jahren zusammenlebt. Es gelingt ihr nicht.“ Eine andere Frau wolle Erfolg haben, das gehe nur über Regina, und so „zahlt sie diesmal den Preis: Sie wird Lesbierin.“ Landesjugendamt

Den Untertitel „Unnatürliche Liebe“ scheint die Aktion Jugendschutz 1970 in ihrer Anregung zur Indizierung von „**Liebeswonnen lesbischer Schwestern**“ als passend angesehen zu haben. Diese Druckschrift enthalte die drei Romane „Unnatürliche Liebe“, „Lesbischer Sommer“ und „Lesbos in fremden Betten“. Zum Inhalt des ersten Romans heißt es im Schreiben der Aktion Jugendschutz: „Vera lebt in lesbischer Wohn-, Lebens- und Liebesgemeinschaft mit Barbara. Sie merkt, daß ihre Geliebte ihr zu entgleiten droht. So sucht sie zuerst Trost in einer anderen Frauenbekanntschaft, geht dann, um ihre Freundin nicht zu verlieren, auf ein lesbisches Dreiecksverhältnis ein und nimmt schließlich Barbara deren neue Freundin weg. Sie verläßt dieses Mädchen jedoch wieder und findet Anschluß bei einer neuen verständnisvollen Geliebten. – Soweit der eher dürftige als spannende Inhalt des Romans, der gespickt ist mit lustvollen Ausmalungen lesbischer Liebesszenen“. Es folgt eine Auflistung solcher Szenen über 27 Zeilen. Weiter heißt es: „Der Roman nennt sich zwar ‚Unnatürliche Liebe‘, steht jedoch nicht an, das lesbische Verhältnis als ‚Ehe‘ zu apostrophieren (S. 18).“ In Tendenz und Detailschilderung sei dieser Roman geeignet, Jugendliche in ihrer Entwicklung schwer zu gefährden.

Deutlich kürzer werden in diesem Schreiben der Aktion Jugendschutz die beiden anderen Romane des Sammelbandes beschrieben. Im zweiten seien die lesbischen Liebesszenen nicht ganz so breit ausgemalt wie in „Unnatürliche Liebe“. Im dritten Roman, der wie der mittlere zwei verheiratete Frauen zum Gegenstand habe, erübrige sich eine entsprechende Stellenangabe, weil diese auf fast jeder Seite zu finden seien. „Zusammenfassend ist zu sagen, dass die vorliegende Druckschrift auf Grund ihrer Tendenz der Verherrlichung lesbischer Liebe geeignet ist, Jugendliche sozial- und sexualethisch zu verwirren und in ihrer sittlichen Entwicklung ernsthaft zu gefährden.“⁷⁸²

Rheinland-Pfalz an Ministerium für Soziales, Gesundheit am 8.11.1971. Das Gutachten zielte weniger auf die lesbische Geschichte ab, sondern mehr auf Kuppelei und das berufsmäßige Fortkommen nur über das Bett. Im Antrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport an Bundesprüfstelle am 27.1.1972 ist der gesamte lesbische Inhalt gestrichen. Vgl. LHA KO, Bestand 930, Nr. 7362.

⁷⁸² LHA KO, Best. 930, Nr. 7350: Aktion Jugendschutz an das Landesjugendamt am 18.8.1970.

Verhältnisse zwischen Frauen als eheähnlich darzustellen, scheint die Aktion Jugendschutz empört zu haben. Eine unnatürliche Liebe dürfe, das lässt sich aus den Ausführungen schließen, nicht als eheähnlich beschrieben werden.

Offensichtlich war dies ein Indiz für die „Tendenz der Verherrlichung lesbischer Liebe“. Zweifellos wollte die Aktion Jugendschutz Jugendliche nicht nur vor Schilderungen lesbischer Sexualität, sondern generell vor lesbischer Liebe schützen. Die Aktion machte hier eine schwere Gefährdung und eine ernsthafte Gefahr der sittlichen Entwicklung aus.

Das Landesjugendamt schloss sich dem ohne Einschränkungen an und legte den Vorschlag dem Sozialministerium vor. Handschriftlich ist seitens des Ministeriums für Soziales auf dem Schreiben des Landesjugendamtes vermerkt: „Das Buch kam vom Ministerbüro zurück mit der Mitteilung, daß ein Antrag gestellt werden könne.“⁷⁸³ Eine ähnliche Notiz war auch bei einzelnen anderen Vorgängen zu finden.⁷⁸⁴

Es scheint keine Einigkeit darüber bestanden zu haben, ob „lesbische“ bei „homosexueller“ Sexualität mitgemeint sei oder aber als etwas anderes markiert werden sollte. Dies ist beispielsweise am Vorgang um „**Die Liebe von Bob und Daphne**“ abzulesen. Das Landesjugendamt regte 1960 an, für dieses Buch eine Indizierung zu beantragen, und legte ein 9-seitiges Gutachten bei. Dort hieß es: „Bei einer einzelnen Szene erzählen sich die beiden [jungen Hauptpersonen, KP], dass sie bereits orgiastische Erfahrungen durch lesbische und homosexuelle bzw.

⁷⁸³ LHA KO, Best. 930, Nr. 7350: Landesjugendamt an Sozialministerium, 24.8.1970. In diesem Schreiben wird für den Vorschlag des Antrags auf Indizierung auf das Gutachten der Aktion Jugendschutz verwiesen, ohne eigene Inhalte hinzuzufügen.

⁷⁸⁴ So in einem Vermerk vom 3.12.1970; er besagt, dass das Ministerium „Lulu, eine Venus von vierzehn Jahren“ anonym zugeschickt bekommen habe und einen Antrag auf Indizierung vorschlage. „Herrn Minister Dr. Geissler mit der Bitte um Zustimmung.“ LHA KO Bestand 930, Nr. 7351. Ähnlich hier: „Die Bücher ‚Sexwonnen frühreifer Schülerinnen‘ und ‚Zwischen meinen geilen Schenkeln‘ wurden uns Anfang Mai 1971 anonym mit Eilboten aus Hamburg zugeschickt. Sie wurden dem Herrn Minister vorgelegt, der sie am 25.5. mit der Anweisung zurückgab, Anträge bei der Bundesprüfstelle zu stellen.“ LHA KO Bestand 930, Nr. 7362: Vermerk. Mainz, den 8.6.71.

päderastische Handlungen und Erlebnisse hatten (S. 40f).⁷⁸⁵ Hier wurde Lesbisches und Homosexuelles getrennt. Doch nicht im Antrag des Sozialministeriums: „Bei einer anderen Szene tauschen die beiden detaillierte Schilderungen von homosexuellen Erlebnissen aus (S. 40f).“⁷⁸⁶

1971 unterschied das Sozialministerium: In der Druckschrift „**Sexwonnen frühreifer Schülerinnen** – Bumserlebnisse nach Schulschluß“ reihten sich „lückenlos Szenen homosexueller, lesbischer und schließlich auch heterosexueller Betätigung aneinander“⁷⁸⁷.

Ob lesbische Liebe als Homosexualität angesehen wurde oder nicht: Deutlich wird, dass lesbische Figuren keinesfalls positiv gezeichnet werden sollten. Von der „Tendenz der Verherrlichung lesbischer Liebe“ in „Liebeswonnen lesbischer Schwestern“ war hier bereits die Rede. Auffällig ist dies ebenfalls im Vorgang um „**Im Sumpf zügelloser Begierde**“, für das das Landesjugendamt 1968 einen Indizierungsantrag vorschlug.

Nach einer Inhaltsangabe⁷⁸⁸ heißt es im Schreiben des Landesjugendamts weiter: „Der Roman ‚Im Sumpf zügelloser Begierden‘ schildert den Lebensweg einer

⁷⁸⁵ LHA KO Bestand 930, Nr. 7350: Landesjugendamt an Sozialministerium, 16.2.1960.

⁷⁸⁶ LHA KO Bestand 930, Nr. 7350: Sozialministerium an Bundesprüfstelle, 25.2.1960. Schon im Gutachten werden zwar diverse sexuelle Szenen geschildert, aber keine gleichgeschlechtliche Sexualität von Daphne. So blieb die Frage der lesbischen Praktiken eine Leerstelle. Die Bundesprüfstelle wiederum nahm die Differenzierung wieder auf. In ihrer Entscheidung über die Indizierung führte sie diverse heterosexuelle Szenen an und meinte dann weiter: „Auch perverse Praktiken werden in extenso und meist unter Betonung der dabei empfundenen Lust vorgeführt, so männlich-homosexuelle Handlungen [...], lesbische Praktiken (S. 40/41)“, flagellantische und voyeuristische Szenen. LHA KO Bestand 930, Nr. 7350: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Entscheidung Nr. 730.

⁷⁸⁷ LHA KO, Bestand 930 Nr. 7362: Sozialministerium an Bundesprüfstelle, 8.6.71.

⁷⁸⁸ Laut Landesjugendamt geht es um folgende Handlung: Die junge Martine, die nichts Sonderliches beim gelegentlichen Geschlechtsverkehr mit jungen Männern empfindet, wird auf einer Studentenparty vergewaltigt, wird davon schwanger und lässt das Kind abtreiben. Danach lernt sie „die kultivierte Journalistin Liz de Vries kennen und zieht zu ihr. ‚Sie lehrte mich in weniger als einem Monat ungefähr alle Arten der Lust [...]‘ (S. 35). Durch Liz lernt sie den italienischen Professor Carlo Chiari kennen, in den sie sich verliebt. Er selbst liebt Liz de Vries, begehrt aber

Lesbierin. Nirgends macht er eine Andeutung, daß das Verhalten der Ich-Heldin abnorm sei. Vielmehr wird alles als ganz natürlich und selbstverständlich hingestellt. [...] Der Ehe wird weder ein gesellschaftlicher noch ein moralischer Wert zugemessen.“ Auch kennzeichne den sexuell stimulierenden Charakter des Romans eine nicht abreiende Folge von Schilderungen sexueller Manipulationen und Vereinigungen. „Eine wesentlich stärkere Jugendgefährdung besteht aber in der Darstellung der Abnormität sexuellen Verhaltens als Naturgegebenheit und daher als unabänderlich. Diese Auffassung von sexueller Abnormität, Abtreibung und Mord führt zu einer Aufweichung sittlicher und gesetzlicher Normen, durch die Jugendliche in ihrer sozial-ethischen Entwicklung schwer geschädigt werden.“⁷⁸⁹

Das Ministerium übernahm diesen Text im Wesentlichen für seinen Antrag auf Indizierung.⁷⁹⁰ Nun wandte die Autorin ein, hier handele es sich um schwerwiegende Irrtümer des Antragstellers. So sei das Buch keine Schilderung des Lebenswegs einer Lesbierin, sondern der Lebensweg einer lesbisch orientierten Psychopathin.

auch Martine [...] Liz fühlt sich hintergangen und verübt Selbstmord.“ Carlo stößt nun Martine von sich, die wiederum versucht, in einer „Ehe mit dem hübschen homosexuellen Engländer Laurel Flaherty [...] etwas Sinn in das heillose Durcheinander ihres Lebens zu bringen“. Einige Zeit lang können sie ein normales Liebesleben führen, dann lernt Martine Yvonne kennen, sie „verfallen einander, während Yvonne Laurel mit einem ebenfalls homosexuellen Reederssohn, Tiepolo Baraklides zusammenbringt.“ Martine zieht mit ihrem „Mann“ nach London, Yvonne reist ihnen nach. „Da Martine versucht, ihre Ehe aufrecht zu erhalten, gerät Yvonne in dem Sumpf eines Rauschgifts- und Lesbierinnen-Lokals: ‚Wohin ich blickte, entblößte Brüste und schamlos gespreizte Schenkel [...]‘ (S. 158) Martine holt sie heraus und zieht zu ihr: ‚Wir verbrachten unsere Nächte in ekstatischen Liebesspielen und ich bemerkte mit heimlichem Grauen, daß ich ihren Praktiken zu verfallen begann‘ (S. 161).“ Als der Reiz des Neuen vorbei war, stößt Yvonne Martine von sich; diese kehrt zu ihrem Mann (und einem Strichjungen) zurück, verzehrt sich aber nach erotischen Ekstasen und litt unbeschreiblich. So besucht sie das bekannte Lokal „und erlebte dort unter Rauschgifteinfluß lesbische Sexualorgien in der ‚Gesellschaft der Verlorenen““. Hier verliebt sie sich erneut, in Doris. Als Doris nun Martine mit einem Mann betrügt, erschießt sie diese. „Martine wird zum Tode verurteilt, die Strafe der erst 23-jährigen aber in ‚Lebenslänglich‘ umgewandelt.“ Später wird eine Einweisung in eine Heilanstalt notwendig, wo Martine ihrem Ende entgegendämmert. LHA KO Bestand 930, Nr. 7346: Landesjugendamt an Sozialministerium, 10. Sept. 1968.

⁷⁸⁹ Ebd.

⁷⁹⁰ Vgl. LHA KO Bestand 930, Nr. 7346: Sozialministerium an Bundesprüfstelle, 20. September 1968.

Dass eine Vergewaltigung Ekel vor Männern erzeugen könne, sei nachgewiesen. Auch sei Homosexualität tatsächlich eine Naturgegebenheit; darin seien sich so ziemlich alle Sexualwissenschaftler einig. „Alles in allem zeigt das vorliegende Buch den zwangsläufigen Persönlichkeitsverfall eines Menschen von krankhaft sexueller Prägung“⁷⁹¹.

Ein Gutachten vom Universitäts-Institut Geschichte der Medizin in München unterstützte die Autorin. Hier sei eine Verwandtschaft zum Sittenroman, keine Jugendgefährdung erkennbar; die Begutachtung des Mainzer Sozialministeriums gehe methodisch und inhaltlich völlig fehl. Auch in anderen Verfahren wurden wissenschaftliche Gutachten eingeholt, und nicht selten formulierten diese eine Einschätzung, dass die Darstellung einer lesbischen Figur an sich nicht sittenwidrig sei.⁷⁹² Das Ministerium scheint davon kaum irritiert worden zu sein. Es blieb dabei, dass die Druckschrift jugendgefährdend sei.⁷⁹³

Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit über lesbische Liebe finden sich auch in einem anderen Vorgang um ein Buch mit einer lesbischen Hauptfigur. 1973 schlug die Aktion Jugendschutz den Roman „**Lesbische Liebe und Lou**“ für einen Indizierungsantrag vor. Die Aktion schrieb, der Roman erzähle, wie Lou – durch, um es zusammenzufassen, heterosexuelle Übergriffe – zur „Lesbierin“ geworden sei und in Wien eine Ärztin kennenlerne, von der sie in einen „Lesbierinnen-Zirkel“ eingeführt werde. Der Roman, so die Aktion Jugendschutz, „zeichnet sich durch zwei Tendenzen aus: a) Er bezeichnet unausgesprochen den Mann als unfähig zur partnerschaftlichen sexuellen Begegnung. Männer sind Egoisten [...] b) Lesbische Frauen werden sehr betont immer wieder als normal und sogar als besonders intelligent herausgestellt: ‚Ich garantiere dir, daß keine aus unserem Club ihrer

⁷⁹¹ LHA KO Bestand 930, Nr. 7346: Brief von Dr. Johanna Fürstauer, Salzburg, eingegangen im Sozialministerium am 3. Dez. 1968, Betr. Indizierungsantrag. Fürstauer bezog sich unter anderem auf den im Abschnitt über Psychologie angesprochenen Frank Caprio.

⁷⁹² Vgl. Gutachten von Prof. W. Leibbrand, Universitäts-Institut Geschichte der Medizin, München, 25. November 1968 zu „Im Sumpf zügelloser Begierde“. LHA KO, Bestand 930, Nr. 7346. Siehe auch Gutachten von Wiener Jugendpsychologin Dr. Stühlinger-Anreiter und anderen über „Frauenkaserne“. LHA KO Bestand 930, Nr. 7346.

⁷⁹³ Vgl. LHA KO Bestand 930, Nr. 7346: Sozialministerium an Bundesprüfstelle, 9. Dezember 1968.

Neigung wegen unglücklich ist ... (Wir) bewegen uns frei und sicher und ohne Minderwertigkeitskomplexe ... Wir stehen im Berufsleben unseren Mann und leisten Nützliches' (S. 39). ‚Ich staunte, wieviele Talente in dem immerhin kleinen Kreis vorhanden waren ... Unter uns gibt es Köpfe, von denen sich jeder Normale liebend gerne eine Scheibe abschneiden würde' (S.58). Mehr als durch die zahlreichen Schilderungen lesbischer sexueller Beziehungen können Jugendliche durch die aufgezeigten Tendenzen, die den Roman wie einen roten Faden durchziehen, in ihrer Entwicklung ernsthaft gestört werden.“⁷⁹⁴

Einige Monate später beantragte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport die Indizierung dieser Druckschrift. Das Ministerium übernahm dabei bis auf überwiegend sprachliche Änderungen den Text der Aktion Jugendschutz.⁷⁹⁵ Es ging bei dem Verlangen nach Indizierung offensichtlich weniger um den Vorwurf der Pornografie als vielmehr darum, dass Darstellungen lesbischer Frauen als normal, intelligent, zufrieden und gesellschaftlich nützlich nicht frei zugänglich sein sollten.

Hierauf antwortete der Verlag, nicht einmal der Antragsteller behauptete, dass „Lesbische Liebe und Lou“ pornografisch sei. Der sexuelle Egoismus der Männer sei durch vielfältige wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt. Auch sei es dem Antragsteller offenbar lieber, wenn lesbische Frauen „als anormal und pervers diffamiert werden. Gerade dieser intoleranten und mitmenschenfeindlichen Haltung will das Buch entgegenwirken, indem es über den reinen Handlungsablauf hinaus die Motivationen weiblichen homosexuellen Verhaltens klarzulegen versucht. Im Gegensatz dazu ist die Verfolgung und Diffamierung sexueller Minderheiten sehr viel eher geeignet, eine soziale Fehlentwicklung von Jugendlichen einzuleiten und heraufzubeschwören. Der Antragsteller scheint auch übersehen zu haben, daß es in der einschlägigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung durchaus umstritten ist, inwieweit homosexuelles Verhalten überhaupt als anormal bezeichnet werden kann. Schließlich ist keineswegs von der Hand zu weisen daß im Einzelfall Homosexualität für den Betreffenden persönliches Lebensglück und erfülltes menschliches Dasein

⁷⁹⁴ LHA KO Bestand 930, Nr. 7350: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt, 12.1.1973.

⁷⁹⁵ LHA KO Best. 930, Nr. 7350: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport an Bundesprüfstelle, 26.6.1973.

bedeuten kann. Die Problematik entsteht für diese Menschen oftmals erst durch die Diffamierung der andersartigen ‚normalen‘ Majorität der Umwelt.“⁷⁹⁶ Hiermit vertrat der Verlag – sicherlich auch aus handfesten finanziellen Interessen – einen Ansatz, der den Argumenten der Homosexuellenbewegung nahe stand.⁷⁹⁷ Rheinland-Pfalz blieb bei seinem Antrag, und die Bundesprüfstelle nahm das Buch in die Liste jugendgefährdender Schriften auf.⁷⁹⁸

Im Vorschlag der Aktion Jugendschutz, für „Lesbische Liebe und Lou“ eine Indizierung zu beantragen, wurde auch angedeutet, dass es hier um Verführung gehe: „Hinzu kommt, daß immer wieder betont wird, wer einmal ein lesbisches Erlebnis hatte, komme davon aus eigener Kraft nicht mehr los. So können Jugendliche, deren sexuelle Entwicklung noch offen ist, durch diese ständig wiederholte Behauptung zu unrichtigen Urteilen über sich und andere kommen.“⁷⁹⁹

Deutlicher wurde dies noch in der Antwort des Ministeriums auf die oben geschilderten Einwände der Autorin und des Gutachters im Vorgang um „Im Sumpf zügelloser Begierde“. Dort antwortete das Ministerium, die „Bemühungen um eine natürliche, gesunde und rechtzeitige Geschlechterziehung in Elternhaus und Schule wird aber durch pseudoliterarische Erzeugnisse der vorliegenden Art aufs schwerste beeinträchtigt. Wir halten das Buch für jugendgefährdend, weil es viele junge Leser zur Nachahmung der dargestellten Handlungen – nicht nur der ‚Heldin‘ – anzuregen vermag. Verlag und Autorin verkennen offenbar, daß Homosexualität keineswegs

⁷⁹⁶ LHA KO Best. 930, Nr. 7350: Carl Stephenson Verlag Flensburg an Bundesprüfstelle, 11.7.1973.

⁷⁹⁷ Zur (männlichen) Homosexuellenbewegung und deren Argumentation vgl. Pretzel/Weiß 2010. Die finanzielle Dimension war erheblich. Laut *Spiegel* würden 1971 in der Bundesrepublik insgesamt 385 Millionen DM für Pornographie ausgegeben. Der Stephenson-Verlag, der zur Gruppe Beate Uhse gehöre, stoße jährlich eine Viertelmillion Verkehrsliteratur aus und überträfe die Konkurrenz. Eine Indizierung und damit ein Werbeverbot träfen den Sex-Versandhandel hart; der Verkauf sinke dann stark. Vgl. Porno-Markt: Frau Saubermann an der Spitze. In: *Spiegel* Nr. 45/1971, S. 78-97.

⁷⁹⁸ LHA KO Best. 930, Nr. 7350: Bundesprüfstelle Entscheidung Nr. 2440 vom 7.9.1973. „Lesbische Liebe und Lou“ sei als pornografisch anzusehen, und es sei geeignet, das jedem Kind garantierte Recht auf Reifung zu verletzen. Bei der Reifung ginge es um die Frage der Einordnung der Sexualität in den Gesamtbereich der menschlichen Beziehungen.

⁷⁹⁹ LHA KO Best. 930, Nr. 7350: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt, 12.1.1973.

angeboren oder schicksalhaft zu sein braucht. In den meisten Fällen beruht sie auf Neugierde, Verführung oder sadistischen Erlebnissen im Kinderalter; als Verführer und als Schock-Erlebnis kommt nicht zuletzt das Buch in Betracht.“⁸⁰⁰

Die These von der Verführung hatte zu dieser Zeit eine lange Tradition; bereits in der Weimarer Republik war sie breit vertreten worden.⁸⁰¹ Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass das Motiv der Verführung wiederholt als unsittlich markiert wurde. Über „**Memoiren eines Freudenmädchens**“ hieß es beispielsweise 1964 seitens des Jugendschutzes, das Buch sei eine Verherrlichung von Prostitution und Ausschweifung. „Durch lesbische Praktiken, aufreizende Reden, Beobachtungen eines Geschlechtsverkehrs wird die junge Fanny bereit gemacht zu einer ersten Begegnung mit einem Mann“.⁸⁰²

Ähnlich im Antrag auf Indizierung von „**Lulu, eine Venus von vierzehn Jahren**“. Dort wurde ausgeführt: „Lulu, durch lesbische Erlebnisse und die Erzählungen ihrer Freundinnen vorbereitet, läßt sich gelehrig zu verschiedenen Sexualpraktiken verführen, insbesondere wird Mundverkehr zu zweit und zu dritt vorgeführt, bis schließlich der erste Koitus Lulus den Höhe- und Schlußpunkt der Geschichte darstellt.“⁸⁰³

Hinsichtlich einer der Erzählungen aus „**Im Hexenkessel der Lust**“ beanstandete die Aktion Jugendschutz folgende Textpassage, in der eine Frau erzählt, wie sie Frauen zum willenlosen Werkzeug ihrer Lust mache: „... du brauchst dich gar nicht um ausgesprochene Lesbierinnen zu bemühen, was du willst, läßt sich mit jeder Frau erreichen, sie muß nur unerfahren sein. Ein paar Whisky und ein bißchen heiße Musik, dann ergibt sich alles andere von selbst.“⁸⁰⁴

Angedeutet wurde eine mit einem Abhängigkeitsverhältnis verbundene Verführung im Indizierungsantrag von „**Mein Leben war Liebe**“. Dort wurde eine lose

⁸⁰⁰ LHO KO Best. 930/Nr. 7319- 7322 Sozialministerium an Bundesprüfstelle, 9. Dezember 1968.

⁸⁰¹ Vgl. Schoppmann 1991, S. 125-131. Die Verführungsthese hinsichtlich männlicher Homosexualität wird im Bericht von Dr. Grau diskutiert.

⁸⁰² LHO KO Best. 930, Nr. 7319- 7322: Sozialministerium, 8.9.1964, an Bundesprüfstelle.

⁸⁰³ LHO KO Best. 930, Nr. 7351: Sozialministerium an Bundesprüfstelle, 29.3.1971.

⁸⁰⁴ LHO KO Best. 930, Nr. 7346: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt, 16.11.1971.

Rahmenhandlung mit eingehender Darstellung sexueller Erlebnisse benannt und mehrere Textstellen angeführt. An sechster und damit vorletzter Stelle steht die „lesbische Beziehung zwischen Schülerin und Lehrerin“⁸⁰⁵. Mit jungen Mädchen gibt sich auch, so der Indizierungsantrag für „**Besessen**“, die Gattin eines der Hypnose kundigen Professors während dessen Abwesenheit ab.⁸⁰⁶

Im Vorgang um „**Flossie – eine fünfzehnjährige Venus**“ hieß es: „Die Druckschrift schildert die geschlechtliche Triebbefriedigung zwischen dem Kapitän Archer, der 15jährigen Flossie und der älteren Eva. Es werden in allen Einzelheiten Fingerspiel, Genitalienkuß, lesbische Spielereien und Koitus mit verschiedenen Variationsmöglichkeiten sowohl zwischen einem Mann und einer Frau als auch zwischen einem Mann und zwei Frauen beschrieben. Es erübrigt sich, auf einzelne Seiten hinzuweisen, da selbst dem Verfasser physisch erforderlich scheinende Pausen zwischen den einzelnen Lustbefriedigungen noch mit Schilderungen über lesbische Schulerlebnisse des Mädchens Flossie ausgefüllt werden.“⁸⁰⁷

Das Landesjugendamt war der Meinung, diese Schrift sei „in starkem Maße geeignet, die Phantasie jugendlicher Leser in erotischer und erziehungswidriger Weise mit Vorstellungen zu erfüllen, die eine normale pubertäre Entwicklung stören und die sittliche Entwicklung gefährden.“⁸⁰⁸ Ähnlich das Sozialministerium: „Die Druckschrift ist in ihrer Gesamtheit schwer jugendgefährdend. Sie ist offensichtlich geeignet, jugendliche Leser sexuell zu stimulieren und in erziehungswidriger Weise mit Vorstellungen zu belasten, die ihre normale Entwicklung stören und in starkem Maße gefährden.“⁸⁰⁹ Von solchen Vorstellungen auch nur lesen zu können, wurde hier mit erheblicher Gefahr gleichgesetzt. Dabei unterschieden die Jugendschützer nicht, ob

⁸⁰⁵ LHO KO Best. 930, Nr. 7319- 7322: Sozialministerium, 17.9.1965, an Bundesprüfstelle.

⁸⁰⁶ Der Professor kommt hinter das Laster seiner Frau und erteilt ihr unter Hypnose den Auftrag, ihn zu verlassen. Letztlich bleibt die Gattin „liebestoll und verzweifelt“ zurück. Vgl. LHO KO Best. 582, Nr. 2586: Sozialministerium an Bundesprüfstelle, 3. September 1970. Diese lesbische Figur ist nicht die einzige, die tragisch endet. Auch die Hauptfigur Martine aus „Im Sumpf zügelloser Begierden“ dämmert, wie gesagt, ihrem Ende entgegen. Zu anderer Literatur siehe auch Puhlfürst 2002, S. 203f.

⁸⁰⁷ LHO KO Best. 930/7343: Landesjugendamt an Sozialministerium am 28.4.1966.

⁸⁰⁸ LHO KO Best. 930/7343: Landesjugendamt an Sozialministerium am 28.4.1966.

⁸⁰⁹ LHO KO Best. 930/7343: Sozialministerium an Bundesprüfstelle am 10.5.1966.

Jugendliche vor Schilderungen von Sexualität mit Erwachsenen oder von lesbischer Sexualität geschützt werden sollten.

Wovon aus Sicht der Jugendschutzbehörden welche konkrete Gefahr ausging, ist insgesamt nicht eindeutig. Während einerseits Gefahren betont wurden, ist andererseits eine Geringschätzung lesbischer Sexualität sehr deutlich zu erkennen.

So fasste auch die Aktion Jugendschutz bezüglich der Druckschrift **„Sechs Betthasen für Carter“** zusammen, hier nehme die Figur Carmen eine 16jährige Ausreißerin im Auto mit, „und bereits nach kurzer Fahrt kommt es zu lesbischen Manipulationen“; bald danach komme es erneut zwischen dem Mädchen und einer anderen Frau „zu lesbischen Betätigungen“.⁸¹⁰ Hier liegt die Vermutung nahe, dass etwas, das als „Spielereien“ (Flossie), sexuelle „Manipulation“ oder „Betätigung“ (Sechs Betthasen für Carter) gedeutet wird, nicht sehr ernst genommen werden müsste. Das scheint nicht zur These der Gefahr zu passen. Allerdings könnte es sein, dass Geringschätzung und Gefährlichkeit ein gemeinsames Deutungsmuster bildeten: dass nämlich Frauen mit ihrem lesbischen Begehren Männer dazu brachten, nicht mit einer einzigen Frau zufrieden zu sein, sondern sich als Teil eines Trios (oder mit einer noch größeren weiblichen Gruppe) vorzustellen, dass also lesbische Sexualität als Einstieg für weitere und wohl auch schwerwiegendere Abweichungen vom sittlich Gebotenen, also dem ehelichen Geschlechtsverkehr, angesehen wird. Damit wäre das Lebensziel der monogamen Ehen in Gefahr, und dies wurde sehr ernst genommen.

Für diese Interpretation spricht unter anderem folgender Auszug aus dem Vorschlag der Aktion Jugendschutz von 1971, eine Indizierung für **„Zirkel der Lüsternen“** zu beantragen: „Höhepunkt der Story: [Hauptperson, KP] Barbara ist mit einer Geliebten [ihres Gatten, ebenfalls Hauptperson, KP] Ralphs – ohne sie als solche zu erkennen – in lesbischer Ekstase, als ihr Mann dazu kommt. [...] ,Er stand in Begriff, zwei

⁸¹⁰ LHO KO Best. 930, Nr. 7361: Sozialministerium an Bundesprüfstelle, 5.7.71.

wunderschöne Frauen gleichzeitig zu lieben.“⁸¹¹ Es spricht einiges dafür, dass dies nicht nur der Höhepunkt der Geschichte, sondern auch aus Sicht der Jugendschützer der Höhepunkt der sexuellen Handlungen war.

Eine solche Triole, so 1963 der Autor einer Untersuchung pornografischer Darstellungen lesbischer Sexualität für ein männliches Publikum, sei die „Lieblingsvorstellung aller Männer, die ein erkennbares Interesse an der weiblichen Homosexualität haben“. Sie bedeute „die unmittelbare Teilnahme an einer Sexualhandlung, die sich abwechselnd als lesbischer Verkehr zwischen den Frauen (mit dem Manne als Voyeur) und als heterosexueller Verkehr zwischen dem Manne und einer der Frauen (bei einer paschahaften Wahlfreiheit des Mannes) abspielt.“⁸¹²

In etlichen Indizierungsvorgängen wurde eine solche oder ähnliche Triole beanstandet. Die Druckschrift „Sechs Betthasen für Carter“ konnte die Triole noch steigern. Hier, so beanstandete die Aktion Jugendschutz, komme die Hauptfigur Carter in eine Bar, „wo er mit sechs Mädchen bekannt gemacht wird. Es kommt zu einer wilden Orgie. Die Skala dieser Orgie reicht vom gegenseitigen Mundkoitus über die lesbische Lustbefriedigung bis zum Geschlechtsakt des Detektivs mit allen Mädchen“⁸¹³.

Eine Triole kritisierte die Aktion Jugendschutz an der Erzählung „Die Lesbierin“ des Bandes „Im Hexenkessel der Lust“: „GV u. a. durch 1 Mann und 2 Frauen, GV 2 Männer 1 Frau als fortschrittlich deklariert.“⁸¹⁴ Ähnlich **„Im Taumel der Ekstase“**. Dort führte die Aktion Jugendschutz zunächst diverse heterosexuelle Sex-Szenen an,

⁸¹¹ LHA KO Bestand 930, Nr. 7351: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt, 15.4.1971. Die Aktion führte auch aus, die weibliche Hauptperson, Ehefrau Barbara, füge sich in eine Sekte ein, die auf rein sexuelle Erlebnisse aus sei. Sie „läßt ihre verschüttete lesbische Veranlagung voll zum Ausbruch kommen.“ Ebd.

⁸¹² Dettmann 1963, S. 103. Der Autor zeigte sich davon überzeugt, dass Männer hiermit ihr Selbstbewusstsein stärkten. Vgl. auch Plötz 1999 (b), S. 64f.

⁸¹³ LHO KO Best. 930, Nr. 7361: Aktion Jugendschutz am 6.4.71 an das Landesjugendamt. Offensichtlich sah die Aktion Jugendschutz hier den heterosexuellen Geschlechtsverkehr als Höhepunkt an.

⁸¹⁴ LHO KO Best. 930, Nr. 7346: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt, 16.11.1971. „GV“ meint Geschlechtsverkehr.

bevor es heißt: „Lesbische Beziehungen, bei denen der Ehemann der einen Frau Beobachter spielt, dürfen – zur Abrundung der Gesamthandlung – nicht fehlen“⁸¹⁵.

Im Vorschlag, für „**Lola von Vorn** – die Memoiren der Lola von Vogelsang“ eine Indizierung zu beantragen, führte die Aktion Jugendschutz als eine der jugendgefährdenden Stellen eine Textpassage aus, in der die Ich-Erzählerin, eine Prostituierte, eine Frau nicht-kommerziell oral befriedigt. Währenddessen kommt ein Mann und penetriert sie.⁸¹⁶

In eine ähnliche Richtung geht die Figur der Nymphomanin, die sich wahllos mit allen Geschlechtern sexuell betätigt. So kennt „**Die Sexhungrige**“ laut Sozialministerium „keine Hemmungen und wird immer von ihrem Trieb beherrscht.“⁸¹⁷ Unter anderem „kommt es zu wüsten lesbischen Orgien mit zwei Freundinnen“.

Ausdrücklich beanstandete die Aktion Jugendschutz bei „**Hin und her – kreuz und quer**“, es ginge dort nur um Lustbefriedigung, selbst die Ehe habe keine weitere Funktion. Es sei ganz gleich, wie diese Befriedigung erreicht werde, „ob durch lesbische Manipulationen (u. a. S. 17 ff), im Ehebruch durch Partnertausch (u. a. S. 36 ff), durch sadistische Handlungen (u. a. S. 153 ff), durch Selbstbefriedigung vor anderen oder durch Anwendung von Vibratoren in der Scheide und im After der Frau (u. a. S. 95 ff) oder mit eigens dazu eingeladenen Neger(n) (S. 124 ff).“⁸¹⁸ Das Ministerium für Soziales folgte dieser Argumentation und beantragte die Indizierung.⁸¹⁹

⁸¹⁵ LHO KO Best. 930, Nr. 7346: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt, 18.6.1971. Es wurde auch geschildert, wie „ein Neger“ sein Ziel bei einer weißen Frau erreichte, und dass die Handlung mit einer Szene zu dritt [ein Mann und zwei Frauen] schließe.

⁸¹⁶ LHO KO Best. 930, Nr. 7345: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt am 16.4.71.

⁸¹⁷ LHO KO Best. 582, Nr. 2586: Sozialministerium, Aktenzeichen III b 488-35. Mainz, 3. September 1970. An die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften.

⁸¹⁸ LHO KO Best. 930, Nr. 7345: MS an Bundesprüfstelle am 5.7.1971. Die Bundesprüfstelle stimmt in ihrer Entscheidung Nr. 901 zu, denn es werden „sexuelle Vorgänge und Handlungsweisen in selbstzweckhafter übersteigter und anreißerischer Weise geschildert, Perversitäten und Ausschweifungen werden verherrlicht“. 930, Nr. 7345. Rassistische Töne sind in den Akten des Jugendschutzes kein Einzelfall.

⁸¹⁹ LHO KO Best. 930, Nr. 7345.

Auch bei „**Spiele einer Lasterhaften**“ wurde beanstandet, dass hier Cunnilingus und Fellatio, lesbischer Verkehr, Analverkehr, homosexueller Analverkehr und Sadismus dargestellt (und teilweise bebildert) würden.⁸²⁰

Vermutlich auf die Spitze getrieben war die lesbische Verführung zur Zerstörung der geschlechtshierarchischen Ehe im Roman „**Corsagen**“, denn hier gab ein Ehemann letztlich sogar seinen gesellschaftlichen Platz auf. In diesem Roman, so das Sozialministerium, „geilt er [der Ich-Erzähler als Jugendlicher, KP] sich mit einem gleichaltrigen Freund beim Beobachten des Liebesspiels lesbischer junger Mädchen auf“. Später, so das Ministerium weiter, erfüllt er sich „seinen langgehegten heimlichen Wunsch, sich mit äußerlichen Hilfsmitteln in eine Frau zu verwandeln und als Sklavin in Haushalt und Sex zu handeln. Seine lesbisch veranlagte Frau ist einverstanden“⁸²¹.

Relativ selten waren in den durchforsteten Akten Vorgänge zu finden, bei denen lesbische Sexualität eine Rolle spielte und dies lediglich als Pornografie beanstandet wurde. Zu nennen ist hier der Vorgang um „**Lustschreie in Rio**“. In der Anregung, hierfür eine Indizierung zu beantragen, schrieb die Aktion Jugendschutz, dort ginge es um eine Gastspielreise einer Sex-Show-Gruppe, die sexuelle Erlebnisse suche und finde. „Anette, die Sekretärin, und Devi, der weibliche Star der Show, werden in lesbischer Verbindung gezeigt.“⁸²² Es folgt eine Textpassage aus dem Buch. Ähnlich liest es sich im Vorgang um „Die Sanften“.⁸²³

Bei den meisten gesichteten Indizierungsanträgen war das beanstandete Geschehen heterosexuell, und entsprechende Beanstandungen von nicht-monogamer, außerehelicher, nicht der Zeugung dienender Sexualität oder von Gewaltverherrlichung waren zentral.

⁸²⁰ Vgl. LHO KO Best. 930, Nr. 7362: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt in Mainz am 3.9.1971 sowie Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport an Bundesprüfstelle am 8.12.1971 im Indizierungsantrag.

⁸²¹ LHO KO Best. 582, Nr. 2586.

⁸²² LHO KO Bestand 930 Nr. 7351: Aktion Jugendschutz an Landesjugendamt, 16.10.72.

⁸²³ Vgl. LHO KO Bestand 930 Nr. 7361.

Wenn in Indizierungsanträgen lesbisches Begehren eine Rolle spielte, wurde in etlichen Vorgängen zusätzlich auch mit Darstellungen von Gewalt und Verbrechen argumentiert. So wurden 1970 gegen die Druckschrift „**L’Image**“ sadistische Szenen, unter anderem zwischen Anne und Claire, eingewandt.⁸²⁴ Eine der lesbischen Szenen in „Sechs Betthasen für Carter“ ist wohl die gewalttätigste, die ins Blickfeld der vorliegenden Recherche geriet. Hier wird, so die Aktion Jugendschutz, „eine Szene eingeblendet, wo die Schwester von Carmen eine andere Frau in sadistischer Art und Weise reizt, um sich an ihr zu befriedigen und sie dann anschließend zu erschieszen (S. 105-107).“⁸²⁵

Bei einer Flucht vor der Polizei in „**Der Härteste**“ helfen zwei Lesbierinnen, schrieb das Sozialministerium im Indizierungsantrag. Die „Story strotzt vor Sex und Brutalität“.⁸²⁶ Der oben angesprochene Vorgang um die Druckschrift „Im Sumpf zügelloser Begierde“ enthält auch den Vorwurf, dass dort Verbrechen zu positiv dargestellt seien. Allzu „selbstverständlich ist die Abtreibung der durch die Vergewaltigung empfangenen Leibesfrucht. Selbst die Mörderin ist nicht verabscheuenswürdig, sondern ein Mensch, der die Tat zwar aus abnormaler Liebe vollbracht hat, aber wegen seiner naturgegebenen Veranlagung nur zu bedauern ist.“⁸²⁷

Die Autorin wies diese Vorwürfe zurück. Sie erklärte, dass der Änderungsentwurf für das Strafrecht der Bundesrepublik in seiner neuesten Fassung von einer Strafverfolgung der Abtreibung unter diesen Umständen absehe. Was den Mord angehe, ließe sich, nach diesem Schema betrachtet, auch der erste Teil von Goethes Faust „in die Nachbarschaft gewisser larmoyanter Groschenromane stellen

⁸²⁴ Vgl. LHO KO Bestand 930, Nr. 7346.

⁸²⁵ LHO KO Bestand 930, Nr. 7361: Aktion Jugendschutz am 6.4.1971 an das Landesjugendamt in Mainz. Im Antrag des Sozialministeriums vom 5.7.1971 sind lesbische Passagen wieder gekürzt. Harte Pornografie, die Gewalt beinhaltete, blieb auch nach der Änderung des § 184 StGB von 1973 (Verbreitung „einfacher“ Pornografie jetzt grundsätzlich erlaubt) verboten. Vgl. Schmidt 2001, S. 102.

⁸²⁶ LHO KO Bestand 930, Nr. 7345: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport an Bundesprüfstelle, 11.1.72.

⁸²⁷ LHO KO Bestand 930, Nr. 7346: Landesjugendamt an Sozialministerium, 10. Sept. 1968.

(alternder Verführer macht sich an junges Mädchen heran, läßt sie mit Kind sitzen usw.)“⁸²⁸.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich Behörden des Landes engagierten, Darstellungen lesbischer Lebensweisen der Öffentlichkeit zu entziehen. Bis weit in die 1970er Jahre – während also die „Sexwelle“ ihren Höhepunkt erreichte und überschritt – wurden Anstrengungen unternommen, entsprechende Schriften auf den Index zu setzen.

Das erlaubt jedoch nicht den Umkehrschluss, die hier angesprochenen, zur Indizierung vorgeschlagenen Bücher seien durchweg als emanzipatorisch einzuordnen. Vielmehr sind etliche beanstandete Textpassagen ausgesprochen pornografisch, brutal oder/und menschenverachtend, enthalten sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen und laden nicht zuletzt männliche Leser als Voyeure von Sexualität unter Frauen ein, die wiederum geringschätzig geschildert wird.

Festzuhalten ist jedoch auch, dass Verlage, Gutachter und andere dafür eintraten, dass von lesbischer Liebe überhaupt erzählt werden durfte. Die Bücher, die indiziert werden sollten, plädierten dafür, lesbische Liebe als eine Variante der Liebe und des Begehrens wahrzunehmen.

Das Land stellte dem eine grundsätzliche Abwertung lesbischer Liebe als widernatürlich, moralisch niedrig stehend, pervers und Fehlentwicklung entgegen. Mehr noch als vor sexuellen Darstellungen sollte die Jugend davor geschützt werden, lesbische Beziehungen als eine Möglichkeit wahrzunehmen. Darin lag nach Ansicht der Landesbehörden eine ernsthafte Gefahr. Wie die zu Beginn des Abschnitts vorgestellten Beurteilungen der „Frauenkaserne“ zeigen, scheint dies eine neue Entwicklung gewesen zu sein.

⁸²⁸ LHO KO Bestand 930, Nr. 7346: Dr. Johanna Fürstauer, Salzburg, eingegangen im Sozialministerium am 3. Dez. 1968.

Wer genau durch solche Schriften zu was „verführt“ werden könnte, blieb vage und widersprüchlich; Ansichten darüber waren vielleicht auch in Bewegung. Offen muss hier auch bleiben, mit welchem Aufwand und welchen Ergebnissen durchgesetzt wurde, dass die indizierten Titel unzugänglich wurden. Schließlich bleibt ebenso offen, ob die vom Jugendschutz befürchtete Werbung für lesbisches Leben tatsächlich die Leserinnen in Rheinland-Pfalz erreichte und bei ihnen wie befürchtet wirkte.

Gegen die angenommene Gefahr agierten in Rheinland-Pfalz die Aktion Jugendschutz und das Landesjugendamt jahrelang gemeinsam und ergänzend. Häufig schloss sich das Ministerium für Soziales an. Bei einigen Vorgängen wurden Rücksprachen bis ins Ministerbüro genommen. Hier handelten nicht übereifrige Grüppchen oder einzelne Beamte, sondern der Jugendschutz in Rheinland-Pfalz.

Dieses landespolitische Vorgehen wirkte sich auf die gesamte Bundesrepublik aus, denn eine Indizierung galt bundesweit. Möglicherweise sprach sich herum, dass Rheinland-Pfalz in diesem Bereich besonders aktiv war. Ein Vergleich mit den Aktivitäten anderer Bundesländer war im vorliegenden Rahmen nicht möglich. Doch es ist auffällig, dass aus anderen Bundesländern mehrfach Druckschriften mit der Aufforderung nach Rheinland-Pfalz geschickt wurden, eine Indizierung zu beantragen.⁸²⁹

8.6.3 Jugendfürsorge

Wie im vorigen Abschnitt ausgeführt, waren sowohl die Aktion Jugendschutz als auch das Landesjugendamt und das Sozialministerium eindeutig gegen die lesbische Liebe eingestellt. Jugendliche sollten vor ihr geschützt werden. Hier stellt sich die Frage, wie sich diese Einrichtungen gegenüber Mädchen verhalten haben, die

⁸²⁹ Vgl. LHA KO, Bestand 930, Nr. 7362. Darin z. B. Vermerk vom 8.6.1971, „Sexwonnen frühreifer Schülerinnen“ sei aus Hamburg zugeschickt worden. Außerdem ein Schreiben an S. aus Baden-Württemberg vom 23.8.1972: „Da uns in den letzten Monaten viele Anregungen aus verschiedenen Bundesländern zuzingen, Indizierungsanträge zu stellen“ wurde die Bitte formuliert, Anträge zukünftig im eigenen Land zu stellen.

lesbischer Handlungen bzw. Gefühle verdächtig waren. Im Rahmen der vorliegenden Forschung war es nicht möglich, das zu erkunden.

Aus Westfalen und Lippe ist bekannt, dass lesbisches Begehren von Mädchen zum Feld der staatlichen Fürsorge werden konnte.⁸³⁰ Doch für Rheinland-Pfalz ließ sich keine entsprechende Spur finden.⁸³¹

⁸³⁰ Die Leiterin des Landesjugendamtes und der Fürsorgeerziehungsbehörde sagte über jugendliche lesbische Liebe 1957 in einer Anhörung des Bundesverfassungsgerichts zum § 175 StGB aus. Die Leiterin wurde als einzige weibliche Sachverständige zu diesem Thema befragt. Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 6, Nr. 26 vom 10.5.1957, S. 389-443.

⁸³¹ Im LHA KO erhielt ich die Auskunft, dass eine Mitarbeiterin die Akten der Fürsorge gut kenne und keinen Hinweis auf lesbische Themen gefunden habe. Das Büro des Oberbürgermeisters Mainz antwortete, es habe mit dem Amt für Jugend und Familie gesprochen. Allerdings seien dort keine Einzelfälle bekannt bzw. dokumentiert, in denen offenkundig lesbische Mädchen benannt wurden. Im Amt könne sich auch niemand an einzelne Vorgänge erinnern, die zur Vermittlung von Zeitzuginnen hätten führen können. Die evangelische Fürsorge für Mädchen scheint sich auf heterosexuelle Gefahren konzentriert zu haben, die sie vor allem in der Prostitution und der großen Anzahl der Besatzungstruppen sah. Hier fand ich einen Hinweis auf die Einrichtung eines neuen Auffangheims für gefährdete Mädchen in Landstuhl von 1955. Weiter sei der Bau eines weiteren Heims in Pirmasens begonnen, und in Kaiserslautern sei ein Heim weiter ausgebaut worden. Die Arbeitsgemeinschaft des Evangelischen Jugendaufbaudienstes (EJAD) für Rheinland-Pfalz betreue zehn Jugendwohnheime. Vgl. Archiv der deutschen Frauenbewegung, NL-K-16; H-383, Teil 1.

9 Lesbisches in Lebensläufen

Wie ließ sich in der Zeit zwischen 1947 und 1973 in Rheinland-Pfalz lesbisch leben? Dieser Frage wird im folgenden Kapitel nachgegangen. Vorgestellt werden Spuren von Frauen, die Frauen liebten. Für die Erkundung war es unwesentlich, ob sie lebenslang ausschließlich Frauen liebten, ob sie sich als „normal“ ansahen, als „Homosexuelle“ bzw. „Lesbierinnen“ identifizierten oder später, mit der Lesbenbewegung, als „Lesben“.

9.1 Private Annoncen

Kleinanzeigen in Rubriken wie „Bekanntschaft“ oder auch Todesanzeigen können Hinweise auf Liebe und Lebenspartnerschaft unter Frauen oder auch der Sehnsucht danach enthalten. Vieles wird jedoch nur angedeutet.⁸³²

So heißt es in einer Annonce von 1966: „Junge Dame, 24 J., sucht nette Freundin zw. Freizeitgestaltung“.⁸³³ Ähnlich hier: „Dame, 26 Jahre, erst kurz in Mainz, mod. Typ, sucht sym. Freundin zur Freizeitgestaltung.“⁸³⁴

1971 findet sich folgendes Inserat: „Dame, 31, sucht nette Freundin“.⁸³⁵ Etwas ausführlicher suchte eine Frau in einer anderen Kleinanzeige: „Dame, Verw., 58/1,64, warmherzig, sportlich, sucht gebildeten Partner oder Partnerin zwecks Erhaltung der Lebensfreude.“⁸³⁶

Welche Form bzw. Intimität der Freundschaft gesucht worden sein mag, bleibt offen. Eventuell wären die Annoncen sonst nicht abgedruckt worden. Aus Hannover wird

⁸³² Vgl. Gammerl 2010. Die Recherche in privaten Anzeigen konnte für das vorliegende Projekt wegen der begrenzten zeitlichen Ressourcen nicht systematisch angelegt sein. Hier werden lediglich solche Anzeigen aufgeführt, die bei der Durchsicht von Zeitungen zu anderen Themen auffielen.

⁸³³ *Allgemeine Zeitung*, Mainz, vom 19./20.2.1966.

⁸³⁴ *Allgemeine Zeitung*, Mainz, vom 12./13.3.1966.

⁸³⁵ *Hunsrücker Zeitung*, 27./28.11.1971.

⁸³⁶ *Hunsrücker Zeitung* vom 1./2.12.1973.

erzählt, dass sich die dortige Tageszeitung Anfang der 1970er Jahre weigerte, eine Kleinanzeige abzdrukken, in der ausdrücklich eine lesbische Freundin gesucht wurde.⁸³⁷

Die Kleinanzeigenseiten der Tageszeitungen in Rheinland-Pfalz scheinen eher auf die Anbahnung von Ehen als auf die von Bekanntschaften ausgerichtet gewesen zu sein. Mehrere Tageszeitungen hatten keine Rubrik für Bekanntschaftsanzeigen, sondern nur für Heirats- bzw. Ehwünsche.

Unter vielen Todesanzeigen, in denen überwiegend Männer betrauert wurden, war auch eine zu finden, in der eine langjährige Gefährtin trauerte. Dort heißt es: „Aus einem Leben voll selbstloser Liebe verschied heute nach schwerer, in christlicher Geduld ertragener Krankheit unsere liebe Schwester, Tante, Schwägerin, Patin und Kusine Fräulein Gretchen Duppich im Alter von 55 Jahren, gestärkt mit den Gnadenmitteln unserer heiligen katholischen Kirche. Alle, die sie kannten und liebten, bitten wir um ihr Gebet. In tiefer Trauer: Christoph Duppich, Katharina Duppich, Anna Hartebrod geb. Duppich, Anverwandte und Christine Biewer als langjährige Gefährtin. Gerolstein, Cochem, Trier und Köln, den 15. Juli 1958“.⁸³⁸ Die langjährige Gefährtin steht hier an letzter Stelle, war aber doch so eng mit der Verstorbenen und vielleicht auch mit deren Herkunftsfamilie verbunden, dass sie überhaupt in der Todesanzeige erschien.

9.2 Maria Einsmann (1885 bis 1959) und Helene Müller (1894 bis 1993)

1931/32 erregten die Lebensumstände eines Mainzer Frauenpaars überregionale Aufmerksamkeit. Es ist unbekannt, wie intim die Verbindung zwischen den Lebensgefährtinnen war, doch sie lebten und wirtschafteten in Mainz von 1919 bis zum Tod Maria Einsmanns im Jahr 1959 zusammen, und die von Helene Müller 1921 und 1930 geborenen Kinder zogen sie gemeinsam groß. 1945 zog die Familie aus

⁸³⁷ Mündlicher Bericht einer Zeitzeugin bei einem Erzählcafé im Rahmen der Ausstellung „Vom anderen Ufer“ im Historischen Museum Hannover (2009).

⁸³⁸ *Trierischer Volksfreund* vom 17.7.1958.

der Hinteren Bleiche in die Leibnitzstraße. Nach dem Tod Maria Einsmanns blieb Helene Müller dort noch bis 1971 wohnen.⁸³⁹

Einige Jahre lang lebte Maria Einsmann als Mann. Als dies den Behörden auffiel, kam es zu einem Verfahren. 1932 war in einem Bericht über dieses Verfahren im Mainzer Anzeiger zu lesen, dass Frau Einsmann 13 Jahre ihre Rolle als Mann sehr gut gespielt habe – aus einer Notlage heraus, in die sie nach der Trennung von ihrem Mann geraten war. „Aus Gutmütigkeit und in der Absicht, Frau Müller nach der Geburt der Kinder in der verzweifelten Lage nicht zu verlassen, hat Frau Einsmann die von der Müller geborenen unehelichen Kinder als ihre eigenen beim Standesamt angemeldet. [...] Frau Einsmann macht durchaus nicht einen gestörten Eindruck sondern erscheint vollkommen glaubhaft, wenn sie bestreitet, aus irgendwelchen anormalen Empfinden heraus gehandelt zu haben“.⁸⁴⁰ Die beiden Frauen wurden wegen der Täuschung zu vier Wochen Gefängnis auf Bewährung verurteilt; das Gericht war der Argumentation gefolgt, dass hier eine Notlage kühn gelöst worden sei.

War es ausschließlich die Not – oder auch Liebe? Das bleibt offen. Die Existenz der Kinder spricht nicht grundsätzlich gegen die Möglichkeit eines liebenden Paares. Zwar wurden die Kinder während der gemeinsamen Zeit gezeugt, aber das könnte auch lediglich auf einen Kinderwunsch statt auf eine heterosexuelle Liebe hinweisen.

Die aus Mainz gebürtige Anna Seghers folgte der Argumentation der Angeklagten und des Richters, als sie im Exil Ende der 1930er Jahre über Maria Einsmann und Helene Müller ihr einziges Drehbuch sowie eine Novelle in mehreren Fassungen

⁸³⁹ Nach Recherchen des Stadtarchivs Mainz. Ich danke Frau Rolf vom Stadtarchiv für ihre Bereitschaft, mir ausführlich Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen. Über den Prozess von 1932 wurde in einer Zeitschrift für weibliche Homosexuelle berichtet. Diese Zeitschrift sah hier also ein lesbisches Thema. Vgl. Die Freundin, Berlin, Nr. 36/1932, 2. S.

⁸⁴⁰ „Josef“ Einsmann vor dem Richter. Widersprechende Gutachten über die strafrechtliche Verantwortlichkeit. In: Mainzer Anzeiger 1932, Nr. 194 (22. August). Im Original diverse Worte gesperrt gedruckt. Das „anormale Empfinden“, von dem hier die Rede war, dürfte sich eher auf transvestitische als auf lesbische Bedürfnisse bezogen haben. Zumindest wurde erstere Frage im Prozess durch Gutachten erörtert.

schrieb. Hier betonte die kommunistische Schriftstellerin die Not, die eine der Frauen dazu brachte, als Mann zu leben.⁸⁴¹

Für das vorliegende Forschungsprojekt ist die Geschichte der beiden Frauen vor allem deshalb interessant, weil sie nach dem Prozess rund 27 Jahre lang weiter zusammenlebten, gut die Hälfte davon in der Nachkriegszeit.

In der Erinnerung ihrer 1959 geborenen Enkelin war Helene Müller in keiner Weise wegen ihrer Lebensgemeinschaft mit Maria Einsmann auffällig. Vielmehr war Helene Müller demnach überall beliebt und geschätzt, bescheiden und großzügig, saß immer kerzengrade mit ihrem dünnen grauen Zopf, den sie mit Haarnadeln hinten am Kopf befestigt hatte. Viele Kinder in der Nachbarschaft nannten sie „Oma“. Sie kochte und buk gerne und gut. Wenn die Großmutter Kuchen buk, war das sehr lecker, aber sie selbst nahm sich nur ein „Streifche“; das reichte ihr.

Wenn Helene Müller über den Prozess von 1932 sprach, war in der Erinnerung der Enkelin ein gewisser Stolz ihrer Großmutter erkennbar, denn diese betonte, dass selbst der Richter „Hut ab vor diesen Frauen!“ gesagt habe. Sie meinte ein Mal, sie hätten Glück mit dem Richter gehabt; der hätte sie schwerer strafen können. Aber auch die Bewährungsstrafe sei schon ein Schreck gewesen.

Über Maria Einsmann, so die Enkelin, sprach Helene Müller nicht oft. Wenn aber von ihr die Rede war, hieß es immer „die Tante“. Eine weitere „Tante“ im Leben ihrer Großmutter lernte die Enkelin nicht kennen, und sie vermutet auch, dass keine folgte.⁸⁴²

⁸⁴¹ Vgl. Stephan 1994. Sowohl diese Figur als auch ihre Gefährtin mussten dafür - in Seghers' Interpretation – auf die Liebe zu einem Mann schmerzlich verzichten, und letztlich gelang der Versuch, aus den Geschlechtsrollen auszubrechen, den beiden Frauen hier nicht. Für eine der Frauen endete die Geschichte mit dem Tod. Dank an die Anna-Seghers-Gesellschaft für die Unterstützung. Der quälende Verzicht auf heterosexuelle Liebe war wohl der dichterischen Freiheit geschuldet; ein Beleg dafür war nicht zu finden.

⁸⁴² Zeitzeuginneninterview, durchgeführt von Kirsten Plötz am 15.5.2015, sowie E-Mail vom 24.5.2015. „Tante“ ist wohl analog zum „Onkel“ zu sehen – eine nahestehende Person, die durchaus auch in intimer Beziehung zur Partnerin stehen konnte. Die fehlende eheliche

Als Maria Einsmann starb, trauerte in der Todesanzeige an erster und einziger Stelle die Familie, mit der Maria Einsmann über Jahrzehnte gelebt hatte.⁸⁴³

9.3 Elisabeth Langgässer (1899 bis 1950) und Elisabeth Andre (1892 bis 1991)

Elisabeth Langgässer wurde 1899 in Alzey geboren und wuchs dort auf, bis die Familie 1909 nach Darmstadt zog. Die rheinhessische Landschaft ihrer Kindheit prägte sie stark.⁸⁴⁴

Von den 1920er Jahren bis zu ihrem Tod war Elisabeth Andre die vertrauteste Freundin Elisabeth Langgässers. Offensichtlich liebten sie sich, doch Elisabeth Langgässer entschied sich im Konflikt zwischen Sehnsucht und Konvention letztlich nicht für eine Lebensgemeinschaft mit ihrer Freundin, sondern für eine Ehe. Für den vorliegenden Forschungsbericht ist dieser Konflikt zentral.

Kennen gelernt hatten sie sich in den 1920er Jahren, als Kolleginnen an derselben Schule. Beide waren Lehrerinnen in Griesheim bei Darmstadt und nannten sich gegenseitig „Liesel“. Die Literatin widmete ihrer Freundin Gedichte und schrieb Briefe, in denen es beispielsweise hieß: „Ich küsst Dich tausendmal, Liebstes, Deine, ganz Deine Liesel“⁸⁴⁵.

Die Biografin Elisabeth Langgässers geht davon aus, dass diese es nicht in Betracht zog oder nicht wagte, „einen dauerhaften Lebensentwurf auf der Liebesbeziehung zu Liesel Andre aufzubauen.“⁸⁴⁶ Ihr religiös geprägtes, konservatives Frauenbild schrieb

Legitimation wurde hinsichtlich der so genannten „Onkelehen“ in den 1950er Jahren leidenschaftlich diskutiert. Vgl. Abschnitt 2.1.1.

⁸⁴³ „Nach langem, schweren Leiden entschlief heute unsere liebe Tante, Frau Maria Einsmann, im Alter von 74 Jahren. In stiller Trauer: Helene Müller, Ferd. Braun und Frau Rosel, Gg. Hagen und Frau Ria.“ Todesanzeige Maria Einsmann, eingeklebt in Gedenkheftchen, eingesehen bei der Enkelin am 15.5.2015.

⁸⁴⁴ Vgl. Hilzinger 2009, S. 13ff.

⁸⁴⁵ Brief vom Frühjahr 1926, zitiert nach Hilzinger 2009, S. 62. Vgl. zu den Gedichten ebd.

⁸⁴⁶ Hilzinger 2009, S. 87.

Elisabeth Langgässer Ehe und Mutterschaft vor. Sie hielt sich, so die Biografin, „für zu schwach, um in einer anderen Lebensform als der Ehe innere Sicherheit und Stabilität und äußere Anerkennung zu finden.“⁸⁴⁷ An Sehnsucht nach der Liebe Elisabeth Andres mangelte es sicherlich nicht, wie ihre Briefe zeigen.⁸⁴⁸

Letztlich verliebte sich Elisabeth Langgässer in einen Mann, wurde Mutter, heiratete 1935 mit Wilhelm Hoffmann einen anderen Mann, bekam zwei weitere Töchter und lebte bis zu ihrem Tod mit ihrem Gatten zusammen.⁸⁴⁹ Doch Elisabeth Andre blieb eine enge Gefährtin. So war sie nicht nur bei der Geburt des ersten Kindes dabei, sondern die beiden Frauen verbrachten auch ihre Ferien häufig gemeinsam, außerdem Jahreswechsel. Elisabeth Andre war die erste Besucherin im neuen Haus der frisch Vermählten. Als Elisabeth Langgässer nach dem Krieg wieder in ihre alte Heimat zog, wohnte sie mit ihrem Gatten zunächst bei Elisabeth Andre, bis das Ehepaar 1948 eine eigene Wohnung in Rheinzabern beziehen konnte. Schließlich unterstützte Elisabeth Andre 1951, nach dem Tod Elisabeth Langgässers, den Witwer und die Töchter, indem sie deren Haushalt führte.⁸⁵⁰

Von den Empfindungen Elisabeth Andres ist zu erfahren, dass sie nach der Eheschließung wohl zunächst auf Distanz ging und dass sie unter schweren Melancholien litt, als das Ehepaar 1948 bei ihr lebte.⁸⁵¹ Von einer anderen Lebensgefährtin Elisabeth Andres ist nicht die Rede.

⁸⁴⁷ Hilzinger 2009, S. 89.

⁸⁴⁸ So heißt es in einem Brief: „[...] wie ich mich nach Dir sehne, wie ich fast umkomme, nicht den Kopf in Deinen Schoss, an Deiner Schulter zu haben, Dein zartes Haar zu streicheln und Deinen Mund – o so oft – zu küssen, Du Allerliebste! Ich kann nicht mehr weiterschreiben, denn wenn ich [an] Dich denke in Deiner ganzen Schönheit und Güte, drängt sich mir ein so heisser Strom nach dem Herzen u. quillt mir nach dem Hirn, dass ich kein Wort dafür habe, keinen Ausdruck mehr, nur Liebe, Liebe, Liebe ...“ Brief von Elisabeth Langgässer an Elisabeth Andre, 1926, zitiert nach Hilzinger 2009, S. 94.

⁸⁴⁹ Vgl. Hilzinger 2009, S. 102.

⁸⁵⁰ Vgl. Hilzinger 2009, S. 105, 119, 161, 193, 217, 379 und 454. Wo genau Elisabeth Andre zu der Zeit wohnte, wird nicht erwähnt. 1947 war sie Schulleiterin in Alsbach an der Bergstraße. Vgl. Hilzinger 2009, S. 361.

⁸⁵¹ Vgl. Hilzinger 2009, 224f, 379.

Elisabeth Langgässer als bisexuelle Frau einzuordnen, die sich nach einer lesbischen Beziehung für einen Mann entschied, geht wohl fehl. Vieles spricht für die Einschätzung ihrer Biografin, dass Elisabeth Langgässer weder während der Weimarer Republik noch im Nationalsozialismus oder der Nachkriegszeit bzw. der jungen Bundesrepublik einen Weg fand, ihre „lebenslange Liebe“⁸⁵² als dauerhafte Lebensgefährtin an ihrer Seite zu haben.

Die Sehnsucht und Liebe gegenüber Elisabeth Andre blieb trotz der heterosexuellen Bindung bestehen. Auch beschrieb Elisabeth Langgässer Wilhelm Hoffmann bewundernd als „männliche Liesel“⁸⁵³. Trotz der Verbindung zu ihm bestand nicht nur weiterhin ein enger Kontakt mit Elisabeth Andre, sondern auch ihr Briefwechsel mit der Freundin blieb unvermindert intensiv.⁸⁵⁴ So schrieb sie auch noch 1946 an ihre „heissgeliebte kleine Liesel“⁸⁵⁵, Anfang März 1950 an „ihr geliebtes Mädchen“⁸⁵⁶, und im Mai fragte sie: „Liebste – ob wir in diesem Jahr endlich zu einer Sommerreise kommen?“⁸⁵⁷ Doch im Juli 1950 starb Elisabeth Langgässer.

Nach ihrem Tod veröffentlichte der Witwer Briefe, die Elisabeth Langgässer ab 1926 geschrieben hatte. Rund 30 der dort veröffentlichten Briefe richteten sich an Elisabeth Andre, die Wilhelm Hoffmann in den Anmerkungen wie folgt vorstellte: „*Liesel*: Freundin und Kollegin. In Griesheim bei Darmstadt war E. L. fünf Jahre als Lehrerin tätig.“ Diese Angaben wurden der Beziehung zwischen den beiden Frauen sicherlich nicht gerecht. Aber dort heißt es auch: „*Liebste*: Liesel.“⁸⁵⁸ Und in den Auszügen sind Formulierungen zu finden wie „Meine Geliebte!“⁸⁵⁹, „Meine Herzensliesel!“⁸⁶⁰, „Meine geliebte, kleine Liesel!“⁸⁶¹ und „Sei innigst umarmt“⁸⁶².

⁸⁵² Hilzinger 2009, S. 58.

⁸⁵³ Hilzinger 2009, 185.

⁸⁵⁴ Vgl. Hilzinger 2009, S. 211-213, 191.

⁸⁵⁵ Zitiert nach Hilzinger 2009, S. 321.

⁸⁵⁶ Zitiert nach Hilzinger 2009, S. 435.

⁸⁵⁷ Zitiert nach Hilzinger 2009, S. 436.

⁸⁵⁸ Hoffmann, in: Langgässer 1954, S. 248.

⁸⁵⁹ Langgässer 1954, S. 51. Geschrieben März 1933.

⁸⁶⁰ Ebd., S. 114. Geschrieben November 1945.

⁸⁶¹ Ebd., S. 146. Geschrieben Oktober 1946.

9.4 Dr. Ruth Fuehrer (1902 bis 1966) und Hedwig Bessell (1898 bis 1982)

Ihre letzten Lebensjahre vor ihrem Tod 1966, so heißt es in einer Kurzbiografie, verbrachte die Theologin Dr. Ruth Fuehrer „gemeinsam mit ihrer Freundin Hedwig Besell“.⁸⁶³ An anderer Stelle heißt es, nach dem Tod der Mutter im Sommer 1949 sei Ruth Fuehrer mit ihrer Freundin Schwester Hedwig Bessel, die als Gemeindehelferin tätig war, in eine gemeinsame Wohnung gezogen. Von da an hätten sie zusammengelebt.⁸⁶⁴

Wann die Lebensgemeinschaft zwischen der evangelische Theologin und der Gemeindehelferin tatsächlich begann, bleibt vage. Sie könnte bereits bei ihrer Flucht aus Ostpreußen, vermutlich 1945, bestanden haben.⁸⁶⁵ So wirkt es in einem Brief, den Ruth Fuehrer 1948 wegen einer Stelle in der Pfalz schrieb. Der Anlass des Briefes war, wie sie anführte, eine persönliche Not. „Es handelt sich um mein weiteres Leben mit Schw. H.“ Bei einer geplanten Stelle für Ruth Fuehrer sei die Mitarbeit von Schwester Hedwig nicht gewünscht. „Wir waren auch bereit, uns für eine Zeit zu trennen und auf unser gemeinsames Leben zu verzichten. Aber gerade die letzten Tage nach diesem Entschluß haben uns gezeigt, daß wir seelsorgerisch im Alltag so sehr auf einander angewiesen sind, daß ich jedenfalls innerlich Schaden nehmen würde ohne diese tägl. Gemeinschaft im Gebet und der Beratung.“ Ruth Fuehrer wollte also die „Wohn- und Lebensgemeinschaft aufrechterhalten“. Sie führte dazu aus: „Sehen Sie, wenn man zusammen hat die Heimat abbrennen sehen, zusammen von Russen in die Luft gesprengt werden sollte und am Leben bleiben durfte, zusammen Lager und Landstraße geteilt hat, dann wäre es von mir Untreue, wenn ich um einer leitenden Position willen mich von diesem Menschen trennen wollte – der genau so allein ist, wie ich. Ich war am 28.1. bereit, diese

⁸⁶² Ebd., S. 223. Geschrieben Februar 1950.

⁸⁶³ Feigk 2001, S. 138. Der Nachname wird hier „Besell“, sonst aber auch „Bessel“ oder „Bessell“ geschrieben.

⁸⁶⁴ Vgl. Biografisches Kirchenlexikon.

⁸⁶⁵ Nachdem sie ihre Heimat verlassen hatte, war sie für ein Jahr in Berlin tätig, danach kam sie im Sommer 1946 in die Pfalz. Vgl. Feigk 2001, S. 136.

Lebensgemeinschaft um der Leitung willen aufzugeben – ich weiß heute, daß es treulos wäre!“⁸⁶⁶

Einerseits beschrieb Ruth Fuehrer die Lebensgemeinschaft in diesem Brief als sehr wichtig, andererseits betonte sie vor allem den verbindenden Glauben, und letztlich seien beide Frauen „allein“. Vielleicht war es tatsächlich eine platonische Verbindung, vielleicht aber bediente Ruth Fuehrer hier gegenüber ihrem Arbeitgeber auch nur die gängige Erwartung, über die Intimität von Freundinnenpaaren zu schweigen.

Einige Monate, nachdem sie diesen Brief geschrieben hatte, wurde Ruth Fuehrer von der pfälzischen Landeskirche eingestellt – und ermahnt, dass sie sich „in Ordnung und Art der pfälz. Landeskirche einzufügen habe, was sie versprach.“⁸⁶⁷ Worauf sich diese Ermahnung bezog, wurde nicht notiert. Es wäre möglich, dass gemeint war, Ruth Fuehrer solle mit ihrer Lebensgemeinschaft diskreter umgehen.

Ruth Fuehrer stammte aus Königsberg (Preußen). 1902 geboren, hatte sie Theologie studiert, ohne damals eine Aussicht auf eine entsprechende Anstellung gehabt zu haben – diese Stellen waren für Männer reserviert. Ruth Fuehrer war eine der Frauen, die für evangelische Theologinnen Rechte und Platz einforderten. 1927 wurde sie als eine der ersten Frauen in Königsberg in Theologie promoviert. Als Frau konnte sie damit nur „lic. theol.“⁸⁶⁸ werden, und sie stritt viele Jahre lang für ihren Dokortitel. In Thüringen, dessen Landeskirche zuerst ein Gesetz über den Dienst von Theologinnen hatte, bekam sie eine Stelle als Stadtvikarin und wurde ordiniert. 1936 kam Ruth Fuehrer als erste theologische Sachbearbeiterin in die pfälzische Evangelische Frauenarbeit und arbeitete hier recht erfolgreich. 1942 schied sie wegen Neuordnung der kirchlichen Strukturen aus und ging zurück nach Ostpreußen, wo sie in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und zur

⁸⁶⁶ Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz in Speyer, Abt. 2, Nr. 1501, Personalakte Ruth Fuehrer: Brief von Ruth Fuehrer an Dr. Theodor Schaller vom 31.1.48. Im Folgenden wird diese Akte mit dem Kurztitel „Speyer, Personalakte“ angeführt. Schaller war seit 1946 in der Kirchenleitung der evangelischen Kirche der Pfalz, wurde 1948 Oberkirchenrat und war 1964 bis 1969 pfälzischer Kirchenpräsident.

⁸⁶⁷ Speyer, Personalakte: Vormerkung: lic. Ruth Fuehrer. Besprechung im Landeskirchenrat am 25.6.48.

⁸⁶⁸ Eine Ordination ohne die vollen Rechte, die Männern vorbehalten waren.

Kirchenrätin ernannt wurde. Als zum Juni 1946 eine entsprechende Stelle frei wurde, wurde die streitbare Pionierin Ruth Fuehrer wieder zurück in die Pfalz gerufen.⁸⁶⁹

In den nächsten Jahren wechselte Ruth Fuehrer mehrfach ihr Aufgabengebiet innerhalb der Landeskirche. In Neustadt an der Weinstraße war sie Sachbearbeiterin bei der Evangelischen Frauenarbeit, wurde dort Stadtvikarin und übernahm 1949 das Krankenhauspfarramt in Ludwigshafen.

1950 bewarb sich ihre Lebensgefährtin wohl erfolgreich „um ihre Versetzung nach Ludwigshafen um mit Frl. lic. Ruth Fuehrer dort wohnen und ihr beistehen zu können.“⁸⁷⁰ Von Ludwigshafen aus schrieb Ruth Fuehrer im Januar 1952, besondere Freude brächten „die Besuche, die bei uns einkehrten und in der warmen Jahreszeit auch bei uns schlafen können. Dann zieht meine liebe Freundin, Schwester Hedwig, in ein Abstellkämmerchen, in das wir eine Chaise gestellt haben, und der Besuch schläft in einem unserer beiden Zimmer.“⁸⁷¹

Auch die Grußformeln im Briefwechsel mit dem Landeskirchenrat zeugen von einer engen Verbindung zwischen den beiden Frauen. So schließt Ruth Fuehrer einen Brief mit „allen guten Wünschen und Grüßen, auch von Schwester Hedwig“⁸⁷² oder mit „den besten Grüßen von uns beiden, auch an Ihre Frau“⁸⁷³. Ebenso beendet Oberkirchenrat Schaller einen Brief mit „Ihnen und Schwester Hedwig Grüsse sendend“⁸⁷⁴, mit „Schwester Hedwig, von der ich mit Betrübniß höre, daß sie nicht

⁸⁶⁹ Vgl. Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon sowie Feigk 2001, Köhler 1994 und Bauer 2006. Besonders zu ihrer Arbeit im Nationalsozialismus siehe Söderblom 1994. Vor allem über die ersten Jahre ihrer Arbeit liegt auch im Archiv der deutschen Frauenbewegung in Kassel Material vor (NL-K-16; H-127). Es konzentriert sich auf Ruth Fuehrers Proteste gegen den Ausschluss von Frauen aus der Theologie, ihr Engagement zur Anerkennung der theologischen Promotion bei Frauen sowie andere kirchliche Fragen.

⁸⁷⁰ Speyer, Personalakte: Aktenvermerkung vom 25. März 1950. Pro. Landeskirchenrat der Pfalz.

⁸⁷¹ Speyer, Personalakte: Freundesbrief vom 17.1.1952. Laut Auskunft von Dr. Becker (Stadtarchiv Ludwigshafen) war Hedwig Bessell von 1952 bis 1964 in Ludwigshafen gemeldet.

⁸⁷² Speyer, Personalakte: Ruth Fuehrer, 18.10.1964 an Schaller.

⁸⁷³ Speyer, Personalakte: Ruth Fuehrer am 15.9.54 an Schaller.

⁸⁷⁴ Speyer, Personalakte: Schaller an Ruth Fuehrer am 23. März 1961.

wohlauf ist, bitte ich herzlich von mir zu grüssen“⁸⁷⁵ oder mit „herzlichen Grüßen und guten Wünschen, auch an Schwester Hedwig“⁸⁷⁶.

Über die Gemeindeschwester Hedwig Bessell liegen kaum Informationen vor. Geboren 1898 in Magdeburg, war sie evangelisch und ledig, und sie selbst scheint nicht – wie ihre Lebensgefährtin – Kirchengeschichte geschrieben zu haben.⁸⁷⁷

Als Gemeindeschwester hatte Hedwig Bessell eine respektable Position. Vom Mutterhaus erhielten Gemeindeschwestern eine Ausbildung und lebenslange Versorgung. Im Gegenzug verpflichteten sie sich dazu, ihr Leben in den Dienst der Arbeit für Kranke und Bedürftige zu stellen. An ihre Arbeitsplätze wurden sie vom Mutterhaus entsandt. Waren mehrere Gemeindeschwestern vor Ort, wurde nicht selten eine Wohn- und Lebensgemeinschaft gebildet. Wollte eine Frau ledig bleiben, war dies ein anerkanntes Lebensmodell.⁸⁷⁸

Laut Familienerinnerungen, die Hedwig Bessells Bruder Georg 1966 aufschrieb, schwärmte sie als Schülerin für eine Lehrerin, den „Engel“. Als der „Engel“ die Schwester „eines Tages ‚wie Luft behandelt hatte‘ und das tagelang Schwermut zur Folge hatte, gab jeder Anflug von schlechter Laune Anlaß zu der Frage: ‚Na, hat dich der Engel wieder wie Luft behandelt?‘“⁸⁷⁹

Als Mädchen erhielt sie eine deutlich schlechtere Schulbildung als ihre Brüder, und als ledige Frau musste Hedwig Bessell die Mutter bis zu deren Tod 1929 pflegen. Der Bruder schrieb, Hedwig sei „noch heute voller Verbitterung, wenn sie daran denkt, und ich spreche nicht gern darüber. Aber ich habe große Hochachtung davor,

⁸⁷⁵ Speyer, Personalakte: Schaller an Ruth Fuehrer am 8. November 1960.

⁸⁷⁶ Speyer, Personalakte: Schaller an Ruth Fuehrer am 22. Januar 1964.

⁸⁷⁷ Eine Personalakte Hedwig Bessells liegt – laut schriftlicher Auskunft von Dr. Gabriele Stüber vom 19.5.2015 – im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz nicht vor. Lebensdaten laut schriftlicher Auskunft von Dr. Klaus Becker, Stadtarchiv Ludwigshafen. Ich danke Christian-Alexander Wäldner für die Unterstützung bei der Recherche der Lebensdaten von Hedwig Bessell und Ruth Fuehrer.

⁸⁷⁸ Vgl. Kreuzer 2008.

⁸⁷⁹ Private Aufzeichnungen, freundlicherweise zur Einsicht überlassen von der Großnichte Hedwig Bessells.

wie sie dann mit 29 Jahren anfang, auf ihre Weise und allein ihr Leben zu meistern.“⁸⁸⁰

Allein? Zu diesem Zeitpunkt hatte Hedwig Bessell seit rund 20 Jahren mit Ruth Fuehrer zusammengelebt. Über diese Lebensgemeinschaft notierte der Bruder nichts. Auch eine Großnichte Hedwig Bessells kann sich nicht erinnern, dass jemals von einer Lebensgefährtin namens Ruth Fuehrer die Rede gewesen wäre.⁸⁸¹ Es scheint, als sei die Verbindung zwischen den beiden Frauen in der Herkunftsfamilie Hedwig Bessells verschwiegen worden.

Mit dem nicht Ausgesprochenen und allgemein dem Wesen der Freundschaften unter Frauen beschäftigte sich Ruth Fuehrer in einer Schrift von 1945, „Die Rolle der Freundschaft in unserem Leben“. Seit den 1930er Jahren hatte Ruth Fuehrer mehrere christliche Sachbücher veröffentlicht.⁸⁸²

„Freundschaft“ konnte auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften meinen.⁸⁸³

Tatsächlich finden sich entsprechende Hinweise in dieser Schrift über die Freundschaft. Es gibt, schrieb Ruth Fuehrer, „keine Freundschaft ohne das Mitschwingen von Eros im weitesten Sinne. [...] Auch gibt es Wachstumsstufen in der Freundschaft: einen scheuen oder auch stürmischen Beginn, Aufstreben zu

⁸⁸⁰ Private Aufzeichnungen des Bruders Hedwig Bessells.

⁸⁸¹ Auskunft der Großnichte Hedwig Bessells per E-Mail.

⁸⁸² So schrieb sie beispielsweise die Titel: Zuhause am Krankenbett. Wegweisung und Handreichung zur Krankenseelsorge im evang. Hause. Göttingen 1946. Unsere Not um die Sakramente. Wuppertal-Barmen 1947. Das Amt der Vikarin. Hg. Evangelische Frauenarbeit in Deutschland. 1947. Christliche Unterweisung im Elternhaus. Kassel 1949 [1935]. Vom Dienst der Frau in der Gemeinde. Kassel 1950. Von den Engeln. Gladbeck 1957. Besuch und Seelsorge im Krankenhaus. Göttingen 1960.

⁸⁸³ Die an lesbische Frauen gerichtete Zeitschrift „Wir Freundinnen“ erschien 1951/52 in Hamburg mit dem Untertitel „Monatsschrift für Frauenfreundschaft.“ Bereits in der Weimarer Republik war dies eine geläufige Bezeichnung für Liebe unter Frauen. So hieß die damals auflagenstärkste Zeitschrift für lesbische Frauen „Freundinnen“ (Berlin, Verlag Friedrich Radszuweit) und trug 1929 den Untertitel „Wochenschrift für ideale Frauenfreundschaft“; ähnlich auch in anderen Jahren. Die „Freundin“ war nicht immer eine Wochenschrift, aber der Bezug auf die „ideale Frauenfreundschaft“ zog sich durch. Vgl. auch Plötz 1999 (a).

Blüte, Reife und Fruchtbringen, ein Miteinander bis zum Tode.“⁸⁸⁴ Freundschaft sah Ruth Fuehrer hier als eine Form der Liebe an: „In der Freundschaft sind wir liebend aufeinander eingestellt. Das griechische Wort Philia drückt eine andere Art der Liebe aus als Eros. Aber gerade in den Anfängen wird die Freundesliebe auch vom Eros durchpulst. Beides ist von Gott gegeben und alles, was er gibt, ist gut und vollkommen.“⁸⁸⁵

Zu definieren sei die Freundschaft ebenso wenig wie das Leben oder der Tod. Häufig würden darüber auch wenig Worte gemacht. „Man arbeitet zusammen, hat Gefallen aneinander, findet sich in einer gemeinsamen Lebensanschauung. Das kann durch die Jahre gehen, ohne daß je das Wort ‚Freundschaft‘ fällt oder man von seiner ‚Freundin‘ spricht.“⁸⁸⁶

Zur Freundschaft gehöre oft auch das gemeinsame Wohnen. „Zwei berufstätige Frauen ziehen zusammen in eine Wohnung. Selbstverständlich tut man das nur, wenn man die andere schon ein wenig kennt und Gefallen aneinander gefunden hat. Und nun wagt man die Wohngemeinschaft. Oder man ist vorher schon ein Stück des Lebensweges gegangen und will nun ganz bewußt auch räumlich miteinander leben.“ Für das gemeinsame Wohnen sei ein Ziel: „Eine findet in der anderen ein Stück Heimat.“⁸⁸⁷

Mehrere Passagen der Schrift beschäftigen sich mit Einstellungen und Verhaltensweisen, die Ruth Fuehrer als ungut beschrieb. Immer wieder plädierte sie für eine gewisse Distanz; sie „erwächst aus der rechten Liebe. Diese gibt das wache Herz dafür, was die Freundin braucht: Reden oder Schweigen, Gemeinsamkeit oder Einsamkeit.“ Die „Gefahr der Distanzlosigkeit“ beim gemeinsamen Wohnen könne

⁸⁸⁴ Fuehrer 1965, S. 1f. Zitiert wird hier nach der dritten Ausgabe der Schrift. Zunächst war sie 1945 in Stuttgart von der „Arbeitsgemeinschaft für Berufstätige innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland“ erschienen, 1958 dann in Stuttgart in der „Schriftenreihe für die berufstätige Frau“, 1965 in Metzingen: Brunquell-Verlag.

⁸⁸⁵ Ebd., S. 14.

⁸⁸⁶ Ebd., S. 6. Vgl. auch S. 1 und 3.

⁸⁸⁷ Ebd., S. 5. Das hatte für sie als Flüchtling vermutlich eine besondere Bedeutung. So heißt es auch: Manche Freundschaft habe sich „in der Not der Evakuierung gefunden, im Luftschutzbunker, auf der Landstraße beim Treck, in der Enge des Lagers.“ Ebd.

„gebannt werden, wenn jede in der gemeinsamen Wohnung ein Zimmer für sich hat. Vor allem soll man getrennt schlafen. Dadurch ist schon eine Zeit des Für-sich-Seins gegeben, am Abend und Morgen, besonders in schlaflosen Nächten. Auch hat jeder seinen besonderen Schlafrhythmus, der nicht geändert werden kann. Außerdem sind getrennte Zimmer ein gewisser Schutz, daß Freundschaften nicht zu heiß und brennend werden. Eine Ärztin sagte auf einer Tagung: ‚Hütet euch davor, daß eure Freundschaften nicht zu heiß werden.‘“⁸⁸⁸

Heiße und brennende Freundschaften – das dürfte auf sexuelles Begehren innerhalb von Freundschaften hinweisen. Ob Ruth Fuehrer damit generell vor Sexualität unter Frauen warnte, ist nicht eindeutig. Die Grenzlinie, ab wann Zärtlichkeit und Erotik unter Frauen als eindeutig sexuell verstanden wurden, war zu dieser Zeit keineswegs eindeutig und allgemeinverbindlich gezogen. Bis in die Gegenwart hinein ist diese Grenze kaum zu ziehen, und es ist vor allem der heterosexuelle Geschlechtsverkehr als Sexualität definiert. Bei anderen Handlungen – vor allem ohne Beteiligung eines Penis – kann solche Eindeutigkeit nicht vorausgesetzt werden. So zeigen beispielsweise die Diskurse um Pornografie (siehe Abschnitt 8.6.2 dieses Berichts), wie diffus diese Grenze sein konnte.

Deutlicher als Ruth Fuehrer wurde eine andere tief religiöse Autorin, Lydia Sulger, in ihren Ausführungen über Lebens- und Arbeitsgemeinschaften von Frauen, die sie positiv schilderte. Sulger sah „in gewissen Zärtlichkeiten“ und „manche[r] erotische[n] Neigung“ unter Frauen und Mädchen an sich keinen Grund, an „verkehrte Triebhaftigkeit, also [...] Homosexualität“⁸⁸⁹ zu denken. Wichtig sei lediglich, dass diese Neigungen in ein gemeinsames Ausgerichtetsein auf den christlichen Glauben geleitet würden. Eine gewisse Ähnlichkeit zu den Ausführungen von Ruth Fuehrer ist nicht zu übersehen.

Es wäre also gut möglich, dass Ruth Fuehrer nicht grundsätzlich Freundinnen davor warnte, sich körperlich nahezukommen und Lust miteinander zu erleben. Die oben zitierte Passage kann auch so gelesen werden, dass dies nicht allzu ausufernd geschehen oder zu zentral für die Liebe werden sollte. Eine solche Warnung musste

⁸⁸⁸ Ebd., S. 10.

⁸⁸⁹ Sulger ²1950, S. 29.

nicht gezielt auf Liebe unter Frauen gerichtet sein, sondern konnte auch für die Ehe gelten. So findet sie sich in einer Schrift des Leiters der württembergischen Diakonen-Anstalt.⁸⁹⁰ Kurz: Die Schrift Ruth Fuehrers lässt die Frage der Intimität einer Frauenfreundschaft offen.

Ruth Fuehrer war nicht nur innerhalb der Landeskirche und als Autorin, sondern auch in der Landespolitik eine bekanntere Frau als ihre Lebensgefährtin. 1947 war Ruth Fuehrer eine von vier Abgeordneten im ersten rheinland-pfälzischen Parlament.⁸⁹¹ Dort saß sie für die CDU. Zu dieser Zeit wurde die Tätigkeit im Landtag häufig nicht hauptamtlich ausgeübt, und verschiedene berufliche Anforderungen, Krankheiten sowie die langen Wege zum Tagungsort des Parlaments schränkten Ruth Fuehrers Tätigkeit als MdL sehr ein. Mehrmals entschuldigte sie sich für ihr Fernbleiben von Sitzungen. So schrieb sie im Juni 1947, die 11 km Fußweg zur Bahnstation nach Koblenz überstiege ihre Kräfte, und sie bitte daher dringend um eine Benzinzuteilung.⁸⁹²

⁸⁹⁰ In einem Gedankengang um die Belastungen der Ehe führt der Autor aus, Sexualität „gebärdet sich wie jeder starke Trieb unersättlich, sie ist der Abstumpfung ausgesetzt und verlangt darum nach Steigerung. Sie führt nur dann zur heilsamen Lust, wenn der Trieb gezügelt und von Geist und Seele gelenkt und umschlossen ist.“ Lorch 1965, S. 28.

⁸⁹¹ Feigk 2001 S. 135.

⁸⁹² „Wir Menschen, die aus der russischen Zone kommen – ich habe die Vertreibung aus Ostpreussen und 17 Monate Leben in Berlin hinter mir, die Eroberung dieser Stadt durch die Russen und 12 Monate Leben unter russ. Verwaltung – sind alle gesundheitlich nicht mehr auf der Höhe, sodass längere Fußmärsche nicht erwartet werden können.“ Schreiben der Abg. Dr. Ruth Fuehrer vom 23.6.1947 in einem Briefentwurf des Direktors des Landtags vom 3.7.1947, mit dem Benzin für Ruth Fuehrer angewiesen wird. In: Personalakte Ruth Fuehrer im Landtag. Die Betonung der russischen Besatzung könnte auf die damaligen Massenvergewaltigungen oder aber auf Mangel verweisen; als Krankheiten nennt sie jedenfalls überwiegend jene der Bronchien. So in einem Entschuldigungsschreiben an den Herrn Präsidenten des Landtags vom 28.10.48., Archiv und Bibliothek des Landtags: „Hierdurch teile ich Ihnen mit, daß ich heute auf einige Wochen das hiesige Krankenhaus aufsuchen muß, um mich wegen eines schweren Bronchialasthmas behandeln zu lassen.“ Zum Hintergrund der parlamentarischen Arbeit nach 1945 siehe Storm 2012. Dr. Ruth Fuehrers Abwesenheit nahm deutlich zu. Anwesend war Ruth Fuehrer in der 1.-7., 10.-13., 17., 19., 20., 23., 35. und 36. Sitzung des Landtags. Entschuldigt fehlte Ruth Fuehrer in der 8., 9., 14.-16., 18., 21., 22., 24-34. sowie in der 37.-46. Sitzung. Bei der

Im Landtag hielt sie im Januar 1948 in der 20. Sitzung ihre einzige Rede. Bei der Diskussion des Etats der Polizei sprach sie über „Razzien auf Personen weiblichen Geschlechts“⁸⁹³. Hier betonte sie die Demütigungen durch die gängige Praxis der Polizei, Frauen aufzugreifen und auf Geschlechtskrankheiten zu untersuchen (siehe Abschnitt 8.1.1). Dies scheint die einzige parlamentarische Initiative Ruth Fuehrers zu sein, die implizit für ein anerkanntes, lediges Frauenleben eintrat.

Mit gesundheitlichen Gründen begründete sie die Niederlegung ihres Landtagsmandats.⁸⁹⁴ Es wäre möglich, dass auch eine Unzufriedenheit mit dem katholischen Übergewicht in der CDU eine Rolle spielte.⁸⁹⁵ Doch Krankheiten bzw. deren Behandlungen sind tatsächlich ein stetig wiederkehrendes Thema.⁸⁹⁶

1953 wurde Ruth Fuehrer wieder schwer krank. 1954 wurde sie auf ihren Wunsch beurlaubt und ging in den Ruhestand. 1959 bat sie darum, dass ihr Ruhegehalt nicht weiterhin wegen ihres Geschlechts reduziert, sondern an das der Männer angeglichen werde. Einige Monate später wurde ihr mitgeteilt, dass sie nunmehr 100 Prozent statt wie bisher 80 Prozent der Bezüge ihrer Besoldungsgruppe erhalten werde.⁸⁹⁷

Im Oktober 1964 zog Ruth Fuehrer mit Hedwig Bessell nach Kassel.⁸⁹⁸ Knapp zwei Jahre später, am 22.7.1966, kam Ruth Fuehrer durch einen Verkehrsunfall während ihrer gemeinsamen Ferien in Gmunden/Oberösterreich ums Leben.

Bereits einen Tag danach schrieb Hedwig Bessell an den Landeskirchenrat von dem tödlichen Verkehrsunfall und der am 26.7. anstehenden Beerdigung.⁸⁹⁹ Hedwig Bessell handelte wie eine Angehörige, auch hinsichtlich der Kosten.⁹⁰⁰

47. Sitzung war sie zurückgetreten. Vgl. Stenographische Berichte über Sitzungen des Landtags Rheinland-Pfalz 1947 und 1948.

⁸⁹³ Stenographische Protokolle des Landestags von Rheinland-Pfalz, I. Wahlperiode, S. 420.

⁸⁹⁴ Archiv und Bibliothek des Landtags: Ruth Fuehrer im Schreiben vom 3.1.1949.

⁸⁹⁵ Vgl. Feigk 2001, S. 137.

⁸⁹⁶ Vgl. Speyer, Personalakte: diverse Schriftstücke über Operationen, Kuren und andere Behandlungen.

⁸⁹⁷ Vgl. Speyer, Personalakte: verschiedene Schreiben zwischen 3.12.1959 und 15.10.1960 von Ruth Fuehrer und dem Landeskirchenrat.

⁸⁹⁸ Speyer, Personalakte: Ruth Fuehrer an Schaller, 18.10.1964.

In der Todesanzeige steht Hedwig Bessell einerseits erst nach allen Mitgliedern der Herkunftsfamilie Ruth Fuehrers. Andererseits ist als Traueradresse diejenige genannt, wo die beiden Frauen in Kassel zusammen gelebt hatten. Auch wird in der Anzeige bekannt gegeben, dass die Beerdigung bereits in Oberösterreich stattgefunden hat – also nicht am Wohnort der Angehörigen der Herkunftsfamilie, sondern dort, wo sich Hedwig Bessell befand.⁹⁰¹

Aus dem anfänglichen Hinweis auf das gemeinsame Wohnen Ruth Fuehrers mit Hedwig Bessell wurde durch eine aufwändige Recherche bestätigt, dass hier eine langjährige und enge Lebensgemeinschaft bestand. Sicherlich lassen sich weitere solcher Freundinnenpaare finden. Welche Geschichte mag sich beispielsweise dahinter verbergen, dass die 1947 in Koblenz aktive Politikerin Dr. Julia Dünner (1883 bis 1959) sich in ihren letzten Lebensjahren „mit einer Freundin, Frl. Thoenissen, eine Wohnung teilte“⁹⁰²?

⁸⁹⁹ Speyer, Personalakte: Hedwig Bessell an Landeskirchenrat am 23.7.66: „Da wir hier im Urlaub sind, haben wir keine Urkunden und ich habe daher noch keine Sterbeurkunde – falls sie für Sie nötig ist – erhalten. Wenn ich am 28. 7. nach Kassel zurückgekehrt sein werde, kann ich erst standesamtliche Papiere nach Gmunden schicken u. von dort erhalten.“

⁹⁰⁰ Im Oktober 1966 wandte sich die „Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte“ in Linz an die Landeskirche Speyer, weil noch Kosten für die stationäre Behandlung von Ruth Fuehrer offen wären. Der Landeskirchenrat antwortete: „Wie wir von der Krankenhilfe des Pfälz. Pfarrervereins, deren Mitglied Frau Dr. Fuehrer war, erfahren haben, wurde das Sterbegeld für Frau Dr. Fuehrer an deren Freundin, Schwester Hedwig Bessel, 35 Kassel-Ki., Reisstr. 5, überwiesen. Wir bitten Sie, sich wegen der noch ausstehenden Forderung an Schwester Bessel wenden zu wollen.“ Speyer, Personalakte: Landeskirchenrat an das Stadtgemeindeamt Gmunden/Österreich, 26. Mai 1967. Hedwig Bessell wiederum schrieb an den Landeskirchenrat, sie habe das Sterbegeld erhalten, aber die Krankenkasse Ruth Fuehrers habe die Kosten des Krankenhausaufenthalts übernommen.

⁹⁰¹ „Am 22. Juli 1966 wurde Dr. Ruth Fuehrer Kirchenrätin i.R. aus Königsberg (Pr) in ihrem Urlaub plötzlich und unerwartet heimgerufen. In tiefer Trauer Eberhard Fuehrer, Braunschweig. Dr. Erna Fuehrer, geb. Grenz, Ärztin. Dr. Hans Fuehrer, Rechtsanwalt, Erlangen. Dr. Eva Fuehrer, geb. Lemke mit Familien. Schwester Hedwig Bessel. Kassel-Ki., den 29. Juli 1966. Reisstraße 5. Braunschweig, Roonstraße 6. Erlangen, Am Röthelheim 48. Die Beerdigung fand am 26.7.1966 in Gmunden/Oberösterreich statt.“ Das Ostpreußenblatt Jg. 17 vom 13.8.1966, S. 19.

⁹⁰² Brüchert 2001 (b), S. 109.

9.5 Erinnerungen von Zeitzeuginnen

Angesichts der insgesamt schwierigen Quellenlage über lesbisches Leben im Forschungszeitraum lag ein Aufruf an Zeitzeuginnen nahe. In Kooperation mit QueerNet Rheinland-Pfalz e. V. wurde deshalb eine Postkarte erstellt und in Papierform sowie digital verbreitet. Auch für die Webseite des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen sowie für die des Instituts für Zeitgeschichte wurde ein Aufruf geschrieben. Im Januar 2015 hielt ich einen Vortrag über lesbische Geschichte in Mainz, in dem ich Zeitzeuginnen zur Teilnahme an der Forschung aufrief.⁹⁰³ Zudem verbreitete sich der Aufruf durch persönliche Kontakte über das Schnellball-System. Auf diese Aufrufe meldete sich keine einzige Zeitzeugin, die über lesbische Liebe in Rheinland-Pfalz bis 1973 hätte erzählen können.

Als erfolgreicher erwies sich der Besuch der einzigen mir bekannten Gruppe von älteren rheinland-pfälzischen Lesben, den „Golden Girls“ in Mainz. Die meisten der Anwesenden lebten im Forschungszeitraum nicht lesbisch in Rheinland-Pfalz; eine Teilnehmerin erinnerte sich jedoch an andere Frauen.

Sie erzählte von einer Verwandten, die über Jahrzehnte in Kaiserslautern „mit ihrer Freundin zusammen gelebt hat“, bis sie starb. Ihre erste Erinnerung an dieses Paar datiert recht früh, als Kind von fünf oder sechs Jahren, um 1963. „Ich sagte immer ‚Tante‘ zu ihr, sie ist aber weitläufig verwandt gewesen. Die ist letztes Jahr gestorben, und was aus ihrer Partnerin geworden ist, weiß ich nicht. [...] Die haben sich nie offiziell geoutet, aber es war immer ganz klar, wenn irgendein Fest war, dann sind die immer gemeinsam gekommen. Die waren akzeptiert, dass sie zusammen sind. Zu allen Familienfesten sind sie zusammen angereist. Es gab gar keine Alternative. Also ich kenne es gar nicht anders, als dass die immer zu zweit waren. Und meine Tante K., die letztes Jahr gestorben ist, die war immer unverheiratet, von Beruf Lehrerin. Ihre Freundin Frau H. war in einem vorangegangenen Leben verheiratet. Aber wie sie gelebt haben, das kann ich dir so nicht sagen. Die haben uns nie eingeladen; die waren zwar häufig zu unseren Festen, aber von vielen

⁹⁰³ Unsichtbar? Lesbisch im Nationalsozialismus. Vortrag in Bar jeder Sicht, Mainz, am 25.1.2015.

meiner Verwandten, da sind die auch keine Ausnahme, haben wir nie eine Gegeneinladung gekriegt.“⁹⁰⁴

War bekannt, dass die beiden Frauen ein Paar waren? „Mein Vater wusste das mit Sicherheit, und meine Mutter auch. [...] Es war eigentlich klar: die gehören zusammen, die leben auch zusammen.“ Im Umfeld haben sie „nicht nachgefragt, das war einfach akzeptiert.“

Eine andere Teilnehmerin der „Golden Girls“ erinnert sich: „Für mich gab es in der Schulzeit keine Identifikationsmodelle. Also, für mich war es so: Irgendwann braucht man mal einen Freund, das gehört einfach dazu, den muss man haben, dann Hochzeit.“ Sie selbst heiratete denn auch Ende der 1960er Jahre. Erst gegen Ende der 1970er erfuhr sie über die Frauenbewegung, „dass es so etwas wie Frauenbeziehungen gibt.“ Seitdem lebt sie lesbisch. „Aber davor? Das macht es mir natürlich auch schwierig zu sagen, war da eine Lehrerin, war da eine Mitschülerin, die eventuell ...“

Eine weitere Teilnehmerin beteiligte sich nicht an diesem Gespräch über die Erinnerungen. Sicherlich konnte sie die Zeit selbst erlebt haben, daher fragte ich sie direkt, ob sie in den 1960er Jahren lesbische Beziehungen hatte oder vielleicht auch nur für eine Frau bzw. ein Mädchen schwärmte. Offensichtlich bereitete ihr diese Frage Unbehagen. Sie antwortete lediglich, das sei eine allzu persönliche Frage.

Ein derartig dichtes Schweigen ist auffällig.⁹⁰⁵

⁹⁰⁴ Gruppeninterview, durchgeführt von mir am 15.5.2015 in Mainz. Alle folgenden Zitate dieses Abschnitts beziehen sich auf dieses Gruppeninterview.

⁹⁰⁵ Sicherlich spielt hier eine Rolle, dass bei lesbischen Frauen Reste der früher erlebten Beschämungen und Abwertungen bis heute vorhanden sind. Für München beschreibt Christine Schäfer ihre Suche nach Zeitzeuginnen für eine ähnliche Periode als Suche nach der Stecknadel im Heuhaufen. Über Aufrufe kam kein Interview zustande, erst über persönliche Netzwerke; vgl. Schäfer 2010, S.9f. Doch auch über persönliche Kontakte von QueerNet Rheinland-Pfalz e. V. war in Rheinland-Pfalz keine Zeitzeugin für den Forschungszeitraum zu gewinnen. Im Projekt „Archiv der anderen Erinnerungen“ der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld erlebe ich die bundesweite Suche nach Zeitzeuginnen als aufwändig, aber nicht gänzlich erfolglos. Aus Rheinland-Pfalz hat sich dort bisher keine Zeitzeugin gemeldet.

9.6 Mainzer Aufbruch

1951/52 erschien in wenigen Ausgaben „Wir Freundinnen“, eine Zeitschrift für ein lesbisches Publikum. Dort waren weder ein Leserinnenbrief aus Rheinland-Pfalz noch ein Hinweis auf Lokale oder Gruppen für lesbische Rheinland-Pfälerinnen zu finden. Spuren eigener öffentlich sichtbarer Organisation finden sich für Rheinland-Pfalz erst ab den 1970er Jahren.

Erst 1974 wiesen lesbische Frauen in Rheinland-Pfalz wie im Bundesgebiet diskriminierende Darstellungen ihrer Lebensweise öffentlich und vehement zurück. Ein 1994 veröffentlichter Rückblick auf die erste Mainzer Lesbengruppe erzählt zunächst von einem Prozess, der 1974 im norddeutschen Itzehoe gegen Judy Anderson und Marion Ihns geführt wurde. Sie ließen, so eine Darstellung des Frauenzentrums Mainz, angeblich den Mann einer der Angeklagten töten. „Durch diesen Prozeß gerieten Lesben auf sensationsheischende und moralisierende Art und Weise in die Medien. Demonstrationen von Lesben gegen diesen Prozeß und die Art, wie hier über weibliche Homosexualität zu Gericht gegangen wurde, fanden in einzelnen Städten der BRD statt.“⁹⁰⁶

Besonders die *Bild-Zeitung* tat sich hier in abwertenden und sexualisierten Schilderungen der Angeklagten und der lesbischen Liebe im Allgemeinen hervor. Die lesbische Liebe geriet ihr zum Dreh- und Angelpunkt der Berichterstattung über den Fall. Bereits 1973 war in der Boulevard-Zeitung die Serie „Die Verbrechen der lesbischen Frauen“ erschienen, mit mehrfachen Bezügen zu dem Mordfall in Itzehoe. Voller Verständnis wurde der „gedemütigte“ Ehemann beschrieben, der seine Frau vergewaltigte, weil sie ihm verweigerte, was ihm von Rechts wegen zustand, nachdem sie das lesbische „Dänenmädchen“ getroffen hatte. Die Serie betonte, in welcher Gefahr Ehemänner durch die lesbische Liebe wären.⁹⁰⁷

Die *Mainzer Allgemeine Zeitung* (AZ) berichtete in mehreren Artikeln über den Prozess wie auch über die Kritik des Journalistinnenbundes e. V. und anderer

⁹⁰⁶ 20 Jahre Frauenzentrum Mainz. S. 41.

⁹⁰⁷ Vgl. Pater 2006.

Frauen an der Prozessführung sowie an der Berichterstattung in der Presse. Über den Prozess selbst berichtete die *AZ* vergleichsweise nüchtern und ohne die lesbische Liebe als solche anzuklagen.⁹⁰⁸ Auch informierte sie über Kritik an der Berichterstattung anderer Zeitungen. So war unter der Überschrift „Protest der Journalistinnen“ zu lesen: „136 Journalistinnen in der Bundesrepublik haben den Deutschen Presserat aufgefordert, verschiedene Tageszeitungen und eine Illustrierte für ihre ‚Sensationsberichterstattung‘ im ‚Ihns-Prozeß‘ zu rügen.“⁹⁰⁹ Ähnlich unaufgeregt schrieb die *AZ* von einer „lautstarken Protestaktion einer Hamburger Frauengruppe“ während des Prozesses. Die jungen Frauen, „deren Protest sich ‚gegen eine Umfunktionierung des Mordprozesses in einen Prozeß gegen lesbische Liebe‘ richtete, riefen unter anderem: ‚Die geile deutsche Männerpresse haut allen Frauen in die Fresse‘, ‚Lesbische Liebe ist schön‘ und ‚Frauen lieben Frauen‘. Ihr Bekenntnis zur lesbischen Liebe trugen die Frauen auch in großen Buchstaben auf ihren weißen Pullovern. [...] Nach dem Abzug der streitbaren Frauen, deren Auftritt vom Gerichtsvorsitzenden als ‚Spektakulum‘ bezeichnet wurde, forderte Richter Manfred Selbmann Polizeischutz an und drohte, er werde eventuelle weitere Demonstranten wegen ‚Ungebühr vor Gericht‘ einsperren.“⁹¹⁰

Gegen die Pathologisierung und Kriminalisierung lesbischer Liebe durch die *Bild-Zeitung* setzten sich lesbische Frauen bundesweit zur Wehr und forderten öffentlich Selbstbestimmung und Gleichberechtigung ein. Das war der Auftakt für die

⁹⁰⁸ Auf S. 1 heißt dort z. B.: „Lebenslang im Ihns-Prozeß. Wegen gemeinschaftlichen Mordes wurden die beiden Frauen Marion Ihns und Judy Anderson durch das Schwurgericht in Itzehoe zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Die früheren Geliebten hatten den Dänen Denny Svend als Mörder für den Gemüsehändler Ihns gedungen, der ihrem Verhältnis im Wege stand.“ *Allgemeine Zeitung*, Mainz, vom 2.10.1974. Ähnlich im vertiefenden Artikel „Keine Milde für Mord auf Bestellung“, auf S. 5. dieser Ausgabe.

⁹⁰⁹ *Allgemeine Zeitung*, Mainz, vom 6.9.1974, S. 6.

⁹¹⁰ Frauen protestierten im Gerichtssaal. *Allgemeine Zeitung*, Mainz, vom 17.9.1974, S. 5.

Lesbenbewegung.⁹¹¹ In Mainz gründeten drei oder vier Lesben im Oktober 1974, zeitgleich mit dem Frauenzentrum, die „Lesben Arbeitsgruppe“ (AG).⁹¹²

Sie haben, erinnert sich eine der damals Beteiligten, „damals Grund gesehen [...] ausdrücklich öffentlich aufzutreten.“⁹¹³ Vorrangig für die Lesbengruppe war „die Standortbestimmung. Wer sind wir? Wie werden wir gesehen von anderen? Sind wir so, wie andere uns darstellen? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es zu Schwulen?“⁹¹⁴ Hier wird sehr deutlich, welche Auswirkungen das öffentliche Schweigen und die Abwertungen der vorigen Jahrzehnte hatten. Noch Anfang der 1980er Jahre überschrieb die Lesben AG ein Flugblatt: „Lesben brecht das Schweigen“.⁹¹⁵ Als Diskriminierungsbereiche wurden 1981 weiter formuliert: „Beruf, Eltern und Verwandte, Amtskirche, Diskriminierung gegenüber lesbischen Müttern, lesbischen Schülerinnen“.⁹¹⁶

Die Mainzer Gruppe arbeitete mit Frauen aus Wiesbaden zusammen.⁹¹⁷ Aus anderen rheinland-pfälzischen Orten war keine so frühe Spur einer Lesbengruppe zu

⁹¹¹ Unterstützt wurden sie auch von heterosexuellen Frauen der jungen Frauenbewegung; vgl. Pater 2006, S. 144. In diesem Zusammenhang ist auch der Artikel „Lustbetonte, liebe Stimmung“, *Spiegel* Nr. 36/1974 zu sehen, in dem es heißt, in diesem Prozess würden lesbische Frauen ins „Abartige“ gedrängt, doch die Wissenschaft widerlege solche Vorurteile. „Im Zeichen einer neu gewonnenen Zärtlichkeit bekennen sich immer mehr Frauen im Umkreis der feministischen Bewegung offen zu ihren lesbischen Beziehungen.“ (S. 60) Allerdings zeigt bereits die Bebilderung des Artikels (aus dem pornografischen Film „Emmanuelle“, von einem Frauenfest in Kopenhagen und einer Demonstration in den USA), wie unsichtbar das Lesbische in der Bundesrepublik war. Im Text wurden als bundesdeutsche Orte, an denen lesbische Frauen sich treffen, nur Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. genannt.

⁹¹² 20 Jahre Frauenzentrum Mainz, S. 52.

⁹¹³ Ebd., S. 53.

⁹¹⁴ Ebd., S. 43.

⁹¹⁵ Ebd., S. 42.

⁹¹⁶ Ebd., S. 47.

⁹¹⁷ Vgl. ebd., S. 52. An eine enge Verbindung nach Wiesbaden erinnern sich auch, für die späten 1970er Jahre und danach, Teilnehmerinnen der „Golden Girls“ im von mir geführten Interview.

finden. Als Teilnehmerin des bundesweiten lesbischen Pfingsttreffens 1974 in Berlin ist in der in diesem Zusammenhang entstandenen Liste eine einzelne Frau aus Koblenz eingetragen, doch keine Gruppe aus Rheinland-Pfalz.⁹¹⁸

⁹¹⁸ Aus der frühen Lesbenbewegung erhielt ich im Rahmen eines anderen Projektes eine Lose-Blatt-Sammlung mit diversen Flugblättern, Diskussionspapieren etc. Bei der ersten Pfingstaktion von 1973 war laut Liste keine Teilnehmerin aus Rheinland-Pfalz dabei. Auf dem Flugblatt „Tatmotiv Lesbische Liebe? Tatmotiv Notwehr!“ von 1974, das gegen den Prozess in Itzehoe protestierte, wurden Gruppen aus anderen Bundesländern aufgeführt, jedoch keine Gruppe aus Rheinland-Pfalz; genauso im Rundbrief des Frauenzentrums HFM in Münster, vermutlich von 1975. Auch fand das bundesweite Lesbenpfingsttreffen (seit 1973; später: Lesbenfrühlingstreffen) nie in Rheinland-Pfalz statt (vgl. <http://www.lesbenfruehling.de/de/ueber-das-lft/lft-historie.html>, aufgerufen am 12.10.2015). Das könnte darauf hinweisen, dass in Rheinland-Pfalz nie eine für die Vorbereitung des Lesbentreffens ausreichend große und starke Gruppe existierte, die sich als Teil der Lesbenbewegung identifizierte.

Zusammenfassung

Alles in allem kann von Diskriminierungen gegenüber lesbischer Liebe im jungen Land Rheinland-Pfalz gesprochen werden. Zwar fiel keine Stimme aus diesem Bundesland auf, die Sexualität unter Frauen mit dem § 175 StGB bestrafen wollte. Doch die zentrale Organisation der katholischen Kirche im Feld der Sittlichkeit, der Volkswartbund, strebte dies 1951 an und stieß mit dieser Forderung bei der Mainzer Landespolitik keineswegs auf Ablehnung. Viele Jahre lang arbeitete der Volkswartbund mit Persönlichkeiten und Institutionen aus Rheinland-Pfalz im Bereich der „Sittlichkeit“ zusammen.

Aus Rheinland-Pfalz sind weiterhin diverse Aktivitäten zu verzeichnen, die eine weibliche Existenz außerhalb der Ehe erheblich erschwerten. Ein von einem Ehemann unabhängiges Dasein dürfte jedoch eine grundsätzliche Voraussetzung für ein uneingeschränktes lesbisches Leben gewesen sein. Innerhalb der Ehe mussten Frauen sexuell treu bleiben, durften nur eingeschränkt erwerbstätig sein und mussten bis 1977 ihrem Gatten sexuell grundsätzlich zur Verfügung zu stehen, wobei ein Schwangerschaftsabbruch verboten war.

Bereits die Landesverfassung definierte die Organisation des Geschlechterverhältnisses 1947 als wesentliches Anliegen des neuen Landes. Hier hatte der damalige Justizminister Adolf Süsterhenn festgelegt, dass die Ehe und die damit einhergehende Familie die Grundlage der Gesellschaft seien. Ihre „Reinheit“ zu fördern, sei Aufgabe des Staates. Damit hatte sich die konservativ-katholische Linie durchgesetzt, die Ehe als grundlegend für den Wiederaufbau anzusehen. Andere Paar- und Familienkonstellationen wurden ausgeblendet.

Belange von Mutterfamilien und Frauenpaaren scheinen in der Landespolitik nicht vorgekommen zu sein – jedenfalls nicht ausdrücklich. Nur implizit galten die wenigen Maßnahmen, die die Lage unverheirateter Frauen verbessern sollten, auch für sie.

Gerieten Frauen in den Blick der Landespolitik, scheint sich dies auf ihre Aufgabe als verheiratete Mütter bezogen zu haben. So propagierte das dem Volkswartbund eng verbundene, langjährige Mitglied des Landesvorstands der regierenden CDU, Dr. Franz-Josef Wuermeling, unermüdlich die Ehe als höchstes irdisches weibliches Lebensziel. Außerdem vertrat Wuermeling ein aus seiner Sicht absolutes, zeitlos gültiges Sittengesetz, das Sexualität allein auf die Ehe beschränkte. Die reale Vielfalt von Lebensstilen wertete er als gesellschaftliche Gefahr. In seiner parallelen

Funktion als langjähriger Bundesfamilienminister der Ära Adenauer sorgte er dafür, dass die Ehescheidung 1961 nicht nur erheblich erschwert wurde, sondern auch besonders für „untreue“, nun „schuldige“ geschiedene Frauen mit existenzieller Bedrohung einherging. Gattinnen waren nun noch abhängiger von ihren Gatten und konnten die Ehe nur schwer beenden. Für seine rigorosen Ansichten über die Sittlichkeit wurde Wuermeling nicht nur vom Bundeskanzler Konrad Adenauer gerügt.

Ein Film des ZDF in Mainz spielte 1973 fiktiv durch, wie sich dieses Ehe- und Familienrecht auf lesbisches Leben auswirken konnte. Hier wurde die von der Frau beantragte Ehescheidung nicht ausgesprochen, da der Ehemann sein Einverständnis verweigerte. Er hatte auf die lesbische Beziehung seiner Frau gewaltdtätig reagiert, was als Scheidungsgrund nicht ausreichte. Die Rechtsanwältin der Ehefrau fasste schließlich zusammen, dass das Gericht innerhalb des geltenden Rechts kaum anders entscheiden konnte, und drückte ihre Hoffnung auf eine Reform des Ehe- und Familienrechts aus (die allerdings erst 1977 kommen sollte).

Auch im Streit um elterliches Sorgerecht im Zuge von Ehescheidungen wirkte sich das durch Wuermeling verschärfte Ehe- und Familienrecht aus. Noch in den 1980er Jahren folgte ein Mainzer Gericht diesen – inzwischen rechtlich nicht mehr gültigen – Leitlinien und entzog der geschiedenen Mutter wegen ihrer lesbischen Lebensweise ihr Kind. Das Gericht machte die Schuld an der Ehescheidung nicht am gewaltdtätigen Ehemann, sondern an der Hinwendung der Ehefrau zu Frauen fest. Blicke das Kind bei seiner Mutter, sei dies nicht im Interesse des Kindes, sondern schädlich.

Das Landgericht Koblenz wertete den Bestand einer Ehe ebenfalls kompromisslos hoch. Einem Mann, der seine Frau getötet hatte, weil sie eine lesbische Beziehung geführt hatte, wurden 1981 unerträgliche Demütigungen und ein Martyrium bescheinigt. Aus Sicht des Gerichts hatte die lesbische Liebe die Ehe bedroht und damit Schuld am Tod der Frau.

Vor diesem Hintergrund mag es nicht notwendig erschienen sein, Frauen nach dem § 175 StGB unter Strafandrohung zu stellen, denn der Vorrang der Ehe engte die Möglichkeiten lesbischer Lebensweisen bereits beträchtlich ein. Auch war das lesbische Leben als alternativer Lebensentwurf öffentlich kaum präsent. Insgesamt scheint ein dichtes Schweigen über lesbische Liebe geherrscht zu haben.

Das stellte auch der Volkswartbund 1954 fest, als er seine Forderung nach einer Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen zurücknahm. Würden Lesbierinnen jedoch

durch die Frauenemanzipation sichtbar und aktiver werden, sollte der Gesetzgeber die Strafbarkeit prüfen. Der Volkswartbund griff die Frage der Bestrafung von Sexualität unter Frauen nicht wieder auf, sondern konzentrierte sich darauf, die Strafbarkeit männlicher Homosexualität zu erhalten.

Das öffentliche Ignorieren lesbischen Lebens verweist nicht auf eine inhaltlich neutrale Haltung. Hinter dem Schweigen konnten sich erhebliche Abwertungen verbergen. Auch muss das öffentliche Ausblenden lesbischer Liebe keineswegs absichtslos gewesen sein. Tatsächlich wurde es von Behörden in Rheinland-Pfalz geplant hergestellt.

Deutlich wird dies im Bereich des Jugendschutzes. In den Vorgängen um Indizierungsanträge bei der Bundesprüfstelle beschrieb das Land die lesbische Liebe als widernatürlich, moralisch niedrig stehend, pervers und Fehlentwicklung. Vor allem sollte die Jugend davor geschützt werden, lesbische Liebe als eine Möglichkeit der Lebensgestaltung wahrzunehmen. So wurde eine Indizierung für diverse Schriften beantragt, die von lesbischer Liebe erzählten. Damit waren bundesweit ein generelles Werbeverbot, ein sehr eingeschränkter Zugang und ein wirtschaftlicher Verlust für den Verlag verbunden.

Dabei war der Vorwurf der Pornografie nicht zentral. Vielmehr war entscheidend, ob lesbisches Begehren überhaupt vorkam und ggf. ausreichend negativ geschildert war. Bücher, in denen lesbische Figuren als normal, klug bzw. gesellschaftlich nützlich beschrieben wurden, mussten aus Sicht des rheinland-pfälzischen Jugendschutzes indiziert werden. Solche Schriften sahen die Landesbehörden als ernsthafte Gefahr an – von der „Aktion Jugendschutz“ über die Landesjugendämter und dem Ministerium für Soziales und Jugend bis zu dessen Minister. Mit der Abwehr dieser „Gefahr“ waren sie durchaus erfolgreich.

Als Ziel formulierte der rheinland-pfälzische Jugendschutz eine Erziehung zur Ehe als alternativloses Lebensziel. Um die so verstandene sittliche Ordnung durchzusetzen, wurden erhebliche Anstrengungen unternommen. In diesem Zusammenhang entzog der Jugendschutz der Öffentlichkeit Darstellungen lesbischer Liebe. Allein aufgrund dieser Vorgänge könnte von eindeutiger Diskriminierung des Landes gegenüber lesbischer Liebe gesprochen werden, denn das Verschweigen ihrer Existenz ist bereits als Diskriminierung anzusehen.

Wie ein Bundesland aktiv dafür eintrat, war bisher in der historischen Forschung nicht aufgearbeitet. Der vorliegende Forschungsbericht konnte jedoch aus Zeitgründen nur für den Bereich der „jugendgefährdenden“ Schriften nachvollziehen, wie das Land

die Öffentlichkeit Schilderungen lesbischer Liebe beraubte. Es ist durchaus möglich, dass dies auch in anderen politischen Feldern geschah. Hier wäre weitergehende Forschung wünschenswert – sowohl über Rheinland-Pfalz als auch über andere Bundesländer.

Seitens der FSK wurde die lesbische Verliebtheit eines Mädchens im Film „Mädchen in Uniform“ 1958 als wenig interessantes Pubertätsthema angesehen. Die Deutungshoheit scheint in hohem Maße bei der Wissenschaft und den Kirchen gelegen zu haben, die – wenn sie sich überhaupt äußerten – lesbische Liebe als negativ, jedoch als nicht so schwerwiegend wie Homosexualität unter Männern ansahen. Nicht zuletzt die empörten Reaktionen auf das Fehlen solcher Darlegungen im Dokumentarfilm des ZDF über lesbische Frauen 1973 zeigen, wie sehr das Publikum diese Deutungshoheit gewöhnt war.

Als die Polizei bei einer Ermittlung eines Tötungsdelikts lesbische Frauen vernahm, protokollierte sie ihr eigenes Vorurteil, das Opfer sei eine „Sklavin“ ihrer lesbischen Geliebten gewesen. Vermutlich konnte sie sich anders nicht erklären, dass eine verheiratete Frau eine lesbische Beziehung eingegangen war. Außerdem verraten die polizeilichen Vernehmungsprotokolle eine begehrlische und für die Aufklärung des Falls unerhebliche Neugier auf sexuelle Handlungen unter den Frauen. Falls diese Haltung bei der Polizei kein Einzelfall war, stellt sich die Frage, ob sich lesbische Frauen dorthin überhaupt um Schutz vor Gewalt wenden wollten – und was es bedeutete, darauf zu verzichten.

Insgesamt hatte das Schweigen über lesbische Liebe jedoch nicht ausschließlich diskriminierende Auswirkungen. So wurde vor allem der § 175 StGB nicht auf Frauen ausgedehnt. Auch ließen sich keine Fälle finden, bei denen lesbische Liebe als Disziplinierungsgrund beispielsweise für Lehrerinnen diente; ähnlich in den Bereichen Psychiatrie, Psychologie und Entmündigungen. Dies kann jedoch nur ein vorläufiger Befund sein, denn eine umfassende Erkundung ließ sich im Rahmen des Forschungsprojekts nicht durchführen. Möglicherweise sind solche Fälle vorhanden. Das großflächige Schweigen bringt es mit sich, dass die Recherche so aufwändig wie mühsam ist und oftmals der sprichwörtlichen Suche nach einer Nadel im Heuhaufen gleicht.⁹¹⁹

⁹¹⁹ In ihrem Forschungsüberblick betont Leidinger 2015 (a) dies ebenfalls. Schäfer (2010) überschreibt das Resümee ihrer Interviews über die Nachkriegszeit bis in die 1970er Jahre mit älteren Zeitzeuginnen aus München pointiert mit „Schweigen als Schicksal“ (S. 68).

Wie sich das öffentliche Schweigen biografisch niederschlug, konnte hier nur in Ansätzen rekonstruiert werden. Deutlich wird, dass es nur schwer gebrochen werden konnte. Die Frauenpaare Maria Einsmann/Helene Müller und Dr. Ruth Fuehrer/Hedwig Bessell scheinen den Grad der Intimität ihrer Lebensgemeinschaft nicht nach außen kommuniziert zu haben. Möglicherweise wurde Dr. Ruth Fuehrer von ihrem Arbeitgeber genau dazu ermahnt. Zwar schrieb sie von Lebensgemeinschaften unter Frauen, ließ jedoch deren Innigkeit eher offen. Auch über ein anderes Frauenpaar wurde erzählt, dass dieses sich hierzu nicht äußerte. Die (unsystematisch erkundeten) privaten Annoncen sind in dieser Hinsicht ebenfalls diskret. Als sich die Lesbengruppe 1974 in Mainz gründete, war dort das Schweigen ein wichtiges Thema.

Sicherlich führte die öffentliche Abwesenheit lesbischer Liebe als eines möglichen Lebensweges dazu, dass sich junge Rheinland-Pfälzerinnen den drängenden Anforderungen fügten, eine Ehe einzugehen – auch wenn sie Frauen begehrten bzw. liebten. Aus Niedersachsen ist dies für diese Zeit bekannt; nicht wenige wurden ab den 1970er Jahren, wie es eine von ihnen ausdrückte, „Lesbe auf dem zweiten Bildungsweg“.⁹²⁰

Bis heute scheint das Schweigegebot von denjenigen lesbisch lebenden Frauen eingehalten zu werden, die vor den mittleren 1970er Jahren in Rheinland-Pfalz lebten. Anders lässt sich kaum deuten, dass sich keine einzige Frau zu einem Interview über ihr lesbisches Leben im jungen Bundesland Rheinland-Pfalz bereiterklärte. Hier bleibt eine empfindliche Wissenslücke bestehen. Um sie zu verringern, sammelt QueerNet Rheinland-Pfalz e. V. nun dankenswerterweise entsprechende Erinnerungen weiter – auch Erinnerungen aus zweiter Hand.⁹²¹

Negative Wertungen sowie das Verschweigen der Liebe unter Frauen wie auch der normative Druck zu Ehe und Mutterschaft entstanden nicht erst im jungen Land Rheinland-Pfalz. Sie sind seit Jahrhunderten tradiert. Die Geschichte von Elisabeth Langgässer und Elisabeth Andre zeigt, dass dies alles bereits während der Weimarer Republik ausreichen konnte, eine Lebensgemeinschaft mit der geliebten Frau nicht zu wagen. Bis an ihr Lebensende blieben die beiden Frauen eng verbunden, doch

⁹²⁰ Vgl. Plötz 2014.

⁹²¹ Kontakt: Hintere Bleiche 29 in 55116 Mainz; auch www.queernet-rlp.de bzw. kontakt@queernet-rlp.de.

fügte sich Elisabeth Langgässer den normativen Erwartungen, heiratete und blieb bei ihrem Gatten.

Der absolute Vorrang der Ehe spiegelte sich auch im Bereich der Erwerbsarbeit. Mit großem Engagement setzte sich Ruth Fuehrer dafür ein, dass Frauen in der evangelischen Kirche nicht auf eine Funktion als Gehilfinnen begrenzt blieben. An ihrer Geschichte wird deutlich, wie das Prinzip des männlichen Ernährers weibliche Lebensgemeinschaften einschränkte. Maria Einsmann wiederum hatte während der Weimarer Republik jahrelang erfolgreich den Weg gewählt, als Mann aufzutreten. Nachdem sie dafür bestraft worden war, schlugen sich die Mütter auf „weiblichen“ Arbeitsplätzen durch.

Das Ende des Untersuchungszeitraums konnte entlang sehr verschiedener Entwicklungen gesetzt werden. 1968 steht für große kulturelle Umbrüche, 1969 fiel der §175 StGB, das Bundesverwaltungsgericht verabschiedete die Sittlichkeit als rechtlich relevante Größe und in New York waren die international ausstrahlenden Stonewall-Unruhen. 1971/1972 wiederum erstarkte die Neue Frauenbewegung, die für die lesbische Selbstorganisation ausgesprochen wichtig war. Im Zuge des Itzehoe-Prozesses bildeten sich 1974 öffentlich sichtbare lesbische Gruppen, die die diskriminierende Berichterstattung zurückwiesen und eine eigene Deutungshoheit über die lesbische Liebe beanspruchten.

All dies hatte Auswirkungen auf den Umgang mit lesbischer Liebe – aber der Abbau von Diskriminierungen gegenüber gleichgeschlechtlicher Liebe im jungen Rheinland-Pfalz verlief nicht als schnurgerade, stetige Erfolgsgeschichte.⁹²² Ganz erhebliche Diskriminierungen gegenüber lesbischem Leben lassen sich für die späten 1970er und 1980er Jahre in Rheinland-Pfalz feststellen; vor allem das Tötungsdelikt und der Entscheid über das Sorgerecht einer lesbischen Mutter sind hier zu nennen. Daher wurde im vorliegenden Bericht das Ende des Untersuchungszeitraums nicht starr gehandhabt.

Auseinandersetzungen um das Sorgerecht für eigene Kinder werden bisher kaum als Feld rechtlicher Diskriminierungen der Homosexualität in den Blick genommen. Die gängige Erforschung solcher Diskriminierungen konzentriert sich auf die Verfolgung der Männer durch den § 175 StGB. Doch etliche Frauen waren verheiratete Mütter,

⁹²² Eine solche lineare Erfolgsgeschichte wird auch für andere Aspekte der Geschlechterorganisation in der frühen Bundesrepublik bezweifelt. Vgl. Paulus/Silies/Wolff 2012, S. 18-22.

bevor sie lesbisch lebten. In wie vielen Fällen ihnen das Sorgerecht abgesprochen wurde, welche Folgen das hatte und wann dies endete, ist unbekannt. Die Erforschung wie auch die Wiedergutmachung rechtlicher Diskriminierung gegenüber Homosexualität sollte dies berücksichtigen. Auch sollte die nachsichtige Haltung des Rechtsstaates gegenüber ehelicher Gewalt gegen lesbische Ehefrauen berücksichtigt werden.

Als Auswirkung rechtlicher Diskriminierung in der frühen Bundesrepublik ist beispielsweise bei einem über viele Jahre engagierten Forscher zu lesen, die Strafandrohung durch den § 175 StGB habe vielfache Wirkung entfaltet. „Untergrund, Maskerade, Verzicht und äußerliche Anpassung kennzeichnen die Lebensweise homosexueller Männer und Frauen dieser Zeit.“⁹²³ Um das Sorgerecht oder eheliche Gewalt geht es hier nicht, und in welchem Maße die genannten Auswirkungen des § 175 StGB überhaupt für Frauen wie Männer galten, ist aus meiner Sicht sehr ungewiss. Vielleicht waren davon besonders jene betroffen, die sich als Homosexuelle ansahen. Für gleichgeschlechtlich liebende Frauen dieser Zeit ist jedoch unbekannt, ob nicht ein erheblicher Teil unter ihnen sich eher mit der (als „normal“ geltenden) Freundinnenkultur als mit der Kategorie der Homosexualität identifizierte. Möglicherweise waren dies in einem stark christlich geprägten Flächenland wie Rheinland-Pfalz mehr Personen als in Metropolen.

Kurz: Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen gleichgeschlechtlich liebenden Frauen und Männern in der frühen Bundesrepublik bilden ein vielschichtiges Geflecht, das uns bisher zu wenig bekannt ist. Für die Erforschung der Diskriminierungen ausschließlich jene in den Blick zu nehmen, die gegen Männer gerichtet waren, verfehlt die historische Wirklichkeit. Gewiss ist, dass alle gleichgeschlechtlich Liebenden aus einer Norm fielen, die in dieser Zeit geradezu die Grundlage der Gesellschaft bilden sollte. Sich ihr nicht anzupassen, bedrohte das eigene Glück, die Liebe, die Familie und sogar die Existenz.

⁹²³ Lautmann 2011, S. 178.

DANK

Günter Grau

Zahlreiche Personen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und Ämtern, von staatlichen und kirchlichen Archiven haben mich bei der Materialsuche für diese Studie unterstützt. Ihr Abschluss gibt mir Gelegenheit, ihnen allen dafür ganz herzlich zu danken.

Mein besonderer Dank gilt Dr. Elsbeth Andre, Leiterin der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz und Direktorin des Landeshauptarchivs **Koblenz, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** Dr. Beate Dorfey, Dr. Daniel Heimes und Adalbert Rosenbaum (im Hause) sowie im Landesarchiv Speyer Dr. Walter Rummel, Sabine Bender, Dr. Franz Maier und Dr. Warmbrunn. Sie haben mir nicht nur den Zugang zu relevanten Akten ermöglicht, sondern stets auch Zeit gefunden, entsprechende Fragen zu beantworten.

Tatkräftig unterstützt wurde ich außerdem durch Dr. Monika Storm, Leiterin Dokumentation/Archiv des Landtags Rheinland-Pfalz, Mainz; Dr. Christian George, Leiter des Archivs der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Angelika Arenz-Morch, Leiterin des Archivs des NS-Dokumentationszentrums Rheinland-Pfalz, Osthofen; Dr. Thomas Fandel, Direktor des Bistumsarchiv und seiner Mitarbeiterin Sr. M. Barbara Bäuerlein, Speyer; Dr. Hermann-Josef Braun, Direktor des Dom- und Diözesanarchivs, Mainz sowie durch Elfi Rudolf vom International Tracing Service (ITS), Bad Arolsen sowie durch Claudia Reinhard vom Dokumentationsdienst des Bundesrats Berlin.

Für Einzelhinweise danke ich Dr. Monica Sinderhauf, Direktorin des Bistumsarchivs Trier; Dr. Gabriele Stüber, Direktorin des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer; PD Dr. Thomas Schnitzler, Trier; Dr. Franz Teske, Stadtarchiv Mainz sowie Dr. Petra Weiß, Stadtarchiv Koblenz.

Dank Vermittlung des Ministeriums für Inneres, Sport und Infrastruktur konnte ich zwei ehemalige Bedienstete des Polizeipräsidiums Koblenz interviewen: die Erste

Kriminalhauptkommissarin a. D. und Leiterin des Kommissariats 4 Helga K. und den Ersten Kriminalhauptkommissar a. D. Josef I., der nach kurzzeitiger Tätigkeit im Kommissariat 4 ins Kommissariat für Tötungsdelikte wechselte. Dem Ministerium danke ich außerdem für die Freundlichkeit, mir über den einstigen Mitarbeiter Winfried Büttner Kopien von Dokumenten aus seiner polizeilichen Privatsammlung zur Verfügung zu stellen.

Bei den Recherchen tatkräftig unterstützt haben mich außerdem Oliver Bördner, Leiter der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen beim Büro des Oberbürgermeisters Mainz, sowie Joachim Schulte, Sprecher von QueerNet Rheinland-Pfalz e. V., Netzwerk schwul-lesbischer Vereine und Initiativen in Rheinland-Pfalz, Mainz. Er hat durch die Organisation von Werbeaktionen und Vorträgen dazu beigetragen, das Forschungsvorhaben landesweit bekannt zu machen, und außerdem die Historikerin Susanne Schwarz, Bildungsreferentin des SCHMIT-Z e. V. Trier, dafür gewinnen können, verschiedene, bislang nicht registrierte Bestände im Landeshauptarchiv Koblenz auszuwerten.

Die das Projekt begleitende interministerielle Arbeitsgruppe beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz unter Leitung von Klaus Peter Lohest, unterstützt durch Birgitta Brixius-Stapf und Daniel Hofmann, Referat Gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Geschlechtsidentität, hat mit hilfreichen Hinweisen und Anmerkungen die Recherchen begleitet.

Herrn Professor Michael Schwartz vom Institut für Zeitgeschichte München gilt mein besonderer Dank für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

Kirsten Plötz

Abschließend sei an dieser Stelle mein Dank an alle Personen und Institutionen ausgesprochen, die den vorliegenden Bericht in dieser Form möglich machten. Hier sind alle Archive und Einrichtungen zu nennen, die sich die Mühe machten, die Spurensuche in Registern bzw. direkt in ihren Beständen zu unterstützen.

Besonderer Dank geht in diesem Zusammenhang an die kreative und engagierte Unterstützung durch Dr. Daniel Heimes und Adalbert Rosenbaum (Landeshauptarchiv Koblenz). Ausgesprochen dankbar bin ich ebenfalls Dr. Monika Storm (Archiv und Bibliothek des Landtags Rheinland-Pfalz), Heike Rolf (Stadtarchiv Mainz), Sabine Balke (Spinnboden Lesbenarchiv & Bibliothek e. V.), dem Archiv des ZDF, dem Landgericht Koblenz, dem Frauenbüro Mainz, der Anna-Seghers-Gesellschaft, Irene Franken (Kölner Frauengeschichtsverein e. V.), der Landesbibliothek Koblenz sowie dem Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz in Speyer.

Für eine gute Kooperation danke ich Prof. Dr. Michael Schwartz (Institut für Zeitgeschichte) sowie Jörg Litwinschuh (Bundesstiftung Magnus Hirschfeld). Ohne das langjährige Engagement von Joachim Schulte (QueerNet Rheinland-Pfalz e. V.) wäre das Projekt wohl nicht realisiert worden – hierfür ein besonders warmer Dank.

Mit Dr. Corinna Tomberger konnte ich dankenswerterweise regelmäßig über die Recherche und deren Verschriftlichung sprechen. Christian-Alexander Wäldner half bei der verzwickten Suche nach Unterlagen über eine in Rheinland-Pfalz lesbisch lebende Frau. Ihm bin ich genauso zu Dank verpflichtet wie Luisa Knüppel, die Verschiedenes transkribierte und ähnliche Arbeiten engagiert erledigte.

Meine ganz besondere Dankbarkeit gebührt schließlich den Frauen, die mir Einblick in ihre Lebensgeschichte erlaubten.

ANHANG

Abkürzungen

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
AE	Alternativentwurf zum Strafgesetzbuch
AKR	Alliiertes Kontrollrat
aktual.	aktualisiert
Amtl E	Amtlicher Entwurf
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BArch	Bundesarchiv
Bd.	Band
Bde.	Bände
Best.	Bestand
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BMdl	Bundesministerium des Innern
BMdJ	Bundesministerium der Justiz
BR	Bundesrat
BT	Besonderer Teil

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
E	Entwurf
ebd.	Ebenda
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
e. V.	eingetragener Verein
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GrStrRK	Große Strafrechtskommission
Hg.	Herausgeber
idF	in der Fassung
JVA	Justizvollzugsanstalt
KRG	Kontrollratsgesetz
LG	Landgericht
LAS	Landesarchiv Speyer
LHA KO	Landeshauptarchiv Koblenz
LSBTIQ*	Lesbisch/Schwul/Bisexuell/Transsexuell/Intersexuell/Queer*
Mdi	Ministerium des Innern
MdJ	Ministerium der Justiz

nicht fol.	nicht foliiert (= ohne Angabe der Seitenzahl)
n. F.	neue Fassung
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrErgG	Strafrechtsergänzungsgesetz
u. a. m.	und anderes mehr
überarb.	überarbeitet
unveröff.	unveröffentlicht
vgl.	vergleiche

Archivalien

Teil I

Bundesarchiv Koblenz (BArch)

Best 141

- 4071-74 Homosexualität. Einfragen und Angaben, u. a. im Zusammenhang mit der geplanten Strafrechtsreform (1949 – 1954)
- 17196-97 Gutachten zu Fragen mit medizinischem Aspekt (1954 – 1962)
- 25476 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969: Strafbarkeit der Homosexualität. Materialsammlungen
- 2549 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969. Behandlung im Bundestag. Bd. 1 März bis April 1969
- 33544-47 Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (Reform des Sexualstrafrechts). Entwürfe und Stellungnahmen Bd. 8-11/1970 – 1971
- 82156-61 Strafrechtsreform. Straftaten gegen die Sittlichkeit. Unzucht zwischen Männern (1950 – 1969)
- 83262 Strafrechtsreform. Alternativentwurf verschiedener Professoren zum Regierungsentwurf 1962 (E 1962)
- 90242 Strafrechtsreform. Unzucht zwischen Männern. Verschiedenes Bd.1/1961 – 1968
- 90254 Strafrechtsreform. Unzucht. Fragen medizinischen Einschlags

Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKO)

- Best 517 Polizeidirektionen
- Best 584 Staatsanwaltschaften
- Best 605 001 Gefangenenpersonalakten JVA Diez
002 Gefangenenpersonalakten JVA Koblenz
- Best 662 NSDAP und verwandte Provenienzen der NS-Zeit
Zurückgegebene Akten aus den National Archives Alexandria/USA

- Best 700 177 Nachlass Adolf Süsterhenn
328 Nachlass General Dr. Johannes Gerber
- Best 860 Staatskanzlei
- Best 861 Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund
- Best 880 Ministerium des Innern
- Best 900 Ministerium der Justiz
- Best 932 Ministerium für Jugend und Soziales, Gesundheit und Umwelt

Landesarchiv Speyer (LAS)

- Best H 91 Geheime Staatspolizei Neustadt Ermittlungsakten
- Best J 71 Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Zweibrücken

Landtag Rheinland-Pfalz/Archiv Mainz (LT RLP/AM)

Landesgesetz zum Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund
Drucksachen 1/1077, 1/1135, 1/1155, 1/1178
PIPr 1/61, 1/64; Kult A1/16 GVBl 1949, Nr.66

Protokolle Rechtsausschuss Wahlperiode 1947 – 1951

Universitätsarchiv Mainz

Dom- und Diözesanarchiv Mainz

Bistumsarchiv Speyer

Teil II

Deutscher Bundestag: Stenographische Protokolle, 4. – 7. Wahlperiode

Deutscher Bundesrat: Protokolle

Landtag Rheinland-Pfalz: Gesamtregister in der Drucksachenabteilung I-III/zu den Verhandlungen im Landtag, 1947 – 1975 [Archiv und Bibliothek des Landtags Rheinland-Pfalz]

Landtag Rheinland-Pfalz: Stenographische Berichte [Archiv und Bibliothek des Landtags Rheinland-Pfalz]

Teil III

Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung (ACDP)

- Findbuch 01-221 Franz-Josef Wuermeling
- Findbuch 03-026 CDU-Landesverband Rheinland-Pfalz

Archiv der deutschen Frauenbewegung (Kassel)

- NL-K-16; H-383

Deutscher Bundestag

- Stenographische Protokolle, 1. – 5. Wahlperiode

Archiv und Bibliothek des Landtags Rheinland-Pfalz

- Register zu den Stenographischen Berichten über die 1. bis 46. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz, 1947/48
- Gesamtregister in der Drucksachenabteilung I-III/zu den Verhandlungen im Landtag, 1947 – 1975
- Anträge, Anfragen, Sitzungsprotokolle im Landtag
- Personalakte Ruth Fuehrer
- Verfassung für Rheinland-Pfalz

Landeshauptarchiv Koblenz (LHA KO)

- Bestand 582
- Bestand 584
- Bestand 602
- Bestand 605
- Bestand 850
- Bestand 860
- Bestand 910
- Bestand 930

Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz (Speyer)

- Abt. 2, Nr. 1501, Personalakte Ruth Fuehrer

Quellen- und Literaturverzeichnis

[Anonymus] 50 Jahre Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Koblenz. Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz, Bd. 5. Frankfurt a. M. u. a. 1996

[Anonymus]: Homosexualität in evangelischer Sicht. Wuppertal 1965

[Anonymus] Protokoll über die 12. Tagung des Strafrechtausschusses der deutschen Rechtsanwaltskammern vom 13.-15. Februar 1953 in Stuttgart. In: Strafrechtausschuss der Bundesanwaltskammer. Kurzprotokolle, Bd. 1. Stuttgart 1953, S. 101-106

[Anonymus] Verhandlungen des neununddreißigsten (außerordentlichen) Deutschen Juristentages in Stuttgart 1951. Herausgegeben von der ständigen Disputation des Deutschen Juristentages. Tübingen 1952

20 Jahre Frauenzentrum Mainz e. V. 1974 – 1994. Hg.: Frauenzentrum Mainz. 1994

Abelshauer, Werner: Wirtschaft und Besatzungspolitik in der Französischen Zone 1945 – 1949. In: Claus Scharf, Hans Jürgen Schröder (Hg.): Die Deutschlandpolitik Frankreichs und die französische Zone 1945 – 1949. Wiesbaden 1983, S.111-139

Abgeordnete in Rheinland-Pfalz 1946 – 1987. Biographisches Handbuch. Hg. Landtag Rheinland-Pfalz. Mainz 1991

Ackermann, Heinrich: Zur Frage der Strafwürdigkeit des homosexuellen Verhaltens des Mannes. In: Fritz Bauer et al (Hg.): Sexualität und Verbrechen. Beiträge zur Strafrechtsreform. Frankfurt a. M. und Hamburg 1963, S.149-160

Ahland, Frank: „Da wird geändert, und du weißt nicht wie“. Der Skandal um den Film *Anders als du und ich* von Veit Harlan aus dem Jahr 1957. In: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, Jg.10, 2008, S. 79-103

Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil. Sexualdelikte, Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand. Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe. Tübingen 1968

Bader, Karl Siegfried: Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität. Tübingen 1949

Balser, Kristof/Kramp, Mario/Müller, Jürgen/Goetzmann, Joanna (Hg.): „Himmel und Hölle.“ Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945–1969. Köln o. J. [1994]

Bauer, Gisa: Ruth Fuehrer (1902 – 1966). In: Inge Mager (Hg.): Frauenprofile des Luthertums. Lebensgeschichten im 20. Jahrhundert. Gütersloh 2006, S. 514-524

Baumann, Jürgen (Hg.): Mißlingt die Strafrechtsreform? Der Bundestag zwischen Regierungsentwurf von 1962 und Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer von 1966. Neuwied und Berlin 1969

Baumann, Jürgen (Hg.): Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer. Frankfurt a. M. 1968

Baumann, Jürgen: Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform. Bielefeld 1965 (a)

Baumann, Jürgen: Offener Brief an Bundesjustizminister Dr. Ewald Bucher zum Reformentwurf. In: Baumann, Jürgen: Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform. Bielefeld 1965 (b), S. 9-13

Behn, Hans Ulrich (Hg.): Die Regierungserklärungen der Bundesrepublik Deutschland. München 1971

Beljan, Magdalena: Rosa Zeiten? Eine Geschichte der Subjektivierung männlicher Homosexualität in den 1970er und 1980er Jahren der BRD. Bielefeld 2014

Bessler, Hansjörg: Hörer- und Zuschauerforschung. München 1980

Biografisch-Bibliografisches Kirchenlexikon online. Nordhausen: Verlag Traugott Bautz www.bbkl.de

Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949 – 2002. Hg. Rudolf Vierhaus/Ludolf Herbst. 2. Bde. München 2002. 3. Bd.: Zeittafel-Verzeichnisse-Ausschüsse. München 2003

- Bitter, Wilhelm (Hg.): Verbrechen – Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens. Stuttgart 1969
- Böckle, F.: Sittengesetz und Strafgesetz in katholischer Sicht. In: Hans Giese (Hg.): Zur Strafrechtsreform. Symposion der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 13. bis 14. November in Bonn aus Anlass des 70. Geburtstages von Hans Bürger-Prinz. Stuttgart 1968, S. 5-24
- Bösch, Frank: Die Adenauer-CDU. Gründung, Aufstieg und Krise einer Erfolgspartei 1945 – 1969. Stuttgart/München: 2001
- Bösch, Frank: Später Protest. Die Intellektuellen und die Pressefreiheit in der frühen Bundesrepublik. In: Geppert, Dominik/Hacke, Jens (Hg.): Streit um den Staat. Intellektuelle Debatten in der Bundesrepublik 1960 – 1980. Göttingen 2008, S. 91-112
- Boxhammer, Ingeborg: Deutsche, deutschsprachige und koproduzierte Filme. 2005/2015. www.lesbengeschichte.de/film_filmliste_d.html, Zugriff 10.10.2015
- Brommer, Peter (Bearb.): Die Bestände des Landeshauptarchivs Koblenz: Gesamtverzeichnis. Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz. Koblenz 1999
- Brommer, Peter (Bearb.): Protokolle der Ausschüsse. Beratende Landesversammlung von Rheinland-Pfalz. Veröffentlichungen aus rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven. Kleine Reihe, H. 21. Koblenz 1981
- Brommer, Peter (Bearb.): Quellen zur Geschichte von Rheinland-Pfalz während der französischen Besatzung März 1945 bis August 1949. Veröffentlichung der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz. Mainz 1985
- Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945 – 1949. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 29., 1981, S. 477-544
- Brüchert, Hedwig: Dr. Julia Dünner. In: dies. (Hg.): Rheinland-Pfälzerinnen. Frauen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in den Anfangsjahren des Landes

Rheinland-Pfalz. Mainz 2001 (b), S. 107-109

Brüchert, Hedwig: Einführung. In: dies. (Hg.): Rheinland-Pfälzerinnen. Frauen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in den Anfangsjahren des Landes Rheinland-Pfalz. Mainz 2001 (a), S. 5-18

Brüggemann, Johannes A. J.: Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB. Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt. Baden-Baden 2013

Bruns, Manfred: Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in der BRD nach 1945. In: § 175. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer. Dokumentation des Fachsymposiums am 17. Mai 2011 zum internationalen Tag gegen Homophobie im Festsaal des Abgeordnetenhauses von Berlin und ergänzende Beiträge. Herausgeberin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen. Berlin 2012, S. 26-43

Bucher, Ewald: Begründung der Regierungsvorlage zum Entwurf eines Strafgesetzbuches. Sonderdruck aus dem Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 58/1963

Bucher, Peter (Hg.): Adolf Süsterhenn. Schriften zum Natur-, Staats- und Verfassungsrecht. Mainz 1991

Buchloh, Stephan: „Pervers, jugendgefährdend, staatsfeindlich“. Zensur in der Ära Adenauer als Spiegel des gesellschaftlichen Klimas. Frankfurt a. M. u. a. 2002

Budde, Gunilla Friederike: Einleitung: Zwei Welten? Frauenerwerbsarbeit im deutsch-deutschen Vergleich. In: dies. (Hg.): Frauen arbeiten. Weibliche Erwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland nach 1945. Göttingen 1997, S. 7-18

Bull, Hans Peter: Was geht den Staat die „Unzucht“ an? Sexualstrafrecht in einer freien Gesellschaft. In: Die Zeit vom 10. Januar 1969 (Zugriff online unter zeit.de, Archiv)

Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.): Sittlichkeitsdelikte. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 20. April bis 25. April 1959 über Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte. Wiesbaden 1959

Bundestagsdrucksache V/909: Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft. Bonn [1966]

Busch, Tim: Die deutsche Strafrechtsreform. Ein Rückblick auf die sechs Reformen des deutschen Strafrechts. Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Hg. von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kieler Universität, Bd. 47. Baden-Baden 2005

Butz, Jaana: Die strafrechtliche Verfolgung nach § 175 StGB 1946 – 1969 in Rheinland-Pfalz. Wiss. Prüfungsarbeit im Fach Geschichte. Johannes Gutenberg-Universität. Mainz 2011 (unveröff.)

Clemens, Lukas/Franz, Norbert: Geschichte von Rheinland-Pfalz. München 2010

Dannecker, Martin/Reiche, Reimut: Der gewöhnliche Homosexuelle. Eine soziologische Untersuchung über männliche Homosexuelle in der Bundesrepublik. Frankfurt a. M. 1974

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (RGBl,I, S. 127) in der Fassung vom 26. Februar 1876 (RGBl,I S.39; nach dem Stande vom 1. Mai 1947 unter Berücksichtigung der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse. Iserlohn 1947

Denkschrift zu Fragen der Sexualethik. Erarbeitet von einer Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh 1971

Dennert, Gabriele/Leidinger, Christiane/Rauchut, Franziska (Hg.): In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben. Berlin 2007

Der homosexuelle Nächste. Ein Symposium. Hamburg 1963

Der Kleine Brockhaus. Zweiter Band L bis Z. Wiesbaden 1950

Dettmann, Kurt: Der Mann und die Lesbische Liebe, Sexualkundliche Studien Bd. 2. Hamburg: Lassen 1963

Deutscher Gewerkschaftsbund: 1. Bundes-Frauenkonferenz Mainz, 27. bis 29. Mai 1952. O. O. o. J.

Die Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz 1949. Erste Regierung Altmeier, 110.-161. Ministerratssitzung (6.1.-21.12.1949) bearbeitet von Christine Fabian, hg.

von Elsbeth Andre und Walter Rummel. Koblenz 2007

Dieckhoff, Albrecht: Zur Rechtslage im derzeitigen Sittenstrafrecht. Hamburg 1958

Dieckhoff, Albrecht: Bericht zum Interim-Report der Anglikanischen Hochkirche, dem Griffin-Report der englischen Katholiken und dem Wolfenden-Report des britischen Regierungsausschusses für die deutschsprachigen Protestanten, benannt der Protestanten-Bericht (nebst vollständiger Übersetzung des Griffin-Report). Hamburg 1961

Dobler, Jens: Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus. In: Insa Eschebach (Hg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus. Berlin 2012, S. 53-62

Dölling, Dieter: Vorwort. In: ders. (Hg.): Jus humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag. Berlin 2003, S. 5-10

Dorfev, Beate: Die Teilung der Rheinprovinz und die Versuche zu ihrer Wiedervereinigung (1945 – 1956). Das Rheinland zwischen Tradition und Neuorientierung. Köln 1993

Dorfev, Beate: Stationen, Determinanten und Ausmaß der Konsolidierung des Landes. In: Borck, Heinz-Günther (Hg.): Beiträge zu 50 Jahren Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 73. Koblenz 1997, S. 89-114

Dorn, Wolfgang und Friedrich Henning (Hg.): Thomas Dehler – Begegnungen, Gedanken, Entscheidungen. Bonn 1978

Dose, Ralf: Der § 175 in der Bundesrepublik (1949 bis heute). In: [Anonymus] Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle. Katalog zur Ausstellung in Berlin und Frankfurt am Main 1990. Berlin 1990, S. 122-143

Dreher, Eduard: Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz. In: Juristenzeitung 8, 1953, S. 421-428

Drössler, Stefan: Der Fall *Anders als du und ich*. Booklet in: Veit Harlan: *Anders als du und ich*. Mit ungekürzten Szenen aus *Das dritte Geschlecht*. Edition filmmuseum 05. (DVD). Eine Produktion der film und kunst GmbH in Zusammenarbeit mit dem Filmmuseum München und Goethe-Institut. 3. Aufl., München 2013

Ebner, Katharina: Religiöse Argumente in rechtspolitischen Debatten des Deutschen Bundestags an den Beispielen Schwangerschaftsabbruch und Homosexualität. In: Lepp, Claudia/Oelke, Harry/Pollack, Detlef (Hg.): *Religion und Lebensführung im Umbruch der langen 1960er Jahre*. Göttingen 2016, S. 315-333

Eder, Franz X.: Die lange Geschichte der „Sexuellen Revolution“ in Westdeutschland (1950er bis 1980er Jahre). In: Bänziger, Peter-Paul et al. (Hg.): *Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren*. Bielefeld 2015, S. 25-59

Eine Frau aus dem Rheinland erzählt: Zur Geschichte einer lesbischen Gruppenbildung. In: Ursula Linnhoff (Hg.): *Weibliche Homosexualität zwischen Anpassung und Emanzipation*. Köln 1976, S. 122-132

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts. 6. Bd., Tübingen 1957

Erster Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4094

Etzel, Matthias: Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945 – 1948). Tübingen 1992

Falsche und gefälschte Zahlen. In: *Spiegel* Nr. 41/1978, S. 65-78

Feigk, Monika: Dr. Ruth Fuehrer. In: Hedwig Brüchert (Hg.): *Rheinland-Pfälzerinnen. Frauen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in den Anfangsjahren des Landes Rheinland-Pfalz*. Mainz 2001, S. 135-138

Fitschen, Klaus: Homosexualität und evangelische Kirche in den 1960er Jahren. In: Lepp, Claudia/Oelke, Harry/Pollack, Detlef (Hg.): *Religion und Lebensführung im Umbruch der langen 1960er Jahre*. Göttingen 2016, S. 335-345

Frei, Norbert: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. 2. Aufl., München 1997

Fuehrer, Ruth: Die Rolle der Freundschaft in unserem Leben. Metzingen 1965 [1945]

Fürstenau, Justus: Die Entnazifizierung in der deutschen Nachkriegspolitik. Frankfurt a. M. 1955 (Unveränderte Nachauflage unter dem Titel: Entnazifizierung, Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik. Neuwied 1969)

Gammerl, Benno: Eine Regenbogengeschichte. In: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 15-16/2010, S. 7-13

Gatzweiler, Richard: Das Dritte Geschlecht. Um die Strafbarkeit der Homosexualität. Köln 1951

Gatzweiler, Richard: Der Kampf um den § 175 geht weiter. Ein Situationsbericht. Köln 1957

Gatzweiler, Richard: Die Homosexualität des Mannes und das Strafgesetz. Köln 1954

Gatzweiler, Richard: Die Homosexualität des Mannes und die Strafrechtsreform. Köln 1961

Gatzweiler, Richard: Gleichberechtigung der Homosexuellen? Köln 1953

Gerhard, Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung. Reinbek bei Hamburg 1990

Gödde, Wolfgang: Anpassung an Trends oder Einleitung eines Wandels? Reformbegriff und Reformpolitik der Großen Koalition 1966 – 1969. Münster 2009

Göllner, Günther: Homosexualität. Ideologiekritik und Entmythologisierung einer Gesetzgebung. (West)Berlin 1974

Görtemaker, Manfred/ Safferling, Christof (Hg.): Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme. 2. Aufl., Göttingen 2013

Gotzmann, Joanna: Der Volkswartbund. Die Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit im Kampf gegen Homosexuelle. In: Christoph Balser et al. (Hg.): Himmel und Hölle. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945 – 1969. Köln o. J. [1994], S. 169-183

Grassberger, Roland: Die gleichgeschlechtliche Unzucht. In: Sittlichkeitsdelikte. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt, Wiesbaden, vom 20. April bis 25. April 1959 über Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte. Herausgegeben vom Bundeskriminalamt. Wiesbaden 1959, S. 59-80

Grassberger, Roland: Zur Strafwürdigkeit der Sittlichkeitsdelikte. In: Paul Böckelmann, Wilhelm Gallas (Hg.): Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70.Geburtstag. Göttingen 1961, S. 333-342

Grau, Günter: Hirschfeld über die Ursachen der Homosexualität – Zur Bedeutung seiner ätiologischen Hypothesen. Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft 13, 27-30, 1989

Grau, Günter: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Mit einem Beitrag von Claudia Schoppmann. 2. überarb. Aufl., Frankfurt a. M. 2004

Grau, Günter: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933 – 1945. Institutionen - Kompetenzen - Betätigungsfelder. Mit einem Beitrag von Rüdiger Lautmann. Münster 2011

Groß, Joachim: Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung 1945 – 1949. Der Einfluss der französischen Militärregierung auf die Wiedererrichtung der deutschen Justiz in der französischen Besatzungszone. Baden-Baden 2007

Großbölting, Thomas: Kirchliche Sexualmoral und jugendliche Sexualität von den 1950er bis 1970er Jahren. In: Deutschlandarchiv 39, 2005, S. 56-64

Hartlieb, Horst von: Grundgesetz, Filmzensur und Selbstkontrolle. Baden-Baden 1959

Hausen, Karin: Frauenerwerbstätigkeit und erwerbstätige Frauen. Anmerkungen zur historischen Forschung. In: Budde, Gunilla Friederike (Hg.): Frauen arbeiten. Weibliche Erwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland nach 1945. Göttingen 1997, S. 19-45

Hehl, Christoph von: Adolf Süsterhenn (1905 – 1974). Verfassungsvater, Weltanschauungspolitiker, Föderalist. Düsseldorf 2012

Hehl, Ulrich von (Bearb.): *Priester unter Hitlers Terror. Eine biografische und statistische Erhebung. Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe A: Quellen, Bd.37.* Mainz 1984

Heinemann, Gustav: *Geleitwort.* In: Bitter, Wilhelm (Hg.): *Verbrechen – Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens.* Stuttgart 1969, S. 7-9

Heinemann, Gustav: *Geleitwort.* In: *Zur Strafrechtsreform. Symposion der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 13. bis 14. November in Bonn.* Stuttgart 1968, S. V-VI

Heinz, Hans-Joachim: *NSDAP und Verwaltung in der Pfalz. Allgemeine innere Verwaltung und kommunale Selbstverwaltung im Spannungsfeld nationalsozialistischer Herrschaftspraxis 1933 – 1939. Ein Beitrag zur zeitgeschichtlichen Landeskunde (Geschichte im Kontext 1),* Mainz 1994

Henning, Joachim: *Väter der Landesverfassung – Adolf Süsterhenn und Ernst Biesen.* Hg. Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz, Mainz, 2012

Hense, Ansgar: *Der Hohenstaufe Adolf Süsterhenn. Ein Leben für das Naturrecht.* In: *Hohenstaufen-Blätter* Nr. 126, 1992, S. 2-13

Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts.* München 2005

Herzog, Dagmar: *Memory, Morality, and the Sexual Liberalization of West Germany.* In: Biess, Frank/Roseman, Mark/, Schissler, Hanna (Hg.): *Conflict, Catastrophe and Continuity. Essays on Modern German History.* New-York- Oxford 2007, S. 273-296

Hetze, Stefanie: *Happy End für wen? Kino und lesbische Frauen.* Frankfurt a.M. 1986

Heyen, Franz Joseph (Hg.): *Nationalsozialismus im Alltag: Quellen zur Geschichte des Nationalsozialismus vornehmlich im Raum Mainz-Koblenz-Trier.* Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 2. unveröff. Aufl., Landesarchiv Koblenz 1985

Heyden, Franz-Josef: Nationalsozialismus im Alltag. Quellen zur Geschichte des Nationalsozialismus vornehmlich im Raum Mainz-Koblenz-Trier. Boppard am Rhein 1967

Hickethier, Knut: Geschichte des deutschen Fernsehens. Stuttgart/Weimar 1998

Hockerts, Hans Günther: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Mainz 1971

Höhn, Maria: Amis, Cadillacs und „Negerliebchen“. GlS in Nachkriegsdeutschland. Berlin 2008

Hoeren Thomas/ Meyer, Lena: Verbotene Filme. Münster 2005

Hoffmann-Riem, W./ Kohl, H./ Kübler, F./ Lüscher, L.: Medienwirkung und Medienverantwortung. Überlegungen und Dokumente zum Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Baden-Baden 1975

Hoffschildt, Rainer: Homosexuelle Männer. Ihre Verfolgung während der NS-Zeit, ihre Ausgrenzung und ihre Emanzipation nach 1945 in Rheinland-Pfalz. Vortrag 14.3.2013 in der Gedenkstätte KZ Osthofen

Holzem, Andreas/ Holzappel, Christoph (Hg.): Zwischen Krieg und Diktaturerfahrung. Katholizismus und Protestantismus in der Nachkriegszeit. Stuttgart 2005

Homosexualität oder Politik mit dem § 175. Reinbek bei Hamburg 1967 [Berlin 1966]

Höpfinger, Renate: Richard Jaeger. In: Udo Kempf/Hans-Georg Merz (Hg.): Kanzler und Minister 1949 – 1998. Biographisches Lexikon der deutschen Bundesregierungen. Wiesbaden 2001, S. 328-331

Horst, Ernst: Die Nackten & die Tobenden. FKK – Wie der freie Körper zum deutschen Kult wurde. München 2013

Hudemann, Rainer: Frankreich und der Kontrollrat 1945 – 1947. In: Klaus Manfraß, Jean-Pierre Rioux (Hg.): France-Allemagne 1944 – 1947. Les Cahiers de l'Institut d'Histoire de Temps present, No 13-14, 1990, S. 97-118

Hudemann, Rainer: Landesgründung und Verfassungsgebung im Spannungsfeld von Besatzungsmacht und deutscher Politik. In: Borck, Heinz-Günther (Hg.): Beiträge zu 50 Jahren Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 73. Koblenz 1997, S. 61-88

Hudemann, Rainer: Sozialpolitik im deutschen Südwesten zwischen Tradition und Neuordnung. Mainz 1988, S.1-30

Hüser, Dietmar: Frankreichs „doppelte Deutschlandpolitik“. Konzeption, Instruktionen und Realisationen im Spannungsfeld innen- und außenpolitischer Wechselwirkungen 1944–1950. Berlin 1995.

Hugo, Philipp von: „Eine zeitgemäße Erregung“. Der Skandal um Ingmar Bergmanns Film „Das Schweigen“ (1963) und die Aktion „Saubere Leinwand“. In: Zeithistorische Forschungen 3 (2006), S. 210-230

Huyer, Michael: Nachkriegsarchitektur – Bauen in der Demokratie. Hg. Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz, Mainz, 2003

Institut für Sexualforschung Frankfurt am Main (Leiter Hans Giese), Forschungsstelle der Dt. Gesellschaft für Sexualforschung: Eingabe an die gesetzgebenden Organe des Bundes in Bonn betreffend die §§ 175 und 175a vom 1. November 1950. In: Zeitschrift für Sexualforschung 1, 1950, S.311-312

Isele, Hellmut Georg: Naturrechtsgedanken in der Verfassung für Rheinland-Pfalz. In: Anton Felix Napp-Zinn, Michel Oppenheim (Hg.): Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum. Festschrift für Christian Eckert. Mainz o. J. (1949), S. 181-184

Jäger, Herbert: Gesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Eine kriminalsoziologische Untersuchung. Stuttgart 1957

Jäger, Susanna: Doppelaxt oder Regenbogen? Zur Genealogie lesbisch-feministischer Identität. Tübingen 1998

Jeder Einzelne kann sich beim Europarat beschweren. Fakultätsklausel der Menschenrechtskonvention ist für die Bundesrepublik geltendes Recht geworden. In: Das Parlament vom 13. Juli 1955, S.1

Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Paderborn 1990

Kandora, Michael: Homosexualität und Sittengesetz. In: Ulrich Herbert (Hg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945 – 1990. Göttingen 2002, S. 379-401

Karitzky, Holger: Eduard Kohlrausch. Kriminalpolitik in vier Systemen. Eine strafrechtshistorische Biographie. Berliner juristische Universitätschriften, Strafrecht, Bd. 15. Berlin 2002

Kiesinger: „Wir leben in einer veränderten Welt.“ Die Protokolle des CDU-Bundesvorstands 1965 bis 1969. Bearbeitet von Günter Buchstab. Düsseldorf 2005

Kinsey, Alfred: Sexual Behavior in the Human Male (1948): Das sexuelle Verhalten des Mannes (West-) Berlin 1955

Kirsch, Hans: Sicherheit und Ordnung betreffend. Geschichte der Polizei in Kaiserslautern und in der Pfalz 1276 – 2006. Studien zur pfälzischen Geschichte und Volkskunde. Bd.1. Kaiserslautern 2007

Kißener, Michael: Kleine Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 1945 – 2005. Wege zur Integration eines „Nachkriegsbundeslandes“. Karlsruhe 2006

Klare, Rudolf: Homosexualität und Strafrecht. Hamburg 1937

Klee, Ernst: Das Kulturlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt a. M. 2007 (a)

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. 2. aktual. Aufl., Frankfurt a. M. 2007 (b)

Klimmer, Rudolf: Die Homosexualität als biologisch-soziologische Zeitfrage. 3. erw. u. verb. Aufl. Hamburg 1965

Klug, Ulrich: Rechtsphilosophische und rechtspolitische Probleme des Strafrechts. In: Fritz Bauer et al. (Hg.): Sexualität und Verbrechen. Beiträge zur Strafrechtsreform. Frankfurt a. M. 1963, S. 27-47

Kniep, Jürgen: Keine Jugendfreigabe! Filmzensur in Westdeutschland 1949 – 1990. Göttingen 2010

Köberle, Adolf: Deutung und Bewertung der Homosexualität im Gespräch der Gegenwart. In: Der homosexuelle Nächste. Ein Symposium. Hamburg 1963, S. 33-49

Köhler, Heike: Die Entwicklung der Theologinnengesetzgebung. In: Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologinnen, Göttingen (Hg.): „Darum wagt es, Schwestern ...“ Zur Geschichte evangelischer Theologinnen. Neukirchen-Vluyn 1994

Köhler, Henning: Helmut Kohl. Ein Leben für die Politik. Die Biografie. Köln 2014

Köhler, Joachim/van Melis, Damian (Hg.): Siegerin in Trümmern. Die Rolle der katholischen Kirche in der deutschen Nachkriegsgesellschaft. Stuttgart 1998

Kohlrausch, Eduard: Deutsches Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Textausgabe mit Erläuterung der Änderungen. Berlin 1947

Kokula, Ilse: Jahre des Glücks, Jahre des Leids. Gespräche mit älteren lesbischen Frauen. Kiel 1986

Kondratowitz, Hans-Joachim von: Helmut Schelsky, in: Rüdiger Lautmann (Hg.): Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte, Frankfurt/New York: Campus 1993, S. 244-250

Korden, Ralf: Wiederaufbau der Justiz im Landesgerichtsbezirk Koblenz. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 31, 2005, S. 437-508

Kramp, Mario/Sölle, Martin: § 175 – Restauration und Reform in der Bundesrepublik. In: Kristof Balsler et al. (Hg.): „Himmel und Hölle“. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945 – 1969. Köln o. J. [1994], S. 124-154

Kraushaar, Elmar: Höhenflug und Absturz. Von Homolulu am Main nach Bonn in die Beethoven-Halle. In: Andreas Pretzel, Volker Weiß (Hg.): Rosa Radikale. Die Schwulenbewegung der 1970er Jahre. Hamburg 2012, S. 80-90

Kraushaar, Wolfgang: Ordnung und Protest in der Adenauer-Ära. In: Martin Löhning, Mareike Preisner, Thomas Schlemmer (Hg.): Ordnung und Protest. Eine gesamtdeutsche Protestgeschichte von 1949 bis heute. Tübingen 2015, S. 13-27

Kreutzer, Susanne: Fürsorglich-Sein. Zur Praxis evangelischer Gemeindepflege nach 1945. In: L'Homme 19 (2008), S. 61-79

Krieg, Julia/ Wieckhorst, Arno: Bewältigung gravierenden Unrechts im demokratischen Rechtsstaat. Verfassungsrechtliche Grenzen der legislativen Kassation von rechtskräftigen Strafurteilen. In: Der Staat 54, 2015, 539-574

Kroll, Thomas/Reitz, Tilman: Zeithistorische und wissenssoziologische Zugänge zu den Intellektuellen der 1960er und 1970er Jahre. Eine Einführung. In: Dies. (Hg.): Intellektuelle in der Bundesrepublik Deutschland. Verschiebungen im politischen Feld der 1960er und 1970er Jahre. Göttingen 2013, S. 7-18

Kübler, Friedrich (Hg.): Medienwirkung und Medienverantwortung. Überlegungen und Dokumente zum Lebach-Urteil. Baden-Baden 1975

Lampe, Ernst-Joachim: Das personale Unrecht. Berlin 1967

Langgässer, Elisabeth: ... soviel berauschende Vergänglichkeit. Briefe 1926 – 1950. [Hg. und mit einem Vorwort von Wilhelm Hoffmann] Hamburg 1954

Lang-Hinrichsen, Dietrich: Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform. Gutachten für den 43. Deutschen Juristentag. Tübingen 1960

Lautmann, Rüdiger: Eine Lebenswelt im Schatten der Kriminalisierung – der Homosexuellenparagraf als Kollektivschädigung. In: § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer. Herausgeberin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen. Berlin 2012, S. 71-93

Lautmann, Rüdiger: Historische Schuld. Der Homosexuellenparagraf in der frühen Bundesrepublik. In: Invertito 13 (2011), S. 173-184

Leidinger, Christiane: Aspekte der Erforschung gesellschaftlicher Ausgrenzung und Diskriminierung lesbischer Frauen mit Schwerpunkten auf Lebenssituationen, Diskriminierungs- und Emanzipationserfahrungen in der frühen Bundesrepublik. Berlin 2015 (a)

Leidinger, Christiane: Lesbische Existenz 1945 – 1969. Aspekte der Erforschung gesellschaftlicher Ausgrenzung und Diskriminierung lesbischer Frauen mit Schwerpunkt auf Lebenssituationen, Diskriminierungs- und Emanzipationserfahrungen in der frühen Bundesrepublik. Herausgeberin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen. Berlin 2015 (b)

Leidinger, Christiane: Transgression – Leben und Werk von Emma Trosse (1863 – 1949). Erste Denkerin des Dritten Geschlechts der Homosexuellen und Sinnlichkeitslosen. In: *Invertito* 14 (2012), S. 9-38

Lenckner, Theodor: Die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland und der Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. In: Jürgen Baumann (Hg.): *Mißlingt die Strafrechtsreform? Der Bundestag zwischen Regierungsentwurf von 1962 und Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer von 1966*. Neuwied und Berlin 1969, S. 65-92

Lepp, Claudia: Die Kirchen als sexualmoralische Anstalt? Fremdwahrnehmung und Selbstverständnis zwischen Verbotsethik und Beratung. In: Claudia Lepp, Harry Oelke, Detlef Pollack (Hg.): *Religion und Lebensführung im Umbruch der langen 1960er Jahre*. Göttingen 2016, S. 287-313

Lexikon des internationalen Films. Das komplette Angebot in Kino und Fernsehen seit 1945. Hg. Katholisches Institut für Medienforschung, Katholische Filmkommission für Deutschland. Reinbek bei Hamburg 1987

Lexikon des internationalen Films. Reinbek 1987, 10 Bände

Ley, Günter: Die Verfassung [von Rheinland-Pfalz] – Grundzüge sowie Entwicklungen und Änderungen. In: Borck, Heinz-Günther (Hg.): *Beiträge zu 50 Jahren Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 73*. Koblenz 1997, S. 139-172

Löhnig, Martin (Hg.): *Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre*. Regenstauf 2011

Lutz, Hans: *Das Menschenbild der Kinsey-Reporte. Analyse und Kritik der ethischen Voraussetzungen*. Stuttgart 1957

Mai, Gunther: Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945 – 1948. Alliierte Einheit - deutsche Teilung? München 1995

Maier, Franz: Biografisches Organisationsbuch der NSDAP und ihrer Gliederungen im Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 28. Mainz 2007, S. 163-167

Martens, Stefan (Hg.): Vom „Erbfeind“ zum „Erneuerer“. Aspekte und Motive der französischen Deutschlandpolitik nach dem II. Weltkrieg. Sigmaringen 1993

Marx, Ingeborg: Die Totgeschwiegenen. In: Rheinischer Merkur vom 13.3.1959, Seite Die Welt der Frau

Mergen, Armand (Hg.): Sexualforschung. Stichwort und Bild. Bd. 1 und 2. Hamburg 1963

Mergen, Armand: Die BKA-Story. München, Berlin 1987

Mergen, Armand: Einspruch gegen die generelle Kriminalisierung der Homosexualität. In: Tobias Brocher, Armand Mergen, Hans Bolewski, Herbert Ernst Müller: Plädoyer für die Abschaffung des § 175. Frankfurt a. M. 1966, S. 41-71

Mergen, Armand: Krankheit und Verbrechen. München 1972

Meusch, Matthias: Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Hessen (1956 – 1968). Hg. im Auftrag des Hessischen Landtags. Wiesbaden 2001

Mezger, Edmund: Geleitwort. In: Erich Mühlmann, Gert Bommel: Das Strafgesetzbuch an Hand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Praxis. 1. Aufl., Straubing 1949, S.V

Micheler, Stefan: Heteronormativität, Homophobie und Sexualdenunziation in der deutschen Studierendenbewegung. In: Invertito 1 (1999), S. 70-101

Micheler, Stefan: Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen.“ Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit. Konstanz 2005

Ministerium der Justiz (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz. 2 Bde., Frankfurt a. M. 1995

Moeller, Robert G.: Geschützte Mütter. Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik. München 1997 [Berkeley 1993]

Möhler, Rainer: Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und im Saarland unter französischer Besatzung von 1945 – 1952. Mainz 1992

Möhler, Rainer: Politische Säuberung im Südwesten unter französischer Besatzung. In: Kurt Düwell, Michael Matheus (Hg.): Kriegsende und Neubeginn. Westdeutschland und Luxemburg zwischen 1944 und 1947. Stuttgart 1997, S.175 – 191

Möllers, Heiner: Die Kießling-Affäre 1984. Zur Rolle der Medien im Skandal um die Entlassung von General Dr. Günter Kießling, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 64.2016, H. 3, S. 517-550

Mühlmann, Erich und Gert Bommel: Das Strafgesetzbuch an Hand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Praxis. 1. Aufl., Straubing 1949

Muñoz Conde, Francisco: Edmund Mezger – Beiträge zu einem Juristenleben. Berlin 2007

Neven-du Mont, Jürgen/Schütz, Karl: Kleinstadtmörder. Spur 1081. Hintergründe zum Fall Lebach. Gütersloh o. J. [Hamburg 1971]

Niese, Werner: Aussprache. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.): Sittlichkeitsdelikte. Wiesbaden 1959, S. 277-278

Noll, Peter: Die ethische Begründung der Strafe. Tübingen 1962

Noll, Peter: Prinzipien der Gesetzgebungstechnik. In: Peter Noll, Günter Stratenwerth (Hg.): Rechtsfindung. Beiträge zur juristischen Methodenlehre. Festschrift für Oscar Adolf Germann zum 80. Geburtstag. Bern 1969, S. 159-174

Noltenius, Johanne: Die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und das Zensurverbot des Grundgesetzes. Göttingen 1958

Notz, Gisela: Frauen in der Mannschaft. Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag 1948/49 bis 1957. Bonn 2003

Oberlies, Dagmar: Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen. Pfaffenweiler 1995

Oberwittler, Dietrich/Kasselt, Julia: Ehrenmorde in Deutschland 1996 – 2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. Köln 2011

Panzer, Karl: Der Katholik und die Strafrechtsreform. Köln 1964

Pater, Monika: „Gegen geile Männerpresse – für lesbische Liebe“. Der Anderson/Ihns-Prozess als Ausgangspunkt für das Coming-out von Lesben. In: Invertito 8 (2006), S. 143-168

Paulsen, Sven (Hg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. Festschrift. Neustadt a. d. Weinstraße 1990

Paulus, Julia/Silies, Eva-Maria/Wolf, Kerstin: Die Bundesrepublik aus geschlechterhistorischer Perspektive. In: Dies. (Hg.): Zeitgeschichte als Geschlechtergeschichte. Neue Perspektiven auf die Bundesrepublik. Frankfurt a. M./New York 2012, S. 11-27

Paulus, Julia: Berufene Arbeit? Zur Berufsausbildung junger Frauen in der Bundesrepublik. In: Dies./Silies, Eva-Maria/Wolf, Kerstin (Hg.): Zeitgeschichte als Geschlechtergeschichte. Neue Perspektiven auf die Bundesrepublik. Frankfurt a. M./New York 2012, S. 119-143

Peters, Karl/Lang-Hinrichsen, Dietrich: Grundfragen der Strafrechtsreform. Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Sozialreferat des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken. Paderborn o. J. (1960)

Plötz, Kirsten: „... ihre perversen Neigungen restlos bloß zu stellen.“ Die politische und sexuelle Denunziation einer Nationalsozialistin 1933. In: Invertito 4 (2002), S. 92-110

Plötz, Kirsten: Als fehle die bessere Hälfte. „Alleinstehende“ Frauen in der frühen BRD 1949 – 1969. Königstein/Taunus 2005

Plötz, Kirsten: „Echte“ Frauenleben? „Lesbierinnen“ im Spiegel öffentlicher Äußerungen in den Anfängen der Bundesrepublik. In: *Invertito* 1 (1999 [b]), S. 47-69

Plötz, Kirsten: *Einsame Freundinnen? Lesbisches Leben während der zwanziger Jahre in der Provinz.* Hamburg 1999 (a)

Plötz, Kirsten: *Wo blieb die Bewegung lesbischer Trümmerfrauen?* In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.): *Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI*-, Queer- und Geschlechterforschung.* Bielefeld 2014, S. 71-85

Prantl, Helmut (Bearb.): *Die kirchliche Lage in Bayern nach den Regierungspräsidentenberichten 1933–1943. Bd. 5: Regierungsbezirk Pfalz 1933–1940.* Mainz 1978

Pretzel, Andreas/Weiß, Volker: *Überlegungen zum Erbe der zweiten deutschen Homosexuellenbewegung.* In: Dies. (Hg.): *Ohmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik.* Hamburg 2010, S. 9-26

Prüsse, Nicole: *Konsolidierung, Durchsetzung und Modernisierung. Geschichte des ZDF Teil II (1967 – 1977).* Münster 1997

Puhlfürst, Sabine: *„Mehr als bloße Schwärmerei“. Die Darstellung von Liebesbeziehungen zwischen Mädchen/jungen Frauen im Spiegel der deutschsprachigen Frauenliteratur des 20. Jahrhunderts.* Essen 2002

Raim, Edith: *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945 – 1949. Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 96.* München 2013

Rehbein, Klaus: *Zur Funktion von Strafrecht und Kriminologie im nationalsozialistischem Rechtssystem. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 70, 1987, 193-210.*

Reuter, Heinz: *Sittliche Gefahren in der Öffentlichkeit und Jugendschutz. Internationale Union zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit (UIMP) und ihr Kölner Kongress vom 13. -15. Mai 1955.* Köln 1955

Ridderboss, Simon Jan: *Bibel und Homosexualität.* In: *Der homosexuelle Nächste. Ein Symposium.* Hamburg 1963, S. 50-73

Rödel, Volker: Die Behörde des Reichsstatthalters in der Westmark. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, Bd.10, 1984 (a), S. 287-318

Rödel, Volker: Die Entnazifizierung im Nordteil der französischen Zone. In: Heyen, Franz-Josef (Hg.): Rheinland-Pfalz entsteht. Beiträge zu den Anfängen des Landes Rheinland-Pfalz in Koblenz 1945 – 1951. Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 5. Boppard 1984 (b), S. 261-282

Rölli-Alkemper, Lukas: Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945 – 1965. Paderborn, München, Wien, Zürich 2000

Rose, Franz: Mönche vor Gericht. Eine Darstellung entarteten Klosterlebens nach Dokumenten und Akten, Berlin 3.Aufl. 1939

Rosenkranz, Bernhard/ Lorenz, Gottfried: Hamburg auf anderen Wegen. Die Geschichte des schwulen Lebens in der Hansestadt. Hamburg 2005

Rosenkranz, Bernhard/Bollmann, Ulf/Lorenz, Gottfried: Homosexuellen-Verfolgung in Hamburg 1919 – 1969. Hamburg 2009

Roxin, Claus: Sittlichkeit und Kriminalität. In: Jürgen Baumann (Hg.): Mißlingt die Strafrechtsreform? Der Bundestag zwischen Regierungsentwurf von 1962 und Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer von 1966. Neuwied und Berlin 1969, S.156-161

Ruhl, Klaus-Jörg: Verordnete Unterordnung. Berufstätige Frauen zwischen Wirtschaftswachstum und konservativer Ideologie in der Nachkriegszeit (1945 – 1963). München 1994

Rummel, Walter (Bearb.): Die Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz. Bd.1: Provisorische Regierung Boden und Erste Regierung Altmeier. 1-109. Ministerratssitzung 2. Dezember 1946 – 29. Dezember 1948. Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd.27, Koblenz 2007

Sach- und Sprechregister zu den Verhandlungen des Bundesrates und zu den

Anlagen. Jahrgang 1949 – 1952. Stenographische Berichte: 1. bis 98. Sitzung. Hg. Sekretariat des Bundesrats. Bonn 1953

Sander, Susanne: Karrieren und Barrieren. Landtagspolitikerinnen der BRD in der Nachkriegszeit von 1946 bis 1960. Königstein/Taunus 2004

Sasse, Birgit: Ganz normale Mütter. Lesbische Frauen und ihre Kinder. Frankfurt a. M. 1995

Schäfer, Christian: „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. Berlin 2006

Schäfer, Christine: Zwischen Nachkriegsfrust und Aufbruchlust. Lesbisches Leben in München in den 1950er bis 1970er Jahren. München 2010

Schiel, Jürgen: Unterschiede in der deutschen Strafrechtsprechung. Eine Untersuchung an Hand von Urteilen der Schöffengerichte und Strafkammern in Koblenz, Frankfurt und München aus den Jahren 1962/63. Hamburg 1969

Schindler, Peter: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999. Baden-Baden 1999

Schlatter, Christoph: Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen. Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970. Zürich 2002

Schlemmer, Thomas: Ein gelungener Fehlschlag? Die Geschichte der Entnazifizierung nach 1945. In: Löhnig, Martin (Hg.): Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre. Regenstauf 2011, S. 9-34

Schmidt, Corinna: Auf dem Weg in die 1960er Jahre. Der Spielfilm „Mädchen in Uniform“. In: Ariadne Nr. 58, November 2010, S. 46-51

Schmidt, Petra: Zwischen sexueller Diskriminierung und Befreiung. Dilemmata der feministischen Pornografiediskussion. Neuried 2001

Schnurrenberger, Regula: Freundinnen und Gefährtinnen. Annäherungen an das Phänomen „Frauenpaare um 1900“. In: Ariadne Heft 48, November 2005, S. 50-57

Schoeps, Hans Joachim: Soll Homosexualität strafbar bleiben? In: Der Monat 15, 1962, S. 22-23

Schönke, Adolf: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar. München 1942

Schönke, Adolf: Strafgesetzbuch. Kommentar. München und Berlin 1947

Schoppmann, Claudia: Der Skorpion. Frauenliebe in der Weimarer Republik. Berlin 1985

Schoppmann, Claudia: Lesbische Frauen und weibliche Homosexualität im Dritten Reich. Forschungsperspektiven. In: Schwartz, Michael (Hg.): Homosexuelle im Nationalsozialismus. München 2014, S. 85-91

Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität. Pfaffenweiler 1991

Schoppmann, Claudia: Vom Kaiserreich bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs – Eine Einführung. In: Dennert, Gabriele/Leidinger, Christiane/Rauchut, Franziska (Hg.): In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben. Berlin 2007, S. 12-26

Schroeder, Friedrich-Christian: Das neue Sexualstrafrecht. Entstehung – Analyse – Kritik. Karlsruhe 1975

Schroeder, Friedrich-Christian: Die Entnazifizierung des deutschen Strafrechts. In: Löhnig, Martin (Hg.): Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre. Regensburg 2011, S. 201-212

Schubert, Werner und Jürgen Regge (Hg.): Quellen zur Reform des Strafrechts. Bd.1. Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Berlin und New York 1995

Schuder, Werner (Hg.): Kürschners deutscher Gelehrten-Kalender. 2 Bde. Berlin 1970

Schulz, Christian: Paragraf 175 (abgewickelt). Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland – Rechtsprechung, juristische Diskussionen und Reformen seit 1945. Hamburg 1994

Schumann, Hans-Joachim von: Homosexualität und Selbstmord. Kriminologische Schriftenreihe Bd. 17. Hamburg 1965

Schwab, Dieter: Naturrecht als Norm nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“. In: Löhnig, Martin (Hg.): Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre. Regenstauf 2011, S. 227-239

Schwab, Dieter: Sittlichkeit. Zum Aufstieg und Niedergang einer rechtlichen Kategorie. In: Dorn, Franz und Jan Schröder (Hg.): Festschrift für Gerd Kleinheyer zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2001, S.493- 522

Schwartz, Michael (Hg.): Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsergebnisse zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 – 1945. München 2014

Schwartz, Michael: “‘Warum machen Sie sich für die Homos stark?’ Homosexualität und Medienöffentlichkeit in der westdeutschen Reformzeit der 1960er und 1970er Jahre“, in: Jahrbuch Sexualitäten 2016, hrsg. im Auftrag der Initiative Queer Nations von Maria Borowski u. a., Göttingen 2016, S. 51-93

Söderblom, Kerstin: Evangelische Mütterarbeit als Arbeitsfeld für Theologinnen in der Zeit des Nationalsozialismus. In: Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologinnen, Göttingen (Hg.): „Darum wagt es, Schwestern ...“ Zur Geschichte evangelischer Theologinnen. Neukirchen-Vluyn 1994, S. 387-404

Sommer, Karl-Ludwig: Gustav Heinemann und die SPD in den sechziger Jahren. Die Entwicklung politischer Zielsetzungen in der SPD in den Jahren 1960 bis 1969, dargestellt am Beispiel der politischen Vorstellungen Gustav Heinemanns. München 1980

Sonntagsclub (Hg.): Verzaubert in Nord-Ost. Die Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Prenzlauer Berg, Pankow und Weißensee. Berlin 2009

Springorum, Ulrich: Entstehung und Aufbau der Verwaltung in Rheinland-Pfalz nach dem Zweiten Weltkrieg (1945 – 1947). Berlin 1982

Stein, Volker: Die Entwicklungsgeschichte der Polizei des Landes Rheinland Pfalz und seiner Vorgängergebiete. Frankfurt a. M. 2012

Stein, Wolfgang Heinz: Von rheinischen Richtern. Die Justizjuristen der Landgerichtsbezirke Koblenz und Trier im Nationalsozialismus. In: Ministerium der Justiz, Rheinland-Pfalz (Hg.), Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 1, Frankfurt a. M. u. a. 1995, S. 195-336

Steinbacher, Sybille: Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik. München 2011

Stephan, Alexander (1994): Zu einer wiedergefundenen Erzählung von Anna Seghers. In: Argonautenschiff 3 (1994), S. 108-114

Storm, Monika: Frauen der ersten Stunde. Rheinland-pfälzische Landtagspolitikerinnen 1946 – 1955. Hg. Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz 2007

Storm, Monika: Parlamentarische Neuanfänge. Landtagsjahre in Koblenz (1946/47 – 1951). In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 2012 (38. Jg.), S. 445-465

Stratenwerth, Günter: Peter Noll – eine Skizze seines wissenschaftlichen Werkes. In: Robert Hauer, Jörg Rehberg, Günter Stratenwerth (Hg.): Gedächtnisschrift für Peter Noll. Zürich 1984, S. 1-9

Stümke, Hans-Georg/Finkler, Rudi: Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute. Reinbek bei Hamburg 1981

Sturm, Richard: Die Änderungen des Besonderen Teils des StGB zum 1. September 1969. In: Neue Juristische Wochenschrift H. 37, 1969, S. 1606-1611

Sulger, Lydia: Vom Mädchen zur Frau. Berlin-Dahlem ²1950 [1949]

Süsterhenn, Adolf/ Schäfer, Hans: Kommentar der Verfassung für Rheinland Pfalz mit Berücksichtigung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Koblenz 1950

Süsterhenn, Adolf: Zur Verfassung von Rheinland-Pfalz. In: Bucher, Peter (Hg.): Adolf Süsterhenn. Schriften zum Natur-, Staats- und Verfassungsrecht. Mainz 1991, S.117-145

Toman-Banke, Monika: Die Wahlslogans der Bundestagswahlen 1949 – 1994. Wiesbaden 1996

Treffke, Jörg: Gustav Heinemann. Wanderer zwischen den Parteien. Eine politische Biographie. Paderborn, München, Wien, Zürich 2009

Volkert, Heinz-Peter: Geleitwort. In: Adolf Süsterhenn: Schriften zum Natur-, Staats- und Verfassungsrecht. Mainz 1991, S.V.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamtes. Berlin 1909. Begründung 2 Bde. (AT und BT) Berlin 1909

Warmbrunn, Paul: Strafgerichtsbarkeit in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich. In: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.), Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Teil 1. Frankfurt a. M. u. a. 1995, S.195-500.

Warmbrunn, Paul: Wiederaufbau der Justiz nach Kriegsende. In: Borck, Heinz-Günther (Hg.): Beiträge zu 50 Jahren Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz. Koblenz 1997, S. 201-218

Wettstein, Lothar: Josef Bürckel. Gauleiter Reichsstatthalter Krisenmanager Adolf Hitlers. 2. überarb. Aufl., Norderstedt 2010

Whisnant, Clayton J.: Male Homosexuality in West Germany. Between Persecution and Freedom, 1945-69. New York 2012

Wir Freundinnen. Monatsschrift für Frauenfreundschaft. Hamburg: Verlag Charles Grieger & Co. 1 (1950) – 2 (1951)

Wirtz, Hans: Die Witwe. Leben im Leid und Neugestaltung. Speyer 1951

Wolfert, Raimund: Zwischen den Stühlen – die deutsche Homophilenbewegung der 1950er Jahre. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.): Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI*-, Queer- und Geschlechterforschung. Bielefeld 2014, S. 88-104

Wuermeling, Franz-Josef: Außerschulische Erziehung in einer freien Welt. Köln 1963

Wuermeling, Franz-Josef: Nochmals „Die Totgeschwiegenen“. In: Rheinischer Merkur Ostern 1959, S. 4

Zauner, Stefan: Erziehung und Kulturmission. Frankreichs Bildungspolitik in Deutschland. München 1994.

Ziegler, Hans: 175 Jahre Oberlandesgericht Zweibrücken 1815 – 1990. Seine Richter und Staatsanwälte. In: Paulsen, Sven (Hg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. Festschrift. Neustadt a. d. Weinstraße 1990, S.411-432

Zweiter Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4095, vom 23.4.1969

Zweites Deutsches Fernsehen: Jahrbuch 1972. Mainz 1973

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Rheinland-Pfalz

Kaiser Friedrich Straße 5a

55116 Mainz

Autorinnen und Autoren

Im Auftrag des Institut für Zeitgeschichte München – Berlin und der Bundesstiftung

Magnus Hirschfeld erstellt von Dr. Günter Grau, Berlin, und Dr. Kirsten Plötz,

Hannover

Lektorat

Dr. Sabine Holicki, Mainz

Forschungsbericht und eine Kurzfassung siehe www.regenbogen.rlp.de

Stand: November 2016